Absolon: Die Wehrmacht im 3. Reich Bd.1 1969

Bz

16,1

X II B 1

X^v II B 1 - 16,1 -

Ausg... ...rt

3. Stck.
BS

DIE WEHRMACHT IM DRITTEN REICH, Band I

SCHRIFTEN DES BUNDESARCHIVS

16/I

© Harald Boldt Verlag · Boppard am Rhein · 1969
Alle Rechte vorbehalten · Printed in Germany
Gesamtherstellung: boldt druck boppard

RUDOLF ABSOLON

Die Wehrmacht im Dritten Reich

Band I

30. Januar 1933 bis 2. August 1934

Mit einem Rückblick auf das Militärwesen in Preußen, im Kaiserreich und in der Weimarer Republik

BIBLIOTHEK

BUNDESARCHIV · BIBLIOTHEK ·
Ausgesendet
10/71



Vorwort

Vor neun Jahren legte das Bundesarchiv als Nummer 5 seiner Schriftenreihe der Öffentlichkeit Rudolf Absolons Werk vor: „Wehrgesetz und Wehrdienst 1935–1945. Das Personalwesen in der Wehrmacht". Es war der erste Versuch dieses Autors, die Entwicklung der Wehrverfassung, des militärischen Wehrdienstes und Wehrrechtes in Preußen und im Deutschen Reich in einem Überblick zu erschließen. Das Thema jener Schrift und die Art seiner Durchführung wurden damals bestimmt von der Aufgabenwelt der Zentralnachweisstelle in Kornelimünster. Diese Außenstelle des Bundesarchivs verwaltet recht bedeutende Bestände von personellen Unterlagen der 1945 zusammengebrochenen deutschen Wehrmacht. Als Niederschlag und Nachweis früherer Wehrdienstzeiten und Wehrdienstverhältnisse von Millionen von Menschen wird dieses Material auch heute noch unablässig in Anspruch genommen, um die persönlichen Belange früherer Wehrmachtangehöriger oder ihrer Hinterbliebenen den heutigen Gesetzen gemäß zu regeln. Die Zentralnachweisstelle erteilt hierzu die erforderlichen Auskünfte und Gutachten.

Aus dieser Aufgabenwelt heraus ist das 1960 vorgelegte Werk Rudolf Absolons entstanden. Es ist seit Jahren vergriffen. Seither häufen sich im Bundesarchiv die Wünsche nach einer Neuauflage vor allem von Behörden, die mit der Ausführung der Kriegsfolgengesetze in der Bundesrepublik Deutschland befaßt sind, von Gerichten, speziell von Sozial- und Verwaltungsgerichten, die für ihre Entscheidungen der Spezialkenntnisse von den bis 1945 geltenden militärischen Rechtsvorschriften und Verfahrensregeln bedürfen. Die in der jüngsten militärgeschichtlichen Literatur vorgelegten Forschungsergebnisse, die neuerliche Erschließung weiteren Archivmaterials, vor allem aber die Fülle vertiefter und verbreiterter Erkenntnisse, die der Verfasser Rudolf Absolon seit dem Abschluß der Erstschrift in seiner dienstlichen Tätigkeit als Leiter der Zentralnachweisstelle sammeln konnte, machten deutlich, daß ein unveränderter Nachdruck oder eine überarbeitete Neuauflage den Ansprüchen und Möglichkeiten nicht mehr gerecht werden würde. Deshalb nahm der Verfasser unter einem erweiterten Titel eine Aufbereitung und Neubearbeitung der ins Unüberschaubare angewachsenen Stoffülle vor, die das Gesamtwerk auf 6 Bände ausweiten wird, wovon das Bundesarchiv nunmehr den ersten vorlegt.

Das Werk, „Die Wehrmacht im Dritten Reich", beansprucht nicht, ein historisches Bild zu zeichnen von der Schnelligkeit und der Wucht einer bis dahin beispiellosen militärischen Aufrüstung, vom Ablauf der kriegerischen

Operationen im Zweiten Weltkrieg bis hin zum totalen Niederbruch des nationalsozialistischen Deutschen Reiches. Diese Veröffentlichung stellt vielmehr die erdrückende Fülle von Gesetzen, Verordnungen, Druckvorschriften, Erlassen und Befehlen, noch aus den entlegensten Fundorten zusammengetragen und an den geschichtlichen Geschehens- und Entwicklungsabläufen orientiert, überschaubar in ihren Zusammenhang. In der sachlich-nüchternen Bewältigung dieser Stoffmasse werden Aufbau und Gliederung, Recht und Verwaltung dieses militärischen Instruments Hitlerschen Machtwahns, das Millionen von Männern und Frauen seinen Gesetzen unterwarf, in ihrer vielfältigen Entwicklung erfaßbar.

Eingeleitet wird das Werk mit einem umfassenden Rückblick auf das Militärwesen in Preußen, im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Es ist im Anhang versehen mit der Zusammenstellung aller einschlägigen Daten zur Wehrverfassung und zur Wehrgeschichte. So ausgestattet möchte das Werk zum ergiebigen Nachschlagewerk seiner Benutzer aus Rechtsprechung und Verwaltung, zum verläßlichen Helfer historischer Forschung werden, indem es militärgeschichtliches Material aufbereitet und Fakten zugänglich macht, wie es in dieser Breite bislang noch nicht geschehen ist.

Sich dieser Aufgabe mit kritischer Umsicht und unermüdlicher Energie – neben starker dienstlicher Inanspruchnahme – in Jahre währender Arbeit unterzogen zu haben, dafür möchte ich auch an dieser Stelle Rudolf Absolon meine uneingeschränkte Anerkennung aussprechen. Ich verbinde damit die Hoffnung, daß ihm die Kraft bleibe, dieses weit geplante Werk zu vollenden. – Mein Dank gilt ferner Archivdirektor Dr. Friedrich-Christian Stahl für seine Unterstützung bei der Stoffauswahl für diesen Band sowie Archivdirektor Dr. Hans Booms, dem Betreuer der Schriftenreihe des Bundesarchivs, der dem Verfasser mit förderndem Rat zur Seite steht.

Koblenz, im Januar 1969

Dr. W. Mommsen
Präsident des Bundesarchivs

Inhaltsübersicht

Vorwort V
Inhaltsübersicht VII
Abkürzungen XI

Erstes Kapitel

Ein Rückblick auf das Militärwesen in Preußen, im Kaiserreich und in der Weimarer Republik

1. Die alte Armee im Frieden und im Krieg 1
2. Die Kaiserliche Marine 10
3. Die Kaiserlichen Schutztruppen 13
4. Die Auflösung der Armee, der Marine und der Schutztruppen 15
5. Die freiwillige Volkswehr, die vorläufige Reichswehr und die vorläufige Reichsmarine 21
6. Die Reichswehr von 1921 bis 1932 29
7. Grenzschutz und Landesschutz 35

Zweites Kapitel

Von der »Reichswehr« zur »Wehrmacht«

1. Die geheime Aufrüstung unter Hitler 40
2. Der Aufbau und die Gliederung des Heeres, der Marine und der Luftwaffe 52
3. Politik in der Wehrmacht – Reichswehr und Nationalsozialismus . . . 74
4. Jugendertüchtigung und vormilitärische Ausbildung; Reichskriegerbund Kyffhäuser – Stahlhelm – Reichskuratorium für Jugendertüchtigung – Reichssportführer – SA – Chef des Ausbildungswesens der SA – NSKK – Hitlerjugend – SS – Arbeitsdienst 87
5. 2. August 1934: Tod des Reichspräsidenten von Hindenburg – Hitler Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches und Oberbefehlshaber der Wehrmacht 135

Drittes Kapitel

Reichswehrergänzungs- und Entlassungsbestimmungen

1. Das militärische Ersatz- und Kontrollwesen im Kaiserreich; Rekrutierung der alten Armee und der Kaiserlichen Marine; Die Einjährig-Freiwilligen in der alten Armee – Die Kaiser-Wilhelms-Akademie – Die Unteroffizierschulen – Die Unteroffiziervorschulen – Die Militärschule des Großen Militärwaisenhauses zu Potsdam – Die Militär-Vorbereitungsanstalten – Einjährig-Freiwilliger Dienst in der Kaiserlichen Marine – Die Schiffsjungen 143

2. Werbung, Annahme und Einstellung von Reichswehrfreiwilligen; die besonderen Verhältnisse in der »Übergangszeit« 150
3. »Ausschluß der Nichtarier« vom Dienst in der Reichswehr; Einführung des »Arierparagraphen« in der Reichswehr; Abstammungsnachweis; Behandlung der Freimaurer 154
4. Die Entlassung aus dem aktiven Militärdienst 157

Viertes Kapitel

Innerer Dienst

1. Der Eid der Soldaten und der Beamten 163
2. Die Berufspflichten des deutschen Soldaten 171
3. Militärseelsorge in der alten Armee und in der Reichswehr 174
4. Orden und Ehrenzeichen 180
5. Heiratsordnung 181
6. Urlaubsordnung 185
7. Allgemeines Bildungswesen 188
8. Flaggen, Fahnen und Standarten; Hoheitszeichen 190
9. Das Militärmusikwesen; der Große Zapfenstreich 193
10. Standortdienstvorschriften; Wachen und Streifen; Festnahme und Waffengebrauch; besondere Vorkommnisse 197
11. Forst- und Jagdwesen im militärischen Bereich 200
12. Grußpflichten, Ehrenbezeigungen 201
13. Polizei und Wehrmacht 205

Fünftes Kapitel

Rang- und Vorgesetztenverhältnisse; Oberbefehl und Kommandogewalt; Befehlsbefugnisse

1. Das Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten 207
2. Oberbefehl und Kommandogewalt 216
3. Befehlsbefugnisse im Reichsheer 240
4. Organisatorische Bestimmungen für die Reichsmarine 255

Anhang

Daten zur Wehrverfassung und Wehrgeschichte
in Preußen, im Kaiserreich und in der Weimarer Republik

Preußen 267
Preußen / Norddeutscher Bund 286
Preußen / Deutsches Reich 289
Der Erste Weltkrieg 325
Kriegserklärungen im Ersten Weltkrieg 374
Die Revolution 1918/19 – Abbau der alten und Begründung einer neuen Wehrordnung (12. 11. 1918 — 30. 9. 1919) 376

Personenregister 413
Sachregister 419

Aus dem Inhalt des Bandes II

(Fortsetzung von Band I)

1. Offizierergänzung, -laufbahnen und -beförderungen
2. Dienstbedingungen, Laufbahnen und Beförderungen der Unteroffiziere und Mannschaften
3. Rang- und Dienstverhältnisse, Ergänzung, Laufbahnen, Ernennungen und Beförderungen der Militär- und Zivilbeamten in Heer und Marine
4. Dienstbedingungen und Personalfragen für die Angestellten und Arbeiter in Heer und Marine; Sonderbestimmungen für den Bereich des Reichsministers der Luftfahrt
5. Militärisches Sonderstrafrecht und Militärgerichtsbarkeit
6. Gebührnisse, Fürsorge und Versorgung, Fachschulwesen
7. Gesetz- und Verordnungsblätter, Druck- und Dienstvorschriften, militärische Personalunterlagen mit Nachweis ihres Verbleibs.

Anhang: Zeittafel – Das Wehrgesetz vom 21. März 1921 mit Änderungen, Durchführungsbestimmungen und Anmerkungen – Spitzengliederungen mit Stellenbesetzungen.

Abkürzungen

A-Arbeiten	=	Aufstellungsarbeiten (Landesschutz)
AB	=	Ausführungsbestimmungen
a. D.	=	außer Dienst
AHA	=	Allgemeines Heeresamt
A-Heer	=	Aufstellungsheer (Landesschutz)
AK	=	Armeekorps
AKO	=	Allerhöchste Kabinetts-Order
AN	=	Amtliche Nachrichten für die Stellen des Reichswehrministeriums
AOK	=	Armeeoberkommando
Art.Fhr.	=	Artillerieführer
ATO	=	Allgemeine Tarifordnung
AV	=	Ausführungsverordnung
AVBl.	=	Armee-Verordnungsblatt
AVO	=	Allerhöchste Verordnung
a.W.	=	auf Widerruf
BA-ZNS	=	Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle
BBG	=	Bundesbeamtengesetz
BDA	=	Besoldungsdienstalter
BdA	=	Befehlshaber der Aufklärungsstreitkräfte
BdL	=	Befehlshaber der Linienschiffe
BdM	=	Bund deutscher Mädel in der Hitlerjugend
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	=	Bundesgesetzblatt
BLB	=	Besondere Luftwaffen-Bestimmungen
Brig.	=	Brigade
Chef AW	=	Chef des Ausbildungswesens der SA
Ch HL	=	Chef der Heeresleitung
D	=	Dienstvorschrift (außerplanmäßige Heeresvorschrift)
DE	=	Druckvorschriften-Etat
Div.	=	Division
DLV	=	Deutscher Luftsportverband
DNVP	=	Deutschnationale Volkspartei
DStO	=	Disziplinarstrafordnung

du	=	dienstunfähig
DVE	=	Druckvorschriften-Etat
DVL	=	Deutsche Versuchsanstalt für Luftfahrt
DVS	=	Deutsche Verkehrsfliegerschule
EMD	=	Evangelische militärkirchliche Dienstordnung für das Reichsheer und die Reichsmarine
e.V.	=	eingetragener Verein
FdM	=	Führer der Minensuchboote
FdT	=	Führer der Torpedoboote
FVK	=	Funkversuchskommando
Fz In	=	Feldzeuginspektion
g, geh.	=	geheim
Gar.Verw.Ordnung	=	Garnisonverwaltungsordnung
g.Kdos., geh.Kdos.	=	geheime Kommandosache
Gen.d.Art.	=	General der Artillerie
Gen.d.Inf.	=	General der Infanterie
Gen.Lt.	=	Generalleutnant
Gen.Major	=	Generalmajor
Gen.St.Arzt	=	Generalstabsarzt
Gen.St.Vet.	=	Generalstabsveterinär
Gr.HQu.	=	Großes Hauptquartier
Gru.Kdo.	=	Gruppenkommando
GS	=	Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten
HDStO	=	Disziplinarstrafordnung für das Heer
HDv	=	planmäßige Heeres-Druckvorschrift
HEB	=	Heeresergänzungs-Bestimmungen
H Fzm	=	Heeres-Feldzeugmeisterei
HGru	=	Heeresgruppe
H.Gru.Kdo.	=	Heeresgruppenkommando
HJ	=	Hitlerjugend
HL	=	Heeresleitung
HM	=	Allgemeine Heeresmitteilungen
HPA	=	Heerespersonalamt
HVBl. A, B, C	=	Heeres-Verordnungsblatt Teil A, B, C
HVwVfgen	=	Sammlung von Heeresverwaltungs-Verfügungen
i.G.	=	im Generalstab
IMKK	=	Interalliierte Militär-Kontrollkommission
IMT	=	Internationaler Militärgerichtshof in Nürnberg
In	=	Inspektion

Inf.Div.	=	Infanteriedivision
Inf.Fhr.	=	Infanterieführer
Inf.Rgt.	=	Infanterieregiment
Insp.	=	Inspekteur, Inspektion
Kav.Brig.	=	Kavalleriebrigade
Kav.Div.	=	Kavalleriedivision
Kdo.	=	Kommando
Kdr.	=	Kommandeur
Kdtr.	=	Kommandantur
Kgl.	=	Königlich
KMD	=	Katholische militärkirchliche Dienstordnung für das Reichsheer und die Reichsmarine
Kom.Gen.	=	Kommandierender General
KPD	=	Kommunistische Partei Deutschlands
Kr.Min.	=	Kriegsminister, Kriegsministerium
KVBl.	=	Korps-Verordnungsblatt (Wehrkreis-Verordnungsblatt)
L	=	Landesschutz
LA	=	Luftschutzamt
LDv	=	Luftwaffen-Druckvorschrift
LP	=	Luftwaffenpersonalamt
L.S.-Truppe	=	Luftschutztruppe
LVBl. A, B, C	=	Luftwaffen-Verordnungsblatt Teil A, B, C
MA	=	Ministeramt
MBliV	=	Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern
MDStO	=	Disziplinarstrafordnung für die Marine
MDv	=	Marine-Druckvorschrift
MG-Komp.	=	Maschinengewehr-Kompanie
Mil.Vet.Ordnung	=	Militär-Veterinärordnung
MilWBl.	=	Militär-Wochenblatt
ML	=	Marineleitung
Mob.Fall	=	Mobilmachungsfall
MPA	=	Marinepersonalamt
MStGB	=	Militärstrafgesetzbuch
MStGO	=	Militärstrafgerichtsordnung
Mup	=	militärisches Unterpersonal
MVBl.	=	Marine-Verordnungsblatt
M.W.-Komp.	=	Minenwerfer-Kompanie
NSAD	=	Nationalsozialistischer Arbeitsdienst
NSAK	=	Nationalsozialistisches Automobilkorps

NSBO	=	Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation
NSDAP	=	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSDFB	=	Nationalsozialistischer Deutscher Frontkämpferbund (Stahlhelm)
NSDStB	=	Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund
NSFK	=	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSKK	=	Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps
ObdH	=	Oberbefehlshaber des Heeres
OB-Heft	=	Organisationsbestimmungen Heft ...
Obost	=	Oberbefehlshaber Ost
Obstlt.	=	Oberstleutnant
OHL	=	Oberste Heeresleitung
OKH	=	Oberkommando des Heeres
OKM	=	Oberkommando der Kriegsmarine
OSAF	=	Oberster SA-Führer
PA	=	Personalamt
RAT	=	Reichsangestelltentarif
RDA	=	Rangdienstalter
RDA	=	Reichsverband Deutscher Arbeitsdienstvereine
RdL u. ObdL	=	Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
RKG	=	Reichskriegsgericht
RLB	=	Reichsluftschutzbund
RLM	=	Reichsluftfahrtministerium
RMG	=	Reichsmilitärgericht
RStGB	=	Reichsstrafgesetzbuch
RV	=	Reichsverfassung
Rw.Brig.	=	Reichswehrbrigade
Rw.Gr.Kdo.	=	Reichswehrgruppenkommando
Rw.Inf.Rgt.	=	Reichswehr-Infanterieregiment
Rw.Min.	=	Reichswehrminister, Reichswehrministerium
SA	=	Sturmabteilungen der NSDAP
San.Offz.	=	Sanitätsoffizier
SD	=	Sicherheitsdienst des Reichsführers SS
S In	=	Heeres-Sanitätsinspektion
S.M.	=	Seine Majestät
SPD	=	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	=	Schutzstaffel der NSDAP

TA	=	Truppenamt
TO	=	Transportoffizier
USPD	=	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
VA	=	Verwaltungsamt
Vet.Offz.	=	Veterinäroffizier
Vfg.	=	Verfügung
V In	=	Heeres-Veterinärinspektion
VO	=	Verordnung
W	=	Wehrmachtabteilung
WA	=	Wehrmachtamt
Wa A	=	Heereswaffenamt
WFVG	=	Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz
WG	=	Wehrgesetz
Wumba	=	Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt
WVBl.	=	Wehrkreis-Verordnungsblatt
zbV	=	zur besonderen Verwendung
z.D.	=	zur Dienstleistung, zur Disposition
z.F.	=	zu Fuß
ZWehrR	=	Zeitschrift für Wehrrecht

ERSTES KAPITEL

Ein Rückblick auf das Militärwesen in Preußen, im Kaiserreich und in der Weimarer Republik

Abschnitt 1

Die alte Armee im Frieden und im Krieg

Die kontinentaleuropäischen Staaten schufen sich im 17. und 18. Jahrhundert größere stehende Heere, wobei die ursprüngliche Anwerbung fortschreitend durch Aushebung ergänzt wurde. Die von Lazare Carnot[1]) 1793 in Frankreich organisierte »levée en masse« war der erste Versuch, alle Bürger zu einer allgemeinen und gleichen Wehrpflicht heranzuziehen.

In der Hauptsache lassen sich drei Systeme der Heeresergänzung unterscheiden:

a) die *Anwerbung:* Der Staat schließt mit dem einzelnen einen Vertrag, der ihm (dem Staat) das Recht gibt, über den Angeworbenen für Kriegszwecke zu verfügen;
b) die *Konskription:* Jeder männliche Staatsangehörige ist kriegsdienstpflichtig. Er kann sich von dieser Pflicht aber loskaufen oder in ihr vertreten lassen;
c) die *allgemeine Wehrpflicht:* Jeder männliche Staatsangehörige unterliegt in gleicher Weise der Wehrpflicht.

In Preußen wurde die *allgemeine Wehrpflicht* zu Beginn der Befreiungskriege eingeführt: Am 3. Februar 1813 erging die Bekanntmachung zur Bildung von freiwilligen Jägerkorps[2]); am 9. Februar das Edikt über die allgemeine Wehrpflicht[3]); am 10. März stiftete König Friedrich Wilhelm III. das Eiserne Kreuz[4]); am 17. März wurde die Verordnung über die Organisation

---

[1]) 1753 – 1823, wurde 1791 Mitglied der Gesetzgebenden Nationalversammlung, schloß sich den Jakobinern an und war als Mitglied des Wohlfahrtsausschusses Leiter des Kriegswesens. 1795 – 1797 Mitglied des Direktoriums, 1800 für kurze Zeit Kriegsminister.

[2]) Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten (künftig zitiert: GS) 1813, S. 15.

[3]) Diese Verordnung – veröffentlicht in GS 1813 S. 13 – hob alle Ausnahmen von der Verpflichtung zum Militärdienst nach der bisherigen Kantonverfassung auf; sie führte vorweg für die Dauer des Krieges die allgemeine Wehrpflicht ein, war aber auf die Altersklassen vom 17. bis 24. Lebensjahr begrenzt.

[4]) Als preußische Auszeichnung für besondere Tapferkeit vor dem Feinde wurde es ohne Rücksicht auf Rang, Stand und Herkommen verliehen. Der neue Orden des Eisernen Kreuzes drang innerhalb kurzer Zeit tief in das nationale Bewußtsein ein; er wurde 1870, 1914 und 1939 erneuert.

der Landwehr[5]) und der Aufruf des Königs »An Mein Volk«[6]) verkündet. Scharnhorst und Boyen waren die Organisatoren der Wehrpflicht, die ursprünglich nur für die Dauer des Kampfes gegen Napoleon beabsichtigt war, am 3. September 1814 aber durch das *Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste*[7]) zur ständigen Einrichtung erhoben wurde.

Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850[8]) bestätigte die Wehrpflicht aller Preußen als Staatsgrundgesetz. Unter dem Kriegsminister von Roon (1862) wurde das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst zeitgemäß fortgebildet und die Wehrpflicht wesentlich ausgedehnt. Sie wurde auf die norddeutschen Staaten übertragen durch die Norddeutsche Bundesverfassung vom 16. April 1867, die ein einheitliches Heer unter preußischem Oberbefehl ermöglichte.

Die süddeutschen Staaten übernahmen in den Jahren 1866 bis 1868 die Einrichtung der Wehrpflicht. Diesem Beispiel folgten in den nächsten Jahren fast alle europäischen Staaten[9]). In den Vereinigten Staaten von Amerika war die allgemeine Wehrpflicht in den Südstaaten bereits am 16. April 1862 und in den Nordstaaten am 3. März 1863 eingeführt worden.

Weiterführende Literatur[10])

Gordon A. Craig: Die preußisch-deutsche Armee 1640–1945. Staat im Staate. Droste Verlag, Düsseldorf 1960

Carl Hans Hermann: Deutsche Militärgeschichte. Eine Einführung. Herausgegeben im Auftrag des Arbeitskreises für Wehrforschung. Bernard u. Graefe Verlag für Wehrwesen, Frankfurt am Main 1966.

Reinhard Höhn: Verfassungskampf und Heereseid. Der Kampf des Bürgertums um das Heer (1815–1850). Verlag von S. Hirzel, Leipzig 1938

Torsten Holm: Allgemeine Wehrpflicht. Entstehung, Brauch und Mißbrauch. Verlagsbuchhandlung Pohl u. Co., München 1953

Curt Jany: Geschichte der Königlich Preußischen Armee. Verlag von Karl Siegismund.

Band 1: Von den Anfängen bis 1740. Berlin 1928
Band 2: Die Armee Friedrichs des Großen 1740 bis 1763. Berlin 1928
Band 3: 1763 bis 1807. Berlin 1929
Band 4: Die Königlich Preußische Armee und das Deutsche Reichsheer 1807 bis 1914. Berlin 1933

---

[5]) GS 1813 S. 36, 109.

[6]) Als Verfasser dieses Aufrufs gilt der preußische Staatsrat Theodor von Hippel.

[7]) GS 1814 S. 79.

[8]) GS 1850 S. 17. Es handelte sich um die revidierte und endgültige Fassung der preußischen Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848.

[9]) So z. B. Österreich-Ungarn 1868, Italien 1871, Frankreich 1872, Rußland 1874, Griechenland 1881, Serbien 1883.

[10]) Es ist nicht daran gedacht, an dieser und an den folgenden Stellen eine Bibliographie zur Geschichte des Militärwesens zu bieten. Der Verfasser hat aus der zahlreichen Literatur lediglich eine begrenzte Auswahl getroffen.
Vgl. hierzu auch Hans Herzfeld: Zur neueren Literatur über das Heeresproblem in der deutschen Geschichte. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 4. Jahrgang 1956, S. 361 ff.

Hans Meier-Welcker: Deutsches Heerwesen im Wandel der Zeit. Ein Überblick über die Entwicklung vom Aufkommen der stehenden Heere bis zur Wehrfrage der Gegenwart. Bernard u. Graefe Verlag für Wehrwesen, Frankfurt am Main 1956

Gerhard Ritter: Staatskunst und Kriegshandwerk. Das Problem des »Militarismus« in Deutschland. Erster Band: Die altpreußische Tradition (1740–1890). 2., neu durchgesehene Auflage. Verlag R. Oldenbourg, München 1959.

*

Das am 18. Januar 1871 gegründete Deutsche Reich hielt an dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht fest. Die *Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich* vom 16. April 1871[11]) bestimmte im Abschnitt XI – Reichskriegswesen – die Einführung der gesamten preußischen Militärgesetzgebung im Deutschen Reich. Im *Reichsmilitärgesetz* vom 2. Mai 1874[12]) wurden die vorhandenen vier Kontingente des Heeres – Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg – zu einer einheitlichen Organisation zusammengeschlossen und dem deutschen Kaiser und König von Preußen als Bundesfeldherrn unterstellt. Dieser hatte insbesondere das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Bündnisse und Verträge einzugehen, Gliederung und Einteilung der Kontingente des Heeres sowie die Organisation der Landwehr zu regeln.

Die Militärgesetze kamen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870[13]) unter III § 5, in Württemberg nach der Militärkonvention vom 21./25. November 1870[14]) zur Anwendung. Danach blieb das bayerische Heer *im Frieden* vom Oberbefehl des Kaisers ausgenommen. Es bildete einen in sich geschlossenen Bestandteil des Heeres und wurde erst mit Beginn der Mobilmachung dem Kaiser unterstellt. Die sächsischen und württembergischen Kontingente stellten im deutschen Heer eigene Armeekorps. Die Truppen der übrigen deutschen Staaten waren in die preußische Armee eingegliedert. Preußen, Sachsen, Württemberg und Bayern besaßen ihre eigenen Kriegsministerien, Bayern und Sachsen außerdem je einen eigenen Generalstab.

Heer, Marine und Schutztruppen[15]) bildeten die »bewaffnete Macht«. Das deutsche Heer bestand aus dem stehenden Heer, der Landwehr und dem Landsturm, die Marine aus der Flotte und der Seewehr. Die Wehrpflicht richtete sich – neben den oben erwähnten Militärgesetzen – nach dem *Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste* vom 9. November 1867[15a], dem *Gesetz über den Landsturm* vom 12. Februar 1875[16]) und nach dem *Gesetz,*

---

11) BGBl. 1871 S. 63.
12) RGBl. 1874 S. 45.
13) BGBl. 1871 S. 9.
14) BGBl. 1870 S. 658.
15) Diese mit der Bildung der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika im Jahre 1891 beginnend.
15a) BGBl. 1867 S. 131.
16) RGBl. 1875 S. 63.

betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888[17]). Der Dienst im stehenden Heer und in der Flotte dauerte hiernach sieben Jahre. Er schloß den aktiven Dienst und den Dienst in der Reserve ein. Danach traten die Wehrpflichtigen zur Landwehr bzw. Seewehr über (fünf Jahre erstes Aufgebot, sieben Jahre zweites Aufgebot). Dem Landsturm gehörten alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis 45. Lebensjahr an, die weder beim Heer noch bei der Marine eine militärische Ausbildung erhalten hatten oder die nach Vollendung des 39. Lebensjahres aus der Landwehr zweiten Aufgebotes ausschieden.

Die *Friedenspräsenzstärke des Heeres* wurde nach Artikel 60 der Reichsverfassung auf 1 % der Bevölkerung von 1867 festgesetzt und betrug 1872 insgesamt 401 659 Mann[18]). In den folgenden Jahrzehnten wurde sie dann auf dem Gesetzgebungswege allmählich vermehrt[19]). Zu Beginn der Regierung Wilhelms II. (1888) war das Heer 468 409 Mann stark. Die Stellen der Offiziere, Ärzte, Beamten und Unteroffiziere unterlagen der besonderen Feststellung durch den Reichshaushalt. Auch die Einjährig-Freiwilligen rechnete man auf die Friedenspräsenzstärke nicht an.

Auf Grund der letzten Heeresvermehrung vor dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges, die der Reichstag am 5. Juli 1913 beschloß[20]), sollte die Friedenspräsenzstärke bis zum 31. März 1916 32 000 Offiziere, 110 000 Unteroffiziere und 661 500 Mannschaften (insgesamt: 803 500) erreichen. Die nunmehr vorgesehene Vermehrung sollte damit gegenüber der Stärke von 1912 rund 117 000 Mann betragen. Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges unterbrach den auf drei Jahre veranschlagten Ausbau des Heeres. Deutschlands Heeresstärke hatte am 31. Juli 1914 folgenden Stand erreicht:

29 000	Offiziere,
105 800	Unteroffiziere und
599 200	Mannschaften
734 000	insgesamt[21]).

*

Das Gebiet des Deutschen Reiches war in militärischer Hinsicht in Armeekorpsbezirke (ohne Gardekorps), für die Organisation der Landwehr und für die Heeresergänzung in Divisions- und Brigadebezirke bzw. in besondere Landwehrinspektionen[22]), diese wieder in Landwehr- und Kontrollbezirke

[17]) RGBl. 1888 S. 11.
[18]) RGBl. 1871 S. 411.
[19]) Gesetze, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, siehe RGBl. 1874 S. 45, 1880 S. 103, 1887 S. 117, 1890 S. 140, 1893 S. 233, 1899 S. 213, 1904 S. 213, 1905 S. 247, 1911 S. 99, 1912 S. 389, 1913 S. 496; vgl. auch AVBl. 1896 S. 163.
[20]) RGBl. 1913 S. 496.
[21]) MilWBl. 1938 Sp. 1423.
[22]) Die Landwehrinspektionen übernahmen ab 1. Oktober 1913 für ihren Bezirk in sämtlichen Ersatzangelegenheiten und in den Angelegenheiten der Personen des Beurlaub-

eingeteilt. Die Kommandierenden Generale waren die Militärbefehlshaber in ihren Korpsbezirken.

Das deutsche Heer bestand 1914 aus 25 Armeekorps (1874: 18), davon hatte Bayern drei (1874: zwei), Sachsen zwei (1874: eins), Württemberg eins (1874: eins) und Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen deutschen Staaten 19 (1874: 14) aufgestellt. Für je drei bis vier Armeekorps war eine Armee-Inspektion[23]) eingerichtet.

Armee-Einteilung 1874 bis 1914[24])

Erste	Armee-Inspektion	Danzig[25])
Zweite	Armee-Inspektion	Berlin[25])
Dritte	Armee-Inspektion	Hannover[25])
Vierte	Armee-Inspektion	München[25])
Fünfte	Armee-Inspektion	Karlsruhe[26])
Sechste	Armee-Inspektion	Stuttgart[27])
Siebente	Armee-Inspektion	Saarbrücken[28])
Achte	Armee-Inspektion	Berlin[29])

Diese acht Armee-Inspektionen deuteten auf die künftige Einteilung des Heeres im Kriege hin[30]). Sie beschränkten in keiner Weise die Rechte und Selbständigkeit der Kommandierenden Generale.

Gardekorps	Berlin
I. Armeekorps	Königsberg Pr.
II. Armeekorps	Stettin
III. Armeekorps	Berlin
IV. Armeekorps	Magdeburg
V. Armeekorps	Posen
VI. Armeekorps	Breslau
VII. Armeekorps	Münster/Westf.
VIII. Armeekorps	Koblenz
IX. Armeekorps	Altona
X. Armeekorps	Hannover
XI. Armeekorps	Kassel
XII. (1. Kgl. Sächs.) Armeekorps	Dresden
XIII. (Kgl. Württ.) Armeekorps	Stuttgart

---

tenstandes die Dienstobliegenheiten einer Infanterie-Brigade. Sie waren den Divisionen unterstellt (AVBl. 1913 S. 137 u. 315).

23) Siehe Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45); vgl. auch RGBl. 1890 S. 7; 1899 S. 215 und 1912 S. 391.

24) Nach den Ranglisten der Königlich Preußischen Armee und des XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps, den Militär-Handbüchern des Königreichs Bayern und den Ranglisten der Königlich Sächsischen Armee.

25) Am 10. Oktober 1868 war eine AKO über die künftige Einteilung der Armee in »Armee-Abteilungen« ergangen (AVBl. 1868 S. 213). Am 14. Juni 1871 fiel die Einteilung der Armee in »Armee-Abteilungen« weg. Dafür wurden vier »Armee-Inspektionen« mit je einem Generalinspekteur an der Spitze gebildet (AVBl. 1871 S. 133).

26) Errichtet 1877; vgl. AVBl. 1877 S. 211 Nr. 240.

27) Errichtet am 1. Oktober 1907 (AVBl. S. 383).

28) Errichtet am 1. Oktober 1912 (AVBl. S. 149 u. 265; AVBl. 1913 S. 33).

29) Errichtet am 1. Oktober 1913 (AVBl. S. 137).

30) Das Feldheer gliederte sich bei der Mobilmachung in acht Armeen, vier Kavalleriekorps unter Höheren Kavallerie-Kommandeuren und das Landwehrkorps.

XIV. Armeekorps	Karlsruhe
XV. Armeekorps	Straßburg i. E.
XVI. Armeekorps	Metz[31])
XVII. Armeekorps	Danzig[31])
XVIII. Armeekorps	Frankfurt/M.[32])
XIX. (2. Kgl. Sächs.) Armeekorps	Leipzig[32])
XX. Armeekorps	Allenstein[33])
XXI. Armeekorps	Saarbrücken[33])
I. Kgl. Bayer. Armeekorps	München
II. Kgl. Bayer. Armeekorps	Würzburg
III. Kgl. Bayer. Armeekorps	Nürnberg[34])

Ein *Armeekorps* wurde aus zwei bis drei Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Trainformationen gebildet. An der Spitze stand ein Kommandierender General (General der Infanterie usw. oder älterer Generalleutnant). Eine *Division* umfaßte zwei oder drei Brigaden der Infanterie und Kavallerie. Sie wurde durch einen Generalleutnant befehligt. Eine *Brigade* bestand aus zwei oder drei *Regimentern*. Brigadekommandeur war in der Regel ein Generalmajor. Regimentskommandeur war ein älterer Stabsoffizier (Oberst oder Oberstleutnant).

Den höheren Truppenkommandos waren die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben. Außerdem gehörte zum Heer eine Anzahl von Offizieren »außer Reih und Glied«: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Offiziere der Kriegsministerien, des Generalstabes, des Ingenieurkorps, des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens usw. sowie das Personal der Heeresverwaltung. Über Offiziere in Dienststellen außerhalb des Truppenverbandes und Offiziere à la suite siehe Allerhöchste Kabinettsorder (AKO) vom 2. September 1902[35]).

Die Ersatz- und Kontrollorganisation

Zivile Verwaltungs- und Militärbehörden führten die Militärgesetze aus, die neben dem Abschnitt XI — Reichskriegswesen — der Reichsverfassung vom 16. April 1871 das Wehrwesen regelten. In der *Deutschen Wehrordnung* vom 22. November 1888[36]) mit Änderungen vom 18. Februar 1901[37]) sowie in den militärischen Ergänzungsbestimmungen, der *Heerordnung* vom 22. November 1888, war das Ersatz- und Kontrollwesen festgelegt.

---

[31]) Errichtet am 1. April 1890; Gesetz, betreffend Änderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 27. Januar 1890 (RGBl. S. 7).

[32]) Errichtet am 1. April 1899; Gesetz, betreffend Änderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 25. März 1899 (RGBl. S. 215).

[33]) Errichtet am 1. Oktober 1912; Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes. Vom 14. Juni 1912 (RGBl. S. 391).

[34]) Errichtet am 1. April 1899; Gesetz, betreffend Änderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 25. März 1899 (RGBl. S. 215).

[35]) AVBl. 1902 S. 274.

[36]) RGBl. 1889 S. 1.

[37]) RGBl. 1901, Beilage zu Nr. 32.

Jeder Armeekorpsbereich bildete einen besonderen Ersatzbezirk. Dieser zerfiel in Infanteriebrigadebezirke bzw. in besondere Landwehrinspektionen, diese wieder in Landwehrbezirke. Die Ersatzbehörden gliederten sich in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Oberersatzkommissionen (zweite Instanz) und Ersatzkommissionen (erste Instanz).

Die Kriegsministerien – in Angelegenheiten der Marine die Admiralität, später das Reichsmarineamt – leiteten sämtliche Ersatzangelegenheiten im Verein mit den obersten Zivilverwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten als Ministerialinstanz. In den einzelnen Ersatzbezirken war der Kommandierende General in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landesverwaltungsbehörde als Ersatzbehörde dritter Instanz tätig. In den Infanteriebrigadebezirken (Landwehrinspektionen) bildeten ein höherer Offizier, in der Regel der Infanteriebrigadekommandeur oder Landwehrinspekteur, und ein höherer Verwaltungsbeamter, die Oberersatzkommission. Die Ersatzkommissionen in den einzelnen Aushebungsbezirken bestanden aus dem Bezirkskommandeur und einem Verwaltungsbeamten (in Preußen in der Regel dem Landrat oder Polizeidirektor).

Die Heranführung des personellen Ersatzes an die Armee und Marine war in erster Linie Sache der inneren Verwaltung. Das Musterungsgeschäft selbst lag in den Händen der Ersatzkommissionen. Die Aushebung besorgten die Oberersatzkommissionen. Die Einberufung erfolgte durch die Bezirkskommandos, denen auch, unter teilweiser Mitwirkung der Zivilbehörden, das Kontrollwesen oblag, das die Erfüllung aller militärischen Pflichten der Wehrpflichtigen sicherstellen sollte.

Das deutsche Heer im Ersten Weltkrieg

Mit Verordnung vom 31. Juli 1914[38]) wurde für das gesamte Reichsgebiet der *Kriegszustand* erklärt[39]). Am 1. August 1914 erließ der Kaiser den *Mobilmachungsbefehl* und bestimmte den 2. August als ersten Mobilmachungstag[40]). Die wehrfähigen Männer wurden zu den Waffen gerufen[41]). Mobilmachung und Versammlung des Heeres an den Grenzen waren am 22. August abgeschlossen[42]). Am 15. August rief eine Kaiserliche Verordnung den *Landsturm I. Aufgebots* und am 27. November den *Landsturm II. Aufgebots* auf[43]).

---

[38]) RGBl. 1914 S. 263.
[39]) Vgl. hierzu auch das Gesetz über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916 mit Ausführungsverordnung dazu im RGBl. 1916 S. 1331, ergänzt durch Verordnung vom 15. August 1918 (RGBl. S. 1237).
[40]) RGBl. 1914 S. 271.
[41]) Siehe hierzu die Sondernummer des Armee-Verordnungsblattes vom 6. August 1914.
[42]) AVBl. 1914 S. 319.
[43]) RGBl. 1914 S. 273, 371, 495, 505 und RGBl. 1915 S. 319.

Nach Abschluß der Mobilmachung standen 3 822 000 Gezogene und Freiwillige in der Armee[44]). Die im Frieden 734 000 Mann (einschließlich der Offiziere und Unteroffiziere) starke Heeresmacht hatte sich etwa auf das Fünffache vergrößert. Im Verlauf des Krieges wurden die Geburtsjahrgänge 1895 bis 1900, der Jahrgang 1900 als letzter noch bis Herbst 1918, eingezogen[45]). Die 1876 bis 1894 geborenen, im Frieden für dienstunbrauchbar erklärten Männer wurden nachgemustert und mehr als 50 v. H. kriegsbrauchbar befunden.

Insgesamt leisteten im Ersten Weltkrieg 13,25 Millionen Bürger Waffendienst (= 20,4 v. H. der Gesamtbevölkerung). Die Durchschnitts-Iststärke[46]) in den Kriegsjahren 1914 bis 1918 betrug

im Feldheer	4 183 099
im Besatzungsheer	2 189 410
insgesamt	6 372 509.

Der durch Waffeneinwirkung und Krankheit bedingte Ausfall von insgesamt 6 346 041 Soldaten wurde zur Hälfte ausgeglichen durch die Rückkehr Genesener zur Front, zum andern durch Neueinberufungen. Darüber hinaus wurden jedoch noch Soldaten für Neuaufstellungen benötigt. Der monatliche Ersatz betrug vom zweiten Kriegsjahr ab durchschnittlich 172 500 Mann (= 36,6 von Tausend der Durchschnitts-Iststärke in den drei Jahren).

*

Die Leitung der deutschen Heeresoperationen hatte der Chef des Generalstabes, Generaloberst von Moltke. Als dieser Anfang September 1914 erkrankte, wurde er am 14. September durch den Kriegsminister, Generalleutnant (20. 1. 1915: General der Infanterie) von Falkenhayn, ersetzt. Am 29. August 1916 übernahm Generalfeldmarschall von Hindenburg, bisher Oberbefehlshaber Ost, die Geschäfte des Chefs des Generalstabes des Feldheeres. Mit ihm trat Generalleutnant Ludendorff unter gleichzeitiger Beförde-

---

[44]) Die hier angeführten und die folgenden Zahlen sind der Dienstschrift des Oberbefehlshabers des Heeres vom 12. August 1935 »Die Verluste des Weltkrieges«, S. 5 und Tafel 1, entnommen.

[45]) Die männlichen Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1900 wurden im 1. Quartal 1918 gemustert, durften jedoch erst mit ausdrücklichem Einverständnis des Generalquartiermeisters in die Armee eingestellt werden. Ein Drittel wurde ab April und ein Drittel ab Ende September 1918 zum Militärdienst einberufen, und zwar so, daß jeweils zuerst die k.v.-Rekruten herangezogen wurden, während danach die garnison- und arbeitsverwendungsfähigen jungen Leute die älteren k.v.-Soldaten in den Etappen und Generalgouvernements ersetzen mußten. Das letzte Drittel des Geburtsjahrgangs 1900 war zur Einstellung ab November 1918 vorgesehen. – Eine frühere Einberufung konnte hiernach nur auf Grund freiwilliger Meldung zustande kommen.

[46]) Die mittlere Iststärke enthält den Durchschnitt der täglich bei der Truppe anwesend gewesenen Soldaten. Sie ist infolgedessen niedriger als die Kriegsteilnehmerzahl. »Kriegsteilnehmer« sind alle überhaupt im Feld- und Besatzungsheer in den einzelnen Kriegsjahren vorhanden gewesenen Soldaten, einschließlich der Gefallenen, Vermißten, Lazarettinsassen und Dienstunbrauchbaren.

rung zum General der Infanterie als Erster Generalquartiermeister in die Oberste Heeresleitung[47]), die nun verstärkte Anstrengungen forderte, um den Krieg kraftvoller als bisher fortsetzen zu können. Alle zivilen Kräfte in der Heimat sollten vornehmlich zur Steigerung der Rüstungsindustrie und Ernährungswirtschaft (Vaterländischer Hilfsdienst, Hindenburg-Programm) herangezogen werden.

Zur Leitung aller mit der Gesamtkriegführung zusammenhängenden Angelegenheiten der Beschaffung, Verwendung und Ernährung der Arbeiter, sowie Beschaffung von Rohstoffen, Waffen und Munition wurde durch AKO vom 1. November 1916[48]) im Kriegsministerium ein *Kriegsamt* errichtet. Diesem oblag auch die Leitung der Ersatzangelegenheiten.

An die Spitze des Kriegsamtes trat Generalleutnant Groener, am 16. August 1917 durch Generalmajor Scheüch ersetzt, den am 9. Oktober 1918 Generalmajor Hoffmann ablöste.

Nach der Bildung dieser obersten Stelle für die Kriegswirtschaft wurde am 5. Dezember 1916 zur Mobilisierung aller verfügbaren Arbeitskräfte das *Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst* verkündet[49]). Erst dieses Gesetz ermöglichte die Heranziehung aller nicht in der bewaffneten Macht dienenden arbeitsfähigen Männer vom 17. bis 60. Lebensjahr »zu vaterländischer Tätigkeit« auf verschiedenen Gebieten während des Krieges[50]). Vorher hat es keine gesetzliche Grundlage zur Dienstverpflichtung von Zivilpersonen gegeben, soweit nicht auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 Dienst- und Sachleistungen für die Landesverteidigung im Kriege verlangt werden konnten.

Am 11. November 1918 wurde im Wald von Compiègne auf deutsches Ersuchen mit den Feindmächten Waffenstillstand geschlossen. Mehr als vier Jahre hatte das Völkerringen auf den Schlachtfeldern Europas gedauert, in das 26 Nationen verwickelt worden waren. Am 28. Juni 1919 wurde in Versailles dem Deutschen Reich ein Friedensvertrag auferlegt.

---

[47]) Vgl. Karl-Heinz Janssen: Der Wechsel in der Obersten Heeresleitung 1916. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 7. Jahrgang 1959, S. 337 ff., und Karl-Heinz Janssen: Der Kanzler und der General. Die Führungskrise um Bethmann Hollweg und Falkenhayn 1914–1916. Musterschmidt Verlag, Göttingen 1967.
Ludendorff schied am 26. Oktober 1918 aus seiner Dienststellung, in die nun Generalleutnant Groener berufen wurde.

[48]) AVBl. 1916 S. 501. Vgl. auch Herman Cron: Geschichte des Deutschen Heeres im Weltkriege 1914–1918. Militärverlag Karl Siegismund, Berlin 1937, S. 32 ff.

[49]) RGBl. 1916 S. 1333.

[50]) Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes hatte das Kriegsamt. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst – insbesondere auch versicherungsrechtliche Vorschriften – sind veröffentlicht im RGBl. 1917 S. 85, 87, 171, 202, 317, 392, 435, 472, 479, 896, 1039, 1040; RGBl. 1918 S. 49, 591.
Auch dieses ohnehin nicht konsequent durchgeführte Gesetz konnte das Scheitern des »Hindenburg-Programms« nicht verhindern.

Weiterführende Literatur[51])

Hermann Cron: Die Organisation des deutschen Heeres im Weltkriege. Dargestellt auf Grund der Kriegsakten (Forschungen und Darstellungen aus dem Reichsarchiv, Heft 5). E. S. Mittler u. Sohn, Berlin 1923

Hermann Cron: Geschichte des Deutschen Heeres im Weltkriege 1914–1918. Militärverlag Karl Siegismund, Berlin 1937 (Dieses Buch ist gleichzeitig Band V der »Geschichte der Kgl. Preußischen Armee und des Deutschen Reichsheeres« von Generalmajor Jany)

Gerhard Ritter: Staatskunst und Kriegshandwerk. Das Problem des »Militarismus« in Deutschland. Verlag R. Oldenbourg

Zweiter Band: Die Hauptmächte Europas und das wilhelminische Reich (1890 bis 1914). München 1960

Dritter Band: Die Tragödie der Staatskunst. Bethmann Hollweg als Kriegskanzler (1914–1917). München 1964

Vierter Band: Die Herrschaft des deutschen Militarismus und die Katastrophe von 1918. München 1968

Sanitätsbericht über das Deutsche Heer (Deutsches Feld- und Besatzungsheer) im Weltkriege 1914/1918 (Deutscher Kriegssanitätsbericht 1914/18)

I. Band: Gliederung des Heeressanitätswesens. Mit 46 Übersichten und 302 Abbildungen

II. Band: Der Sanitätsdienst im Gefechts- und Schlachtenverlauf im Weltkriege 1914/18 und Stichwortverzeichnis für I., II. und III. Band. Mit 9 Tafeln, 3 Abbildungen, 120 Übersichten und 92 Beilagen

III. Band: Die Krankenbewegung bei dem Deutschen Feld- und Besatzungsheer im Weltkriege 1914/1918. Mit 165 Übersichten, 152 Zahlentafeln und einem Gefechtskalender als besondere Anlage

Bearbeitet in der Heeres-Sanitätsinspektion des Reichswehrministeriums [Reichskriegsministeriums]. Verlag von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin 1934 [III. Band], 1935 [I. Band] und 1938 [II. Band].

Abschnitt 2

Die Kaiserliche Marine

Die oberste Leitung der preußischen Marine war zunächst provisorisch mit dem Kriegsministerium verbunden, bis am 14. November 1853[52]) die »Admiralität« als Kommando- und Verwaltungsbehörde errichtet wurde. Chef der Admiralität war der Präsident des Staatsministeriums. Unter ihm führte der »Oberbefehlshaber der Marine« die Geschäfte. Nach dem Organisations-Reglement vom 28. Juni 1854[53]) wurden die Marinestationskommandos der Ostsee und der Nordsee gebildet. An ihrer Spitze stand je ein Seeoffizier als Marinestationschef.

Mit Allerhöchstem Erlaß vom 14. März 1859[54]) befahl der preußische

[51]) Siehe auch S. 2 Anmerkung 10.
[52]) GS 1853 S. 908.
[53]) GS 1854 S. 341.
[54]) GS 1859 S. 127.

Regent eine Neuorganisation der Admiralität. Diese bestand fortan aus zwei getrennten Behörden: der *Marineverwaltung* und dem *Oberkommando der Marine*. Die Verwaltung leitete ein Chef mit den Befugnissen eines Ministers, der auch die Marineangelegenheiten im Staatsministerium und vor dem Landtag vertrat und die königlichen Befehle gegenzeichnete. Das Oberkommando verblieb beim Oberbefehlshaber der Marine. Dieser hatte die Befugnisse eines Kommandierenden Generals; er war Generalinspekteur des gesamten Marinewesens.

Die Order vom 14. März 1859 wurde zwei Jahre später, am 16. April 1861[55]) widerrufen und damit zugleich die Admiralität aufgelöst. Für die *Verwaltung der Marine* entstand ein Marineministerium unter dem Kriegsminister, dem damaligen Generalleutnant von Roon. Das *Oberkommando der Marine* bestand fort. Der Oberbefehlshaber blieb auch weiterhin Generalinspekteur des Marinewesens. Er stand zum Marineminister wie die Kommandierenden Generale zum Kriegsminister.

1867 übernahm die *preußische Marine* die Vertretung des Norddeutschen Bundes auf See. 1871 wurde sie als *Kaiserliche Marine,* bestehend aus Flotte und Seewehr, eine Einrichtung des Deutschen Reiches unter ausschließlichem Oberbefehl des Kaisers (Artikel 53 der Reichsverfassung).

Mit Allerhöchstem Erlaß vom 15. Juni 1871[56]), betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde, wurde das bisherige Oberkommando der Marine aufgelöst. Seine Funktionen gingen auf den Marine- (zugleich Kriegs-) Minister über, der nunmehr die Geschäfte des Oberkommandos u n d der Verwaltung leitete.

Das Marineministerium führte ab 1. Januar 1872[57]) die Bezeichnung »Kaiserliche Admiralität«, deren Chef die *Verwaltung* unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und den *Oberbefehl* nach den Anordnungen des Kaisers zu führen hatte. Erster Chef der Kaiserlichen Admiralität war der General von Stosch.

Am 1. April 1889[58]) wurde das Oberkommando von der Verwaltung getrennt. An seine Spitze trat der »Kommandierende Admiral« mit den Pflichten und Rechten eines Kommandierenden Generals, während die Verwaltung nunmehr als »Reichsmarineamt« einem dem Reichskanzler verantwortlichen Staatssekretär[59]) unterstand.

Am 14. März 1899 wurde das »Oberkommando der Marine« aufgelöst. Zugleich traten das Reichsmarineamt, das Marinekabinett und der neugebildete Admiralstab unter den unmittelbaren Oberbefehl des Kaisers[60]).

*

[55]) GS 1861 S. 205.
[56]) RGBl. 1871 S. 272.
[57]) RGBl. 1872 S. 5.
[58]) RGBl. 1889 S. 47.
[59]) Das Amt als »Staatssekretär des Reichsmarineamtes« übernahm der spätere Großadmiral Tirpitz im Frühjahr 1897 von Admiral Hollmann. Er behielt es mit wachsendem Einfluß bis zum 15. März 1916. Sein Nachfolger wurde Admiral von Capelle.
[60]) Siehe hierzu bei Walther Hubatsch und Albert Röhr unter »Weiterführende Literatur« auf S. 12.

Die Flottengesetze[61]) regelten Schiffsbestand, Indiensthaltung und Personalstärken. Die Organisation der Marine (Reichsmarineamt, Marinekabinett, Admiralstab, Generalinspekteur, Marinestationen) ist den jährlich erschienenen Ranglisten der Kaiserlich Deutschen Marine zu entnehmen.

Marine-Einteilung 1913[62])

Generalinspekteur der Marine	
Hochseeflotte	
Kreuzergeschwader	
Sonstige in Dienst gestellte Schiffe[63])	
Marinestation der Ostsee	Kiel
Marinestation der Nordsee	Wilhelmshaven
Inspektion des Bildungswesens der Marine	Kiel
Inspektion des Torpedowesens	Kiel
Inspektion der Schiffsartillerie	Sonderburg
Inspektion der Küstenartillerie und des Minenwesens	Cuxhaven
Inspektion der Marineinfanterie	Kiel
Marinedepot-Inspektion	Wilhelmshaven

Das Ersatz- und Kontrollwesen leitete die Admiralität, später das Reichsmarineamt im Verein mit den obersten Zivilverwaltungsbehörden als Ministerialinstanz[64]). Die Zahl der einzustellenden Rekruten und die Dauer der aktiven Dienstpflicht in der Marine richtete sich nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutierungsbestimmungen.

Weiterführende Literatur[65])

Fritz E. Giese: Kleine Geschichte der deutschen Flotte. Haude u. Spenersche Verlagsbuchhandlung, Berlin 1966

Walther Hubatsch: Der Admiralstab und die obersten Marinebehörden in Deutschland 1848–1945. Unter Benutzung der amtlichen Akten dargestellt. Verlag für Wehrwesen Bernard u. Graefe, Frankfurt am Main 1958

Albert Röhr: Handbuch der deutschen Marinegeschichte. Mit einem Geleitwort von Vizeadmiral a. D. Friedrich Ruge. Gerhard Stalling Verlag, Oldenburg-Hamburg [1963]

Die Entwicklung des Flottenkommandos. Vorträge der 7. Historisch-Taktischen Tagung der Flotte am 5. und 6. 12. 1963 (Beiträge zur Wehrforschung, Band IV). Herausgegeben vom Arbeitskreis für Wehrforschung. Wehr und Wissen Verlagsgesellschaft mbH, Darmstadt 1964.

---

[61]) RGBl. 1898 S. 165; RGBl. 1900 S. 255; RGBl. 1906 S. 729; RGBl. 1908 S. 147; RGBl. 1912 S. 392, 435.

[62]) Vgl. Rangliste des aktiven Dienststandes der Kaiserlich Deutschen Marine. Nach dem Stande vom 15. November 1913. Redigiert im Marinekabinett. E. S. Mittler u. Sohn, Berlin.

[63]) Unterteilt nach a) Auf auswärtigen Stationen, b) Im Inland.

[64]) Siehe hierzu S. 6 f. – Die ganze Kaiserliche Marine – einschließlich Flandernkorps, Luftschiffe, Auslandsgeschwader usw. – verlor im Ersten Weltkrieg 34 847 Tote (Mil-WBl. 1935 Nr. 26 Sp. 1022).

[65]) Siehe auch S. 2 Anmerkung 10.

Abschnitt 3

Die Kaiserlichen Schutztruppen

Mit Gesetz vom 22. März 1891[66]) wurde eine *Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika* aus Freiwilligen des Heeres und der Marine sowie aus angeworbenen Freiwilligen gebildet. Die der Schutztruppe zugeteilten Militärpersonen und Beamten – diese galten als Militärbeamte – schieden aus dem Heere bzw. aus der Marine aus; der Wiedereintritt blieb ihnen jedoch vorbehalten[67]). Die in der Schutztruppe verbrachte Zeit wurde auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Marine angerechnet.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen wurden mit Gesetz vom 9. Juni 1895[68]) weitere *Schutztruppen für Deutsch-Südwestafrika und für Kamerun* aufgestellt. Das Abänderungsgesetz vom 7. Juli 1896[69]) – abgeändert mit Gesetz vom 25. Juni 1902[70]) – vereinigte die beiden Schutztruppengesetze von 1891 und 1895 zum *Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst.* Darin waren Bildung, Ergänzung, Rechtsverhältnisse, Versorgung und Wehrpflicht geregelt. Wehrpflichtige Reichsangehörige mit Wohnsitz außerhalb Europas wurden zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf ihren Wunsch in die Schutztruppe eingestellt.

Gleichzeitig traten die deutschen Militärstrafgesetze[71]) in den afrikanischen Schutzgebieten in Kraft[72]). Die Verordnungen vom 26. Juli 1896, vom 18. Juli 1900 und vom 2. November 1909[73]) enthielten besondere Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen.

Weitere Verordnungen vom 30. März 1897 und vom 5. Dezember 1902[74]) regelten die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika. Am 22. Juli 1913[75]) wurde für die Schutzgebiete ein eigenes *Wehrgesetz* mit Dienstzeit-, Kontroll- und Versorgungsbestimmungen erlassen. Die Ausführungsverordnungen hierzu sind veröffentlicht im Reichsgesetzblatt 1914 S. 19 und 42[76]).

---

[66]) RGBl. 1891 S. 53.

[67]) Wegen Wiedereintritt von Unteroffizieren aus den Schutztruppen in das Heer und über Gebührnisse der in die Armee zurücktretenden Schutztruppenangehörigen siehe AVBl. 1904 S. 244; AVBl. 1906 S. 409 u. 411. – Über das Zahlmeisterpersonal für die Schutztruppen siehe AVBl. 1914 S. 44.

[68]) RGBl. 1895 S. 258.

[69]) RGBl. 1896 S. 187, 653.

[70]) RGBl. 1902 S. 237.

[71]) Das militärische Sonderstrafrecht und die Militärgerichtsbarkeit allgemein sind im Band II behandelt.

[72]) RGBl. 1896 S. 669.

[73]) RGBl. 1896 S. 670; RGBl. 1900 S. 831, 839; RGBl. 1909 S. 943, 954.

[74]) RGBl. 1897 S. 167; RGBl. 1902 S. 297.

[75]) RGBl. 1913 S. 610; AVBl. 1913 S. 333.

[76]) Vgl. die Kaiserliche Verordnung zum Wehrgesetz für die Schutzgebiete vom 21. Februar 1914 und die Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 4. März 1914 im AVBl. 1914 S. 34.

Für die Erfüllung der Wehrpflicht bei den Schutztruppen und für das Ersatzwesen in den Schutzgebieten, in denen Schutztruppen bestanden, galten nunmehr die allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften. Wehrpflichtige Reichsangehörige, die ihren Wohnsitz in einem afrikanischen Schutzgebiet hatten, konnten zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen zugelassen werden. Wehrpflichtige Reichsangehörige in Deutsch-Südwestafrika waren verpflichtet, ihre Dienstpflicht bei der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika zu erfüllen. Die aktive Dienstzeit betrug hier zwei Jahre. Sonstige tropendienstfähige Wehrpflichtige konnten mit Genehmigung des Reichskolonialamtes und des zuständigen Kriegsministeriums ihre Dienstpflicht in den Schutztruppen ableisten.

Die für das Heer erlassenen Kriegsartikel galten sinngemäß[77]).

*

Die Schutztruppen unterstanden dem Kaiser unmittelbar. Die Vorschriften über ihre Organisation wurden vom Reichskanzler erlassen[78]). Oberste Verwaltungsbehörde war zunächst das Reichsmarineamt (Oberkommando der Schutztruppen). Durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1907[79]) wurde das Oberkommando der Schutztruppen mit der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes im neuen Reichskolonialamt verbunden und dem Reichskanzler unterstellt; es führte nunmehr die Dienstbezeichnung: »Kommando der Schutztruppen im Reichskolonialamt«[80]).

Einteilung der Kaiserlichen Schutztruppen
nach dem Stand vom 6. Mai 1914[81])

Kommandeur der Schutztruppen im Reichskolonialamt	Berlin
Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, Stab in	Daressalam
Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, Stab in	Windhuk
Schutztruppe für Kamerun, Stab in	Soppo

Das III. Seebataillon in Tsingtau (Kiautschou)[82]), das Ostasiatische Marine-Detachement in Peking und Tientsin sowie das Marine-Infanterie-Detachement in Skutari gehörten nicht zu den Schutztruppen; sie unterstanden vielmehr der Inspektion der Marine-Infanterie in Kiel.

*

---

[77]) AVBl. 1902 S. 331.

[78]) Siehe »Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika« vom 9. April 1891 (AVBl. S. 134) mit Änderungen und Ergänzungen im AVBl. 1892 S. 150; AVBl. 1893 S. 22 und AVBl. 1894 S. 1.

[79]) RGBl. 1907 S. 239.

[80]) AVBl. 1907 S. 216.

[81]) Anhang zur »Rangliste der Königlich Preußischen Armee und des XIII. (Königlich-Württembergischen) Armeekorps für 1914«.

[82]) Das I. Seebataillon lag in Kiel, das II. in Wilhelmshaven und das III. Stamm-Seebataillon (Stammformation für die Besatzung Kiautschou) in Cuxhaven.

Nach der Kongoakte von 1885 sollte ein europäischer Krieg nicht auf die afrikanischen Besitzungen übergreifen. So erging am 1. August 1914 eine Verordnung über den Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee[83]). Doch die Feindmächte griffen die deutschen Kolonien sofort an; Engländer und Franzosen besetzten das unverteidigte Togo. Nunmehr wurde mit Verordnung vom 14. August 1914[84]) bestimmt, daß die Verordnungen über die Strafrechtspflege beim Heer in Kriegszeiten, über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene vom 28. Dezember 1899[85]) auf die Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten entsprechende Anwendung finden sollten.

Die deutschen Südseeinseln wurden im August und September 1914 von japanischen und australischen Truppen besetzt. Tsingtau fiel am 7. November 1914 in die Hände der Japaner.

Weiterführende Literatur[86])

Reinhold Nord: Die Wehrverfassung der Deutschen Schutzgebiete im Frieden. – In: Zeitschrift für Wehrrecht. Herausgegeben von der Akademie für Deutsches Recht. 2. Band 1937/38, S. 35 ff.

Reinhold Nord: Die Deutsche Schutztruppenverwaltung. – In: Zeitschrift für die Heeresverwaltung. Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres. 3. Jahrgang 1938, S. 496 ff.

Ernst Schober: Das Wehrrecht in den deutschen afrikanischen Kolonien einst und jetzt. – In: Zeitschrift für Wehrrecht. Herausgegeben unter Mitwirkung der Akademie für Deutsches Recht und geleitet von Dr. jur. h. c. Heinrich Dietz. 4. Band 1939/40, S. 134 ff.

Abschnitt 4

Die Auflösung der Armee, der Marine und der Schutztruppen

Am 9. November 1918 wurde in Berlin die Republik ausgerufen. Der Kaiser und Oberste Kriegsherr verließ das Große Hauptquartier, trat nach dem neutralen Holland über und verzichtete am 28. November 1918 in Amerongen/Holland „für alle Zukunft auf die Rechte an der Krone Preußens und die damit verbundenen Rechte an der deutschen Kaiserkrone“[87]). Nach Unterzeichnung des *Waffenstillstandsvertrages* wurden am 11. November alle Feindseligkeiten eingestellt und die besetzten Gebiete geräumt.

Die neue Reichsregierung ordnete am 31. Dezember 1918 die *allgemeine Demobilmachung des Heeres und der Marine* sowie die *Auflösung des Land-*

---

[83]) RGBl. 1914 S. 376.
[84]) RGBl. 1914 S. 375.
[85]) Vgl. AVBl. 1914 S. 284.
[86]) Siehe auch S. 2 Anmerkung 10.
[87]) AVBl. 1918 S. 745.

sturmes an. In Bayern wurden hierzu besondere Erlasse herausgegeben[88]). Die Angehörigen der *Schutztruppen* und die zu ihrer Verstärkung herangezogenen Angehörigen des Heeres und der Marine schieden nach näherer Bestimmung des Kommandos der Schutztruppen aus dem aktiven Dienst aus[89]).

Der Obersten Heeresleitung unter dem bisherigen Chef des Generalstabes des Feldheeres, Generalfeldmarschall von Hindenburg, wurde der *Grenzschutz im Osten* übertragen, das Hauptquartier am 12. Februar 1919 von Kassel (vorher Spa/Belgien) nach Kolberg verlegt[90]). Vor Annahme des Versailler Friedensvertrages legte Hindenburg am 25. Juni 1919 den Oberbefehl nieder[91]). Am 3. Juli wurde die Oberste Heeresleitung aufgelöst. An ihre Stelle trat bis zum 20. September 1919 die »Kommandostelle Kolberg« für Durchführung und Abbau des Grenzschutzes im Osten[92]). Dann gingen deren Geschäfte auf den *Reichswehrminister* über[93]).

*

Am 16. Juli 1919 stimmte die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung dem am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten *Friedensvertrag* zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten zu. Der Friedensvertrag, das dazugehörige Protokoll und die ebenfalls in Versailles unterzeichnete Vereinbarung über die militärische Besetzung der Rheinlande erhielten mit dem Tage der Verkündung im Reichsgesetzblatt (1919 S. 687) Gesetzeskraft.

Gemäß den Artikeln 42 bis 44 hatte Deutschland das gesamte linksrheinische Gebiet und auf der rechten Rheinseite eine 50 km tiefe Zone zu entmilitarisieren. Vorhandene Befestigungen waren abzubauen, Garnisonen aufzuheben; Truppenansammlungen, das Abhalten von militärischen Übungen und jedwede Vorkehrungen für eine Mobilmachung wurden in diesem Gebiet verboten.

Der Teil V enthielt die militärischen Abrüstungsbestimmungen, „um die Einleitung einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Nationen zu ermöglichen".

Deutschland hatte die allgemeine Wehrpflicht abzuschaffen und die deutschen Landstreitkräfte auf höchstens 100 000 Freiwillige, einschließlich 4 000 Offiziere und der Depots, herabzusetzen. Das Heer durfte nicht mehr als zwei Generalkommandos mit insgesamt sieben Infanterie- und drei Kavalleriedivisionen umfassen. Es sollte nur der Erhaltung der Ordnung innerhalb des Deutschen Reiches und als Grenzpolizei dienen; Mobilmachungs-

[88]) RGBl. 1919 S. 1.
[89]) AVBl. 1919 S. 155.
[90]) MilWBl. 1919 Nr. 99 Sp. 1777 und Nr. 100 Sp. 1797.
[91]) AVBl. 1919 S. 579.
[92]) AVBl. 1919 S. 640.
[93]) HVBl. 1919 S. 148.

vorbereitungen und -maßnahmen jeder Art blieben untersagt. Organisation, Stärke und Bewaffnung des Heeres waren genau vorgeschrieben. Der Generalstab und alle anderen ähnlichen Formationen mußten aufgelöst und durften in keiner anderen Gestalt neu gebildet werden. Jeder Waffengattung wurde zwar eine Schule für den Offiziernachwuchs zugestanden, die Kriegsakademie oder ähnliche Einrichtungen jedoch sowie alle weiteren militärischen Schulen für Kadetten, Unteroffiziere und Unteroffizierschüler durften nicht bestehen bleiben. Die Entsendung von Militärmissionen in das Ausland wurde ausdrücklich verboten[94]). Reichsdeutsche durften zwar nicht in fremde Streitkräfte eintreten, doch erhielt Frankreich das Recht, Deutsche für seine Fremdenlegion anzuwerben. Der Artikel 180 schließlich regelte noch das Befestigungswesen.

Den deutschen Seestreitkräften wurden eine genau bestimmte Anzahl von Schiffen und höchstens 15 000 Freiwillige, einschließlich 1 500 Offiziere und Deckoffiziere, zugestanden. Unterwasserfahrzeuge durften nicht in Dienst behalten werden.

Die Beibehaltung von Luftstreitkräften, einschließlich Lenkluftschiffen, in Heer und Marine war Deutschland untersagt.

Jegliche Art vormilitärischer Ausbildung wurde verboten. Kein Verein und keine Anstalt durften sich mit militärischen Angelegenheiten befassen oder in Verbindung mit militärischen Stellen treten[95]). Insbesondere war es ihnen untersagt, ihre Mitglieder im Gebrauch von Kriegswaffen zu unterweisen.

*

Entsprechend den militärischen Bestimmungen des Versailler Vertrages, deren Durchführung und Innehaltung der Interalliierten Militär-Kontrollkommission — IMKK — oblag (Artikel 203), wurden das bisherige Heer und die Marine zunächst bis auf die Teile aufgelöst, die Abwicklungs- und Reichswehrergänzungsaufgaben hatten. Einrichtungen, die für die künftigen Friedensformationen benötigt wurden, blieben gleichfalls bestehen.

---

[94]) Es blieb lange Jahre ungeklärt, ob auch die Militärattachés unter den Begriff »Militärmissionen« fielen; vgl. Manfred Kehrig: Die Wiedereinrichtung des deutschen militärischen Attachédienstes nach dem Ersten Weltkrieg (1919–1933). (Wehrwissenschaftliche Forschungen, Abteilung Militärgeschichtliche Studien, herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Nr. 2.) Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein 1966.

[95]) Erlasse des Reichswehrministers vom 28. Oktober 1919 (HVBl. S. 267) und vom 17. November 1919 (MVBl. S. 521): „Zuschriften von Vereinen, die sich in allgemeine militärdienstliche Angelegenheiten mischen, sind von Dienststellen der Reichsmarine (Reichswehr) nicht zu bearbeiten. Abgesehen von kurzen Auskünften ist eine Beantwortung höflich abzulehnen. Angehörige der Reichsmarine (Reichswehr) haben sich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Vereinen in keinerlei militärdienstliche Angelegenheiten einzumischen. Ich behalte mir vor, den Angehörigen der Reichsmarine (Reichswehr) zu verbieten, Mitglieder solcher Vereine zu werden oder zu bleiben, die sich, abgesehen von rein wirtschaftlichen Fragen, mit militärdienstlichen Angelegenheiten der Reichsmarine (Reichswehr) beschäftigen."

Das Generalkommando des Landwehrkorps wurde mit dem 6. August 1919 aufgelöst[96]). Die Landwehr-Inspektionen kamen zum 1. Oktober 1919 in Wegfall[97]). Die Bezirkskommandos wurden in entmilitarisierte Versorgungsstellen umgewandelt[98]). Das Militär-Versorgungswesen und die Kriegsbeschädigtenfürsorge gingen auf das Reichsarbeitsministerium über[99]).

Die Abwicklungsämter der früheren Kriegsministerien führten ab 29. November 1919[100]) die Bezeichnung »Heeresabwicklungsamt« (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg). Sie unterstanden dem *Heeresabwicklungs-Hauptamt* in Berlin. Der Stab des Heeresabwicklungsamtes Preußen bildete zugleich das Heeresabwicklungs-Hauptamt, das wiederum dem Reichsabwicklungsamt unterstellt war[101]). Dieses Reichsabwicklungsamt wurde mit dem 31. März 1921 aufgelöst[102]).

Richtlinien und Grundsätze für das Abwicklungsgeschäft des alten Heeres sind veröffentlicht im Heeresverordnungsblatt (HVBl.) 1920 S. 183, Bestimmungen über die Entmilitarisierung des Abwicklungswesens im HVBl. 1920 S. 324 und 329. Die Befugnisse über nachträgliche Beförderung, Anerkennung als Kapitulant und Verleihung von Kriegsauszeichnungen sind geregelt im HVBl. 1920 S. 647 und 813; HVBl. 1921 S. 60; HVBl. 1922 S. 148. Über die Organisation des Abwicklungswesens des alten Heeres vom 1. Oktober 1920 an siehe HVBl. S. 901.

Das *Preußische Kadettenkorps* wurde mit dem 10. März 1920 aufgelöst. Die Zöglinge konnten ohne Rücksicht auf ihren Dienstgrad nur im niedrigsten Mannschaftsgrad in das Heer eingestellt werden[103]).

Mit dem 8. Mai 1920 war die Auflösung der erst im Frühsommer 1910 im Verband des Heeres ins Leben gerufenen jungen deutschen Fliegertruppe beendet[104]). Am 30. September 1920 hatten – entsprechend den Forderungen des Versailler Vertrages – auch die schwere Artillerie und die Luftschiffertruppe zu bestehen aufgehört[105]).

Alle Angehörigen des Beurlaubtenstandes, die sich nicht mehr im aktiven Dienstverhältnis befanden, wurden durch Verordnung vom 21. Januar 1920[106]) infolge *Auflösung des Beurlaubtenstandes* aus jedem Militärverhältnis entlassen. Alle Offiziere zur Disposition (z. D.) traten zu den verabschiedeten Offizieren über. Die Entlassung aus dem aktiven Dienstverhältnis bedeutete künftig das Ausscheiden aus jedem Militärverhältnis überhaupt.

---

[96]) HVBl. 1919 S. 39.
[97]) HVBl. 1919 S. 163.
[98]) Für den Bereich der Schutztruppenverwaltung war gemäß Mitteilung des Staatssekretärs des Reichsmarineamtes vom 13. Januar 1919 (MVBl. S. 12) ein besonderes »Versorgungsamt der Schutztruppen« in Berlin W 8, Mauerstr. 45/46, eingerichtet worden.
[99]) HVBl. 1919 S. 163, 174 u. 529; RGBl. 1919 S. 1784; HVBl. 1920 S. 270, 496.
[100]) HVBl. 1919 S. 443.
[101]) Vgl. hierzu den Erlaß, betreffend die Einsetzung eines Reichsabwicklungsamtes, vom 31. Oktober 1919; RGBl. 1919 S. 1899.
[102]) RGBl. 1921 S. 327.
[103]) HVBl. 1920 S. 308, 343.
[104]) HVBl. 1920 S. 439.
[105]) HVBl. 1920 S. 877.
[106]) RGBl. 1920 S. 133; HVBl. 1920 S. 131, 386.

Die Auflösung der Armee, der Marine und der Schutztruppen

Die in den Versailler Friedensbedingungen geforderte *Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht* wurde durch Gesetz vom 21. August 1920[107]) noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Mit dem 31. März 1921 war die Auflösung der alten deutschen Armee beendet. Die Restarbeiten des Heeresabwicklungs-Hauptamtes (Heeresabwicklungsamt Preußen) gingen mit Wirkung vom 1. April 1921 auf verschiedene Reichsministerien über[108]).

Zur *Auflösung des Marinekorps* erging am 28. Dezember 1918 ein Erlaß des Staatssekretärs des Reichsmarineamtes[109]). Die *Entlassung der Marineoffiziere des Beurlaubtenstandes und des nichtaktiven Dienststandes* regelte ein Erlaß vom 15. März 1919[110]). Die Torpedoingenieure, Feuerwerks- und Torpederoffiziere sowie die dazu gehörenden Deckoffiziere des Waffenwesens der Marine schieden am 8. März 1920 aus dem Militärverhältnis aus[111]). Die Marinebrigaden Ehrhardt und von Löwenfeld wurden aufgelöst[112]). Nach dem 10. September 1920 gab es keinen außerordentlichen Minenräumetat der Reichsmarine mehr. Die im Minensuch- und -räumdienst eingesetzt gewesenen Soldaten mußten aus der Marine ausscheiden[113]).

Um die Auflösung der Marine zu beschleunigen, war nach Mitteilung vom 22. Juni 1920[114]) bei der Admiralität ein *Hauptabwicklungsamt* gebildet worden, das dem Chef der Admiralität direkt unterstand. Dieses Amt wurde am 20. August 1920 unter der Bezeichnung »Marine-Abwicklungsamt« in das Reichsfinanzministerium — Reichsabwicklungskommissar — eingegliedert[115]). Am 31. März 1921 war auch die Auflösung der früheren Kaiserlichen Marine beendet[116]). Das Reichsfinanz- und das Reichsschatzministerium erledigten die Restarbeiten[117]).

Die Auflösung der Schutztruppen ordnete ein Erlaß des Reichskolonialministers vom 10. Oktober 1919 an[118]). Mit der Abwicklungsaufgabe wurde das Kommando der Schutztruppen betraut, das nunmehr die Bezeichnung »Abwicklungsamt des früheren Kommandos der Schutztruppen im Reichskolonialministerium« führte, bis es am 31. März 1921 aufgelöst wurde[119]). Das Reichsministerium für Wiederaufbau übernahm dann die Restarbeiten.

*

---

[107]) RGBl. 1920 S. 1608; HVBl. 1920 S. 793.
[108]) HVBl. 1921 S. 132, 152.
[109]) MVBl. 1918 S. 402.
[110]) MVBl. 1919 S. 144.
[111]) MVBl. 1920 S. 114.
[112]) MVBl. 1920 S. 113.
[113]) MVBl. 1920 S. 479.
[114]) MVBl. 1920 S. 318.
[115]) MVBl. 1920 S. 437.
[116]) MVBl. 1921 S. 219.
[117]) MVBl. 1922 S. 150, 269; MVBl. 1923 S. 76.
[118]) MVBl. 1919 S. 503.
[119]) MVBl. 1921 S. 161.

Das *Offizierkorps* war am Ende des Ersten Weltkrieges mehr als dreimal so stark wie am 31. Juli 1914. Der Zuwachs betraf in der Hauptsache das Offizierkorps des Beurlaubtenstandes. Das aktive Offizierkorps hatte sich – von geringen Ausnahmen abgesehen – ausschließlich durch jüngeren Nachwuchs verstärkt[120]). Am 1. August 1919 waren trotz zahlreicher Verabschiedungen noch rund 20 000 preußische und württembergische Offiziere im Dienst (hinzu kamen noch die bayerischen und sächsischen Offiziere). Ihre Gesamtzahl mußte bis zum 30. September 1919 auf 8 000, und schließlich bis zum 31. Dezember 1920 auf die endgültige Zahl von 4 000 Offizieren reduziert werden[121]).

Diejenigen aktiven Offiziere, die infolge Verminderung des Heeres und der Marine keine Verwendung mehr finden konnten, mußten gemäß den Verordnungen vom 12. März, 3. Mai und 11. August 1920[122]) mit dem 31. März, 9. April, 15. Mai oder 30. September 1920 ausscheiden. Die noch verbliebenen Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere – ohne die Offiziere in Haushaltsstellen der Heeres-Friedenskommission und die Offiziere bei Zeugämtern[123]) –, deren Anstellung im neuen Reichsheer (100 000-Mann-Stärke) bis zum 31. Dezember 1920 nicht endgültig verfügt war, wurden durch Verordnung vom 5. November 1920[124]) mit dem 31. Dezember 1920 verabschiedet.

Als endgültig im Reichsheer angestellt galten die in den Stellenbesetzungen vom 1. Oktober 1920 geführten Offiziere, soweit dazu bis zum 31. Dezember 1920 Änderungen oder Ergänzungen nicht verfügt wurden.

Die Abfindung der in mehreren Zeitabschnitten entlassenen aktiven Offiziere regelte sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der infolge Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere, der Marine und den Schutztruppen ausscheidenden Offiziere und Deckoffiziere (Offizierentschädigungsgesetz) vom 13. März 1919[125]). Für die ausscheidenden Kapitulanten galt das Kapitulantenentschädigungsgesetz vom 13. September 1919[126]).

Aktive Offiziere und Kapitulanten, die nicht unter die Offizier- und Kapitulantenentschädigungsgesetze fielen, wurden nach den Vorschriften im Heeresverordnungsblatt 1920 S. 383, 615, 945 und HVBl. 1921 S. 317 entschädigt.

---

120) MilWBl. 1921 Nr. 2 Sp. 23.
121) AVBl. 1919 S. 721.
122) HVBl. 1920 S. 367, 460 u. 744.
123) Über die Entlassung der Zeugamtsoffiziere zum 15. April 1921 siehe HVBl. 1921 S. 155.
124) HVBl. 1920 S. 948; diese VO galt auch für die Fähnriche. Ausführungsbestimmungen siehe HVBl. 1920 S. 368 u. 867.
125) RGBl. 1919 S. 1654; HVBl. 1919 S. 467. Die Ausführungsverordnung der Reichsregierung vom 4. Dezember 1919 zu diesem Gesetz ist veröffentlicht im RGBl. S. 1944 und im HVBl. S. 470. Dort finden sich auch die Zusätze des Reichswehrministeriums vom 4. Dezember 1919 – Nr. 956/11.19 C 3 (Abw.) O.
126) RGBl. 1919 S. 1659; HVBl. 1919 S. 474, 543 und Ausführungsbestimmungen hierzu vom 4. Dezember 1919 (RGBl. S. 1947; HVBl. S. 477).

Weiterführende Literatur[127])

Karl Dietrich Bracher: Die Entstehung der Weimarer Verfassung. Herausgegeben von der Niedersächsischen Landeszentrale für Politische Bildung, Hannover 1963

Der Friedensvertrag von Versailles nebst Schlußprotokoll und Rheinlandstatut sowie Mantelnote und deutsche Ausführungsbestimmungen. Neue, durchgesehene Ausgabe in der durch das Londoner Protokoll vom 30. August 1924 revidierten Fassung. Verlag von Raimar Hobbing, Berlin 1925

Maercker: Vom Kaiserheer zur Reichswehr. Geschichte des freiwilligen Landesjägerkorps. Verlag von K. F. Koehler, Leipzig 1921

Gerhard A. Ritter / Susanne Miller (Hrsgb.): Die deutsche Revolution 1918–1919. Dokumente. Fischer Bücherei, Frankfurt am Main 1968.

Michael Salewski: Entwaffnung und Militärkontrolle in Deutschland 1919–1927. Schriften des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e. V., Band 24. R. Oldenbourg Verlag, München und Wien 1966.

Abschnitt 5

Die freiwillige Volkswehr, die vorläufige Reichswehr und die vorläufige Reichsmarine

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit schuf der Rat der Volksbeauftragten mit Gesetz vom 12. Dezember 1918[128]) die Grundlagen zur Bildung einer außerhalb des Heeres stehenden *freiwilligen Volkswehr*, die sich ihre Führer, denen ein Vertrauensrat beigegeben wurde, selbst wählte. Die Vollmacht zur Aufstellung von Verbänden erteilte der Rat der Volksbeauftragten, der sich die freiwillige Volkswehr unmittelbar unterstellte, aber dem preußischen Kriegsministerium den Erlaß der erforderlichen Ausführungsbestimmungen übertrug. Diese bedurften jedoch der Zustimmung des Rates der Volksbeauftragten.

In die Volkswehr wurden nur solche Freiwillige aufgenommen, die in der Regel mindestens 24 Jahre alt, in jedem Falle aber körperlich rüstig waren, längeren einwandfreien Frontdienst abgeleistet hatten und sich der »sozialistisch-demokratischen Republik« durch Handschlag verpflichteten. Die angenommenen Freiwilligen leisteten zunächst einen dreiwöchigen Probedienst. Nach bewiesener Eignung wurden sie auf sechs Monate verpflichtet. Es war vorgesehen, die Verpflichtung nach Ablauf dieser Zeit um jeweils drei Monate zu verlängern.

*

[127]) Siehe auch S. 2 Anmerkung 10.
[128]) RGBl. 1918 S. 1424.

Durch *Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr* vom 6. März 1919[129]) wurde der Reichspräsident[130]) ermächtigt, das bestehende Kontingentheer aufzulösen und eine vorläufige Reichswehr aufzustellen. Diese sollte bis zur Schaffung der neuen, reichsgesetzlich zu ordnenden Wehrmacht die Reichsgrenzen schützen, den Anordnungen der Reichsregierung Geltung verschaffen sowie Ruhe und Ordnung im Innern aufrecht erhalten. Sie sollte auf demokratischer Grundlage unter Zusammenfassung bereits bestehender Freiwilligenverbände und durch Anwerbung von Freiwilligen gebildet werden. Bereits vorhandene Volkswehren und ähnliche Verbände konnten ihr eingegliedert werden[131]).

Die vorläufige Reichswehr stand unter dem Oberbefehl des Reichspräsidenten[132]). Die Ausübung der Befehlsgewalt wurde vorbehaltlich der unmittelbaren Befehlserteilung durch den Reichspräsidenten, dem Reichswehrminister (Noske) und innerhalb seines Kontingents dem preußischen Kriegsminister (Reinhardt), der der Reichsregierung als Mitglied angehörte, übertragen.

Der Reichswehrminister bestimmte auch, welche von den bestehenden Freiwilligenformationen, Volkswehren usw.[133]) in die Reichswehr aufzunehmen waren. Für Verbände, die nicht bis zu einem vom Reichswehrminister zu bestimmenden Zeitpunkt in die Reichswehr einzugliedern waren, durften Reichsmittel nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Einstellung in die vorläufige Reichswehr und in die künftige Wehrmacht wurden Offiziere, Unteroffiziere und Beamte des alten Heeres in erster Linie berücksichtigt und mit ihren bisherigen Rechten übernommen. Ihre Zugehörigkeit zur vorläufigen Reichswehr sollte als Fortsetzung ihres früheren Dienstverhältnisses im Sinne reichsgesetzlicher Vorschriften, insbesondere auch der Versorgungsgesetze, gelten.

---

[129]) RGBl. 1919 S. 295; AVBl. 1919 S. 215. – Hier gilt der Begriff »Reichswehr« ausschließlich für das Heer. Das Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichsmarine wurde erst am 16. April 1919 beschlossen und im Reichsgesetzblatt S. 431 verkündet.

[130]) Das Amt des Reichspräsidenten wurde mit Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (RGBl. S. 169) geschaffen. Der Reichspräsident führte hiernach bis zum Amtsantritt des auf Grund der künftigen Reichsverfassung zu wählenden Reichspräsidenten (§ 7) die Geschäfte des Reiches; er hatte das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Verträge mit auswärtigen Mächten einzugehen sowie Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen; er verkündete die beschlossenen Gesetze und Verträge im Reichsgesetzblatt (§ 6); er berief für die Führung der Reichsregierung ein Reichsministerium, dem sämtliche Reichsbehörden und die Oberste Heeresleitung unterstellt waren (§ 8); alle zivilen und militärischen Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten bedurften zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen Reichsminister (§ 9).
Zum ersten Reichspräsidenten wählte die Verfassunggebende deutsche Nationalversammlung Friedrich Ebert, den Nachfolger des letzten kaiserlichen Reichskanzlers (Max Prinz von Baden) und bisherigen Vorsitzenden des Rates der Volksbeauftragten.

[131]) Der Ausdruck »angegliedert« im amtlichen Gesetzestext ist ganz offensichtlich falsch, da der Reichswehr keine Verbände angegliedert wurden, also außerhalb ihrer Organisation standen.

[132]) Ausführungsverordnung im RGBl. 1919 S. 296; vgl. auch HVBl. 1919 S. 216.

[133]) Gewählte Führer in den Volkswehren oder ähnlichen Verbänden bedurften für den Eintritt in die vorläufige Reichswehr der ausdrücklichen Bestätigung durch die sonst für die Ernennung zuständigen bisherigen Stellen in den einzelnen Kontingenten.

Unteroffizieren und Mannschaften, die ihre Eignung hierzu nachgewiesen hatten, wurde die Offizierlaufbahn geöffnet. Sie mußten im Felde mit der Waffe Dienst getan, sich tadelfrei geführt und mindestens sechs Monate lang als Offizierdiensttuer bewährt haben.

Alle Mannschaften wurden zunächst auf sechs Monate verpflichtet[134]). Die Verpflichtung verlängerte sich jeweils um drei weitere Monate, wenn sie nicht von der einen oder der anderen Seite mit einmonatiger Frist aufgekündigt wurde.

Einzelheiten über das *Dienstverhältnis der Offiziere, Unteroffiziere und Beamten der Reichswehr* sind veröffentlicht im Armeeverordnungsblatt 1919 Seite 563. Am 25. Januar 1920 wurden die *»Vorläufigen Dienstbedingungen für das Reichsheer«*[135]) erlassen. Übergangsbestimmungen für die *Ausbildung und Beförderung der Offizieranwärter* sind abgedruckt im Heeresverordnungsblatt 1920 S. 395, 443, 903, 925, 961, 987 und im HVBl. 1921 S. 67, Vorschriften für die *Übernahme der Kapitulanten, der Unteroffiziere (Nichtkapitulanten) und Mannschaften in das Reichsheer* am 1. April 1920 im HVBl. 1920 S. 119, 266, 332, 415, 416, 581, 753, 788 und 869. Auf sämtliche *Heeresbeamte* fanden die bisher für die Militärbeamten des Friedensstandes erlassenen Bestimmungen Anwendung. Untere Heeresbeamte standen im Range der Unteroffiziere, die oberen Beamten im Offizierrange[136]).

1919 wurde die Einrichtung der *Reichswehrzeitfreiwilligen* geschaffen, aber mit dem 10. April 1920 unter dem Zwang des Versailler Vertrages wieder aufgehoben[137]). Die Reichswehrzeitfreiwilligen hatten die Aufgabe:

a) Lücken innerhalb der Etatstellen zu schließen,
b) die Reichswehrverbände vorübergehend zu verstärken,
c) an die Stelle der Reichswehrtruppen zu treten, wenn diese zu operativen Aufgaben ihre Standorte verließen.

Es kamen hierfür nur solche Männer in Frage, die bereits militärisch ausgebildet waren. Die als Reichswehrzeitfreiwillige Eingestellten unterlagen vom Tage ihres Diensteintritts an bis zu ihrer Entlassung den für Reichswehrangehörige geltenden Bedingungen und Bestimmungen.

*

Durch *Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichsmarine* vom 16. April 1919[138]) wurde der Reichspräsident ermächtigt, die bestehenden

---

[134]) Der entsprechende § 12 der Ausführungsverordnung vom 6. März 1919 zum Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr wurde am 31. März 1919 (RGBl. S. 369) dahin ergänzt, daß bis zum 1. Oktober 1919 auch Mannschaften mit einer erstmaligen Verpflichtung auf drei Monate eingestellt werden konnten.

[135]) HVBl. 1920 S. 132, 358.

[136]) Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Mai 1920 (HVBl. S. 635); vgl. auch HVBl. 1920 S. 671.

[137]) HVBl. 1919 S. 486; HVBl. 1920 S. 440.

[138]) RGBl. 1919 S. 431.

Formationen der bisherigen Kriegsmarine aufzulösen und eine vorläufige Reichsmarine zu bilden. Diese sollte bis zur Schaffung der neuen, reichsgesetzlich zu ordnenden Wehrmacht die deutschen Küsten sichern, durch Minenräumen, Ausübung der Seepolizei und sonstige Unterstützung der Handelsschiffahrt sicheren Seeverkehr ermöglichen, die ungestörte Ausübung der Fischerei gewährleisten, im Verein mit der Reichswehr den Anordnungen der Reichsregierung Geltung verschaffen sowie in ihrem Bereich Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten. Die vorläufige Reichsmarine sollte auf demokratischer Grundlage unter Zusammenfassung bereits bestehender Freiwilligenverbände und durch Anwerbung von Freiwilligen gebildet werden.

Den Oberbefehl über die vorläufige Reichsmarine hatte ebenfalls der Reichspräsident inne[139]). Die Ausübung der Befehlsgewalt war, vorbehaltlich der unmittelbaren Befehlserteilung durch den Reichspräsidenten, dem Reichswehrminister bzw. dem Chef der Admiralität übertragen. Beide waren dem Reichspräsidenten für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

Offiziere, Deckoffiziere, Unteroffiziere und Kapitulanten sowie Beamte der kaiserlichen Marine wurden beim Übertritt in die vorläufige Reichsmarine mit ihren bisherigen Rechten übernommen. Auch sie sollten bei der Einstellung in die künftige Wehrmacht in erster Linie berücksichtigt werden. Ihre Zugehörigkeit zur vorläufigen Reichsmarine galt als Fortsetzung des früheren Dienstverhältnisses im Sinne reichsgesetzlicher Vorschriften, insbesondere auch der Versorgungsgesetze.

Deckoffiziere und Unteroffiziere konnten nach näherer Bestimmung des Reichswehrministers zu Offizieren befördert werden, wenn sie ihre Eignung hierzu durch ihre bisherige dienstliche Tätigkeit nachgewiesen hatten. Der Eintritt in die Offizierlaufbahn sollte im übrigen allen Angehörigen der vorläufigen Reichsmarine offen stehen, wenn sie bei entsprechender Befähigung und Leistung die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hatten.

Alle Mannschaften wurden zunächst auf sechs Monate verpflichtet. Die Verpflichtung verlängerte sich jeweils um drei weitere Monate, wenn nicht von einem Teile mit einmonatiger Frist gekündigt wurde. Außerhalb der heimischen Gewässer ruhte die Kündigungsfrist, bis ordentliche Ablösungen sichergestellt waren.

*

Die ursprünglich bis zum 31. März 1920 geltenden Gesetze über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr und einer vorläufigen Reichsmarine wurden später[140]) bis zur Verkündung des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 verlängert. Am 31. März und am 9. Juli 1919 ergingen Ausführungsbestimmungen zur beschleunigten Bildung und inneren Ausgestaltung der Reichswehr und gleichzeitig zur Auflösung der alten Armee[141]).

---

[139]) Ausführungsverordnung vom 16. April 1919 im RGBl. S. 432.
[140]) HVBl. 1920 S. 459.
[141]) AVBl. 1919 S. 263, 605.

Die vorläufige Reichswehr und die vorläufige Reichsmarine

Die am 14. August 1919 in Kraft getretene *Weimarer Verfassung* (Artikel 47) vom 11. August 1919[142]) bestätigte den Reichspräsidenten als Oberbefehlshaber der Reichswehr, der die Ausübung des Oberbefehls dem Reichswehrminister übertrug, sich selbst aber unmittelbare Befehlserteilung vorbehielt[143]). Das neugebildete Reichswehrministerium trat am 1. Oktober 1919 als einheitliche Verwaltungsdienststelle der Reichswehr in Tätigkeit. Den Ländern wurde die eigenständige Heeresverwaltung genommen. Die Kriegsministerien (Reichswehr-Befehlsstellen) in Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg sowie die noch bestehenden Generalkommandos und Restverbände der alten Armee[144]) lösten sich mit dem 30. September 1919 auf[145]).

Gemäß den Versailler Friedensbedingungen mußte das Heer zunächst auf 200 000 Mann herabgesetzt werden. Am 1. Oktober 1919 war die Reichswehr in vier Reichswehrgruppenkommandos und sieben Wehrkreiskommandos eingeteilt[146]):

Reichswehrgruppenkommando 1	Berlin
Reichswehrgruppenkommando 2	Kassel
Reichswehrgruppenkommando 3	Kolberg
Reichswehrgruppenkommando 4	München
Wehrkreiskommando I (Rw.Brig. 1)	Königsberg/Pr.
Wehrkreiskommando II (Rw.Brig. 2)	Stettin
Wehrkreiskommando III (Rw.Brig. 15)	Berlin
Wehrkreiskommando IV (Rw.Brig. 16)	Dresden
Wehrkreiskommando V (besonders gebildet mit eigenem Befehlshaber)	Stuttgart
Wehrkreiskommando VI (Rw.Brig. 7)	Münster/Westf.
Wehrkreiskommando VII (Rw.Gr.Kdo. 4)	München

Mit dem 15. Februar 1920 gingen die Befugnisse des Reichswehrgruppenkommandos 3 in Kolberg auf das Reichswehrgruppenkommando 1 in Berlin über. Nur der Stab des Reichswehrgruppenkommandos 3 blieb zunächst noch bis zum 31. März 1920 für Abwicklungsaufgaben zur Verfügung des Reichswehrministeriums. Das Reichswehrgruppenkommando 4 in München wurde am 31. März 1920 vom Wehrkreiskommando VII getrennt und aufgelöst.

Mit »Befehl für die Verminderung des Heeres« vom 31. Juli 1920[147]) wurde dann das Heer bis zum 30. September 1920 auf eine Stärke von 150 000 Mann herabgesetzt und in jedem Wehrkreis eine Division gleicher

---

142) RGBl. 1919 S. 1383.

143) Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Übertragung des Oberbefehls über die Wehrmacht des Deutschen Reichs auf den Reichswehrminister, vom 20. August 1919 (RGBl. S. 1475); vgl. auch den Erlaß des Reichswehrministers hierzu vom 26. August 1919 (HVBl. S. 1).

144) Diese Restverbände gingen in der Hauptsache als Neubildungen in die Reichswehr über.

145) HVBl. 1919 S. 107, 171.

146) Siehe hierzu HVBl. 1919 S. 46, 176 u. 511; HVBl. 1920 S. 255, 323, 461, 531, 679, 687, 753, 841 u. 869.

147) HVBl. 1920 S. 687.

Nummer gebildet. Die Kommandeure der Divisionen waren gleichzeitig Befehlshaber in den Wehrkreisen. Als solche nahmen sie die Befugnisse der früheren Kommandierenden Generale wahr.

Eine Übersicht über die *Unterkunftsorte der Reichswehrtruppen* bis zur Bestimmung von Friedensstandorten für das 100 000-Mann-Heer findet sich im Heeresverordnungsblatt 1920 S. 83, 531 und 679.

Während des Bestehens der *vorläufigen Reichswehr* sind vier Organisationsabschnitte zu unterscheiden:

1. Vom Beginn der Bildung am 6. März 1919 bis zum Beginn der Herabminderung auf eine Stärke von 200 000 Mann am 30. September 1919: Reichswehr;
2. Herabminderung auf 200 000 Mann vom 1. Oktober 1919 bis 15. Mai 1920: Übergangsheer;
3. Das Heer von 200 000 Mann vom 16. Mai 1920 bis 30. September 1920: Übergangsheer;
4. Das Heer von 150 000 Mann vom 1. Oktober 1920 bis 31. Dezember 1920: Übergangsheer.

Als Truppenteile der »Reichswehr« galten die auf Grund des Gesetzes über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr vom 6. März 1919 entstandenen Formationen einschließlich übernommener Freikorps, als Truppenteile des »Übergangsheeres« alle aus Anlaß der Herabminderung der Heeresstärken neu gebildeten bzw. umgebildeten Verbände. Alle Verbände der *vorläufigen Reichswehr* führten zur Unterscheidung vom alten und vom neuen Friedensheer bis 31. März 1920 die Bezeichnung „Reichswehr ..." (z. B.: Rw.Inf.Rgt. 5)[148]).

Das Reichsheer wurde nach dem Erlaß vom 31. Juli 1920 gebildet[149]). Am 1. Oktober 1920 gliederte es sich wie folgt:

Gruppenkommando 1		Berlin
Gruppenkommando 2		Kassel
Wehrkreiskommando I	(1. Division)	Königsberg/Pr.
Wehrkreiskommando II	(2. Division)	Stettin
Wehrkreiskommando III	(3. Division)	Berlin
Wehrkreiskommando IV	(4. Division)	Dresden
Wehrkreiskommando V	(5. Division)	Stuttgart
Wehrkreiskommando VI	(6. Division)	Münster/Westf.
Wehrkreiskommando VII	(7. Division)	München
1. Kavallerie-Division		Frankfurt a. O.[150])
2. Kavallerie-Division		Breslau
3. Kavallerie-Division		Kassel

[148]) HVBl. 1920 S. 323, 460, 465, 687, 753 u. 869.
[149]) HVBl. 1920 S. 687.
[150]) Die drei Kavallerie-Divisionen waren ab 1. April 1920 errichtet worden (HVBl. S. 323 und 531).

Die Oberbefehlshaber der Gruppen waren die vorgesetzten Dienststellen der zu ihrer Gruppe gehörenden Divisionen (Wehrkreiskommandos) und Kavallerie-Divisionen und der in ihrem Bereich untergebrachten sonstigen militärischen Einrichtungen, soweit diese nicht dem Reichswehrministerium unmittelbar unterstanden[151]).

Die *Befehlsbefugnisse im Reichsheere* wurden durch Verordnungen vom 11. August 1920 und vom 28. Januar 1926 geregelt[152]). Die *Bezeichnung der Dienstgrade, Dienststellen und Dienststellungen* bestimmte der Reichswehrminister mit Erlaß vom 6. Dezember 1920[153]). Alle Angehörigen des Reichsheeres, mit Ausnahme der Beamten, hießen jetzt »Soldaten« (früher: Personen des Soldatenstandes). Deren *Rang- und Vorgesetztenverhältnisse* wurden unter dem 10. Dezember 1920 geordnet[154]). Neue Bestimmungen über die *Bekleidung und Ausrüstung* – einschließlich der *Dienstgrad- und Dienststellungsabzeichen, Waffenfarben* usw. – traten am 1. Januar 1921 in Kraft[155]). Die Truppenteile führten gleichfalls vom 1. Januar 1921 ab ihre endgültigen Bezeichnungen[156]).

Der äußere Aufbau der Reichswehr, so wie ihn die Friedensbedingungen von Versailles vorgeschrieben hatten[157]), war am 1. Januar 1921 vollendet.

Aus diesem Anlaß richtete Reichspräsident Ebert am 29. Dezember 1920 einen Erlaß »an die deutsche Wehrmacht«[158]):

„Mit dem Eintritt ins neue Jahr wird auch die Wehr des deutschen Volkes endgültig neu gebildet sein. Was die Friedensbedingungen von Versailles uns von Heer und Marine übrigließen, ist zusammengefaßt in einer kleinen Wehrmacht, die sich durch Pflichttreue und Tüchtigkeit auszeichnen muß.
Mit dem deutschen Volke weiß ich mich eins, wenn ich ihr heute meine und des Volkes Wünsche für eine glückliche Zukunft auf den Weg gebe.
Möge sie ein Markstein sein beim Wiederaufbau unseres Vaterlandes."

Reichswehrminister Dr. Gessler erließ am 30. Dezember 1920 folgenden Aufruf[159]):

„An die deutsche Wehrmacht.

Am 1. Januar 1921 wird der äußere Aufbau der neuen Wehrmacht vollendet, wie ihn die Friedensbedingungen von Versailles dem deutschen Volke aufgezwungen haben.

---

151) Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. August 1920: »Regelung der Befehlsbefugnisse im Reichsheere« (HVBl. 1920 S. 841).
152) HVBl. 1920 S. 841; HVBl. 1926 S. 9.
153) Veröffentlicht im HVBl. 1920 S. 981. Änderungen und Ergänzungen siehe HVBl. 1926 S. 16 und HVBl. 1927 S. 1.
154) HVBl. 1920 S. 989.
155) HVBl. 1920 S. 1013.
156) HVBl. 1920 S. 753.
157) Durch den Versailler Vertrag waren nicht nur die Personalstärken, also die Zahl der Offiziere und Mannschaften, festgesetzt, sondern auch Zahl und Art der Stäbe und Verbände sowie deren Ausrüstung und Bewaffnung vorgeschrieben worden; siehe hierzu die Londoner Note der Verbandsstaaten vom 5. Mai 1921 sowie deren ständig neue Forderungen, Eingriffe und Beschwerden (HVBl. 1921 S. 191, 227, 234, 243, 247, 251, 271, 292, 326, 353, 360, 398, 407, 411, 420, 432, 445, 447, 461, 499, 537, 550; HVBl. 1922 S. 20, 40, 65, 75, 100, 159, 160, 202, 284, 346, 496; HVBl. 1923 S. 170, 173).
158) HVBl. 1920 S. 1033.
159) HVBl. 1920 S. 1033.

Viele tausend brave Angehörige des Heeres und der Marine mußten infolgedessen aus der Wehrmacht ausscheiden, der sie in schwerster Zeit die Treue gehalten und für deren Wiederaufbau sie Hervorragendes geleistet haben. Ihrer sei heute an erster Stelle gedacht. Wenig nur ist, was ihnen unser armes zertretenes Vaterland an äußeren Anerkennungen zu bieten vermag. Um so herzlicher sei die Dankbarkeit und die Anhänglichkeit, die wir ihnen für immer bewahren wollen! Um so dringlicher ist die Bitte, in der Erinnerung nicht Vaterland und Wehrmacht verantwortlich zu machen, für das, was heute unser gemeinsames schweres Geschick geworden ist.
Möge es den Ausscheidenden vergönnt sein, sich bald im bürgerlichen Leben eine neue Existenz zu schaffen und damit am Wiederaufblühen unseres Vaterlandes mitarbeiten zu können!
Für die Bleibenden aber gilt es, jetzt mit vollster Aufopferung und Hingabe die inneren Werte der neuen Wehrmacht zu schaffen, die ihr das Vertrauen des deutschen Volkes und die Achtung der Welt sichern. Dazu gibt es nur einen Weg: Treue Pflichterfüllung für Volk und Vaterland auf dem Boden der alten soldatischen Tugenden der Disziplin und Kameradschaft. Diesen Weg wollen wir mutig und aufrechten Hauptes beschreiten, in unerschütterlichem Glauben an die Zukunft unseres Vaterlandes."

Weiterführende Literatur[160])

Karl Richard Blenk: Die Kommandogewalt in der deutschen Reichswehr. Inaugural-Dissertation der juristischen Fakultät der Ludwig Maximilians-Universität zu München. Buchdruckerei J. Fürst, Murnau 1931

Francis L. Carsten: Reichswehr und Politik 1918–1933. Verlag Kiepenheuer u. Witsch, Köln-Berlin 1964

Waldemar Erfurth: Die Geschichte des deutschen Generalstabes von 1918 bis 1945. Musterschmidt-Verlag, Göttingen 1957

Fritz Ernst: Aus dem Nachlaß des Generals Walter Reinhardt. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart 1958

Otto Gessler: Reichswehrpolitik in der Weimarer Zeit. Herausgegeben von Kurt Sendner. Mit einer Vorbemerkung von Theodor Heuss. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1958

Walter Hüsing: Die neue deutsche Wehrverfassung (Rechtswissenschaftliche Studien, Heft 6). Verlag von Emil Ebering, Berlin 1920

Hans Meier-Welcker: Die Stellung des Chefs der Heeresleitung in den Anfängen der Republik. Zur Entstehungsgeschichte des Reichswehrministeriums. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 4. Jahrgang 1956, S. 145 ff.

Hans Meier-Welcker: Seeckt. Bernard u. Graefe Verlag für Wehrwesen, Frankfurt am Main 1967

Hermann Pünder: Der Reichspräsident in der Weimarer Republik (Schriften des Forschungsinstituts für politische Wissenschaft der Universität zu Köln, Heft 2). Athenäum Verlag, Frankfurt am Main-Bonn 1961

Jürgen Schmädeke: Militärische Kommandogewalt und parlamentarische Demokratie. Zum Problem der Verantwortlichkeit des Reichswehrministers in der Weimarer Republik (Historische Studien, Heft 398). Matthiesen Verlag, Lübeck und Hamburg 1966

Otto-Ernst Schüddekopf: Das Heer und die Republik. Quellen zur Politik der Reichswehrführung 1918 bis 1933. Norddeutsche Verlagsanstalt O. Goedel, Hannover und Frankfurt am Main 1955

---

[160]) Siehe auch S. 2 Anmerkung 10.

Abschnitt 6

Die Reichswehr von 1921 bis 1932

Ein neuer Abschnitt deutscher Militärgeschichte hatte begonnen. Das *Wehrgesetz vom 23. März 1921*[161]) – unter dem Druck der Siegermächte abgeändert mit Gesetz vom 18. Juni 1921[162]) – regelte die Gliederung der Reichswehr, die Befehlsverhältnisse, die staatsrechtlichen Beziehungen der Länder zur Wehrmacht des Reiches und in den Grundzügen die Pflichten und Rechte ihrer Angehörigen[162a]). Abgesehen von der bereits abgeschafften allgemeinen Wehrpflicht (noch einmal bestätigt im § 1) und der auf ihr beruhenden Bestimmungen wurden im § 48 sämtliche die alte Armee, die Kaiserliche Marine und die Schutztruppen betreffenden Gesetze außer Kraft gesetzt.

Der *Reichspräsident* war oberster Befehlshaber (§ 8) der Reichswehr. Er übte das militärische Verordnungsrecht aus (§ 11); die von ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt II (Landsmannschaft) und zu den §§ 23 (vorbereitende Ausbildung für bürgerliche Berufe), 31 (Genehmigung zum Betrieb eines Gewerbes und zur Verheiratung), 33 (Übernahme des Amtes eines Vormundes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst) und 36 (politische Betätigung) bedurften jedoch nach § 47 der Zustimmung des Reichsrats.

Für den Reichspräsidenten als oberstem Befehlshaber übte die Befehlsgewalt der *Reichswehrminister* aus (§ 8), dem ein General als *Chef der Heeresleitung* und ein Admiral als *Chef der Marineleitung* nachgeordnet waren; diese standen an der Spitze des Reichsheeres und der Reichsmarine.

Jede Gruppe und jede Division des Reichsheeres wurde von einem General bzw. Generalleutnant befehligt. Die Infanterie und die Artillerie der Divisionen waren je einem Generalmajor oder Oberst als Infanterie- bzw. Artillerieführer (I – VII) unterstellt. Ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstleutnant) führte ein Regiment. An der Spitze eines Bataillons (einer Abteilung) stand ein Oberstleutnant oder Major. Die kleinste Truppeneinheit, Kompanie (Batterie, Eskadron), wurde in der Regel von einem Hauptmann oder Rittmeister befehligt.

Die neu gebildeten *Wehrkreisverwaltungsämter I – VII* waren reine Zivilverwaltungsbehörden. Sie unterstanden unmittelbar und ausschließlich dem Reichswehrministerium. Die ebenfalls neu eingerichteten Wirtschafts- und Rechnungsämter waren nachgeordnete zivile Dienststellen der Wehrkreisverwaltungsämter[163]).

In den Ländern wurden *Landeskommandanten* zur Vertretung der Landesinteressen und der landsmannschaftlichen Eigenarten bestellt. In Preußen

---

[161]) RGBl. 1921 S. 329; HVBl. 1921 S. 115.
[162]) RGBl. 1921 S. 787; HVBl. 1921 S. 291.
[162a]) Im Band II ist das bis 1935 gültig gewesene Wehrgesetz vom 21. März 1921 – als das Grundgesetz der Reichswehr – mit Änderungen, Durchführungsbestimmungen und Anmerkungen eingehend behandelt.
[163]) HVBl. 1921 S. 545.

nahm das Staatsministerium (Landesdienststelle) die Befugnisse des Landeskommandanten wahr. Die Soldaten sollten möglichst Verbänden, die in ihrem Lande standen, angehören, und von Offizieren geführt werden, die dem Lande entstammten. Der bayerische Anteil bildete einen geschlossenen Verband des Heeres; das Wehrkreiskommando (Bayer.) VII in München unterstand zunächst dem Reichswehrministerium unmittelbar, bis es mit Erlaß vom 15. Mai 1921[164]) dem Gruppenkommando 2 unterstellt wurde. In den mit Verordnung vom 19. Mai 1922[165]) festgesetzten Truppenbezeichnungen war die landsmannschaftliche Zugehörigkeit zum Ausdruck gebracht.

Übersicht der Standorte des Reichsheeres

siehe im HVBl. 1921 S. 128. Änderungen (Verlegungen) sind befohlen bzw. angezeigt worden im

HVBl. 1921 S. 226, 309, 326, 388, 463, 480, 499, 547, 553;
HVBl. 1923 S. 110, 351, 372, 546;
HVBl. 1924 S. 113;
HVBl. 1925 S. 13, 40, 96, 124;
HVBl. 1926 S. 44, 119;
HVBl. 1927 S. 109, 119;
HVBl. 1928 S. 18, 32, 41, 64, 69, 81, 86, 123, 127, 141;
HVBl. 1929 S. 87, 103;
HVBl. 1930 S. 92, 113, 120, 129;
HVBl. 1932 S. 41, 82, 127, 149.

Ein Verzeichnis der Standorte mit Angabe der Wehrkreise, zu deren Bereich sie gehörten, ist außerdem in den jährlich erschienenen amtlichen Ranglisten des deutschen Reichsheeres enthalten.

Die Reichswehr bestand aus dem Reichsheer und der Reichsmarine, die aus f r e i w i l l i g e n Soldaten mit längerer Dienstverpflichtung und aus nicht im Waffendienst tätigen Militärbeamten[166]) gebildet und ergänzt wurden.

Die Zahl der Soldaten und Militärbeamten des Reichsheeres durfte höchstens 100 000 betragen. Hierin waren 4 000 Offiziere und im Offizierrang stehende Militärbeamte als Höchstzahl eingeschlossen. Hinzu traten 300 Sanitäts- und 200 Veterinäroffiziere.

Die Zahl der Soldaten und Militärbeamten der Reichsmarine – diese bestand aus den Marineteilen zur See und am Lande – betrug höchstens 15 000 einschl. 1 500 Offiziere und Deckoffiziere.

Zu diesen Angehörigen der Reichswehr traten bis 31. Januar 1927 die Soldaten der *Heeres- und der Marine-Friedenskommission*, die sich solange in Haushaltsstellen dieser Einrichtungen befanden. Die *Luftfahrt-Friedens-*

---

[164]) HVBl. 1921 S. 189.
[165]) HVBl. 1922 S. 231.
[166]) Die Interalliierte Militär-Kontrollkommission hatte eine vollständige Trennung zwischen »Militärbeamten« und »Zivilbeamten der Heeresverwaltung« gefordert. Näheres hierüber und zu den Dienst- usw. Verhältnissen der Beamten in der Reichswehr siehe Band II.

kommission war bereits mit dem 5. Mai 1922 aufgelöst worden. Die Restarbeiten wurden dann bei der Heeres-Friedenskommission erledigt[167]). Nachdem die *Interalliierte Militär-Kontrollkommission* am 31. Januar 1927 Deutschland verlassen hatte, stellten auch die Heeres- und die Marine-Friedenskommission ihre Tätigkeit ein[168]).

Als beratende und begutachtende Körperschaften waren beim Reichswehrministerium je eine *Heeres- und Marinekammer* tätig, deren Mitglieder aus geheimer Wahl hervorgingen[169]). Die Tätigkeit der beiden Kammern, denen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften angehörten, erstreckte sich auf die Mitwirkung bei der Bearbeitung von militärischen Gesetzesvorlagen sowie auf die Begutachtung von Wünschen und Anregungen der Reichswehr grundsätzlicher Art. Die Kammern berieten in einem Hauptausschuß und fünf bis sechs Sonderausschüssen. Die Einberufung der Ausschüsse erfolgte in der Regel zu längstens dreitägigen Beratungen nach Berlin durch den Chef der Heeresleitung, den Chef der Marineleitung oder auf Antrag eines Ausschußvorsitzenden. Bei wichtigen Fragen der gesamten Reichswehr konnte der Reichswehrminister beide Kammern zu gemeinsamer Beratung vereinigen. — Bei Kommandobehörden und in der Truppe wurden *Vertrauensleute* gewählt[170]).

Weiterführende Literatur[171])

Josef Becker: Dokumentation – Zur Politik der Wehrmachtabteilung in der Regierungskrise 1926/27. Zwei Dokumente aus dem Nachlaß Schleicher. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 14. Jahrgang 1966, S. 69 ff.

Karl Dietrich Bracher: Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie. Ring-Verlag, Stuttgart und Düsseldorf 1955.

Francis L. Carsten: Reichswehr und Politik 1918–1933. 2. Auflage. Verlag Kiepenheuer und Witsch, Köln - Berlin 1965.

Wilhelm Deist: Schleicher und die deutsche Abrüstungspolitik im Juni/Juli 1932. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 7. Jahrgang 1959, S. 163 ff.

Ernst Deuerlein: Dokumentation – Hitlers Eintritt in die Politik und die Reichswehr. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 7. Jahrgang 1959, S. 177 ff.

Andreas Dorpalen: Hindenburg in der Geschichte der Weimarer Republik. Verlag Annedore Leber GmbH, Berlin - Frankfurt/Main 1966.

Waldemar Erfurth: Die Geschichte des deutschen Generalstabes von 1918 bis 1945. Musterschmidt-Verlag, Göttingen 1957.

Theodor Eschenburg: Die Rolle der Persönlichkeit in der Krise der Weimarer Republik – Hindenburg, Brüning, Groener, Schleicher. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 9. Jahrgang 1961, S. 1 ff.

Otto Geßler: Reichswehrpolitik in der Weimarer Zeit. Herausgegeben von Kurt Sendtner. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1958.

---

167) HVBl. 1922 S. 218.
168) HVBl. 1927 S. 5, 11.
169) Verordnung vom 3. Juni 1920 (HVBl. S. 519, 781 und 848).
170) AVBl. 1919 S. 263.
171) Siehe auch S. 2 Anmerkung 10.

George W. F. Hallgarten: Hitler, Reichswehr und Industrie. Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt am Main 1955.

Walther Hubatsch: Hindenburg und der Staat. Aus den Papieren des Generalfeldmarschalls und Reichspräsidenten von 1878 bis 1934. Musterschmidt-Verlag, Göttingen 1966.

Manfred Kehrig: Die Wiedereinrichtung des deutschen militärischen Attachédienstes nach dem Ersten Weltkrieg. (Militärgeschichtliche Studien, 2. Herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt.) Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein 1966.

Hans Meier-Welcker: Seeckt. Bernard u. Graefe Verlag für Wehrwesen, Frankfurt am Main 1967.

Michael Salewski: Entwaffnung und Militärkontrolle in Deutschland 1919–1927. (Schriften des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik, Band 24.) R. Oldenbourg Verlag, München 1966.

Wolfgang Sauer: Die Reichswehr. – In: Karl Dietrich Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie. Mit einer Einleitung von Hans Herzfeld. (Schriften des Instituts für politische Wissenschaft, Band 4.) Vierte, unveränderte Auflage. Ring-Verlag, Villingen/Schwarzwald 1964 [IX. Kapitel, S. 229–284].

Wiegand Schmidt-Richberg: Die Generalstäbe in Deutschland 1871 – 1945. Aufgaben in der Armee und Stellung im Staate. (Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, Dritter Band. Herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt.) Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1962.

Otto-Ernst Schüddekopf: Das Heer und die Republik. Quellen zur Politik der Reichswehrführung 1918 bis 1933. Norddeutsche Verlagsanstalt O. Goedel, Hannover und Frankfurt am Main 1955.

Thilo Vogelsang: Reichswehr, Staat und NSDAP. Beiträge zur deutschen Geschichte 1930 - 1932. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1962.

Thilo Vogelsang: Kurt von Schleicher. Ein General als Politiker. Musterschmidt-Verlag, Göttingen 1965.

Faktoren der Machtbildung. Wissenschaftliche Studien zur Politik. (Schriften des Instituts für Politische Wissenschaft, Band 2.) Verlag Duncker u. Humblot, Berlin-Lichterfelde 1952.

*

Der Abschnitt über *die Reichswehr von 1921 bis 1932* kann nicht abgeschlossen werden, ohne zwei Unternehmen besonderer Art kurz zu erwähnen[172]):

Bereits im Sommer 1921, als zwischen Berlin und Moskau noch keine diplomatischen Beziehungen bestanden, bahnten sich unter Wahrung strengster Geheimhaltung erste *Kontakte zwischen Reichswehr und Roter Armee* an[173]). Einer nach Moskau eingeladenen deutschen Militärmission unter der Führung von Oberst Ritter von Niedermayer offerierten die Sowjets günstige Möglichkeiten einer *militärischen Zusammenarbeit,* die dem Chef der Heeresleitung, General von Seeckt, sehr willkommen war.

---

[172]) Der Grenzschutz gegen Polen und die Tschechoslowakei sowie die Landesschutzmaßnahmen sind auf S. 35 ff. besonders behandelt.

[173]) Hierzu vgl. »weiterführende Literatur« auf S. 34.

Nachdem der Chef des Truppenamtes, Generalmajor Hasse, Ende 1921 mit einem Stab die Sowjetunion besucht hatte, kam es im Juli 1922 zu konkreten Abmachungen. Die der Reichswehr im Versailler Vertrag auferlegten Beschränkungen führten alsbald zu einer militärischen Verbindung mit Rußland, wo die verbotene Flieger-, Panzer- und Gaskampfausbildung betrieben werden konnte. Darüber hinaus errichtete die deutsche Rüstungsindustrie in der Sowjetunion Flugzeug- und Munitionsfabriken unter Leitung deutscher Techniker und erfahrener Spezialisten.

Im Truppenamt (T 3) des Reichswehrministeriums bearbeitete eine geheime Zentrale für Rußlandangelegenheiten — die »Sondergruppe R« — die grundsätzlichen Fragen der Zusammenarbeit beider Armeen. Die militärfachlichen Aufgaben der drei Rußlandbasen Lipezk, Saratow und Kasan lagen bei den zuständigen Waffeninspektionen (In 1, In 4 und In 6); sie organisierten die Stützpunkte, gaben die Weisungen für Ausbildung und Erprobung, steuerten die Personalbewirtschaftung und führten die Dienstaufsicht. In der »Zentrale Moskau« des Reichswehrministeriums überwachte Oberst a. D. von der Lieth-Thomsen die deutsch-russischen Vereinbarungen über die Flieger- usw. Ausbildung.

Unter den drei Stützpunkten kam dem Flugzentrum Lipezk die überragende Bedeutung zu, wo sich in den Sommermonaten jeweils 200, zeitweise 300 Deutsche — Offiziere, Offizieranwärter und ziviles Stammpersonal — zu Ausbildungs- und Erprobungszwecken aufhielten.

Alle Offiziere, die zu längerem Aufenthalt nach Rußland gingen, wurden vorher mit ihrem Einverständnis verabschiedet und aus der Rangliste gestrichen. Sie reisten in Zivilkleidung und hatten vorübergehend den Status von Privatangestellten. Ihnen war die Wiedereinstellung nach Rückkehr, unter voller Anrechnung der in Rußland verbrachten Zeit, zugesichert.

Die militärische Zusammenarbeit zwischen Reichswehr und Roter Armee war für beide Seiten vorteilhaft. Die Russen gewannen technische Kenntnisse durch deutsche Ingenieure, die sie befähigten, eine eigene Rüstungsindustrie aufzubauen. Generalstabsoffiziere und Kommandeure der Roten Armee nahmen an Lehrgängen für Truppenführer und Führergehilfen teil; sie erlernten so die deutschen Grundsätze militärischer Führung und Ausbildung.

Im Reichswehrministerium erwog man im Herbst 1932 — im Hinblick auf die für bald erwartete teilweise Aufhebung der Rüstungsbeschränkung — die Einstellung vorerst der fliegerischen Ausbildung in Rußland und ihre Rückverlegung nach Deutschland. Aber selbst mit Hitlers Regierungsübernahme wurde die militärische Zusammenarbeit nicht unmittelbar abgebrochen. Erst im Frühsommer 1933 wurde dem Generalleutnant von Vollard Bockelberg während eines Besuches in Moskau die Absicht der Russen angekündigt, die deutschen militärischen Einrichtungen in der Sowjetunion zu schließen. Im Herbst dieses Jahres wurden Menschen und Material nach Deutschland zurückgeführt. Damit waren alle seit 1921 bestehenden militärischen Verbindungen mit Rußland gelöst.

Weiterführende Literatur[174])

Herbert von Dirksen: Moskau – Tokio – London. Erinnerungen und Betrachtungen zu 20 Jahren deutscher Außenpolitik 1919 – 1939. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 1949.

Julius Epstein: Der Seeckt-Plan. Aus unveröffentlichten Dokumenten. Neues Tatsachenmaterial über die geheime Zusammenarbeit zwischen Reichswehr und Sowjet-Armee. – In: Der Monat 1948, S. 42 ff.

Hans W. Gatzke: Stresemann und die deutsche Rußlandpolitik. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 4. Jahrgang 1956, S. 1 ff.

Walter Günzel: Moskaus Plan seit 1917: Der Griff nach Deutschland. Brest-Litowsk und Spartakuskämpfe. – In: Die Welt, 3. bis 11. Mai 1960.

Gustav Hilger: Wir und der Kreml. Deutsch-sowjetische Beziehungen 1918 – 1941. Erinnerungen eines deutschen Diplomaten. Athenäum Verlag, Frankfurt/M. - Bonn 1964.

General Ernst Köstring. Der militärische Mittler zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion 1921 – 1941 (Profile bedeutender Soldaten, herausgegeben vom Bundesarchiv/Militärarchiv, Band 1). Bearbeitet von Hermann Teske. Verlag E. S. Mittler u. Sohn GmbH, Frankfurt am Main [1965].

Walter Laqueur: Deutschland und Rußland. Propyläen Verlag, Berlin 1965.

Hans Meier - Welcker: Seeckt. Bernard u. Graefe Verlag für Wehrwesen, Frankfurt am Main 1967.

Karl Mielcke: Deutschland und Rußland 1918 – 1941. Schriftenreihe der Niedersächsischen Landeszentrale für Politische Bildung; Zeitgeschichte – Heft 11. Hannover 1960.

Helm Speidel: Reichswehr und Rote Armee. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 1. Jahrgang 1953, S. 9 ff.

Die sowjetische Deutschlandpolitik 1917 – 1941. Staatspolitische Schriftenreihe. Selbstverlag der Studiengesellschaft für Zeitprobleme, Duisdorf bei Bonn 1962.

*

Im Jahre 1929 wurde ein *deutscher Militärberaterstab nach China*[175]) eingeladen, um beim Aufbau der Nationalarmee mitzuwirken. Ihm gehörten zuletzt etwa 60 verabschiedete deutsche Offiziere an. Als erster war Oberst a. D. Max Bauer, ehemals Chef der Operationsabteilung II in der Obersten Heeresleitung, durch Vermittlung Ludendorffs nach China gegangen. Er zog andere Offiziere nach sich, so auch den General der Infanterie a. D. Georg Wetzell, früher Chef der Operationsabteilung I unter Hindenburg und Ludendorff, später Chef des Truppenamtes unter Seeckt.

Generaloberst a. D. Hans von Seeckt selbst war von April 1933 bis Mai 1935, mit Unterbrechung von August 1933 bis März 1934, »Beauftragter des Marschalls und Generalberater« bei Tschiang Kai-schek. Sein erster Mitarbeiter seit 1934 – und nach der Rückkehr Seeckts nach Deutschland der

174) Siehe auch S. 2, Anmerkung 10.

175) Siehe hierzu Hans Meier-Welcker: Seeckt. Bernard u. Graefe Verlag für Wehrwesen, Frankfurt am Main 1967.

letzte Leiter des Beraterstabes in Nanking – war General der Infanterie a. D. Alexander von Falkenhausen[176]).

Hitler verfolgte andere Absichten, als die von Seeckt befürwortete enge deutsch-chinesische Zusammenarbeit. Mit Rücksicht auf die deutsch-japanischen Verbindungen wurde die Militärmission auf seinen Befehl am 4. Juli 1938 aufgelöst und ihre Angehörigen nach Deutschland zurückgerufen.

Die von Amts wegen zurückgekehrten ehemaligen Offiziere, mit denen die chinesische Nationalregierung Privatdienstverträge eingegangen war, erhielten bei ihrer Wiederanstellung als Truppen- oder Ergänzungsoffiziere im Heere die Dienstzeit in China in der *Einstufungsberechnung* voll (zu 100 %) angerechnet[177]).

Abschnitt 7

Grenzschutz und Landesschutz

In den östlichen Provinzen Preußens, an den Grenzen gegen Polen und die Tschechoslowakei, wurde seit Anfang der zwanziger Jahre (mit Nachdruck ab 1926) schwacher, örtlich gebundener *Grenzschutz* mit milizartigem Charakter in der Hauptsache aus Freiwilligen der jüngeren Kriegsjahrgänge aufgestellt und zunächst von Freikorps-Nachfolgeorganisationen, Arbeitsgemeinschaften und anderen halbmilitärischen Splitterverbänden, später vorwiegend vom »Stahlhelm«, Bund der Frontsoldaten[178]), getragen.

Dem Grenzschutz oblag neben der militärischen Einzel- und Verbandsausbildung insbesondere auch die Lagerung, Pflege und Bewachung von Waffen und Gerät, die Sammlung von statistischen Unterlagen, die Vorbereitungen für die Durchführung von Räumungen und die Zurückführung von Hab und Gut.

Um den Ausbau des Grenzschutzes bemühten sich später örtliche Reichswehrdienststellen in Zusammenarbeit mit den preußischen Behörden[179]). An

---

176) Vgl. Walter Görlitz: Tschiang Kai-scheck und die »Sphinx« mit dem Monokel. Verschollenes Kapitel deutscher Fernostpolitik. Neue Biographie des Generals v. Seeckt. – In: Die Welt, 8. August 1967.

177) Verfügung des Chefs des Heerespersonalamtes – HPA 4, zu Nr. 6917/38 (II), vom 24. November 1938 – im BA-ZNS PA 30 669. Hinsichtlich der Anrechnung der Zeit als Chinaberater als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach BBG § 116 Abs. (1) Nr. 2 siehe die Entscheidung des VI. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 1961; abgedruckt in den »Mitteilungen« des Verbandes deutscher Soldaten, Nr. 3/15. März 1962.

178) Zur »Stahlhelm«-Organisation siehe S. 92 ff.

179) Die Haltung der Zivilgewalt gegenüber den Rüstungs-, Grenz- und Landesschutzbestrebungen der Reichswehr schwankte lange Zeit hindurch zwischen hilflosem Protest, resignierter Duldung und begrenzter Förderung, sofern sie nicht überhaupt unorientiert war (vgl. bei Bracher/Sauer/Schulz und bei Carsten; Fundstellen jeweils im Inhaltsverzeichnis und Register). In vielen Fällen war selbst der Reichswehrminister nicht oder nur ungenügend unterrichtet (vgl. Geßler, S. 196 ff. u. S. 443 ff.).

der Aufstellung von Kadern sowie an den unter Reichswehrregie abgehaltenen Übungen beteiligten sich Angehörige verschiedenster politischer Verbände, das »Reichsbanner«[180]) eingeschlossen. Die NSDAP hat lange Zeit in Grenzschutzfragen kaum eine Rolle gespielt, später gegen den vorherrschenden Einfluß des Stahlhelm-Führerkorps opponiert und dann die Grenzschutzbestrebungen sogar sabotiert[181]). Erst nach dem 30. Januar 1933 ging die Grenzschutzorganisation fast ausschließlich auf die SA über, wobei Röhm versuchte, diese als Basis für den Aufbau seiner Revolutionsarmee zu benutzen[182]).

Ausbildung und Ausbau des Grenzschutzes geschah durch Zivilbeauftragte nach den Weisungen des Reichswehrministeriums und der Wehrkreiskommandos[183]). Ab 1934 übernahmen *Kommandanturen* und neugebildete *Heeresdienststellen* die Leitung[184]). Nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wurde der Grenzschutz auch offiziell von der Wehrmacht übernommen und weiterentwickelt, bis er im Herbst 1936 aus Zweckmäßigkeitsgründen aufgelöst wurde. An seine Stelle trat die *Grenzwacht*.

*

Als *Landesschutzangelegenheiten* (L-Angelegenheiten) galten alle Maßnahmen, die im Interesse der Landesverteidigung lagen und nach dem Versailler Vertrag verboten waren; in der Hauptsache: Lagerung, Pflege und Verwaltung von militärischem Material, Aufstellung und Führung von Listen, Sammlung statistischer Unterlagen. Die nach dem Amtsantritt Groeners als Reichswehrminister nach längeren Verhandlungen am 26. April 1929 vom Reichskabinett genehmigten neuen Richtlinien machten, schärfer als die früheren Richtlinien, einen Unterschied zwischen Grenzschutz und Landes-

---

[180]) Das am 22. Februar 1924 in Magdeburg von republiktreuen Kräften gegründete »Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold«, Bund deutscher Kriegsteilnehmer, war eine der stärksten politischen Kampfverbände der Weimarer Republik. 1932 gehörten ihm ungefähr 3½ Millionen Mitglieder an. Das Reichsbanner war verfassungstreu und lehnte jeden gewaltsamen Umsturz ab. Es war dazu bestimmt, die paramilitärischen Vereinigungen der extremen Rechten und insbesondere des Nationalsozialismus mit deren eigenen Mitteln zu bekämpfen. Am 4. März 1933 wurde das Reichsbanner aufgelöst. Über Organisation und Wirken dieses Bundes siehe bei Carsten: Reichswehr und Politik.

[181]) Vgl. hierzu die Dokumentation »Hitlers Brief an Reichenau vom 4. Dezember 1932« im 4. Heft 1959 der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. – Oberst von Reichenau war damals Chef des Stabes der 1. Division (Wehrkreiskommando I) in Königsberg Pr.

[182]) Über die SA und die Bestrebungen des Stabschefs Röhm siehe S. 101 ff.

[183]) Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht hatte mit Erlaß vom 17. März 1936 – 140/36 g. Vers. (II/III) – bestimmt: „In allen Versorgungsangelegenheiten, die auf erlittene Dienstbeschädigungen im Grenzschutz zurückzuführen sind, kann der Schriftverkehr nunmehr offen geführt werden. Irgendein Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Grenzeinheit hat jedoch unter allen Umständen zu unterbleiben. Die Inanspruchnahme ziviler Dienststellen ist nach Möglichkeit zu vermeiden . . ." (HVwVfgen Bd. 4 Nr. 340).

[184]) Vgl. hierzu Georg Tessin: Formationsgeschichte der Wehrmacht 1933–1939. Stäbe und Truppenteile des Heeres und der Luftwaffe (Schriften des Bundesarchivs, 7). Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein 1959.

schutz. Der Grenzschutz war hiernach allein auf die östlichen Provinzen Preußens (Ostpreußen, Pommern ostwärts der Oder, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., Ober- und Niederschlesien) beschränkt. Der Landesschutz dagegen erstreckte sich über ganz Deutschland, wobei die mit den einzelnen Ländern getroffenen Vereinbarungen nicht durchweg gleichlautend waren. Das Reichskabinett hatte sich am 26. April 1929 gegen Maßnahmen des Grenz- oder Landesschutzes im westlichen Grenzgebiet (entmilitarisierte Rheinlandzone) ausgesprochen[185]).

Anfang 1930 ergingen unter der Tarnbezeichnung »Organisations-Kriegsspiel« vorbereitende Anordnungen für die karteimäßige Erfassung der ausgeschiedenen Reichsheerangehörigen. Zur Beschaffung von Unterlagen für eine Kartei der ausgeschiedenen Reichsheerangehörigen mußten von den L-Bearbeitern der einzelnen Standorte zunächst die in den Jahren 1926 bis 1928 entlassenen Reichsheerangehörigen in besondere Karteikarten eingetragen werden[186]). Im Neudruck 1931 der Heeresergänzungsbestimmungen vom 9. Dezember 1927 (HDv 477) war im § 28 Ziffer 6 angeordnet, daß für jeden zur Entlassung kommenden Heeresangehörigen eine Karteikarte »für Fürsorgezwecke« nach Muster 32 aufzustellen und dem Wehrkreiskommando einzusenden sei. Die Maßnahme diente der karteimäßigen Erfassung Ausgeschiedener für Bedarfszwecke (Verwendung im A-Fall)[187]).

Am 1. Dezember 1931 traten neugefaßte *Arbeitsgrundsätze für den Landesschutz* in Kraft[188]). Um die Geheimhaltung aller L-Angelegenheiten unbedingt sicherzustellen, wurden besonders strenge Bestimmungen erlassen für den mündlichen und schriftlichen Verkehr in L-Angelegenheiten, die zu unterscheiden waren zwischen

a) allgemeinen Landesschutzarbeiten (L-Arbeiten) und
b) Aufstellungsarbeiten (A-Arbeiten).

L-Arbeiten waren alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die in irgendeiner Form tatsächlich schon vorhanden waren oder die Ereignisse betrafen, die praktisch nachweisbar waren oder in absehbarer Zeit eintreten sollten; also solche, die nicht als theoretische Studien angesehen werden konnten.

A-Arbeiten waren Maßnahmen, die erst in Zukunft wirksam werden sollten und vorher nicht nachweisbar waren; die also ggf. als theoretische Überlegungen oder Studien bezeichnet werden konnten. Hierzu gehörten alle organisatorischen Fragen der Aufstellung der Kriegswehrmacht, die dazu

---

185) Grundlage der neuen Richtlinien, die nun auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt wurden, war das für Preußen gültige sogenannte Geßler-Severing-Abkommen vom 30. Juni 1923. Vgl. Vogelsang, S. 23, 31 ff., vor allem S. 413.

186) 6. Division (Wehrkreiskommando VI), Abt. I b Nr. 127/30 geh.Kdos. „z", vom 6. Februar 1930; im BA-ZNS W Allg I.

187) Der Chef der Heeresleitung, TA Nr. 731/31 g.Kdos. T 2 III B, vom 15. Dezember 1931; im BA-ZNS W Allg I.

188) 6. Division (Wehrkreiskommando VI), Abt. I b Nr. 1600/31 P g.Kdos., vom 22. Oktober 1931; im BA-ZNS W Allg I.

nötigen Durchführungsbestimmungen und die mit der Verwendung der Kriegswehrmacht zusammenhängenden operativen und taktischen Fragen.

L-Schriftstücke waren als »geheime Kommandosache« zu behandeln. Um sie als Landesschutzsachen kenntlich zu machen und Fehlleitungen zu vermeiden, mußte die Bezeichnung »geheime Kommandosache« in blauer statt roter Farbe gestempelt werden. L-Schriftstücke, deren Inhalt und Wortlaut sich unverfänglich abfassen ließ, durften als »geheim« oder sogar offen ausgefertigt werden, z. B. in Angelegenheiten des Haushalts, der Bestände-verwaltung, der Bekleidungswirtschaft, der Personalangelegenheiten der L-Angestellten[189]), der Abrechnung und der militärgeographischen Landesbeschreibung.

A-Schriftstücke, mit Ausnahme der A-Kalender, wurden durch das Schutzwort »Planstudie« und den Zusatz »Pl« hinter der Briefbuchnummer kenntlich gemacht; sie durften mit anderen Schriftstücken nicht verbunden werden.

A-Kalender trugen die Schutzbezeichnung »Winterkriegsspiel«. Bei ihnen fielen Kopf, Briefbuchnummer und Unterschrift fort. Der Inhalt mußte auf das Notwendigste beschränkt werden. Vorbemerkungen oder allgemeine Anweisungen, aus denen Schlüsse auf die Gesamtaufstellung und auf Zugehörigkeit zu höheren Verbänden gezogen werden konnten, waren verboten.

Die Territorialbefehlshaber waren persönlich dafür verantwortlich, daß sämtliche L-Angestellte, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich genehmigt waren, in militärisch bewachten Gebäuden arbeiteten. Die Arbeitsräume mußten während der Dienststunden stets unter Aufsicht sein. In Reichswehrgebäuden durften an den Zimmertüren keine Namensschilder angebracht werden. Unverfängliche Referatsbezeichnungen waren dagegen gestattet.

Es war verboten, daß L-Angestellte sich ihre Privatpost in das Dienstgebäude senden ließen. Sie durften auch nicht in die allgemeinen dienstlichen Fernsprechverzeichnisse, Wohnungslisten oder ähnliche Verzeichnisse aufgenommen werden. Den L-Bearbeitern waren außerdienstliche Gespräche und außerdienstlicher Schriftverkehr über L-Angelegenheiten untersagt. Lager der Beständeverwaltung durften nur solchen Personen gezeigt werden, die mit der Verwaltung der Bestände dienstlich zu tun hatten.

Mit der Bearbeitung von Landesschutzangelegenheiten durften nur Offiziere, obere Beamte und die hierfür besonders angestellten Personen (L-Angestellte) beauftragt werden. Diese L-Angestellten waren ausschließlich ehemalige Offiziere, die, soweit sie als Zivilbeauftragte tätig waren, von den Oberpräsidenten bestätigt werden mußten. Sie wurden solange nach dem Reichsangestelltentarif (in der Hauptsache nach den Gruppen IX und X RAT) aus einem Sonderfonds des Reichswehrministeriums abgefunden[190]), bis sie

---

[189]) L-Angestellte (Landesschutzangestellte) waren ehemalige Offiziere, die auf vertraglicher Grundlage beschäftigt wurden; siehe hierzu auch weiter unten.

[190]) Die als L-Angestellte beschäftigten ehemaligen Offiziere galten nicht als Soldaten. Ihnen wurde jedoch bei der späteren Aktivierung oder Reaktivierung die im L-Dienst verbrachte Zeit nachträglich voll angerechnet.

am 1. Oktober 1933 im damals neugeschaffenen getarnten Landesschutzoffizierkorps (L-Offizierkorps)[191]) Aufnahme fanden.

Weiterführende Literatur[192])

Karl Dietrich Bracher/Wolfgang Sauer/Gerhard Schulz: Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34. Zweite, durchgesehene Auflage. Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen 1962.

Francis L. Carsten: Reichswehr und Politik 1918–1933. 2. Auflage, Verlag Kiepenheuer u. Witsch, Köln - Berlin 1965.

Otto Geßler: Reichswehrpolitik in der Weimarer Zeit. Herausgegeben von Kurt Sendtner. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1958.

Harold J. Gordon: Die Reichswehr und die Weimarer Republik 1919 – 1926. Verlag für Wehrwesen Bernard u. Graefe, Frankfurt am Main 1959.

Hans Meier-Welcker: Seeckt. Bernard u. Graefe Verlag für Wehrwesen, Frankfurt am Main 1967.

Thilo Vogelsang: Reichswehr, Staat und NSDAP. Beiträge zur deutschen Geschichte 1930–1932. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1962.

191) Über die Einrichtung des L-Offizierkorps, insbesondere über die Dienst- und Rechtsverhältnisse der L-Offiziere, siehe im Band II.

192) Vgl. auch S. 2 Anmerkung 10.

ZWEITES KAPITEL

Von der »Reichswehr« zur »Wehrmacht«

Abschnitt 1

Die geheime Aufrüstung unter Hitler

Die deutsche Wehrpolitik der Nachkriegszeit war an die Bestimmungen des Versailler Vertrages gebunden. Es wurden zwar unter strenger Tarnung behelfsmäßige und – im ganzen gesehen – unzulängliche Maßnahmen zur Verstärkung des Landesschutzes ergriffen, über die schon berichtet worden ist[193]), sowie in der Hauptsache kalendermäßige, rein militärtechnische und interne Vorbereitungen für eine Vergrößerung der Reichswehr getroffen. Immerhin liefen die Vorarbeiten für eine Verdreifachung des 100 000-Mann-Heeres und den Ausbau eines entsprechenden Grenzschutzes bereits seit dem Winter 1929/30. Sie verdichteten sich im Sommer 1932 zu einem konkreten Rüstungsprogramm, das – entsprechende Verhandlungserfolge hinsichtlich der Anerkennung der militärischen Gleichberechtigung Deutschlands vorausgesetzt – ab 1. April 1933 anlaufen sollte[194]).

Reichsregierung und Reichstag der Weimarer Republik, die dauernd bestrebt blieben, Zugeständnisse im Verhandlungswege zu erreichen, würden niemals einer wirklich entscheidenden einseitigen Auflockerung der dem Deutschen Reich im Versailler Vertrag aufgezwungenen Militärklauseln zugestimmt haben. Die Alliierten des Ersten Weltkrieges, insbesondere Frankreich, verfolgten die gesamten organisatorischen und personellen Veränderungen der Reichswehr mit besonderer Aufmerksamkeit. In kurzen zeitlichen Abständen ergingen immer wieder Anfragen und Einsprüche an die Reichsregierung wegen tatsächlicher oder angeblich grober oder auch nur geringfügiger Verstöße gegen den Versailler Vertrag.

Anläßlich des 13. Jahrestages der Ratifizierung des Friedensvertrages (10. 1. 1920) erörterte die deutsche Presse am 10. Januar 1933 jene Bestimmungen dieses Vertrages, deren Abänderung Deutschland bisher durchgesetzt hatte. Erreicht wurden das Zugeständnis, die sogenannten Kriegsverbrecher nicht ausliefern zu müssen, der Abbau der Militärkontrolle, die frü-

---

193) Vgl. »Grenzschutz und Landesschutz«, S. 35 ff.

194) Vgl. Wilhelm Deist: Brüning, Herriot und die Abrüstungsgespräche von Bessinge 1932. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 5. Jahrgang 1957, S. 265. Siehe hierzu auch Wilhelm Deist: Schleicher und die deutsche Abrüstungspolitik im Juni/Juli 1932. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 7. Jahrgang 1959, S. 163.

here Räumung des Rheinlandes durch die alliierten Besatzungstruppen, die Befreiung von den Reparationslasten und schließlich die prinzipielle Anerkennung der deutschen Gleichberechtigung in der Wehrfrage[195]). Als nächstfälliger Wunsch wurde vielfach die Abänderung der Ostgrenzen gegen Polen bei Danzig, am Korridor und in Oberschlesien bezeichnet. Die Wehrverfassung und das Wehrrecht wurden immer noch bestimmt durch die auf den Versailler Vertrag zurückgehenden Artikel 6 (Nr. 4), 79, 96 und 133 der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Als Reichspräsident von Hindenburg am 28. Januar 1933 dem Reichskanzler (zugleich Reichswehrminister) Kurt von Schleicher die von ihm geforderte Auflösung des Reichstages verweigerte und die Gesamtdemission des Kabinetts annahm, trat damit die 20. und letzte Reichsregierung der Weimarer Republik zurück, deren Politik noch durch den Versailler Vertrag und seine Folgen (Reparationsleistungen usw.) entscheidend beeinflußt worden war.

*

Am 30. Januar 1933 wurde Adolf Hitler, der Führer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), durch Vermittlung des früheren Reichskanzlers Franz von Papen mit der Bildung und Führung einer *Regierung der nationalen Konzentration* beauftragt. Vor dem Reichspräsidenten leistete er den vorgeschriebenen Amtseid auf die Reichsverfassung. Zum *Reichswehrminister* wurde (der alsbald zum General der Infanterie beförderte) Generalleutnant Werner von Blomberg, bisher Kommandeur der 1. Division und Befehlshaber im exponierten ostpreußischen Wehrkreis I, ernannt. Bl. war überraschend aus Genf zurückgerufen worden, wo er die militärische Delegation bei der Abrüstungskonferenz leitete. Am 31. Januar richtete er seinen ersten Tagesbefehl[196])

„An die Wehrmacht!

Das Vertrauen unseres Oberbefehlshabers, des Herrn Reichspräsidenten und Generalfeldmarschalls von Hindenburg, hat mich an die Spitze der Wehrmacht berufen. Ich übernehme das Amt mit dem festen Willen, die Reichswehr nach dem Vermächtnis meiner Amtsvorgänger[197]) als überparteiliches Machtmittel des Staates

---

195) Insbesondere Stresemann und Brüning haben mit ihrer Verständigungspolitik ganz beachtliche Erfolge erzielt. So wird man sagen dürfen, daß der Versailler Vertrag – mit Ausnahme der Gebietsabtretungen, der Kolonialverluste und verschiedener Spezialbestimmungen – kaum noch als Bedrückung empfunden wurde, als Hitler an die Macht kam.

196) HVBl. 1933 S. 12.

197) Blombergs Amtsvorgänger als Reichswehrminister waren: Noske, Dr. Geßler, Groener und von Schleicher. Dieser verließ die Reichswehr mit dem folgenden Abschiedserlaß: „Wenn ich heute der Wehrmacht ein herzliches Lebewohl zurufe, so tue ich es mit tiefem Dank für die Zeit, in der ich kämpfen, arbeiten und mithelfen durfte, um die Wehrmacht zum Rückgrat einer überparteilichen nationalen Staatsführung zu machen und sie von den Fesseln von Versailles zu befreien. So gern ich mein politisches Amt verlasse, so schwer wird mir der Abschied aus einer Gemeinschaft, in der die alten Soldatentugenden der Treue, selbstloser Pflichter-

zu erhalten, sie durch Förderung aller auf die Wehrertüchtigung des Volkes hinzielenden Bestrebungen zu unterbauen und sie in absehbarer Zeit zum vollwertigen Bürgen der nationalen Sicherheit des Vaterlandes zu machen."

Nachfolger von Blombergs als Kommandeur der 1. Division und Befehlshaber im Wehrkreis I wurde mit Wirkung vom 1. Februar Generalmajor von Brauchitsch, bisher Inspekteur der Artillerie. Wir werden ihm noch mehrfach begegnen, da er später eine besondere Rolle spielen sollte und noch eine glänzende Karriere vor sich hatte, die dann allerdings — wie in der Wehrmacht während des Dritten Reiches häufig zu beobachten ist — jäh endete.

Mit dem 31. Januar mußte Oberst von Bredow, als Nachfolger von Schleichers seit dem 1. Juni 1932 Chef des Ministeramtes im Reichswehrministerium, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor ausscheiden. Br. war vom 1. Juni 1929 bis 31. Mai 1932 Leiter der Abwehrabteilung im Reichswehrministerium (Ministeramt) unter von Schleicher gewesen und kannte daher die neuen »Machthaber« besonders gut. Er verbarg nicht seine Sympathie mit von Schleicher, seinem verehrten Chef, und seine Abneigung gegen den Nationalsozialismus samt seiner Repräsentanten. Am 30. Juni 1934 wurde er, wie auch von Schleicher und dessen Gattin, anläßlich der »Röhm-Affäre« ermordet.

Zum Chef des Ministeramtes im Reichswehrministerium berief Blomberg seinen bisherigen Chef des Stabes der 1. Division, den Oberst von Reichenau.

Am 31. Januar, einen Tag nach seiner Berufung zum Reichskanzler, sprach Hitler zum ersten Male über den Rundfunk zum deutschen Volk und verkündete dabei als programmatische Regierungserklärung den »Aufruf der Reichsregierung«, der unverkennbar von Hitler persönlich stammt[198]): Die Reichsregierung werde an Stelle turbulenter Instinkte wieder die nationale Disziplin zum Regenten des Lebens erheben. Sie werde dabei all der Einrichtungen in höchster Sorgfalt gedenken, die die wahren Bürgen der Kraft und Stärke der deutschen Nation seien. Zu den Grundpfeilern des neuen Programms gehöre der Gedanke der Arbeitsdienstpflicht[199]) und der Siedlungspolitik. Außenpolitisch werde die nationale Regierung ihre höchste Mission in der Wahrung der Lebensrechte und damit der Wiedererringung der Freiheit des deutschen Volkes sehen. Indem sie entschlossen sei, den chaotischen Zuständen in Deutschland ein Ende zu bereiten, werde sie mithelfen, in die Gemeinschaft der übrigen Nationen einen Staat gleichen Wer-

füllung und echter Kameradschaft noch eine Selbstverständlichkeit sind. Mit den besten Zukunftswünschen für jeden einzelnen verbinde ich die Mahnung: Vergeßt nie, daß Ihr Helfer und Förderer aller Volksschichten sein sollt, und daß die Wurzeln Eurer Kraft im deutschen Volkstum liegen, — das ganze Deutschland soll es sein. Vorwärts mit Gott!" (HVBl. 1933 S. 11).

198) Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation. Mit Unterstützung des Reichsarchivs. Das erste Jahr — 1933. Hummelverlag, Berlin 1934.

199) Über den Arbeitsdienst siehe S. 123 ff.

tes und damit allerdings auch gleicher Rechte einzufügen. Sie sei dabei erfüllt von der Größe der Pflicht, mit diesem freien, gleichberechtigten Volke für die Erhaltung und Festigung des Friedens einzutreten, dessen die Welt heute mehr bedürfe als je zuvor. Es heißt dann wörtlich: „So groß unsere Liebe zu unserem Heere als Träger unserer Waffen und Symbol unserer großen Vergangenheit ist, so wären wir doch beglückt, wenn die Welt durch eine Beschränkung ihrer Rüstungen eine Vermehrung unserer eigenen Waffen niemals mehr erforderlich machen würde". „Getreu dem Befehl des Generalfeldmarschalls" [von Hindenburg] wollte Reichskanzler Hitler mit seiner Regierung nun an die Arbeit gehen und versprach, „in vier Jahren die Schuld von 14 Jahren wiedergutzumachen".

Die am 30. Januar 1933 berufene neue Reichsregierung hatte sich von vornherein die Aufgabe gestellt, beschleunigt eine moderne, starke und gut ausgerüstete Wehrmacht aufzubauen. Das führte in der Folge zu einer grundlegenden Änderung der deutschen Wehrpolitik und Wehrorganisation.

Bereits am 3. Februar traf Hitler auf Einladung von Blombergs, der selbst noch keine Dienstwohnung bezogen hatte, im Hause des Chefs der Heeresleitung, General der Infanterie von Hammerstein-Equord, zum ersten Male mit den führenden Generalen und Admiralen zusammen, um diesen einen Überblick über die veränderte politische Lage und die Ziele seiner Politik zu geben. Er hob dabei hervor, die Armee werde der einzige Waffenträger im Reich bleiben; sein Kampf gelte in erster Linie der Beseitigung des Versailler Vertrages und der Deutschland darin auferlegten militärischen Beschränkungen; jeden Pfennig, den er erübrigen könne, wolle er für den Aufbau der Wehrmacht verwenden[200]).

Der Reichskanzler habe, so erklärte der Reichswehrminister bei dieser Begegnung, in vollster Ehrlichkeit die Garantie gegeben, daß es sein heißestes Bestreben sein werde, die Reichswehr auch in Zukunft aus der Politik herauszuhalten. Alle Zeitungsnachrichten über eine beabsichtigte Verschmelzung der Reichswehr mit der SA und SS sowie vom Hineinschieben parteipolitisch gebundener Persönlichkeiten in die Reichswehr seien falsch. Zwischen solchen Bestrebungen und der Reichswehr stehe die Persönlichkeit des Reichskanzlers. Blomberg führte – in Übereinstimmung mit seinem weiter oben im vollen Wortlaut wiedergegebenen Antrittserlaß vom 31. Januar – weiter aus: Die bisher für die Wahrung der überparteilichen und unpolitischen Stellung der Reichswehr gegebenen Bestimmungen blieben also in vollem Umfang in Kraft. Ändern werde sich allerdings in Zukunft die Haltung der Wehrmacht gegenüber den Verbänden, die Jugendertüchtigung und Wehrbetätigung betrieben[201]). Der Reichskanzler wünsche, daß diese Bestrebungen künftig von militärischer Seite tatkräftig gefördert wür-

---

[200]) Der Reichswehr wurden 1933 neben den im Reichshaushaltsplan ausgewiesenen Beträgen außerordentliche Mittel aus den Arbeitsbeschaffungsprogrammen u. a. zugewiesen. Für die Rüstungsfinanzierung schuf der Reichsbankpräsident Dr. Hjalmar Schacht neben den Arbeitsbeschaffungswechseln noch die Spezialkonstruktion der »Mefowechsel«; vgl. Bracher/Sauer/Schulz, S. 792, 799 f.

[201]) Hierzu vgl. »Jugendertüchtigung und vormilitärische Ausbildung«, S. 87 ff.

den. Eine parteipolitische Betätigung könne darin nicht erblickt werden[202]). – Dieser Wunsch scheint von den Generalen nicht uneingeschränkt begrüßt worden zu sein. Er erschien aber auch nicht ganz abwegig, allein wenn man berücksichtigt, daß in anderen Staaten längst Jugendertüchtigung und vormilitärische Ausbildung betrieben wurden.

In der Ministerbesprechung am 8. Februar betonte Hitler[203]), daß in den nächsten fünf Jahren der *Aufbau der Wehrmacht* mit absolutem Vorrang zu betreiben sei. Jede öffentlich geförderte Arbeitsbeschaffungsmaßnahme müsse allein danach beurteilt werden, ob sie im Hinblick auf die Wiederwehrhaftmachung des deutschen Volkes nützlich und notwendig sei. Der oberste Grundsatz laute: Alles für die Wehrmacht. Deutschlands Ansehen im Ausland werde ausschlaggebend bedingt durch die Position, die die deutsche Wehrmacht einnehme. Davon hänge auch die Stellung der deutschen Wirtschaft in der Welt ab.

Am 13. Februar gewährte Hitler dem »Sunday Express« sein erstes außenpolitisches Interview: Die Abrüstung sei das erste Problem, daß Deutschland und die Welt zu lösen hätten. Entweder rüste Frankreich im gleichen Ausmaß ab, wie es Deutschland schon früher getan habe, oder Deutschland verlange Behandlung auf gleichem Fuß. Der unglückliche Versailler Vertrag müsse auf jeden Fall revidiert werden. Der »polnische Korridor« sei die größte Ungerechtigkeit gegen Deutschland[204]).

Mit *Verordnung über die Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht* vom 14. März 1933[205]) wurden – in Abänderung der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 29. September 1919 und vom 11. April 1921[206]) – die schwarz-weiß-rote Kriegsflagge und eine ebensolche Reichskokarde[207]) eingeführt. Die Gösch der Kriegsschiffe, die Flagge des Reichswehrministers und die von Behörden der Wehrmacht geführte Dienstflagge der Reichsbehörden zur See wurden entsprechend abgeändert. An die Stelle des bisherigen landsmannschaftlichen Abzeichens am Stahlhelm trat ein schwarz-weiß-rotes Wappenschild. Aus diesem Anlaß richtete der Reichspräsident einen Erlaß[208])

„An die Wehrmacht!

Durch meine Verordnungen über die Änderung der Reichskriegsflagge und über die Wiedereinführung der alten schwarz-weiß-roten Kokarde habe ich der inneren Verbundenheit der deutschen Wehrmacht mit den wieder erstarkten nationalen Kräften des deutschen Volkes auch einen sichtbaren Ausdruck gegeben.

---

202) Wehrkreiskommando V, Ia/Abw./Ic Nr. 50/33 geh., vom 6. Februar 1933. Abschrift aus den Akten des Gerichts des Infanterie-Führers V – B 1 – im BA-ZNS W Allg.

203) BA-R 43 II/1276.

204) Am selben Tag, dem 13. Februar, erfolgte die Unterzeichnung der deutsch-polnischen Vereinbarung über die Regelung der Militärtransporte sowie über die Durchfuhr von Gefangenen zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich durch Polen und die Freie Stadt Danzig.

205) RGBl. 1933 I S. 133.

206) HVBl. 1919 S. 173; RGBl. 1921 S. 483.

207) Die Landeskokarde blieb damals nur noch an der Dienstmütze.

208) HVBl. 1933 S. 39.

Die deutsche Reichswehr hat, trotz aller äußeren Fesseln, durch schwere Nachkriegsjahre dem deutschen Volke den Wehrgedanken erhalten. Mögen diese äußeren Zeichen innerer Verbundenheit dem ganzen Volke stets vor Augen führen, daß eine bessere Zukunft nicht ohne den Willen zur Verteidigung der Heimat errungen werden kann. Im Dienste der alten Soldatentugenden, getragen vom einheitlichen Willen des Volkes, soll die Wehrmacht auch künftighin Sinnbild und Stolz der Nation bleiben."

Am 21. März 1933 wandte sich der Reichspräsident mit einem Aufruf an das deutsche Volk[209]):

„Am Tage der feierlichen Eröffnung des Deutschen Reichstages, der wie keiner seiner Vorgänger seit dem Ende des großen Krieges sich zum nationalen und wehrhaften Staat bekennt, gedenke ich in Ehrfurcht und Dankbarkeit der für Deutschland Gefallenen. In steter Treue grüße ich die Hinterbliebenen unserer teuren Toten und in herzlicher Kameradschaft all meine Kameraden aus dem großen Kriege. Die Opfer an Leben und Gesundheit, die dieser Krieg von Deutschland forderte, sind nicht umsonst gebracht worden. Aus dem Niederbruch ringt sich Deutschland wieder zu nationaler Kraft empor im Geist derer, die für Volk und Vaterland kämpften und fielen. Ein starkes deutsches Reich soll ihr stolzes und bleibendes Ehrenmal sein!"

Nach der Annahme des »Ermächtigungsgesetzes« durch das nunmehr entmachtete Parlament[210]) berichtete der Reichswehrminister in der Ministerbesprechung am 29. März über den beabsichtigten Umbau der Wehrmacht[211]).

Am 1. April wurde im Reichswehrministerium als getarnter gemeinsamer Fliegerführungsstab der Heeres- und Marineflieger das *Luftschutzamt* (LA) mit drei Abteilungen unter Oberst Bohnstedt gebildet[212]).

Ebenfalls am 1. April wurden den wichtigsten deutschen Botschaften und Gesandtschaften [in Paris, Washington, Warschau, Rom (zugleich für Budapest), Prag (zugleich für Belgrad und Bukarest), London (zugleich für Brüssel und den Haag), Moskau (zugleich für Kowno)] wieder *Militär- und Marineattachés* zugeteilt[213]).

---

209) MilWBl. 1932/33 Nr. 36 Sp. 1177.

210) Durch Täuschung und Drohungen hatte Hitler der bürgerlichen Reichstagsmehrheit am 24. März 1933 das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (RGBl. I S. 141) – »Ermächtigungsgesetz« – abgepreßt und damit das Parlament entmachtet, indem die Gesetzgebung nunmehr auf die Reichsregierung überging.

211) Die alsbald begonnene Aufrüstung hätte sich – ohne die Grundlagen, die die geheimen Vorbereitungen der Reichswehr boten – ganz zwangsläufig verzögern müssen. Der Aufbau der Wehrmacht ist nicht ausschließlich Hitlers Werk. Er setzte nur fort und erweiterte dann, was die Reichswehr schon vor 1933 begonnen bzw. geplant hatte.

212) Das Luftschutzamt wurde schon bald darauf, am 15. Mai 1933, mit den Abteilungen L 1 und L 2 in das Reichsluftfahrtministerium übergeführt, während die Abteilung L 3 noch beim Reichswehrministerium verblieb und die Bezeichnung »Inspektion der Luftschutztruppen« (Asta III) erhielt.

213) Vgl. hierzu die amtliche Verlautbarung vom 17. März 1933 in »Das Archiv«, Nachtragsband I, S. 179, und HVBl. 1933 S. 37. Nach Japan wurde erst am 1. April 1934 ein Militärattaché (Oberstleutnant Ott, bisher im Reichswehrministerium) entsandt. Vgl. insbesondere Manfred Kehrig: Die Wiedereinrichtung des deutschen militärischen Attachédienstes nach dem Ersten Weltkrieg (1919–1933). Militärgeschichtliche Studien, Band 2, herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein 1966.

Am 4. April bildete die Reichsregierung durch einen geheim gehaltenen Kabinettsbeschluß einen *Reichsverteidigungsrat,* der am 22. Mai zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentrat. Ihm gehörten neben dem Reichskanzler der Reichswehrminister mit den Chefs der Heeres- und Marineleitung, die Reichsminister des Auswärtigen, des Innern, der Finanzen, der Luftfahrt, für Volksaufklärung und Propaganda sowie der Reichswirtschaftsminister als ständige Mitglieder an. Die übrigen Reichsminister und weitere Persönlichkeiten konnten von Fall zu Fall hinzugezogen werden.

Der Reichsverteidigungsrat hatte die Aufgabe, alle politischen, militärischen, wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen für die Vorbereitung einer großzügigen Vermehrung der Streitkräfte zu beschließen. Der Reichswehrminister wurde in den Fragen der Reichsverteidigung zum ständigen Vertreter des Reichskanzlers bestimmt und war für die Durchführung der vom Reichsverteidigungsrat beschlossenen Maßnahmen verantwortlich. Er sollte hierzu die Ausführungsbestimmungen an die Reichsministerien und sonstige Stellen erlassen, denen dann die weitere selbstverantwortliche Durchführung oblag.

Auf Betreiben des Chefs des Truppenamtes im Reichswehrministerium wurde neben dem Reichsverteidigungsrat, der übrigens bis zu seiner Neubildung am 4. September 1938 nie wieder geschlossen zusammengetreten ist, als ständig arbeitendes Gremium ein *Reichsverteidigungsausschuß,* bestehend aus bevollmächtigten Vertretern der dem Reichsverteidigungsrat angehörenden Minister, eingerichtet. Das Sekretariat dieses Ausschusses wurde zunächst im Truppenamt, ab Herbst 1934 im Wehrmachtamt des Reichswehrministeriums, geführt[214]).

Mit der Volks-, Berufs- und Betriebszählung nach dem Gesetz vom 12. April 1933[215]) waren „Wirtschafts- insbesondere produktionsstatistische Erhebungen" (als einleitende Maßnahmen für die Aufrüstung der Wehrmacht) verbunden. Dieses Gesetz schuf aber auch die Grundlagen für Musterungs- und Mobilmachungsplanungen.

Reichswehrminister von Blomberg erklärte am 9. Mai 1933 in einem Interview — in Erwiderung auf entsprechende öffentliche Erörterungen im Ausland, wo die anlaufende deutsche Aufrüstung nicht verborgen geblieben war und allgemein erhebliche Beunruhigung hervorrief —, daß die Siegermächte Deutschland nach dem Weltkrieg das englische Wehrsystem des langdienenden Berufsheeres aufgezwungen hätten, während man ihm jetzt allenfalls die französische Idee der Miliz konzedieren wolle. Die Zeit der Diktate sei jedoch vorbei. Deutschland nehme in so einschneidenden Fragen, wie der des Wehrsystems, keine Ultimaten an. Es sei bereit, die Dienstzeit von zwölf Jahren erheblich abzukürzen, könne aber nicht von heute auf morgen zu einer achtmonatigen Dienstzeit übergehen.

---

[214]) Zum Reichsverteidigungsrat und zum Reichsverteidigungsausschuß siehe auch IMT Bd. XXXVI S. 219 und 478.

[215]) RGBl. 1933 I S. 199.

Mit Gesetz vom 12. Mai 1933[216]) wurde die auf Grund einer Forderung des Versailler Vertrages mit Gesetz vom 17. August 1920[217]) aufgehobene *Militärgerichtsbarkeit* ab 1. Januar 1934 auf der Grundlage der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 wieder eingeführt. An die Stelle des am 1. Oktober 1920 aufgelösten Reichsmilitärgerichts trat zunächst das Reichsgericht, ab 1. Oktober 1936 das neu erstandene *Reichskriegsgericht*[218]).

Am 28. Juni 1933 wurde die vom Reichswehrministerium geförderte »Deutsche Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften« (1. Präsident: Generalleutnant a.D. von Cochenhausen) gegründet. Sie hatte sich zum Ziel gesetzt, „das Verständnis für die Notwendigkeit einer ausreichenden Wehrmacht in weiten Kreisen unseres Volkes zu verbreiten und den Wehrwissenschaften zu der ihnen zukommenden Anerkennung zu verhelfen“[219]).

Das Zweite Gesetz zur *Änderung des Wehrgesetzes* vom 20. Juli 1933[220]) löste die Einrichtung der Vertrauensleute (§ 9) sowie die beratenden Heeres- und Marinekammern auf (§ 10), nachdem bereits am 3. Juli die Beamtenvertretungen innerhalb der Reichswehr weggefallen waren. Es schaltete ferner die Länder aus allen militärischen Angelegenheiten aus. Landsmannschaftliche Unterscheidungen, Rücksichtnahmen auf Ländergrenzen und die Funktion der Landeskommandanten wurden beseitigt (§§ 12 bis 16). Das Änderungsgesetz bestimmte weiterhin, daß im Falle öffentlicher Notstände oder einer Bedrohung der öffentlichen Ordnung die Reichswehr nunmehr auf Anforderungen der Reichsstatthalter, an Stelle der Landesregierungen, Hilfe zu leisten habe (§ 17).

Die für reine Polizeiaufgaben kasernierten Hundertschaften der Schutzpolizei wurden durch Erlaß vom 7. September allmählich von der Revierpolizei getrennt, in den Ländern unter der Bezeichnung *Landespolizei* in Gruppen, Inspektionen und Befehlsstellen zusammengefaßt, ausgebaut und militärisch ausgebildet[221]). Die Landespolizei-Abteilungen entsprachen in ihrer Gliederung und Bewaffnung in etwa den Infanterie-Bataillonen. Im Mob.Fall sollten sie unter den Befehl des Heeres treten.

Der eigentliche *Aufbau der Wehrmacht* begann am 1. Oktober 1933 zunächst behutsam und unter strenger Tarnung[222]). Die Vermehrungen und Neuorganisationen wurden bald beschleunigt und bedingten ein erhebliches

---

216]) RGBl. 1933 I S. 264.
217]) HVBl. 1920 S. 794.
218]) RGBl. 1936 I S. 517.
219]) Das Archiv, Nachtragsband II, S. 502.
220]) RGBl. 1933 I S. 526: Änderung des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 (RGBl. S. 329) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wehrgesetzes vom 18. Juni 1921 (RGBl. S. 787).
221]) Vgl. hierzu Tessin, S. 248.
222]) Die volle Entfaltung der Aufrüstung mußte zunächst verschoben werden. Die Gründe waren nicht nur außenpolitischer, sondern auch innenpolitischer Natur; eines der größten Hindernisse war hier die noch ungeklärte SA-Frage; vgl. hierzu S. 101 ff. und Bracher/Sauer/Schulz, S. 802.

Anwachsen des Personalbedarfs. *Reichswehrwerbestellen*, die Vorläufer der Wehrersatzdienststellen, wurden errichtet. Die Verpflichtung der neu eintretenden *Freiwilligen* erfolgte nur noch auf ein Jahr bzw. bis längstens 30. September 1935.

Mit dem 1. Oktober 1933 wurde als Behelfsmaßnahme ein *Landesschutzoffizierkorps* gebildet[223]).

Am 14. Oktober verließ Deutschland die Genfer Abrüstungskonferenz und erklärte seinen Austritt aus dem Völkerbund.

Das Gesetz vom 1. Dezember 1933[224]) und die Verordnung hierzu vom folgenden Tage setzten für die Beamten und die Soldaten neue Eidesformeln fest, die nunmehr an die Stelle des mit Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. August 1919 bestimmten Wortlauts traten[225]).

Zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der NSDAP und der SA mit den öffentlichen Behörden wurden der *Stellvertreter des Führers*, Rudolf Hess[226]), und der *Chef des Stabes der SA*, Ernst Röhm, als Reichsminister ohne Geschäftsbereich Mitglieder der Reichsregierung. Zugleich erhielt die NSDAP, als „Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden", den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts[227]).

Am 18. Dezember stellte die Reichsregierung in einem *Memorandum zur Frage der Abrüstung und Gleichberechtigung* fest[228]), daß eine allgemeine Abrüstung in der Welt nicht zu erreichen sei; sie schlug in Paris, London und Rom die (schon in Gang befindliche) Umwandlung der Reichswehr in ein Heer von 300 000 Mann mit kurzer Dienstpflicht vor. Frankreich lehnte diesen Vorschlag ab und verwies auf die Polizei und die paramilitärischen Verbände (SA usw.), die jeden Augenblick die reguläre Truppe verstärken könnten; überhaupt müsse Deutschland erst einmal seinen Platz in Genf wieder einnehmen.

---

223) Über die bereits seit Mitte der zwanziger Jahre bestehende Landesschutzorganisation siehe S. 35 ff. Die Ergänzung und die besonderen Dienstverhältnisse der L-Offiziere sind im Band II behandelt.

224) RGBl. 1933 I S. 1016.

225) HVBl. 1919 S. 79. Zur Vereidigung der Soldaten siehe S. 163 ff.

226) Hitler hatte am 21. April 1933 seinen früheren Sekretär und späteren Leiter der Politischen Zentralkommission in der NSDAP, Rudolf Hess, zu seinem Stellvertreter (als Führer der NSDAP) ernannt und ihm Vollmacht erteilt, in allen Fragen der Parteiführung in seinem Namen zu entscheiden (IMT Bd. XXXII S. 44; Das Archiv, Nachtragsband I, S. 269).

227) RGBl. 1933 I S. 1016. Eine Begründung dieses für die Struktur des Dritten Reiches ausschlaggebenden Gesetzes wurde im Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1933 veröffentlicht; vgl. auch: Dokumente der Deutschen Politik, Band 1 (1933) S. 94.
Für den Chef des Stabes der SA ist diese Vorschrift nach der »Röhm-Affäre« durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einheit von Partei und Staat vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 529) aufgehoben worden. Die Durchführungsverordnung (zu § 8) erging am 23. März 1934; eine neue, die die erste aufhob, am 29. März 1935 (RGBl. I S. 502); vier Ausführungsbestimmungen folgten am 29. April, am 5. Dezember 1935 (RGBl. I S. 583, 586, 1523) und am 31. August 1937 (RGBl. I S. 920).

228) Voller Wortlaut des Memorandums in: Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1114. Vgl. auch IMT Bd. XXXX S. 489.

Ab 1. Januar 1934 unterlagen die Soldaten und Beamten der Reichswehr in Verfolg des Gesetzes vom 12. Mai 1933[229]) eigener *Militärgerichtsbarkeit.* Gleichzeitig trat die geänderte Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898[230]) wieder in Kraft. Die Heeresanwaltschaften wurden aufgelöst[231]). Die Militärjustizbeamten des Reichsheeres und der Reichsmarine erhielten die Eigenschaft der Militärbeamten des Friedensstandes mit militärischem Rang.

Deutschland und Polen schlossen am 26. Januar einen Verständigungs- und Nichtangriffspakt mit zehnjähriger Laufzeit[232]).

Am 30. Januar verkündete die Reichsregierung das *Gesetz über den Neuaufbau des Reiches*[233]*):* Die Volksvertretungen der Länder (die Landtage) wurden damit endgültig aufgehoben und die Landesregierungen der Reichsregierung unterstellt; die verfassungsmäßigen Hoheitsrechte der Länder gingen auf das Reich über, die mit Gesetz vom 7. April 1933[234]) eingeführten Reichsstatthalter unterstanden nunmehr der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern. Dieser bestimmte mit Verordnung vom 5. Februar 1934[235]) den Fortfall der *Staatsangehörigkeit* in den deutschen Ländern. Damit war die Trennung von mittelbarer und unmittelbarer Staatsangehörigkeit beseitigt. Es gab nunmehr nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit: die Reichsangehörigkeit.

Im Verfolg des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches wurde mit Verordnung des Reichspräsidenten vom 17. Februar 1934 auch die Landeskokarde an der Dienstmütze abgelegt und für Dienstmütze, Stahlhelm und Uniformrock das *Hoheitsabzeichen für die Wehrmacht* eingeführt[236]). Darüber erging folgende amtliche Mitteilung:

„Um die Verbundenheit der Wehrmacht mit Volk und Staat zum Ausdruck zu bringen, hat der Herr Reichspräsident im Verfolg des Gesetzes zum Neuaufbau des Reiches auf Vorschlag des Reichswehrministers eine Verordnung erlassen, welche das Hoheitszeichen der NSDAP auch bei der Wehrmacht einführt."

Bereits am 12. Februar war das unter dem General von Schleicher am 1. März 1929 begründete *Ministeramt* des Reichswehrministeriums, an dessen Spitze seit dem 1. Februar 1933 der nunmehrige Generalmajor von

---

229) RGBl. 1933 I S. 264.

230) In der Fassung des RGBl. 1933 I S. 921 mit Einführungsgesetz vom 4. November 1933 und Ausführungsbestimmungen des Reichswehrministers vom 21. November 1933 (RGBl. I S. 989). Zur Gerichtsbarkeit in der Reichsmarine hatte der Reichswehrminister mit Erlaß vom 28. November 1933 (MVBl. S. 227) Bestimmungen erlassen.

231) WVBl. VI 1934 S. 14.

232) RGBl. 1934 II S. 117; vgl. auch Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1225.

233) RGBl. 1934 I S. 75; vgl. auch Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1184 u. 1205.

234) RGBl. 1933 I S. 173; vgl. auch Das Archiv, Nachtragsband I, S. 288.

235) RGBl. 1934 I S. 85; MBliV 1934 S. 207.

236) Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1277. Die Verordnung ist auch abgedruckt im Heeresverwaltungs-Taschenbuch, Jahrgang 1934/35. Mit Genehmigung des Reichswehrministeriums herausgegeben von M. Schreiber. Verlag Alfred Waberg, Grimmen (Pommern) 1934, S. 720.

Reichenau stand, in das *Wehrmachtamt* (WA) umgewandelt worden[237]). Die bisherige *Wehrmachtabteilung* (W) wurde zu einer Abteilung *Landesverteidigung* (L) ausgebaut. Innerpolitische Angelegenheiten sowie Fragen von Presse und Propaganda gehörten in die Zuständigkeit der neu errichteten Abteilung *Inland* (I).

Für den 28. Februar hatte Hitler die höheren Führer der Reichswehr und der SA zu gemeinsamer Versammlung in das Reichswehrministerium zusammenrufen lassen. Dabei kündigte er seinen erwartungsvollen Zuhörern die Aufstellung eines modern bewaffneten Volksheeres an, sprach von drohenden wirtschaftlichen Rückschlägen in Deutschland und machte ganz allgemein gehaltene Andeutungen über die Notwendigkeit von Angriffen gegen den Westen und den Osten zur Schaffung von neuem Lebensraum. Bei diesem Exkurs in eine düstere und gefahrvolle Zukunft gedachte er seiner SA, die sich gerade anschickte, ein nationalsozialistisches Revolutionsheer unter Röhm'schem Oberbefehl zu bilden, nur noch innerpolitische, allenfalls grenzpolizeiliche Aufgaben zu.

An diesem 28. Februar befahl der Reichswehrminister die Einführung des *Arierparagraphen* in der Wehrmacht[238]).

Auf die Erklärung der Reichsregierung vom 13. März 1934, Deutschland bleibe auf keinen Fall mehr an einen Militärstatus gefesselt, wie ihn der Versailler Vertrag vorschreibe, antwortete Frankreich, der Teil V des Friedensvertrages müsse unangetastet bleiben; jede Verletzung werde Sanktionen nach sich ziehen[239]).

In dem am 22. März 1934 bekanntgewordenen Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1934/35[240]) waren erhebliche Mehrausgaben vorgesehen für die Vorbereitung der geplanten Umwandlung des 100 000-Mann-Berufsheeres in ein Heer mit kurzer Dienstzeit, ferner für die Erneuerung überalteter Kriegsschiffe[241]) und für die Anschaffung mehrmotoriger Verkehrsflugzeuge sowie für die Einrichtung und Erweiterung des Luftschutzes für die Zivilbevölkerung. Die Ansätze waren gegenüber denen im Rechnungsjahr 1933/34 erhöht

für das Reichsheer von 482 auf 654 Millionen RM,
für die Reichsmarine von 186 auf 236 Millionen RM,
für die Luftfahrt von 78 auf 210 Millionen RM.

---

[237]) Durch die Umbenennung sollte im stärkeren Maße zum Ausdruck gebracht werden, daß in diesem Amt alle die gesamte Wehrmacht – Heer, Marine und die kommende Luftwaffe – gemeinsam betreffenden Fragen bearbeitet werden. Vgl. auch Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1277.

[238]) Erlaß des Reichswehrministers vom 28. Februar 1934 – Az. B 21 $\frac{\text{Heer: Nr. 330.34 PA (2)}}{\text{Marine: B Nr. A Va 952}}$; in: Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht. Geheim. Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin 1935. Siehe hierzu auch Drittes Kapitel, Abschnitt 3: Ausschluß der Nichtarier vom Dienst in der Reichswehr; Einführung des »Arierparagraphen« in der Reichswehr, Abstammungsnachweis; Behandlung der Freimaurer, S. 154 ff.

[239]) Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1348; dort auch der Wortlaut des Memorandums der Reichsregierung zur Abrüstungsfrage.

[240]) Archiv der Gegenwart 1934 S. 1370 H.

[241]) Der Versailler Vertrag hatte die Heeres- und Marineausgaben nicht begrenzt.

Auf eine Anfrage des englischen Außenministers nach den Gründen für die hohe Steigerung der Haushaltsvoranschläge im militärischen Bereich erklärte die Reichsregierung am 16. April u. a.: Deutschland wünsche zwar eine beschränkte, rein defensive Luftwaffe ohne Bombenflugzeuge und mit nur begrenztem Aktionsradius zu besitzen, der Haushalt des Reichsluftfahrtministeriums aber sei kein Rüstungshaushalt; er setze sich vielmehr aus einem Luftfahrt- und einem Luftschutzhaushalt zusammen. Die Ausgabenerhöhung für die Luftfahrt sei erforderlich, um die veralteten einmotorigen Flugzeuge der privaten, staatlich subventionierten Lufthansa zu erneuern, ferner um die Flugsicherung für Nacht- und Winterverkehr, den Überseeluftverkehr und wissenschaftliche Vorhaben zu fördern. Der Luftschutz für die Zivilbevölkerung sei erst seit dem Vorjahr in Bildung begriffen und bedürfe für seinen Ausbau weiterer Mittel. Im übrigen sei die Reichsregierung durchaus bereit, solche Maßnahmen zu ergreifen, die den nichtmilitärischen Charakter der SA und SS sicherten[242]).

In den folgenden Jahren wurde der Militärhaushalt nicht mehr veröffentlicht.

Gemäß Verordnung vom 22. März 1934[243]) traten an die Stelle der *Feldpröpste* nunmehr *Feldbischöfe der Wehrmacht*[244]).

Am 3. April erklärte Hitler dem Berliner Korrespondenten der amerikanischen Nachrichtenagentur »Associated Press«, Louis P. Lochner[245]): „Wenn ich z. B. sage, daß wir eine Wehrmacht von 300 000 Mann benötigen, so lasse ich mich nicht dazu herbei, nachher auf 250 000 Mann zurückzugehen. Ich will Deutschlands Wort und Unterschrift wieder zur Geltung bringen. Ich werde mich nicht dazu verstehen, 150 000 Mann als genügende Stärke zu akzeptieren und dann im geheimen weitere 150 000 Mann auszurüsten." Er könne als verantwortlicher Staatsmann, so sagte Hitler weiter, die Möglichkeit eines Überfalles oder eines sogenannten Präventivkrieges nicht zulassen. Nur aus diesem Grunde fordere er eine Wehrmacht, die Verteidigungsansprüchen genüge.

Reichskanzler Hitler folgte einer Einladung des Reichswehrministers und nahm am 11. April an einer Fahrt des Panzerschiffes »Deutschland« in norwegische Gewässer teil. In seiner Begleitung befanden sich neben dem Reichswehrminister der Chef der Marineleitung, Admiral Dr. h. c. Raeder, und hohe Offiziere. Hier dürfte sich die willkommene Gelegenheit geboten haben, Wünsche hinsichtlich der Aufrüstung der Marine, die bisher nicht in dem Maße wie Heer und Luftwaffe gefördert worden war, an Hitler

---

[242]) Aide Mémoire der deutschen Reichsregierung zum englischen Abrüstungsmemorandum; in: IMT Bd. XXXX S. 494. Vgl. auch: Das Archiv, April 1934, S. 49.

[243]) RGBl. 1934 I S. 204.

[244]) Vgl. auch HVBl. 1934 S. 69. Der bisherige evangelische Feldbischof der Wehrmacht D. Schlegel trat mit Ablauf des 31. März 1934 auf eigenen Antrag in den Ruhestand; zu seinem Nachfolger wurde der Stettiner Wehrkreispfarrer Konsistorialrat D. Dohrmann berufen.

[245]) Das Archiv, April 1934, S. 48.

heranzubringen; als z. Z. wichtigstes Thema galt aber auch das gespannte Verhältnis zwischen der SA und der Reichswehr[246]).

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit[247]) am 1. Mai erloschen auch in den Verwaltungen und Betrieben der Reichswehr die Betriebsratsmandate. An die Stelle von Betriebsräten traten nunmehr Vertrauensräte.

Die *Berufspflichten der deutschen Soldaten* vom 9. Mai 1930 wurden am 25. Mai 1934 durch neue, bereits auf die allgemeine Wehrpflicht abgestellte *Pflichten des deutschen Soldaten* ersetzt[248]).

Weiterführende Literatur[249])

Karl Dietrich Bracher/Wolfgang Sauer/Gerhard Schulz: Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34. Zweite, durchgesehene Auflage. Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen 1962.

[Hier wird vor allem auf den Dritten Teil (S. 685 ff.) »Die Mobilmachung der Gewalt« von Wolfgang Sauer verwiesen.]

Waldemar Erfurth: Die Geschichte des deutschen Generalstabes von 1918 bis 1945. Musterschmidt-Verlag, Göttingen 1957.

André Francois-Poncet: Botschafter in Berlin 1931 – 1938. Florian Kupferberg Verlag, Mainz 1962.

Georg Tessin: Formationsgeschichte der Wehrmacht 1933 – 1939. Stäbe und Truppenteile des Heeres und der Luftwaffe (Schriften des Bundesarchivs, 7). Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein 1959.

Georg Thomas: Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft (1918 – 1943/45). Herausgegeben von Wolfgang Birkenfeld (Schriften des Bundesarchivs, 14). Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein 1966.

Abschnitt 2

Der Aufbau und die Gliederung des Heeres, der Marine und der Luftwaffe

Heer

Ab April 1933 liefen die schon früher von der Reichswehr vorbereiteten Maßnahmen zur Vermehrung des Heeres an[250]). An Stelle der bisher all-

---

246) Am 17. April 1934 besuchte Hitler, begleitet vom Reichswehrminister von Blomberg und vom SA-Stabschef Röhm, das Frühjahrskonzert der SS im Berliner Sportpalast. Es war das letzte Mal, daß er sich mit Röhm in der Öffentlichkeit zeigte.

247) RGBl. 1934 I S. 45, 220.

248) Erlaß des Reichswehrministers vom 1. Juni 1934 – 14 r J (Ch.) Nr. 2160.34; in: Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht. Geheim. Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin 1935.

249) Siehe auch S. 2 Anmerkung 10.

250) Der Plan für ein A-Heer (Aufstellungsheer) sah ein 300 000-Mann-Heer mit 21 Infanteriedivisionen und den Aufbau eines milizartigen Grenzschutzes vor.

jährlich veröffentlichten und allgemein zugänglichen *Ranglisten des deutschen Reichsheeres* wurde am 1. April 1933 vom Heerespersonalamt nur an die höheren militärischen Dienststellen eine *geheime Stellenbesetzung* ausgegeben[251]).

Der bisherige *Chef des Wehramtes* im Reichswehrministerium — aus dem unter Seeckt eingerichteten »Stab der Heeresleitung« hervorgegangen und dem Chef der Heeresleitung unterstellt —, Generalleutnant Boehm-Tettelbach, schied am 31. Januar 1933 aus dem Reichsheer aus. Neuer Chef des Wehramtes, dieses führte ab 20. Februar 1934 die Bezeichnung *Allgemeines Heeresamt* (AHA), wurde Oberstleutnant Fromm unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberst. Fr. war bisher Abteilungskommandeur im 3. (Preußischen) Artillerieregiment, vorher im Wehramt unter Boehm-Tettelbach.

Der eigentliche Ausbau des 100 000-Mann-Heeres mit seiner unmodernen und unzureichenden Gliederung, Bewaffnung und Ausrüstung begann am 1. Oktober 1933, war aber bei Kriegsbeginn am 1. September 1939 noch längst nicht abgeschlossen. Die Planungen reichten vielmehr bis 1942.

Freiwillige wurden in erhöhter Zahl eingestellt, jedoch nicht mehr auf zwölf Dienstjahre, sondern für eine kurze Zeit verpflichtet[252]).

Die organisatorische Entwicklung von 1933 bis 1939 hat Burkhart Mueller-Hillebrand im 1. Band seines Werkes »Das Heer 1933—1945« (Verlag E. S. Mittler u. Sohn, Darmstadt 1954) dargestellt. Nähere Einzelheiten bringt Georg Tessin in seiner »Formationsgeschichte der Wehrmacht 1933 bis 1939 — Stäbe und Truppenteile des Heeres und der Luftwaffe« (Schriften des Bundesarchivs Nr. 7, Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein 1959). Die sich von Jahr zu Jahr sprunghaft vermehrenden Neuaufstellungen, die damit verbundenen organisatorischen Wandlungen und häufigen Umbenennungen sind so vollständig wie möglich nachgewiesen.

Das im allgemeinen hochqualifizierte, aber zahlenmäßig viel zu kleine *Offizierkorps* reichte nicht aus, um in wenigen Jahren ein Wehrpflichtheer in der von Hitler geforderten Größe aufzubauen. Der ganz erhebliche Bedarf an Offizieren konnte auf dem normalen Weg der Ergänzung von unten herauf nicht gedeckt werden. Geminderte Anforderungen an die Qualität, verkürzte Ausbildung, weitgehender Verzicht auf zwangsläufige Verabschiedungen und Übernahme bewährter Berufsunteroffiziere reichten zur Besetzung der Fehlstellen längst nicht aus[253]), zumal auch noch zahlreiche tüchtige Offiziere an die ebenfalls im geheimen Aufbau befindliche Luftwaffe abgegeben werden mußten.

---

[251]) Stellenbesetzung des Deutschen Reichsheeres mit Wirkung vom 1. Mai 1933. Nachtrag zur Stellenbesetzung vom 1. Mai 1933 (21 Personalveränderungen vom 28. April bis 24. Juni 1933, ohne die Beförderungen vom 1. Juni 1933; Personalveränderungen vom 1. Juni 1933 Nr. 1250/33). Dienstaltersliste zur Stellenbesetzung vom 1. Mai 1933, eingeteilt in: A — Offiziere, B — Sanitätsoffiziere, C — Veterinäroffiziere, D — Offiziere (W).

[252]) Siehe hierzu: die besonderen Verhältnisse in der »Übergangszeit«, S. 152 f.

[253]) Einzelheiten hierzu im Band II (Die Offizierlaufbahnen).

Man ging allgemein dazu über, ehemalige Berufs- und Reserveoffiziere in großem Umfange wieder in den Heeresdienst einzustellen und bildete am 1. Oktober 1933 für besondere Aufgaben ein *Landesschutzoffizierkorps.* Die durchweg älteren L-Offiziere waren die Vorläufer der späteren Ergänzungsoffiziere. Sie ergänzten sich aus ehemaligen aktiven und Reserveoffizieren sowie Offizieranwärtern[254]).

Am 1. Oktober wurde Generalleutnant Beck im Zuge eines größeren Revirements unter den hohen Offizieren des Heeres als Nachfolger des Generalleutnants Adam *Chef des Truppenamtes.* Dieser war der ständige Vertreter des Chefs der Heeresleitung. Er genoß unter den fünf Amtschefs in der Heeresleitung[255]) die Stellung des primus inter pares. Die Forderungen des Truppenamtes waren für die übrigen Ämter richtungweisend. An die Stelle des am 30. September ausgeschiedenen Generalleutnants Frhr. von dem Bussche-Ippenburg trat am 1. Oktober 1933 Oberst von Schwedler als *Chef des Heerespersonalamtes.*

Am 31. Dezember 1933 schied der bisherige *Chef des Heereswaffenamtes,* General der Artillerie von Vollard-Bockelberg, aus dem Heeresdienst aus. An seine Stelle trat ab 1. Januar 1934 Oberst Liese.

Der *Chef der Heeresleitung,* General der Infanterie Freiherr von Hammerstein-Equord, erhielt am 31. Januar 1934 unter Ernennung zum Generaloberst seinen Abschied. An die Spitze des Reichsheeres wurde, unter gleichzeitiger Beförderung zum General der Artillerie, Generalleutnant Freiherr von Fritsch, bisher Kommandeur der 3. Division und Befehlshaber im Wehrkreis III, berufen. Anläßlich der Befehlsübernahme am 1. Februar erließ er einen Tagesbefehl „an das Reichsheer"[256]):

„Durch das Vertrauen des Herrn Reichspräsidenten Generalfeldmarschalls von Hindenburg an die Spitze des Heeres berufen, übernehme ich mit dem heutigen Tage den Befehl. Ich tue dies in dem festen Willen, das Heer so zu führen, daß es, ruhmreicher Überlieferung folgend, auch zukünftig in selbstloser und vorwärtsstrebender Pflichterfüllung das feste Rückgrat unseres neugeeinten Reiches ist."

Am 1. Februar übernahm mit Oberst Karmann erstmals ein Offizier das bisher stets von Beamten geführte und hauptsächlich mit Beamten besetzte *Heeresverwaltungsamt*[257]).

Hitler hatte ab Anfang 1934 wiederholt die Beschleunigung der Heeresvermehrung gefordert. Dem General von Fritsch sagte er bei seinem Amtsantritt als Chef der Heeresleitung am 1. Februar 1934: „Schaffen Sie ein Heer in größtmöglicher Stärke und innerer Geschlossenheit und Einheitlichkeit auf dem denkbar besten Ausbildungsstand"[258]).

---

[254]) Über die Landesschutzoffiziere (L-Offz.), insbesondere über deren Dienst- und Rechtsverhältnisse, siehe Band II.

[255]) Truppenamt (getarnter Generalstab), Heerespersonalamt, Heeresverwaltungsamt, Heereswaffenamt, Wehramt (künftig: Allgemeines Heeresamt).

[256]) HVBl. 1934 S. 17.

[257]) Vorgänger des Oberst Karmann als Chef VA war Ministerialdirektor Töppen.

[258]) Bracher/Sauer/Schulz, S. 804.

Die Gliederung und Stellenbesetzung des Reichsheeres sahen am 1. April 1934 wie folgt aus[259]):

Heeresleitung im Reichswehrministerium

Chef der Heeresleitung (Chef HL)	Gen. d. Art. Frhr. v. Fritsch
Heerespersonalamt (Chef PA)	Oberst v. Schwedler
Truppenamt (Chef TA)[260])	Gen.Lt. Beck
Heeresverwaltungsamt (Chef VA)	Oberst Karmann
Heereswaffenamt (Chef Wa A)	Gen.Major Liese
Allgemeines Heeresamt (Chef AHA)	Oberst Fromm
Inspektion der Waffenschulen (In 1)[261])	Gen.Lt. Blaskowitz
Inspekteur der Infanterie (In 2)	Oberst Ritter von Schobert
Kavallerieabteilung beim AHA (In 3)[262])	Obstlt. Winsloe
Inspektion der Artillerie (In 4)	Gen.Lt. Dollmann
Inspektion der Pioniere und Festungen (In 5)[263])	Oberst Förster
Inspektion der Kraftfahrtruppen (In 6)[264])	Gen.Lt. Lutz
Inspektion der Nachrichtentruppen (In 7)	Gen.Lt. v. Kluge
Feldzeuginspektion beim AHA (Fz In)[265])	Oberst Barckhausen
Heeres-Sanitätsinspektion (S In)	Gen.St.Arzt Dr. Waldmann
Veterinärinspektion (V In)	Gen.St.Vet. Dr. Budnowski

Gruppenkommandos[266])

Gru.Kdo. 1 Berlin	Gen.d.Inf. v. Rundstedt
Gru.Kdo. 2 Kassel	Gen.d.Art. Ritter von Leeb

---

259) Nichtveröffentlichte »Stellenbesetzung des Deutschen Reichsheeres nach dem Stande vom 1. April 1934« mit Dienstalterslisten.

260) Gemäß Mitteilung TA/T 4 vom 16. Oktober 1934 in den »Amtlichen Nachrichten des Reichswehrministeriums«, 19. Jahrgang 1934, Nr. 463, hatte die bisherige Verbindungsstelle des Truppenamtes zum Reichsarchiv (Gruppe Viebahn) die Bezeichnung »Gruppe Auswertung von Kriegserfahrungen« erhalten und stand seit dem 1. Oktober 1934 unter Leitung des Generalleutnants a. D. Erfurth.

261) Die am 1. März 1928 aus der damaligen Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens hervorgegangene »Inspektion der Waffenschulen« (HVBl. 1928 S. 18) war dem Chef der Heeresleitung unmittelbar unterstellt.

262) Vgl. hierzu S. 56 Anmerkung 268.

263) Ab 1. Oktober 1934 teilte sich die Inspektion der Pioniere und Festungen in die Inspektion der Pioniere (In 5) und die Inspektion der Festungen (In Fest).

264) Die frühere Inspektion der Verkehrstruppen (In 6) hatte mit Verfügung des Chefs HL vom 22. Mai 1931 (HVBl. S. 138) die Bezeichnung »Inspektion der Kraftfahrtruppen« (In 6) erhalten, nachdem die Angelegenheiten der Fahrtruppe ab 1. April 1931 von der In 3 übernommen worden waren.

265) Am 1. April 1934 war das Heeres-Nachschubwesen (Wa N) als Feldzeuginspektion (Fz In) vom Heereswaffenamt zum Allgemeinen Heeresamt übergetreten. Fz In wurde mit dem 1. April 1935 geteilt in
a) die Heeres-Feldzeugabteilung (Fz) im AHA,
b) die Heeres-Feldzeugmeisterei (H Fzm) (AN 1935 Nr. 174, 247).

266) Die dem Chef HL unterstellten Oberbefehlshaber der Gruppen waren die vorgesetzten Dienststellen der zu ihrer Gruppe gehörenden Divisionen (Wehrkreiskommandos). Sie überwachten vor allem die Einheitlichkeit der Ausbildung und die Tätigkeit der Wehrkreise auf dem Gebiet der Landesverteidigung.

Divisionen (Wehrkreiskommandos) [267])

1. Division (Wehrkreiskommando I)	Gen.Lt. v. Brauchitsch
Wehrgauleitung Allenstein (Inf.Fhr. I)	Gen.Major v. Niebelschütz
Wehrgauleitung Königsberg (Art.Fhr. I)	Gen.Major v. Küchler
Wehrgauleitung Marienburg/Westpr. (Kommandantur Marienburg)	Gen.Major Wodrig
2. Division (Wehrkreiskommando II)	Gen.Lt. v. Bock
Wehrgauleitung und Reichsmarinedienststelle Hamburg (Reichsmarinedienststelle Hamburg) [mit einem Offizier der Reichsmarine besetzt]	
Wehrgauleitung Lübeck (Kommandantur Lübeck)	Oberst Hoth
Wehrgauleitung Schwerin (Inf.Fhr. II)	Gen.Major Schwandner
Wehrgauleitung Stettin (Art.Fhr. II)	Gen.Major Gercke
3. Division (Wehrkreiskommando III)	Gen.Major v. Witzleben
Wehrgauleitung Berlin (Kommandantur Berlin)	Gen.Major Schaumburg
Wehrgauleitung Breslau (2. Kav.Div.)	Gen.Lt. v. Kleist
Wehrgauleitung Frankfurt (Kommandantur Frankfurt O.)	Oberst Haase
Wehrgauleitung Potsdam (Inf.Fhr. III)	Gen.Major Keitel
4. Division (Wehrkreiskommando IV)	Gen.Lt. List
Wehrgauleitung Dresden (Art.Fhr. IV)	Oberst Raschick
Wehrgauleitung Leipzig (Kommandantur Leipzig)	Oberst Friderici
Wehrgauleitung Magdeburg (Inf.Fhr. IV)	Oberst Otto
5. Division (Wehrkreiskommando V)	Gen.Lt. Liebmann
Wehrgauleitung Kassel (Inf.Fhr. V)	Oberst Osswald
Wehrgauleitung Stuttgart (Art.Fhr. V)	Gen.Major Brandt
Wehrgauleitung Ulm (Kommandantur Ulm)	Oberst Hahn
6. Division (Wehrkreiskommando VI)	Gen.Lt. Fleck
Wehrgauleitung Braunschweig (Kommandantur Braunschweig)	Oberst Schwarznecker
Wehrgauleitung Hannover (Inf.Fhr. VI)	Gen.Major v. Gossler
Wehrgauleitung Münster (Kommandantur Münster)	Oberst Glokke
7. (Bayer.) Div. (Wehrkreiskdo. [Bayer.] VII)	Gen.Lt. Adam
Wehrgauleitung München (Art.Fhr. [B.] VII)	Gen.Major Tscherning
Wehrgauleitung Nürnberg (Inf.Fhr. [B.] VII)	Gen.Major Stephanus
Wehrgauleitung Regensburg (Kommandantur Regensburg)	Gen.Major Wäger

Kavallerie-Korpskommando[268])
(Inspektion der Kavallerie)

Kav.Korps-Führer (Insp.d.Kav.)	Gen.Lt. Knochenhauer

---

[267]) Die Kommandeure der Divisionen des Reichsheeres waren gleichzeitig Befehlshaber in den Wehrkreisen. Sie nahmen die Befugnisse der früheren Kommandierenden Generale wahr. Am 1. Oktober 1934 wurden die Wehrkreiskommandos von den Divisionen getrennt.

[268]) Aufgestellt am 1. April 1934 mit der Tarnbezeichnung »Inspektion der Kavallerie«. An die Stelle der bisherigen Inspektion der Kavallerie (In 3) im Reichswehrministerium trat die »Kavallerieabteilung beim Allgemeinen Heeresamt (AHA)«.

Kavallerie-Divisionen

1. Kavallerie-Division	Gen.Lt. Feige
1. Kav.Brig. (Kdtr. Insterburg)	Gen.Major v. Pogrell
2. Kav.Brig. (Kdtr. Stettin)	Gen.Major v. Boehm-Bezing
2. Kavallerie-Division	Gen.Lt. v. Kleist
Kav.Kdo. Breslau	Oberst Koch
Kav.Kdo. Dresden	Gen.Major von der Lippe
3. Kavallerie-Division	Gen.Major Frhr. v. Weichs
3. Kav.Brig. (Kdtr. Hannover)	Gen.Major Frhr. v. Wilmowsky

Schulen

Infanterieschule Dresden	Oberst Schroth
Kavallerieschule Hannover	Gen.Major Frhr. v. Dalwigk zu Lichtenfels
Artillerieschule Jüterbog	Gen.Lt. Grün
Heeresnachrichtenschule Jüterbog[269])	Gen.Major Sachs
Heeresgasschutzschule (Gasschutzlehrgang) Berlin[270])	Obstlt. Leister
Pionierschule München	Obstlt. Jesse
Kraftfahrkampfschule (Kraftfahrlehrstab) Berlin	Gen.Major Fessmann
Feuerwerkerschule (Feuerwerkerlehrgang) Berlin-Lichterfelde[271])	Obstlt. Schmid-Dankward
Heeressportschule (Lehrgang für Leibesübungen) Wünsdorf[272])	Obstlt. Altvater-Mackensen

Im Herbst 1934 war die Stärke des Reichsheeres von 100 000 auf 240 000 Mann gestiegen. Die »Stellenbesetzung des Heeres vom 1. Oktober 1934« führte

2 Gruppenkommandos,
9 Wehrkreiskommandos (Kommandierende Generale),
1 Kavallerie-Korpskommando (Inspektion der Kavallerie),
1 Kraftfahr-Korpskommando (Inspektion der Kraftfahrtruppen und für Heeresmotorisierung),
21 Divisionen[273]) und
3 Kavallerie-Divisionen.

---

[269]) Ab 1. Juni 1934 führte die Abteilung D der Artillerieschule Jüterbog die Bezeichnung »Heeresnachrichtenschule« (AN 1934 Nr. 256). Diese wurde gem. Vfg. ObdH vom 5. Juni 1935 (HM S. 79) in drei Abschnitten – Juli, September, Oktober – nach Halle verlegt.

[270]) Die »Heeresgasschutzlehrgänge« führten gemäß Vfg. des Chefs HL vom 13. Mai 1935 (HM S. 67) mit sofortiger Wirksamkeit die Bezeichnung »Heeresgasschutzschule«.

[271]) Die »Feuerwerkerlehrgänge Berlin-Lichterfelde« führten gemäß Erlaß des Rw.Min. vom 7. Dezember 1934 (HM S. 39) künftig die Bezeichnung »Feuerwerkerschule Berlin-Lichterfelde«.

[272]) Der »Lehrgang für Leibesübungen Wünsdorf« führte ab 1. November 1934 die Bezeichnung »Heeressportschule Wünsdorf« (HM 1934 S. 12).

[273]) Hierbei handelte es sich zunächst größtenteils um Rahmenverbände, die nach außen hin noch unter anderer Bezeichnung auftraten; z. B. als Reichswehr-Dienststelle Hamburg (20. Division), Artillerieführer V (15. Division), Kommandant von Elbing (21. Division).

Das aktive Offizierkorps – ohne Sanitäts-, Veterinär- und Waffenoffiziere [Offiziere (W)] sowie ohne Landesschutzoffiziere – hatte sich seit April 1933 um 1 413 auf 5 202 Offiziere vermehrt.

Marine

Das Reichsheer und die in Entstehung begriffene Luftwaffe hatten absoluten Vorrang vor dem *Aufbau der Reichsmarine,* die mit großzügiger Aufrüstung – vorwiegend aus finanziellen Gründen[274]), aber auch mit Rücksicht auf England – erst später, eigentlich erst nach dem *Abschluß des deutsch-englischen Flottenabkommens vom 18. Juni 1935*[275]), beginnen konnte.

Bis 1933 hatte die Marine nicht einmal die ihr im Versailler Vertrag belassenen Möglichkeiten ausgeschöpft. Von den sechs zugestandenen 10 000-to-Panzerschiffen lief das erste, die »Deutschland«, am 19. Mai 1931 vom Stapel. Ihr folgten am 1. April 1933 das zweite Panzerschiff »Admiral Scheer« und am 30. Juni 1934 das dritte, »Admiral Graf Spee«. Diesen Schiffbauersatzplan hatte 1931 der Reichstag auf Vorschlag der Marineleitung angenommen[276]).

Hitler zeigte kein besonderes Interesse für die Seemacht. Göring hatte eine so starke Position, daß er seine Forderungen für die Luftwaffe ohne sonderliche Rücksichtnahme auf anderweite militärische Bedürfnisse durchsetzen konnte. Auch der Reichswehrminister konnte im Frühjahr 1933 nicht von der Notwendigkeit des Schiffsneubaues im größeren Ausmaß überzeugt werden[277]). So blieb die Marineleitung vorerst darauf beschränkt, veraltete Typen zu ersetzen. Das *Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935*[278]) erwähnt die Marine überhaupt nicht; es enthält – im Gegensatz zum Heer – keine Angaben über ihre beabsichtigte Gliederung und Stärke.

Die Bemühungen der Reichsmarine in der Weimarer Republik zur Umgehung des Versailler Vertrages blieben in ihren Auswirkungen begrenzt. Sie erstreckten sich in der Hauptsache auf die Ersatzbauten für die Flotte

---

[274]) Vgl. auch »Die Entwicklung des Marinehaushalts von 1930 bis 1939«. Vortrag gehalten vor den Verwaltungsoffizieren des Ausbildungskommandos für Verwaltungsoffiziere der Kriegsmarine in Prag am 12. Juli 1944. Von Flottenintendant Thiele, OKM (E). – In: IMT Bd. XXXV S. 569 bis 599.

[275]) Dokumente der Deutschen Politik. Herausgegeben von Paul Meier-Benneckenstein. Band 3: Deutschlands Weg zur Freiheit 1935. Bearbeitet von Axel Friedrichs. Zweite Auflage. Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin 1937, S. 117.

[276]) Vgl. Chef ML (Admiral Raeder), 12. Mai 1934: Rüstungsplan für den 3. Rüstungsabschnitt. – In: IMT Bd. XXXIV S. 519 ff.

[277]) Die Feststellung, daß knapp ein Drittel der Reichsgrenzen völlig mangelhaft gesichertes Küstengebiet waren, konnte Hitler und den Reichswehrminister offensichtlich nicht sonderlich beeindrucken. Über eine Länge von 1500 Kilometern erstreckte sich die Küste von Emden bis Pillau an zwei Meeren, deren einzige im deutschen Hoheitsgebiet gelegene Verbindung, der Kaiser-Wilhelm-Kanal, eine stark gefährdete Wasserstraße war. Dabei muß noch berücksichtigt werden, daß nach dem Versailler Vertrag die gesamte Küste der westlichen Ostsee mit Kiel und die Insel Helgoland nicht befestigt werden durften.

[278]) RGBl. 1935 I S. 375.

(Erneuerung der überalterten Schiffe), auf die Durchsetzung eines modernen Schiffbau-Ersatzplanes[279]) einschl. der Vorbereitungen für die Wiedererrichtung einer deutschen U-Bootwaffe, auf die Verbesserung des Küstenschutzes, auf die Entwicklung der Zusammenarbeit mit der Handelsmarine und schließlich auf die Beteiligung an den Vorarbeiten für den Aufbau einer Luftwaffe[280]).

Unter Admiral Dr. h. c. Erich Raeder, der am 1. Oktober 1928 als *Chef der Marineleitung* an die Spitze der Reichsmarine getreten war, wurden entscheidende Maßnahmen auf den Gebieten der Organisation und der Ausbildung getroffen. Raeder beseitigte die bisherige Zweiteilung der geringen Seestreitkräfte, die nun wieder eine rein taktische Gliederung erhielten, in je einen Befehlshaber der Seestreitkräfte in der Nord- bzw. Ostsee zugunsten der Stärkung des Flottenkommandos[281]).

Die *Marineleitung* (ML) im Reichswehrministerium umfaßte Ende 1932/Anfang 1933[282])

den Stab des Chefs der Marineleitung (M) mit angegliederter Marineoffizierpersonalabteilung (MPA),
die militärische Abteilung für Schiffsmaschinenbetrieb (M Ing) [Angelegenheiten des technischen Personals und des Maschinenbetriebes],
die Marinemedizinalabteilung (G) [Sanitätsoffizierpersonalien und Gesundheitsdienst],
die Leitung der Marinehaushaltsarbeiten (E) und
die Völkerbundsabteilung Gruppe Marine (VGM);
das Marinekommandoamt (A) [Organisation, Ausbildung, Waffenverwendung und Versorgung],
das Allgemeine Marineamt (B) [Werft-, Waffen- und nautische Angelegenheiten],
das Marineverwaltungsamt (C) mit der Gruppe für Beamtenangelegenheiten und
die Marinekonstruktionsabteilung (K).

Der Marineleitung unterstanden das *Flottenkommando,* zwei *Marinestationskommandos* und vier *Inspektionen.*

An der Spitze des *Flottenkommandos* stand der Flottenchef[283]), dem der Befehlshaber der Linienschiffe (BdL) und der Befehlshaber der Aufklä-

---

279) Vgl. IMT Bd. XXXX S. 603 ff.: Der Schiffbauersatzplan der Marine aus November 1930 – Der Schiffsbestand der Marine – Begründung des Plans – Der Einsatz der Wehrmacht.

280) Vgl. hierzu die von Kapitän zur See Schüssler bearbeitete und vom Oberkommando der Kriegsmarine herausgegebene geheime Dienstschrift »Der Kampf der Marine gegen Versailles 1919–1935« (abgedruckt in IMT Bd. XXXIV S. 530 ff.) und das aufschlußreiche Inhaltsverzeichnis zu einer geplanten »Geschichte der deutschen Marine 1919–1939« (abgedruckt in IMT Bd. XXXIV S. 164 ff.).

281) Verordnung des Reichswehrministers vom 11. Dezember 1929 über die Einteilung der Flotte und Ausführungsbestimmungen des Marinechefs hierzu in MVBl. 1929 S. 183.

282) Rangliste der Deutschen Reichsmarine. Nach dem Stande vom 4. November 1932. Bearbeitet im Reichswehrministerium (Marineoffizierpersonalabteilung). Verlegt bei E. S. Mittler u. Sohn, Berlin.

283) Am 1. Oktober 1933 löste Vizeadmiral Foerster, bisher Chef der Marinestation der Nordsee, den Vizeadmiral Gladisch, seit 1. Oktober 1931 Flottenchef in der Reichsmarine, ab (MVBl. 1933 S. 185, 186).

rungsstreitkräfte (BdA) mit dem Führer der Torpedoboote[284]) und dem Führer der Minensuchboote[285]) unterstellt waren.

Den *Marinestationskommandos* der Ostsee in Kiel und der Nordsee in Wilhelmshaven unterstanden je drei Marineartillerieabteilungen und die Küstenbefestigungen für die Küstenverteidigung sowie je eine Schiffsstammdivision, Nachrichtenstellen, Behörden und Einrichtungen der Marine an Land. Die Schiffe und Boote der Flotte waren hinsichtlich der Personalwirtschaft und Hauptliegehäfen gleichmäßig auf die beiden Stationen verteilt.

Die *Inspektion des Bildungswesens der Marine* befaßte sich in erster Linie mit der Einstellung und Ausbildung des Marineoffizier- und -zahlmeisterersatzes sowie der Heranbildung der Unteroffiziere. Ihr standen hierfür zwei Schulkreuzer, das Segelschulschiff »Gorch Fock« und drei Marineschulen zur Verfügung. Außerdem war ihr das Marinearchiv in Berlin angegliedert.

Die *Inspektion des Torpedo- und Minenwesens*[286]) und die *Inspektion der Marineartillerie* bearbeiteten die Angelegenheiten der Weiterentwicklung der verschiedenen Waffen und des Funkwesens sowie die entsprechende Ausbildung des Personals. Ihnen waren hierzu einige Schulen, Schul- und Versuchsboote sowie Versuchskommandos zugeteilt.

Die *Marinedepotinspektion* verwaltete außer dem Artillerie- und Sperrgerät auch die Munitionsbestände beider Waffen.

Zur Indiensthaltung, Versorgung und Pflege des Schiffsmaterials, zur Einstellung, Ausbildung und Weiterbildung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften sowie zu Verwaltungs-, Erprobungs- und Lehrzwecken war noch eine Anzahl Ämter, Dienststellen, Institute und Kommandos vorhanden.

Mit Erlaß vom 8. März 1934[287]) wurde die Traditionspflege für Schiffe und Marineteile der Kaiserlichen Marine ab 1. April 1934 neu geregelt.

Luftwaffe

Reichsheer und Reichsmarine hatten sich schon seit Jahren mit den Problemen der Luftkriegführung und mit Plänen für den geheimen Aufbau und die Gliederung einer durch den Versailler Vertrag verbotenen Fliegertruppe befaßt. Sie wurden dabei insbesondere unterstützt von der Abteilung Luftverkehr im Reichsverkehrsministerium. Als der zum engsten Kreis um

---

[284]) Im Befehlsbereich des Befehlshabers der Aufklärungsstreitkräfte war am 25. September 1933 der »Führer der Torpedoboote« (FdT) unter gleichzeitiger Auflösung der Kommandos der I. und II. Torpedobootsflottille neugebildet worden (MVBl. 1933 S. 184).

[285]) Am 2. Oktober 1933 war im Befehlsbereich des Befehlshabers der Aufklärungsstreitkräfte der »Führer der Minensuchboote« (FdM) neugebildet worden (MVBl. 1933 S. 184).

[286]) Erlaß des Rw.Min. vom 8. Februar 1930 über die Organisation der Inspektion des Torpedo- und Minenwesens in MVBl. 1930 S. 19.

[287]) MVBl. 1934 S. 68.

Hitler gehörende Hauptmann a. D. Hermann Göring, letzter Führer des Jagdgeschwaders »Richthofen« im Ersten Weltkrieg und Ritter des Ordens Pour le mérite, am 30. Januar 1933 als Reichsminister ohne Geschäftsbereich in die neue Reichsregierung berufen und mit Verordnung vom 2. Februar 1933[288]) als *Reichskommissar für die Luftfahrt* an die Spitze einer neugebildeten obersten Reichsbehörde gestellt wurde[289]), verstand er es kraft seiner Autorität und politischen Macht bald ganz erhebliche finanzielle Mittel für die Entwicklung der Luftfahrt zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Noch am Abend des 2. Februar sprach Göring anläßlich der Feier des 25jährigen Bestehens des Aero-Clubs von Deutschland über seine Ziele als nunmehriger Reichskommissar für die Luftfahrt und führte dabei u. a. aus[290]): Das neue Kabinett habe in seiner ersten Sitzung ein eigenes Hoheitsgebiet für die Luftfahrt geschaffen und den Willen zum Ausdruck gebracht, der deutschen Luftfahrt den erweiterten finanziellen Rahmen zu geben, der ihrer Bedeutung für die Sicherheit des Volkes zukomme. Es gelte nun, das Bestehende kraftvoll auszubauen und die Fesseln abzustreifen, die der deutschen Fliegerei anhaften. Eine weitere vordringliche Aufgabe sei die Förderung des Luftsportes und damit die Zurückführung aller erprobten Piloten in die deutsche Luftfahrt. Sie müßten dort eingesetzt werden, wo ihre Tätigkeit am Platze sei und wo sie sich schon einmal bewährt hätten.

Die Aufgaben des Reichsverkehrsministers, soweit sie die Luftfahrt betrafen[291]), und die Aufgaben des Reichsministers des Innern auf dem Gebiete des Luftschutzes gingen nunmehr auf den Reichskommissar für die Luftfahrt über, dem auch die »Zentralstelle für Flugsicherung« unterstellt wurde[292]). Ihm oblag aber vornehmlich die Schaffung einer neuen deutschen Luftwaffe. Zu seinem Stellvertreter als Reichskommissar für die Luftfahrt berief Göring den Direktor der Deutschen Lufthansa AG, Erhard Milch, der am 22. Februar zum Staatssekretär ernannt wurde.

Ende Februar 1933 hatte die Behörde des Reichskommissars für die Luftfahrt in ihrer Organisation einen vorläufigen Stand erreicht[293]):

---

288) RGBl. 1933 I S. 35.

289) Flieger und Luftschiffer waren im Ersten Weltkrieg dem Heer und der Marine als Hilfswaffen zugeteilt. Im Zuge der Aufrüstung trat die Luftwaffe unter Göring neben das Heer und die Marine als selbständiger Wehrmachtteil. Reichswehrminister von Blomberg wurde intern Reichsverteidigungsminister und Befehlshaber der gesamten Wehrmacht.

290) Das Archiv, Nachtragsband I, S. 84.

291) Am 5. Februar 1933 übergab Reichsverkehrsminister Frhr. von Eltz-Rübenach in einer Feierstunde dem Reichskommissar für die Luftfahrt die 1919 im Reichsverkehrsministerium eingerichtete Luftverkehrsabteilung (Das Archiv, Nachtragsband I, S. 85).

292) Die durch Verordnung vom 23. Juli 1927 (RGBl. I S. 237) errichtete »Zentralstelle für Flugsicherung« erhielt am 28. Februar 1933 die Bezeichnung »Reichsamt für Flugsicherung« (RGBl. 1933 I S. 87) und mit Verordnung vom 28. November 1934 (RGBl. I S. 1215) die Bezeichnung »Reichsamt für Wetterdienst«. Diesem oblag die betriebliche, technische und wissenschaftliche Leitung des Reichswetterdienstes; vgl. hierzu S. 65.

293) Das Archiv, Nachtragsband I, S. 85 u. 178.

Die Abteilung I (Luftpolitik, Luftverkehr und Luftrecht, Angelegenheiten der Bodenorganisation) stand unter der Leitung des Ministerialrats Fisch.
An die Spitze der Abteilung II (Technische Abteilung) trat Ministerialrat Mühlig-Hofmann, bisher im Reichsverkehrsministerium.
Die Abteilung III (Wirtschaft, Verwaltung, Haushalt) leitete Ministerialrat Panzeram.
Die Abteilung IV (Ausbildung und Luftsport) übernahm der zum Ministerialrat ernannte Kapitänleutnant a.D. und bekannte Kommandant des Flugschiffes »DO X« Christiansen[294]).
Die Abteilung V (Luftschutz) unterstand dem Ministerialrat Dr. Knipfer.

Am 27. April 1933 trat an die Stelle des Reichskommissars für die Luftfahrt für alle Luftfahrtaufgaben des Reiches das *Reichsluftfahrtministerium* mit Hermann Göring als Reichsminister und Erhard Milch als Staatssekretär[295]).

Im Zuge der Neuordnung des deutschen Luftsports war am 25. März 1933 der *Deutsche Luftsportverband e. V.* gegründet worden. Dieser Verband erstrebte „auf nationaler Grundlage den Zusammenschluß aller in der Luftfahrt tätigen Vereine Deutschlands"[296]). An der Gründung waren neben den Gründungsmitgliedern des DLV Vertreter der SA- und SS-Fliegereinheiten[297]), der Rossitten-Gesellschaft und des Aero-Clubs von Deutschland beteiligt. Zum Präsidenten des Deutschen Luftsportverbandes wurde Hauptmann a. D. Bruno Loerzer bestellt.

In den Trainingslehrgängen der »behelfsmäßigen Ersatzausbildungsstätten des Deutschen Luftsportverbandes« (später umbenannt in »Übungsstellen der Luftwaffenreserve«)[298]) mit den Funkerschulen erhielten Freiwillige eine »behelfsmäßige Ersatzausbildung« durch den DLV. Sie trugen dabei die DLV-Sturmbekleidung und erwiesen den »deutschen Gruß«. Während ihrer Zugehörigkeit zum Deutschen Luftsportverband oder zur Deutschen Verkehrsfliegerschule galten die Freiwilligen nicht als Soldaten[299]).

---

294) Der Abteilung IV unterstand die Deutsche Verkehrsfliegerschule GmbH mit der Abteilung zur Ausbildung der Landflieger (unter dem bisherigen Geschäftsführer der Reichsstelle des Nationalsozialistischen Fliegerkorps, Dr. Ziegler) und der Abteilung »Seeflug« (unter dem bisherigen Direktor der Deutschen Verkehrsfliegerschule in Warnemünde, Wolfgang von Gronau, dem bekannten Welt- und Ozeanflieger).

295) RGBl. 1933 I S. 241.

296) Das Archiv, Nachtragsband I, S. 250.

297) Zur Überleitung der SA- und SS-Fliegerstürme in den Deutschen Luftsportverband empfing Göring am 21. Juni 1933 die Führer der SA- und SS-Fliegerstürme sowie die Landesgruppenführer des DLV und richtete bei dieser Gelegenheit einen Aufruf an die deutschen Flieger, die er in seinem neuen Wirkungskreis willkommen hieß (Das Archiv, Nachtragsband II, S. 484).

298) Die vom DLV betreute »Luftwaffenreserve« war unterteilt in Luftgaureserven mit Stürmen, Übungsstellen, Schulen usw. Alle Dienststellen der Luftwaffenreserve wurden erst mit dem 1. November 1935 planmäßige Formationen der Luftwaffe (LVBl. 1936 S. 34, 45, 75, 409 u. 445).

299) LDv 29 vom 27. Mai 1934 – Nachdruck 1940 – S. 70. Der DLV war als eingetragener Verein eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Dieser Status änderte sich auch nicht, als dieser Verband in einem gewissen Umfang von 1933 bis 1935 auch von der Reichswehr zur fliegerischen Ausbildung von Berufssoldaten benutzt wurde

Ihnen wurden jedoch nachträglich die Ausbildungszeiten von mindestens zweimonatiger zusammenhängender Dauer auf die spätere zwölfjährige Dienstverpflichtung in der Luftwaffe angerechnet[300]).

Der Deutsche Luftsportverband und seine sämtlichen Gliederungen wurden gemäß Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 17. April 1937[301]) aufgelöst. An ihre Stelle trat das *Nationalsozialistische Fliegerkorps* (NSFK) als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. An seiner Spitze stand der Korpsführer des NSFK. Er war dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe unterstellt.

Die *Deutsche Verkehrsfliegerschule GmbH* war bis zu ihrer Übernahme als »Fliegerschulen« in die Luftwaffe ab 1. April 1935 kein staatliches Unternehmen, sondern eine Privatgesellschaft, die bereits seit 1926 für die Deutsche Lufthansa Flugzeugführer ausgebildet hatte. Hieran änderte auch die Tatsache nichts, daß sich später Reichsheer und Reichsmarine und dann auch die unter strenger Tarnung entstehende Luftwaffe dieser zivilen Einrichtung bedienten, um schon frühzeitig den lange angestrebten Aufbau einer Fliegertruppe vorzubereiten.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hatte mit nichtveröffentlichtem Erlaß vom 24. September 1935 — LP Nr. 18 682/35 II a — bestimmt[302]):

„Alle aus dem Deutschen Luftsportverband und aus der Deutschen Verkehrsfliegerschule ab 1. 3. 1934 (in die Luftwaffe) übernommenen Flugzeugführer erhalten die Zeit der Trainingslehrgänge, die vom RLM angeordnet waren (da es sich um eine getarnte Militärflugzeugführerausbildung handelte) auf die Militärdienstzeit angerechnet, jedoch erst ab 1. 2. 1934."

Am 29. April 1933 wurde auf Veranlassung des Reichsministers der Luftfahrt der *Reichsluftschutzbund e. V.* zu dem Zweck gegründet, „auf nationaler Grundlage das deutsche Volk von der lebenswichtigen Bedeutung des Luftschutzes zu überzeugen und zur tätigen Mitarbeit zu gewinnen". Zum Präsidenten des RLB wurde Generalleutnant a. D. Grimme

---

und vom Reichsluftfahrtministerium zum Betrieb seiner schulischen Einrichtungen finanzielle Mittel erhielt.
Die vor dem regulären Eintritt in die Wehrmacht bei einer Einrichtung des DLV oder der DVS verbrachte Zeit stellte in keinem Falle aktiven Wehrdienst dar. Dementsprechend konnte auch nicht der Status eines Soldaten erlangt werden. Die später ergangenen Bestimmungen über die nachträgliche Anrechnung von Übungs- usw. Zeiten änderten daran nichts.

300) BLB 1938 S. 105. Für die Anrechnung der DLV-Trainingszeiten der kurzfristig auf den DLV-Übungsstellen und -Schulen Ausgebildeten galt zunächst der nicht ermittelte Erlaß des RdL u. ObdL vom 20. Juni 1936 – LP Nr. 15 141/36 II, 3. In diesem Erlaß ist offensichtlich nur die n a c h dem 1. Juli 1935 bei Übungsstellen verbrachte Zeit für anrechenbar erklärt worden. Das dürfte mit organisatorischen und ausbildungsmäßigen Maßnahmen zusammenhängen, die mit (ebenfalls nicht verfügbarem) Erlaß des RdL u. ObdL vom 16. Juli 1935 – LP Nr. 4100/35 geh. II, 3 – angeordnet worden waren. Die anrechnungsfähige Zeit wurde dann aber mit BLB 1938 S. 105 erweitert.

301) LVBl. 1937 S. 222.

302) Fotokopie im BA-ZNS LP.

Bundes-Archiv

bestellt. Göring forderte alle Deutschen auf, dem Reichsluftschutzbund beizutreten oder dessen Arbeit in anderer Weise zu unterstützen[303]).

Das am 1. April 1933 im Reichswehrministerium gebildete *Luftschutzamt* (LA) war am 15. Mai 1933 mit den Abteilungen L 1 und L 2 dem Reichsluftfahrtministerium unterstellt worden; zum 1. September 1933 wurde es als *Luftkommandoamt* umgegliedert[304]). Die Abteilung L 3 verblieb vorerst noch im Reichswehrministerium und erhielt dort die Bezeichnung »Inspektion der Luftschutztruppen« (Asta III). Am 1. September 1933 schieden aus dem Reichsheer aus und traten in den Bereich des Reichsministers der Luftfahrt über:

Oberst	Wever	als Chef des Luftkommandoamtes,
Oberst	Stumpff	als Chef des Personalamtes,
Oberstleutnant	Wimmer	als Chef des Technischen Amtes.

Am 1. Oktober folgte ihnen Oberst Kesselring als Chef des Verwaltungsamtes. Dieser hatte sich in der schwierigen Position eines Beauftragten für die Heeresverwaltung den Ruf eines glänzenden Organisators und Verwaltungskenners erworben.

Am 30. August 1933, als der Reichswehrminister von Blomberg zum Generaloberst befördert wurde, verlieh der Reichspräsident von Hindenburg dem damals 40 Jahre alten Reichsminister der Luftfahrt, Hauptmann a. D. Göring, „in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste im Kriege wie im Frieden" den Charakter als General der Infanterie mit der Berechtigung zum Tragen der Uniform des Reichsheeres[305]); ein einmaliger Vorgang in der deutschen Militärgeschichte[306]).

---

[303]) Das Archiv, Nachtragsband I, S. 283. Der Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, erließ am 3. Juni 1933 die Verfügung: „Der auf Veranlassung des Herrn Reichsministers der Luftfahrt, Pg. Göring, gegründete Reichsluftschutzbund ist die alleinige von der Reichsleitung anerkannte Luftschutzorganisation. Bereits bestehende örtliche nationalsozialistische Luftschutzorganisationen haben sich entweder dem Reichsluftschutzbund einzugliedern oder sind sofort aufzulösen. Jede eigenmächtige Sammlung von Beiträgen für derartige Organisationen sind verboten" (Das Archiv, Nachtragsband II, S. 475).
Nach Angaben des Präsidenten des RLB, Generalleutnant a. D. Grimme, gehörten dem RLB Ende 1934 fast fünf Millionen Mitglieder in 18 000 Untergliederungen an. In 2 100 Luftschutzschulen unterwiesen damals 9 000 Luftschutzlehrer die Bevölkerung und die Amtsträger des RLB in den Maßnahmen des Selbstschutzes (Das Archiv, Nov./Dez. 1934, S. 1222).
Der Reichsluftschutzbund e. V. wurde mit Verordnung vom 14. Mai 1940 (RGBl. I S. 784) in eine dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe unterstellte Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt.

[304]) Vgl. hierzu Bruno Maass: Vorgeschichte der Spitzengliederung der früheren deutschen Luftwaffe (1920–1933), in: Wehrwissenschaftliche Rundschau 7 (1957), S. 505 ff., besonders S. 519. Siehe auch Karl Heinz Völker: Die Entwicklung der militärischen Luftfahrt in Deutschland 1920–1933. Stuttgart 1962, S. 201 f.

[305]) Das Archiv, Nachtragsband II, S. 746.

[306]) Staatssekretär Milch, der Vertreter Görings im RLM, erhielt auf dessen Vorschlag am 24. März 1934 den Charakter als Generalmajor.

Am 15. Dezember 1933 beschloß die Reichsregierung das *Gesetz über die Reichsluftfahrtverwaltung*[307]). Dieses Gesetz bestimmte unter anderem, daß die staatlichen Hoheitsbefugnisse in der Luftfahrt, soweit sie bisher noch den Ländern zustanden, auf das Reich übergingen. Der Reichsminister der Luftfahrt wurde damit Träger der gesamten Luftpolizei und aller Flugsicherungsaufgaben. Außerdem gewährte das Gesetz der Bekleidung des Deutschen Luftsportverbandes und des Reichsluftschutzbundes denselben Rechtsschutz, wie ihn die SA und SS genoß[308]).

Die *Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom 18. April 1934*[309]) verlieh der gesamten Organisation der deutschen Luftfahrt den Charakter einer Sonderverwaltung neben der allgemeinen Verwaltung. Als dem Reichsminister der Luftfahrt unmittelbar nachgeordnete Reichsbehörden wurden nunmehr — an Stelle der bisher mit Luftfahrtangelegenheiten betrauten verschiedenen Landesbehörden — 16 *Luftämter* errichtet, auf die alle Aufgaben auf dem Gebiete der Luftfahrt, insbesondere der Luftpolizei, der Flugsicherung und des Wetterdienstes, übergingen. Zur Zuständigkeit der Luftämter gehörten auch solche Aufgaben des zivilen Luftschutzes, die der Reichsminister der Luftfahrt besonders bestimmte. Der mit Verordnung vom 6. April 1934[310]) unter Zusammenfassung der damaligen Länderwetterdienste beim Reich geschaffene und in die Verwaltung des Reichsministers der Luftfahrt übernommene *Reichswetterdienst* wurde den Luftämtern angeschlossen. Er diente im Rahmen der Luftwaffe der gesamten Wehrmacht und hatte außerdem für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr bedeutende Aufgaben zu erfüllen[311]).

In einem Interview mit dem Berliner Reuter-Vertreter erklärte Göring am 20. April[312]), er fordere in aller Öffentlichkeit eine militärische Luftfahrt zum Zwecke der Luftabwehr. Man könne ihm nicht die primitivsten Vorbereitungen für den Luftschutz verwehren. Die im Ausland weit verbreitete Behauptung, Deutschland betreibe eine intensive Luftaufrüstung, wies Göring mit dem Argument zurück: Im Geheimen lasse sich eine solche Aufrüstung überhaupt nicht durchführen; allen Fliegern in der Welt sei hier die Frage

---

307) RGBl. 1933 I S. 1077.

308) Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1084.

309) RGBl. 1934 I S. 310. Dieser Regelung lag das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) und das Gesetz über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1077) zu Grunde.

310) RGBl. 1934 I S. 301.

311) LVBl. 1937 S. 658.

312) Das Archiv, April 1934, S. 40. Bereits am 16. April 1934 hatte die Reichsregierung in einer an die britische Regierung gerichteten Note erklärt, Deutschland wünsche eine defensive Luftwaffe ohne Bombenflugzeuge und mit nur begrenztem Aktionsradius zu besitzen (IMT Bd. XXXX S. 494; vgl. auch Das Archiv, April 1934, S. 49). — Hier sei nur vermerkt, daß bereits seit dem 1. Oktober 1933 ein Behelfsbombenfliegergeschwader in Aufstellung war, und am 12. Oktober 1933 der Befehl zur Aufstellung eines Sturzkampffliegerverbandes ergangen ist. Siehe Karl Heinz Völker: Daten zur Gliederung und Organisation der Luftwaffe 1933–1939, in: Wehrwissenschaftliche Rundschau 17 (1967), S. 113.

gestellt, ob er etwa unbemerkt 3600 Kriegsflugzeuge bauen könne, also soviel, wie Frankreich nach eigenem Eingeständnis besitze.

*

Nachdem Göring an die Spitze der Luftfahrtverwaltung getreten war, setzte alsbald — mit großzügiger staatlicher Förderung — die Vergrößerung der kleinen, aber modernen deutschen Luftfahrtindustrie ein. Es entstand die »Luftschutztruppe« (L. S.-Truppe), die am 1. April 1935 zur Luftwaffe übertrat[313]). Tarnorganisationen — Deutscher Luftsportverband (DLV), Deutsche Verkehrsfliegerschulen (DVS) u. a. — übernahmen die Ausbildung der »Fliegerschaft«.

Mit der Einteilung des Reichsgebietes in Luftamtsbezirke als Unterbau der Reichsluftfahrtverwaltung hatten sechs dieser Luftämter, sogenannte »Höhere Luftämter« unter einem Präsidenten *(Befehlshaber im Luftkreis)*, am 1. April 1934 die Funktionen der künftigen *Luftkreiskommandos* übernommen[314]):

Luftamt Königsberg Pr.	= Luftkreiskommando I
Luftamt Berlin	= Luftkreiskommando II
Luftamt Dresden	= Luftkreiskommando III
Luftamt Münster (Westf.)	= Luftkreiskommando IV
Luftamt München	= Luftkreiskommando V
Luftamt Kiel	= Luftkreiskommando VI (See).

Diesen waren die sich ab 1. April 1934 bildenden fliegenden Verbände (Behelfsgeschwader, Fliegergruppen) und Bodenorganisationen territorial unterstellt.

Die fliegenden Verbände in den getarnten Luftkreisen I bis V wurden geführt von dem *Kommandeur der 1. Fliegerdivision*. Dieser war zugleich *Kommandeur der Heeresflieger*. Für den Luftkreis VI (See) wurde am 1. Juli 1934 der *Führer der Marinefliegerverbände* eingesetzt.

Das Offizierkorps der »Fliegerschaft« (mit Uniform und Dienstgradbezeichnungen des Deutschen Luftsportverbandes) wurde in der Hauptsache gebildet durch Übernahme bzw. Einstellung von

aktiven Offizieren des Reichsheeres, der Reichsmarine und der Polizei, früheren aktiven Offizieren sowie Reserveoffizieren,

sogenannten T-Fähnrichen, die vor ihrem Eintritt in das Reichsheer

313) LVBl. 1935 S. 7.

314) Die Luftkreiskommandos sind mit Stellenbesetzung vom 21. März 1934 — L. P. Nr. 2310/34 gKdos. I 5 — und mit Wirkung vom 1. April 1934 aufgestellt worden. An Hand von Personalvorgängen des Generals der Flieger a. D. Halm konnte festgestellt werden, daß dieser im amtlichen Schriftverkehr im August und November 1934 noch als »Generalleutnant a. D. und Präsident des Luftamtes Münster (Westf.)« bezeichnet wird. Erstmalig im Oktober 1934 erscheint aber auch die Dienststellenbezeichnung »Befehlshaber Luftkreiskommando IV — Kriegsspielverband«. Ab Dezember 1934 ist dann nur noch von Luftkreisen die Rede.

oder die Reichsmarine eine einjährige fliegerische Ausbildung auf Kosten des Reichs erhalten hatten[315]),
langjährigen Piloten aus der Zivilluftfahrt, die in »Sportlehrgängen« für die in Entstehung begriffene Luftwaffe umgeschult wurden.

Während die Besetzung der höheren und mittleren Führerstellen erhebliche Schwierigkeiten bereitete, waren geeignete Bewerber für den Offizier- und Unteroffiziernachwuchs sowie Mannschaften — die teilweise auch aus dem Reichsheer und der Reichsmarine kamen und in den getarnten Schuleinrichtungen fliegerisch ausgebildet wurden — vorläufig ausreichend vorhanden.

Der RdL erließ mit Verfügung LP Nr. 6720/34 I gKdos. vom 26. Juni 1934 »Richtlinien für die Neueinstellung ehemaliger Fliegeroffiziere als *Fliegeroffiziere*«. Hiernach erfolgte die Ermittlung des Rangdienstalters derart, daß festgestellt wurde, welches Dienstalter der Bewerber am Tage der Reaktivierung gehabt hätte, wenn er von seinem Eintritt in die Wehrmacht an ununterbrochen aktiv geblieben wäre. Von dem so ermittelten RDA wurden drei Jahre abgezogen. Dieser Abzug unterblieb bzw. verringerte sich, falls der Bewerber von seinem Abschied an[316]) bis zu seiner Reaktivierung voll anrechenbare Zeiten (z. B. dauernd im Flugdienst gewesen) nachweisen konnte. Voll angerechnet wurden auch die im Flugwesen in Rußland verbrachte Zeit sowie Tätigkeiten als Leiter der Bauabteilung der DVS und als angestellter Referent im RLM[317]).

Die Übernahme der in der Reichsluftfahrtverwaltung beschäftigten Länderbeamten in den unmittelbaren Reichsdienst hatte § 7 der Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom 18. April 1934[318]) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Reichshaushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1934 vom 24. März 1934[319]) geregelt.

Am 29. Januar 1934 brachte der Reichsminister der Luftfahrt — P III Nr. 2775/34 geheime Kommandosache II. Ang. — die »Vorläufige Regelung der Zuständigkeiten bei Einstellungen, Eingruppierungen, Einstufungen,

---

315) Die vormilitärische fliegerische Ausbildung der Offizieranwärter T war zunächst nicht als militärische Dienstzeit anerkannt, konnte aber auf RDA und BDA als Leutnant angerechnet werden. Die Betreffenden wurden so behandelt, als ob sie am Tage des Beginns der fliegerischen Ausbildung als Offizieranwärter in das Heer oder die Marine eingetreten wären (LVBl. 1935 S. 372 Nr. 798 Ziff. 13).
Der RdL u. ObdL hatte mit Einzelerlaß vom 28. Juli 1937 — Az. 21 d 12/LP VI, 3 a 3 Nr. 42 610/37 bestimmt:
„Die vormilitärische fliegerische Ausbildungszeit des Oberleutnants . . . vom 1. 4. 1930 bis 31. 3. 1931 [bei der DVS auf Kosten des Reichs] wird als militärische Dienstzeit anerkannt . . ."
Der RdL u. ObdL hatte sich dabei auf seinen (noch nicht aufgefundenen) Erlaß vom 9. Juni 1936 — LP Nr. 1890/36 gKdos. I, 1 a IV, 2 — bezogen. Dieser Erlaß regelte die Anrechnung der v o r m i l i t ä r i s c h e n fliegerischen Ausbildungszeit als »militärische Dienstzeit«.

316) Als Entlassungstag aus dem alten Heer rechnete stets der 31. Dezember 1920.

317) BA-ZNS LP: RDA-Nachprüfungsvermerk des LP VI, 3 a 3 vom 13. Oktober 1937.

318) RGBl. 1934 I S. 310.

319) RGBl. 1934 II S. 121.

Höhergruppierungen, Entlassungen und Überweisungen von Angestellten und Arbeitern von einer Dienststelle zur anderen« heraus[320]).

Die »Vorläufigen Richtlinien« vom 10. Februar 1934[321]) befaßten sich mit der

Einstellung und Abfindung der Angestellten mit Ausnahme des fliegenden Personals im Bereich der Luftfahrt,

Einstellung des fliegenden Personals im Bereich der Luftfahrt,

Einstellung und Entlohnung von Arbeitern im Bereich der Luftfahrt mit Ausnahme des Reichsluftfahrtministeriums.

Für die Durchführung der mit Wirkung vom 1. Februar 1934 angeordneten neuen Lohn- und Gehaltsregelung für Angestellte und Arbeiter, mit Ausnahme des fliegenden Personals, galt der Erlaß des RdL vom 12. März 1934 – P III Nr. 2130/34 geheime Kommandosache[322]).

Eine Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern bei den Flughafenfunkstellen sowie bei der Versuchsanstalt für Luftfahrt und bei der Deutschen Verkehrsfliegerschule galt als Reichsdienst[323]), sofern die Bediensteten bei diesen Dienststellen ausschließlich mit Reichsaufgaben beschäftigt gewesen waren[324]).

Tarnorganisationen und -maßnahmen[325])

Für den geheimen Aufbau der Luftwaffe bedienten sich die Reichswehr und später das Reichsluftfahrtministerium zahlreicher getarnter Organisationen und Maßnahmen:

Aerosport GmbH in Warnemünde: Im Jahre 1924 konnte nach Überwindung vieler Widerstände durchgesetzt werden, daß die noch in der Marine vorhandenen Flugzeugführer bei der Firma Aerosport GmbH (Direktor Bachmann) in Warnemünde Gelegenheit erhielten, als »Sonderausgebildete« sich zu schulen und »überholen« zu lassen, um vollwertige Flugzeugführer zu bleiben. Ihnen wurde dann auch ermöglicht, viele fliegerische Veranstaltungen zu besuchen, z. B. den Segelflugwettbewerb in der Rhön.

Bei dieser Ausbildung in Warnemünde verfuhr man besonders vorsichtig, da den Versailler Vertragsstaaten Listen über alle in Deutschland ausgebildeten Flugzeugführer eingereicht werden mußten. Außerdem durfte nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages sich nur eine sehr kleine Anzahl von Seeoffizieren fliegerisch betätigen[326]).

---

320) BA-ZNS LP: Die Sonderbestimmungen für die Angestellten und Arbeiter im Bereich des RdL sind im Band II behandelt.

321) BA-ZNS LP: RdL – LD Nr. 390/34 D II.

322) BA-ZNS LP.

323) Hierzu vgl. RdL – LD Nr. 12 652/35 D II 5 – vom 4. April 1935 (LVBl. S. 55).

324) RdL – LD Nr. 12 383/35 D II 5 – vom 12. August 1935 (LVBl. S. 241).

325) Zu den geheimen Planungen und Maßnahmen zur Schaffung einer Fliegertruppe in der Reichswehr siehe insbesondere bei Karl-Heinz Völker: Die Entwicklung der militärischen Luftfahrt in Deutschland 1920–1933. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1962.

326) IMT Bd. XXXIV S. 581.

Albatros Flugzeugwerke [Erprobungsabteilung (AEA) und Versuchsabteilung (AVA)][327]).

Caspar-Werke in Travemünde: Kapitän zur See Lohmann[328]) kaufte 1926 in Travemünde die damals aus Mangel an Aufträgen vor der Stillegung stehenden Caspar-Werke. Die Fabrik war weniger aus Erwerbsgründen gekauft, sie sollte vielmehr den besonderen Zwecken der Seefliegerei dienen, wurde für Flugzeugerprobungen eingerichtet und 1928 ihren rein militärischen Zwecken zugeführt. Ihre Betreuung ging auf die Luftschutzgruppe der Marineleitung im Reichswehrministerium über.

Die Caspar-Werke wurden hier unter dem Namen »Seeflugzeug-Erprobungsstelle (S.E.S.) Travemünde« als Versuchsstelle für militärische Erprobungen der Flugzeuge eingerichtet. Ihr Leiter war Korvettenkapitän a. D. Moll. Später wurden sie aus Tarnungsgründen dem Reichsverband der deutschen Luftfahrtindustrie angegliedert und erhielten dessen Namen mit dem Zusatz »Erprobungsstelle Travemünde«[329]).

Deutsche Lufthansa (Abteilung Küstenflug)[330]).

Deutscher Luftsportverband e.V.[331]).

Deutsche Verkehrsfliegerschule GmbH[332]).

Deutsche Verkehrsfliegerschule GmbH, Gruppe W[333]) (Schleißheim und Braunschweig) [besondere Lehr-, Entwicklungs- und Ausbildungsstellen innerhalb der DVS].

Deutsche Versuchsanstalt für Luftfahrt e. V. [Abteilungen Militärische Erprobungen und Prüfvorschriften][334]). In dieser seit Juni 1912 bestehenden Anstalt wurden die technischen Grundlagen für die deutsche Flugzeugindustrie erarbeitet. Im Hinblick auf ihre Forschungsaufgabe ist sie weder in eine Reichsbehörde noch in eine Reichsanstalt im Geschäftsbereich des Reichsverkehrsministeriums bzw. später des Reichsluftfahrtministeriums umgewandelt worden. Daß sie bis 31. März 1933 die Prüfung von Luftfahrzeugen vornahm[335]), änderte nichts an ihrer Rechtsnatur als »eingetragener Verein«. Die von der DVL e. V. hierbei ausgeübte Tätigkeit diente nur als Grundlage für den vom Reichsverkehrsministerium vorzunehmenden Hoheitsakt der Flugzeugzulassung.

Erprobungsstelle Rechlin[336]): Die Erprobungsstelle Rechlin des Reichsverbandes der deutschen Luftfahrtindustrie war eine getarnte Außenstelle

---

327) BA-ZNS: Fotokopie einer Anlage zum Schreiben 3960/38 g. vom 14. Oktober 1938 an LC-Chefing. (Absender nicht lesbar): Luftfahrtdienststellen vor dem 15. März 1935 mit anrechnungsfähigen Dienstzeiten.

328) Zur Person und zur Tätigkeit siehe IMT Bd. XXXIV S. 552 ff.

329) IMT Bd. XXXIV S. 557, 586.

330) Vgl. Anmerkung 327.

331) Vgl. S. 62.

332) Vgl. S. 63.

333) Vgl. Anmerkung 327.

334) Vgl. Anmerkung 327.

335) Vgl. die Verordnung über die Zulassung und Prüfung von Flugzeugen und Luftschiffen vom 29. März 1933 (RGBl. I S. 154).

336) Vgl. Anmerkung 327.

des Heereswaffenamtes — bis 31. Oktober 1929: Abteilung Wa Prw 6 F, sodann bis 5. Mai 1933: Abteilung Wa Prw 8 —, die im Zuge des Aufbaues des Reichsluftfahrtministeriums in das Technische Amt des RLM übergeführt wurde. Nach Aufhebung der Tarnmaßnahmen im Jahre 1935 trat an die Stelle des bisherigen Tarnnamens die offene Bezeichnung »Erprobungsstelle der Luftwaffe Rechlin«.

Erprobungsstelle Travemünde[337]): Siehe unter Caspar-Werke.

Fertigung GmbH[338]) [eine Dienststelle des Heereswaffenamtes].

Fluggesellschaft »Severa«: Eine der ersten Maßnahmen des Kapitäns zur See Lahs, Referent in der Marineleitung für geheime Vorarbeiten zum Aufbau einer Marine-Luftwaffe, war die Gründung der Fluggesellschaft »Severa« im Jahre 1925, deren Hauptdienst in einer Zieldarstellung und im Scheibenschleppen für die Schießübungen der Flakartillerie bestand[339]). Damit wurde den Bedürfnissen von Flotte und Küste Rechnung getragen, deren Flakausbildung ohne eine moderne Zieldarstellung nahezu wertlos geblieben wäre.

Die Severa arbeitete von den Stützpunkten Holtenau und Norderney aus, deren Flughäfen erhalten geblieben waren und jetzt instandgesetzt wurden. Sie war zivil getarnt, aber militärisch aufgezogen. Die Verwaltungszentrale der Gesellschaft leitete Kapitänleutnant a. D. Cranz in Berlin. Jede Station hatte einen militärischen und einen technischen Leiter, eine Anzahl Flugzeugführer und Beobachter sowie das notwendige Monteur- und Werkstattpersonal. Das Flugzeugmaterial war zum Teil vom Reichsverkehrsministerium zur Verfügung gestellt worden.

In den Jahren 1925 bis 1929 errichtete die Severa einen Flugstützpunkt in Swinemünde und baute die Flughäfen Wangerooge und Wilhelmshaven-Rüstringen[340]).

Flughafen Travemünde: Der Flughafen Travemünde ist bis zu seiner Übernahme durch das Reichsluftfahrtministerium im Jahre 1933 von der Marine benutzt worden[341]).

Flugstation List: Um die fortgeschrittenen Flugschüler auch im Nordseedienst zu üben, wurde die völlig verwahrloste Flugstation List mit Marinemitteln und darüber hinaus mit besonderer Unterstützung des Reichsfinanzministeriums wieder aufgebaut und Kapitänleutnant a. D. Scheurlen zu ihrem Leiter bestellt. Der Marine stand damit auch eine Nordseefliegerschule zur Verfügung, die mit ihrer Einrichtung und dem Flugpark den damaligen Anforderungen voll entsprach[342]).

Funkversuchskommando: In Warnemünde wurden etwa 1929/30 unter dem Tarnnamen »Funkversuchskommando« (F.V.K.) durch Kapitänleutnant

---

337) Vgl. Anmerkung 327.
338) Vgl. Anmerkung 327.
339) Die Severa wurde aber auch zur Ausbildung von Flugzeugführern, Monteuren und Funkern herangezogen. Hierbei handelte es sich um aktive Soldaten, die nach ihrer Entlassung zur Lufthansa übertraten und besonders auf Flügen nach Schweden geschult wurden.
340) IMT Bd. XXXIV S. 583 f.
341) IMT Bd. XXXIV S. 586.
342) IMT Bd. XXXIV S. 584.

Geißler zweijährige Lehrgänge zur Ausbildung von jungen Seeoffizieren als Seeflugzeugführer und -beobachter eröffnet und damit der Stamm geschaffen, der später in der Luftwaffe die Führer- und Referentenstellen bei den Seeluftstreitkräften bzw. im Luftkreiskommando VI (See) besetzen konnte. Gleichzeitig nahm im F.V.K. die Ausbildung von Ingenieuroffizieren und Flugmechanikern für die Luftwaffe ihren Anfang[343]).

Gela GmbH[344]) [= Gesellschaft für landwirtschaftliche Maschinen (zur besonders geheimen Entwicklung von Kampfgas-Abwurfgeräten)].

Heereswaffenamt Abteilung Wa Prw 6 F / Abteilung Wa Prw 8 : siehe unter Erprobungsstelle Rechlin.

J. W. G.[345]) [= Inspektion für Waffen und Gerät. Diese bestand seit dem 1. März 1920; von ihr ging später die Entwicklung der fliegerischen Waffen und des fliegerischen Geräts aus].

Kameradschaftliche Vereinigung der Marineflieger: Diese von Kapitän zur See Lahs gegründete Vereinigung begriff auch die Luftschiffer ein und baute sich auf der schon bestehenden kameradschaftlichen Vereinigung von Marine-Landfliegern des Marinekorps Flandern auf. In der als getarntes Bezirkskommando anzusprechenden Organisation wurden alle alten Flugzeugführer, Beobachter und Monteure mobilmachungsmäßig erfaßt und für einen Kriegsfall als Stamm einer Marine-Luftwaffe verteilt und bereitgestellt. Das fliegende Personal fand Gelegenheit, in Sonderkursen bei der Severa Flugtüchtigkeit und die erforderlichen Flugscheine zu erhalten oder wiederzuerlangen. Später trat noch die Ausbildung von Handelsschiffsoffizieren als Reserve-Flugzeugbeobachter hinzu[346]).

Luftdienst GmbH[347]): Verwaltungstechnische Schwierigkeiten machten es notwendig [Ende 1929 oder 1930?], die 1925 gegründete Fluggesellschaft Severa unter dem neuen Namen »Luftdienst GmbH« in einen Regiebetrieb des Reiches zu überführen. Die Aufgaben blieben unverändert[348]).

Marinefliegerschule Warnemünde: Mit der Errichtung einer eigenen Marinefliegerschule (DVS) in Warnemünde unter der Leitung von Korvettenkapitän a. D. Goltz konnte die fliegerische Ausbildung von Marineflieger-personal auf eine breitere Basis gestellt werden[349]).

Meßgeräte-Boykow GmbH: Am 1. Juli 1925 hatte das Reichsverkehrsministerium zur Entwicklung des Wegemessers, einer wichtigen Erfindung auf dem Gebiete der militärischen Luftfahrt, die Meßgeräte-Boykow GmbH gegründet, an der als Treuhänder des Reiches die Deutsche Versuchsanstalt

---

343) IMT Bd. XXXIV S. 590.
344) Vgl. Anmerkung 327.
345) Vgl. Anmerkung 327.
346) IMT Bd. XXXIV S. 584 f., 590.
347) Vgl. Anmerkung 327.
348) IMT Bd. XXXIV S. 589.
349) IMT Bd. XXXIV S. 584.

für Luftfahrt e. V. und als zweiter Partner der Erfinder Boykow beteiligt waren. Dieser stellte gegen Entgelt die grundlegende Erfindung zur Verfügung und wurde Geschäftsführer der Gesellschaft, die sich ausschließlich mit der Entwicklung des Wegemessers und anderer militärisch wertvoller Geräte befaßte[350]).

Navis GmbH[351]).

Preußisches Aeronautisches Observatorium: Dieses Observatorium in Lindenberg Krs. Beeskow war eine staatliche wissenschaftliche Anstalt, die zum Geschäftsbereich des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gehörte[352]).

Reichssegelflugschulen waren Einrichtungen des Deutschen Luftsportverbandes e. V.

Reichsverband der deutschen Luftfahrtindustrie[353]), *Erprobungsstelle Rechlin:* Siehe unter Erprobungsstelle Rechlin.

Reichsverband der deutschen Luftfahrtindustrie, Erprobungsstelle Travemünde: Siehe unter Caspar-Werke.

Reklamestaffeln Staaken[354]).

Schultz u. Comp.[355]) [= Entwicklung von Fliegerwaffen und -bomben].

Seeflugstationen Norderney und Holtenau[356]).

Seeflugzeug-Erprobungsstelle Travemünde: Siehe unter Caspar-Werke.

Severa GmbH[357]): Siehe unter Fluggesellschaft Severa.

Signaldienst für Luftverkehr GmbH: Diese Gesellschaft war am 14. August 1926 gegründet und am 31. März 1932 aufgelöst worden. Gesellschafter waren zunächst das Reich (Reichsverkehrsministerium) und die Deutsche Versuchsanstalt für Luftfahrt e. V. Ab 1931 blieb das Reich allein übrig. Zweck des Unternehmens war nach dem Gesellschaftsvertrag vom 14. August 1926 „die Schaffung, der Betrieb und die Verwaltung von Einrichtungen zur Erzielung größtmöglicher Sicherheit im Luftverkehr mit Ausnahme von Flughäfen". Nach dem Auflösungsbeschluß der Gesellschaft vom 31. März 1932 sollten deren Akten nach Beendigung der Liquidation der »Zentralstelle für Flugsicherung« in Berlin zur Verwahrung übergeben werden[358]).

Sportflug GmbH: Diese Gesellschaft diente der Ausbildung von Flugzeugführern und wurde zum überwiegenden Teil aus öffentlichen Mitteln unterhalten[359]).

Travemünder Flughafengesellschaft: Treibende Kraft dieses Unterneh-

---

350) IMT Bd. XXXIV S. 596.
351) Vgl. Anmerkung 327.
352) Vgl. Handbuch über den Preußischen Staat, 138. Jahrgang, S. 124.
353) Der Reichsverband der deutschen Luftfahrtindustrie war eine Organisation der gewerblichen (Eisen- und Metall-)Wirtschaft.
354) Vgl. Anmerkung 327.
355) Vgl. Anmerkung 327.
356) Vgl. Anmerkung 327.
357) Vgl. Anmerkung 327.
358) Handelsregisterakten des Amtsgerichts Berlin-Mitte.
359) BA-ZNS LP 38 518.

mens war der Kapitän zur See Lohmann[360]), der den Lübecker und Hamburger Senat – unter Hinweis auf einen Transozeanluftverkehr mit Travemünde als östlichem Endpunkt – zur Gründung dieser Gesellschaft veranlaßte. Lohmann war selbst nicht finanziell beteiligt, erreichte aber die Unterstützung des Unternehmens durch das Reichsverkehrsministerium. Beim Aufbau der Luftwaffe stand der günstig gelegene und modern ausgestattete Flughafen sofort zur Verfügung. Die Gesellschaft wurde später vom Reichsluftfahrtministerium übernommen[361]).

Vormilitärische fliegerische Ausbildung von Seekadettenanwärtern: Zur Erlangung von jungem Seefliegernachwuchs für die angestrebte Marine-Luftwaffe wurden ab 1925/26 in jedem Jahr zwölf Seekadettenanwärter vor ihrem Eintritt in die Reichsmarine zum Seeflieger ausgebildet. Sie erhielten zunächst eine seemännische Vorbildung in der Yachtschule Neustadt und danach eine fliegerische Ausbildung auf der Marinefliegerschule Warnemünde. Dieses Verfahren war zwar im Ergebnis erfolgreich, aber in der Vorbereitung sehr umständlich: Alle Eltern der Anwärter mußten einzeln besucht werden, um sie über den Gang der Ausbildung aufzuklären und ihr Einverständnis zu erbitten.

Die fliegerische Ausbildung von Seeoffizieranwärtern wurde später (1929/30) auf ein Jahr verlängert, um eine abgeschlossene Schulung zu erreichen. Bei der Beförderung zum Oberleutnant sollte diesen Anwärtern das für ihre Marinelaufbahn zunächst verlorengegangene Jahr durch Vorpatentierung ersetzt werden[362]).

Wirtschaftslager Kiel: Das von der Reichsmarine angelegte und bis zu seiner Auflösung im Jahre 1933 immer weiter ausgebaute Wirtschaftslager Kiel[363]) diente ab 1928 auch zur geheimen Lagerung von Ausrüstungs- und Bewaffnungsteilen für Flugzeuge[364]). Ab 1930 wurde das Wirtschaftsgebäude B in Kiel-Wik zur Unterbringung der Flugzeugausrüstung hergerichtet und die Geräteausstattung für etwa 60 Flugzeuge zusammengestellt. Waffen und Gerät übernahm 1933 bei Beginn der verstärkten Ausbildung der zu Görings Befehlsbereich gehörende Fliegerhorst Holtenau[365]).

Wivupal[366]): Die Wissenschaftliche Versuchs- und Personalausbildungsanstalt (Wivupal) war eine geheime Einrichtung des Reichswehrministeriums in Rußland (Fliegerschule Lipezk) zum Erproben von Flugzeugen und zur Ausbildung des fliegerischen Nachwuchses[367]). Zur Wivupal, die von 1925

---

360) Vgl. hierzu IMT Bd. XXXIV S. 552 ff.
361) IMT Bd. XXXIV S. 557 f.
362) IMT Bd. XXXIV S. 584, 590.
363) Vollständige Bezeichnung: »Marineeigene Wirtschaftsbestände des Marinearsenals an Waffen und Gerät«.
364) Drehkränze, MG, Bombenabwurf- und Zielapparate, Sehrohre, Peilscheiben usw.
365) IMT Bd. XXXIV S. 543 ff.
366) Vgl. Anmerkung 327.
367) Der letzte Leiter der Fliegerschule Lipezk war der mit dem Charakter als Hauptmann ausgeschiedene Gottlob Müller (15. Februar 1932 bis 30. September 1934). Sein Vorgänger war der damalige Major a. D. Mohr. Nach seiner Rückkehr aus Rußland übernahm Müller den Fliegerschützenlehrgang (der Jagdfliegerschule) Schleißheim.

bis 1933 bestand, wurden Offiziere der Reichswehr (nachdem sie zum Schein aus der Reichswehr ausgeschieden waren) und Offizieranwärter vor ihrer Einberufung zur fliegerischen Ausbildung entsandt. Daneben waren dort auch Angestellte und Arbeiter im Bodendienst und als sonstiges Hilfspersonal tätig[368]).

Weiterführende Literatur[369])

Adolf Galland: Die Ersten und die Letzten. Die Jagdflieger im zweiten Weltkrieg. 3. Auflage. Franz Schneekluth, Darmstadt 1953.

Karl Otto Hoffmann: Ln – Die Geschichte der Luftnachrichtentruppe. Band I: Die Anfänge von 1935–1939. Kurt Vowinckel Verlag, Neckargemünd 1965.

Albert Kesselring: Soldat bis zum letzten Tag. Athenäum-Verlag, Bonn 1953.

Horst-Adalbert Koch: Flak. Die Geschichte der deutschen Flakartillerie und der Einsatz der Luftwaffenhelfer. 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Podzun Verlag, Bad Nauheim 1965.

Theo Osterkamp: Durch Höhen und Tiefen jagd ein Herz. Kurt Vowinckel Verlag, Heidelberg 1952.

Der Kampf der Marine gegen Versailles 1919–1935 (Dienstschrift Nr. 15). Bearbeitet von Kapitän zur See Schüssler. Herausgegeben vom Oberkommando der Kriegsmarine, Berlin 1937 (abgedruckt in IMT Bd. XXXIV S. 530 ff.; siehe dort: 5. Aufbau der Luftwaffe, S. 578 ff.).

Karl-Heinz Völker: Die Entwicklung der militärischen Luftfahrt in Deutschland 1920–1933. Planung und Maßnahmen zur Schaffung einer Fliegertruppe in der Reichswehr (Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, Dritter Band. Herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt). Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1962.

Karl-Heinz Völker: Die deutsche Luftwaffe 1933–1939. Aufbau, Führung und Rüstung der Luftwaffe sowie die Entwicklung der deutschen Luftkriegstheorie (Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, Achter Band. Herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt). Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1967.

Georg Tessin: Formationsgeschichte der Wehrmacht 1933–1939. Stäbe und Truppenteile des Heeres und der Luftwaffe (Schriften des Bundesarchivs, 7). Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein 1959.

Georg Thomas: Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft (1918 bis 1943/45). Herausgegeben von Wolfgang Birkenfeld (Schriften des Bundesarchivs, 14). Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein 1966.

Abschnitt 3

Politik in der Wehrmacht
Reichswehr und Nationalsozialismus

Die Soldaten in der alten Armee waren nicht wahlberechtigt. Ihnen war die Zugehörigkeit zu politischen Vereinen und die Teilnahme an politischen Versammlungen untersagt[370]).

---

[368]) Vgl. »Die militärische Zusammenarbeit zwischen Reichswehr und Roter Armee«, S. 32 f.
[369]) Siehe auch S. 2, Anmerkung 10.
[370]) § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 46).

Die Soldaten der Reichswehr durften sich politisch nicht betätigen[371]). Die Zugehörigkeit zu politischen Parteien und ihren Organisationen sowie zu Vereinen, die eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckten, und die Teilnahme an politischen Versammlungen war ihnen verboten[372]). Sie hatten jedoch das Recht, nach freier Wahl Zeitungen zu halten. Der Reichswehrminister konnte bestimmte Zeitungen verbieten, sofern ihr Inhalt die militärische Zucht und Ordnung gefährdete oder gegen Verfassungsvorschriften verstieß.

Das im Artikel 126 der Reichsverfassung als Grundrecht behandelte *Petitionsrecht* stand auch den Soldaten zu. Eine Einschränkung erfuhr es durch den § 36 Absatz 1 des Wehrgesetzes nur insoweit, als die Petition eines Soldaten nicht eine politische Betätigung darstellen durfte. Dies brauchte durchaus nicht immer der Fall zu sein, vielmehr war es das nur dann, wenn der Petent eine bestimmte politische Gesinnung offenbarte. Für die Frage, ob ein Soldat sich mit seiner Eingabe politisch betätigt habe, war mithin regelmäßig der Inhalt und Zweck der Petition entscheidend. Fälle, in denen es sich nur darum handelte, unmittelbar oder mittelbar die Hilfe der gesetzgebenden Körperschaft zum Zwecke der Abstellung bestimmter dienstlicher Mißstände in Anspruch zu nehmen, stellten keine politische Betätigung im Sinne des § 36 Abs. 1 WG dar[373]).

Nach dem *Leipziger Hochverratsprozeß*[374]) wandte sich der Reichswehr-

---

371) Vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen § 36 des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 (RGBl. S. 329) sowie die Erlasse des Reichswehrministers vom 1. April 1921 (HVBl. S. 103) – Verbot der Teilnahme an politischen Versammlungen und der Zugehörigkeit zu politischen Vereinen – und vom 19. Juli 1921 (HVBl. S. 311) – Veröffentlichungen und Halten von Vorträgen –.

372) In den Beratungen über den Entwurf des Wehrgesetzes hatte die SPD besonders auch Einwände gegen das Verbot der politischen Betätigung der Soldaten vorgebracht, obwohl sie andererseits Vorwürfe gegen die politische Haltung mancher Offiziere erhob; vgl. Hans Meier-Welcker: Seeckt. Bernard u. Graefe Verlag für Wehrwesen, Frankfurt am Main 1967, S. 308 ff.

373) Vgl. die Stellungnahme der Rechtsabteilung des Reichswehrministeriums vom 1. November 1922 – Nr. 618.10.22 RA I – (Abschrift im BA-ZNS, Sammlung WR).

374) Beim Artillerieregiment 5, dessen Kommandeur damals der spätere Chef des Generalstabes Ludwig Beck war, hatten sich jüngere Offiziere zusammengetan, die die „Wiedergeburt des Reiches" durch den Anschluß der Reichswehr an eine „nationale Volkserhebung" erstrebten und Kontakte mit Persönlichkeiten der »nationalen Verbände«, schließlich auch mit der NSDAP, aufnahmen. Zunächst wurde versucht, die Angelegenheit disziplinarisch und vor allem intern zu erledigen. Schließlich mußte der Fall doch dem Oberreichsanwalt übergeben werden, da die politische Integrität der Reichswehr auf dem Spiele stand. Der Hochverratsprozeß vor dem Reichsgericht in Leipzig, in dem Hitler als Zeuge geladen war und den »Legalitätseid« leistete, endete am 4. Oktober 1930 mit der Verurteilung der drei Leutnante Scheringer, Ludin und Wendt zu je einem Jahr und sechs Monaten Festungshaft sowie Entlassung aus dem Reichsheer. Der Reichspräsident machte von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch (vgl. Thilo Vogelsang: Reichswehr, Staat und NSDAP. Beiträge zur deutschen Geschichte 1930–1932. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1962). Vgl. hierzu jetzt auch Peter Bucher: Der Ulmer Reichswehrprozeß von 1930. Militärgeschichtliche Studien, Band 4; herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein 1968.

minister Groener mit einem Geheimerlaß[375]) an die Befehlshaber und Kommandeure. Er sagte darin u. a.:

„. . . Eine derartige Vertrauenskrise wäre uns erspart geblieben, wenn alle Kommandeure sich mehr um den Geist und die Ansichten ihres Offizierkorps gekümmert hätten. Aber leider, das muß einmal scharf ausgesprochen werden, gibt es Kommandeure, die aus innerer Unsicherheit oder gar aus mangelndem Bekennermut jedem politischen Gespräch mit ihren Untergebenen aus dem Wege gehen, die vielleicht sogar aus Sorge, man könnte sie nicht für national halten oder sie könnten sich bei ihrem Offizierkorps unpopulär machen, derartigen Gedankengängen nicht offen entgegentreten und dadurch den Eindruck der gleichen Gesinnung bei den jungen Leuten erwecken. Sonst wäre es doch unmöglich, daß sich bei diesen jungen Leuten so grundfalsche Ideen über nationale Einstellung der Führung, Auslieferung der Reichswehr an die Linke, nur bedingte Gehorsamspflicht usw. festsetzen konnten. Wenn die Kommandeure, wie es ihre Pflicht gewesen wäre, immer wieder darauf hingewiesen hätten, unter welchen ungeheuren inneren und äußeren Schwierigkeiten es der Reichswehrleitung gelungen ist, die Reichswehr zum stärksten Faktor im Staate zu machen, an dem niemand bei politischen Entscheidungen vorübergehen kann, dann würden im Offizierkorps Tendenzen nicht haben aufkommen können, die allerdings im höchsten Maße geeignet sind, diese starke Stellung der Wehrmacht im Staat zu zerstören . . ."

Innerhalb des Dienstbereichs war auch den Militärbeamten jede politische Betätigung untersagt.

Ehemalige Angehörige der Reichswehr unterfielen nicht den politischen Beschränkungen. Die ihnen beim Ausscheiden nach § 30 des Wehrgesetzes verliehene Uniform durfte jedoch bei der Teilnahme an politischen Veranstaltungen nicht getragen werden.

Der am 30. Januar 1933 zum Reichswehrminister berufene General von Blomberg erklärte in seinem ersten Tagesbefehl: „. . . Ich übernehme das Amt mit dem festen Willen, die Reichswehr nach dem Vermächtnis meiner Amtsvorgänger als überparteiliches Machtmittel des Staates zu erhalten . . ."[376]). Am 3. Februar beteuerte er den führenden Generalen und Admiralen gegenüber, der Reichskanzler habe ihm „in vollster Ehrlichkeit die Garantie gegeben, daß es sein [Hitlers] heißestes Bestreben sein werde, die Reichswehr auch in Zukunft aus der Politik herauszuhalten". Die bisher für die Wahrung der überparteilichen und unpolitischen Stellung der Reichswehr gegebenen Bestimmungen blieben also in vollem Umfange in Kraft[377]).

Dieses Versprechen galt aber nur bis zum 11. April. An diesem Tage befahl der Reichswehrminister[378]), die früher erlassenen politischen Ver-

---

[375]) Der Reichswehrminister – Nr. 486.30 g W I a – vom 6. Oktober 1930, betrifft: Leipziger Hochverratsprozeß (BA-ZNS W Allg I).

[376]) Vgl. HVBl. 1933 S. 12.

[377]) Vgl. S. 43 f. und Verfügung des Wehrkreiskommandos V – Ia/Abw./Ic Nr. 50/33 geh. – vom 6. Februar 1933 [gez. Liebmann] (Abschrift im BA-ZNS W Allg I).

[378]) Erlaß des Reichswehrministers – Nr. 2196.33 W Ia – vom 11. April 1933, betr.: Verhalten der Wehrmacht (Abschrift im BA-ZNS W Allg I).

fügungen seien durch die Ereignisse überholt, bis zur Herausgabe einer neuen endgültigen Verfügung sei folgende Richtlinie maßgebend: Die Reichswehr müsse durch ihr ganzes Verhalten in der Öffentlichkeit den nationalen Gedanken auf das Schärfste betonen. Sie müsse zeigen, daß sie mit der nationalen Bewegung mitgehe und deshalb alle nationalen Zwecken dienenden Bestrebungen und Veranstaltungen unterstütze, soweit es die dienstlichen Notwendigkeiten irgend zuließen.

Der 1. Mai als *Tag der nationalen Arbeit* sollte nunmehr gemäß dem Tagesbefehl des Reichswehrministers[379]) auch für die Reichswehr ein Tag der Feier und der Besinnung sein. An diesem Tage erging die angekündigte neue Verfügung Blombergs über die »Teilnahme der Reichswehr an Veranstaltungen außerhalb der Wehrmacht«[380]). In der Einleitung hierzu hieß es:

„Die Berufung der nationalen Regierung unter der Führung des Reichskanzlers Adolf Hitler hat das innerpolitische Leben grundlegend gewandelt. In täglich wachsendem Maße kommen wir unserem Ziel näher: der Einheit der Nation.
Damit hat sich die Stellung der Wehrmacht wesentlich vereinfacht. Sie mußte früher im wechselnden Ringen der Parteien und Interessengruppen ihre Überparteilichkeit zum Wohle des Ganzen betonen. Sie ist jetzt zur vollen Einheit mit dem Staate verschmolzen als stärkster Ausdruck der Kraft des geeinten Volkes.
Die innerpolitische Haltung jedes einzelnen Soldaten muß bestimmt werden von dem Gefühl der Einheit und Zusammengehörigkeit mit jedem national denkenden und strebenden Deutschen."

Das außerdienstliche Spielen der Musik- und Trompeterkorps der Reichswehr war nunmehr bei allen Veranstaltungen zugelassen, die der »Pflege des vaterländischen und wehrhaften Geistes« dienten, insbesondere

bei nationalen Kundgebungen,
bei Veranstaltungen von Vereinen, denen die Traditionspflege oblag (Treubund-, Regiments-, Militär-, Marine-, Kriegervereine) und bei Trauerfeiern von Mitgliedern dieser Vereine,
bei Wohltätigkeitsveranstaltungen,
bei Beerdigungen von ehemaligen Militärpersonen (Kriegsteilnehmern)[381]).

Nachdem Hitler am 4. Mai einen Aufruf zur Errichtung einer *Stiftung für die Opfer der Arbeit* an die Öffentlichkeit gerichtet hatte, führte die Reichswehr, der dieser Aufruf auch dienstlich bekanntgegeben wurde[382]), auf ausdrücklichen Wunsch des Reichswehrministers eigene Sammlungen durch, „um ihre Verbundenheit mit diesem Gedanken des Reichskanzlers zum Ausdruck zu bringen".

---

379) HVBl. 1933 S. 55.
380) Der Reichswehrminister – Az. B 1 n Nr. 2500.33 W I a – vom 1. Mai 1933. Vgl. BA R 43/1276.
381) HDv 32 – Bestimmungen für Musik- und Trompeterkorps des Reichsheeres – vom 15. Juli 1933, S. 34 f.
382) HVBl. 1933 S. 104.

Mit Erlaß vom 15. Mai bestimmte der Reichswehrminister[383]), daß die Reichswehr als Ausdruck kameradschaftlicher Verbundenheit mit den nationalen Verbänden nunmehr in ein gegenseitiges Grußverhältnis trete[384]), und daß auch deren Fahnen zu grüßen seien. Der Erlaß besagte weiter: Soldaten dürften bei Teilnahme an einer nationalen Kundgebung durch ihr Benehmen nicht den Anschein der Gleichgültigkeit oder gar der bewußten Ablehnung erwecken; sie müßten sich vielmehr eindeutig zur nationalen Bewegung bekennen[385]). Es sei durchaus richtig, wenn Soldaten bei offiziellen Ehrungen in geschlossenen Räumen den Arm zum Deutschen Gruß höben und mitsängen. Jeder Soldat, so belehrte der Reichswehrminister nachdrücklich, müsse sich darüber klar sein, daß er der Reichswehr schade, wenn er durch sein Verhalten die Verbundenheit zwischen Wehrmacht und nationalen Verbänden störe. Der Soldat sei verpflichtet, in seiner Haltung und der Bejahung des nationalen Deutschland allen anderen voranzugehen.

In seinem Erlaß vom 27. Mai[386]) regelte der Reichswehrminister die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933[387]) bei den Beamten der Reichswehr sowie seine Anwendung auf Angestellte und Arbeiter der Reichswehr. Wer nach seiner bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr für jederzeit rückhaltloses Eintreten für den nationalen Staat bot, mußte aus dem Dienst entfernt werden. Bei der Wiederbesetzung freier Stellen sollten besonders solche Personen berücksichtigt werden, die wegen ihres nationalen Verhaltens in der Vergangenheit benachteiligt worden waren.

Die unter dem 20. Juli erlassene Ergänzung der Heiratsordnung der Reichswehr[388]) schrieb vor:

„Die Braut muß arischer Abstammung und nicht staatsfeindlich gesinnt sein; sie muß einer achtbaren und nicht staatsfeindlich gesinnten Familie angehören."

Der mit Erlaß des Reichsministers des Innern vom 13. Juli zum »Deutschen Gruß« erklärte *Hitlergruß* mußte nach einem Befehl des Reichswehrministers vom 11. August von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht in bürgerlicher Kleidung in und außer Dienst angewendet werden[389]).

---

383) Der Reichswehrminister – Az. 14 a 10 Nr. 2959.33 W I a – vom 15. Mai 1933, betr.: Verhalten der Wehrmacht gegenüber nationalen Verbänden (Abschrift im BA-ZNS W Allg I).

384) Vgl. hierzu die Verfügung des Chefs der Heeresleitung – Nr. 418.34 J Ia geh. – vom 22. Mai 1934, betr.: Ausübung des Grußes. – In: Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht. Geheim! Berlin 1935, S. 27.

385) Diese Forderung Blombergs entspricht durchaus seiner Erklärung vor den Befehlshabern am 1. Juni 1933, der Wehrmacht bleibe jetzt nur eines: der nationalen Bewegung mit voller Hingabe zu dienen. Vgl. Bracher/Sauer/Schulz, aaO, S. 916. – Blomberg nahm die Politisierung der Wehrmacht bewußt in Kauf, um der »Gleichschaltung« und den Röhmschen Bestrebungen (vgl. S. 103 ff.) zu entgehen.

386) HVBl. 1933 S. 73, 129.

387) RGBl. 1933 I S. 175.

388) HVBl. 1933 S. 109.

389) HVBl. 1933 S. 114.

Mit Erlaß vom 21. August befahl der Reichswehrminister den Ankauf des Buches »Mein Kampf« von Adolf Hitler für alle Mannschaftsbüchereien und empfahl den Soldaten auch die private Beschaffung[390]).

In Abänderung seines Erlasses vom 19. April 1933[391]) gestattete der Reichswehrminister mit Erlaß vom 31. August den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Reichswehr das Tragen von Uniformen der NSDAP[392]).

Nachdem der Reichsminister des Innern mit Rundschreiben vom 11. August 1933 an die obersten Reichsbehörden allen Beamten, Angestellten und Arbeitern jede auch nur lose Beziehung zur SPD und KPD verboten hatte, bestimmte der Reichswehrminister mit Erlaß vom 31. August 1933 seine volle Anwendung für den Bereich der Reichswehr[393]). Personen, die diesen Parteien früher angehört hatten, mußten schriftlich erklären, daß sie keinerlei Verbindung zu den beiden Parteien, ihren Hilfs- und Ersatzorganisationen und ihren Vertretern im Ausland mehr unterhielten. Falsche Angaben waren mit Dienstentlassung bedroht.

Am 23. September befahl der Reichswehrminister unter Aufhebung seines anders lautenden Erlasses vom 10. April 1933: „Die Musikkapellen der Wehrmacht spielen grundsätzlich bei allen dienstlichen Anlässen, bei denen bisher das *Deutschlandlied* gespielt wurde, anschließend daran auch das *Horst-Wessel-Lied*“[394]).

Es sei nationale Pflicht jedes ausgedienten Berufssoldaten, so führte der Reichswehrminister in seinem Erlaß vom 20. Oktober aus[395]), seine Kräfte der nationalsozialistischen Bewegung zur Verfügung zu stellen. Dies geschehe durch Eintritt in die SA, die das „Einleben in die Kameradschaft und in den Geist des Nationalsozialismus“ ermögliche. Um die altgedienten Soldaten nicht von vornherein abzuschrecken, versprach ihnen der Reichswehrminister, daß sie nach Zusicherung der Obersten SA-Führung von den elementaren Ordnungsübungen selbstverständlich befreit seien.

In seinem Befehl vom 31. Oktober 1933, der die Zusammenarbeit der Reichswehrdienststellen mit der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation (NSBO) sanktionierte, erklärte Blomberg unmißverständlich: „Es darf kein Zweifel darüber bestehen, daß Einrichtungen der NSDAP, also auch die NSBO, nicht als Parteieinrichtungen im Sinne des alten Parteienstaates anzusehen sind, denen gegenüber der Wehrmacht Zurückhaltung auferlegt war“[396]). Die NSBO habe die Aufgabe, so erläuterte Blomberg, für die Verbreitung und Vertiefung des national-

---

390) HVBl. 1933 S. 117.
391) HVBl. 1933 S. 51.
392) HVBl. 1933 S. 123.
393) HVBl. 1933 S. 123.
394) HVBl. 1933 S. 129.
395) Reichswehrminister – Nr. 6020.33 W I a, Nr. 3700.33 Wehr A Allg II, Mar.Ltg. Nr. 5322.33 A V c – vom 20. Oktober 1933, betr.: Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten (Abschrift im BA-ZNS W Allg I).
396) Der Reichswehrminister – Az. 27 b MA Nr. 5869.33 W IV – vom 31. Oktober 1933. – In: Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht. Geheim! Berlin 1935, S. 21.

sozialistischen Gedankens in den Betrieben zu wirken. In dieser Tätigkeit sei sie von allen Wehrmachtdienststellen nachdrücklich zu unterstützen.

Die Dienststellen, denen für das Halten von Zeitungen Geldmittel zugewiesen wurden, hatten gemäß dem Erlaß des Reichswehrministers vom 16. Dezember 1933[397]) außer der für sie wichtigsten örtlichen Zeitung in erster Linie den »Völkischen Beobachter« zu halten.

In seinem Tagesbefehl zum Jahreswechsel führte Reichswehrminister von Blomberg am 31. Dezember aus[398]): „. . . Waffenträger der Nation zu sein, verpflichtet. Das deutsche Volk, dem das vergangene Jahr das Glück der Einigung wiederbeschert hat, sieht in Euch den Ausdruck seiner Wehrhaftigkeit. Dient ihm weiter in treuer Pflichterfüllung und in den alten Soldatentugenden, die Ihr als Erbe einer großen Tradition übernommen habt."

Am 3. Januar 1934 verfügte der Reichswehrminister die fristlose Entlassung der Angestellten und Arbeiter der Reichswehr, die bei der Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums die Frage nach ihrer früheren Parteizugehörigkeit falsch beantwortet oder andere falsche Angaben gemacht hatten[399]).

In seiner Regierungserklärung vor dem Reichstag bekannte Hitler am 30. Januar 1934, daß die Armee und ihre Führung in den vergangenen zwölf Monaten „in bedingungsloser Treue und Gefolgschaft" zum neuen Staat gestanden und der nationalsozialistischen Bewegung vor der Geschichte überhaupt erst den Erfolg ihrer Arbeit ermöglicht hätten[400]).

Der Reichspräsident wurde veranlaßt, mit Verordnung vom 17. Februar 1934 das *Hoheitsabzeichen der NSDAP* bei der Reichswehr einzuführen. Darüber erging folgende amtliche Mitteilung: „Um die Verbundenheit der Wehrmacht mit Volk und Staat zum Ausdruck zu bringen, hat der Herr Reichspräsident im Verfolg des Gesetzes zum Neuaufbau des Reiches auf Vorschlag des Reichswehrministers eine Verordnung erlassen, welche das Hoheitszeichen der NSDAP auch bei der Wehrmacht einführt"[401]).

Der Reichswehrminister bestimmte am 28. Februar die *Einführung des »Arierparagraphen« in der Reichswehr*[402]), d. h. die Vorschriften des § 3 (arische Abstammung) des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 galten nunmehr auch für die Soldaten. Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die den Nachweis ihrer arischen Abstammung nicht erbringen konnten, mußten entlassen werden.

Der neuen Vorschrift des Reichswehrministers vom 28. Februar 1934 über die dienstliche und außerdienstliche *Teilnahme der Reichswehr an*

---

397) Der Reichswehrminister – Nr. 6305/33 W III c – vom 16. Dezember 1933, betr.: Zeitungen aus Dienstmitteln. – In: HDv 22 – Politisches Handbuch – Teil I, J 3.
398) HVBl. 1933 S. 191.
399) HVBl. 1934 S. 1.
400) Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation. Das zweite Jahr – 1934. Hummelverlag, Berlin [o. J.], S. 67.
401) Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1277.
402) Vgl. S. 154.

Veranstaltungen außerhalb der Wehrmacht[403]) waren »Allgemeine Bestimmungen« vorangestellt:

„Die Wehrmacht ist die sichtbare Verkörperung der Staatshoheit.
Die Stellung der Wehrmacht im Staate ist durch das Wehrgesetz bestimmt; für das Auftreten der Wehrmacht in der Öffentlichkeit sind die §§ 36 und 37 des Wehrgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anzuwenden.
Politische Betätigung im Sinne des § 36 des Wehrgesetzes ist die aktive persönliche Betätigung bei innerpolitischen Maßnahmen und Meinungskämpfen. Eine solche Betätigung bleibt den Soldaten aus Gründen der Mannszucht auch weiterhin verboten. Gestattet ist dagegen die bloße Teilnahme von Soldaten an Versammlungen und Veranstaltungen der NSDAP und ihrer Gliederungen, besonders wenn diese Veranstaltungen der Verdeutlichung und Festigung des nationalsozialistischen Staatsgedankens oder der Stärkung des deutschen Nationalgefühls dienen sollen . . .
Der Eintritt in die NSDAP und ihre Gliederungen ist den Soldaten nicht gestattet. Für neueinzustellende Soldaten ruht die Mitgliedschaft bei der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht ohne weiteres. Rechte und Pflichten des Soldaten gegenüber der politischen Organisation bestehen damit nicht mehr.
Unter politischen Organisationen im Sinne dieser Bestimmungen sind die NSDAP mit ihren politischen Untergliederungen sowie die SA mit allen ihren Gliederungen zu verstehen.
Im Sinne des § 37 des Wehrgesetzes bedarf der Soldat zum Erwerb der Mitgliedschaft in Vereinigungen bzw. Vereinsgruppen jeder Art sowie zur Bildung solcher Vereinigungen bzw. Vereinsgruppen oder Zweigverbände innerhalb und außerhalb der Wehrmacht der Genehmigung seines Disziplinarvorgesetzten, der in Zweifelsfällen die Entscheidung der vorgesetzten Dienststelle einzuholen hat . . .“

Um den am 1. April in das Heer eintretenden Rekruten von Anfang an die Verbundenheit der Wehrmacht mit dem nationalsozialistischen Staat und die Bewertung der Wehrmacht durch den *Führer* vor Augen zu führen, sei es zweckmäßig, so betonte der Reichswehrminister in seinem Erlaß vom 9. März, in den Unterbringungsräumen bzw. Korridoren der Kasernen sichtbar die Aussprüche des Führers anzubringen, die sich auf die Wehrmacht bezögen[404]).

In seinem Erlaß vom 14. März brachte der Reichswehrminister zum Ausdruck, daß er die nun beginnende planmäßige Schulung der Beamten der Reichswehr durch das NSDAP-Amt für Beamte veranlaßt habe und besonderen Wert darauf lege, daß alle Beamten an dieser Schulungsarbeit teilnähmen[405]).

---

403) D 24, gültig für Heer und Marine.

404) Eine Zusammenstellung geeigneter »Führerworte« war dem Erlaß (HVBl. 1934 S. 49) beigegeben. So z. B.: „Wir haben es nicht nötig, vor der Geschichte die Ehre unseres Volkes auf dem Schlachtfeld zu rehabilitieren. Dort hat sie uns niemand genommen“ (Hitler auf dem Nürnberger Parteitag 1933). Oder: „Wir wollen am heutigen Tage besonders unserer Armee gedenken, denn wir alle wissen genau, wenn das Heer in den Tagen der Revolution nicht auf unserer Seite gestanden hätte, dann ständen wir heute nicht hier. Wir können versichern, daß wir das niemals vergessen werden“ (Hitler auf dem Stahlhelmtag am 23. September 1933 in Hannover).

405) MVBl. 1934 S. 105.

Zum Verhältnis Wehrmacht – NSKK führte Blomberg am 17. April aus, er lege besonderen Wert darauf, daß die Wehrmachtangehörigen, insbesondere die Offiziere, mit den örtlichen Gliederungen des NSKK in naher kameradschaftlicher Beziehung blieben und jede Gelegenheit zu gemeinsamer sportlicher Betätigung möglichst weitgehend ausnutzten[406]).

Einem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 20. März über die bevorzugte Beförderung von Beamten, die sich im Kampf um die nationale Erhebung besonders verdient gemacht hätten und die Gewähr böten, daß sie auch fernerhin vorbildlich und erzieherisch im Sinne der nationalsozialistischen Bewegung wirken würden, schloß sich der Reichswehrminister mit Erlaß vom 8. Mai an; er forderte ggf. Vorlage von Befähigungsberichten unter Beifügung einer Äußerung des zuständigen Gauleiters der NSDAP[407]).

Am 4. April verfügte der Reichswehrminister[408]):

„Das erste Jahr der nationalsozialistischen Staatsführung hat die Grundlagen für den politischen und wirtschaftlichen Neubau der Nation gelegt. Das zweite Jahr stellt die Notwendigkeit der geistigen Durchdringung der Nation mit den Leitgedanken des nationalsozialistischen Staates in den Vordergrund. Eine entsprechende Schulung ist darum auch eine wichtige Aufgabe aller den neuen Staat mit ihrem Willen tragenden Organisationen. Dies gilt im besonderen Maße für die Wehrmacht, die der Hüter und Schützer des nationalsozialistischen Deutschland und seines Lebensraumes nach außen ist.
Ich ordne daher an, daß künftig dem Unterricht über politische Tagesfragen in der Wehrmacht von allen Dienststellen erhöhte Bedeutung beizumessen und gesteigerte Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Um eine einheitliche Durchführung des Unterrichts über politische Tagesfragen zu gewährleisten, wird das Reichswehrministerium vom 1. April ab ein- bis zweimal im Monat gedruckte »Richtlinien für den Unterricht über politische Tagesfragen« als Anhalt herausgeben."

Am 20. April, dem 45. Geburtstag Hitlers, erhielt die Kaserne des I. Bataillons Infanterieregiment 19 in München als Traditionstruppenteil des Infanterieregiments »List«, dem Hitler einst als junger Kriegsfreiwilliger angehört hatte, auf Anordnung des Reichswehrministers von Blomberg den Namen »Adolf-Hitler-Kaserne«. Das Bataillon war aus diesem Anlaß in Paradeaufstellung angetreten[409]).

Unter dem 25. Mai 1934 erließ der Reichswehrminister einen grundlegenden Geheimerlaß[410]) über

---

406) Der Reichswehrminister – Az. 1 p 90 Nr. 1480/34 J I a – vom 17. April 1934. – In: Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht. Geheim! Berlin 1935.

407) MVBl. 1934 S. 123.

408) Erlaß des Reichswehrministers vom 4. April 1934 – Az. 1 n 30 Nr. 1238.34. J Ic –; abgedruckt in: Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht – Geheim! Berlin 1935.

409) Das Archiv 1934 S. 40.

410) Der Reichswehrminister – Nr. 455.34 J. Ch. geh. – vom 25. Mai 1934. – In: Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht. Geheim! Berlin 1935.

Wehrmacht und Nationalsozialismus:

„Die Wehrmacht hat sich auch im nationalsozialistischen Staat seit dem 30. Januar 1933 die Stellung erhalten, die ihr auf Grund ihrer nationalen Haltung seit ihrem Bestehen, ihrer inneren Festigkeit und ihrer unerschütterten Disziplin zukommt. Die Anerkennung, die der Führer Adolf Hitler der Wehrmacht wiederholt hat zuteil werden lassen, und die Achtung, die die Wehrmacht in allen sachlich denkenden Kreisen des deutschen Volkes nach wie vor genießt, bestätigen diese Feststellung. Darauf wollen wir stolz sein.

Nationales Denken ist die selbstverständliche Grundlage jeder soldatischen Arbeit. Wir wollen aber darüber nicht vergessen, daß die Weltanschauung, die den neuen Staat erfüllt, nicht nur national, sondern national s o z i a l i s t i s c h ist. Der Nationalsozialismus leitet das Gesetz seines Handelns aus den Lebensnotwendigkeiten des ganzen Volkes und aus der Pflicht zu gemeinsamer Arbeit für die Gesamtheit der Nation ab. Er beruht auf der Idee der Blut- und Schicksalsgemeinschaft aller deutschen Menschen. Daß dieses Gesetz auch die Grundlage der dienstlichen Arbeit des deutschen Soldaten ist und bleiben muß, ist unbestritten. Denn das Gedankengut unseres Soldatentums und des Nationalsozialismus entspringt dem gleichen Erleben des Großen Krieges.

Dieses Gesetz darf aber nicht nur unsere dienstliche Arbeit erfüllen, sondern muß auch unser außerdienstliches und geselliges Leben beherrschen. Ich wünsche, daß das Offizierkorps der Wehrmacht in allen, besonders in den kleinen Standorten in gesellschaftlicher Beziehung die führende Stellung behält, die es sich in der Vorkriegszeit geschaffen und in den schweren Jahren nach dem Kriege erhalten hat. Dazu bedarf es aber heute für unser gesellschaftliches Leben einer neuen Gestaltung und einer Erfassung weiterer Volkskreise als bisher. Repräsentative Veranstaltungen sind da gerechtfertigt und notwendig, wo sie der näheren dienstlichen und kameradschaftlichen Verbindung mit maßgeblichen Vertretern des neuen Deutschland, besonders der Behörden und Verbände, dienen. Sie sollen schlicht gehalten sein und einen der Wehrmacht eigenen Stil zeigen, der Tradition mit Fortschritt verbindet. Die Pflege der Geselligkeit innerhalb einer bestimmten Gesellschaftsschicht nach alter Auffassung kann heute nicht mehr Aufgabe eines Offizierkorps sein. Der Gedanke der Volksgemeinschaft muß auch unsere Geselligkeit durchdringen. Vorurteile, die sich auf Herkunft und Bildung allein gründen, haben keine Berechtigung. Daß wir damit einzelne Persönlichkeiten abstoßen, die sich von traditionellen gesellschaftlichen Auffassungen nicht loslösen können, mag für die davon Betroffenen hart sein, ist aber notwendig. Wer sich heute noch nicht den Gedanken der Volksgemeinschaft innerlich ganz zu eigen gemacht hat, schaltet sich selbst aus. Die Wehrmacht hat keine Veranlassung, auf ihn Rücksicht zu nehmen. Den Kreis der heranzuziehenden Persönlichkeiten genau zu umschreiben oder Muster für gesellschaftliche Veranstaltungen zu geben, ist nicht beabsichtigt und auch nicht möglich. Ich erwarte, daß die Herren Kommandeure unter Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte den richtigen Weg finden.

Die Pflege des gesellschaftlichen Zusammenhalts innerhalb der Offizierkorps und die damit verbundene Erziehung der jüngeren Offiziere bleibt nach wie vor eine wichtige Aufgabe.

Bei Veranstaltungen, an denen auch Unteroffiziere und Mannschaften teilnehmen, ist darauf zu achten, daß die Offiziere nicht gesondert sitzen. Sie gehören ebenso wie die Unteroffiziere zu ihren Mannschaften oder zu den Gästen, je nach der Art der Veranstaltung.

Ich bitte, diesen Richtlinien die ernsteste Beachtung zu schenken. Von ihrer Durchführung hängt nicht zuletzt die Beurteilung der Wehrmacht durch die Teile des deutschen Volkes ab, denen ein Einblick in unsere dienstliche Arbeit noch versagt ist.

Dieser Befehl ist allen Offizieren im Wortlaut sofort bekanntzugeben und auf den Waffenschulen und den entsprechenden Offizierbildungsanstalten regelmäßig zum Gegenstand der Belehrung zu machen."

Am 28. Mai 1934 besuchte der Reichskanzler die Infanterieschule Dresden und führte Besprechungen mit hohen Reichswehroffizieren[411]).

Gemäß Erlaß des Reichswehrministeriums vom 8. Juni 1934 durfte nunmehr sowohl das Deutsche Reichssportabzeichen als auch das Sportabzeichen der SA zur Uniform getragen werden[412]).

Nachdem der Reichswehrminister am 28. Juni 1934 für die Reichswehr den Alarmzustand befohlen hatte[413]), veröffentlichte er im »Völkischen Beobachter« vom 29. Juni einen Aufsatz *Die Wehrmacht im Dritten Reich,* in dem er u. a. ausführte:

„Die Wehrmacht ging auf im Staat der deutschen Wiedergeburt, im Reiche Adolf Hitlers. Sie kam als das, was sie war, als das innerlich saubere, disziplinierte Machtmittel in der Hand ihrer Führung. Sie dient diesem Staat, den sie aus innerster Überzeugung bejaht, und sie steht zu dieser Führung, die ihr das vornehmste Recht wiedergab, nicht nur Träger der Waffe, sondern auch der von Staat und Volk anerkannte Träger eines unbegrenzten Vertrauens zu sein. Die Kampfgemeinschaft der Schützengräben des Weltkrieges, die Adolf Hitler zur Grundlage der neuen Volksgemeinschaft machte, wurde zum Ausgangspunkt der großen Tradition, die die Wehrmacht als Erbe der alten Armee angetreten hat. In enger Verbundenheit mit dem ganzen Volke steht die Wehrmacht, die mit Stolz das Zeichen der deutschen Wiedergeburt an Stahlhelm und Uniform trägt, in Manneszucht und Treue hinter der Führung des Staates, dem Feldmarschall des großen Krieges, Reichspräsident von Hindenburg, ihrem Oberbefehlshaber, und dem Führer des Reiches, Adolf Hitler, der einst aus unseren Reihen kam und stets einer der unseren bleiben wird!"

Mit Erlaß vom 29. Juni 1934 regelte der Reichswehrminister die Volkstumsarbeit und Freizeitgestaltung in der Wehrmacht sowie die Beteiligung der Wehrmacht an der NS-Gemeinschaft »Kraft durch Freude«[414]). Es wurde u. a. bestimmt:

„Zur weltanschaulichen Schulung der Wehrmacht im Geiste des Nationalsozialismus gehört auch die Neubelebung volkskultureller Werte, die im deutschen Soldatentum in reichem Maße vorhanden sind. Heimat- und Naturliebe, Brauchtum und Feier, Gesang, Musik und Spiel, Heim- und Kasernengestaltung sollen in der Wehrmacht eine Pflegestätte besitzen, in der diese Kulturwerte ihre soldatische und nationalsozialistische Prägung erhalten ...
Ich habe veranlaßt, daß allen Truppenteilen die ersten grundlegenden Hefte der Monatszeitschrift ‚Volkstum und Heimat' (Rüstzeug für die nationalsozialistische Volkstumsarbeit und Volkswerdung) kostenlos zugestellt werden. Ihr Inhalt gibt wertvolle Anregungen für Volkstumsarbeit und Freizeitgestaltung auch in der Wehrmacht ...

---

411) Vgl. S. 51 f.
412) HVBl. 1934 S. 87 und 98.
413) Vgl. S. 107.
414) Der Reichswehrminister – 1 n 63. J (IVa) Nr. 2072.34 – vom 29. Juni 1934. – In: Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht. Geheim! Berlin 1935.

Die vom ‚Reichsbund Volkstum und Heimat', der zuständigen körperschaftlichen Zusammenfassung der nationalsozialistischen Volkstumsarbeit, in allen deutschen Gauen veranstalteten ‚Rüstwochen' sind Schulungslager für die praktische Volkstumsarbeit. Wo diese ‚Rüstwochen' in Standorten der Wehrmacht oder ihrer nächsten Umgebung abgehalten werden, und wo die dienstlichen Belange es ermöglichen, kann sich eine Kommandierung einzelner Offiziere oder Unteroffiziere empfehlen.
Auch eine Zusammenarbeit der Standortältesten und Wehrkreiskommandos mit den ‚Landschaftsführern' und ‚Heimgebietsführern' des ‚Reichsbundes Volkstum und Heimat' ist wertvoll.
Mit lebhafter Genugtuung habe ich in letzter Zeit bei Heer und Marine die Bestrebungen verfolgt, die Kräfte der Wehrmacht der großen Aufgabe der NS-Gemeinschaft ‚Kraft durch Freude' nutzbar zu machen.
Ich messe dieser Gemeinschaftsarbeit besondere Bedeutung zu. Sie stärkt die Volksverbundenheit der Wehrmacht ...
Darüber hinaus halte ich eine Zusammenarbeit der Wehrmacht mit der NS-Gemeinschaft ‚Kraft durch Freude' und ihren Unterorganisationen für wünschenswert. Kasernen- und Betriebsführungen, Zuziehung von Arbeitervertretungen zu militärischen Übungen und Feiern als Zuschauer, zu Kompanie- usw. Festen und Preisschießen, musikalische und sportliche Darbietungen der Truppe im Rahmen der Veranstaltungen der NS-Gemeinschaft ‚Kraft durch Freude' bieten Gelegenheiten solcher Zusammenarbeit. Bei manchen Truppenteilen wird es möglich sein, Arbeiterabordnungen als Gäste in den Kasernen, auf Skihütten und Erholungsheimen zu beherbergen ..."

Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht, denen die Berechtigung zum Tragen einer uniformähnlichen Dienstbekleidung verliehen war, legten gemäß Erlaß des Reichswehrministers vom 30. Juni 1934 an der Dienstmütze über der Reichskokarde das bei der Wehrmacht eingeführte Hoheitsabzeichen an[415]).

Alsbald nach der Ausschaltung der SA beim »Röhm-Putsch«[416]) bestimmte der Reichswehrminister mit Geheimerlaß vom 3. Juli 1934[417]), daß Beamte und Angestellte seines Bereichs aus der SA und ihren Gliederungen auszuscheiden hätten und ihnen künftig nicht mehr angehören dürften. Das galt auch für die SS. Er begründete diese Entscheidung mit den großen Aufgaben der Wehrmacht, die den restlosen Einsatz aller Kräfte verlangten[418]).

Weiterführende Literatur[419])

Josef Becker: Dokumentation. Zur Politik der Wehrmachtabteilung in der Regierungskrise 1926/27. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 14. Jahrgang 1966, S. 69 ff.

Karl Dietrich Bracher/Wolfgang Sauer/Gerhard Schulz: Die nationalsozialistische

415) Vgl. S. 108 ff.
416) Vgl. S. 108 ff.
417) Der Reichswehrminister – Nr. 361.34 geh. L II a – vom 3. Juli 1934, betr.: Zugehörigkeit von Beamten und Angestellten der Wehrmacht zur SA (Abdruck im BA-ZNS W Allg I).
418) Entsprechende Regelungen aus ähnlichen Gründen hatten bereits der Reichsarbeitsführer für den freiwilligen Arbeitsdienst und die Deutsche Reichsbahngesellschaft für ihr Personal getroffen.
419) Siehe auch S. 2, Anmerkung 10.

Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34. Zweite, durchgesehene Auflage. Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen 1962 [Hitler, Reichswehr und Republik, S. 692 ff. – Das Bündnis Reichswehr – Hitler, S. 708 ff. – Reichswehr und Gleichschaltung, S. 720 ff. – Offizierkorps und Nationale Revolution, S. 732 ff.].

Karl Dietrich Bracher: Die deutsche Armee zwischen Republik und Diktatur (1918 bis 1945). – In: Schicksalsfragen der Gegenwart. Handbuch politisch-historischer Bildung. Herausgegeben vom Bundesministerium für Verteidigung, Innere Führung. Dritter Band, S. 95 ff. Max Niemeyer Verlag, Tübingen 1958.

Francis L. Carsten: Reichswehr und Politik 1918 – 1933. 2. Auflage. Verlag Kiepenheuer u. Witsch, Köln–Berlin 1965 [Politik im Heer und in der Marine, S. 128 ff. – Die Reichswehr und die große Politik, S. 218 ff. – Offiziere und Nationalsozialismus, S. 341 ff. – Der Fall Scheringer-Ludin, S. 347 ff. – Die Reichswehr und die Machtergreifung, S. 444 ff. – Die Reichswehr und die Politik, S. 452 ff.].

Gordon A. Craig: Die preußisch-deutsche Armee 1640–1945. Staat im Staate. Droste Verlag, Düsseldorf 1960 [Armee und Revolution 1918–1920, S. 374 ff. – Die „unpolitische" Armee: Seeckt und Geßler, 1920–1928, S. 416 ff. – Die Armee in der Politik: Groener und Schleicher, 1928–1933, S. 463 ff. – Von der Machtübernahme bis zum 2. August 1934, S. 506 ff.].

Karl Demeter: Das deutsche Offizierkorps in Gesellschaft und Staat 1650–1945. 4. überarbeitete und erweiterte Auflage. Bernard u. Graefe Verlag für Wehrwesen, Frankfurt am Main 1965 [passim].

Ernst Deuerlein: Dokumentation. Hitlers Eintritt in die Politik und die Reichswehr. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 7. Jahrgang 1959, S. 177 ff.

Theodor Eschenburg: Die Rolle der Persönlichkeit in der Krise der Weimarer Republik. Hindenburg, Brüning, Groener, Schleicher. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 9. Jahrgang 1961, S. 1 ff.

Hermann Foertsch: Schuld und Verhängnis. Die Fritschkrise im Frühjahr 1938 als Wendepunkt in der Geschichte der nationalsozialistischen Zeit. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1951 [Die Reichswehr der Republik und ihr Verhältnis zum Nationalsozialismus, S. 13 ff. – Die Reichswehr im nationalsozialistischen Staat bis zum Tode Hindenburgs, S. 26 ff.].

Otto Geßler: Reichswehrpolitik in der Weimarer Zeit. Herausgegeben von Kurt Sendtner. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1958 [passim].

Harold J. Gordon: Die Reichswehr und die Weimarer Republik 1919 – 1926. Verlag für Wehrwesen Bernard u. Graefe, Frankfurt am Main 1959 [Die Stellung des Heeres im Staat, S. 269 ff. – Die Reichswehr und die Regierung, S. 300 ff. – Die Reichswehr und die politischen Parteien, S. 351 ff.].

Dorothea Groener-Geyer: General Groener. Soldat und Staatsmann. Societäts-Verlag, Frankfurt am Main 1955 [passim].

Helmut Krausnick: Vorgeschichte und Beginn des militärischen Widerstandes gegen Hitler [I. Reichswehr, Weimarer Staat und Nationalsozialismus 1919–1933]. – In: Vollmacht des Gewissens. Herausgegeben von der Europäischen Publikation e. V. (I). Alfred Metzner Verlag, Frankfurt am Main - Berlin 1960.

Hans Meier-Welcker: Seeckt. Bernard u. Graefe Verlag für Wehrwesen, Frankfurt am Main 1967 [Die Aufgabe 1918–1926, S. 197 ff., passim].

Offiziere im Bild von Dokumenten aus drei Jahrhunderten. (Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, Sechster Band.) Herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1964 [Das Offizierkorps der Reichswehr, S. 84 ff. – Nationalsozialismus und Offizierkorps, S. 97 ff. – Dokumente, Teil III 1919–1932, S. 210 ff. – Dokumente, Teil IV 1933–1945, S. 254 ff.].

Otto-Ernst Schüddekopf: Das Heer und die Republik. Quellen zur Politik der

Reichswehrführung 1918 bis 1933. Norddeutsche Verlagsanstalt O. Goedel, Hannover und Frankfurt am Main 1955 [passim, besonders: Der Staat im Staate, Reichswehr und Demokratie 1924–1930, S. 194 ff. – Reichswehr und Nationalsozialismus 1930 bis 1933, S. 265 ff.].

Thilo Vogelsang: Dokumentation. Die Reichswehr in Bayern und der Münchner Putsch 1923. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 5. Jahrgang 1957, S. 91 ff.

Thilo Vogelsang: Dokumentation. Zur Politik Schleichers gegenüber der NSDAP 1932. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 6. Jahrgang 1958, S. 86 ff.

Thilo Vogelsang: Dokumentation. Hitlers Brief an Reichenau vom 4. Dezember 1932. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 7. Jahrgang 1959, S. 429 ff.

Thilo Vogelsang: Reichswehr, Staat und NSDAP. Beiträge zur deutschen Geschichte 1930–1932. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1962 [passim].

Thilo Vogelsang: Kurt von Schleicher. Ein General als Politiker. (Persönlichkeit und Geschichte, Band 39.) Musterschmidt-Verlag, Göttingen 1965 [passim].

Abschnitt 4

Jugendertüchtigung und vormilitärische Ausbildung

Reichskriegerbund Kyffhäuser – Stahlhelm – Reichskuratorium für Jugendertüchtigung – Reichssportführer – SA – Chef des Ausbildungswesens der SA – NSKK – Hitlerjugend – SS – Arbeitsdienst

Der Gedanke einer militärischen Jugenderziehung tauchte in Deutschland bereits während der französischen Revolution am Ausgang des 18. Jahrhunderts auf. Der Militärschriftsteller Heinrich von Berenhorst setzte sich damals für eine Volksbewaffnung und besonders für die soldatische Vorbildung der Jugend ein[420]).

Der Zusammenbruch im Jahre 1807 führte eine kurze Blüte militärischer Jugendpflege durch turnerische Wehrvorbereitung herbei. Die damalige Jugend, nach Jahn „versteifte und zum Teil verweichlichte Knaben", sollte auf den Turnplätzen an Anstrengungen gewöhnt werden[421]). Vor allem müsse „baldmöglichst das Fußwerk ausgebildet werden, da die meisten kaum eine halbe Stunde ohne Anstrengung gehen konnten". Freiherr vom Stein ordnete die Vorbereitung der „Kenntnis kriegerischer Fertigkeit durch Unterricht in den gymnastischen Übungen" an. Und Scharnhorst empfahl vom fachmännisch militärischen Standpunkt aus, daß „jede Schule gewisse Leibesübungen" pflegen sollte, „welche auf den Krieg und die Abhärtung des Körpers Bezug haben".

Nach den Befreiungskriegen hörte die enge Beziehung zwischen Schule und Turnvereinen einerseits und der Armee andererseits wieder auf. Erst

---

[420]) Schulz-Oldendorf: Zur Geschichte der militärischen Jugendausbildung. – In: MilWBl. 1932/33, 117. Jahrgang, Nr. 17 Sp. 558.

[421]) Hermann Teske: Der militärische Wert sportlicher Vorbereitung. Das Lützowsche Freikorps und seine Lehren. – In: MilWBl. 1931/32, 116. Jahrgang, Nr. 44 Sp. 1547.

um die Jahrhundertwende ging das Problem »Jugenderziehung zur Steigerung der Wehrkraft«, orientiert am französischen Vorbild, wieder in die öffentliche Diskussion ein. Die zentrale Frage lautete: „Welche Anforderungen stellt der Heeresdienst an die moralischen und körperlichen Eigenschaften der Wehrpflichtigen, und wie kann die Jugenderziehung im Dienst der nationalen Wehrkraft die Vorbedingungen dazu schaffen?“[422])

Die unmittelbare Übernahme militärischer Formen und Übungen in die Jugenderziehung wurde von den Fachleuten von vornherein verworfen, also auch die angeregte Bildung von Schülerbataillonen und ähnliche Spielereien grundsätzlich ausgeschlossen. Die Erziehung sollte vielmehr nur die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Jugend so entwickeln, daß sie sich später in möglichst hohem Grade für den militärischen Dienst als tauglich erwies.

Soweit die Theorie. Ein praktisches Ergebnis wurde kaum erzielt. Erst durch die Bemühungen des Generalfeldmarschalls Freiherr von der Goltz entstand im Jahre 1911 der *Bund Jung-Deutschland,* der sich der vormilitärischen Jugenderziehung annahm und nützliche Verbindungen mit Schule, Turnvereinen und Armee unterhielt[423]).

Bei Beginn des Ersten Weltkrieges war durch einen Erlaß vom 16. August 1914 die Bildung von *Jugendkompanien für die vormilitärische Ausbildung* verkündet worden. Aber nach dem ersten Sturm der Begeisterung war bald ein spürbarer Rückgang zu verzeichnen, der schließlich die völlige Einstellung der Jugendkompanien zur Folge hatte[424]). Am 29. Dezember 1916 erging dann ein Erlaß des Kriegsministeriums über die Unterstellung von Jugendabteilungen der Turn- usw. Vereine unter die Stellvertretenden Generalkommandos[425]), dem besondere »Richtlinien für die militärische Vorbildung der Jugend« folgten[426]). Diese *militärische Vorbildung der Jugend* im Kriege war eine militärdienstliche Einrichtung, die von Vertrauensmännern und inaktiven Offizieren geleitet wurde. Aushilfsweise durften zu ihr auch kriegsbeschädigte Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften kommandiert werden.

Im Teil V des Versailler Vertrages, der die militärischen Abrüstungsbestimmungen enthielt, war jede vormilitärische Ausbildung in Deutschland verboten. Kein Verein und keine Anstalt durften sich mit militärischen Dingen befassen oder mit militärischen Stellen in Verbindung treten. Insbesondere war es ihnen untersagt, ihre Mitglieder im Gebrauch von Kriegswaffen zu unterweisen.

Während im Ausland staatlich betriebene oder vom Staat geförderte Organisationen sich im Rahmen der Militärpolitik mit der Ertüchtigung der

---

[422]) MilWBl. 1901 Nr. 107 Sp. 2838.
[423]) MilWBl. 1932/33, 117. Jahrgang, Nr. 17 Sp. 558.
[424]) Zeitschrift für Wehrrecht, IX. Band 1944, S. 289.
[425]) MilWBl. 1917 Nr. 156 Sp. 3841; MilWBl. 1917 Nr. 163/164 Sp. 4043.
[426]) AVBl. 1917 S. 12 und 346.

Jugend und ihrer Vorbereitung auf den Militärdienst befaßten, entstanden in der Weimarer Republik lediglich sogenannte *Wehrverbände* als private Einrichtungen. Sie entwickelten sich zunächst völlig unabhängig vom Staat und zum großen Teil sogar im Gegensatz zu ihm.

Das Verhältnis der Weimarer Republik zu den Wehrverbänden war durch mancherlei Probleme belastet. Die ersten Organisationen dieser Art wurden gegründet zur Pflege der Frontkameradschaft und zur Bewahrung der militärischen Tradition. Sie fühlten sich zwar nicht dem jungen Staate, aber doch der Reichswehr verbunden. Später bildeten sich politische Verbände auf soldatischer Grundlage in Anlehnung an Parteien. Der eigentliche Zweck dieser Wehrverbände war die innerpolitische Bekämpfung des politischen Gegners. Die fortschreitende Militarisierung der deutschen Parteien fast aller Richtungen mit ihren uniformierten Verbänden und ihr gegenseitiger Kampf zersetzte die Staatsautorität und zerstörte auf die Dauer die Republik.

Der in mancherlei Verbänden betriebene sogenannte *Wehrsport* wurde in Kreisen der Reichswehr, denen es nicht auf schlechte Nachahmung äußerer soldatischer Formen ankam, häufig kritisiert und im allgemeinen als militärisch wertlos abgelehnt. Es gab allerdings auch Bünde, die sich ernsthaft und fachmännisch bemühten, die fehlende soldatische Erziehung durch straffe Manneszucht, Pflege der Kameradschaft, körperliche Ertüchtigung, Geländedienst usw. wenigstens teilweise zu ersetzen.

Im Jahre 1932 wurden in der Öffentlichkeit häufig Fragen der verbotenen militärischen Jugenderziehung und des Wehrsports erörtert und zwei Grundformen für den modernen Wehrsport herausgestellt: 1. Ständige Betonung des Wehrgedankens, 2. Beschränkung auf eine möglichst geringe Zahl zweckentsprechender Leibesübungen, die den Forderungen der Neuzeit angepaßt sein müßten.

Der damalige Oberleutnant Kewisch vertrat die Ansicht[427]), der ständige Hinweis auf den Wehrgedanken im Sport sei aus praktischen und politischen Erwägungen nicht Sache einzelner Vereine oder Körperschaften. Er begrüßte es, daß die *Deutsche Turnerschaft* ein besonderes Wehrturnen abgelehnt und sich mit der Feststellung begnügt habe, daß gegen ein solches, wo auch immer es getrieben werde, nichts einzuwenden sei. Nur ein über den Parteien stehender sportlicher Spitzenverband wäre überhaupt in der Lage, der gesamten deutschen Jugend den sportlichen Wehrgedanken zu empfehlen.

Ein Absatz in dem Aufsatz von Kewisch aber verdient besondere Beachtung: Der Verfasser regte die Einführung eines *Wehrsportabzeichens* an mit der Begründung, damit würde ein guter Reichswehrersatz gewährleistet, die körperliche Eignung sei damit schon hinreichend nachgewiesen und das Einstellungsverfahren lasse sich vereinfachen.

---

[427]) Oberleutnant Kewisch: Militärische Jugenderziehung und Wehrsport. – In: MilWBl. 1931/32, 116, Jahrgang, Nr. 46 Sp. 1622.

Kewisch wollte bei dem Erwerb des *Wehrsportabzeichens* die Erfahrungen verwertet wissen, die mit der Verleihung des *Deutschen Turn- und Sportabzeichens* gemacht worden waren. Hitler hat später tatsächlich ein »Wehrsportabzeichen« gestiftet, dessen Vorläufer das *SA-Sportabzeichen* war, auch sonst fanden sich die Überlegungen von Kewisch verwirklicht.

Im *Reichskuratorium für Jugendertüchtigung*[428]) wurden 1932 erstmals unter staatlicher Regie ernsthafte Pläne für die Wehrertüchtigung der deutschen Jugend entwickelt und zum Teil auch ausgeführt. Auf der internen Befehlshaberbesprechung am 3. Februar 1933 gab der neue Reichswehrminister von Blomberg sein Programm bekannt: Erhaltung und Ausbau der Reichswehr als überparteiliches Machtmittel des Staates, Verbreitung ihrer Basis durch Wehrertüchtigung des Volkes auf ausdrücklichen Wunsch des Reichskanzlers Hitler[429]).

Alsbald begann sich die »soldatische Erziehung« außerhalb der Reichswehr zu einem allumfassenden Rummel auszuweiten. Die *Jugendertüchtigung* wurde in der Schule, in der Hitlerjugend, im Landjahr und in den Sportverbänden betrieben, die zu diesem Zweck eine straffe einheitliche Gliederung erhielten; sie wurde als *vormilitärische Ausbildung* in den NS-Organisationen fortgesetzt und bezog auch den Arbeitsdienst und die Studentenschaft ein. Kaum jemand konnte sich dieser totalen Mobilisierung aller Wehrfähigen entziehen.

Der Reichskriegerbund Kyffhäuser

Als Spitzenverband aller deutschen Kriegervereine konstituierte sich 1898 der *Kyffhäuserausschuß*[430]), dem auch der Bayerische Veteranen-, Krieger- und Kampfgenossenbund, der Sächsische Militärvereinsbund, der Württembergische Kriegerverband, der Badische Militärvereinsverband usw. beitraten[431]). 1921 schlossen sich alle deutschen Krieger-, Landwehr-, Regiments- und Traditionsvereine der alten Armee im *Deutschen Reichskriegerbund Kyffhäuser (Kyffhäuserbund) e. V.* zusammen zur Pflege des Soldatentums und der Kameradschaft sowie zur Fürsorge für bedürftige Kriegsteilnehmer und -hinterbliebene. 1933 umfaßte er etwa drei Millionen Mitglieder[432]).

Reichswehrministerium und Preußischer Landeskriegerverband vereinbarten am 27. März 1933 den Anschluß der in den Reichsheer-Überlieferungsvereinen (Treubünde) zusammengeschlossenen ehemaligen Reichswehrangehörigen an die Kriegervereinsorganisation des Kyffhäuserbundes. Die

---

[428]) Vgl. S. 97 ff.
[429]) Vgl. S. 43 f.
[430]) Ursprünglicher Zweck des 1888 vom Deutschen Kriegerbund gebildeten Ausschusses war die Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Kaiser Wilhelm I. auf dem Kyffhäuser. Auf den regelmäßigen Tagungen des Bauausschusses traten aber schließlich auch Fragen des Kriegervereinswesens in den Vordergrund.
[431]) MilWBl. 1898 Nr. 59 Sp. 1612.
[432]) Stuhlmann: Wehr-Lexikon, 1936. Eberhardt: Militärisches Wörterbuch, 1940.

„Verbundenheit der jungen mit der alten Wehrmacht" sollte damit erneut ihren Ausdruck finden[433]).

Der Präsident des Bundes[434]), General der Artillerie a.D. von Horn, erließ am 7. Mai 1933 in einer außerordentlichen Gesamtvorstandssitzung eine Kundgebung, in der sich der Reichskriegerbund dem Reichskanzler Adolf Hitler unterstellte. Es wurde ferner bekannt, daß mit der Führung der NSDAP wegen einer Neugestaltung des Bundes verhandelt würde[435]).

Am 22. Mai 1933 verkündete Präsident von Horn weitere Beschlüsse und Satzungsänderungen[436]): Die „Eingliederung des Kyffhäuserbundes in den nationalsozialistischen Staat", die Einführung des Führerprinzips, den Ausschluß der Marxisten und eine Neubesetzung des Vorstands. Per »Führeranordnung« berief der General an Stelle des bisherigen Bundesvorstandes Angehörige der NSDAP, der SA und der SS in den Bundesvorstand und in den Bundesrat. Erster Stellvertreter des Präsidenten wurde Oberstleutnant a. D. Sichting vom Wehrpolitischen Amt der NSDAP[437]).

Der Kyffhäuserbund mit seinen drei Millionen Mitgliedern in 32 000 Vereinen erfuhr am 18. August 1933 eine Umgliederung und Neugestaltung. An Stelle der bisherigen Landesverbände, die zum großen Teil die Bezeichnung besonderer Bünde führten, trat — unter Neugliederung der Bezirke — die einheitliche Bezeichnung *Landesverband*[438]). An der Spitze jedes Landesverbandes stand ein vom Kyffhäuser-Bundespräsidenten ernannter Landesführer, der die Untergliederung seines Landesverbandes in kleinere Verbände und die Ernennung der Verbändeführer regelte[439]).

Am 6. November 1933 unterstellte sich der Kyffhäuserbund dem Befehl der Obersten SA-Führung und wurde in der *SA-Reserve II* erfaßt[440]).

---

433) MilWBl. 1932/33 Nr. 40 Sp. 1330.

434) »Schirmherr« des Kyffhäuserbundes war der Reichspräsident Generalfeldmarschall von Hindenburg.

435) Das Archiv, Nachtragsband I, S. 359.

436) Die wesentlichen Punkte der neuen Satzung: „Der Kyffhäuserbund ist der große Soldatenbund für das gesamte Deutschland. Seine Hauptaufgaben sind
1. Wachhaltung des Geistes, der die Heldentaten unserer großen deutschen Vergangenheit vollbracht hat,
2. Pflege der deutschen Volksgemeinschaft und Erziehung in nationalsozialistischem Geiste,
3. Fürsorge für bedürftige Kameraden und ihre Familien,
4. Förderung der Wehrhaftigkeit."

437) MilWBl. 1933/34 Nr. 7 Sp. 234. Das »Wehrpolitische Amt der NSDAP« wurde übrigens auf direkten Befehl Hitlers vom 19. März 1935 aufgelöst. Zur Begründung führte Hitler an, die Aufgabe des Amtes sei mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht erloschen (BA NS 6/vorl. 218).

438) Die preußischen Landesverbände waren außerdem zur Förderung besonderer preußischer Angelegenheiten im preußischen Landeskriegerverband zusammengefaßt.

439) Das Archiv, Nachtragsband II, S. 744; vgl. auch Hans Buchheim: Kyffhäuserbund und SA. — In: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Im Selbstverlag des Instituts für Zeitgeschichte, München 1958.

440) Hans Volz: Daten der Geschichte der NSDAP. 3. Auflage. Verlag A. G. Ploetz, Berlin-Leipzig 1935. Vgl. auch den Befehl des Obersten SA-Führers vom 6. November 1933 über die Gliederung der gesamten SA (abgedruckt in IMT Bd. XXXXII S. 419).

Der »Völkische Beobachter« meldete am 29. Januar 1934[441]) den Rücktritt des Generals von Horn von der Führung des Kyffhäuserbundes[442]) und die Bestellung des Oberst a. D. Reinhard, Oberst-Landesführer der SA-Reserve II, zum neuen Bundesführer. Durch Abkommen zwischen der Reichsjugendführung und dem Kyffhäuserbund vom 23. August 1934 stellte dieser seine Kleinkaliberschießstände, sein Ausbildungsgerät und seine Schießwarte der Hitlerjugend zur Verfügung[443]).

Der Stahlhelm — Bund der Frontsoldaten

Am 13. November 1918, wenige Tage nach dem Waffenstillstand, gründete der kriegsversehrte Frontoffizier Franz Seldte[444]) in Magdeburg den *Stahlhelm-Bund der Frontsoldaten*. Anfangs ein freikorpsartiger Heimatschutzverband, entwickelte er sich schnell zu dem bedeutendsten »nationalen Wehrverband« der Weimarer Republik, dem ab Mitte der zwanziger Jahre die führende Rolle im Grenz- und Landesschutz zugefallen war[445]). In rascher Folge entstanden in vielen Städten Ortsgruppen, denen sich die aus dem Kriege heimgekehrten Frontsoldaten anschlossen. Allmählich wurden die zunächst in lockerer Fühlung mit dem Bund gegründeten örtlichen Vereinigungen zu einer machtvollen Organisation, die sich über das gesamte Reichsgebiet erstreckte, zusammengeschlossen und straff gegliedert. An ihrer Spitze stand der Bundesführer Seldte.

Der Stahlhelm lehnte die Weimarer Republik und ihre schwarz-rot-goldenen Reichsfarben ab; sein Symbol blieb die alte schwarz-weiß-rote Reichskriegsflagge. Er war gegen jeden Pazifismus und gegen den Versailler Vertrag. Er forderte ein starkes Deutschland und die Wiederherstellung der Wehrhoheit. Seine Anlehnung an die Rechtsparteien, vornehmlich an die Deutschnationale Volkspartei, bot somit keine Überraschung. Schließlich verband er sich mit den Nationalsozialisten und den Deutschnationalen in der Harzburger Front im Jahre 1931[446]).

---

441) Vgl. auch Archiv der Gegenwart 1934 S. 1251 F.

442) General der Artillerie a. D. Rudolf von Horn, geb. am 9. Juli 1866, erkrankte alsbald nach seinem Rücktritt und starb am 4. Februar 1934 nach einer Operation (MilWBl. 1933/34 Nr. 30 Sp. 994). Er war am 31. Januar 1926 aus dem Reichsheer ausgeschieden, in dem er seit August 1921 Kommandeur der 3. Division und Befehlshaber im Wehrkreis III war. Im November 1926 übernahm er als Nachfolger des Generalobersten a. D. von Heeringen das Präsidium des Kyffhäuserbundes.

443) Wilhelm Reinhard: Der NS-Reichskriegerbund. – In: Das Dritte Reich im Aufbau. Übersichten und Leistungsberichte. Band 3. Wehrhaftes Volk. Der organisatorische Aufbau, Teil II. Herausgegeben von Paul Meier-Benneckenstein. Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin 1939.

444) 29. 6. 1882 – 1. 4. 1947.

445) Vgl. S. 35 ff.

446) Alois Klotzbücher: Der politische Weg des Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, in der Weimarer Republik. Ein Beitrag zur Geschichte der nationalen Opposition 1918 bis 1933. Dissertation, Erlangen 1965.
Volker R. Berghahn: Der Stahlhelm. Bund der Frontsoldaten 1918–1935. Droste Verlag, Düsseldorf 1967.
Vgl. auch Volker R. Berghahn: Die Harzburger Front und die Kandidatur Hinden-

Als Hitler am 30. Januar 1933 zum Reichskanzler berufen wurde, gehörte der Stahlhelm zu den »hinter der nationalen Regierung stehenden Verbänden«[447]). Bundesführer Seldte trat als Reichsarbeitsminister in das Reichskabinett ein. Am Fackelzug durch das Brandenburger Tor und durch die Wilhelmstraße beteiligten sich neben der SA und SS auch feldgraue Kolonnen des Stahlhelm. Angehörige des Stahlhelms wurden ebenfalls in die *Hilfspolizei,* aufgestellt zur Unterstützung der Schutzpolizei „im Kampf gegen den bolschewistischen Terror", eingereiht[448]).

Für die Reichstags- und Landtagswahlen am 5. März 1933 hatten sich die Deutschnationalen und der Stahlhelm unter Hugenberg, Seldte und von Papen zur »Kampffront Schwarz-Weiß-Rot« zusammengeschlossen[449]).

Reichsarbeitsminister und Stahlhelm-Bundesführer Franz Seldte wurde am 13. März 1933 an Stelle des Geheimen Regierungsrats Dr. Syrup[450]) zum *Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst* ernannt[451]). Er hatte diese Stellung umsomehr angestrebt, als der Stahlhelm sich als Wegbereiter des Arbeitsdienstes sah[452]). Am 4. April 1933 berief der Reichspräsident den Reichsarbeitsminister Seldte auch zum *Vorsitzenden des Reichskuratoriums für Jugendertüchtigung*[453]), nachdem bereits am 13. März der Stahlhelmführer von Neufville die Nachfolge des verstorbenen Generals der Infanterie

---

burgs für die Präsidentschaftswahlen 1932. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 13. Jahrgang 1965, S. 64 ff.

447) Hitler in seiner Reichstagsrede vom 17. März 1933: „. . . Der Stahlhelm ist entstanden aus der Erinnerung an die große Zeit des gemeinsamen Fronterlebnisses, zur Pflege der Tradition, zur Erhaltung der Kameradschaft und endlich ebenfalls zum Schutze des deutschen Volkes gegen die seit dem November 1918 das Volk bedrohende kommunistische Revolution . . ."
Vgl. Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation. Das erste Jahr – 1933. Hummel-Verlag, Berlin [o. J.], S. 171.

448) Vgl. S. 102.

449) Die »Kampffront Schwarz-Weiß-Rot« erhielt bei den Reichstagswahlen 3,1 Millionen Stimmen und 52 Mandate (NSDAP: 17,3 Millionen Stimmen und 288 Mandate; SPD: 7,2 Millionen Stimmen und 120 Mandate; KPD: 4,8 Millionen Stimmen und 81 Mandate; Zentrum und Bayerische Volkspartei: 5,4 Millionen Stimmen und 92 Mandate). Vgl. Gerd Rühle: aaO, S. 50 f.
In einer Vorstandssitzung der Deutschnationalen Volkspartei wurde am 4. Mai 1933 nach einem Referat des Parteiführers Hugenberg beschlossen, die DNVP in »Deutschnationale Front« umzubenennen (Das Archiv, Nachtragsband I, S. 378), die dann am 27. Juni 1933 unter stärkstem Druck der Nationalsozialisten ihre Selbstauflösung beschloß (Das Archiv, Nachtragsband II, S. 501).

450) Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

451) Das Archiv, Nachtragsband I, S. 249. Bereits am 1. August 1933 wurde dem neuernannten Staatssekretär für den Arbeitsdienst im Reichsarbeitsministerium, Oberst a. D. Hierl, als Reichsarbeitsführer die Leitung des gesamten Arbeitsdienstes übertragen. Als am 6. August 1934 der Arbeitsdienst vom Reichsarbeitsministerium auf das Reichsministerium des Innern überging, verlor Seldte auch das bisher noch nominell ausgeübte Amt als Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst. Vgl. hierzu S. 128 ff.

452) Vgl. Der NSDFB (Stahlhelm). Geschichte, Wesen und Aufgabe des Frontsoldatenbundes. Herausgegeben vom NSDFB (Stahlhelm). Freiheitsverlag GmbH, Berlin 1935.

453) Das Archiv, Nachtragsband I, S. 350.

a. D. Edwin von Stülpnagel als geschäftsführender Präsident dieses Reichskuratoriums angetreten hatte[454]).

Die Selbstgleichschaltung Seldtes und des Stahlhelms begann schon am 26. April 1933 mit der Entbindung des gegen Hitler eingestellten zweiten Bundesführers, Oberstleutnant a. D. Duesterberg, von seinem Amt durch Seldte, der nunmehr „die alleinige diktatorische Führung des Bundes" übernahm[455]), „um die Einigkeit der Führung und die Geschlossenheit des Einsatzes des Stahlhelms, Bund der Frontsoldaten, für den Großkampf der Zukunft, die Freiheit und Einigkeit des neuen Deutschland zu sichern ..."[456]). Noch am selben Tage, dem 26. April, erklärte Seldte in einer Rundfunkansprache, daß er der NSDAP beigetreten sei und sich sowie den von ihm geführten Stahlhelm dem Führer Adolf Hitler unterstellt habe. Er begründete diesen Schritt mit der Notwendigkeit eines einheitlichen Einsatzes aller nationalen Organisationen in e i n e r Bewegung, die als Einheit das ganze deutsche Volk umfassen solle. Seldte erließ ferner einen Aufruf an die Mitglieder des Stahlhelm, in welchem er des bisherigen Kampfes des Stahlhelm gedachte und d i e Angehörigen des Bundes von ihrem Fahneneid entband, die glaubten, ihm auf seinem Wege nicht folgen zu können[457]).

Im Beisein des Vizekanzlers von Papen und des Reichswehrministers von Blomberg vereinbarten Hitler und Seldte am 21. Juni 1933 die *Eingliederung des Stahlhelms in die nationalsozialistische Bewegung* „zur Sicherung der Schlagkraft der nationalsozialistischen Bewegung"[458]). Der *Jungstahlhelm*[459]) ging hiernach auf den Obersten SA-Führer über und trat neben SA und SS[460]); die Jugendorganisation des Stahlhelm *Scharnhorst*[461]) wurde in die Hitlerjugend übernommen; lediglich der *Kernstahlhelm* blieb unter der Führung Seldtes, der seinen Gefolgsleuten jede andere Parteizugehörigkeit als die zur NSDAP verbot[462]) und seinen Aufruf vom 21. Juni mit den

---

[454]) Archiv der Gegenwart 1933 S. 739 G. Das Reichskuratorium für Jugendertüchtigung ging bereits am 1. Juli 1933 auf die SA über. Seldte verlor den Vorsitz und jede Möglichkeit zu einer weiteren Einflußnahme. Vgl. hierzu S. 99 f.

[455]) IMT Bd. XXI S. 124 ff.

[456]) IMT Bd. XXXXII S. 417; Das Archiv, Nachtragsband I, S. 270; Bracher/Sauer/Schulz, aaO, S. 205 f.; vgl. auch Th. Duesterberg: Der Stahlhelm und Hitler. Verlag Speyer und Peters. Hameln 1950.

[457]) Das Archiv, Nachtragsband I, S. 270.

[458]) Dokumente der Deutschen Politik, Bd. 1 (1933), 5. Auflage 1939, S. 73; Das Archiv, Nachtragsband II, S. 496.

[459]) Nachdem der Stahlhelm in Deutschland festen Fuß gefaßt hatte, beschränkte er sich nicht mehr allein auf die Sammlung der Frontsoldaten, sondern gründete im Frühjahr 1924 den »Jungstahlhelm« als Nachwuchsorganisation für die 17- bis 23jährigen.

[460]) Gleichzeitig trat der Jungstahlhelm-Führer von Morozowicz zum Stabe des Obersten SA-Führers.

[461]) Im »Scharnhorst« waren Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren zusammengeschlossen.

[462]) Am 27. Juni 1933 begann die Selbstauflösung der Parteien in Deutschland unter massivem Druck der Nationalsozialisten; dieser Prozeß war nach wenigen Tagen, am 5. Juli, abgeschlossen. Das am 14. Juli verkündete Gesetz gegen die Neubildung von Parteien (RGBl. 1933 I S. 479) ließ als einzige politische Partei die NSDAP zu.

Worten schloß: „Der Stahlhelm steht heute und zukünftig zu Adolf Hitler und in der Front der nationalsozialistischen Revolution“[463]).

Aus Anlaß der Eingliederung des Stahlhelms in die NSDAP richtete Hitler am 27. Juni einen Aufruf an die „Nationalsozialisten, SA- und SS-Männer, Jungstahlhelmer“, in dem er u. a. ausführte:

„Ein seit 14 Jahren unentwegt verfolgtes Ziel ist nunmehr erreicht. Mit der Unterstellung des Jungstahlhelms unter meinen Befehl als Obersten SA-Führer sowie der Eingliederung des Bundes Scharnhorst in die Hitlerjugend ist die Einigung der politischen Kampfbewegung der deutschen Nation vollzogen und beendet. SA, SS, Stahlhelm und HJ werden nunmehr für alle Zukunft die einzigen Organisationen sein, die der nationalsozialistische Staat als Träger der politischen Jugend- und Männererziehung kennt ...

So wie die deutsche Reichswehr einst gezwungen war, trotz aller Verdienste der einzelnen Freikorps diese zu beseitigen, um dem deutschen Volke wieder eine einzige Armee zu geben, so war die nationalsozialistische Bewegung nicht minder gezwungen, ohne Rücksicht auf Verdienst oder Nichtverdienst, die zahllosen Bünde, Vereine und Verbände zu beseitigen, um dem deutschen Volk endlich eine einzige einheitliche Organisation seines politischen Willens aufzubauen ...

In der Stunde der Wende des deutschen Schicksals aber bekannte sich der Erste Bundesführer [des Stahlhelms] zur nationalsozialistischen Revolution. Nunmehr hat dieser auch die letzte Konsequenz aus der geschichtlichen Entwicklung gezogen und verfügt, daß, abgesehen vom Traditionsverband der alten Frontsoldaten, der gesamte junge Stahlhelm in die SA, der Scharnhorstbund in die Hitlerjugend eingegliedert und mir unterstellt werden ...

Der weitere Befehl, daß der verbleibende Traditionsverband der alten Frontkämpfer künftig keine andere Parteizugehörigkeit mehr anerkennen würde, als die zur nationalsozialistischen Bewegung, gibt mir endlich die Möglichkeit, das Verbot der Mitgliedschaft[464]) unsererseits aufzuheben ...“[465]).

Auf der SA-Führertagung in Bad Reichenhall vom 1. bis 3. Juli 1933 wurde dann mit Zustimmung des anwesenden Bundesführers Seldte die Unterstellung des gesamten Stahlhelms unter die Oberste SA-Führung beschlossen. Hitler gab dazu am 4. Juli die näheren Befehle über die vorzubereitende Zusammenfassung und Neuformierung des Stahlhelms als *Wehrstahlhelm* nach den Richtlinien der Obersten SA-Führung entsprechend der Gliederung der SA[466]). Die im *Kernstahlhelm* erfaßten über 35 Jahre alten Soldaten sollten unter dem Befehl Seldtes bleiben, der am 26. Juli von Hitler zum SA-Obergruppenführer ernannt und dem Stabe des Obersten SA-Führers zugeteilt wurde[467]).

Über die *Eingliederung des Stahlhelms in die SA* erließ Stabschef Röhm am 29. September 1933 eine Verfügung:

„Mit dem 24. September 1933 ist der Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, endgültig unter den Befehl des Obersten SA-Führers getreten ...

---

463) Das Archiv, Nachtragsband II, S. 496.
464) Hitler gestattete nunmehr den Mitgliedern des Stahlhelms den bisher verbotenen Beitritt zur NSDAP.
465) Das Archiv, Nachtragsband II, S. 497.
466) IMT Bd. XXI S. 125.
467) Das Archiv, Nachtragsband II, S. 646.

Die vollständige Eingliederung des bisherigen Wehrstahlhelms ist bis 31. Oktober 1933 zum Abschluß zu bringen. Ab 1. November 1933 entfällt jede Sonderbezeichnung oder Sonderbehandlung; die in die SA eingegliederten Einheiten sind SA-Einheiten mit gleichen Pflichten und Rechten[468]).
Der bisherige Kernstahlhelm, künftig nur Stahlhelm (St) genannt, tritt als eigene Gliederung mit eigenen Einheiten neben SA und SS.
Der Zeitpunkt, wann die bisherigen Wehrstahlhelm-Einheiten das Braunhemd anlegen können, wird einheitlich für die gesamte SA von der Obersten SA-Führung bestimmt"[469]).

Schon am 6. November 1933 ging Röhm einen Schritt weiter und befahl die Aufstellung der *SA-Reserve I* und der *SA-Reserve II* „neben der eigentlichen oder aktiven SA"[470]). Danach sollte die SA-Reserve I aus den Männern vom 36. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, in erster Linie aus dem noch verbliebenen Kernstahlhelm, gebildet werden. Der Prozeß der Vernichtung des einst mächtigen Stahlhelm und der Eingliederung seiner Mitglieder in die SA fand seinen vorläufigen Abschluß in den Befehlen Röhms vom 5. Dezember 1933 und vom 8. Januar 1934[471]), wonach nunmehr auch die SA-Reserve I und die SA-Reserve II in die „eigentliche oder aktive SA" einbezogen, also mit ihr verschmolzen und schließlich auch dem Befehl der zuständigen SA-Führer unterstellt wurden. An die Stelle der bisher von der SA-Reserve I getragenen feldgrauen Stahlhelmuniform mit Hakenkreuzbinde trat die einheitliche braune SA-Uniform[472]).

In seiner Regierungserklärung vor dem Reichstag am 30. Januar 1934 fand Hitler einige Worte des Lobes über die so reibungslos verlaufene Liquidierung des Frontsoldatenbundes:

„... Wenn der Stahlhelm in diesen zwölf Monaten mehr und mehr zum Nationalsozialismus stieß, um endlich in einer Verschmelzung dieser Verbrüderung den schönsten Ausdruck zu geben, dann hat die Armee und ihre Führung in der gleichen Zeit in bedingungsloser Treue und Gefolgschaft zum neuen Staat gestanden und uns vor der Geschichte überhaupt erst den Erfolg unserer Arbeit ermöglicht..."[473]).

Anfang Februar 1934 bezeichnete Seldte in einer öffentlichen Verlautbarung „die Pflege des Ideengutes des Frontsoldatentums im Sinne des Nationalsozialismus" als Aufgabe des ihm verbliebenen Stahlhelmbundes, dessen Mitglieder nunmehr einen Verpflichtungsschein zu unterschreiben

---

468) Dem Wehrstahlhelm war zunächst zugesichert worden, daß er eigene Formationen, Uniformen, Fahnen und Führer behalten dürfe (IMT Bd. XXI S. 125).
469) Das Archiv, Nachtragsband II, S. 807.
470) Vgl. hierzu S. 104 ff.
471) Vgl. hierzu S. 105. Zur Überwältigung des Stahlhelms und seine Eingliederung in die SA siehe auch Bracher/Sauer/Schulz, aaO, S. 880 ff., 890 ff.; Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1007; IMT Bd. XXXXII S. 421; Der Oberste SA-Führer, Ch. Nr. 1729/33, vom 15. Dezember 1933 (in: BA NS 6/vorl. 215).
472) Archiv der Gegenwart 1934 S. 1251 F.
473) Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation. Das zweite Jahr – 1934. Hummelverlag, Berlin [o. J.], S. 67.

hatten, der sie zu Gehorsam und zur Bekämpfung staatsfeindlicher, reaktionärer oder marxistischer Bestrebungen verpflichtete[474]).

Reichspräsident und Reichskanzler bestätigten am 28. März 1934 eine Vereinbarung zwischen Röhm und Seldte, wonach sich der Stahlhelm, „nachdem durch die nationalsozialistische Erhebung ein Teil seiner Ziele und Aufgaben erfüllt ist", in den *Nationalsozialistischen Deutschen Frontkämpferbund (Stahlhelm)* umbildete und sein Gründer und Bundesführer, Reichsarbeitsminister Franz Seldte, als Bundesführer an die Spitze des NSDFB (Stahlhelm) trat. Er erließ alsbald einen Aufruf „Mit Hindenburg und Hitler für die Nation!"[475])

Die Zugehörigkeit zum NSDFB stand den alten Mitgliedern des Stahlhelms sowie jedem deutschen Soldaten außerhalb des aktiven Dienstes in der Reichswehr offen. Die vor dem 30. Januar 1933 dem Stahlhelm angehörenden Mitglieder konnten ohne weiteres in den neuen Bund übernommen werden. Später eingetretene Mitglieder bedurften einer besonderen Genehmigung der Obersten SA-Führung.

Angehörige der SA (SA, SS, SAR I, SAR II und NSKK) durften, soweit sie die vorstehenden Voraussetzungen erfüllten, Mitglieder des NSDFB sein. Der Dienst in der SA ging jedoch stets vor. Eine gleichzeitige Bekleidung von Führerstellen in der SA und im NSDFB war verboten.

Wehrsportliche und wehrpolitische Tätigkeit gehörte nicht zu den Aufgaben des NSDFB. Die begonnene Überführung der Stahlhelmmitglieder in die SA-Reserve I wurde gemäß den Anweisungen der Obersten SA-Führung weiter durchgeführt.

Die Fahnen des Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, gingen von den alten Ortsgruppen auf die neu zu bildenden Ortsgruppen des NSDFB über, der nunmehr ein Abzeichen erhielt, in dem das Hakenkreuz mit den Symbolen des Stahlhelms vereinigt war.

Das Reichskuratorium für Jugendertüchtigung

Um die militanten Parteiverbände zu entpolitisieren, sie den Parteien zu entziehen und unter die Kontrolle einer staatlichen Dachorganisation zu stellen, wurde General der Infanterie a. D. Edwin von Stülpnagel[476]) im Juli 1932 auf Veranlassung Schleichers mit den Vorarbeiten für die Bildung eines *Reichskuratoriums für Jugendertüchtigung* betraut.

Nachdem Stülpnagel seine vom Reichswehrministerium inspirierten Pläne für die Wehrertüchtigung der deutschen Jugend in Wehr- und Sport-

---

474) Archiv der Gegenwart 1934 S. 1272 A.

475) Der NSDFB (Stahlhelm). Geschichte, Wesen und Aufgabe des Frontsoldatenbundes. Herausgegeben vom NSDFB (Stahlhelm). Freiheitsverlag GmbH, Berlin 1935; Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1330; Archiv der Gegenwart 1934 S. 1354 F.

476) Vom 1. Januar 1929 bis zu seiner Verabschiedung am 31. Oktober 1931 Kommandeur der 4. Division und Befehlshaber im Wehrkreis IV. Ritter des Ordens Pour le mérite.

verbänden sowie auf Geländesportschulen[477]), die auch den Arbeitsdienst, das Werkjahr und die Schulen einbezogen, entwickelt hatte, berief der Reichspräsident durch einen an den Reichsminister des Innern gerichteten Erlaß vom 13. September 1932 das Reichskuratorium für Jugendertüchtigung mit dem Auftrag, die überall bestehenden Wehrverbände zum Zwecke der Jugendertüchtigung zu gemeinsamer und einheitlicher Arbeit zusammenzufassen[478]). Für die Lösung dieser Aufgaben forderte er die Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen verschiedener Art und Richtung, die sich bisher dem Geländesport und der Jugenderziehung gewidmet hatten.

Vorsitzender des Reichskuratoriums war der Reichsminister des Innern, der die allgemeinen Richtlinien erließ und die finanziellen Mittel bereitstellte. Geschäftsführender Präsident wurde Gen.d.Inf. a. D. Edwin von Stülpnagel. So ziemlich alle in Betracht kommenden großen und kleinen Verbände sagten ihre Mitarbeit zu; so in der Hauptsache: Stahlhelm, SA (mit SS und Hitlerjugend), Reichsbanner, Jungdeutscher Orden, Reichskriegerbund »Kyffhäuser«, Deutscher Offizierbund, Deutscher Reichsausschuß für Leibesübungen, Deutsche Jugendkraft, Bismarckjugend, Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband. Ausgeschlossen von der Mitarbeit waren die kommunistischen und die radikal-pazifistischen Verbände.

Alsbald nach Gründung des Reichskuratoriums entstanden in allen Teilen des Reiches Gelände- und Wassersportschulen zur Ausbildung von Angehörigen der wehrwilligen Verbände als Lehrpersonal für die sachgemäße Handhabung des Geländesports usw. Das Reichskuratorium veranstaltete dreiwöchige Lehrgänge, zu denen die angeschlossenen Verbände eine Anzahl von Mitgliedern entsenden konnten. Diese wurden durch vom Reichskuratorium angestellte Lehrer[479]) im Geländesport ausgebildet, kehrten dann in

---

[477]) Vgl. Thilo Vogelsang: Neue Dokumente zur Geschichte der Reichswehr 1930–1933. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 2. Jahrgang 1954, S. 397 ff.

[478]) Hindenburg hat in diesem Erlaß die Stählung des Körpers, die Erziehung der Jugend zu Zucht, Ordnungsliebe und Kameradschaft sowie zur Opferbereitschaft für die Gesamtheit als Aufgaben bezeichnet, deren sich der Staat annehmen müsse (MilWBl. 1932/33 Nr. 29 Sp. 959; vgl. auch Nr. 35 Sp. 1160). Diese vorsichtige Formulierung ist gewählt worden im Hinblick auf den § 177 des Versailler Vertrages, der es allen Unterrichtsanstalten und allen Vereinen verbot, sich mit militärischen Dingen zu befassen und insbesondere die Schüler oder Mitglieder im Waffenhandwerk auszubilden oder ausbilden zu lassen. Öffentlich wurde erläutert: „Eine militärische Ausbildung, insbesondere eine Ausbildung zu Soldaten, findet im Geländesport nicht statt . . . Durch die Aufsicht, welche der Reichsminister des Innern über die Geländesportlehrgänge ausübt, die das Reichskuratorium für Jugendertüchtigung an seinen Geländesportschulen veranstaltet, ist ohne weiteres sichergestellt, daß sich die Ausbildung und die Übungen der Teilnehmer dieser Lehrgänge in den uns einmal gezogenen Grenzen halten . . .“ (ungezeichneter Aufsatz »Jugendertüchtigung« im MilWBl. 1932/33 Nr. 29 Sp. 959).

[479]) Der Lehrkörper, um dessen Auswahl und Heranbildung sich General von Stülpnagel besonders bemühte, bestand fast durchweg aus ehemaligen Offizieren und Unteroffizieren.
Bei der Übernahme ehemaliger Offiziere in den aktiven Dienst galt für die Festsetzung des Rangdienstalters die Verfügung, betreffend Patentfestsetzung der zu reaktivierenden ehemaligen Offiziere – Chef HL/PA Nr. 1017/34 P I (W) – vom 29. Januar 1934. Hiernach war die Zeit im Angestelltenverhältnis beim Reichs-

ihre Verbände zurück, wo sie nunmehr den Geländesport leiten sollten. Die Lehrgänge waren für die Teilnehmer kostenlos. Sie erhielten neben der Ausbildung freie Verpflegung und Unterkunft sowie für die Dauer des Lehrgangs eine einheitliche Bekleidung.

Schon nach kurzer Zeit waren in den Geländesportschulen Angehörige aller nationalen Vereinigungen, insbesondere der großen Wehrverbände (Stahlhelm, SA, Kyffhäuser, Reichsbanner u. a.), vereint. Um den Zweck nicht von vornherein zu gefährden, wurde es vermieden, in die ganz verschiedene politische, konfessionelle oder berufliche Zielsetzung der beteiligten Verbände offen einzugreifen. Es wurde auch bewußt davon abgesehen, an den Geländesportschulen einen staatsbürgerlichen oder weltanschaulichen Unterricht zu erteilen.

Die Absicht, im Reichskuratorium alle Wehrverbände zum Zwecke der vormilitärischen Ausbildung unter staatlicher Kontrolle zusammenzufassen und sie dem politischen Kampf zu entziehen, ließ sich nicht verwirklichen. Insbesondere die SA nutzte die Einrichtung nur für ihre Zwecke aus, ohne sich aber von ihrem radikal-politischen Kurs abbringen zu lassen. Unter dem Druck der SPD distanzierte sich bald das Reichsbanner. Stahlhelm und SA erlangten so ein Übergewicht, wodurch der überparteiliche Charakter des Reichskuratoriums ganz erheblich in Frage gestellt wurde.

Nachdem Edwin von Stülpnagel am 6. März 1933 gestorben war[480]), übernahm der Stahlhelmführer von Neufville dessen Nachfolge als geschäftsführender Präsident[481]) und der Bundesführer des Stahlhelm, Reichsarbeitsminister Franz Seldte, am 4. April 1933 den Vorsitz des Reichskuratoriums für Jugendertüchtigung[482]), den solange der Reichsminister des Innern inne gehabt hatte.

Seldte war von Reichswehrminister von Blomberg auf der Befehlshaberbesprechung vom 3. Februar 1933[483]) als der „geeignete Mann" bezeichnet worden, der „im Verein mit uns Soldaten" die Wehrhaftmachung des Volkes bewerkstelligen könnte. Seine Stellung war aber bald so erschüttert, daß er den Stahlhelm, diese einst mächtige Millionenorganisation, nach heftigen Richtungskämpfen im Innern und nach schweren Zusammenstößen mit der SA schon Ende April Hitler zuführte und danach seiner Angliederung an die NSDAP und der Übernahme von Teilen in die SA zustimmen mußte[484]). Blomberg wiederum begrüßte auch diese Entwicklung, die am 1. Juli 1933 ihren vorläufigen Höhepunkt erreichte, als das Reichskuratorium für Jugendertüchtigung unter maßgeblicher Mitwirkung Reichenaus auf die SA überging. Seldte verlor den Vorsitz und jede Möglichkeit zu einer weiteren Ein-

---

kuratorium für Jugendertüchtigung mit 100 % auf das Rangdienstalter anrechnungsfähig.

480) Würdigung für General Edwin von Stülpnagel, in MilWBl. 1932/33 Nr. 35 Sp. 1160.

481) Archiv der Gegenwart 1933 S. 739 G.

482) Das Archiv, Nachtragsband I, S. 350.

483) Vgl. S. 43 f.

484) Vgl. S. 94; siehe auch bei Bracher/Sauer/Schulz, S. 725 f., 887 ff.

flußnahme. Das Reichskuratorium wurde in Zusammenarbeit mit der Reichswehr mit seinen sämtlichen Einrichtungen in die neue SA-Dienststelle des *Chefs des Ausbildungswesens der SA*[485]) im Stabe der Obersten SA-Führung eingegliedert.

Der Reichssportführer

Alsbald nach der Regierungsübernahme durch Hitler wurden auch die Sportvereine angehalten, echten *Wehrsport* zu betreiben. Dem eigentlichen Sport sprach man eine militärische Bedeutung ab. Das galt besonders für den reinen Leistungs- oder Rekordsport in einzelnen Disziplinen, z. B. im Hochsprung. In diesem Zusammenhang fiel auch das Wort vom »Olympiarummel«. Militärischerseits legte man vielmehr Wert auf ein umfassendes Körpertraining, wie es etwa die Bedingungen für den Erwerb des Sportabzeichens forderten.

Die Sportvereine machten nunmehr eine tiefgreifende Wandlung durch. Der 1. Vorsitzende der »Deutschen Turnerschaft«, Staatsminister a. D. Dominikus, räumte seinen Platz, und Dr. Lewald trat von der Leitung des »Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen« zurück. Sie gaben den Weg für die Weiterentwicklung frei. In den Sportvereinen, die zur „Mitarbeit an der Wehrhaftmachung des deutschen Volkes" aufgerufen wurden, entwickelte sich die Jugendarbeit künftig vornehmlich in Richtung auf die Wehrertüchtigung[486]).

Am 29. April 1933 berief der Reichsminister des Innern Dr. Frick den SA-Gruppenführer Hans von Tschammer und Osten als *Reichskommissar für Leibesübungen im Reichsministerium des Innern* an die Spitze des deutschen Sportwesens[487]). Er organisierte den Sport und schuf 16 Fachsäulen, der alle Sportzweige — mit Ausnahme des Kraftfahr- und Luftsportes[488]) — angehörten. Jede Fachsäule faßte verwandte oder ähnliche Sportarten zusammen und unterstand einem Führer. Die Führer aller Fachsäulen bildeten den »Reichsführerring des deutschen Sports«. An seine Spitze trat der am 19. Juli 1933 zum *Reichssportführer* ernannte bisherige Reichssportkommissar. Ihm schrieb der Reichsminister des Innern anläßlich der Ernennung zum Reichssportführer: „. . . In dieser Ihrer Eigenschaft untersteht Ihnen das gesamte deutsche Turn- und Sportwesen. Ich vertraue darauf, daß Sie die deutsche Turn- und Sportorganisation zu einem wichtigen Mittel der Erziehung des deutschen Menschen zu Volk und Staat ausbauen und führen werden . . ."[489]).

---

485) Vgl. S. 110 ff.
486) Vgl. MilWBl. 1932/33 Nr. 40 Sp. 1317.
487) Das Archiv, Nachtragsband I, S. 348.
488) Über das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps (NSKK) siehe S. 113 f.; der Deutsche Luftsportverband e. V. ist behandelt auf S. 62 f.
489) Das Archiv, Nachtragsband II, S. 722. Vgl. auch Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation. Das erste Jahr — 1933. Hummelverlag, Berlin [o. J.].

Anläßlich der Tagung des Reichsführerringes und der Fachverbände am 23. Januar 1934 proklamierte der Reichssportführer den *Reichsbund für Leibesübungen,* der mit dem 30. Januar 1934 in Funktion trat[490]). Am 24. August 1934 fand die Neuorganisation im deutschen Sport ihre Fortsetzung durch die Ernennung von 23 Fachamtsleitern[491]).

Die Sturmabteilungen der NSDAP (SA)

Die SA wurde am 3. August 1921 unter dem vorläufigen Namen *Turn- und Sportabteilung der NSDAP* als Schutz- und Propagandatruppe der Partei gegründet[492]). Im Januar 1923 begann ihre einheitliche Uniformierung und Umstellung auf einen militärisch gegliederten Wehrverband. Auf Veranlassung des politisch rechtsgerichteten Hauptmanns Ernst Röhm[493]) erfolgte der Zusammenschluß der SA mit anderen bayerischen Wehrverbänden (Reichsflagge, Bund Oberland u. a.) zur *Arbeitsgemeinschaft der vaterländischen Kampfverbände* unter militärischer Leitung von Oberstleutnant a. D. Hermann Kriebel[494]). Die Führung der gesamten SA übernahm Hauptmann a. D. Hermann Göring. Nach dem Verbot der NSDAP und der SA am 9. November 1923 erhielt der inzwischen aus der Reichswehr ausgeschiedene Hauptmann Röhm von Hitler Vollmacht zum Wiederaufbau der SA und der Wehrbewegung. Diese Absichten scheiterten am Verbot des bayerischen Staates. Als Ersatz gründete Röhm unter der Schirmherrschaft Ludendorffs den rein militärisch aufgebauten überparteilichen *Frontbann.*

In seinen »Grundsätzlichen Richtlinien für die Neuaufstellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei« vom 26. Februar 1925 verfügte Hitler, der den Bestrebungen nach einem Wehrverband ablehnend gegenüberstand, die Neugründung der SA ausschließlich als reine Parteiorganisation für Saalschutz und Propaganda. Mit der Aufstellung dieser politischen SA betraute er den Gründer und Führer des *Frontbanns,* Ernst Röhm, der jedoch bereits am 1. Mai 1925 wegen grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten über die Stellung der SA zur NSDAP die Führung der SA und des *Frontbanns* niederlegte. Hitler wünschte nach wie vor die SA als eine Glie-

---

490) Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1255.

491) Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation. Das zweite Jahr – 1934. Hummelverlag, Berlin [o. J.].

492) Hans Volz: Daten der Geschichte der NSDAP. 3. Auflage. Verlag A. G. Ploetz, Berlin–Leipzig 1935.

493) Ernst Röhm, geb. am 28. November 1887, bayerischer Offizier aus dem 10. Inf.Rgt. Prinz Ludwig seit dem 11. März 1908, war als befähigter Generalstabsoffizier in das Reichsheer der Weimarer Republik übernommen worden und gehörte bis zu seiner Entlassung am 16. November 1923 als Hauptmann dem Stabe der 7. (Bayer.) Division – Wehrkreiskommando VII – an.
Vgl. auch Heinrich Bennecke: Die Memoiren des Ernst Röhm. Ein Vergleich der verschiedenen Ausgaben und Auflagen. [Darin auch eine Skizze des Röhmschen Lebenslaufes.] – In: Politische Studien, 14. Jahrgang, Heft 148/April 1963.

494) An die Stelle der Arbeitsgemeinschaft trat im September 1923 der »Deutsche Kampfbund«.

derung der Partei, während Röhm einen selbständigen Wehrverband angestrebt hatte.

Bei der am 1. November 1926 erfolgten Gründung der *Obersten SA-Führung der NSDAP,* der auch die SS und die Hitlerjugend unterstellt wurden, ernannte Hitler den Gauleiter und SA-Führer des Gaues Ruhr Franz von Pfeffer zum *Obersten SA-Führer,* der in der Folge eine einheitliche Organisation der SA schuf und diese von der politischen Organisation der NSDAP trennte. Am 29. August 1930 trat Pfeffer zurück, Hitler übernahm selbst die *Oberste SA-Führung* und rief Röhm, der sich als Militärinstrukteur in Bolivien aufhielt, zurück. Dieser trat am 5. Januar 1931 seinen Dienst als *Chef des Stabes der SA* unter dem Obersten SA-Führer Hitler an und begann unverzüglich mit einer Erweiterung und Neugliederung der SA. Die SS[495]), die HJ[496]) und das NSKK[497]) – bisher unter dem Obersten SA-Führer Hitler – wurden ihm, dem Chef des Stabes der SA, unterstellt.

Während Hitler nach dem 30. Januar 1933 schwankte, welche Aufgaben er der SA zuweisen sollte, hatte Röhm ganz bestimmte Vorstellungen von der künftigen politischen und militärischen Bedeutung der von ihm stark vermehrten Saalschutz- und Straßenkampfformationen. Mit der zeitweisen Rolle einer *Hilfspolizei*[498]) wollte er sich nicht zufrieden geben. Die SA sollte vielmehr, in völliger Verkennung ihres geringen militärischen Wertes und ihrer sehr unterschiedlichen Beziehungen zur legitimen Reichswehr, Kern und Motor eines künftigen Volksheeres werden. Röhm selbst sah sich bereits als Reformator an der Spitze einer neuen Wehrmacht.

Aus den Bestrebungen Röhms nach einem Maximum an politischer Macht und aus dem Anspruch, die SA zur allumfassenden Wehrorganisation auszubauen, entstand der Konflikt mit der Reichswehr, der sich 1934 schließlich zu einer allgemeinen Krise des nationalsozialistischen Regimes ausweitete.

Schon am 3. Februar 1933, im Anschluß an die erste Rede des neuen Reichskanzlers Hitler vor den Generalen und Admiralen[499]), sah sich Reichswehrminister von Blomberg zu der beruhigenden Erklärung veranlaßt: Alle Zeitungsnachrichten von einer beabsichtigten Verquickung der Reichswehr mit der SA und SS und vom Hineinschieben parteipolitisch gebundener Persönlichkeiten in die Reichswehr seien falsch. Zwischen solchen Bestrebungen und der Reichswehr stehe die Persönlichkeit des Reichskanzlers.

---

495) Zur Geschichte der SS vgl. S. 116 ff.

496) Durch die Ernennung des Reichsjugendführers Baldur von Schirach zum Amtsleiter (seit 2. Juni 1933 Reichsleiter) der NSDAP am 15. Juni 1932 wurde die Unterstellung der Hitlerjugend unter den Chef des Stabes der SA aufgehoben. Zur Geschichte der HJ vgl. S. 114 ff.

497) Zur Entwicklung des NSKK vgl. S. 113 f.

498) Der kommissarische preußische Innenminister Göring hatte am 22. Februar 1933 aus SA, SS und Stahlhelm eine »Hilfspolizei« gebildet (Das Archiv, Nachtragsband I, S. 116), diese aber am 15. August 1933 wieder aufgelöst, „nachdem sie ihrer Zweckbestimmung in vollem Umfange gerecht geworden war" (Das Archiv, Nachtragsband II, S. 749).

499) Vgl. S. 43 f.

Am 13. April 1933 erließ der Chef des Stabes der SA einen in Reichswehrkreisen aufmerksam registrierten Aufruf an die SA und SS:

„... Heute jährt sich der Tag, an dem der letzte großangelegte Versuch unternommen wurde, die braune Front Adolf Hitlers zu zerschlagen. Am 13. April 1932 haben die damaligen Machthaber die SA und SS verboten ...[500]). Heute seid ihr, meine SA- und SS-Kameraden, der stärkste politische Machtfaktor des neuen Staates.
Das ist der stolze Lohn der unerschütterlichen Treue ... Das ist nicht minder der Erfolg eurer eisernen Pflichterfüllung und soldatischen Manneszucht. Diese Tugenden sollt ihr immer wahren. Dann wird nichts auf der Welt euch aus der Stellung verdrängen können, die ihr euch durch schwere Opfer und harten Kampf errungen habt. Ihr seid die stärkste Macht des Führers und müßt es bleiben!"[501])

In seiner Rede vor dem Reichstag sagte Hitler am 17. Mai 1933[502]), die SA und SS der NSDAP seien aus rein parteipolitischen Bedürfnissen und nach parteipolitischen Erwägungen entstanden. Er fuhr dann fort:

„Ihr Zweck war und ist ausschließlich die Beseitigung der kommunistischen Gefahr, ihre Ausbildung ohne jede Anlehnung an das Heer, nur berechnet für Zwecke der Propaganda und der Aufklärung, psychologische Massenwirkung und Niederbrechung des kommunistischen Terrors. Sie sind Institutionen zur Anerziehung eines wahren Gemeinschaftsgeistes, zur Überwindung früherer Klassengegensätze und zur Behebung der wirtschaftlichen Not."

Indessen war Röhm dabei, die SA noch weiter zu vermehren, in ihr vornehmlich alle Wehrverbände und Kriegsteilnehmerorganisationen einzugliedern. Röhm glaubte sich seinem Ziel nahe, den Grenzschutz in seine Hand zu bekommen und ihn zur Grundlage für den Aufbau seiner Revolutionsarmee machen zu können. Am Ende des Jahres 1933 hörten 4½ Millionen Mitglieder, potentielle Rekruten und altgediente Soldaten, auf sein Kommando[503]). Der Kampf zwischen Reichswehr und SA hatte sich seit Monaten zunehmend verschärft. Insbesondere dadurch, aber auch wegen außenpolitischer Rücksichten, wurde die Lösung des Problems der künftigen Wehrverfassung und -organisation behindert. Nach dem ursprünglichen Plan Reichenaus sollte die Reichswehr als Elitearmee um 350 000 Mann vergrößert und die SA unter Verschmelzung mit der bisherigen Grenzschutzorganisation in milizartiger Form in die Landesverteidigung einbezogen werden. Hitler hatte zunächst zugestimmt und am 12. Juli die Einrichtung von Wehrlagern (Geländesportschulen) für die vormilitärische Jugendertüchtigung durch den *Chef*

---

[500]) SA und SS waren durch Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität vom 13. April 1932 (RGBl. I S. 175) im gesamten Reichsgebiet verboten worden. Der von Schleicher betriebene Widerstand gegen das Verbot hatte erst den Rücktritt des verantwortlichen Ministers Groener und dann am 14. Juni 1932 die Aufhebung des Verbots erzwungen (RGBl. 1932 I S. 297).

[501]) Das Archiv, Nachtragsband I, S. 268.

[502]) Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation. Das erste Jahr – 1933. Hummelverlag, Berlin [o. J.], S. 165 ff.

[503]) IMT Bd. XXII S. 589 ff.

des Ausbildungswesens der SA (Chef AW)[504]) befohlen. Am 25. Juli forderte die Oberste SA-Führung allergrößte Vorsicht bei Veröffentlichungen über die SA, da dem Ausland damit die Möglichkeit gegeben werden könnte, Verstöße gegen die Bestimmungen des Versailler Vertrages abzuleiten[505]).

Vorher schon, am 21. Juni, war zwischen Hitler und dem Stahlhelmführer Reichsminister Seldte im Beisein des Vizekanzlers von Papen und des Reichswehrministers von Blomberg die Unterstellung des *Jungstahlhelms* unter die Oberste SA-Führung vereinbart worden[506]). Ihm folgte alsbald der gesamte *Stahlhelm*.

Nachdem Hitler am 9. September 1933 die einheitliche körperliche und geistige Ausbildung aller deutschen Studierenden (zunächst des Abiturientenjahrgangs 1933) im Sinne der nationalsozialistischen Revolution durch das *SA-Hochschulamt* befohlen hatte[507]), bestimmte der Reichsführer der Deutschen Studentenschaft und des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes am 1. Dezember 1933, daß jedes Mitglied des NSDStB SA-Dienst leisten müsse und jeder Führer einer Studentenschaft in Zukunft nur noch bestätigt werden würde, wenn er eine längere SA-Dienstzeit nachzuweisen habe[508]). Der Reichsminister des Innern verkündete am 7. Februar 1934 die Verfassung der Deutschen Studentenschaft[509]), der es oblag, „die Studenten durch die Verpflichtung zum SA-Dienst und Arbeitsdienst und durch politische Schulung zu ehrbewußten und wehrhaften deutschen Männern zu erziehen". Die Erziehung zur Wehrhaftigkeit lag bei dem SA-Hochschulamt[510]); die politische Erziehung innerhalb der Deutschen Studentenschaft war dem Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund anvertraut.

Das ständig weitere Anwachsen der SA veranlaßte Röhm am 6. November 1933 zu folgendem Organisationsbefehl:

„...
Das zahlenmäßige Anwachsen der SA, die Unterstellung des Stahlhelm und weiterer Verbände, macht eine Untergliederung in die eigentliche oder aktive SA, in die SA-Reserve I und die SA-Reserve II erforderlich.

---

504) IMT Bd. XXIX S. 4. Im Juli 1933 hatte der Aufbau der militärischen Ausbildungsorganisation für die SA (Chef AW) begonnen, die am 1. Oktober ihre Tätigkeit aufnahm. Über den »Chef des Ausbildungswesens der SA« siehe S. 110 ff. Vgl. auch acht Aktenvermerke aus der Zeit zwischen dem 5. Juli und dem 19. Oktober 1933 über das Verhältnis der SA zur Reichswehr, über Wehrausbildung und andere Fragen. – In: IMT Bd. XXIX S. 1 ff.

505) IMT Bd. XXXV S. 6.

506) Archiv der Gegenwart 1933 S. 894 C. Über den Stahlhelm-Bund der Frontsoldaten siehe S. 92 ff.

507) IMT Bd. XXXXII S. 422.

508) Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1077.

509) Einzelheiten hierzu siehe in: Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1297.

510) Vgl. auch die Verfügung des SA-Hochschulamtes Köln vom 14. April 1934 über die Erfassung der Studenten. – In: IMT Bd. XXXVI S. 102 f.
Nach einer Bekanntmachung im SS-Befehlsblatt vom 15. Oktober 1934 war das SA-Hochschulamt als selbständiges Amt der Obersten SA-Führung nach der Röhmaffäre aufgelöst worden. Seine Aufgaben hatte der Chef des Ausbildungswesens übernommen. Der bisherige Führer des SA-Hochschulamtes, SA-Gruppenführer Bennecke, wurde mit der Führung der Reichsführerschule der SA beauftragt.

Die aktive SA setzt sich aus der SA und SS im Alter vom 18. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr zusammen.
Die SA-Reserve I umfaßt die Männer vom 36. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, in erster Linie den nach der Eingliederung des Wehrstahlhelms in die aktive SA verbleibenden Stahlhelm. Inwieweit zu einem späteren Zeitpunkt die dem Alter nach in die SA-Reserve I gehörenden Männer der bisherigen SA-Reserve Einheiten und der aktiven SA in die SA-Reserve I überführt werden sollen, bleibt einer späteren Regelung vorbehalten. Jedenfalls ist eine befehlsmäßige Überleitung dieser Männer in die SA-Reserve jetzt nicht durchzuführen.
Alle übrigen Männer, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, bilden die SA-Reserve II. In ihr werden die Angehörigen aller Verbände erfaßt, die sich dem Befehl der Obersten SA-Führung unterstellt haben, wie der Kyffhäuserbund, die Offiziers- und Regimentsvereine, die Waffenringe, die Marine- und Kolonialverbände und dergl., soweit sie nicht schon in die aktive SA oder in die SA-Reserve I eingegliedert sind. Ob die dem Lebensalter nach in die SA-Reserve I oder in die aktive SA gehörenden jüngeren Mitglieder dieser Verbände den beiden genannten Gliederungen überwiesen werden, wird zu einem späteren Zeitpunkt geregelt ..."[511]).

Am 28. November 1933 stiftete Hitler das *SA-Sportabzeichen* in drei Stufen für gute Leistungen im Wehrsport[512]).

Durch das *Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933*[513]) wurde neben dem Stellvertreter des Führers auch der Chef des Stabes der SA als Reichsminister ohne Geschäftsbereich Mitglied der Reichsregierung[514]). Auch den Gefolgsleuten Röhms wurde ihr Verdienst und ihre Bedeutung ausdrücklich bestätigt. So hieß es in der Präambel der von Hitler genehmigten, am 12. Dezember ausgegebenen *Allgemeinen Dienstordnung* für die SA:

---

[511]) IMT Bd. XXXXII S. 419. Über die Gesamtgliederung der SA erließ der Chef des Stabes am 5. Dezember 1933 eine Bekanntmachung, in der es hieß, daß sich die gesamte SA in Zukunft gemäß seiner Verfügung vom 6. November 1933 in SA (einschließlich SS), SA-Reserve I und SA-Reserve II gliedert. Mit der Führung der SA-Reserve II wurde Oberst a. D. Reinhard beauftragt.
Die SA-Reserve II umfaßte im allgemeinen die über 45 Jahre alten Angehörigen aller Verbände, wie Kyffhäuserbund, Offiziers- und Regimentsvereine, Waffenringe, Marine- und Kolonialverbände und dergleichen, soweit deren Angehörige nicht schon in die SA oder SA-Reserve I eingegliedert waren. Bundes- und Vereinsleben und die damit zusammenhängenden Einrichtungen blieben unberührt (Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1077).
Vgl. auch den Erlaß des Obersten SA-Führers vom 8. Januar 1934 über die Bezeichnung der SA und ihrer Untergliederungen: Die gesamte SA, d. h. alle der Obersten SA-Führung unterstellten Gliederungen, sind in dem Begriff »Die SA« zusammengefaßt. Zur SA gehören die eigentliche oder aktive SA, die sich zusammensetzt aus SA, SS, SA-Reserve I, SA-Reserve II und dem NSKK (Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1160).

[512]) SS-Befehlsblatt vom 25. August 1935. Hitler erneuerte die Stiftung am 15. Februar 1935 und machte nunmehr den Erwerb des SA-Sportabzeichens auch durch Nicht-SA-Angehörige möglich. Der Reichswehrminister hatte mit Erlaß vom 8. Juni 1934 (HVBl. S. 87, 98) das Tragen des SA-Sportabzeichens zur Uniform genehmigt. – Vgl. auch IMT Bd. XXX S. 280, 293.

[513]) RGBl. 1933 I S. 1016.

[514]) Für den Chef des Stabes der SA ist diese Vorschrift durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 529) aufgehoben worden; d. h. der Nachfolger Röhms wurde nicht Mitglied der Reichsregierung.

„Der SA-Mann ist der politische Soldat Adolf Hitlers. Er hat das neue Deutschland erkämpft. Er ist der Träger und Wahrer des Sieges der nationalsozialistischen Revolution. Er genießt deshalb besonderes Ansehen und hat bestimmte Rechte im Staate. Diese bevorzugte Stellung legt dem SA-Mann besondere Pflichten auf ..."[515]).

Daß aber Hitler – unter dem Einfluß Blombergs und Reichenaus – mit Röhms umfassender Wehrkonzeption nicht übereinstimmte, brachte er in einem an seinen Chef des Stabes gerichteten Schreiben anläßlich des Jahreswechsels einigermaßen deutlich zum Ausdruck:

„... Wenn das Heer den Schutz der Nation nach außen zu garantieren hat, dann ist es die Aufgabe der SA, den Sieg der nationalsozialistischen Revolution, den Bestand des nationalsozialistischen Staates und unserer Volksgemeinschaft im Innern zu sichern ..."[516]).

Dem britischen Lordsiegelbewahrer Eden erklärte Hitler am 21. Februar 1934 in Berlin, er sei bereit, solche Maßnahmen anzuordnen, die den nichtmilitärischen Charakter der SA und SS sicherten[517]). In seiner Ansprache vor den höheren Führern der Reichswehr und der SA im Reichswehrministerium am 28. Februar[518]) kündigte Hitler die Aufstellung eines modern bewaffneten *Volksheeres* an; seiner SA gedachte er bei dieser Gelegenheit nur noch innerpolitische, allenfalls grenzpolizeiliche Aufgaben zu.

Von nun an vollzog sich der Aufbau der Wehrmacht unter dem Druck Hitlers mit außergewöhnlicher Beschleunigung. Er wurde nur noch wenig behindert durch die am 30. Juni endgültig beendeten Auseinandersetzungen mit der SA. Neben der Ausweitung des militärischen Apparates lief die Mobilisierung der Rüstungswirtschaft, wie überhaupt die totale Erfassung aller Kräfte. Röhms Kampf um die Macht zwang die Reichswehrführung, an die Stelle von Reichenaus Plan das Projekt einer Wehrmacht mit allgemeiner Wehrpflicht zu setzen und damit unter Ausschaltung der SA zu einer völligen Neuorientierung auf dem Gebiete der Wehrverfassung zu kommen[519]).

Am 17. April 1934 besuchte Hitler mit dem Reichswehrminister von Blomberg und dem Chef des Stabes der SA das Frühjahrskonzert der SS im Berliner Sportpalast. Es war das letzte Mal, daß er sich mit Röhm in der Öffentlichkeit zeigte.

---

515) IMT Bd. XXXI S. 160.

516) Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1084. Über Röhm und die SA um die Jahreswende 1933/34 vgl. auch Bracher/Sauer/Schulz, aaO, S. 896 f.

517) J. Benoist-Méchin, Bd. 3, S. 174. Dieses Angebot wurde in einer an die britische Regierung gerichteten Note vom 16. April 1934 wiederholt; vgl. IMT Bd. XXXX S. 494 und Das Archiv, April 1934, S. 49.

518) Vgl. S. 50.

519) Vgl. Bracher/Sauer/Schulz, aaO, S. 804 ff. Siehe auch Schreiben des Reichswehrministers vom 2. März 1934 an Hitler (betr. Bildung von bewaffneten »Stabswachen« der SA), in IMT Bd. XXXVI S. 72 ff.; hierzu auch IMT Bd. XXXXII S. 72. – Vermerk des Obersten SA-Führers, Führungsamt, (gez. Röhm) vom 19. März 1934: Zusammenarbeit zwischen den Spitzendienststellen der Wehrmacht und der SA, in IMT Bd. XXXI S. 162 f.

Vor dem Diplomatischen Korps und den Vertretern der ausländischen Presse sprach Röhm am 18. April über »die nationalsozialistische Revolution und die SA«: Wenn das Reichsheer das Instrument der Landesverteidigung nach außen sei, so sei die SA die Willens- und Ideenträgerin der nationalsozialistischen Revolution im Innern. Zwischen ihr und dem Reichsheer gebe es keine organisatorischen Zusammenhänge. Jeder Einbruch in Deutschlands Grenzen würde aber nicht nur das Reichsheer, sondern das gesamte Volk zur Abwehr bereit finden. Das Vorhandensein der SA mache jeden Angriff auf Deutschland zu einem gewaltigen Risiko. In diesem Sinne sei die SA als ein Garant des Friedens für Europa anzusehen[520]).

Nachdem Hitler von Röhm für die SA einen allgemeinen Urlaub gefordert hatte, richtete der Chef des Stabes am 9. Juni 1934 einen öffentlichen Befehl an die SA, der allgemein aufhorchen ließ, auch weil er – völlig unüblich – den Führer total ignorierte:

„Ich habe mich entschlossen, dem Rate meiner Ärzte zu folgen und meine in den letzten Wochen durch eine schmerzhafte Nervenerkrankung stark angegriffenen körperlichen Kräfte durch einen Kurgebrauch voll wiederherzustellen ... Das Jahr 1934 wird die Vollkraft aller Kämpfer der SA erheischen ...
Es wird daher der Monat Juni für einen bemessenen Teil der SA-Führer und -Männer, der Monat Juli für die Masse der SA die Zeit voller Ausspannung und Erholung sein.
Ich erwarte, daß am 1. August die SA wieder voll ausgeruht und gekräftigt bereitsteht, um ihren ehrenvollen und schweren Aufgaben zu dienen, die Volk und Vaterland von ihr erwarten dürfen.
Wenn die Feinde der SA sich in der Hoffnung wiegen, die SA werde aus ihrem Urlaub nicht mehr oder nur zum Teil wieder einrücken, so wollen wir ihnen diese kurze Hoffnungsfreude lassen. Sie werden zu der Zeit und in der Form, in der es notwendig erscheint, darauf die gebührende Antwort erhalten.
Die SA ist und bleibt das Schicksal Deutschlands“[521]).

Als Röhm am 28. Juni 1934 auf Betreiben des Generalmajors von Reichenau wegen seiner persönlichen Schwächen aus dem Deutschen Offizierbund ausgeschlossen wurde, näherte sich das Drama seinem Höhepunkt. An diesem 28. Juni befahl Reichswehrminister von Blomberg für die Reichswehr den Alarmzustand. Im *Völkischen Beobachter* vom 29. Juni veröffentlichte er einen Aufsatz »Die Wehrmacht im Dritten Reich«, in dem er u. a. ausführte:

„Die Wehrmacht ging auf im Staat der deutschen Wiedergeburt, im Reiche Adolf Hitlers ... Sie dient diesem Staat, den sie aus innerster Überzeugung bejaht ... In enger Verbundenheit mit dem ganzen Volke steht die Wehrmacht, die mit Stolz das Zeichen der deutschen Wiedergeburt an Stahlhelm und Uniform trägt, in Manneszucht und Treue hinter der Führung des Staates, dem Feldmarschall des großen Krieges, Reichspräsident von Hindenburg, ihrem Oberbefehlshaber, und

---

520) Archiv der Gegenwart 1934 S. 1383 C.

521) Völkischer Beobachter vom 10. Juni 1934; vgl. auch Heinrich Bennecke: Die Reichswehr und der »Röhm-Putsch«. Beiheft 2 der Zweimonatsschrift Politische Studien. Günter Olzog Verlag, München–Wien 1964.

dem Führer des Reiches, Adolf Hitler, der einst aus unseren Reihen kam und stets einer der unseren bleiben wird."

Unter dem Vorwand, die SA-Führung plane einen Aufstand, aber mit der Absicht, die ihm und der Reichswehr gefährlich werdende SA zu entmachten, verhaftete Hitler am frühen Morgen des 30. Juni 1934 seinen sich in Bad Wiessee zur Kur aufhaltenden Stabschef Ernst Röhm und andere hohe SA-Führer, die dann in das Stadelheimer Gefängnis eingeliefert wurden. Hauptsächlich in Berlin und München, aber auch in anderen Städten, begann ein grausames Morden[522]). Zahlreiche SA-Führer, die Generale a. D. von Schleicher[523]) und von Bredow sowie weitere Personen[524]), schließlich auch Röhm selbst[525]), wurden im Verlauf des »Röhm-Putsches« ohne Gerichtsurteil erschossen.

Am Nachmittag des 30. Juni gab die Reichspressestelle der NSDAP folgende Verfügung des *Obersten Partei- und SA-Führers* Hitler bekannt:

„Ich habe mit dem heutigen Tage den Stabschef Röhm seiner Stellung enthoben und aus Partei und SA ausgestoßen.
Ich ernenne zum Chef des Stabes Obergruppenführer Lutze.
SA-Führer und SA-Männer, die seinen Befehlen nicht nachkommen oder zuwiderhandeln, werden aus SA und Partei entfernt bzw. verhaftet und abgeurteilt"[526]).

---

[522]) Über Vorgeschichte und Verlauf des 30. Juni gibt es eine außerordentlich zahlreiche Literatur. Ich verweise hier auf Bracher/Sauer/Schulz, S. 934 ff. [Der Konflikt Hitler-Röhm, Offensive der Partei gegen Röhm, Bündnis Reichswehr-Hitler gegen Röhm, Röhms Abwehr: kalter Krieg gegen Hitler und die Reichswehr, die Einschaltung von Wehrmacht und SS, Auslösung und Steuerung der Aktion vom 30. Juni 1934]. Heinrich Bennecke: Die Reichswehr und der »Röhm-Putsch«. Beiheft 2 der Zweimonatsschrift Politische Studien. Günter Olzog Verlag, München–Wien 1964 [mit Totenliste vom 30. Juni 1934].
Hermann Mau: Die »zweite Revolution« – Der 30. Juni 1934. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 1. Jahrgang 1953, S. 119 ff.
Dokumentation: Promemoria eines bayerischen Richters zu den Juni-Morden 1934. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 5. Jahrgang 1957, S. 102 ff.

[523]) Das Deutsche Nachrichtenbüro gab noch am 30. Juni in einer amtlichen, aber unzutreffenden Verlautbarung, von der behauptet wird, Reichenau habe sie redigiert, bekannt: „In den letzten Wochen wurde festgestellt, daß der frühere Reichswehrminister General a. D. von Schleicher mit den staatsfeindlichen Kreisen der SA-Führung und mit auswärtigen Mächten staatsgefährdende Verbindungen unterhalten hat. Damit war erwiesen, daß er sich in Worten und Wirken gegen diesen Staat und seine Führung betätigt hat. Diese Tatsache machte seine Verhaftung im Zusammenhang mit der gesamten Säuberungsaktion notwendig. Bei der Verhaftung durch Kriminalbeamte widersetzte sich General a. D. von Schleicher mit der Waffe. Durch den dabei erfolgten Schußwechsel wurden er und seine dazwischen tretende Frau tödlich verletzt" (Das Archiv, Juni 1934, S. 358).
Vgl. hierzu die Dokumentation »Zur Ermordung des Generals Schleicher« in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 1. Jahrgang 1953, S. 71 ff.

[524]) Darunter auch der völlig zurückgezogen lebende frühere zweite Mann der Partei, Gregor Strasser.

[525]) Amtliche Bekanntmachung vom 1. Juli 1934: „Dem ehemaligen Stabschef Röhm war Gelegenheit gegeben worden, die Konsequenzen aus seinem verräterischen Handeln zu ziehen. Er tat das nicht und wurde daraufhin erschossen" (Das Archiv, Juli 1934, S. 470).

[526]) Das Archiv, Juni 1934, S. 326.

In einem Befehl an den neuen Stabschef Lutze legte Hitler dessen Aufgaben und die Pflichten der SA fest. Er verlangte „vor allem von jedem SA-Führer, daß er in bedingungsloser Offenheit, Loyalität und Treue sein Benehmen gegenüber der Wehrmacht des Reiches einrichtet“[527]).

Der Reichswehrminister wandte sich am 1. Juli mit einem Tagesbefehl an die Wehrmacht:

„Der Führer hat mit soldatischer Entschlossenheit und vorbildlichem Mut die Verräter und Meuterer selbst angegriffen und niedergeschmettert.
Die Wehrmacht als der Waffenträger des gesamten Volkes, fern vom innerpolitischen Kampf, wird danken durch Hingebung und Treue!
Das vom Führer geforderte gute Verhältnis zur neuen SA wird die Wehrmacht mit Freude pflegen im Bewußtsein der gemeinsamen Ideale.
Der Alarmzustand ist überall aufgehoben“[528]).

In der Sitzung des Reichskabinetts am 3. Juli gab Hitler eine phantasievolle Darstellung über »die Entstehung des hochverräterischen Anschlages und seiner Niederwerfung«[529]), wobei er betonte, daß ein blitzschnelles Handeln notwendig war, weil andernfalls die Gefahr bestanden hätte, daß viele Tausende von Menschenleben vernichtet worden wären.

Anschließend dankte Reichswehrminister von Blomberg dem Führer im Namen des Reichskabinetts und der Wehrmacht: Der Führer habe sich als Staatsmann und Soldat von einer Größe gezeigt, die bei den Kabinettsmitgliedern und dem ganzen deutschen Volk das Gelöbnis für Leistung, Hingabe und Treue wachgerufen habe.

Dann beschloß die Reichsregierung 18 Gesetze, vorweg das *Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr,* dessen einziger Paragraph lautete: „Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934[530]) vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechtens“[531]). Die Reichsregierung verabschiedete ferner ein *Änderungsgesetz zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat,* wonach der Chef des Stabes der SA nicht mehr Mitglied der Reichsregierung sein mußte[532]).

Am 13. Juli gab Hitler vor dem Reichstag eine Erklärung über die Vorgänge des 30. Juni ab[533]). Nach einem Schlußwort des Reichstagspräsidenten Göring wurde unter stürmischem Jubel die Entschließung angenommen: „Der Reichstag billigt die Erklärung der Reichsregierung und dankt dem Reichs-

---

527) Das Archiv, Juni 1934, S. 326 ff.
528) HVBl. 1934 S. 99.
529) Das Archiv, Juli 1934, S. 492.
530) Am 2. Juli hatte Hitler bekanntgegeben, daß die »Säuberungsaktion« am 1. Juli abends ihren Abschluß gefunden habe (Das Archiv, Juni 1934, S. 326 ff.).
531) RGBl. 1934 I S. 529.
532) RGBl. 1934 I S. 529; vgl. hierzu das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1016).
533) Das Archiv, Juli 1934, S. 495 ff. Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation. Das zweite Jahr – 1934. Hummelverlag, Berlin [o. J.], S. 237 ff. Max Domarus: HITLER Reden und Proklamationen 1932–1945. Kommentiert von einem deutschen Zeitgenossen. I. Band: Triumpf (1932–1938). Eigenverlag, Würzburg 1962, S. 410 ff.

kanzler für seine tatkräftige und entschlossene Rettung des Vaterlandes vor Bürgerkrieg und Chaos“[534]).

Die SA, vor kurzem noch bevorzugter »Träger und Wahrer des Sieges der nationalsozialistischen Revolution«[535]), war durch das von Hitler befohlene Blutbad entmachtet. Mit dieser Aktion, deren Opfer auch Röhm selbst geworden war, endete die Herrschaft und Bedeutung der SA. Die von ihr eingerichteten Konzentrationslager gingen endgültig und ohne jede Ausnahme auf die SS über[536]), die — „im Hinblick auf die großen Verdienste, besonders im Zusammenhang mit den Ereignissen des 30. Juni 1934“[537]) — aus der SA herausgelöst und zur selbständigen Organisation erhoben wurde[538]). Röhms gar nicht so aussichtsloses Verlangen nach einer Sondergerichtsbarkeit für die SA hatte sich erledigt. Der Reichsjustizminister durfte nunmehr öffentlich feststellen, daß eine besondere Strafgerichtsbarkeit für die SA weder bestehe noch in Aussicht genommen sei; er wies die Justizbehörden an, sämtliche Strafverfahren gegen SA-Angehörige, die in Erwartung einer besonderen SA-Strafgerichtsbarkeit derzeit ruhten, nunmehr ohne Verzug durchzuführen[539]).

Die SA, seit Ende 1933 4½ Millionen Mann stark, zählte schließlich infolge der nach der *Röhmaffäre* vorgenommenen Veränderungen nur noch 1½ Millionen Mitglieder[540]). Sie war politisch bedeutungslos geworden. Bei den Erörterungen über die künftige Wehrverfassung und Wehrorganisation spielte sie absolut keine Rolle mehr. Der Nachfolger Röhms erreichte lediglich die Anerkennung der SA als Träger der vor- und nachmilitärischen Wehrerziehung in enger Zusammenarbeit mit der Wehrmacht. Die bescheidenen Versuche, sich eine eigene stehende Truppe mit »politischen Soldaten« zu schaffen, schlugen fehl. Doch darüber wird später zu berichten sein.

Der Chef des Ausbildungswesens der SA (Chef AW)

Hitler hatte dem Reichenauschen Plan (die Reichswehr als Elitearmee in Stärke von 450 000 Mann, Einbeziehung der SA als Miliz in die Landesverteidigung unter Verschmelzung mit der bisherigen Grenzschutzorganisation)[541]) zugestimmt und am 12. Juli 1933 die Einrichtung von Wehrlagern

---

534) Das Archiv, Juli 1934, S. 495. Vgl. auch Rühle und Domarus, aaO. In seiner Ansprache an die Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte Preußens erklärte Göring: „Das Recht und der Wille des Führers sind eins!“ (Rühle, aaO, S. 251).

535) Allgemeine Dienstordnung Hitlers für die SA vom 12. Dezember 1933 (IMT Bd. XXXI S. 160).

536) Archiv der Gegenwart 1934 S. 1516 K.

537) Am 7. Juli dankte Göring der preußischen Landespolizei, die im kameradschaftlichen Zusammenwirken mit SS, Geheimer Staatspolizei und Feldjägerkorps wesentlich dazu beigetragen habe, die geplante Revolte im Keim zu ersticken (Das Archiv, Juli 1934, S. 492).

538) Zur Geschichte der SS siehe S. 116 ff.

539) Archiv der Gegenwart 1934 S. 1538 D.

540) IMT Bd. XXII S. 589.

541) Vgl. S. 35 ff.

(Geländesportschulen) für die vormilitärische Ausbildung durch den neugebildeten *Chef des Ausbildungswesens der SA (Chef AW)* im Stabe der Obersten SA-Führung befohlen. Er forderte, daß 250 000 SA-Führer und -Männer innerhalb eines Jahres so auszubilden seien, daß sie der Reichswehr im Bedarfsfalle zur Verfügung stehen könnten[542]).

Noch im Juli begann der Aufbau der militärischen Ausbildungsorganisation für die SA (Chef AW), die am 1. Oktober 1933 ihre Tätigkeit aufnahm. Das *Reichskuratorium für Jugendertüchtigung*[543]) ging mit seinen Aufgaben und Einrichtungen auf den Chef AW über.

Die notwendigen Betriebsmittel wurden dem Etat des Reichsministeriums des Innern entnommen. Die Reichswehr förderte und beeinflußte den Dienst in den »Krüger-Lagern« (so benannt nach dem Chef AW, SA-Obergruppenführer Friedrich Wilhelm Krüger), legte aber großen Wert auf eine strenge Tarnung dieser vormilitärischen Ausbildung[544]). Sie scheint auch aus ihrem Haushalt besondere Mittel zur Verfügung gestellt zu haben. Insbesondere aber wurden Führer und Männer der SA, die im Wehrsportwesen tätig werden sollten, im Reichsheer in Sonderkursen ausgebildet[545]). Im Januar 1934 kommandierte das Heer einen Generalstabsoffizier zur Unterstützung des Chefs AW, nachdem bereits vorher ein Verbindungsoffizier als militärischer Berater dem Chef AW zugeteilt worden war[546]).

Dem Chef des Ausbildungswesens der SA oblag die Durchführung des Geländesports. Er unterstand dem Stabschef Röhm und hatte im einzelnen folgende Aufgaben[547]):

a) Weiterleitung der vom Reichswehrministerium aufgestellten Richtlinien und Lehrpläne für die Ausbildung,
b) Einheitliche Gestaltung der Ausbildung innerhalb aller Gliederungen der SA (einschließlich SS und SA-Hochschulamt),
c) Geländesportliche Ausbildung und Vorschulungskurse für SA-Führer,
d) Herausgabe von grundsätzlichen Richtlinien für Jugend- und Geländesport, nach denen Reichsjugendführer und Reichssportführer mit eigenen Ausführungsbestimmungen arbeiten sollten.

Die Beauftragten des Chefs AW bei den Obergruppen und Gruppen der SA überwachten nach seinen Weisungen die Ausbildung in den Geländesportschulen.

---

542) IMT Bd. XXIX S. 1 ff.; IMT Bd. XXXVI S. 73.
543) Vgl. S. 97 ff.
544) Die Oberste SA-Führung befahl daraufhin am 25. Juli 1933 allergrößte Vorsicht bei Veröffentlichungen über die SA, die dem Ausland die Möglichkeit geben könnten, Verstöße gegen die Bestimmungen des Versailler Vertrages zu konstatieren (IMT Bd. XXXV S. 6).
545) IMT Bd. XXIX S. 1 ff.; IMT Bd. XXXVI S. 73.
546) IMT Bd. XXXI S. 162. Zur Organisation des Chefs AW vgl. auch Bracher/Sauer/Schulz, aaO, S. 893 ff.
547) Der Oberste SA-Führer, Führungsamt (gez. Röhm), vom 19. März 1934 (IMT Bd. XXXI S. 162 f.).

In einem streng geheimen Aktenvermerk vom 23. Februar 1934 hatte der Chef AW, SA-Obergruppenführer Krüger, *die Aufgaben der SA im Zusammenhang mit der Landesverteidigung* beschrieben[548]):

„I. Die Aufgaben der SA werden von seiten des Reichsverteidigungsministeriums im Zusammenhang mit der Landesverteidigung wie folgt festgelegt:
a) Vormilitärische Ausbildung im Anschluß an die Jugendertüchtigung,
b) Ausbildung der nicht in der Wehrmacht erfaßten Wehrfähigen,
c) Erhaltung der Feldbrauchbarkeit der ehemaligen Soldaten und der im SA-Sport[549]) ausgebildeten Ungedienten.

II. Die Aufgaben der Jugend sind wie folgt skizziert:
Die Jugendertüchtigung[550]) erstreckt sich bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, und zwar
a) Jugendsport (6. – 14. Lebensjahr),
b) Geländesport (15. – 17. Lebensjahr).
Der Abschluß der Jugendertüchtigung erfolgt mit der Leistungsprüfung für Geländesport[551]). Der Reichsjugendführer und der Reichssportkommissar[552]) sind für die Durchführung des Geländesports nach den Richtlinien des Reichsverteidigungsministers verantwortlich – die Ausbildung hat ohne Waffe zu erfolgen.

III. Die Aufgaben der vormilitärischen Ausbildung.
Die vormilitärische Ausbildung (SA-Sport) erfolgt in den Jahren vom 18. – 20. Lebensjahre, und zwar
a) Ausbildung in den SA-Formationen,
b) Ausbildung in den SA-Sportlagern[553]).
Die Ausbildung ist am Gewehr 98 durchzuführen.
Die Ableistung der vormilitärischen Ausbildung (Erwerb des SA-Sportabzeichens)[554]) soll Vorbedingung für den Eintritt in die Wehrmacht werden.
Im übrigen aber sind die wehrfähigen Jahrgänge vom 21. – 26. Lebensjahre im SA-Sport heranzubilden, soweit dies noch nicht geschehen oder sie nicht durch den Heeresdienst schon erfaßt sind."

Nach der Röhmaffäre[555]) wurde der *Chef des Ausbildungswesens der SA* entsprechend der Verfügung vom 9. August 1934 mit seiner gesamten Organisation[556]) aus der nunmehr entmachteten SA herausgelöst und – bis

---

548) IMT Bd. XXVIII S. 583 ff.
549) Die vormilitärische Ausbildung beim Chef AW war als »SA-Sport« getarnt.
550) Über die Jugendertüchtigung in der Hitlerjugend vgl. S. 114 ff.
551) Über die Stiftung des HJ-Leistungsabzeichens siehe S. 116.
552) Über den Reichssportführer vgl. S. 100 f.
553) Der Lehrplan für die vierwöchigen Lehrgänge auf den Geländesportschulen des Chefs AW umfaßte die folgenden Ausbildungszweige: Geländeausbildung mit dem dazu gehörenden vorbereitenden Unterricht, Ordnungsübungen (Exerzierdienst), Leibesübungen, Innendienst (Stuben- und Spindordnung usw.), weltanschaulicher Unterricht, Schießlehre und Kleinkaliberschießen, Erziehung, allgemeiner Unterricht (Luft- und Gasschutz u. a.) (IMT Bd. XXVIII S. 585 ff.).
554) Das SA-Sportabzeichen war am 28. November 1933 gestiftet worden; vgl. S. 105.
555) Vgl. S. 108 ff.
556) Am 1. Oktober 1934 verfügte der Chef AW über sieben Ausbildungsbereiche und Bereichsstäbe, ca. 250 Geländesportschulen, 15 Reiterschulen, sieben Pionierschulen, eine Nachrichtenschule, eine Unterführerschule und eine Schule für Leibesübungen (Felix Steiner: Von Clausewitz bis Bulganin. Erkenntnisse und Lehren einer Wehrepoche. Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld 1956).

zu seiner Auflösung am 24. Januar 1935 – Hitler unmittelbar unterstellt. Krügers Bezeichnung lautete jetzt: *Der Chef des Ausbildungswesens.*

Die Dienstzeit beim Chef AW galt nach den Ausführungsbestimmungen Nr. 3 a zu § 2 WFVG nicht als aktiver Wehrdienst im Sinne des § 7 WG[557]), auch dann nicht, wenn sie bei der Gestaltung der späteren Berufssoldatenlaufbahn in irgendeiner Form berücksichtigt worden ist. Die bei Dienststellen des Chefs AW im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachten Beschäftigungszeiten konnten im Sinne des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 19. Juni 1935[558]) als öffentlicher Dienst im Sinne von § 7 Absatz 1 ATO angerechnet werden. Dagegen war eine Anrechnung der als Chef AW-Mann – also nicht als Angestellter oder Arbeiter – verbrachten Dienstzeit im Sinne von § 7 Absatz 2 ATO nicht angängig[559]).

Die Auflösung der Organisation des Chefs AW und die Übernahme ihrer Angehörigen in die Wehrmacht, bei Erfüllen der sonstigen Voraussetzungen auch in die aktive Offizierlaufbahn, wird im Band III behandelt.

Das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps (NSKK)

Am 1. April 1930 verfügte Hitler als Führer der NSDAP die Aufstellung des *Nationalsozialistischen Automobilkorps* (NSAK) als eine Hilfsorganisation der SA[560]). Das NSAK war eine Vereinigung von Mitgliedern und Förderern der NSDAP, die sich verpflichteten, freiwillig Dienst für die Partei, insbesondere für die SA, zu tun.

Erster Korpsführer des NSAK war der damalige Oberste SA-Führer, Hauptmann a. D. Franz von Pfeffer. Mitte Dezember 1930 berief Hitler den Major a. D. Adolf Hühnlein zum *Chef des Kraftfahrwesens der SA* und stellvertretenden Korpsführer des NSAK, das am 20. April 1931 in *Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps* (NSKK) – zunächst als Hilfsorganisation und ab 26. Oktober 1933 als Gliederung der SA – umbenannt wurde[561]). Neben dem NSKK gab es die von Hühnlein am 15. Mai 1931 als Bestandteil der SA gegründete und von ihm geführte Motor-SA.

---

557) Eine »aktive Wehrdienstzeit« gab es erst seit dem 21. Mai 1935, dem Tage der Verkündung des Wehrgesetzes. Deshalb mußten die vor diesem Zeitpunkt in Betracht kommenden Dienstzeiten als »aktive Wehrdienstzeit« ausdrücklich anerkannt werden (vgl. auch § 36 WG).

558) HVBl. 1935 S. 121.

559) OKH, 8. September 1938 – HVwVfgen. Bd. 9 Nr. 377.

560) Zur Entwicklungsgeschichte des NSKK gibt es, soweit ich sehe, keine neuere Literatur. Über Daten und Fakten gibt Auskunft Hans-Helmuth Krenzlin: Das NSKK. Wesen, Aufgaben und Aufbau des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps, dargestellt an einem Abriß seiner geschichtlichen Entwicklung. – In: Das Dritte Reich im Aufbau. Übersichten und Leistungsberichte, Band 3. Wehrhaftes Volk. Der organisatorische Aufbau Teil II, herausgegeben von Paul Meier-Benneckenstein. Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin 1939.
Vgl. auch Hans Volz: Daten der Geschichte der NSDAP. 3. Auflage. Verlag A. G. Ploetz, Berlin–Leipzig 1935.

561) Hans Volz, aaO; Hans-Helmuth Krenzlin, aaO.

Mit seinem Erlaß vom 23. August 1934[562]) hatte Hitler bestimmt, daß das NSKK und die Einheiten der Motor-SA von nun ab in einem von der SA völlig getrennten Verband, dem *Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,* zusammengefaßt werden, der ihm als Gliederung der NSDAP unmittelbar unterstehe. Seine Führung wurde dem bisherigen Chef des Kraftfahrwesens der SA, Obergruppenführer Hühnlein, übertragen, dessen Dienststellung »Korpsführer« gemäß einem Erlaß Hitlers vom 21. Dezember 1934 zum Dienstgrad erhoben wurde[563]).

Das NSKK widmete sich der motorsportlichen Ertüchtigung im Kraftfahrgeländesport, insbesondere der vormilitärischen motortechnischen Ausbildung der Jugend. Hühnlein bezeichnete damals die Heranbildung eines tüchtigen Kraftfahrernachwuchses [für die Wehrmacht] auf den seit dem Sommer 1933 in der Bildung begriffenen und über das ganze Reich verteilten *Motorsportschulen des NSKK* als eine Hauptaufgabe.

Der Reichswehrminister betonte in seinem Erlaß vom 17. April 1934[564]), er lege besonderen Wert darauf, daß die Wehrmachtangehörigen, insbesondere die Offiziere, mit den örtlichen Gliederungen des NSKK in naher kameradschaftlicher Beziehung blieben und jede Gelegenheit zu gemeinsamer sportlicher Betätigung möglichst weitgehend ausnutzten.

Die Hitlerjugend (HJ)

Bei der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler umfaßte die *Hitlerjugend* unter dem *Reichsjugendführer* Baldur von Schirach etwa eine Million Mitglieder, die sich noch im Jahre 1933 durch freiwilligen Beitritt und Überführung vieler Jugendverbände vervielfachten. Erklärte Absicht war, die gesamte deutsche Jugend von zehn bis 18 Jahren[565]) in der Hitlerjugend zusammenzufassen, sie dort körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zu erziehen und auf ihre künftigen staatsbürgerlichen Pflichten vorzubereiten. Im Vordergrund standen die Ausbildung in den Anfängen soldatischer Fähigkeiten und die Wehrertüchtigung durch Geländе-

---

562) Das Archiv, September 1934, S. 768; vgl. auch bei Hans Volz und Hans-Helmuth Krenzlin.

563) Das Archiv, November/Dezember 1934, S. 1131: „Der Führer erhob die bisherige Dienststellung »Korpsführer« zum Dienstgrad und beförderte den Obergruppenführer Hühnlein zum Korpsführer".

564) Nr. 1480/34. J Ia – Az. 1 p 90; In: Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht. Geheim! Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin 1935.

565) Am 17. März 1934 wurde bekanntgegeben: In Verfolg des Grundsatzes, daß Kinder vor dem 10. Lebensjahr in keiner Organisation zusammengefaßt werden sollen. wurde die »Deutsche Kinderschar«, die Kinder vom 6. bis zum 10. Lebensjahr erfaßte, aufgelöst. Ab 10. Lebensjahr steht der Jugend der Eintritt in das »Deutsche Jungvolk der HJ« offen (Archiv der Gegenwart 1934 S. 1337 C).

sport[566]). „Der wehrhafte Geist der deutschen Jugend" sollte gefördert und vertieft werden[567]).

Am 17. Juni 1933 verfügte Reichskanzler Hitler:

„Es wird eine Dienststelle des Reiches errichtet, die die amtliche Bezeichnung »Jugendführer des Deutschen Reiches« trägt. Zum Jugendführer des Deutschen Reiches wird der Reichsjugendführer der NSDAP, Baldur von Schirach, ernannt. Der Jugendführer des Deutschen Reiches steht an der Spitze aller Verbände der männlichen und weiblichen Jugend, auch der Jugendorganisationen von Erwachsenenverbänden. Gründungen von Jugendorganisationen bedürfen seiner Genehmigung . . ."[568]).

Nunmehr war die Grundlage geschaffen für eine intensive Entwicklung in der gesamten deutschen Jugendbewegung, die mit der totalen Erfassung der deutschen Jugend durch die Hitlerjugend mit dem Hitlerjugend-Gesetz vom 1. Dezember 1936 ihren vorläufigen Abschluß fand. Alsbald begann der Prozeß der Auflösung von Jugendverbänden oder deren Eingliederung in die Hitlerjugend. So ging gemäß Vereinbarung zwischen Hitler und Seldte vom 21. Juni 1933 der *Scharnhorstbund* des »Stahlhelm« in der Hitlerjugend auf[569]), nachdem die Reichsjugendführung schon am 5. April den »Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände« übernommen hatte[570]). Ein Abkommen vom 21. Dezember 1933 regelte die Eingliederung des *Evangelischen Jugendwerkes* in die HJ[571]). Im Zuge der angestrebten Vereinigung der gesamten Jugend zur Staatsjugend wurden u. a. die Adventsjugend, sämtliche Jugendverbände der freireligiösen Gemeinden und die Marinejugend »Vaterland« gezwungen, sich aufzulösen[572]).

Durch die gesetzliche *Landjahrpflicht* für Schulentlassene[573]) wurden am

---

566) Hans Volz: Daten der Geschichte der NSDAP. 3. Auflage. Verlag A. G. Ploetz, Berlin–Leipzig 1935.
Organisationsbuch der NSDAP. Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. 4. Auflage. Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachfolger, München 1937.

567) Dr. Theo München, Abteilungsleiter in der Reichsjugendführung, in der »Zeitschrift für Wehrrecht«, IX. Band 1944, S. 289. M. führte dort u. a. weiter aus: „. . . Die Hitlerjugend war seit jeher bemüht, den wehrhaften Geist der deutschen Jugend zu fördern und zu vertiefen. Ihre [der Hitlerjugend] Maßnahmen auf dem Gebiet der Wehrertüchtigung und der politischen Erziehung münden in einem Maße ins Soldatentum, wie bisher noch nie in der deutschen Geschichte . . ."

568) Dokumente der Deutschen Politik, Band 1 (1933). 5. Auflage 1939, S. 73. Das Archiv, Nachtragsband II, S. 494.

569) Archiv der Gegenwart 1933 S. 894 C.

570) Hans Volz, aaO, S. 59.

571) Vgl. auch H. Graml: Katholische Jugendorganisationen und Hitlerjugend. – In: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Band II. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1966.

572) Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1078.

573) Die Landjahrpflicht war mit dem preußischen Gesetz über das Landjahr vom 29. März 1934 (Preuß. Gesetzsammlung S. 243) eingeführt und später als Reichsangelegenheit übernommen worden (vgl. RGBl. 1935 I S. 759). Sie war in erster Linie ein Mittel zur Behebung des Landarbeitermangels, diente aber auch der Erziehung im nationalsozialistischen Sinne, der körperlichen Ertüchtigung der Stadtjugend und der ersten militärischen Vorbereitung durch Erwerb von Gelände- und Naturkenntnissen. Die Aufsicht oblag dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, der den braunschweigischen Staatsrat und Oberregierungsrat im braunschweigischen

16. April 1934 erstmals über 20 000 Jugendliche, darunter etwa ein Drittel Mädchen, auf rund 500 Landheime verteilt. 1800 Jugendführer und Führerinnen, Lehrer und Erzieher hatten sich vorher schon in 18 Führerschulungslagern einer vierwöchigen Bewährungsprüfung unterzogen.

Gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Reichsminister Rust und dem Reichsjugendführer trugen die Jungen im Landjahr HJ-Uniformen und die Mädchen BdM-Kleidung mit einem besonderen Landjahrabzeichen[574]).

Reichsjugendführer Baldur von Schirach stiftete am 1. Juni 1934 das *HJ-Leistungsabzeichen* für die Hitlerjugend als Auszeichnung für vielseitige geistige und körperliche Leistungen. Voraussetzungen für den Erwerb des Abzeichens waren die Teilnahme an der weltanschaulichen Schulung der HJ auf Heimabenden und Lehrgängen sowie die Erfüllung der Leistungsprüfungen in Leibesübungen[575]).

Die Schutzstaffel der NSDAP (SS)

Nachdem Hauptmann a. D. Hermann Göring im März 1923 als SA-Kommandeur die Führung der gesamten SA übernommen hatte[576]), wurde in München aus der SA eine kleine *Stabswache* als Elitetruppe mit besonderen Abzeichen (schwarze Mütze mit Totenkopf, schwarzumrandete Hakenkreuzbinde) gebildet. Am 11. Mai 1923 begann Joseph Berchtold mit der Aufstellung des *Stoßtrupps Hitler,* des eigentlichen Vorläufers der SS, unter Übernahme der Stabswache und ihrer Uniform[577]).

Nach der Neugründung der NSDAP und der SA[578]) wurden am 9. November 1925 „als eine Auslese besonders treuer und zuverlässiger Parteigenossen" die absichtlich sehr klein gehaltenen *Schutzstaffeln der NSDAP* für den persönlichen Schutz des Führers der NSDAP und seiner Unterführer sowie zum Versammlungsschutz geschaffen[579]). Die zentrale Leitung in München hatte zunächst Julius Schreck, von Frühjahr 1926 bis Anfang März 1927 Joseph Berchtold[580]) und danach Erhard Heiden, der bisherige

---

Volksbildungsministerium Adolf Schmidt-Bodenstedt am 2. Oktober 1934 mit der obersten Leitung des Landjahres betraute (Das Archiv, Oktober 1934, S. 1083). Zur Teilnahme am Landjahr waren alle Kinder verpflichtet, die die Schule nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht verließen und zum Landjahr einberufen wurden. Die persönlichen Kosten trug das Reich, die sachlichen Kosten trugen die Gemeinden.

574) Das Archiv, April 1934, S. 64.

575) Das Archiv, Juni 1934, S. 332.

576) Vgl. S. 101 und Hans Volz: Daten der Geschichte der NSDAP. 3. Auflage. Verlag A. G. Ploetz, Berlin–Leipzig 1935.

577) Dazu später Braunhemd mit schwarzem Binder und schließlich schwarzer Dienstanzug mit Tellermütze.

578) Vgl. S. 101.

579) »Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des Nationalsozialistischen Staates« (Band 1, Beitrag 7: H. Fabricius, Organisatorischer Aufbau der NSDAP. Berlin 1937, S. 21).

580) Im November 1926 von der am 1. November 1926 gegründeten Obersten SA-Führung, der auch die SS unterstellt worden war, als erster »Reichsführer der SS« bestätigt. Vgl. Volz, aaO, S. 51 ff. Nach dem Rücktritt des bisherigen OSAF Pfeffer übernahm Hitler selbst am 2. September 1930 die oberste Führung der SA und SS.

Vertreter des Reichsführers der SS. Eine besondere Bedeutung wurde der SS damals und in den folgenden Jahren nicht beigemessen. Sie stand im Schatten der SA, war ein Teil dieser Organisation und ihr im Aufbau angeglichen. Auf dem 2. Reichsparteitag der NSDAP in Weimar am 3. und 4. Juli 1926 übergab ihr Hitler als Auszeichnung die »Blutfahne« vom 9. November 1923[581]).

Am 6. Januar 1929 ernannte Hitler Heinrich Himmler, den Stellvertreter Heidens seit 1927, zum *Reichsführer SS*[582]), der damals die im ganzen Reich 280 Mann zählenden Schutzstaffeln mit dem Auftrag übernahm, eine Elitetruppe der Partei zu formen. Mit diesem Tage begann die eigentliche Geschichte der SS.

Der Schutzstaffel war bereits bei ihrer Gründung am 9. November 1925 erlaubt worden, fördernde (inaktive) Mitglieder aufzunehmen, da die Partei ihr keine Mittel zur Verfügung stellen konnte. Der neue Reichsführer SS ließ sich alsbald, am 15. März 1929, von Hitler erneut bestätigen, daß die SS berechtigt sei, „in allen Gauen Deutschlands für die Finanzierung ihrer Organisation fördernde Mitglieder zu werben"[583]). Himmler verstand es, der SS damit künftig eine solide materielle Grundlage zu schaffen.

In Anerkennung der „Verdienste der SS um die Wiederherstellung der Ordnung und Disziplin in Berlin" (unter Daluege) nach dem »Stennes-Putsch«[584]) gab Hitler der SS am 1. April 1931 ihre Losung: „SS-Mann, Deine Ehre heißt Treue!"[585])

Am 28. November 1931 wurde bei der SA und SS der Unterschied zwischen Dienstgrad und Dienststellung eingeführt[586]). Am 31. Dezember 1931 gliederte der Reichsführer SS seinem Stabe ein Rasse- und Siedlungsamt an[587]) und erließ für die SS einen Verlobungs- und Heiratsbefehl[588]):

„1. Die SS ist ein nach besonderen Gesichtspunkten ausgewählter Verband deutscher, nordisch-bestimmter Männer.
2. Entsprechend der nationalsozialistischen Weltanschauung und in der Erkenntnis, daß die Zukunft unseres Volkes in der Auslese und Erhaltung des rassisch und erbgesundheitlich guten Blutes beruht, führe ich mit Wirkung vom 1. Januar 1932 für alle unverheirateten Angehörigen der SS die »Heiratsgenehmigung« ein.

---

581) Vgl. Volz, aaO, S. 52.
582) Der Reichsführer SS Himmler wurde am 14. Januar 1931 dem Chef des Stabes der SA Röhm unterstellt.
583) IMT Bd. XXXXII S. 492. Über die »fördernden Mitglieder der SS« siehe auch IMT Bd. XXI S. 384, 387 f. und 663.
584) Der Osaf-Stellvertreter-Ost Stennes, dem die gesamte ostelbische SA unterstellt war, hatte sich gegen seine Absetzung durch Röhm und gegen Hitlers Politik des legalen Kurses aufgelehnt. Diese Rebellion brach schon nach wenigen Tagen völlig zusammen.
585) Volz, aaO, S. 53.
586) Volz, aaO, S. 54. Bisher gab es nur Dienststellungsbezeichnungen; der einzige Dienstgrad war: SA- bzw. SS-Mann. Am 26. Mai 1933 wurden acht neue SA- und SS-Dienstgrade geschaffen.
587) Ab 30. Januar 1935: Rasse- und Siedlungshauptamt.
588) IMT Bd. XXXI S. 174.

3. Das erstrebte Ziel ist die erbgesundheitlich wertvolle Sippe deutscher, nordisch-bestimmter Art.
4. Die Heiratsgenehmigung wird einzig und allein nach rassischen und erbgesundheitlichen Gesichtspunkten erteilt und verweigert.
5. Jeder SS-Mann, der zu heiraten beabsichtigt, hat hierzu die Heiratsgenehmigung des Reichsführers SS einzuholen.
6. SS-Angehörige, die bei Verweigerung der Heiratsgenehmigung trotzdem heiraten, werden aus der SS gestrichen, der Austritt wird ihnen freigestellt.
7. Die sachgemäße Bearbeitung der Heiratsgesuche ist Aufgabe des »Rassenamtes« der SS.
8. Das Rassenamt der SS führt das »Sippenbuch der SS«, in das die Familien der SS-Angehörigen nach Erteilung der Heiratsgenehmigung oder Bejahung des Eintragungsgesuches eingetragen werden.
9. Der Reichsführer SS, der Leiter des Rassenamtes und die Referenten dieses Amtes sind ehrenwörtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
10. Die SS ist sich darüber klar, daß sie mit diesem Befehl einen Schritt von großer Bedeutung getan hat. Spott, Hohn und Mißverstehen berühren uns nicht; die Zukunft gehört uns!"

Vom 13. April bis 14. Juni 1932 waren sämtliche militärähnlichen Organisationen der NSDAP, insbesondere die SA und SS, mit allen dazu gehörigen Stäben und sonstigen Einrichtungen verboten[589]).

Dem neueingeführten »SS-Befehlsblatt« gab Himmler am 4. November 1932 die folgende Vorbemerkung mit auf den Weg[590]):

„Das Befehlsblatt der SS, das mit dem heutigen Tage zum ersten Male erscheint, wird in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf herausgegeben. Es enthält Befehle, Verfügungen und Bekanntgaben, sowie Beförderungen, Ernennungen, Belobigungen und Strafen. Seine Aufgabe ist es, 50 000 SS-Männern, die in Treue zum Führer und im Wissen um Weltanschauung und Blut zu unserer Fahne geeilt sind[591]), Richtschnur und Gesetz zu sein."

Mit dem 1. Januar 1933 erhielt der Reichsführer SS den Rang eines Obergruppenführers im Stabe der Obersten SA-Führung[592]). Seine Dienststelle in München, Arcisstr. 20, hatte inzwischen diese Gliederung angenommen[593]):

Reichsführer SS

Stabsführer
Adjutantur
Chef des Führungsstabes
Chef des SS-Amtes[594])
Chef des Verwaltungsamtes.

---

589) VO des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität. Vom 13. April 1932 (RGBl. I S. 175). VO des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen. Vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 297). Vgl. auch S. 103.

590) SS-Befehlsblatt, 1. Jahrgang, Nummer 1, vom 4. November 1932.

591) Es sei hier daran erinnert, daß Himmler am 6. Januar 1929 bei seiner Ernennung zum Reichsführer SS ganze 280 SS-Männer vorfand. Als Hitler knapp drei Monate nach dem 4. November 1932 die Regierung bildete, war die SS inzwischen um weitere 2000 Männer, auf insgesamt 52 000, angewachsen.

592) Das Archiv, Nachtragsband I, S. 7.

593) SS-Befehlsblatt, 1. Jahrgang, Nummer 2, vom 20. Dezember 1932.

594) Mit dem Leiter des Rasse- und Siedlungsamtes.

Der nach der »Machtübernahme« „zur Unterstützung der Schutzpolizei im Kampf gegen den bolschewistischen Terror" gebildeten *Hilfspolizei*[595]) gehörten neben SA- und Stahlhelmmitgliedern auch SS-Männer an.

Am 17. März 1933 wurde unter dem Kommando des SS-Gruppenführers Sepp Dietrich in Berlin aus besonders ausgewählten SS-Führern und -Männern eine zunächst 120 Mann starke *Stabswache* für den Führer der NSDAP und Reichskanzler Adolf Hitler aufgestellt, die auf dem Reichsparteitag im September 1933 zur *Leibstandarte SS Adolf Hitler* erhoben und am 9. November 1933 vor der Feldherrnhalle in München auf Hitler vereidigt wurde. Diese *Stabswache* und die wenig später in der SS entstandenen und den SS-Oberabschnitten als kasernierte Hundertschaften unterstehenden *Politischen Bereitschaften* waren die Vorläufer der sich 1934 formierenden *SS-Verfügungstruppe*.

Gemäß Anordnung im SS-Befehlsblatt vom 15. Mai 1934 wurden die Leibstandarte SS Adolf Hitler und die Politischen Bereitschaften in Verwaltungsangelegenheiten von ihren SS-Oberabschnitten gelöst und dem SS-Verwaltungsamt beim Reichsführer SS unmittelbar unterstellt.

Die bei diesen Sonderverbänden fortschreitende Militarisierung wollte Himmler hinsichtlich der Änderung von Formationsbezeichnungen nicht mitmachen. Er befahl[596]):

„Bei der Leibstandarte SS Adolf Hitler und den Politischen Bereitschaften ist zum Teil die Bezeichnung Kompanie und Bataillon eingeführt worden.
Die alten SS-mäßigen Bezeichnungen heißen Sturm und Sturmbann. Diese gelten auch für die Leibstandarte SS Adolf Hitler und die Politischen Bereitschaften unter Aufhebung anderslautender, seitheriger Genehmigungen."

Himmler selbst, seit dem 9. März 1933 kommissarischer Polizeipräsident von München und Nürnberg, erhielt am 3. April seine Ernennung zum Politischen Polizeikommandeur für Bayern, „um die einheitliche Durchführung der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Staates erforderlichen Maßnahmen zu gewährleisten"[597]). Hiermit war die Ausgangsposition für die Absichten und Ziele des Reichsführers SS geschaffen. Doch galt es, zunächst noch etliche Schwierigkeiten und Hindernisse zu überwinden. Im Laufe der Monate November und Dezember 1933 wurde Himmler auch Kommandeur der Politischen Polizeien in Württemberg, Baden, Mecklenburg, Lübeck, Hessen, Anhalt, Hamburg, Bremen und Thüringen[598]).

Zum Jahresabschluß schrieb Hitler dem Reichsführer SS Heinrich Himmler:

„In der Zeit der schwersten Krisen unserer Bewegung sah ich mich veranlaßt, eine besondere Schutzorganisation der Partei ins Leben zu rufen: die SS. Sie

595) Vgl. S. 102.
596) SS-Befehlsblatt vom 15. Juni 1934.
597) Das Archiv, Nachtragsband I, S. 313.
598) Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1103.

sollte als eine beste Auslese treuester Fanatiker der Führung die Möglichkeit geben, ohne Rücksicht auf Einzelne, die Interessen der Partei zu vertreten. Aus diesen einigen Schutzstaffeln eine gewaltige und in ihrer Art einzig dastehende Organisation entwickelt zu haben, ist Ihr Verdienst. Sie haben damit der nationalsozialistischen Revolution eine blind ergebene Stoßtruppe, dem nationalsozialistischen Staat eine unerschütterliche politische Garde gegeben, die den Rassegedanken unserer Bewegung in ihrem eigenen Fleisch und Blut verkörpert ..."[599]).

Nachdem der preußische Ministerpräsident Göring am 20. April 1934 den Reichsführer SS Himmler zum Inspekteur der Geheimen Staatspolizei in Preußen ernannt hatte, unterstand diesem nunmehr die politische Polizei in allen deutschen Ländern[600]). SS-Brigadeführer Heydrich, der Chef des Sicherheitsdienstes der SS[601]), war ihm jeweils als sein Stellvertreter in diesen Ämtern gefolgt. SS-Gruppenführer Daluege, Leiter der Polizeiabteilung im preußischen Innenministerium, seit dem 13. September 1933 auch General der Landespolizei und Befehlshaber der Polizei in Preußen[602]), wurde am 11. Mai 1934 zugleich Leiter der Polizeiabteilung im Reichsministerium des Innern[603]).

Die ursprüngliche und vornehmste Aufgabe der SS war es, für den Schutz des Führers, der prominenten Persönlichkeiten der NSDAP und der Führertagungen zu sorgen. Sie war verantwortlich für die Sicherheit der Partei im Innern und stand bereit zur Verhütung und Niederwerfung von Parteirevolten. Ihr oblag aber auch die Beobachtung der Vorgänge in den anderen Parteien.

Im Jahre 1931 organisierte der aus der Reichsmarine entlassene Oberleutnant zur See Reinhard Heydrich den *Sicherheitsdienst,* zunächst als Nachrichtendienst der SS, in den laut Mitteilung des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers vom 13. November 1933[604]) der Nachrichtendienst des Außenpolitischen Amtes der NSDAP (Schuhmann) übernommen werden sollte. Der SD wurde von den Verbänden der SS getrennt und erhielt eine eigene Organisation unter dem Reichsführer SS.

Die NSDAP führte durch Anordnung vom 9. Juni 1934[605]) sämtliche innerhalb ihrer Gesamtorganisation bestehenden nachrichten- und abwehrdienstlichen Einrichtungen auf den SD über, der nunmehr der einzige politische Nachrichtendienst der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände war und in der Folge — in enger Zusammenarbeit mit der Geheimen Staatspolizei — sich zu einem allumfassenden Organ entwickelte.

---

599) Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1084.
600) Archiv der Gegenwart 1934 S. 1388 L. Vgl. auch Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation. Das zweite Jahr – 1934. Hummelverlag, Berlin [o. J.], S. 228 f.
601) Vgl. S. 121.
602) Das Archiv, Nachtragsband II, S. 898.
603) Vgl. Rühle, aaO, S. 229.
604) BA NS 6/vorl. 215.
605) BA NS 6/vorl. 217.

Die nach wie vor dem Chef des Stabes der SA unterstehende Dienststelle »Reichsführer SS« hatte inzwischen folgende Gliederung erhalten[606]):

Reichsführer SS

Adjutantur[607])
Chef des SS-Amtes[608])
Personalabteilung[609])
SS-Gericht[610])
SS-Verwaltungsamt[611])
Chef des Rasse- und Siedlungsamtes[612])
Chef des Sicherheitsamtes[613]).

Auf Vorschlag des Reichsführers SS erhielt die Abteilung SS-Versand der Reichszeugmeisterei der NSDAP die Bezeichnung *Beschaffungsamt SS*[614]).

Am 1. Juni 1934 trat SS-Gruppenführer Erbprinz zu Waldeck als *Gruppenführer zbV* mit Inspektionsaufgaben zum Stabe des Reichsführers SS[615]).

Bei der Ausschaltung der SA am 30. Juni 1934 und der Ermordung Röhms[616]) hatte die SS „wesentlich dazu beigetragen, die geplante Revolte im Keim zu ersticken"[617]). In seiner Rechtfertigungsrede vor dem Reichstag am 13. Juli 1934[618]) lobte Hitler Himmler und die SS wegen ihrer ihm bewiesenen Treue und ihres rücksichtslosen Einsatzes. Seinen großzügigen Dank stattete er mit der Verfügung vom 20. Juli 1934 ab[619]):

„Im Hinblick auf die großen Verdienste der SS, besonders im Zusammenhang mit den Ereignissen des 30. Juni 1934, erhebe ich dieselbe zu einer selbständigen

---

606) SS-Befehlsblatt vom 12. März 1934.
607) SS-Gruppenführer R. Bergmann und SS-Obersturmbannführer Karl Wolff.
608) Als Nachfolger von SS-Gruppenführer Seidel-Dittmarsch war gemäß einer im SS-Befehlsblatt vom 12. März 1934 veröffentlichten Anordnung Himmlers der bisherige Führer des SS-Oberabschnitts Nord, SS-Gruppenführer Curt Wittje, zum Chef des SS-Amtes ernannt worden.
609) SS-Oberführer Georg Aumeier.
610) SS-Oberführer Paul Scharfe.
611) SS-Standartenführer Oswald Pohl.
612) Reichsminister SS-Gruppenführer Walter Darré, bisher Leiter des Rasse- und Siedlungsamtes beim Chef des SS-Amtes, war am 9. Dezember 1933 selbständiger Chef des Rasse- und Siedlungsamtes beim Reichsführer SS geworden (Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1078).
613) SS-Brigadeführer Reinhard Heydrich, bisher Leiter des Sicherheitsdienstes, war am 9. Dezember 1933 zum Chef des Sicherheitsamtes des Reichsführers SS ernannt worden (Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1078).
614) SS-Befehlsblatt vom 15. Mai 1934.
615) SS-Befehlsblatt vom 15. Juni 1934.
616) Vgl. S. 108 f.
617) Das Archiv, Juli 1934, S. 492. Siehe auch die eidliche Aussage des früheren Reichsministers des Innern Wilhelm Frick vom 19. November 1945 vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg über die Rolle Himmlers und der SS bei dem sogenannten Röhm-Putsch am 30. Juni 1934 (IMT Bd. XXXI S. 384).
618) Vgl. S. 109 f.
619) IMT Bd. XXIX S. 28; Gerd Rühle, aaO, S. 237; Das Archiv, Juli 1934, S. 466.

Organisation im Rahmen der NSDAP. Der Reichsführer der SS untersteht daher, gleich dem Chef des Stabes, dem Obersten SA-Führer direkt. Der Chef des Stabes und der Reichsführer der SS bekleiden beide den parteimäßigen Rang eines Reichsleiters"[620]).

Die SS, einst bedeutungsloses Anhängsel der SA, war zu einem Machtfaktor geworden. In konsequenter Erweiterung ihrer ursprünglichen Aufgabe als Schutztruppe der Partei entwickelte sie sich Zug um Zug zur allumfassenden Schutzorganisation des nationalsozialistischen Staates. Alsbald nach dem 30. Juni 1934 wurden die von der SA errichteten Konzentrationslager, soweit sie nicht der Auflösung verfielen, dem Reichsführer SS unterstellt und mit SS-Wachmannschaften besetzt[621]). Am 4. Juli 1934 ernannte Himmler den SS-Oberführer Eicke zum *Inspekteur der Konzentrationslager und Führer der SS-Wachverbände*[622]), deren Angehörige alsbald einen besonderen Ärmelstreifen zur Uniform (mit der Aufschrift »Kommandantur« und dem Ort des Konzentrationslagers) erhielten[623]).

Die SA war mit ihrer Forderung, das nationalsozialistische Revolutionsheer zu bilden, eine Gefahr für die Reichswehr geworden und gescheitert. Hitler hatte sie, gestützt auf die Reichswehr und unter tatkräftiger Mitwirkung der SS, entmachtet. Es schien nun so, als habe sich die Lage endgültig und eindeutig geklärt. Aber schon hatte die SS mit dem systematischen Aufbau des »SS-Staates« begonnen. Der Reichsführer SS verfügte im Sommer 1934 nicht mehr nur über die eigentliche, nun selbständig gewordene SS:

in seinem *Sicherheitsdienst* besaß er einen immer umfassender werdenden politischen Nachrichten- und Abwehrapparat;
der Befehl über die *politische Polizei* Deutschlands und über die *Konzentrationslager* gestattete ihm, das Terrorsystem zu institutionalisieren und die eigentlichen Grundlagen für den »SS-Staat« zu legen;
und schließlich hatte er auch schon begonnen, eine eigene bewaffnete und kasernierte Macht zu bilden. Aus den *SS-Wachverbänden* sollten später die *SS-Totenkopfverbände* werden. Die *Leibstandarte SS Adolf Hitler* und die *politischen Bereitschaften* waren die Vorläufer der sich bald formierenden *SS-Verfügungstruppe*.

---

620) Verfügung Hitlers vom 30. August 1934: „Der Chef des Stabes [der SA] und der Reichsführer SS tragen als Abzeichen Spiegel mit dreifachem Eichenlaub innerhalb des Kranzes des Reichsleiter-Abzeichens. Auf dem Achselstück tragen sie gleichfalls das dreifache Eichenlaub" (SS-Befehlsblatt vom 15. September 1934).

621) Archiv der Gegenwart 1934 S. 1516 K. Bereits am 20. März 1933 hatte Himmler die Gründung des Konzentrationslagers Dachau befohlen, dessen Leitung dann der SS-Oberführer Theodor Eicke übernommen hatte.

622) Hans Buchheim: Die SS – Das Herrschaftsinstrument. Befehl und Gehorsam. (Anatomie des SS-Staates, Band I.) Walter Verlag AG, Olten und Freiburg im Breisgau 1965.

623) SS-Befehlsblatt vom 15. Dezember 1934.

Der Arbeitsdienst

Der *Arbeitsdienst* war beim Regierungsantritt Hitlers als Freiwilligenorganisation schon über ganz Deutschland verbreitet. Bis zum 15. November 1932 hatten ihm bereits über 250 000 Führer aller Altersklassen und »Arbeitsdienstwillige« unter 25 Jahren angehört, die fast durchweg in geschlossenen Lagern (Baracken, alten Kasernen und anderen geeigneten Gebäuden) untergebracht waren[624]). Hier bot sich geradezu die Möglichkeit an, vor- oder paramilitärische Erziehungsarbeit zu leisten, und das Reichskuratorium für Jugendertüchtigung zögerte auch nicht, den Arbeitsdienst in seine Pläne einzubeziehen[625]). Frankreich stellte dann auch auf der Genfer Abrüstungskonferenz den Antrag, dem deutschen Arbeitsdienst militärischen Charakter zuzusprechen und auf die noch festzusetzenden Heeresstärken anzurechnen[626]). Eine solche Forderung war zweifellos unberechtigt, wenn auch nicht bestritten werden kann, daß der Arbeitsdienst auch auf dem Gebiet der Jugendertüchtigung und der vormilitärischen Wehrerziehung seinen Beitrag geleistet hat.

Der Gedanke an einen Arbeitsdienst war seit seiner Entstehung heftig umstritten[627]). Nachdem Bulgarien 1920 die Arbeitsdienstpflicht eingeführt hatte, die sich in dem kapitalarmen Land auf die Dauer vorteilhaft auswirkte, wurde die Idee auch in Deutschland von Verbänden verschiedener Richtung aufgegriffen[628]). Im Vordergrund standen bald – geboren aus dem nachhaltigen Fronterlebnis des Ersten Weltkrieges – einzelne Versuche, so etwas wie einen Arbeitsdienst als Selbsthilfe heimatloser Frontsoldaten zu organisieren. Die »Artamanen« dagegen wollten mit ihrem Arbeitsdienst der Landflucht entgegenwirken und auch fremdstämmige Landarbeiter ersetzen. Die verschiedenartigsten Verbände, die Kirchen, der Kyffhäuserbund, politische Bünde, das Reichsbanner eingeschlossen, hatten jeweils ihre eigenen Vorstellungen von dem zu entwickelnden Arbeitsdienst. Aus der Jugendbewegung (Freischaren) heraus entstand schließlich eine pädagogisch gerichtete Arbeitslagerbewegung. In den Zeiten großer Erwerbslosigkeit suchten verzweifelte Arbeitslose in »Arbeitsdienstvereinen« unterzukommen.

---

624) Vgl. H. Boening: ABC des Arbeitsdienstes. Mit allen grundlegenden Verordnungen, Aus- und Durchführungsvorschriften sowie den amtlichen Vordrucken. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin 1933.

625) Vgl. S. 97 ff.

626) Vgl. »Heer und Arbeitsdienst«, in: MilWBl. 1933/34, 118. Jahrgang, Nr. 2 Sp. 51. Vgl. auch Polizeioberst a. D. Müller-Brandenburg: Deutscher Arbeitsdienst. – In: MilWBl. 1933/34, 118. Jahrgang, Nr. 5 Sp. 140. Der Verfasser dieses Aufsatzes war damals Leiter des Aufklärungs- und Presseamtes beim Staatssekretär für den Arbeitsdienst, Oberst a. D. Hierl.

627) Es ist wohl nicht ganz abwegig, wenn man für den eigentlichen Vorläufer der Arbeitsdienstidee in Deutschland den »Vaterländischen Hilfsdienst« ansieht. Dieser war ein nicht recht geglücktes Produkt der Obersten Heeresleitung (Hindenburg, Ludendorff) aus dem Kriegsjahr 1916. Der »Vaterländische Hilfsdienst« verpflichtete alle Männer und Frauen in der Heimat zum Arbeitsdienst für das Vaterland; vgl. hierzu auch S. 9.

628) Vgl. T. Vogelsang: Zur Entwicklung des Arbeitsdienstes. – In: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Band II. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1966.

Der *Stahlhelm*, der schon im Dezember 1924 die Einführung der Arbeitsdienstpflicht als notwendiges und aus mancherlei Gründen erstrebenswertes Ziel befürwortet hatte, faßte am 11. Juli 1926 als Abschluß einer Aufsatzreihe über den Arbeitsdienst seine Grundgedanken im »Entwurf eines Arbeitsdienstgesetzes« zusammen[629]). Im Hinblick auf die Entwicklung des Arbeitsdienstes und zum Vergleich mit der späteren Gesetzgebung sind diese »14 Punkte der Arbeitsdienstpflicht« aus dem Jahre 1926 von besonderem Interesse:

„1. Jeder körperlich leistungsfähige männliche Staatsbürger hat während der Zeit des Überganges vom Jünglings- zum Mannesalter eine mindestens einjährige Dienstleistung für den Staat zu erfüllen.
2. Bei Ableistung der Dienstpflicht fallen jegliche Vorrechte der Geburt, des Berufes oder der Stellung fort.
3. Die Arbeitsdienstpflichtigen finden Verwendung nach einem gesetzlich festzulegenden Reichswirtschaftsplan.
4. Die Arbeitsdienstpflichtigen werden abteilungsweise nach streng zentralistischem Aufbau zusammengefaßt.
5. Sämtliche Arbeitsführer sind Reichsbeamte. Die Oberleitung liegt in den Händen der zentralen Reichsarbeitsdienstleitung.
6. Die Heranziehung der Arbeitsdienstpflichtigen zur Ableistung der aktiven Dienstzeit erfolgt nach Anweisung der Zentralbehörde durch die Einwohnermeldeämter.
7. Für die Verwendung und die Art des Einsatzes ist ein amtsärztliches Gutachten maßgeblich.
8. Die Arbeitsdienstpflichtigen erhalten während ihrer Dienstzeit freie Beköstigung, Unterkunft, Arbeitskleidung und einen Sold aus Reichsmitteln.
9. Die Unterbringung hat abteilungsweise in Lagern (Baracken, eventuell Kasernen) zu erfolgen.
10. Die Arbeitsdienstpflichtigen sind in der Freizeit körperlich zu ertüchtigen und geistig im Sinne eines vertieften deutschen Nationalbewußtseins zu erziehen.
11. Erst nach voller Ableistung des aktiven Arbeitsdienstes gelangt der Pflichtige in den Besitz der politischen Staatsbürgerrechte.
12. Nach Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht bleiben die Pflichtigen volle fünf Jahre einer Reservepflicht unterworfen.
13. Die inaktiven Arbeitspflichtigen werden in Fällen dringender Not ganz oder teilweise durch Verfügung der Zentralbehörden aufgeboten.
14. Durch Ausführungsbestimmungen ist Vorsorge zu treffen, daß ein Einsatz der aktiven und inaktiven Arbeitspflichtigen nicht zu einer Schädigung berechtigter Wirtschaftsinteressen führt."

Erst im Jahre 1931 nahm sich der Staat der Arbeitsdienstidee an, ausschließlich als Mittel zur Bekämpfung der furchtbaren Jugendarbeitslosigkeit. Nachdem im April eine Gutachterkommission die versuchsweise Durchführung eines freiwilligen Arbeitsdienstes empfohlen hatte, wurde seine Förderung durch die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung

---

629) Der Stahlhelm als Wegbereiter des Arbeitsdienstes. – In: Der NSDFB (Stahlhelm). Geschichte, Wesen und Aufgabe des Frontsoldatenbundes. Herausgegeben vom NSDFB (Stahlhelm). Freiheitsverlag GmbH, Berlin 1935.

von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931[630]) der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zugewiesen. Diese durfte dafür Mittel der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge insoweit einsetzen, „als es mit Rücksicht auf die Beteiligung unterstützter Arbeitsloser angemessen" war. Ihr war aufgegeben, nur solche gemeinnützigen zusätzlichen Arbeiten zu fördern, die auch nicht im Wege der Notstandsarbeiten verrichtet werden konnten; insbesondere Bodenverbesserungsarbeiten, Herrichtung von Siedlungs- und Kleingartenland, örtliche Verkehrsverbesserungen und Arbeiten, die der Hebung der Volksgesundheit dienten.

Träger der Arbeit durften nur Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche Vereinigungen oder Stiftungen sein, die nach ihrem Verbandszweck gemeinnützige Ziele verfolgten, ferner Vereinigungen, die Gruppen von Arbeitsdienstwilligen für die oben aufgezählten Arbeiten zusammenfaßten. Wirtschaftliche, auf Erwerb gerichtete Unternehmungen konnten in keinem Fall Träger der Arbeit sein.

Nachdem mit der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932[631]) weitere Mittel zur Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes bereitgestellt worden waren, erging am 16. Juli 1932 eine grundlegende Verordnung zum Ausbau des freiwilligen Arbeitsdienstes, soweit das Reich ihn förderte[632]), die mit Wirkung vom 1. August 1932 in Kraft trat[633]):

„Artikel 1: Der freiwillige Arbeitsdienst gibt den jungen Deutschen[634]) die Gelegenheit, zum Nutzen der Gesamtheit im gemeinsamen Dienste freiwillig ernste Arbeit zu leisten und zugleich sich körperlich und geistig-sittlich zu ertüchtigen.
Artikel 2: Die Arbeiten des freiwilligen Arbeitsdienstes müssen gemeinnützig und zugleich zusätzlich sein. Der Arbeitsdienst darf nicht zu einer Verringerung der Arbeitsgelegenheit auf dem freien Arbeitsmarkte führen; er muß sich auf Arbeiten erstrecken, die weder jetzt noch auf absehbare Zeit ohne Einsatz des freiwilligen Arbeitsdienstes vorgenommen werden können.
Der freiwillige Arbeitsdienst dient der Gesamtheit; er darf nicht für politische oder staatsfeindliche Zwecke mißbraucht werden.

---

630) RGBl. 1931 I S. 398; vgl. auch die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 273).

631) RGBl. 1932 I S. 273; vgl. hierzu auch die Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und die Durchführung öffentlicher Arbeiten vom 16. Juni 1932 (RGBl. I S. 116).

632) RGBl. 1932 I S. 352.

633) RGBl. 1932 I S. 392. Zugleich traten die Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes vom 23. Juli 1931 (RGBl. I S. 398) und die Ergänzungsverordnung vom 25. Mai 1932 (RGBl. I S. 251) außer Kraft.

634) Die Verordnung der Reichsregierung über den freiwilligen Arbeitsdienst galt nicht nur für die männliche sondern auch für die weibliche Jugend. Die im Anschluß an die VO ergangenen Vorschriften und Erlasse fanden auf sie – unter Berücksichtigung gewisser Besonderheiten bei der Durchführung des Dienstes für junge arbeitslose Mädchen – entsprechende Anwendung. Vgl. Boening, aaO, S. 149. Auf den freiwilligen Arbeitsdienst für die weibliche Jugend wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen; er wird im Band III behandelt.

Artikel 3: Träger der Arbeit dürfen nur Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche Vereinigungen oder Stiftungen sein, die nach ihrem Zwecke gemeinnützige Ziele verfolgen, ferner Vereinigungen, die Gruppen von Arbeitsdienstwilligen zusammenfassen. Unternehmungen, die auf Erwerb gerichtet sind, können nur dann Träger der Arbeit sein, wenn die Ergebnisse ausschließlich oder überwiegend der Allgemeinheit unmittelbar zugute kommen.
Als Träger des Dienstes kommen neben den Trägern der Arbeit Vereinigungen oder Personen in Betracht, die für die Zusammenfassung und Betreuung von Arbeitsdienstwilligen in besonderem Maße geeignet sind.
...
Artikel 4: Der Eintritt in den freiwilligen Arbeitsdienst begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne der gesetzlichen Vorschriften[635]). Den Arbeitsdienstwilligen kommt jedoch die soziale Versicherung und der Arbeitsschutz zustatten, soweit die Natur der Arbeit es erfordert[636]).
Artikel 5: Zur Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes stellt das Reich Mittel nach Maßgabe der Haushaltsgesetze zur Verfügung. Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist verpflichtet, mindestens diejenigen Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie durch den freiwilligen Arbeitsdienst an Unterstützungsleistungen in der Arbeitslosenversicherung erspart.
Die Mittel des Reichs und der Reichsanstalt werden einheitlich zusammengefaßt und verwaltet.
Artikel 6: Im Rahmen der nach Artikel 5 bereitgestellten Mittel können Arbeitsdienstwillige gefördert werden. Arbeitsdienstwillige, die in der Arbeitslosenversicherung, in der Krisenfürsorge oder als Wohlfahrtserwerbslose in der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, sind dabei bevorzugt zu berücksichtigen.
Die Förderung soll hauptsächlich Personen unter 25 Jahren zustatten kommen.
Unabhängig von der Förderung nach Abs. 1 können Arbeitsdienstwillige, die bei volkswirtschaftlich wertvollen Arbeiten[637]) beschäftigt werden, Gutschriften für Siedlungszwecke im Reichsschuldbuch erhalten.
Artikel 7: Für die Leitung des freiwilligen Arbeitsdienstes bestellt die Reichsregierung auf Vorschlag des Reichsarbeitsministers einen Reichskommissar. Dieser untersteht dem Reichsarbeitsminister.
Der Reichskommissar wird von Bezirkskommissaren unterstützt. Der Reichsarbeitsminister ernennt die Bezirkskommissare.
Für die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes werden die Einrichtungen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Verfügung gestellt.
Artikel 8: Der Reichskommissar erstattet der Reichsregierung auf Erfordern Gutachten in Fragen des Arbeitsdienstes.

---

[635]) Über die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Arbeitsdienstwillige zum freiwilligen Arbeitsdienst zugelassen werden konnten, hatte der Reichskommissar (vgl. Artikel 7) nähere Anordnungen getroffen. Er traf auch die für die Auswahl und Schulung von Führern erforderlichen Maßnahmen (RGBl. 1932 I S. 392); vgl. Boening, aaO, S. 132: Grundsätze des Reichskommissars vom 16. August 1932, betreffend Träger des Dienstes und Zulassung zum freiwilligen Arbeitsdienst. Über die Führerschulung vgl. ferner Boening, aaO, S. 145 und 147.

[636]) Die Arbeitsdienstwilligen waren gegen Krankheit und Unfall versichert. Dabei galten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Pflichtversicherung bzw. die reichsgesetzlichen Vorschriften über die gewerbliche Unfallversicherung entsprechend (RGBl. 1932 I S. 393); vgl. Boening, aaO, S. 138, und die Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst vom 28. Februar 1934 (RGBl. I S. 173).

[637]) Über den Begriff der volkswirtschaftlich wertvollen Arbeit im freiwilligen Arbeitsdienst vgl. Boening, aaO, S. 144.

Artikel 9: Die erforderlichen Übergangs-, Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister ...
Artikel 10: ..."

Am 18. Juli 1932 bestellte Reichskanzler von Papen namens der Reichsregierung auf Vorschlag des Reichsarbeitsministers den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Geheimen Regierungsrat Dr. Friedrich Syrup, zum *Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst*[638]).

Zu *Bezirkskommissaren für den freiwilligen Arbeitsdienst* ernannte der Reichsarbeitsminister am 19. Juli 1932 die Präsidenten der Landesarbeitsämter[639]).

Die Ausführungsvorschriften des Reichsarbeitsministers zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 ergingen am 2. August 1932[640]). In ihnen waren der Gegenstand des freiwilligen Arbeitsdienstes und Umfang der Förderung, Organisation und Verfahren, die Anwendung von Vorschriften der Sozialversicherung und des Arbeitsschutzes, die Mitwirkung der Gemeinden und die Erleichterung der Siedlung für Arbeitsdienstwillige geregelt. Die Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen des Reichsarbeitsministers vom 11. August 1932[641]) ordneten Verfahren, Vermittlung, Versicherung, Beendigung der Arbeit, Zahlungen, Verbuchung und Prüfung.

Mit Beginn der staatlichen Förderung des Arbeitsdienstes setzte die praktische Verwirklichung der verschiedenen Arbeitslagerbewegungen – verbunden mit Führerauslese und Führerausbildung – in größerem Umfang ein. Der Stahlhelm marschierte weitaus an der Spitze aller im freiwilligen Arbeitsdienst tätigen Verbände. Ende 1932 proklamierte er die entscheidenden Grundsätze für seine nächsten Ziele:

„1. Feste Einheiten und geschlossene Lager unter straffster Führung;
2. Entwicklung eines Führer- und Unterführerkorps auf dem Boden anfänglicher Freiwilligkeit;
3. Planmäßige Schulung der für die spätere Arbeitsdienstpflicht in Frage kommenden Führung;
4. Einheitliche und kleidsam-zweckmäßige Bekleidung aller Arbeitsdienstpflichtigen;
5. Verbindliche Richtlinien für die Freizeitgestaltung und die wehrsportliche Ertüchtigung"[642]).

---

638) Boening, aaO, S. 118.
639) Boening, aaO, S. 119. Soweit die Vorsitzenden der Arbeitsämter auf Grund der Vorschriften über den freiwilligen Arbeitsdienst tätig waren, handelten sie als Beauftragte des Reichskommissars und der Bezirkskommissare (RGBl. 1932 I S. 393).
640) RGBl. 1932 I S. 392. Vgl. hierzu: Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 29. August 1933 (RGBl. I S. 621), Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 27. Januar 1934 (RGBl. I S. 72), Dritte Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 28. Februar 1934 (RGBl. I S. 172).
641) Boening, aaO, S. 126; vgl. auch Erläuterungen hierzu auf S. 135.
642) Der NSDFB (Stahlhelm). Geschichte, Wesen und Aufgabe des Frontsoldatenbundes. Herausgegeben vom NSDFB (Stahlhelm). Freiheitsverlag GmbH, Berlin 1935, S. 41.

Anfang Juni 1933, kurz vor der Eingliederung in die Organisation des NS-Arbeitsdienstes, verfügte der Stahlhelm über fast 1100 Arbeitslager mit einer Belegschaft von rund 70 000 Männern[643]), obwohl ihm inzwischen eine gefährliche Konkurrenz erwachsen war.

Oberst a. D. Konstantin Hierl[644]), von 1929 bis zur Vereinheitlichung der Reichsorganisationsleitung der NSDAP unter Gregor Strasser am 9. Juni 1932 Reichsorganisationsleiter II[645]), hatte schon 1923, als er noch aktiver Offizier war, dem Chef der Heeresleitung (v. Seeckt) eine Denkschrift über die Einführung eines Jugendarbeitsdienstes in Deutschland vorgelegt[646]). Der Vorschlag wurde in den militärischen Kreisen jedoch nicht aufgegriffen. Hierl hatte den Gedanken weiter verfolgt und schließlich im Sommer 1930 Hitler einen Vortrag über das Arbeitsdienstproblem, so wie er es sah, gehalten[647]). Er führte dabei in etwa aus, der Arbeitsdienst müsse mehr sein als eine aus der Not der Zeit geborene Aushilfe zur Verminderung der Schäden der Arbeitslosigkeit, auch mehr als ein dürftiger Ersatz für die fehlende allgemeine Wehrpflicht. Der Arbeitsdienst habe als soziale Schule des Volkes eine neue Aufgabe zu erfüllen, indem er die „Arbeiter der Stirn und der Faust" in gemeinsamer Arbeit zusammenschweiße und der Handarbeit dabei zu der ihr gebührenden Achtung verhelfe[648]).

Hitler stimmte diesem Plan zu, die NSDAP sah aber von einer praktischen Beteiligung an der Arbeitslagerbewegung zunächst ab. Erst als der freiwillige Arbeitsdienst ab 1931 staatlich gefördert wurde, schaltete sich auch Hierl mit Unterstützung seiner Partei ein. Er hat diesen Vorgang selbst beschrieben[649]): „Unter geeigneten Persönlichkeiten, die der Partei angehörten oder ihr nahestanden, wurden im Rahmen bestehender politisch neutraler Arbeitsdienstvereine Arbeitslager errichtet, denen die Partei ihre arbeitsdienstwillige Jugend zuwies. Auf die gleiche Weise entstanden auch eigene Arbeitsdienstvereine unter verschiedenen, politisch neutralen Namen . . .[650]). Durch Besuche in den Arbeitslagern und Aussprachen mit den Vereins- und Lagerführern suchte ich eine einheitliche Ausrichtung im Sinne meiner Auffassung zu erzielen und sammelte selbst dabei praktische Erfahrungen . . ."

Im Jahre 1932 nahm die Zahl der unter dem Einfluß der NSDAP stehenden Arbeitslager erheblich zu. Hierl, der sein Amt als Reichsorganisationsleiter II verloren hatte, wurde von Hitler zu seinem Beauftragten für

---

643) Der NSDFB (Stahlhelm) . . ., S. 36.
644) 24. 2. 1875–23. 9. 1955.
645) Volz, aaO, S. 19 und 31.
646) Konstantin Hierl: Im Dienst für Deutschland 1918–1945. Kurt Vowinckel Verlag, Heidelberg 1954.
647) Hierl, aaO, S. 69 f.
648) Vgl. auch Reichsarbeitsführer Konstantin Hierl: Die Idee der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht und ihre Verwirklichung im Reichsarbeitsdienst. – In: Militärwissenschaftliche Rundschau, 1. Jahrgang 1936, 2. Heft.
649) Hierl, aaO, S. 71.
650) So z. B. Hierls »Verein zur Umschulung freiwilliger Arbeitskräfte«, der am 30. Januar 1933 nach dem Stahlhelm der zweitgrößte Dienstträgerverband war.

den Arbeitsdienst ernannt und konnte sich nun ganz der weiteren Entwicklung des freiwilligen Arbeitsdienstes in Richtung auf einen Pflichtarbeitsdienst widmen.

In einer weiteren Verfügung vom 2. Januar 1933 bestimmte Hitler als Führer der NSDAP, daß die Bearbeitung aller Angelegenheiten des Arbeitsdienstes für die Partei ausschließlich seinem Beauftragten für den Arbeitsdienst, Oberst a. D. Konstantin Hierl, obliege. Zu Organen des Beauftragten für den Arbeitsdienst wurden bestimmt: bei der Reichsleitung die Abteilung für Arbeitsdienst, bei den Gauen die von Hierl im Einvernehmen mit den Gauleitern eingesetzten Gaubearbeiter für Arbeitsdienst[651]).

Am 7. Januar 1933 schlossen sich alle großen Verbände, die Dienstträger im Arbeitsdienst waren, zur »Reichsarbeitsgemeinschaft der Dienstträger-Verbände« zusammen[652]).

Der Bundesführer des *Stahlhelm,* Franz Seldte, Förderer und Wegbereiter der Arbeitsdienstbewegung soldatischer Prägung, war am 30. Januar 1933 als Reichsarbeitsminister in die neue Reichsregierung aufgenommen und damit Vorgesetzter des Reichskommissars für den freiwilligen Arbeitsdienst geworden. Schon am 13. März trat er selbst an die Stelle von Präsident Syrup als *Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst*[653]) und erließ unverzüglich eine Reihe von Verfügungen für den weiteren organisatorischen Aufbau des Arbeitsdienstes, dessen Leitung zu einer in sich geschlossenen Verwaltung ausgebaut wurde, die aber noch in Verbindung mit der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung blieb. In den Bezirken der Landesarbeitsämter sollte die Leitung auf neu bestellte hauptamtliche Bezirkskommissare übergehen. Innerhalb der Landesarbeitsämter sollten die Bereiche mehrerer Arbeitsämter zu einem eigenen Arbeitsdienstamt zusammengefaßt werden. Weitere Anordnungen dienten dem Zweck, geschulte Führerstämme der Verbände für den Aufbau des späteren Pflichtarbeitsdienstes sicherzustellen[654]).

Konstantin Hierl, der Beauftragte des Führers für den Arbeitsdienst, war solange ohne amtliche Funktion geblieben, bis er am 1. April 1933 auf sein Drängen hin zum *Staatssekretär für den freiwilligen Arbeitsdienst im Reichsarbeitsministerium,* der Domäne Seldtes, ernannt wurde, wo man ihn nicht gerade mit offenen Armen aufnahm[655]). Alsbald erging die Bestim-

---

651) Das Archiv, Nachtragsband I, S. 7.
652) Das Archiv, Nachtragsband I, S. 31.
653) Das Archiv, Nachtragsband I, S. 249.
654) Das Archiv, Nachtragsband I, S. 246. Vgl. auch den Entwurf Seldtes über die Neuordnung des freiwilligen Arbeitsdienstes, der eine Gliederung in 13 Arbeitsdienstbezirke vorsah (Das Archiv, Nachtragsband I, S. 332).
655) Hierl, aaO, S. 74; Das Archiv, Nachtragsband I, S. 302. Vgl. auch die öffentlichen Äußerungen Hierls vom 2. Mai 1933 über die Vorbereitungen zur Arbeitsdienstpflicht (Das Archiv, Nachtragsband I, S. 413). Hierl ging davon aus, daß es ab 1. Oktober 1933 ein „staatliches Arbeitsdienstheer" von 120 000 Mann geben werde. Voraussichtlich, so führte er weiter aus, werde Anfang Januar 1934 ein Arbeitsdienstheer von 350 000 Mann stehen. Mit der Führerauswahl und -ausbildung solle sofort begonnen werden. – Vgl. auch die Ausführungen Hierls vom 20. Januar 1934 über grundsätzliche Fragen des Arbeitsdienstes (Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1182).

mung, daß nur noch NSDAP und Stahlhelm Träger des Dienstes sein konnten. Die übrigen Arbeitsdienste mußten sich einem dieser beiden Dienstträger anschließen oder ihren Arbeitsdienst spätestens mit der laufenden Maßnahme beenden.

Seldte und Hierl kamen wegen ihrer verschiedenartigen Auffassungen über den Arbeitsdienst zu keiner harmonischen Zusammenarbeit[656]). Der glücklose Seldte mußte auch hier vor den Totalitätsansprüchen der NSDAP kapitulieren und bereits am 24. Juli 1933 die Arbeitsdienstorganisation des Stahlhelms in den jungen *Nationalsozialistischen Reichsverband Deutscher Arbeitsdienstvereine* (RDA) überführen, der damit alleiniger Träger des Dienstes wurde.

Am 1. August 1933 trat eine grundlegende Änderung in der Organisation des Arbeitsdienstes in Kraft[657]). Staatssekretär Hierl trat als *Reichsarbeitsführer* an die Spitze der neu errichteten Reichsleitung des gesamten Arbeitsdienstes. An die Stelle der Bezirkskommissare für den freiwilligen Arbeitsdienst traten Arbeitsgauführer[658]) mit Arbeitsgauleitungen, denen die Gruppen und Abteilungen unterstanden.

Nach Mitteilung der Reichsleitung des Arbeitsdienstes vom 31. August 1933[659]) war im vereinheitlichten Arbeitsdienst nunmehr auch eine Einheitstracht eingeführt worden: Rock mit offenem Kragen und lange Hose aus meliertem erdbraunen Tuch, dazu das Braunhemd mit schwarzem Schlips[660]).

Am 1. Dezember 1933 erhielt die Organisation des freiwilligen Arbeitsdienstes mit der Errichtung von Hauptmeldeämtern und Meldeämtern, die in gewisser Weise auch für die Ergänzung der Reichswehr tätig waren, ihr eigenes Ersatz- und Meldewesen. Der Weg in den Arbeitsdienst führte nun nicht mehr, wie bisher, über das Arbeitsamt[661]).

Durch Auflösung des *Reichsverbandes deutscher Arbeitsdienstvereine* und Bildung des *Nationalsozialistischen Arbeitsdienstes* am 15. April 1934

---

656) Hierl, aaO, S. 74. Vgl. auch den Absatz über den Arbeitsdienst im Aktenvermerk über die Besprechung des SA-Obergruppenführers Krüger, Chef AW [der Konkurrent Seldtes], mit Oberst v. Vietinghoff, Chef der Wehrmachtabteilung, am 5. Juli 1933: „Die Durchführung des Wehrsports in Arbeitsdienstlagern wird aus außenpolitischen Rücksichten eingestellt. Dr. Stellrecht [ein Mitarbeiter Hierls] ist bei Oberst v. Vietinghoff gewesen, um ihm über die falsche Organisation des Arbeitsdienstes zu berichten" (IMT Bd. XXIX S. 3).

657) Bereits am 15. Mai 1933 war im alten Lehrerseminar zu Spandau die erste Reichsführerschule des Arbeitsdienstes eröffnet worden. (Der NSDFB [Stahlhelm] . . . , S. 42); Das Archiv, Nachtragsband I, S. 385.

658) Nach Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 27. Januar 1934 (RGBl. I S. 72) wurden die Befugnisse, die nach § 26 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 2. August 1932 (RGBl. I S. 392) den Bezirkskommissaren zustanden, bis auf weiteres von den Führern der Arbeitsgaue wahrgenommen.

659) Das Archiv, Nachtragsband II, S. 762.

660) In den einzelnen Landesteilen bestanden bisher – je nach Zugehörigkeit und Herkunft – verschiedene Arten der Bekleidung für die Angehörigen des freiwilligen Arbeitsdienstes.

661) Zu der am 25. Januar 1934 verfügten vorübergehenden Aufnahmesperre im Arbeitsdienst siehe Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1244 und 1284.

wurde der freiwillige Arbeitsdienst unter der Leitung des Reichsarbeitsführers Staatssekretär Hierl eine dem Führer und seinem Stellvertreter unmittelbar unterstellte Organisation der NSDAP. Die Überwachung des [nunmehrigen] NSAD, namentlich in verwaltungsmäßiger Beziehung, oblag weiterhin dem Staat – also dem Reichsarbeitsminister Seldte und seinem Staatssekretär Hierl – auf Grund der noch gültigen Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932.

In Ausführung der Zweiten Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 3. Juli 1934[662]) ging dieser am 6. August auf das Reichsministerium des Innern über. Auf Vorschlag des Reichskanzlers entband der Reichspräsident den Reichsarbeitsminister Seldte von dem Amt als Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst und ernannte an seiner Stelle den ins Reichsministerium des Innern übergewechselten Staatssekretär und Reichsarbeitsführer Hierl zum neuen Reichskommissar, der weitgehende Selbständigkeit erhielt[663]).

Der NS-Arbeitsdienst ergänzte sich weiterhin aus Freiwilligen. Eine *Arbeitsdienstpflicht* war – beginnend ab Juni 1933 – lediglich für die Angehörigen folgender Berufsgruppen eingeführt worden[664]):

Abiturienten, die studieren wollten[665]),
Studenten[666]),
Studierende der Kunsthochschulen[667]),
Anwärter für den gemeindlichen Verwaltungsdienst[668]),
Dentisten[669]),
Führernachwuchs der Parteiorganisation (PO) der NSDAP[670]),
Führernachwuchs der Deutschen Arbeitsfront (DAF)[671]),
Angehörige des Reichsnährstandes[672]).

Gemäß einer Anordnung der Reichsleitung des Arbeitsdienstes[673]) erhielten die vor dem 1. Januar 1915 geborenen Dienstwilligen nach halbjähriger Dienstzeit im Arbeitsdienst einen *Arbeitsdienstpaß,* alle übrigen

662) RGBl. 1934 I S. 581.
663) Das Archiv 1934 S. 512 und 561; Amtliche Nachrichten des Reichswehrministeriums (AN), 16. Jahrgang 1934, Nr. 366.
664) Vgl. Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften, Heft 3/1965; herausgegeben vom Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle Kornelimünster.
665) Vgl. S. 132 f.
666) Vgl. S. 132 f.
667) Das Archiv, März 1935, S. 1791.
668) Anwärter für den gemeindlichen Verwaltungsdienst, die nach dem 31. Dezember 1933 geboren waren, sollten gemäß einer Verlautbarung vom 10. Juli 1934 künftig nur noch eingestellt werden, wenn sie eine mindestens sechsmonatige Arbeitsdienstzeit abgeleistet hatten (Das Archiv, Juli 1934, S. 545).
669) Das Archiv, September 1934, S. 847.
670) Das Archiv, Oktober 1934, S. 998.
671) Das Archiv, Oktober 1934, S. 998.
672) Das Archiv, Februar 1935, S. 1673.
673) Archiv der Gegenwart 1934 S. 1572 D.

Dienstwilligen (die Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1915 und jünger) nach Beendigung einer einjährigen Dienstzeit.

Die Ableistung von Arbeitsdienst war nicht Voraussetzung für die Annahme von Bewerbern für die Reichswehr. Lediglich solchen Reichswehrfreiwilligen wurde zunächst der Eintritt in den Arbeitsdienst empfohlen[674]), die aus Mangel an Planstellen nicht alsbald in das Reichsheer oder die Reichsmarine eingestellt werden konnten. Erstmalig in der Verordnung vom 29. Mai 1935[675]) – nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, aber noch v o r Verkündung des Reichsarbeitsdienstgesetzes – war bestimmt worden: „Die wehrfähigen Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1915, die noch nicht 26 Wochen Arbeitsdienst geleistet haben, stehen in der Zeit vom Herbst 1935 bis zum Herbst 1936 dem Arbeitsdienst zur Verfügung."

Nach Artikel 4 der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 begründete der Eintritt in den Arbeitsdienst kein Arbeitsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Dienstzeiten beim freiwilligen Arbeitsdienst galten hiernach auch nicht als Berufstätigkeiten im Sinne des damals geltenden RAT. Eine Anrechnung nach den Vorbemerkungen I/6 bzw. I/8 der Anlage 2 zum RAT oder als Reichsdienstzeit nach § 3 TAR war somit zunächst ausgeschlossen[676]).

*

Durch versuchsweise Einrichtung eines *freiwilligen Werkhalbjahres*[677]) wollte die Regierung Schleicher erstmals allen Ostern 1933 zur Entlassung kommenden Abiturienten Gelegenheit geben, vor Übertritt in die Hochschule oder vor Eintritt in einen praktischen Beruf für die Dauer eines halben Jahres am Arbeitsdienst und Geländesport teilzunehmen.

Der etwa vier Monate dauernde freiwillige Arbeitsdienst sollte die Abiturienten mit allen Volksschichten in tätige Berührung bringen und ihnen „den Sinn praktischer Arbeit, den Zusammenklang körperlicher und geistiger Tätigkeit, die Verbundenheit mit Boden, Heimat und Nation bewußt machen".

Die etwa sechswöchige Geländesportausbildung beim Reichskuratorium für Jugendertüchtigung sollte die Abiturienten in den Wehrgedanken einführen und sie durch praktische Übung zu wehrhaften Männern erziehen.

---

674) Dabei galt der Arbeitsdienst aber nicht als Wehrdienstersatz, d. h. die im Arbeitsdienst verbrachte Zeit wurde nicht, auch nicht nachträglich, als aktiver Wehrdienst anerkannt.

675) RGBl. 1935 I S. 697.

676) WVBl. 1935 VI S. 40. Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen hatte sich der Reichswehrminister mit Erlaß vom 3. April 1935 – 26 V 1 (III 1) – bereiterklärt, in besonders gelagerten Fällen auf Antrag einen Härteausgleich im Wege der Vorbemerkungen I/13 der Anlage 2 zum RAT vorzunehmen.

677) Vgl. Werkhalbjahr 1933. Merkblatt für Abiturienten. Herausgegeben vom Reichsminister des Innern und vom Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst am 28. Januar 1933. – In: Boening, aaO, S. 154 a ff. Vgl. auch den dort abgedruckten Erlaß des Reichskommissars für den freiwilligen Arbeitsdienst vom 2. Februar 1933 über die Durchführung des freiwilligen Werkhalbjahres.

Am 19. April 1933 begann der Dienst im freiwilligen Werkhalbjahr, an dem etwa 10 000 Abiturienten und Abiturientinnen teilnahmen[678]). Auch den Abiturientinnen war während der Dauer des Werkhalbjahres Gelegenheit geboten, gemeinnützig im freiwilligen Arbeitsdienst tätig zu sein. Dabei wurde nach Möglichkeit auf körperliche Arbeit im Freien, insbesondere in ländlichen Verhältnissen, und auf Erweiterung der sozialen Erfahrung Wert gelegt.

Auf einer Kundgebung der Deutschen Studentenschaft am 16. Juni 1933 in Berlin hatte der preußische Kultusminister Rust die zehnwöchige *studentische Arbeitsdienstpflicht* (während der Ferien) verkündet und dabei ausgeführt:

„Ich muß feststellen, die wahre praktische große Schule liegt nicht dort drüben in der Universität und liegt nicht in Gymnasien, sie liegt im Arbeitsdienstlager, denn dort hören die Belehrungen und das Wort auf, und die Tat beginnt. Wer im Arbeitsdienstlager versagt, der hat das Recht verwirkt, Deutschland als Akademiker zu führen"[679]).

Am 1. August rückte das gesamte vierte Semester zum Arbeitsdienst ein.

Mit Zustimmung des Reichsministers des Innern verkündete die Deutsche Studentenschaft am 9. Februar 1934 die *Einführung der sechsmonatigen studentischen Arbeitsdienstpflicht für alle Abiturienten,* die Ostern 1934 die Hochschulreife erhielten und zu studieren beabsichtigten. Zur Gewährleistung des Diensthalbjahres erging am 21. April ein ministerieller Runderlaß. Ausländer und Nichtarier waren von der Regelung ausgenommen. Abiturienten, die nicht studieren wollten, und auslandsdeutsche Studenten konnten am Diensthalbjahr, das am 5. Mai begann, teilnehmen[680]).

Weiterführende Literatur[681])

Allgemein

Karl Dietrich Bracher/Wolfgang Sauer/Gerhard Schulz: Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34. Zweite, durchgesehene Auflage. Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen 1962.

Francis L. Carsten: Reichswehr und Politik 1918–1933. 2. Auflage. Verlag Kiepenheuer u. Witsch, Köln – Berlin 1965.

---

678) Vgl. Seipp: Formung und Auslese im Reichsarbeitsdienst. Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin 1935.

679) Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation. Das erste Jahr – 1933. Hummelverlag, Berlin [o. J.], S. 152 f. Vgl. auch Seipp: Formung und Auslese im Reichsarbeitsdienst. Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin 1935.

680) Gerd Rühle, aaO, S. 223 f.; Archiv der Gegenwart 1934 S. 1273 H.

681) Siehe auch S. 2, Anmerkung 10.

Otto-Ernst Schüddekopf: Das Heer und die Republik. Quellen zur Politik der Reichswehrführung 1918 bis 1933. Norddeutsche Verlagsanstalt O. Goedel, Hannover und Frankfurt am Main 1955.

Thilo Vogelsang: Reichswehr, Staat und NSDAP. Beiträge zur deutschen Geschichte 1930–1932. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1962.

Stahlhelm

Volker R. Berghahn: Der Stahlhelm. Bund der Frontsoldaten 1918–1935. Droste Verlag, Düsseldorf 1967.

Theodor Duesterberg: Der Stahlhelm und Hitler. Verlag Speyer u. Peters, Hameln 1950.

Alois Klotzbücher: Der politische Weg des Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, in der Weimarer Republik. Ein Beitrag zur Geschichte der nationalen Opposition 1918 bis 1933. Dissertation, Erlangen 1965.

Der NSDFB (Stahlhelm). Geschichte, Wesen und Aufgabe des Frontsoldatenbundes. Herausgegeben vom NSDFB (Stahlhelm). Freiheitsverlag GmbH, Berlin 1935.

SA

Heinrich Bennecke: Hitler und die SA. Günter Olzog Verlag, München 1962.

Heinrich Bennecke: Die Reichswehr und der »Röhm-Putsch«. Beiheft 2 der Zweimonatsschrift Politische Studien. Günter Olzog Verlag, München 1964.

SS[682])

Shlomo Aronson: Heydrich und die Anfänge des SD und der Gestapo (1931 bis 1935). Inaugural-Dissertation der philosophischen Fakultät der Freien Universität Berlin. Berlin 1967.

Hans Buchheim: Die SS in der Verfassung des Dritten Reiches. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 3. Jahrgang 1955, S. 127 ff.

Hans Buchheim: Die SS – Das Herrschaftsinstrument. Befehl und Gehorsam (Anatomie des SS-Staates, Band I). Walter Verlag, Olten und Freiburg im Breisgau 1965.

Rudolf Diels: Lucifer ante portas ... es spricht der erste Chef der Gestapo ... Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1950.

Paul Hausser: Soldaten wie andere auch. Der Weg der Waffen-SS. Munin Verlag GmbH, Osnabrück 1966.

Heinz Höhne: Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS. Sigbert Mohn Verlag, Gütersloh 1967.

---

[682]) Zur Geschichte der Schutzstaffel der NSDAP bereitet der Verfasser eine umfassende Bibliographie vor, dessen einer Teil, »Literatur zur Geschichte der SS«, z. Z. 443 Buchtitel und Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften aus der Zeit vor und nach 1945 enthält. In einem weiteren Teil werden die einschlägigen Führererlasse und Kundgebungen, die Befehle, Ansprachen und Aufsätze des Reichsführers SS, die grundsätzlichen Anordnungen der SS-Hauptämter und schließlich die hierhin gehörenden Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht bzw. des Oberkommandos der Wehrmacht und der Oberkommandos der Wehrmachtteile zusammengestellt. Der dritte Teil ist für SS- und NSDAP-Verordnungsblätter, Dienstvorschriften, Dienstalterslisten, Stellenbesetzungen und andere amtliche Drucksachen (Organisationsbücher, Werbeschriften usw.) vorgesehen. Eine »Chronik der SS« soll der Bibliographie als Anlage beigefügt werden.

K. G. Klietmann: Die Waffen-SS – Eine Dokumentation. Verlag »Der Freiwillige« GmbH, Osnabrück 1965.

Ermenhild Neusüss-Hunkel: Die SS (Schriftenreihe des Instituts für wissenschaftliche Politik in Marburg/Lahn; herausgegeben von Prof. Dr. Wolfgang Abendroth). Norddeutsche Verlagsanstalt, Hannover - Frankfurt/Main 1956.

Karl O. Paetel: Die SS. Ein Beitrag zur Soziologie des Nationalsozialismus. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 2. Jahrgang 1954, S. 1 ff.

Gerald Reitlinger: Die SS. Tragödie einer deutschen Epoche. Verlag Kurt Desch, Wien – München – Basel 1957.

Reimund Schnabel: Macht ohne Moral. Eine Dokumentation über die SS. Zweite, erweiterte Auflage. Röderbergverlag GmbH, Frankfurt am Main 1958.

George H. Stein: Geschichte der Waffen-SS. Droste-Verlag, Düsseldorf 1967.
Felix Steiner: Die Armee der Geächteten. Plesse-Verlag, Göttingen 1963.

Arbeitsdienst

H. Boening: ABC des Arbeitsdienstes. Mit allen grundlegenden Verordnungen, Aus- und Durchführungsvorschriften sowie den amtlichen Vordrucken. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin 1933.

Heinz Carl Gustav Brauer: Der Arbeitsdienst in seiner historischen Entwicklung und gegenwärtigen rechtlichen Gestalt. Dissertation der juristischen Fakultät der Hamburgischen Universität. Hamburg 1935.

Konstantin Hierl: Im Dienst für Deutschland 1918–1945. Kurt Vowinckel Verlag, Heidelberg 1954.

Max Sattelmair: Die Rechtsstellung des Deutschen Arbeitsdienstes in entwicklungsgeschichtlicher Darstellung. Inaugural-Dissertation der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. Augsburg 1937.

Reinhold Schwenk: Geistige und materielle Grundlagen der Entstehung des Führerkorps im Arbeitsdienst und seine Gleichschaltung und Neuformung nach 1933. Inaugural-Dissertation der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln. Düsseldorf 1967.

Abschnitt 5

2. August 1934: Tod des Reichspräsidenten von Hindenburg – Hitler Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches und Oberbefehlshaber der Wehrmacht

Am 26. April 1925 war der damals 77 Jahre alte königlich-preußische Generalfeldmarschall Paul von Beneckendorff und von Hindenburg[683]) als Kandidat der Rechtsparteien zum Nachfolger des „an einer Bauchfellentzündung und am Gift der Verleumdung“[684]) verstorbenen ersten Reichspräsi-

[683]) H. entstammt der Familie Beneckendorff. Dieser Name wurde Ende des 18. Jahrhunderts aus Erbrücksichten mit dem aussterbenden Namen Hindenburg vereinigt.
[684]) Michael Freund; vgl. Anmerkung 685.

denten Friedrich Ebert[685]) gewählt worden. Am 11. Mai leistete er den Eid auf die Weimarer Reichsverfassung. Am folgenden Tag richtete er als Oberbefehlshaber einen Tagesbefehl »An die Wehrmacht«[686]).

Hindenburg, geboren am 2. Oktober 1847 in Posen, war vor seiner Verabschiedung am 18. März 1911 acht Jahre lang Kommandierender General des IV. Armeekorps in Magdeburg gewesen. Nach Beginn des Ersten Weltkrieges wurde er Oberbefehlshaber der 8. Armee in Ostpreußen, wenig später Oberbefehlshaber Ost und am 29. August 1916 Chef des Generalstabes des Feldheeres und damit eigentlicher verantwortlicher Träger der Obersten Heeresleitung. Ende September und Anfang Oktober 1918 forderten er und Ludendorff[687]) von der Regierung, den aussichtslos gewordenen Krieg zu beenden. Am 25. Juni 1919 — nach Annahme des Versailler Friedensvertrages — legte er den Oberbefehl nieder, schied aus der Armee aus und zog sich nach Hannover zurück.

Die damalige außergewöhnliche Volkstümlichkeit Hindenburgs ging auf seine Erfolge an der Ostfront im Ersten Weltkrieg zurück. Sie wurde durch den verlorenen Krieg und den Zusammenbruch des Kaiserreiches wenig beeinträchtigt und blieb auch in den folgenden Jahren in Geltung. Über sich selbst hatte er im Kriege, nachdem er — fast 69 Jahre alt — an die Spitze der Dritten Obersten Heeresleitung berufen worden war, gesagt: „Von Politik verstehe ich gar nichts. Aber gehn Sie mal zu Ludendorff, der glaubt, etwas davon zu verstehen“[688]). Als Reichspräsident aber war dieser Hindenburg nun das vom Volk auf sieben Jahre gewählte Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches, dem die Weimarer Verfassung starke politische Machtbefugnisse und den Oberbefehl über die Reichswehr eingeräumt hatte[689]).

Nach Ablauf seiner Amtszeit war der 84 Jahre alte Hindenburg am 10. April 1932 als Reichspräsident wiedergewählt worden, jetzt jedoch mit

---

685) Zur Person, zur Wertschätzung und zum Wirken Friedrich Eberts (4. 2. 1871 – 28. 2. 1925), dessen Amtszeit als Reichspräsident am 30. Juni 1925 abgelaufen wäre, vgl. u. a. Waldemar Besson: Friedrich Ebert. Verdienst und Grenze („Persönlichkeit und Geschichte“, Band 30). Musterschmidt Verlag, Göttingen 1963; Michael Freund: Friedrich Ebert 1871–1925, in: Die großen Deutschen. Deutsche Biographie. Herausgegeben von Hermann Heimpel, Theodor Heuß, Benno Reifenberg. Propyläen-Verlag bei Ullstein, Berlin 1956 f., Vierter Band, S. 421–439.
In der »Kundgebung zum Tode des Reichspräsidenten« vom 28. Februar 1925 (HVBl. S. 17, MVBl. S. 33) würdigte die Reichsregierung die großen Verdienste und die Persönlichkeit des Dahingeschiedenen. Der Reichswehrminister Dr. Geßler richtete folgenden Tagesbefehl an die Reichswehr: „Das Deutsche Reich hat sein Oberhaupt durch einen jähen Tod verloren. Die deutsche Wehrmacht erweist ihrem Oberbefehlshaber den letzten Gruß in ehrfurchtsvoller Trauer. Sein Sinnen und seine Tatkraft galten ihrem Wohl. Sein Name wird in ehrenvollem Andenken bleiben. Zum äußeren Zeichen unserer Trauer ordne ich an: Die Reichskriegsflagge ist auf allen militärischen Gebäuden und an Bord der Schiffe bis nach der Beisetzung halbstock zu heißen. Es ist bis nach der Beisetzung kein Spiel zu rühren. Das Spielen bei Totengedenkfeiern bleibt gestattet“ (MilWBl. 1925 Nr. 33 Sp. 986).

686) HVBl. 1925 S. 43.

687) Zunächst Chef des Generalstabes, dann Erster Generalquartiermeister bei Hindenburg.

688) Walter Görlitz: Der Feldmarschall war kein Retter. – In: Die Welt, 27. August 1966.

689) Über die Stellung des Reichspräsidenten nach der Weimarer Reichsverfassung siehe S. 22.

den Stimmen der Parteien der Mitte und der Linken – gegen Hitler, auf den auch Kronprinz Wilhelm von Preußen, der sich zunächst selbst für eine Kandidatur bereithielt, gesetzt hatte[690]).

Infolge der Regierungsmaßnahmen des von Hindenburg am 30. Januar 1933 zum Reichskanzler berufenen Führers der NSDAP, Adolf Hitler, die die Weimarer Verfassung außer Kraft setzten, verlor das Amt des Reichspräsidenten zwar an Bedeutung[691]), aber Hindenburgs Stärke lag weiterhin in seinem Ansehen, das er in weiten Teilen der Öffentlichkeit genoß, und insbesondere in der Tatsache, daß er als Oberbefehlshaber in der Reichswehr eine kaum geschwächte Autorität besaß, die selbst Hitler zu beachten hatte.

Die Kräfte des greisen Reichspräsidenten aber hatten bereits besorgniserregend abgenommen, als er sich Anfang Juni 1934 auf sein Gut nach Neudeck in Ostpreußen begab. Doch erst am 31. Juli wurde sein sehr ernster Gesundheitszustand in der Öffentlichkeit bekanntgegeben[692]). Hitler unterbrach daraufhin seinen Aufenthalt in Bayreuth, flog nach Berlin und eilte am Vormittag des 1. August nach Neudeck an das Krankenlager Hindenburgs. Danach kehrte er sogleich nach Berlin zurück, wo um 21.30 Uhr das Reichskabinett zu einer Sitzung zusammentrat und das *Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches* beschloß[693]).

Am 2. August 1934, 9.00 Uhr vormittags, verstarb der Reichspräsident. Wenig später wurde das am Vorabend beschlossene Gesetz über den Rundfunk verkündet[694]):

„Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Infolgedessen gehen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter[695]).

---

690) Vgl. Alfred Milatz: Wähler und Wahlen in der Weimarer Republik (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Heft 66). Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1965. Siehe dort auch die Kartenbeilagen 7 (Reichspräsidentenwahl 1925) und 12 (Reichspräsidentenwahl 1932).
Siehe weiterhin Theodor Eschenburg: Die Rolle der Persönlichkeit in der Krise der Weimarer Republik. Hindenburg, Brüning, Groener, Schleicher. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 9. Jahrg. 1961, S. 3–29.
Erich Matthias: Hindenburg zwischen den Fronten. Zur Vorgeschichte der Reichspräsidentenwahlen von 1932. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 8. Jahrg. 1960, S. 75–84.
Volker R. Berghahn: Die Harzburger Front und die Kandidatur Hindenburgs für die Präsidentenwahlen 1932. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 13. Jahrg. 1965, S. 64–82.

691) Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (»Ermächtigungsgesetz«) vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141) hatte der Reichsregierung das Recht übertragen, Gesetze zu beschließen, deren Ausfertigung und Verkündung dem Reichskanzler oblag. Legislative und Exekutive bildeten nunmehr eine Einheit. Zum »Ermächtigungsgesetz« vgl. auch S. 45.

692) Das Archiv 1934 S. 525.

693) Das Archiv 1934 S. 638.

694) Das Archiv 1934 S. 634, RGBl. 1934 I S. 747.

695) Hitler hat niemals einen Stellvertreter für sein Amt als »Führer und Reichskanzler« ernannt. Erst am 1. September 1939, dem Tage des Kriegsbeginns, hat er („sollte mir in diesem Kampf nun etwas zustoßen") die Nachfolgerfrage geregelt (Göring, dann Heß); vgl. Der großdeutsche Freiheitskampf, Reden Adolf Hitlers vom 1. September

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung von dem Zeitpunkt des Ablebens des Reichspräsidenten von Hindenburg in Kraft."

Daran anschließend wurden ein weiteres Gesetz und verschiedene Erlasse bekanntgegeben[696]). Die Reichsregierung richtete eine Kundgebung an das deutsche Volk[697]) und der Reichswehrminister wandte sich mit einem Tagesbefehl an die Wehrmacht[698]):

„Soldaten der Wehrmacht! Generalfeldmarschall von Hindenburg, der Oberbefehlshaber der Wehrmacht, unser Führer im großen Kriege[699]), ist von uns gegangen. In tiefer Erschütterung stehen wir an seiner Bahre.
Das Heldenleben eines großen Soldaten hat damit seinen Abschluß gefunden, ein Leben treuester Pflichterfüllung, das stets nur ein Ziel gekannt hat, den unermüdlichen Dienst an Volk und Vaterland. In den Schmerz um den Verlust, den wir mit seinem Hinscheiden erleiden, mischt sich das Gefühl des Stolzes, daß er einer der Unseren war. Sein großes Vorbild als deutscher Mann und deutscher Soldat wird uns für alle Zeiten heiliges Vermächtnis bleiben.
Sein Beispiel des Dienstes am Vaterland bis zum letzten Atemzug wird uns für immer mahnen und lehren, auch unsere Kraft und unser Leben weiter einzusetzen für das neue Deutschland. Seine Tore hat der Feldmarschall uns geöffnet und dadurch der Sehnsucht von Jahrhunderten deutscher Geschichte die Erfüllung gegeben. Eingedenk dieser Heldengestalt schreiten wir den Weg in die deutsche Zukunft, voller Vertrauen auf den Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler."

Noch am 2. August, dem Todestage Hindenburgs, befahl der Reichswehrminister von Blomberg die sofortige Vereidigung sämtlicher Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Reichswehr in feierlicher Form auf

---

1939 bis 10. März 1940. Herausgegeben von Reichsleiter Philipp Bouhler. Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., München 1940, S. 26.

696) Das Gesetzgebungswerk vom 1. und 2. August 1934 bezieht sich auf den Tod des Reichspräsidenten am 2. August und auf die Zusammenfassung der gesamten Gewalt in den Händen Hitlers, auf den alle Befugnisse übergingen.

697) RGBl. 1934 I S. 753.

698) RGBl. 1934 I S. 756.

699) Nach seinem Tode wurde Hindenburg im Militär-Wochenblatt vom 4. August 1934 als „der größte Deutsche der Epoche" bezeichnet, während die Kundgebung der Reichsregierung an das deutsche Volk vom 2. August 1934 (RGBl. I S. 753) von ihm als dem „ehrwürdigsten Repräsentanten" und dem „getreuen Eckehard des deutschen Volkes" spricht, der für die junge nationalsozialistische Bewegung die Tore des Reiches [aufgeschlossen] habe.
Über Hindenburg als Mensch, Soldat, Heerführer und Reichspräsident vgl. neben zahlreicher anderer Literatur Andreas Dorpalen: Hindenburg in der Geschichte der Weimarer Republik. Verlag Annedore Leber GmbH, Berlin-Frankfurt/Main 1966. – Walter Görlitz: Hindenburg. Ein Lebensbild. Athenäum-Verlag, Bonn 1953. – Walther Hubatsch: Hindenburg und der Staat. Aus den Papieren des Generalfeldmarschalls und Reichspräsidenten von 1887–1934. Musterschmidt Verlag, Göttingen 1965. – Erich Marcks und Walther Hubatsch: Hindenburg. Feldmarschall und Reichspräsident („Persönlichkeit und Geschichte", Band 32). Musterschmidt Verlag, Göttingen 1964. – Otto Meißner: Staatssekretär unter Ebert–Hindenburg–Hitler. Der Schicksalsweg des deutschen Volkes von 1918–1945, wie ich ihn erlebte. Hoffmann und Campe Verlag, Hamburg 1950.

den »Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler«[700]). Die neue Eidesformel lautete:

„Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen"[701]).

*

Bis heute ist nicht mit letzter Sicherheit geklärt, ob der in Grundsatzfragen manchmal sehr unschlüssige Hitler vor und zunächst auch nach seiner Berufung zum Reichskanzler nicht erwogen oder doch zumindest zeitweise mit dem Gedanken gespielt hat, in Deutschland die Monarchie wieder einzuführen, wenn ein geeigneter Thronkandidat zur Verfügung stünde. Kaiser Wilhelm II. und sein ältester Sohn, Kronprinz Wilhelm von Preußen, jedenfalls kamen hierfür nicht in Frage[702]).

Als Hitler Reichskanzler geworden war, war man in Doorn, dem Exil des Kaisers, anfangs begeistert. Der Kronprinz setzte seine Anbiederungsversuche an Hitler fort[703]) und trat spontan dem NSKK bei, in dessen brauner Uniform er sich öffentlich zur Schau stellte. Damals entstand in Deutschland eine »Kaiserbewegung«. Im Januar 1934 gab der Reichsminister des Innern ein Rundschreiben an die Landesregierungen heraus[704]):

„Betrifft: Monarchistische Propaganda.

Von verschiedenen Seiten ist bei mir angefragt worden, wie sich die Polizeibehörden gegenüber einer monarchistischen Propaganda verhalten sollen.

Für eine solche Propaganda ist im Dritten Reich kein Raum. Trotzdem will ich zur Zeit keinen Anlaß nehmen, die »Deutsche Kaiserbewegung«, zu der sich verschiedene Verbände mit monarchistischer Einstellung vor einigen Monaten zusammengeschlossen haben, zu verbieten (1. Bundesführer der »Deutschen Kaiserbewegung« ist der Generaloberst a. D. von Einem, 2. Bundesführer der Reichstagsabgeordnete Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Everling).

Gegen eine Pflege rein historischer Erinnerungen bestehen keine Bedenken, wenn sie nicht als Deckmantel für monarchistische Bestrebungen dienen. Dieser Grundsatz hat auch für den 27. Januar d. J. zu gelten, an dem der letztregierende Kaiser seinen 75. Geburtstag feiert. Öffentliche Kundgebungen können jedoch auch aus diesem Anlaß ebenso wenig zugelassen werden wie propagandistische Veröffent-

---

700) HVBl. 1934 S. 116, Das Archiv 1934 S. 669.

701) Vgl. hierzu S. 167 f.

702) Vgl. Walter Görlitz: Kaiser, Kronprinz und Hitler. Die Hohenzollern und das Dritte Reich. – In: Die Welt, 7. August 1968. Vgl. auch die dort besprochenen, neuerdings von Harald von Königswald im Münchener Biederstein Verlag in zwei Bänden herausgegebenen Tagebücher des letzten kaiserlichen Flügeladjutanten im Exil, Sigurd von Ilsemann: Der Kaiser in Holland.

703) Siehe auch Paul Herre: Kronprinz Wilhelm. Seine Rolle in der deutschen Politik. Verlag C. H. Beck, München 1954, und Klaus W. Jonas: Der Kronprinz Wilhelm. Verlag Heinrich Scheffler, Frankfurt am Main 1962. Vgl. Friedrich Kracke: Der letzte Deutsche Kronprinz. – In: Politische Studien, 12. Jahrg. 1961, Heft 135.

704) Bundesarchiv NS 6/vorl. 216: Rundschreiben des Stellvertreters des Führers (Stabsleiter Bormann) vom 17. Januar 1934 an alle Gauleiter.

lichungen in den Zeitungen[704a]), durch Flugblätter oder durch Anschlag. Bloße Erinnerungsfeiern in geschlossenem Mitgliederkreise müssen dagegen nicht beanstandet werden, vorausgesetzt, daß solche Feiern, insbesondere Ansprachen und Reden, sich von jedem propagandistischen Charakter fernhalten. Es wird sich empfehlen, daß die örtlichen Polizeibehörden die Veranstalter derartiger Feiern vorher hierauf hinweisen."

Am 20. Januar 1934 wandte sich der Gauleiter Staatsrat Grohé gegen eine von der »Kaiserbewegung« in Bonn verbreitete Behauptung, die Wiederherstellung der Monarchie sei das letzte Ziel Adolf Hitlers. Grohé erklärte öffentlich, der Führer habe niemals davon gesprochen, die Monarchie wieder einführen zu wollen[704b]). Mit der Begründung, die gewarnten Bünde hätten sich am Kaisers Geburtstag nicht „der gebotenen Zurückhaltung befleißigt und auf die Pflege rein geschichtlicher Erinnerung beschränkt", ersuchte der Reichsminister des Innern die Landesregierungen am 2. Februar 1934, alle monarchistischen Verbände sofort aufzulösen und zu verbieten[704c]).

Die Wiederherstellung der Monarchie war damit von den Überlegungen um die künftige Staatsform ausgeschlossen. Die Frage hing aber in der Luft und mußte spätesten beim Tode Hindenburgs gelöst werden. Hitler selbst, dessen Stellung sich seit Übernahme der Kanzlerschaft mehr und mehr gefestigt hatte, äußerte sich nicht. Er ließ allerdings im September 1933 jede öffentliche Diskussion über alle Probleme, die im Zusammenhang mit der zu erwartenden Reichsreform standen, verbieten[704d]). Das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom Abend vor dem Tode des Reichspräsidenten schuf hier Eindeutigkeit für die Absichten Hitlers. Das Amt des Reichspräsidenten wurde mit dem des Reichskanzlers vereinigt, nicht als vorübergehende Personalunion, sondern als eine dauernde staatsrechtliche Verschmelzung beider Ämter, als Kumulierung staatlicher Ämter.

In seinem Erlaß vom 2. August 1934 an den Reichsminister des Innern[704e]) bestimmte Hitler, daß er auch als Staatsoberhaupt im dienstlichen und außeramtlichen Verkehr wie bisher nur als *Führer und Reichskanzler* angesprochen werden wolle. Diese Regelung solle für alle Zukunft gelten: „Die Größe des Dahingeschiedenen hat dem Titel *Reichspräsident* eine einmalige Bedeutung gegeben. Er ist nach unser aller Empfinden in dem, was er uns sagte, unzertrennlich verbunden mit dem Namen des großen Toten"[704f]).

Hitler forderte zugleich, das deutsche Volk solle sich in einer Volksabstimmung zur Vereinigung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers in seiner Person bekennen. Die Reichsregierung verkündete

---

704a) Vgl. hierzu den Aufsatz »Zum 27. Januar 1934« im Militär-Wochenblatt vom 25. Januar 1934 Nr. 28 Sp. 930.

704b) Archiv der Gegenwart 1934 S. 1237 A.

704c) Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1279.

704d) Bundesarchiv NS 6/vorl. 215.

704e) RGBl. 1934 I S. 751. Vgl. hierzu auch den Erlaß des Reichsministers des Innern vom 4. August 1934 in: HVBl. 1934 S. 129.

704f) Sie galt jedoch nur bis zu Hitlers Tod, denn in seinem Testament bestimmte er den Großadmiral Dönitz zum Nachfolger als Reichspräsident, sich damit die Einzigartigkeit der Ämterverbindung zu sichern suchend.

einen entsprechenden Beschluß vom 2. August 1934[704g]) zur Herbeiführung einer Volksabstimmung am 19. August, deren amtliches Ergebnis lautete[704h]):

Zahl der Wahlberechtigten	45 473 635	%
Wahlbeteiligung überhaupt	43 529 710	95,7
Ungültige Stimmen	872 296	2,0
Gültige Stimmen	42 657 414	98,0
Ja-Stimmen	38 362 760	89,9
Nein-Stimmen	4 294 654	10,1

*

Die »Machtergreifung« am 30. Januar 1933 war in Wirklichkeit die Berufung Hitlers zum Reichskanzler und die Bildung einer Regierung mit Ministern außerhalb seiner Partei, auf deren Ernennung er keinen Einfluß hatte. Lediglich zwei Parteiminister waren ihm zugestanden: Frick und Göring, dieser auch noch ohne Geschäftsbereich[704i]). Die eigentliche *nationalsozialistische Machtergreifung*[704k]) vollzog sich erst danach und über einen Zeitraum von 18 Monaten (30. Januar 1933 bis 2. August 1934). Ihre wesentlichen Stadien werden gekennzeichnet durch

die Zerstörung der parlamentarischen Institutionen,
die Zerschlagung der politischen Parteien und der Gewerkschaften,
die Auflösung oder »Gleichschaltung« von Organisationen und Verbänden,
die Beseitigung der Selbstverwaltung in den Ländern und Gemeinden,
den Aufbau der totalitären Herrschaftsorgane,
den Beginn der Aufrüstung,
die terroristisch-militaristische Doppelrolle der SA, ihr Konflikt mit der Reichswehr, der 30. Juni 1934 (»Röhmaffäre«),
und schließlich durch die Vereinigung des Reichspräsidentenamtes mit dem des Reichskanzlers.

704g) RGBl. 1934 I S. 752. Am 3. August erging hierzu die Durchführungsverordnung (RGBl. 1934 I S. 757).

704h) Dokumente der Deutschen Politik. Herausgegeben von Paul Meier-Benneckenstein. Band 2: Der Aufbau des deutschen Führerstaates 1934. Bearbeitet von Axel Friedrichs. 5., durchgesehene Auflage. Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin 1939, S. 83. Der Stimmzettel enthielt den Text des Erlasses des Reichskanzlers vom 2. August 1934 (RGBl. I S. 751) zum Vollzug des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934 (RGBl. I S. 747) und des Beschlusses der Reichsregierung vom 2. August 1934 (RGBl. I S. 752) zur Herbeiführung einer Volksabstimmung, darunter die Frage: „Stimmst Du, deutscher Mann, und Du, deutsche Frau, der in diesem Gesetz getroffenen Regelung zu?“ (Dokumente . . . , aaO, S. 78).

704i) Karl Dietrich Bracher: Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie. Mit einer Einleitung von Hans Herzfeld (Schriften des Instituts für politische Wissenschaft, Band 4). Vierte, unveränderte Auflage. Ring Verlag, Villingen/Schwarzwald 1964.

704k) Karl Dietrich Bracher/Wolfgang Sauer/Gerhard Schulz: Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34 (Schriften des Instituts für politische Wissenschaft, Band 14). 2., durchgesehene Auflage. Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen 1962.

Das Gesetz über das Staatsoberhaupt des deutschen Volkes vom 1. August 1934 vereinigte das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers und bildete somit die letzte Stufe zur Konzentrierung aller Macht in der Person Hitlers. Der *Führer und Reichskanzler* war nunmehr als Oberhaupt des Reiches und der Partei auch „die höchste und alleinige Spitze der gesamten Verwaltung des Reiches"[704l]).

Die Treue- und Gehorsamsverpflichtung der Beamten – wie die der Soldaten – gegenüber dem Führer wurde gesetzlich festgelegt. Das Gesetz über den Eid der Reichsminister und Mitglieder der Landesregierungen vom 16. Oktober 1934[704m]) wandte die Bestimmungen jenes Gesetzes auch auf die Minister an. Der neue Ministereid stimmte mit dem allgemeinen Beamten- und Soldateneid überein und zeigte, daß die Stellung des Ministers sich zu der eines obersten weisungsgebundenen Staatsbeamten gewandelt hatte, der nicht mehr an die Verfassung, sondern ausschließlich an die Befehle Hitlers gebunden war. Jedes staatliche Organ – die Wehrmacht inbegriffen, auch das Reichskabinett machte hiervon keine Ausnahme – war nunmehr ausschließlich vom Willen Hitlers abhängig und mußte seinen Weisungen folgen.

„Der Führer und Reichskanzler führt heute den Staat, und nicht, wie es früher hieß, er leitet die Staatsgeschäfte", erläuterte der Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers das entscheidende Ereignis für die Machtbefestigung Hitlers[704n]). Lehre und Praxis konnten damals den umstrittenen Satz aufstellen, daß *Führerbefehle* einem materiellen Gesetz gleichstünden (oder sogar ihm gegenüber den Vorrang hätten); d. h. also: der Wille Hitlers war allein maßgebend und oberstes Gesetz, jede Kritik daran kam einem Verbrechen gleich.

Der *Stellvertreter des Führers* Rudolf Heß belehrte das deutsche Volk[704o]):

„... Mit Stolz sehen wir: Einer bleibt von aller Kritik stets ausgeschlossen – das ist der Führer. Das kommt daher, daß jeder fühlt und weiß: Er hatte immer Recht, und er wird immer Recht haben. In der kritiklosen Treue, in der Hingabe an den Führer, die nach dem Warum im Einzelfalle nicht fragt, in der stillschweigenden Ausführung seiner Befehle liegt unser aller Nationalsozialismus verankert. Wir glauben daran, daß der Führer einer höheren Berufung zur Gestaltung deutschen Schicksals folgt. An diesem Glauben gibt es keine Kritik ..."

An diesem schicksalhaften 2. August 1934, der einen neuen Abschnitt deutscher Geschichte einleitete, schrieb Alfred Rosenberg in sein Tagebuch[704p]):

„Jetzt ist der Führer alleiniger Herr über Deutschland."

704l) Das Archiv, November/Dezember 1934, S. 1203.
704m) RGBl. 1934 I S. 973.
704n) Archiv der Gegenwart 1934 S. 1669 G.
704o) IMT Bd. XXX S. 345.
704p) Das politische Tagebuch Alfred Rosenbergs 1934/35 und 1939/40. Herausgegeben von Hans-Günther Seraphim (dtv-Dokumente). Deutscher Taschenbuch Verlag, München 1964, S. 53 f.

DRITTES KAPITEL

Reichswehrergänzungs- und Entlassungsbestimmungen

Abschnitt 1

Das militärische Ersatz- und Kontrollwesen im Kaiserreich; Rekrutierung der alten Armee und der Kaiserlichen Marine

Die Einjährig-Freiwilligen in der alten Armee – Die Kaiser-Wilhelms-Akademie – Die Unteroffizierschulen – Die Unteroffiziervorschulen – Die Militärschule des Großen Militärwaisenhauses zu Potsdam – Die Militär-Vorbereitungsanstalten – Einjährig-freiwilliger Dienst in der Kaiserlichen Marine – Die Schiffsjungen

Zivile Verwaltungs- und Militärbehörden führten die Militärgesetze aus, die in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg neben dem Abschnitt XI (Reichskriegswesen) der Reichsverfassung vom 16. April 1871 das Wehrwesen regelten. In der *Deutschen Wehrordnung* vom 22. November 1888[705]) mit Änderungen vom 18. Februar 1901[706]) sowie in den militärischen Ergänzungsbestimmungen, der *Heerordnung* vom 22. November 1888, war das Ersatz- und Kontrollwesen festgelegt.

Jeder Armeekorpsbezirk[707]) bildete einen besonderen Ersatzbezirk. Dieser zerfiel in Infanteriebrigadebezirke bzw. in besondere Landwehrinspektionen, diese wieder in Landwehrbezirke. Die Ersatzbehörden gliederten sich in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Oberersatzkommissionen (zweite Instanz) und Ersatzkommissionen (erste Instanz).

Sämtliche Ersatzangelegenheiten leiteten die Kriegsministerien – in Angelegenheiten der Marine die Admiralität, später das Reichsmarineamt[708]) – im Verein mit den obersten Zivilverwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten als Ministerialinstanz. In den einzelnen Ersatzbezirken war der Kommandierende General in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landesverwaltungsbehörde als Ersatzbehörde dritter Instanz tätig. In den Infanteriebrigadebezirken bildeten ein höherer Offizier, in der Regel der Infanteriebrigadekommandeur oder Landwehrinspekteur, und ein höherer Verwaltungsbeamter die Oberersatzkommission. Die Ersatzkommissionen in den einzelnen Aushebungsbezirken bestanden aus dem

---

705) RGBl. 1889 S. 1.
706) RGBl. 1901, Beilage zu Nr. 32.
707) Vgl. S. 4–7.
708) Vgl. S. 11.

Bezirkskommandeur und einem Verwaltungsbeamten (in Preußen in der Regel der Landrat oder Polizeidirektor).

Die Heranführung des personellen Ersatzes an die Armee und Marine war in erster Linie Sache der inneren Verwaltung. Das Musterungsgeschäft selbst lag in den Händen der Ersatzkommissionen. Die Aushebung wurde von der Oberersatzkommission durchgeführt. Die Einberufung erfolgte durch die Bezirkskommandos, denen auch, unter teilweiser Mitwirkung der Zivilbehörden, das Kontrollwesen oblag, das die Erfüllung aller militärischen Pflichten der Wehrpflichtigen sicherstellen sollte.

Die Zahl der einzustellenden Rekruten und die Dauer der aktiven Dienstpflicht in der alten Armee und in der Marine richteten sich nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutierungsbestimmungen[709]). Hiernach wurde bei allen Truppen- und Marineteilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften[710]) — ermittelt.

Junge Leute von Bildung[711]), die sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleideten, ausrüsteten und verpflegten, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt hatten, wurden schon nach einjähriger aktiver Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt. Einzelheiten über die *Einjährig-Freiwilligen* siehe u. S. 146.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, die nicht als Einjährig-Freiwillige eintraten, ihre Befähigung für das Schulamt jedoch in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen hatten, wurden bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt.

Trainsoldaten wurden in der Regel bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit entlassen. *Krankenwärter* dienten grundsätzlich zwei Jahre, konnten aber ausnahmsweise bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit entlassen werden.

Die *Studierenden der »Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen«* mußten doppelt solange, als sie dieser Anstalt angehörten, aktiv dienen. Das als Einjährig-Freiwillige abgeleistete Dienstjahr wurde hierbei angerechnet[712]). Wer vor Abschluß des zweiten Semesters aus der Akademie ausschied, übernahm keine besondere aktive Dienstverpflichtung.

---

[709]) Vgl. § 7 Abs. 4 der Wehrordnung und Artikel II der Gesetze, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893 (RGBl. S. 233) und 25. März 1899 (RGBl. S. 213). Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie waren zu dreijährigem aktiven Dienst verpflichtet. Alle übrigen Mannschaften (einschließlich Ökonomiehandwerker) dienten — von oben näher beschriebenen Ausnahmen abgesehen — zwei Jahre.

[710]) Vgl. »Die Kapitulanten« im Band II, zweites Kapitel.

[711]) Das waren die »Einjährig-Freiwilligen«; vgl. § 11 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (BGBl. S. 131).

[712]) Die vor dem 1. April 1896 in die ehemalige »Medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär« noch unter den früheren Bedingungen aufgenommenen Studierenden brauchten nur die Hälfte der o. a. Dienstverpflichtung ableisten.

Ehemalige *Zöglinge der Unteroffiziervorschulen und der Militärschule des Großen Militärwaisenhauses zu Potsdam* dienten für jedes Jahr des Aufenthalts in einer dieser Anstalten zwei Jahre über die gesetzliche aktive Dienstpflicht hinaus. Durch das einjährige Verbleiben in der Fortbildungsschule des Großen Militärwaisenhauses zu Potsdam wurde die besondere Dienstverpflichtung nicht verlängert.

Ehemalige *Schüler von Unteroffizierschulen* dienten beim Truppenteil vier Jahre aktiv.

Über die *Wehrpflicht der Geistlichen* hatte das Gesetz vom 8. Februar 1890[713]) bestimmt: „Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Übungen befreit."

Im Anschluß an die Aushebung erhielten die Rekruten Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle. Sie mußten sich dann zur Einstellung in die Truppe oder Marine bei ihrem Bezirkskommando melden und wurden den Truppen- oder Marineteilen am Standort (Garnisonort) übergeben.

Die Einberufung zum aktiven Dienst erfolgte in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendete. Nach § 10 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867[714]) war es „jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahr, wenn er die nötige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten"[715]).

Die Neueingestellten wurden alsbald ärztlich untersucht und, soweit sie tauglich befunden wurden, in die Truppenstammrolle aufgenommen. Nach Verlesung der Kriegsartikel wurden sie vereidigt.

---

[713]) RGBl. 1890 S. 23.

[714]) BGBl. 1867 S. 131.

[715]) Vgl. auch § 10 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874; RGBl. S. 46.
Für die Einstellung in die Armee und Marine war also ein Mindestalter von 17 Jahren gesetzlich festgelegt. Tatsächlich aber sind nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges zahlreiche Kriegsfreiwillige angenommen worden, die z. T. erheblich jünger waren.
Es ist keine Vorschrift bekannt, daß militärische Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres unberücksichtigt bleiben sollten; vielmehr konnte einwandfrei festgestellt werden, daß Offizieren, die vor Erreichung des Mindestalters als Kriegsfreiwillige oder sogleich als Fahnenjunker eingestellt worden waren, das tatsächliche Einstellungsdatum ohne weiteres als »Tag des Diensteintritts« anerkannt wurde. Es darf als sicher unterstellt werden, daß man bei den späteren Unteroffizieren auch so verfahren hat.

Die *Einjährig-Freiwilligen* in der alten Armee

§ 11 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867[716]) hatte bestimmt:

„Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einjähriger Dienstzeit im stehenden Heere – vom Tage des Diensteintritts an gerechnet – zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden."

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten waren nach § 14 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 6. Mai 1880[717]) verpflichtet, sich spätestens zum 1. Oktober des Jahres, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendeten, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise konnte ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumte, verlor die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Abschnitt XIV der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 regelte die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigenden Vorbedingungen. Hiernach erteilten besondere Prüfungskommissionen einen Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst, nachdem insbesondere die wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnis oder Prüfung nachgewiesen war.

Die Einjährig-Freiwilligen wurden, „soweit sie sich durch ihre allgemeine Bildung, ihre militärische Beanlagung und ihren Diensteifer hierzu eignen", zu Offizieren der Reserve und Landwehr ausgebildet[718]).

Einjährig-Freiwillige wurden nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges nicht mehr unter dieser Bezeichnung eingestellt. Es hieß nunmehr: „Kriegsfreiwillige und Mannschaften, die die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen." Diese durften zu Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes ernannt und weiterhin zu Reserve- oder Landwehroffizieren vorgeschlagen werden[719]).

Die Kaiser-Wilhelms-Akademie

Aus Anlaß der hundertjährigen Stiftungsfeier des medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Instituts war mit Allerhöchster Kabinettsorder vom 2. Dezember 1895 bestimmt worden, daß die damals bestehenden militärärztlichen Bildungsanstalten – das medizinisch-chirurgische Friedrich Wilhelms-Institut und die medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär – in Übereinstimmung mit ihrer Entwicklung zu einer Anstalt vereinigt wur-

716) BGBl. 1867 S. 131.
717) RGBl. 1880 S. 103.
718) § 20 der Heerordnung.
719) AVBl. 1914 S. 337.

den, welche den Namen *Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen* zu führen hatte[720]).

Die Kaiser-Wilhelms-Akademie unterstand der Medizinal-Abteilung bzw. dem Sanitätsdepartement des Preußischen Kriegsministeriums unmittelbar. Diese Anstalt diente in erster Linie dem Nachwuchs des aktiven Sanitätsoffizierkorps[721]). Zu Beginn des Ersten Weltkrieges entließ sie die Studierenden als Sanitätssoldaten, Sanitätsunteroffiziere oder Feldunterärzte zu den Sanitätsformationen des Heeres und öffnete ihre Pforten wieder als Lazarett für verwundete und kranke Soldaten. Ihre wissenschaftlichen Einrichtungen blieben weiter bestehen und vergrößerten sich[722]).

Die Unteroffizierschulen

Die Unteroffizierschulen[723]) hatten die Bestimmung, junge Leute zu längerdienenden Unteroffizieren heranzubilden. Als Bewerber kamen Freiwillige in Frage, die das wehrpflichtige Alter erreicht, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hatten. Sie mußten sich vor ihrer Einstellung verpflichten, nach Überweisung von der Unteroffizierschule an einen Truppenteil dort vier Jahre aktiv zu dienen[724]).

Unteroffizierschüler, die eine Dienstverpflichtung eingegangen waren und im Ersten Weltkrieg in das Heer eingestellt wurden und diesem über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus angehört hatten, galten als *Kapitulanten*.

Die Dienstzeit in der Unteroffizierschule rechnete als gesetzliche aktive Dienstzeit.

Die Unteroffiziervorschulen

Die auf das Jahr 1877 zurückgehenden Unteroffiziervorschulen hatten die Bestimmung, „geeignete junge Leute mit ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden"[725]).

---

720) AVBl. 1895 S. 271.

721) Bestimmungen über die Aufnahme von Studierenden in die Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen siehe im AVBl. 1896 S. 154; vgl. auch AVBl. 1901 S. 69.

722) Sanitätsbericht über das Deutsche Heer im Weltkrieg 1914/18, 1. Band, S. 157.

723) Die erste Unteroffizierschule wurde am 5. Juni 1824 in Potsdam als »Schulabteilung« beim Lehr-Infanterie-Bataillon errichtet; als am 20. November 1860 in Jülich eine zweite Anstalt eröffnet wurde, erhielten beide den Namen »Unteroffizierschule«.

724) „Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen eingestellt zu werden wünschen" (AVBl. 1888 S. 82); siehe auch den Beitrag „Über Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen" im MilWBl. 1883 Sp. 659.

725) Die »Grundbestimmungen für die Unteroffiziervorschulen« der Königlich Preußischen Armee sind veröffentlicht im Armee-Verordnungsblatt 1888 S. 77 (mit Abänderungen im AVBl. 1891 S. 149).

Die Aufnahme von *Zöglingen* erfolgte bei der Unteroffiziervorschule zu Neubreisach[726]) im Monat April, bei den übrigen Unteroffiziervorschulen[727]) im Monat Oktober jedes Jahres. Die Aufzunehmenden durften in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein.

Nach zweijähriger Ausbildung in der Unteroffiziervorschule traten die Zöglinge in eine Unteroffizierschule über, der die eigentliche militärische Ausbildung zufiel. Längeres Verbleiben in der Unteroffiziervorschule erfolgte nur bei mangelhafter körperlicher Entwicklung auf Verfügung der Inspektion der Infanterieschulen.

Die Zöglinge der Unteroffiziervorschulen gehörten nicht zu den Militärpersonen. Sie leisteten daher auch keinen aktiven Militärdienst[728]).

Die Militärschule des Großen Militärwaisenhauses zu Potsdam

Das *Große Militärwaisenhaus Potsdam* wurde am 1. November 1724 von König Friedrich Wilhelm I. von Preußen als Waisenhaus für evangelische Soldatenkinder gegründet[729]). Die Aufnahme erfolgte frühestens mit dem 6. Lebensjahr, die Entlassung nach der Konfirmation[730]), soweit die Knaben nicht als Zöglinge in die *Militärschule* (diese war den Unteroffiziervorschulen vergleichbar) übertraten.

Die Militär-Vorbereitungsanstalten

Die Freiwilligen der während des Ersten Weltkrieges zur Heranbildung des Ersatzes eingerichtet gewesenen *Militär-Vorbereitungsanstalten* gehörten nicht zu den Militärpersonen. Die von ihnen in diesen Einrichtungen verbrachte Zeit war deshalb keine anrechnungsfähige Heeresdienstzeit[731]).

*

Der Ersatzbedarf der *Kaiserlichen Marine* wurde aus Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung sowie aus geeigneten Militärpflichtigen der Landbevölkerung gedeckt. Die aktive Dienst-

---

[726]) Am 1. Oktober 1910 nach Sigmaringen verlegt.
[727]) Weilburg, Jülich, Wohlau, Annaburg.
[728]) Vgl. auch AVBl. 1919 S. 291.
[729]) Katholische Waisenkinder wurden später in das Haus Nazareth in Höxter/Westfalen aufgenommen.
[730]) Bestimmungen über die Wohltaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses im AVBl. 1897 S. 152; AVBl. 1905 S. 31 und AVBl. 1913 S. 298.
[731]) HVBl. 1927 S. 12 Nr. 45; Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber, Büro für Kriegsstammrollen, Nr. St. XI 222 S 39 vom 20. 7. 1939 (in: BA-ZNS RAD-PA XXI/647).

pflicht in der Marine dauerte drei Jahre. Danach wurden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt. Freiwillige mit einem gültigen Meldeschein des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission durften zu mehrjährigem aktiven Dienst eingestellt werden.

Die aktive Dienstzeit konnte für *Seeleute von Beruf* und für das *Maschinenpersonal* sowie für *Lotsen* und *Lotsenknechte* in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Marine bis auf ein Jahr verkürzt werden.

Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die *Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst* oder das Zeugnis über die bestandene *Prüfung zum Seesteuermann* besaßen oder die *Vorprüfung zum Schiffsingenieur* bestanden hatten, genügten ihrer aktiven Dienstpflicht in der Marine durch einjährig-freiwilligen Dienst. Sie waren nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen.

Die Schiffsjungen

Bewerber als *Schiffsjungen*[732]) durften weder jünger als 15, noch älter als 18 Jahre sein. Sie mußten sich zu einer zweijährigen Ausbildungszeit als Schiffsjunge und zu dreijähriger aktiver Dienstzeit verpflichten. Personen des Soldatenstandes wurden sie erst mit der Ernennung zum Matrosen nach Ablauf der zweijährigen Ausbildungszeit. Bis dahin hatten sie den Status von Zöglingen.

Für die Schiffsjungen-Jahrgänge 1912 und 1913 begann die Dienstzeit als Soldat bereits mit dem 2. August 1914. Für die Schiffsjungen der Jahrgänge 1917 und 1918 galt als Tag der Ernennung zum Matrosen und somit als Zeitpunkt des Beginns der aktiven Dienstzeit allgemein der 21. März 1919, sofern sie nicht entlassen und nicht vor dem 21. März 1919 förmlich zum Matrosen ernannt waren. Für Schiffsjungen der Jahrgänge 1917 und 1918, die vor dem 21. März 1919 entlassen worden waren, begann die anrechnungsfähige Soldatendienstzeit mit dem Tage des Wiedereintritts in die Reichsmarine[733]).

---

[732]) Nachrichten in Betreff des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abteilung siehe AVBl. 1874 S. 246 und AVBl. 1875 S. 135.

[733]) MDv Nr. 15 OB-Heft 4 a.

Abschnitt 2

Werbung, Annahme und Einstellung von Reichswehrfreiwilligen; die besonderen Verhältnisse in der »Übergangszeit«

In der Reichswehr gab es nur längerdienende Freiwillige (Berufssoldaten). Allen für das Reichsheer und die Reichsmarine angenommenen Rekruten mußte am Einstellungstag der Verpflichtungsschein für zwölf Dienstjahre ausgehändigt werden[734]).

Jede Aufnahme junger Leute, die nicht gesetzmäßig eingestellt waren, in die Kasernen, Ausbildungslager und in die Truppenteile, auf Probe oder für freiwerdende Stellen, für einen Ausbildungslehrgang oder zur zeitweiligen Erhöhung der Mannschaftsbestände, war verboten. Verboten war ferner die Vorbereitung und Ausbildung von Reservestämmen im allgemeinen sowie von Reserveoffizieren im besonderen[735]).

Die *Ergänzung des Reichsheeres*[736]) lag bei den Wehrkreiskommandos für alle in ihrem Bereich untergebrachten Truppenteile. Maßgebend waren die Heeresergänzungsbestimmungen vom 4. Juni 1921, die durch Verordnung vom 9. Dezember 1927 eine neue, nicht grundlegend geänderte Fassung erhielten. Das Anwerben von „körperlich, geistig und sittlich hochwertigem und staatstreuem Ersatz“[737]) lag bei den Truppenteilen.

Anfragen bei den Gewährsleuten durften über den Rahmen der im Fragebogen[738]) selbst gestellten Fragen nicht hinausgehen. Während also Fragen nach Herkunft, Charakter, Erziehung, Leistung und Führung in Schule und bisherigem Beruf statthaft waren, waren solche, die das politische Gebiet berührten, z. B. nach der Gesinnung und politischen Betätigung der Angehörigen oder des Bewerbers, und solche, die in konfessioneller Beziehung Mißstimmung erregen konnten, zwar offiziell verboten[739]), doch

---

734) Diese Bestimmung im § 18 Nr. 1 des Wehrgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 1921 geht auf eine Forderung der Interalliierten Militär-Überwachungskommission zurück, die damit eine Vermehrung der Mannschaftsstärken durch etwaige Einführung einer »Probedienstzeit« verhindern wollte.

735) VO des Reichspräsidenten über ungesetzliche Einstellungen vom 31. Dezember 1926 (HVBl. 1927 S. 1). Es heißt darin auch: „Sollten Heeresdienststellen Verfügungen erlassen haben, die dahin mißverstanden werden könnten, als ob Zeitfreiwillige, Ausbildungslehrgänge, Vorbereitung von Reservestämmen usw. statthaft wären, so werden solche Verfügungen hiermit aufgehoben.“

736) Die Ergänzung der Reichsmarine, bestehend aus der Flotte und den Marineteilen am Lande, war entsprechend geregelt.

737) Heeresergänzungsbestimmungen (HDv 477) vom 9. Dezember 1927. In den HEB vom 4. Juni 1921 war nur von der »Güte des Heeresersatzes« die Rede. Wegen Wiedereinstellung von Ausgeschiedenen siehe § 9 der HEB und VO des Reichspräsidenten vom 20. Januar 1926 (HVBl. S. 15). Zu Fragen der polizeilichen Führungszeugnisse siehe HVBl. 1928 S. 107.

738) Muster 1 a der HDv 477.

739) Erlaß des Reichswehrministers vom 22. Juli 1929 (HVBl. S. 89); vgl. auch HVBl. 1929 S. 130.

sorgte die Auswahl der Gewährsleute für »staatstreuen Ersatz« im Sinne der Reichswehrführung.

Die Altersgrenzen waren zunächst das vollendete 17. und 23. Lebensjahr, nach den HEB vom 9. Dezember 1927 das vollendete 17. und 21. Lebensjahr. Bewerber, deren Alter unter oder über der Altersgrenze lag, durften nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Kommandeure eingestellt werden. Lehrlinge in der Berufsausbildung wurden im allgemeinen erst nach beendeter Lehrzeit eingestellt. Söhne von im Ersten Weltkrieg Gefallenen und von Kriegsbeschädigten sollten bei entsprechender Würdigkeit und bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen in erster Linie berücksichtigt werden[740]).

Den Abschluß der Werbung[741]) bildete die Abweisung oder die vorläufige Annahme durch den Truppenteil. Die zur Annahme Geeigneten wurden unter Angabe des Untersuchungsbefundes in ein Annahmebuch[742]) eingetragen, erhielten einen vorläufigen Annahmeschein[743]) und hatten den Verpflichtungsschein nach Muster 10[744]) in doppelter Ausfertigung zu unterschreiben. Ein Anspruch auf Einstellung wurde hierdurch nicht begründet. Den Angeworbenen wurde eröffnet, daß sie endgültigen Bescheid über ihre Einstellung abzuwarten hätten[745]). Der Kommandeur des Annahmetruppenteils unterschrieb die Verpflichtungsscheine erst später. Eine Ausfertigung wurde am Gestellungstag ausgehändigt, wodurch die Dienstverpflichtung erst wirksam wurde, die zweite zu den Personalakten genommen.

Allgemeine Einstellungstage waren der 1. April und der 1. Oktober jedes Jahres. Zum Auffüllen der Planstärken waren Einstellungen auch zu anderer Zeit zulässig. Die Annahmetruppenteile beriefen die Angeworbenen frühestens sechs Wochen vor dem Gestellungstag durch Gestellungsaufforderung[746]) zu den Ausbildungstruppenteilen ein. Bei unentschuldigtem Ausbleiben am Gestellungstag verloren die Einberufenen jede Anwartschaft auf Einstellung. Für sie stellte die Truppe Ersatz ein und benachrichtigte die

---

740) Antrag des Bayerischen Landtags vom 24. Februar 1928 und Erlaß des Reichswehrministers vom 24. März 1928 (HVBl. S. 28).

741) Die Reichswehr konnte sich zu keiner Zeit über Mangel an Bewerbern beklagen. Ein Bataillon usw. verfügte im Jahre über etwa 50 bis 80 freiwerdende Stellen, welchen zeitweise – bedingt durch die wirtschaftliche Notlage – ein über hundertfaches Angebot, mit einer ganz erheblichen Zahl von Abiturienten, gegenüberstand.

742) Muster 7 der HDv 477.

743) Muster 8 der HDv 477.

744) „. . . verpflichtet sich auf die ununterbrochene Dauer von zwölf Jahren zu allen Dienstleistungen im Reichsheer auf Grund der für das Reichsheer gültigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen . . .“

745) Den Bewerbern war nach § 13 Ziff. 8 der HDv 477 dringend zu raten, ihr Arbeitsverhältnis erst zu kündigen, wenn die Einstellung zweifellos feststand. Da sich dies erst am Einstellungstage entschied (§ 16), war ihnen zu empfehlen, sich mit ihrem Arbeitgeber dahin zu einigen, daß das Arbeitsverhältnis im Falle der Nichteinstellung fortgesetzt werden konnte.

746) Muster 9 der HDv 477.

zuständige Polizeibehörde, damit das Melderegister ggf. berichtigt werden konnte[747]).

Alle Freiwilligen wurden noch am Gestellungstag erneut heeresärztlich untersucht und befragt, ob sie seit ihrer Annahme eine die Einstellung ausschließende oder fristlose Kündigung nach sich ziehende Handlung begangen hatten, oder ob ein gerichtliches Verfahren gegen sie schwebte. Ggf. wurden sie, sowie untauglich oder zeitlich untauglich Befundene, abgewiesen. Die Einstellung war also tatsächlich nicht erfolgt. Zeitlich Untaugliche durften sich später wieder melden. Die Verpflichtungsscheine der Abgewiesenen waren bestimmungsgemäß zu vernichten. Die zuständige Polizeibehörde mußte davon benachrichtigt werden, daß der Einberufene nicht eingestellt worden war.

Die Zugehörigkeit zum Reichsheer und zur Reichsmarine begann mit dem Tage des Diensteintritts (Gestellungstag). Sie wurde durch die Aushändigung des Verpflichtungsscheins rechtlich begründet. Innerhalb von zehn Tagen nach dem Gestellungstag waren die Rekruten zu vereidigen. Wurde der Eid verweigert, war die Einstellung nichtig[748]). Ein gültiges Rechtsverhältnis war nicht entstanden. Es bedurfte in diesem Falle also keiner förmlichen Entlassung.

Die *Dienstbedingungen für die Soldaten* ergaben sich aus den für das Reichsheer und die Reichsmarine gültigen Gesetzen, Verordnungen, Bestimmungen und Dienstvorschriften[749]). Während der zwölfjährigen Dienstzeit war der Verpflichtungsvertrag durch die Soldaten unkündbar; sie durften aber in besonderen Fällen vorzeitige Lösung (Entlassung auf eigenen Antrag) beantragen. Das Reich hatte unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, den Vertrag zu lösen.

Für die Auswahl des Offizier-, Sanitätsoffizier- usw. Ersatzes galten die im Band II[750]) behandelten Offizierergänzungsbestimmungen des Reichsheeres und der Reichsmarine.

Die besonderen Verhältnisse in der *Übergangszeit*

Die Freiwilligen des Einstellungsjahrgangs 1933 wurden zunächst „auf die ununterbrochene Dauer von zwölf Jahren zu allen Dienstleistungen im Reichsheer auf Grund der für das Reichsheer gültigen Gesetze, Verordnun-

---

747) Wegen der polizeilichen Abmeldung der in die Reichswehr eingestellten Freiwilligen siehe Anordnungen in Muster 3 und § 16 Nr. 14 HEB sowie die Erlasse des Reichswehrministers vom 4. 2. 1928 (HVBl. S. 18) und vom 17. 5. 1930 (HVBl. S. 78). Die Gestellungsaufforderung war von dem Einberufenen bei seiner polizeilichen Abmeldung der zuständigen Polizeibehörde zum Eintragen eines Vermerks über die erfolgte Abmeldung persönlich vorzulegen.

748) Vgl. Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik. Vom 21. Juli 1922 (RGBl. S. 590).

749) § 18 der VO des Reichspräsidenten über die Ergänzung des Heeres – HEB – vom 9. Dezember 1927 (HDv 477).

750) Erstes Kapitel: Offizierergänzung, -laufbahnen und -beförderungen.

gen und Bestimmungen" verpflichtet. Im Herbst 1933 mußten diese Soldaten auf Grund der nunmehr für die *Übergangszeit* erlassenen geheimen Heeresergänzungsvorschriften eine *Zusatzverpflichtung* über frühere Entlassung nach kurzer Dienstzeit unterschreiben[751]). Im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung der Wehrverfassung, über die aber noch keine Klarheit bestand, wurden alle ab 1. Oktober 1933 eintretenden Freiwilligen jetzt durchweg zunächst nur auf ein Jahr bzw. bis zum 30. September 1935 verpflichtet, da der künftige Bedarf an langdienenden Berufssoldaten damals noch nicht übersehen werden konnte[752]).

Den angenommenen Bewerbern war bei ihrer Einstellung zugesichert worden, daß Soldaten mit guten Leistungen n a c h A b l a u f d i e s e r Z e i t die Möglichkeit zu längerer Dienstverpflichtung — u. U. bis zu einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren — erhalten sollten.

Die ab 1. Oktober 1933 für ein Jahr bzw. bis zum 30. September 1935 angenommenen Freiwilligen konnten sich zwar schon bei ihrer Bewerbung oder auch bei ihrer Einstellung zu zwölfjähriger Dienstzeit bereiterklären, an diese einseitige Verpflichtungs*erklärung* war die Wehrmacht jedoch nicht gebunden. Es soll nicht bezweifelt werden, daß die Masse der Freiwilligen mit der Absicht, länger zu dienen, in das damalige Reichsheer eingetreten ist. Der sofortigen Verwirklichung der Berufswahl standen jedoch wehrpolitisch bedingte Übergangsvorschriften entgegen, die damals allen Bewerbern klargemacht worden sind. Der Dienstherr hatte daher auch in keinem Falle dem Diensteintritt die Bedeutung beigemessen, mit der Einstellung und einjährigen Verpflichtung würde ein Berufssoldatenverhältnis begründet.

Mit Ausgabe der *Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht* — Entwurf vom 4. Dezember 1935 — traten die Abschnitte A (Werbung) und B (Annahme) der Heeresergänzungsbestimmungen (HDv 477) außer Kraft. Abschnitt C (Einstellung) war bereits durch die *Bestimmungen für Einstellung in das Heer und die Luftwaffe zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht* und *Bestimmungen für die Vereidigung im Heer und in der Luftwaffe* vom 20. September 1935 ersetzt worden.

Die *Bestimmungen für Ergänzung der Gefreiten und des Unteroffizierkorps des Heeres* vom 18. Februar 1936 regelten dann Verpflichtung, Wiedereinstellung und Dienstzeitverlängerung.

---

751) Angehörige des Einstellungsjahrgangs 1933, bei denen damals die »Zusatzverpflichtung« verabsäumt worden war, durften später nur im Wege des förmlichen Entlassungsverfahrens unter Angabe des Grundes — z. B. mangelnde Eignung, Dienstunfähigkeit usw. — entlassen werden (KVBl. VI 1936 S. 90).

752) Im Frühjahr 1935 sind keine Soldaten mit einjähriger Dienstverpflichtung angenommen worden. Soweit in den nachstehend genannten Fällen überhaupt Rekruten eingestellt werden durften, mußten diese bis zum 30. September 1936 verpflichtet werden, und zwar

a) die in der Zeit vom 1. April bis 1. Juni 1935 bei der Truppe eingestellten Musikerrekruten,

b) die bei der Landespolizei im Frühjahr 1935 eingestellten Rekruten.

Ferner durften am 1. April 1935 Fahnenjunker mit unbestimmter Dienstverpflichtung angenommen werden (KVBl. IX 1936 S. 110).

Abschnitt 3

Ausschluß der Nichtarier vom Dienst in der Reichswehr. Einführung des »Arierparagraphen« in der Reichswehr. Abstammungsnachweis. Behandlung der Freimaurer

Mit zwei Erlassen vom 27. Mai 1933[753]) hatte der Reichswehrminister die Durchführung des sogenannten „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7. April 1933[754]) bei den Beamten der Wehrmacht und seine Anwendung auf Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht geregelt[755]). Der in diesem Gesetz enthaltene *Arierparagraph* (§ 3)[756]) galt zwar nicht für die Soldaten, aber der Reichswehrminister Blomberg war auch hierin den nationalsozialistischen Machthabern willfährig. Durch Ergänzung des § 9 der Heeres- und Marineergänzungsbestimmungen wurde nunmehr die Einstellung von Bewerbern nichtarischer Abstammung verboten. Zugleich erging mit Erlaß vom 20. Juli 1933[757]) eine Ergänzungsverordnung zur Heiratsordnung, die bestimmte, daß Bräute von Soldaten künftig „arischer Abstammung" sein müßten.

Der Reichswehrminister ordnete schließlich mit Erlaß vom 28. Februar 1934[758]) an, daß der § 3 (arische Abstammung) des die Beamten betreffenden Gesetzes vom 7. April 1933 sinngemäß auch auf die Soldaten anzuwenden sei. Offiziere, Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die den Bestimmungen des § 3 nicht entsprachen, durften nicht in der Wehrmacht belassen werden. Die Entlassung solcher Offiziere und Deckoffiziere erfolgte nach § 26 a bzw. b des Wehrgesetzes[759]). Unteroffizieren und Mannschaften wurde nach § 21 Abs. 1 b WG[760]) mit Versorgung nach § 3 des Wehrmachtversorgungsgesetzes gekündigt. Auf Grund einer Zwischenmeldung der Truppe an das Reichswehrministerium über die voraussichtliche Anzahl

---

753) HVBl. 1933 S. 73.

754) RGBl. 1933 I S. 175.

755) Näheres hierzu in den Kapiteln über die Beamten (Band II) sowie über die Angestellten und Arbeiter (Band II).

756) „(1) Beamte, die nichtarischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§§ 8 ff.) zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus dem Amtsverhältnis zu entlassen.
(2) Abs. 1 gilt nicht für Beamte, die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im [1.] Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im [1.] Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen können der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister oder die obersten Landesbehörden für Beamte im Ausland zulassen."

757) HVBl. 1933 S. 109.

758) Dieser Erlaß ist abgedruckt in »Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht – Geheim! –«, Berlin 1935, S. 40.

759) Entlassung wegen Dienstunfähigkeit („. . . wenn er die zur Ausübung seines Berufs erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr besitzt. . .") bzw. mangels nötiger Befähigung für seine dienstliche Verwendung.

760) Kündigung mangels nötiger Befähigung für ihre dienstliche Verwendung.

wurden von der Entlassungsverfügung im Reichsheer und in der Reichsmarine betroffen:

7 Offiziere,
6 Offizieranwärter,
1 Sanitätsoffizieranwärter,
36 Unteroffiziere und Mannschaften[761]).

Als *nichtarisch* galt, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammte. Es genügte, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nichtarisch war. Dies war insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hatte. Als Abstammung galt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindesstatt wurde ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen jedoch nicht begründet.

Wenn ein Beamter nicht bereits am 1. August 1914 Beamter gewesen war, hatte er nachzuweisen, daß er arischer Abstammung oder Frontkämpfer[762]), der Sohn oder Vater eines im [1.] Weltkriege Gefallenen[763]) war.

Bei Zweifeln an der arischen Abstammung mußte ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung eingeholt werden[764]).

Zum *Nachweis der arischen Abstammung in Fällen unehelicher Geburt* hatte der Reichsminister des Innern mit Erlaß vom 8. Dezember 1933 bestimmt:

„Das uneheliche Kind, das einen Nachweis über seine Abstammung väterlicherseits nicht beibringen kann, wird bei arischer Herkunft mütterlicherseits bis zum Beweise des Gegenteils, wenn nicht die besonderen Umstände des Falles dagegen sprechen, als arisch anzusehen sein."

„Zur Beseitigung von Zweifeln" erging ein inhaltlich dem o. a. Erlaß entsprechendes Rundschreiben des Reichsministers des Innern vom 10. Juli

---

761) Meldung vom 21. April 1934 im Nachschlagewerk DAS ARCHIV. Es wurde jedoch festgestellt, daß auch lange nach diesem Zeitpunkt noch Entlassungen von Soldaten vorgenommen wurden, die den Willkür-Bestimmungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nicht entsprachen.

762) Richtlinien für die Auslegung des Frontkämpferbegriffs siehe in Ziffer 3 zu § 3 der Dritten DurchfVO vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245). Zum Begriff des »Frontkämpfers« – insbesondere seine Auslegung für den Bereich der Marine – siehe auch das Schreiben des Reichswehrministers vom 14. Juni 1933 – Nr. 3443.33. W II b – an den Reichsminister des Innern und seine Anweisung für den Bereich der Wehrmacht; in: »Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht – Geheim!«, Berlin 1935, S. 38.

763) Als »Gefallen« galt auch, wer einer Verwundung erlegen war, die er als Frontkämpfer erlitten hatte.

764) Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 11. April 1933 (RGBl. I S. 195); vgl. auch Deckblatt 13 zu § 9 der Heeresergänzungsbestimmungen (HDv 477) und Ergänzung der Heiratsordnung vom 20. Juli 1933 (HVBl. S. 109).

1934, das der Reichswehrminister unter dem 20. August 1934 für seinen Bereich veröffentlichte[765]).

Die außereheliche Geburt des Nachweispflichtigen gab nicht ohne weiteres Veranlassung zur Einholung eines Gutachtens von der Reichsstelle für Sippenforschung. Das bestimmte ein Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 6. Juli 1936[766]), in dem erneut zum Ausdruck gebracht wurde, daß ein uneheliches Kind bei deutschblütiger oder artverwandter Abstammung mütterlicherseits bis zum Beweis des Gegenteils, oder wenn nicht besondere Umstände des Falles dagegen sprachen, als deutschblütig oder artverwandt anzusehen sei.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe veröffentlichte unter dem 8. Februar 1940[767]) noch einmal den oben schon zitierten Erlaß des Reichsministers des Innern vom 8. Dezember 1933 und ordnete dazu „zur Behebung von Zweifeln und in Anlehnung an früher bekanntgegebene Verfügungen" an:

„. . . Falls auf Grund amtsgerichtlicher Bescheinigung der Erzeuger nicht bekannt ist oder die Vormundschaftsakten vernichtet sind, kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die deutschblütige Abstammung des Nachweispflichtigen anerkennen, wenn nicht das Aussehen und Wesen des Betreffenden typisch jüdische oder fremdrassige Merkmale aufweisen . . ."

Die Zugehörigkeit zu *Freimaurerlogen*[768]) und ähnlichen Organisationen verbot der Reichswehrminister mit Erlaß vom 26. Mai 1934[769]) allen Angehörigen der Wehrmacht, auch den Arbeitern, Angestellten und Beamten. Wo eine derartige Bindung bestand, mußte sie umgehend gelöst werden. Eine Übertretung dieses Verbots wurde mit fristloser Entlassung geahndet.

Diesem Erlaß war eine Anordnung des Preußischen Ministerpräsidenten Göring an die Landeslogen zur Satzungsänderung vorangegangen[770]), die mit zur Auflösung des Freimaurertums in Deutschland beitragen sollte. Am 17. August 1935 wies der Reichsminister des Innern die Landesregierungen und den Reichskommissar für die Regierung des Saargebietes an[771]), nunmehr alle Freimaurerlogen, soweit sie sich noch nicht freiwillig aufgelöst

---

765) HVBl. 1934 S. 138.
766) HVBl. 1934 S. 275.
767) LVBl. 1940 B S. 59.
768) Ein besonderes Ritual, der geheimnisvolle Symbolcharakter, eine hierarchische Ordnung, gestuft nach den Graden der Erkenntnis, und die Anonymität nach außen weckte den Argwohn der Umwelt und führte zur Bekämpfung des Freimaurerwesens in allen totalitären Staaten (Walter Görlitz: Die Meister vom rauhen, ungehauenen Stein. – In: Die Welt, 24. Juni 1967).
769) In: »Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht – Geheim!«, Berlin 1935, S. 30.
770) Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation. Das zweite Jahr – 1934. Hummelverlag, Berlin [o. J.], S. 52.
771) Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation. Das dritte Jahr – 1935. Hummelverlag, Berlin [o. J.], S. 236.

hatten, auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 aufzulösen[772]).

Abschnitt 4

Die Entlassung aus dem aktiven Militärdienst

Im Kaiserreich wurden die *Mannschaften* nach erfüllter aktiver Dienstpflicht[773]) »von den Fahnen« entlassen und traten zur Reserve über. *Einjährig-Freiwillige* und andere hatten Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit bzw. konnten nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Verfügung der Truppenteile beurlaubt werden[774]).

Soldaten, die während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar wurden, wurden zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen. Besondere häusliche oder wirtschaftliche Gründe konnten eine vorzeitige Entlassung bewirken. Die Entfernung aus der Armee oder der Marine, die Dienstentlassung, die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und der Rangverlust als besondere Ehrenstrafen richteten sich nach §§ 30 ff. MStGB.

Die *Kapitulanten* wurden nach Ablauf oder Aufhebung der Kapitulation entlassen[775]), wenn diese nicht jeweils erneuert wurde. Kapitulanten, die hiernach zwölf Jahre aktiv gedient hatten, konnten auf ihren Wunsch ohne weitere Kapitulation auf unbestimmte Zeit im aktiven Dienst verbleiben.

---

772) Für Hitler stand eh und je fest, daß die Freimaurer in der Welt hinter den Kulissen eine große politische Rolle spielten. Nachdem dann die SS die Freimaurerakten beschlagnahmt und in Berlin vereinigt hatte, war die Partei überrascht, daß es in Deutschland nur 60 000 Logenbrüder gegeben hatte, die zudem noch als politisch völlig harmlos angesehen werden mußten (Henry Picker: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–1942. Neu herausgegeben von Percy Ernst Schramm. Seewald Verlag, Stuttgart 1963, S. 49).

773) Mannschaften der Kavallerie, der reitenden Feldartillerie und der Marine waren zu dreijährigem aktiven Dienst verpflichtet. Alle übrigen Mannschaften (einschließlich Ökonomiehandwerker) dienten zwei Jahre; vgl. jedoch die auf S. 144 ff. näher beschriebenen und in der hier folgenden Anmerkung 774) aufgezählten Ausnahmen.

774) Über kürzere oder längere Dienstzeiten von Einjährig-Freiwilligen, Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamtes, Trainsoldaten und Krankenwärtern, Studierenden der »Kaiser-Wilhelms-Akademie«, Zöglingen der Unteroffiziervorschulen und der Militärschule des Großen Militärwaisenhauses, Schülern von Unteroffizierschulen, Seeleuten, Lotsen und Schiffsjungen siehe S. 144 ff.

775) Erste Kapitulationen wurden nicht von vornherein auf zwölf Jahre, sondern auf eine bestimmte kürzere Zeit – in der Regel ein oder zwei volle Jahre – abgeschlossen. Die Dienstverhältnisse der Kapitulanten sind im Band II behandelt.
Ehemalige Zöglinge der Unteroffiziervorschulen und der Militärschule des Großen Militärwaisenhauses zu Potsdam dienten für jedes Jahr des Aufenthalts in einer dieser Anstalten zwei Jahre über die gesetzliche aktive Dienstpflicht hinaus. Ehemalige Schüler von Unteroffizierschulen dienten beim Truppenteil vier Jahre aktiv.

Über die Pensionierung und sonstige Verabschiedung der aktiven *Offiziere* entschieden die zuständigen Bundesfürsten, also die Könige von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg. Der auf »schlichten Abschied« oder auf »Entfernung aus dem Offizierstande« lautende ehrengerichtliche Spruch[776]) hatte nicht die Bedeutung eines rechtskräftigen Erkenntnisses, wie es das strafrichterliche Urteil nach dem Militärstrafgesetzbuch darstellte. Es war vielmehr ein Gutachten, das mit einem bestimmten Antrag oder Vorschlag verbunden war und der freien »Allerhöchsten Entscheidung« des Kontingentsherrn unterlag. Die Entlassung mit »schlichtem Abschied« hatte dieselben Rechtsfolgen wie die gerichtlich erkannte Dienstentlassung nach § 35 MStGB. Bei »Entfernung aus dem Offizierstande« trat noch der Verlust des Offiziertitels hinzu.

Für die Entlassung der *Militärbeamten* des Friedensstandes und der *Zivilbeamten der Militärverwaltung* galten die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Auf Soldaten aller Dienstgrade, die im Kriege mobilen Truppen angehörten, fanden die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht und die Entlassungsvorschriften keine Anwendung. Für die Verwendung oder Entlassung der Dienstunfähigen im Kriege bestanden besondere Richtlinien. Nur im äußersten Notfall sollten Soldaten »reklamiert« werden können. Im allgemeinen war nur die Versetzung zu einem Ersatztruppenteil und zeitweise Beurlaubung gestattet. Sofortige Entlassungen konnten nur durch das zuständige Kriegsministerium verfügt werden.

Nach dem Ersten Weltkrieg ergingen für die Demobilmachung und die Entlassungen im Zuge der Heeres- und Marineverminderung besondere Regelungen, die auf S. 15 ff. behandelt sind.

Die Soldaten der Reichswehr wurden auf eigenen Antrag, nach Kündigung durch die Dienststelle oder nach Ablauf der Dienstverpflichtung entlassen[777]). Einer Entlassung bedurfte es nicht bei vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses durch ein auf Entfernung aus der Reichswehr oder auf Dienstentlassung lautendes Strafurteil. Der Tag der Rechtskraft der Entscheidung galt dann als Entlassungstag. Mit der rechtskräftigen Verurteilung zur Dienstentlassung war bei Mannschaften der Verlust des höheren Dienstgrades verbunden[778]). Einer Entlassung bedurfte es ebenfalls nicht,

---

[776]) Über die Ehrengerichtsbarkeit vgl. Band II.

[777]) Die Grundsätze für die Entlassung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften des Reichsheeres und der Reichsmarine ergaben sich aus den §§ 20 bis 22 und 25 bis 27 des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 (RGBl. S. 329) in der Fassung vom 18. Juni 1921 (RGBl. S. 787) – voller Wortlaut dieses WG mit Änderungen, Durchführungsbestimmungen und kurzgefaßten Erläuterungen siehe im Band II –. Durch die »Bestimmungen über die Entlassung von Offizieren des Reichsheeres und der Reichsmarine« (HDv 477a, MDv Nr. 15 OB Heft 3) vom 31. Mai 1922/27. März 1923 und vom 28. Juli 1930, die sinngemäß auch für die Deckoffiziere galten, sowie durch die für Unteroffiziere und Mannschaften geltenden Heeres- und Marineergänzungsbestimmungen wurde die Handhabung dieser Grundsätze geregelt.

[778]) Infolge Änderung des MStGB vom 20. Juni 1872 war die Versetzung in die »zweite Klasse des Soldatenstandes« durch Dienstentlassung ersetzt worden. Gerichtlich er-

wenn der Soldat durch gerichtlichen Beschluß für fahnenflüchtig erklärt worden war[779]). Er galt auch dann, wenn er ergriffen wurde oder sich stellte, nicht mehr als Reichswehrangehöriger, sondern als Entlassener. Die Einstellung von Rekruten, die den Eid verweigerten, war nichtig. Es bedurfte in diesem Falle keiner förmlichen Entlassung.

Die *vorzeitige Entlassung* aus dem Dienstverhältnis konnte der Soldat in besonders begründeten Fällen beantragen, namentlich wegen veränderter häuslicher oder persönlicher Verhältnisse. Sie wurde im allgemeinen genehmigt, wenn wichtige und dringende Gründe die vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses im Interesse des Soldaten geboten erscheinen ließen. Veränderte persönliche Verhältnisse galten auch für Soldaten, denen wegen nichtarischer Abstammung oder wegen Verheiratung mit einer Frau nichtarischer Abstammung Stellen des öffentlichen Dienstes nach ihrem Ausscheiden nicht mehr zugänglich waren[780]). Dem Antrag auf vorzeitige Entlassung war ferner zu entsprechen, wenn die Braut eines Soldaten den Voraussetzungen für die Erteilung der Heiratserlaubnis wegen nichtarischer Abstammung nicht entsprach, der Soldat aber trotz Verweigerung der Heiratserlaubnis die Ehe mit ihr zu schließen beabsichtigte und aus diesem Grund um seine Entlassung ersuchte.

Die zuständige Militärbehörde hatte das Recht, den Vertrag zu lösen

1. durch *Kündigung* unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, wenn der Verpflichtete
   a) die erforderlichen körperlichen oder geistigen Eigenschaften nicht mehr besaß und nach ärztlichem Gutachten (DU-Zeugnis) eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten war[781]),
   b) nach dem Urteil seiner Vorgesetzten die für seine dienstliche Verwendung nötige Befähigung nicht mehr besaß[782]);

---

kannte Dienstentlassung an Stelle der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hatte außer dem Verlust der Dienststelle auch den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen zur Folge. Im übrigen war § 39 MStGB aufgehoben worden (§ 44 WG).

779) Die Kündigung galt in diesem Falle mit der Veröffentlichung des Beschlusses über Fahnenfluchterklärung im Reichsanzeiger als bewirkt (§ 21 WG).

780) Siehe § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 434).

781) Ein Offizier konnte auch von sich aus Antrag auf Entlassung wegen Dienstunfähigkeit stellen.

782) Hierhin gehörten alle Mängel der militärischen Anstelligkeit, die den Soldaten für seinen Dienst ungeeignet machten; z. B. die Unfähigkeit, sich der Manneszucht zu fügen oder sich die Achtung der Untergebenen zu verschaffen. In der Bekanntgabe einer Kündigung mußten die Gründe näher bezeichnet werden.
Ein Offizier konnte auch von sich aus Antrag auf Entlassung wegen mangelnder Befähigung stellen, wenn er die Überzeugung haben durfte, daß er seine Stelle nicht mehr zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten ausfüllte. Als Wortlaut des Abschiedsgesuches genügte: „Auf Grund der mir durch ... gemachten Eröffnung bitte ich um meine Entlassung aus dem militärischen Dienstverhältnis mit der gesetzlichen Versorgung ...“

2. durch *fristlose Entlassung*[783])
   a) wenn sich herausstellte, daß der Verpflichtete nach den gesetzlichen Vorschriften nicht in die Reichswehr hätte eingestellt werden dürfen,
   b) wenn der Verpflichtete durch rechtskräftiges Urteil mit Rangverlust oder mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder wegen Vergehens gegen § 138 MStGB (militärischer Diebstahl, militärische Unterschlagung) bestraft worden war,
   c) wenn der Verpflichtete entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt wurde,
   d) wenn der Verpflichtete sich durch sein Verhalten seiner Berufsstellung unwürdig erwiesen hatte, auch wenn die »Unwürdigkeitshandlungen« vor dem Diensteintritt begangen worden waren[784]).

Einer fristlosen Entlassung wegen fortgesetzter schlechter Führung mußte in jedem Fall eine förmliche Verwarnung vorausgehen. Bei Selbstmordversuchen war zu prüfen, ob fristlos wegen Unwürdigkeit, befristet wegen mangelnder Befähigung oder wegen Dienstunfähigkeit zu kündigen war.

Gegen die fristgerechte Kündigung und die fristlose Entlassung durften die Betroffenen Einspruch beim Reichswehrminister erheben (§ 22 WG)[785]). Sie konnten jedoch bis zur endgültigen Entscheidung vom Dienst enthoben werden[786]).

Nach *Ablauf der Dienstverpflichtung* wurden die Unteroffiziere und Mannschaften in der Regel entlassen. Die Absicht der Entlassung war ihnen spätestens drei Monate vorher förmlich bekanntzugeben. Ein Einspruchsrecht dagegen bestand nicht. Eine Vertragsverlängerung – jeweils um ein weiteres Jahr – kam nur ausnahmsweise in Frage, wenn wirklich zwingende Gründe vorlagen.

Offiziere[787]) konnten auch nach Ablauf der 25jährigen Verpflichtungszeit von Seiten der Reichswehr gegen ihren Willen nur wegen Dienstunfähigkeit oder wegen mangelnder Befähigung entlassen werden. Sie selbst konnten die Entlassung aus dem Dienstverhältnis ohne nähere Begründung beantragen.

---

783) Eine fristlose Entlassung war – im Gegensatz zu den von den Gerichten ausgesprochenen Entfernungen aus der Reichswehr oder Dienstentlassungen – keine Strafe, sondern eine Verwaltungsmaßnahme.

784) Buchstabe d) wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes vom 20. Juli 1933 (RGBl. I S. 526, HVBl. S. 113) eingefügt.

785) Das Rechtsmittel der Beschwerde nach der Beschwerdeordnung war gegen Entlassungen nicht gewährt. Hingegen waren Beschwerden zulässig, wenn die Rechte des Betroffenen dadurch verletzt worden waren, daß wesentliche Bestimmungen des Entlassungsverfahrens nicht beachtet wurden.

786) Vgl. Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend einstweilige Dienstenthebung von Soldaten, vom 25. März 1921 (HVBl. S. 104) und Erlaß des Reichswehrministers hierzu vom 24. Mai 1929 (HVBl. S. 61).

787) Zu den Offizieren gehörten auch die Sanitäts- und Veterinäroffiziere sowie die Offiziere (W).

Die Entlassung aus der Reichswehr

Die Entlassung wegen mangelnder Befähigung hatte zur Voraussetzung, daß die aus den Leistungen und dem Verhalten erkennbare Charakter- oder geistige Veranlagung des Offiziers nicht mehr den Anforderungen entsprach, die für seine dienstliche Verwendung als Führer, Vorgesetzter und Erzieher seiner Untergebenen erforderlich waren. Hierbei kam nicht nur die gegenwärtige Dienststellung in Frage, der Offizier mußte vielmehr auch für jede andere seinem Dienstgrad entsprechende Verwendung voll befähigt sein und, wenn er sich bereits längere Zeit in seinem Dienstgrad befand, auch die Befähigung für den nächsthöheren besitzen. Es handelte sich also um Mängel, die der Beurteilung der militärischen Vorgesetzten unterlagen.

Der Offizier konnte seine Entlassung unter Abgabe einer entsprechenden Erklärung selbst beantragen, wenn er die Überzeugung haben durfte, daß es ihm nicht mehr möglich war, seine Stellung zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten auszufüllen, oder wenn ihm von diesen eine entsprechende Eröffnung gemacht worden war[788]).

Für die Entlassung der *Militärbeamten* und der *Zivilbeamten der Heeresverwaltung* galten die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Wegen der Entlassung von Reichswehrangehörigen nichtarischer Abstammung nach 1933 siehe S. 154 ff.

---

[788]) Durchschnittslebensalter der im Reichsheer in den Jahren 1928 bis 1932 verabschiedeten Offiziere. An Hand der Originalorders (die Jahre 1930 bis 1933 fehlen), der nicht vollständigen Personalveränderungen und der OKH-Abgangskartei, die alle seit 1921 entlassenen, verstorbenen usw. Offiziere der Truppe enthält, aber bei einigen Buchstabengruppen Lücken aufweist, konnten insgesamt 833 Offiziere aller Dienstgrade festgestellt werden, die in den Jahren 1928 bis 1932 aus verschiedenen Gründen aus dem Heeresdienst ausgeschieden sind; davon ließen sich bei 65 Offizieren (= 8 v. H. aller Entlassenen) die notwendigen Personaldaten nicht ermitteln, so daß sie bei der nachstehenden Aufstellung unberücksichtigt bleiben mußten. Sie dürften aber das Gesamtergebnis kaum beeinflussen:

Dienstgrad	Anzahl der Verabschiedeten	Durchschnittslebensalter bei der Verabschiedung	
Generalobersten	1	61 Jahre	= 55,2 Jahre
Generale d. Inf. usw.	4	59 Jahre	
Generalleutnante	36	55 Jahre	
Generalmajore	64	55 Jahre	
Obersten	226	52 Jahre	= 50,2 Jahre
Oberstleutnante	96	49 Jahre	
Majore	72	46 Jahre	
Hauptleute und Rittmeister	124	39 Jahre	= 39,0 Jahre
Oberleutnante	103	31 Jahre	= 29,5 Jahre
Leutnante	42	26 Jahre	
insgesamt	768		

Die Verleihung des Charakters eines höheren Dienstgrades wurde nicht berücksichtigt. Die Offiziere sind jeweils bei dem Dienstgrad geführt, dessen Gebührnisse sie bezogen.

Für die Entlassung der in der *Übergangszeit*[789]) eingestellten Mannschaften – auf eigenen Antrag, auf Grund von Kündigung oder fristloser Entlassung, nach Ablauf der einjährigen Dienstverpflichtung – galten die Sonderbestimmungen des Reichswehrministers vom 23. März 1934[790]) in Anlehnung an die Heeresergänzungsbestimmungen. Entlassungen auf eigenen Antrag waren frühestens nach vollendeter dreimonatiger Dienstzeit und nur zum Monatsende zulässig. Die Absicht der Entlassung nach Ablauf der Dienstverpflichtung mußte den Ausscheidenden spätestens drei Monate vorher durch eine Verhandlung nach Muster 17 der HEB bekanntgegeben werden. Eine Einspruchsmöglichkeit stand dem Freiwilligen hiergegen nicht zu.

[789]) Siehe hierzu S. 152 f.
[790]) BA-ZNS W Allg I.

VIERTES KAPITEL

Innerer Dienst

Abschnitt 1

Der Eid der Soldaten und der Beamten

Der Eid an sich ist eine religiöse Beteuerung der Wahrheit oder der Worttreue in einer bestimmten Form und bezieht sich in der Hauptsache – als prozessualisches Mittel – auf etwas, das in der Vergangenheit liegt. Er kann aber auch als eine Art Sicherheit oder Bürgschaft für geforderte bzw. versprochene Leistungen auf die Zukunft gerichtet sein. Zu diesen promissorischen Eiden gehören auch der *Fahneneid* der Soldaten und der *Diensteid* der Beamten.

Der Fahneneid wurde von den Soldaten bei ihrem Dienstantritt geleistet. Er enthielt das feierliche Gelöbnis der Treue gegen den obersten Kriegsherrn[791]) und der Erfüllung der militärischen Standespflichten. In Preußen hatte er seit dem 5. Juni 1831 folgenden Wortlaut:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich S. M. dem Könige von Preußen ..., meinem allergnädigsten Landesherrn, in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Krieges- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachteil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegsartikel[792]) und die mir erteilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebührt."[793])

---

[791]) In Artikel 108 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, S. 17) war ausdrücklich festgelegt, daß das Heer n i c h t auf die Verfassung zu vereidigen sei. – Zu den Kämpfen des liberalen Bürgertums um die Verfassung und Vereidigung des Heeres, zum Widerstand des Heeres als Grundpfeiler des absoluten Staates gegen die liberalen Bestrebungen und zur Problematik des Fahneneides auf die Person des Königs (an Stelle eines Verfassungseides) siehe Reinhard Höhn: Verfassungskampf und Heereseid. Der Kampf des Bürgertums um das Heer (1815–1850). Verlag von S. Hirzel in Leipzig, 1938.

[792]) Die Kriegsartikel werden im zweiten Band behandelt. Artikel 2 der Kriegsartikel für das Heer: „Die unverbrüchlichste Wahrung der im Fahneneid gelobten Treue ist die erste Pflicht des Soldaten."

[793]) Die Bekräftigungsformel am Schluß des Fahneneides hatte für die Angehörigen der christlichen Bekenntnisse gemäß AKO vom 11. September 1911 (AVBl. S. 273) fortan zu lauten: „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum und sein heiliges Evangelium". (Juden mit der Eingangsformel: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden", und mit der Schlußformel: „So wahr mir Gott helfe".)

Nach Artikel 64 der Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich vom 16. April 1871[794]) waren alle deutschen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung war in den Fahneneid aufzunehmen. Die vom Kaiser ernannten Offiziere (Höchstkommandierende der Kontingente, Offiziere, die Truppen von mehr als einem Kontingent befehligten, Festungskommandanten) leisteten ihm unmittelbar den Fahneneid[795]).

Die Offiziere, Beamten und Mannschaften der nach Artikel 53 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 dem Kaiser unterstehenden Kriegsmarine des Deutschen Reiches waren ausschließlich für diesen mit folgender Eidesformel „eidlich in Pflicht zu nehmen"[796]):

„Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser..., meinem obersten Kriegsherrn, in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachteil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegsartikel und die mir erteilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum und sein heiliges Evangelium."[797])

Mit AKO vom 4. Dezember 1878[798]) befahl der Kaiser, dem Fahneneid der in das Heer eintretenden Mannschaften von Elsaß-Lothringischer Landesangehörigkeit nachstehende Formel zu Grunde zu legen:

„Ich N.N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich Seiner Majestät dem Kaiser... in allen Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachteil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegsartikel und die mir erteilten

---

794) BGBl. 1871 S. 63.

795) Eine entsprechende Regelung enthielt Artikel 64 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 (BGBl. S. 2) für den König von Preußen als Bundesfeldherrn. Für Bayern und Württemberg bestanden in dieser Beziehung Reservatrechte. Die bayerischen Truppen waren nämlich nur im Kriege verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wurde entsprechend in den Fahneneid aufgenommen (Artikel IV des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870). Die Unterstellung der württembergischen Truppen unter den Oberbefehl des Kaisers wurde im Fahneneid in der Art zum Ausdruck gebracht, daß es an der betreffenden Stelle hieß: „... daß ich S. M. dem Könige [von Württemberg] während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn [dem Kaiser] und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will". (Konvention mit Württemberg vom 21. und 25. November 1870, Artikel 1, 4, 5; Schlußbestimmungen zum XI. Abschnitt der Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich vom 16. April 1871).

796) Eine entsprechende Regelung enthielt Artikel 53 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 (BGBl. S. 2) für die dem König von Preußen unterstehende einheitliche Kriegsmarine des Norddeutschen Bundes.

797) Wegen Abänderung der Bekräftigungsformel am Schluß des Fahneneides siehe Anmerkung 793.

798) AVBl. 1878 S. 255.

Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe!"[799])

Allein die *Mennoniten* waren von der Eidesleistung befreit[800]); sie wurden nur durch Handschlag verpflichtet. Bei sonstiger Eidesverweigerung wurde ohne Anwendung von irgendwelchen Zwangsmitteln dem Betreffenden protokollarisch eröffnet, daß er für vereidigt galt. Soldaten, bei denen die Ableistung des Fahneneides bzw. die Verpflichtung durch Handschlag versehentlich unterblieben war, wurden genau so behandelt, als ob sie den Fahneneid geleistet hätten bzw. durch Handschlag verpflichtet worden wären. Die Eigenschaft als Militärperson war grundsätzlich unabhängig von der Leistung des Fahneneides. Dieser war nicht eine die militärische Dienstpflicht erst begründende Handlung; er hatte vielmehr nur die Bedeutung einer äußerlich erkennbaren, feierlichen Bekräftigung getreuer Erfüllung der schon mit der Einstellung eo ipso bestehenden, gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten.

Nach dem Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 war jeder Reichsbeamte vor dem Dienstantritt auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten (§ 3)[801]). Die Form des Diensteides, der von dem im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten — einschließlich der Beamten der Militärverwaltung — zu leisten war, war mit preußischer Verordnung vom 6. Mai 1867 dahin festgelegt:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes[802]) obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe."

Dem schwörenden Beamten blieb es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Be-

---

799) Wegen Abänderung der Bekräftigungsformel am Schluß des Fahneneides siehe Anmerkung 793.

800) Das preußische Kriegsministerium erinnerte mit Erlaß vom 28. Januar 1869 daran, daß nach der Bestimmung des § 2 der Deklaration vom 17. Dezember 1801 die Mennoniten bei der Einziehung zum Militärdienst von der Ableistung eines Eides verschont bleiben und »die erforderliche Zusage von ihnen mittels Handschlages angenommen werden« sollten (AVBl. 1869 S. 12). Über die Heranziehung der Mennoniten zur Erfüllung der Militärdienstpflicht siehe AKO vom 3. März 1868 (AVBl. S. 89).

801) Über Vereidigung und eidesstattliche Verpflichtung der Reichsbeamten usw. siehe MVBl. 1912 S. 429. Eidesformel: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, meinem allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will . . ."

802) Der Eid verpflichtete den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Ämter.

kräftigungsformel hinzuzufügen; beim evangelischen Bekenntnis: „durch Jesum Christum", beim katholischen Glauben: „und sein heiliges Evangelium". Später lautete die gemeinsame Bekräftigungsformel für die Angehörigen der christlichen Bekenntnisse: „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum und sein heiliges Evangelium."

Die auf Kündigung angestellten Zivilunterbeamten der Militärverwaltung, die während der Probedienstleistung noch dem aktiven Heere als Personen des Soldatenstandes angehörten, wurden vorläufig mittels Handschlag an Eidesstatt verpflichtet und erst nach Beendigung der Probezeit förmlich vereidigt. Auch die höheren Intendanturbeamten, die zuvor aktive Offiziere waren, wurden bei ihrer Anstellung als Beamte neu vereidigt[803]).

*

In der *Abdankungsurkunde Kaiser Wilhelms II.*, vollzogen am 28. November 1918[804]) in Amerongen in den Niederlanden, entband der Kaiser alle Beamten des Deutschen Reiches und Preußens sowie alle Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Marine, des preußischen Heeres und der Truppen der Bundeskontingente von dem Treueid, den sie ihm als ihrem Kaiser, König und Obersten Befehlshaber geleistet hatten. Die in die vorläufige Reichswehr übertretenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sowie die neueingestellten Freiwilligen wurden durch ein *Gelöbnis* mit folgendem Wortlaut verpflichtet[805]):

„Ich gelobe, daß ich mich als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten, der Verteidigung des Deutschen Reichs und meines Heimatstaats zu jeder Zeit und an jedem Orte meine ganze Kraft widmen, die vom Volke eingesetzte Regierung schützen und meinen Vorgesetzten Gehorsam leisten will."

Artikel 176 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919[806]) bestimmte die Vereidigung aller öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht auf diese Verfassung. Gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. August 1919[807]) war die Vereidigung unverzüglich und künftig bei Neueinstellung vorzunehmen; es leisteten hiernach

die Reichsbeamten den Eid: „Ich schwöre Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten",

alle übrigen öffentlichen Beamten den Eid: „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung"[808]),

---

803) Marinezahlmeisteraspiranten leisteten bei ihrer Beförderung zum Marinezahlmeister den Diensteid gemäß Anmerkung 801.

804) Voller Wortlaut im AVBl. 1918 S. 745.

805) § 11 der Ausführungsverordnung vom 6. März 1919 (RGBl. S. 296) zum Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr.

806) RGBl. 1919 S. 1383.

807) RGBl. 1919 S. 1419.

808) Die Landesregierungen konnten an Stelle dieser Eidesformel anordnen, daß in den Diensteid, den die Beamten nach Landesrecht zu leisten hatten, die Worte eingesetzt wurden: „Treue der Reichsverfassung".

die Angehörigen der Wehrmacht den Eid: „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung und gelobe, daß ich als tapferer Soldat das Deutsche Reich und seine gesetzmäßigen Einrichtungen jederzeit schützen, dem Reichspräsidenten und meinen Vorgesetzten Gehorsam leisten will."

Der von den Soldaten zu leistende Eid bezog sich nur auf die Dauer der Zugehörigkeit zur Reichswehr. Vor der Vereidigung sollten die zu Vereidigenden über die wichtigsten Punkte der Reichsverfassung – Pflichten und Rechte, Unterordnungsverhältnis und Verwendung der Truppen (Artikel 39, 45 bis 51, 78, 79, 105, 106 und 133) – belehrt werden.

Die Rekruten der Reichswehr waren künftig innerhalb von zehn Tagen nach dem Gestellungstag zu vereidigen[809]). Wurde der Eid verweigert, war die Einstellung nichtig[810]). Ein gültiges Rechtsverhältnis war nicht entstanden. Es bedurfte in diesem Falle also keiner förmlichen Entlassung.

Das Gesetz vom 1. Dezember 1933[811]) und die Verordnung des Reichspräsidenten hierzu vom folgenden Tage setzten für die Beamten und die Soldaten neue Eidesformeln[812]) fest, die mit dem Tage ihrer Verkündung an die Stelle der mit Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. August 1919[813]) eingeführten Fassung traten. Nunmehriger Wortlaut

für die öffentlichen Beamten: „Ich schwöre: Ich werde Volk und Vaterland Treue halten, Verfassung und Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe",
für die Soldaten der Wehrmacht: „Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich meinem Volk und Vaterland allzeit treu und redlich dienen und als tapferer und gehorsamer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen."

In der Ministerbesprechung am 1. August 1934 hatte Reichswehrminister von Blomberg bekanntgegeben, daß er beabsichtige, unmittelbar nach dem Ableben des Reichspräsidenten[814]) die Soldaten der Wehrmacht auf den *Führer und Reichskanzler Adolf Hitler* zu vereidigen[815]).

---

809) Über den äußeren Ablauf der Vereidigung der Reichswehrfreiwilligen siehe HVBl. 1927 S. 137.

810) Vgl. Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik. Vom 21. Juli 1922 (RGBl. S. 590).

811) RGBl. 1933 I S. 1016.

812) Gemäß der VO des Reichspräsidenten Ebert vom 14. August 1919 schwuren die Soldaten „Treue der Reichsverfassung". Der NS-Staat wollte eine neue Fassung ohne jeden Bezug auf die Weimarer Verfassung. Eine Neuregelung im Verordnungswege stand aber im Widerspruch zu Artikel 176 der Reichsverfassung. Dieser schrieb nämlich eine Vereidigung auf eben diese Verfassung zwingend vor. Eine neue Formel des Diensteides mußte daher durch ein Gesetz auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933 erst die rechtliche Grundlage erhalten.

813) RGBl. 1919 S. 1419, HVBl. 1919 S. 79, MVBl. 1919 S. 409.

814) Vgl. hierzu S. 137–139.

815) BA-R 43/1276.

Der Tod Hindenburgs am Vormittag des 2. August 1934 löste den vorbereiteten Befehl des Reichswehrministers aus, sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Reichswehr s o f o r t und in feierlicher Form auf den *Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler,* zu vereidigen.

Die neue Eidesformel[816]) lautete:

„Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler, dem *Oberbefehlshaber der Wehrmacht*[817]), unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen"[818]).

Das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934[819]) bestätigte und übernahm den schon am 2. August im Erlaßwege vorweggenommenen Wortlaut des neuen Soldateneides. Es hob das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 1. Dezember 1933 und die dazu gehörende Verordnung des Reichspräsidenten vom 2. Dezember 1933[820]) auf. Der Diensteid der öffentlichen Beamten lautete nunmehr:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Die Vereidigung der Wehrmachtbeamten durch die Dienstvorgesetzten erfolgte bestimmungsgemäß[821]) sofort nach Verkündung des Gesetzes durch Rundfunk und Presse.

Am 20. August 1934 richtete Hitler ein Schreiben an den Reichswehrminister[822]):

---

816) Den Wortlaut dieser Eidesformel soll der Chef des Ministeramtes, Generalmajor von Reichenau, entworfen haben.

817) Die Worte »dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht« geändert in »dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht« gemäß dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. Juli 1935 (RGBl. I S. 1035). Begründung: Der Führer und Reichskanzler war nach § 3 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609) »Oberster Befehlshaber der Wehrmacht«; unter ihm übte der Reichskriegsminister als »Oberbefehlshaber der Wehrmacht« Befehlsgewalt über die Wehrmacht aus.

818) HVBl. 1934 S. 116. Anschließend an die Vereidigung wurde – wie vom Reichswehrminister angeordnet – auf den neuen Oberbefehlshaber der Wehrmacht ein »Hurra« ausgebracht, dem die beiden Nationalhymnen folgten. Sodann wurde bekanntgegeben, daß Blomberg Hitler die im Laufe des 2. August in allen Kommandobehörden, Stäben und Garnisonen vollzogene Vereidigung gemeldet habe.

819) RGBl. 1934 I S. 785, HVBl. 1934 S. 141.

820) RGBl. 1933 I S. 1016, HVBl. 1933 S. 192, MVBl. 1934 S. 3; siehe weiter oben.

821) Erlaß des Reichswehrministers vom 22. August 1934 (HVBl. S. 135).

822) Veröffentlicht im HVBl. 1934 S. 133. Hitler bekannte damals noch, daß der ihm geleistete Treueid kein einseitiger Akt war, sondern auch ihm Pflichten auferlegte.

„Herr Generaloberst!
Heute nach der erfolgten Bestätigung des Gesetzes vom 3. August[823]) durch das deutsche Volk[824]) will ich Ihnen und durch Sie der Wehrmacht Dank sagen für den mir als ihrem Führer und Oberbefehlshaber geleisteten Treueid. So, wie die Offiziere und Soldaten der Wehrmacht sich dem neuen Staat in meiner Person verpflichteten, werde ich es jederzeit als meine höchste Pflicht ansehen, für den Bestand und die Unantastbarkeit der Wehrmacht einzutreten in Erfüllung des Testamentes des verewigten Generalfeldmarschalls und getreu meinem eigenen Willen, die Wehrmacht als einzigen Waffenträger in der Nation zu verankern.
Berlin, den 20. August 1934

Adolf Hitler
Führer und Reichskanzler“

Nach § 1 Absatz 4 der Vereidigungsbestimmungen vom 7. August 1936[825]) war die Ableistung des Fahneneides nicht eine die Dienstpflicht begründende Handlung, sondern hatte nur die Bedeutung einer äußerlich erkennbaren Handlung, einer feierlichen Bekräftigung getreuer Erfüllung der schon mit der Einstellung bestehenden Pflichten.

Nach denselben Bestimmungen und nach dem Erlaß des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 14. Oktober 1936[826]) war die Verweigerung des Eides unzulässig: „Der Eidesverweigerer lehnt sich gegen den Führer auf und begeht militärischen Ungehorsam. Ist durch die Weigerung kein erheblicher Nachteil für die Manneszucht oder die Schlagfertigkeit der Truppe entstanden, so kann der Ungehorsam disziplinarisch geahndet werden. Scharfes und rasches Zugreifen, ggf. vorläufige Festnahme nach § 9 HDStO, entsprechen den Erfordernissen der Wehrmacht. Besteht auch nur der Verdacht eines erheblichen Nachteils, so ist Tatbericht und in der Regel auch vorläufige Festnahme geboten. Dieser Verdacht ist namentlich dann begründet, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Eidesverweigerer in erster Linie nicht aus einem persönlichen Gewissenszwang, sondern nach allgemeinen Richtlinien bestimmter weltanschaulicher Verbände oder auf Weisung außerhalb der Wehrmacht stehender Persönlichkeiten handelt. Aufgabe der Gerichte der Wehrmacht wird es sein, durch entsprechende Strafen auch ihrerseits die Aufrechterhaltung der Manneszucht zu sichern.“

Der Soldateneid war zwar ein religiöser Eid, setzte aber nicht ein christliches Bekenntnis voraus. Die Worte »bei Gott« sollten es auch Angehörigen nichtchristlicher Glaubensrichtungen ermöglichen, den Fahneneid bei dem höchsten Wesen ihres Bekenntnisses zu schwören[827]).

---

823) Das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches war bereits am 1. August 1934 beschlossen und unter diesem Datum im Reichsgesetzblatt Teil I Seite 747 verkündet worden. Goebbels hatte es am 2. August, 10.00 Uhr, im Rundfunk verlesen.

824) Am 19. August 1934 hatte die Volksabstimmung zur Vereinigung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers in der Person Adolf Hitlers stattgefunden.

825) D 3/3.

826) BA-ZNS SM: Eid.

827) Der IV. Strafsenat des Reichsgerichts hatte ausdrücklich festgestellt, daß der Soldat (abgesehen von den Mennoniten) zur Leistung des Fahneneids in der religiösen Form verpflichtet sei und sich daher bei Ablehnung auch bloß des religiösen Schwur-

Von der Ableistung des Fahneneides in dem gesetzlich vorgeschriebenen Wortlaut wurden auf ihren besonderen Antrag nur die *Mennoniten* befreit. Diese Rekruten wurden, wie schon in der alten Armee, durch Gelöbnis und Handschlag verpflichtet[828]).

Soldaten, bei denen die Ableistung des Fahneneides (Verpflichtung durch Gelöbnis und Handschlag) versehentlich unterblieben war, wurden wehr- und strafrechtlich genau so behandelt, als ob sie den Fahneneid (die Verpflichtung durch Gelöbnis und Handschlag) geleistet hätten.

Weiterführende Literatur[829])

Burkhard von Bonin: Ein Fahneneid von 1473. – In: Zeitschrift für Wehrrecht, 4. Band 1939/40, S. 157 f. J. Schweitzer Verlag, Berlin und München.

Reinhard Höhn: Verfassungskampf und Heereseid. Der Kampf des Bürgertums um das Heer (1815–1850). Verlag von S. Hirzel, Leipzig 1938.

G. Döhring: Das deutsche Heer, ein Reichsheer. Inaugural-Dissertation. Göttingen 1898 [darin: Subordination und Fahneneid, S. 29 ff.].

Hermann Hildebrandt: Ist das deutsche Heer ein Reichsheer oder ein Kontingentsheer? Inaugural-Dissertation. Greifswald 1914 [darin: Der Fahneneid und die Gehorsamspflicht der Truppen, S. 30 ff.].

Der Treueid der Wehrmacht auf den Führer. – In: Militär-Wochenblatt vom 25. August 1934 Nr. 8 Sp. 283 ff.

Hans Buchheim: Die staatsrechtliche Bedeutung des Eides auf Hitler als Führer der nationalsozialistischen Bewegung nach 1933. – In: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Im Selbstverlag des Instituts für Zeitgeschichte, München 1958, S. 328 ff.

Fauck: Konnten Angehörige von Sekten den Fahneneid verweigern? – In: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Band II. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1966, S. 472 f.

Der Eid. Deutsche Gespräche über das Recht zum Widerstand. – In: Vollmacht des Gewissens I. Herausgegeben von der Europäischen Publikation e. V. Alfred Metzner Verlag, Frankfurt am Main – Berlin 1960, S. 118 ff.

---

teils unter den besonderen Voraussetzungen des § 92 MStGB [Nichtbefolgung eines Befehls in Dienstsachen] strafbar mache; wenn § 92 MStGB jedoch im Einzelfall nicht erfüllt wurde, war der Soldat jedenfalls disziplinarisch zu bestrafen (ZWehrR 4, S. 157).

828) Das Gelöbnis hatte folgenden Wortlaut: „Ich gelobe, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler, dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für dieses Gelöbnis mein Leben einzusetzen."

829) Siehe auch S. 2, Anmerkung 10.

Abschnitt 2

Die Berufspflichten des deutschen Soldaten

Die vom Reichspräsidenten Ebert am 2. März 1922 erlassenen *Berufspflichten des deutschen Soldaten*[830]) ersetzten in 15 Artikeln die bisherigen *Kriegsartikel für das Heer und für die Marine*[831]):

Artikel 1. Eingedenk seines hohen Berufs, das Vaterland und seine Verfassung zu schützen, muß der Soldat stets eifrig bemüht sein, seine Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen.

Artikel 2. Das höchste Gut des Soldaten ist die Ehre. Sie ist nicht denkbar ohne Achtung vor der Ehre anderer.
Der Soldat muß sich stets bewußt sein, daß Verfehlungen des Einzelnen das Ansehen der gesamten Wehrmacht schädigen.
Unwürdige können in der Wehrmacht nicht geduldet werden.

Artikel 3. Die unverbrüchliche Wahrung der dem Vaterland gelobten Treue ist die vornehmste Pflicht des Soldaten.
Außerdem erfordert sein Beruf vor allem Mut, Tapferkeit, Gehorsam und Kameradschaft.

Artikel 4. Die Treue gebietet dem Soldaten, bei allen Vorgängen im Krieg und Frieden mit Aufbietung aller seiner Kräfte, selbst mit Aufopferung seines Lebens, jede Gefahr von seinem Vaterlande abzuwenden.
Wer es unternimmt, die Verfassung des Deutschen Reichs oder der deutschen Länder gewaltsam zu ändern, oder wer sein Vaterland oder dessen Geheimnisse dem Feinde verrät, begeht als Hoch- oder Landesverräter schwersten Treubruch. Ebenso bricht die Treue, wer sich der Erfüllung seiner Dienstpflicht durch Selbstverstümmelung, durch Täuschung oder durch Fahnenflucht entzieht.

Artikel 5. Die Feigheit ist für den Soldaten besonders schimpflich; niemals darf ihn Furcht vor persönlicher Gefahr an der Erfüllung seiner Berufspflichten hindern.

Artikel 6. Der Soldat ist seinen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam schuldig. Wer die Vorgesetzten belügt, beleidigt oder tätlich angreift, wer die Achtung verletzt, den Gehorsam verweigert oder sich widersetzt, wer aufwiegelt oder meutert, untergräbt die Manneszucht und wird nach der Schwere seiner Verfehlungen bestraft.

Artikel 7. Der Soldat muß mit seinen Kameraden in Eintracht leben. Er darf sie im Kampf, in Not und Gefahr nicht verlassen und muß ihnen nach Kräften helfen, wenn sie seines Beistandes bedürfen. Besonders soll er seinen jüngeren und unerfahrenen Kameraden als Berater zur Seite stehen und hierdurch ebenso wie durch seine eigene vorbildliche Führung erzieherisch auf sie einwirken.

Artikel 8. Der Soldat soll ein bescheidenes und rechtschaffenes Leben führen und Ausschweifungen sowie den Umgang mit schlecht beleumdeten Personen meiden. Er darf weder Schulden machen noch sich dem Trunke oder Spiele ergeben. Begangenes Unrecht muß er wieder gutzumachen suchen.

Artikel 9. Der Soldat darf sich politisch nicht betätigen, politischen Vereinen nicht angehören und an politischen Versammlungen nicht teilnehmen.

---

830) HVBl. 1922 S. 141, HDv 3 d I.
831) AVBl. 1902 S. 279, AVBl. 1903 S. 115. Über »Kriegsartikel« siehe Band II.

Artikel 10. Der Soldat hat sich bei allen Meldungen und Berichten der strengsten Wahrheit zu befleißigen und über Dienstangelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich oder von dem Vorgesetzten angeordnet ist, auch nach der Entlassung Verschwiegenheit zu beobachten. Zu Pflichtwidrigkeiten darf er sich niemals verleiten lassen. Der Soldat, der sich bestechen läßt, begeht ein schweres Verbrechen.

Artikel 11. Der Soldat soll mit allen Kräften bemüht sein, seinen Beruf, namentlich den Gebrauch der Waffen, vollkommen zu erlernen. Den verantwortungsvollen Wachtdienst muß er besonders gewissenhaft ausüben.
Seine Dienstgegenstände hat er stets in gutem Zustande zu erhalten.
Die Waffen darf er nur in Erfüllung seines Berufes oder in der Notwehr gebrauchen.

Artikel 12. Bei mobiler Verwendung darf der Soldat niemals vergessen, daß der Kampf mit der bewaffneten Macht geführt wird. Hab und Gut der friedlichen Bewohner, der Verwundeten, Kranken und Gefangenen stehen unter dem Schutze des Gesetzes, ebenso das Eigentum der Gefallenen.
Eigenmächtiges Beutemachen, Plünderung, boshafte oder mutwillige Beschädigung oder Vernichtung fremder Sachen im Kampfgebiet sowie Bedrückung der Landesbewohner sind strengstens verboten.

Artikel 13. Gegen Übergriffe oder Mißbrauch der Dienstgewalt, gegen vorschriftswidrige Behandlung, Beleidigungen oder Mißhandlungen durch Vorgesetzte, wird der Soldat nachdrücklich geschützt.
Beschwerden stehen ihm bis zur höchsten Stelle offen. Von der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten entbindet ihn jedoch eine eingelegte Beschwerde niemals.
Gegen unbegründete Verdächtigungen seiner Ehrenhaftigkeit als Soldat kann er sich dadurch schützen, daß er bei seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten das gesetzliche Verfahren gegen sich selbst beantragt.

Artikel 14. Soldaten, die ihre Pflicht verletzen, werden bestraft.
Geringere Verfehlungen werden disziplinarisch, die schwereren gerichtlich geahndet.

Artikel 15. Der rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat darf der Anerkennung und des Wohlwollens seiner Vorgesetzten und der Fürsorge des Reichs bei Dienstunfähigkeit oder beim Ablauf seiner Dienstverpflichtung versichert sein. Nach seinen Fähigkeiten und Leistungen steht ihm der Weg zu den höchsten Stellen offen.

Diese *Berufspflichten* waren allen Soldaten unverzüglich, jedem Neueintretenden sogleich nach der Einstellung vor der Vereidigung vorzulesen. Dies war von Zeit zu Zeit, und zwar jährlich mindestens einmal, zu wiederholen. In regelmäßigen Zeitabständen waren sie im Unterricht zu erläutern.

Unter dem Reichspräsidenten von Hindenburg wurden die *Berufspflichten* am 9. Mai 1930[832]) in zehn Artikeln neu gefaßt. Die Neubearbeitung verfolgte den Zweck, durch Fortfall aller in Gesetzen und Vorschriften niedergelegten Bestimmungen und durch gedankliche Zusammenfassung die *Berufspflichten* zu vereinfachen und ihr Verständnis zu erleichtern:

Artikel 1. Die Reichswehr ist das Machtmittel der gesetzmäßigen Reichsgewalt. Sie schützt die Grenzen des Deutschen Reichs und seinen Bestand nach außen und nach innen. Das Deutsche Reich ist eine Republik. Ihrer Verfassung schwört der Soldat die Treue. Die unverbrüchliche Wahrung der dem Vaterland gelobten Treue ist die vornehmste Pflicht des Soldaten.

[832]) HVBl. 1930 S. 75.

Artikel 2. Die Reichswehr dient dem Staat, nicht den Parteien. Politische Betätigung ist dem Soldaten verboten.

Artikel 3. Die Treue gebietet dem Soldaten, im Krieg und im Frieden mit allen seinen Kräften bis zur Opferung des Lebens seine Pflicht zu tun und jede Gefahr von seinem Vaterland abzuwenden.
Wer es unternimmt, die Verfassung des Reiches oder der Länder gewaltsam zu ändern, begeht Hochverrat. Wer sein Vaterland oder dessen Geheimnisse verrät, begeht Landesverrat.

Artikel 4. Das höchste Gut des Soldaten ist die Ehre. Sie ist nicht denkbar ohne Achtung vor der Ehre anderer. Stolz ist würdig, Überhebung unwürdig.

Artikel 5. Der Soldat als Vorgesetzter soll seine Untergebenen als Menschen kennen und achten. Er soll ihnen ein Vorbild sein und sie zu starken und verantwortungsfreudigen Persönlichkeiten erziehen.
Gehorsam ist die Grundlage jeder Wehrmacht. Der freiwillige Soldat soll aus Einsicht und Vertrauen gehorchen.
Große Leistungen in Krieg und Frieden entstehen nur aus innerer Verbundenheit von Führer und Truppe.

Artikel 6. Soldatentreue umschließt die Kameradschaft. Sie bewährt sich im Kampf und in Gefahr. Verfehlungen des Einzelnen schaden dem Ansehen der Gemeinschaft.

Artikel 7. Der Beruf des Soldaten fordert Mut und Tapferkeit. Feigheit ist für den Soldaten besonders schimpflich.

Artikel 8. Der Soldat sei wahrhaft und unbestechlich, bescheiden und verschwiegen. Ausschweifungen sind seiner unwürdig.

Artikel 9. Gegen Unrecht, vorschriftswidrige Behandlung und unbegründete Verdächtigung seiner Ehrenhaftigkeit wird der Soldat geschützt. Beschwerden stehen ihm bis zur höchsten Stelle offen.

Artikel 10. Soldaten, die ihre Pflicht verletzen, werden bestraft. Unwürdige können in der Wehrmacht nicht geduldet werden.
Der rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat darf der Anerkennung und des Wohlwollens seiner Vorgesetzten sicher sein. Das Reich wird für ihn sorgen. Nach seinen Fähigkeiten und Leistungen steht ihm der Weg zu den höchsten Stellen offen.

Diese *Berufspflichten* wurden am 25. Mai 1934[833]) mit Genehmigung des Reichspräsidenten von Hindenburg durch neue, bereits auf die allgemeine Wehrpflicht abgestellte *Pflichten des deutschen Soldaten* ersetzt. In ihnen fehlten die früheren Bezugnahmen auf die Verfassung, dagegen war der Wehrmacht nunmehr auferlegt, „das im Nationalsozialismus geeinte Volk und seinen Lebensraum" zu schützen. Jeder Soldat mußte die neue Pflichtenlehre, die bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges unverändert blieb, im vollen Wortlaut erlernen:

1. Die Wehrmacht ist der Waffenträger des deutschen Volkes. Sie schützt das Deutsche Reich und Vaterland, das im Nationalsozialismus geeinte Volk und seinen Lebensraum. Die Wurzeln ihrer Kraft liegen in einer ruhmreichen Vergangenheit, in deutschem Volkstum, deutscher Erde und deutscher Arbeit.
Der Dienst in der Wehrmacht ist Ehrendienst am deutschen Volk.

---

[833]) HDv 3/4, MDv Nr. 15.

2. Die Ehre des Soldaten liegt im bedingungslosen Einsatz seiner Person für Volk und Vaterland bis zur Opferung seines Lebens.

3. Höchste Soldatentugend ist der kämpferische Mut. Er fordert Härte und Entschlossenheit. Feigheit ist schimpflich, Zaudern unsoldatisch.

4. Gehorsam ist die Grundlage der Wehrmacht, Vertrauen die Grundlage des Gehorsams.
Soldatisches Führertum beruht auf Verantwortungsfreude, überlegenem Können und unermüdlicher Fürsorge.

5. Große Leistungen in Krieg und Frieden entstehen nur in unerschütterlicher Kampfgemeinschaft von Führer und Truppe.

6. Kampfgemeinschaft erfordert Kameradschaft. Sie bewährt sich besonders in Not und Gefahr.

7. Selbstbewußt und doch bescheiden, aufrecht und treu, gottesfürchtig und wahrhaft, verschwiegen und unbestechlich, soll der Soldat dem ganzen Volk ein Vorbild männlicher Kraft sein. Nur Leistungen berechtigen zum Stolz.

8. Größten Lohn und höchstes Glück findet der Soldat im Bewußtsein freudig erfüllter Pflicht.
Charakter und Leistung bestimmen seinen Weg und Wert.

Um den Rechtscharakter der *Pflichten* zu charakterisieren, sei auf eine Entscheidung des Reichskriegsgerichts hingewiesen, wonach die Verletzung der an die Stelle der früheren Kriegsartikel getretenen *Pflichten des deutschen Soldaten* regelmäßig als die Verletzung einer militärischen Dienstpflicht anzusehen war[834]).

Abschnitt 3

Militärseelsorge in der alten Armee und in der Reichswehr

Nachdem bereits 1659 eine *Feldpropstei* als »Feldinspektion« gegründet und 1711 ein Reglement für die kirchlichen Angelegenheiten der Armee geschaffen worden war, wurde erstmalig 1717 ein Feldpropst bestellt und 1750 ein neues Militärkonsistorialreglement erlassen. An dessen Stelle trat das Königlich Preußische Militärkirchenreglement vom 28. März 1811[835]). Jede Brigade erhielt drei Feldprediger; in Berlin, Königsberg und Breslau wurde außerdem noch je ein besonderer Garnisonprediger eingesetzt. Sämtliche Militärprediger unterstanden der Zivilkonsistorialbehörde, die Stelle des Feldpropstes kam in Fortfall. Im Kriege sollte der Feldprediger der Garde den Titel *Feldpropst* führen und dessen Geschäfte verwalten. Entsprechend der Neueinteilung der Armee erhielt mit AKO vom 31. Juli 1830 jedes Generalkommando einen Militäroberprediger und jede Division zwei Divisionsprediger.

834) RMG Bd. 5, S. 107; RKG St.P.L. HLS 2/37.
835) Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1811, S. 170.

Militärseelsorge

Die Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832[836]) regelte die Einteilung der Militärgemeinden, die Dienstverhältnisse der Militärgeistlichen (Militärprediger) — bei der katholischen Kirche hießen sie Feldkapläne oder Feldpriester[837]) — sowie die Verwaltung der Militärkirchen. Der *Feldpropst* wurde gemäß AKO vom 12. August 1889[838]) eine ständige Einrichtung und war Vorgesetzter der Militärgeistlichkeit hinsichtlich der Ausübung ihrer seelsorgerischen Obliegenheiten. In ihrer neuerlichen Eigenschaft als Militärbeamte unterstanden die Militärgeistlichen dem jeweils zuständigen Militärbefehlshaber.

Die Militärseelsorge wurde durch die Militärgeistlichen ausgeübt, nur in kleinen Garnisonen waren dort ansässige Zivilgeistliche nebenamtlich mit der seelsorgerischen Betreuung der Militärgemeinden beauftragt[839]). Juden wurden durch die betreffenden Ortsrabbiner betreut.

Mit AKO vom 17. Oktober 1902[840]) genehmigte der Kaiser eine Evangelische und eine Katholische militärkirchliche Dienstordnung[841]). Die evangelischen Militäroberpfarrer sollten künftig nicht mehr zugleich einer Division oder einem Gouvernement zugeteilt werden, sondern ausschließlich zum Stabe des Generalkommandos gehören. Die Amtsbezirke der katholischen Militäroberpfarrer umfaßten in der Regel zwei bis drei Armeekorps. Die Amtssitze waren besonders festgesetzt. An der bisherigen Zuständigkeit der Departements des Kriegsministeriums zur Erledigung militärkirchlicher Angelegenheiten wurde nichts geändert.

In der Weimarer Republik war die ungestörte Religionsausübung durch die Verfassung gewährleistet und stand unter staatlichem Schutz. Alle Bewohner des Deutschen Reiches genossen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 135 RV). Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften war garantiert (Art. 137 RV). Den Angehörigen der Reichswehr mußte die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gewährt werden (Art. 140 RV). Soweit ein Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in der Reichswehr bestand, waren die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen allgemein zugelassen (Art. 141 RV). Niemand durfte aber zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen gezwungen werden (Art. 136 RV).

---

836) Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1832, S. 69.

837) Mit AKO vom 31. August 1869 (AVBl. S. 169) wurden für die katholischen Militärgeistlichen, die ein selbständiges Seelsorgeamt bekleideten, die Amtsbezeichnungen »Divisionspfarrer« bzw. »Garnisonpfarrer« eingeführt. Für die Hilfsseelsorger dagegen blieb es bei der Bezeichnung als Militärkapläne.
Mit AKO vom 24. November 1869 (AVBl. S. 201) wurden auch für die evangelischen Militärgeistlichen, je nach ihrer Stellung, die Amtsbezeichnungen »Militäroberpfarrer«, »Divisionspfarrer«, »Garnisonpfarrer«, »Marinepfarrer«, »Kadettenpfarrer« genehmigt.

838) AVBl. 1889 S. 183.

839) Wegen förmlicher Übertragung der Militärseelsorge auf katholische Zivilgeistliche durch den Katholischen Feldpropst siehe den Erlaß des Kriegsministeriums vom 21. Dezember 1895 (AVBl. S. 278).

840) AVBl. 1902 S. 324.

841) DVE Nr. 372 und 373.

Für die Wahrnehmung der Militärseelsorge durch besonders bestellte Standortpfarrer galt die *vorläufige Dienstanweisung für die Pfarrer in den Wehrkreisen* (E. M. D., K. M. D.), bis am 1. April 1929 die *Evangelische militärkirchliche Dienstordnung für das Reichsheer und die Reichsmarine* (E. M. D.) vom 28. Februar 1929 in Kraft trat[842]).

Die Seelsorge in den Militärgemeinden übten planmäßig angestellte *Militärpfarrer* des Reichsheeres und der Reichsmarine oder mit der Militärseelsorge im Reichsheer und in der Reichsmarine nebenbei vertraglich beauftragte *Zivilgeistliche* aus. Der *Feldpropst* führte sein Amt als Leiter der Militärseelsorge und ausführende Stelle des Reichswehrministeriums in militärkirchlichen Angelegenheiten; er war der Vorsteher einer höheren, dem Reichswehrminister als oberster Reichsbehörde unmittelbar unterstellten Reichsbehörde; er war unmittelbarer und zugleich höherer Dienstvorgesetzter der Militärpfarrer sowie des Verwaltungssekretärs und des Militärküsters[843]) der Feldpropstei. Der Feldpropst wurde auf Antrag des Reichswehrministers und mit Zustimmung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses vom Reichspräsidenten ernannt und vom Reichswehrminister auf die Reichsverfassung vereidigt.

Die Militärpfarrer wurden auf Vorschlag des Reichswehrministers, dem der Feldpropst mit dem entsprechenden Antrag die Einverständniserklärung der beteiligten Landeskirchen vorzulegen hatte, vom Reichspräsidenten ernannt und vom Reichswehrminister auf die Reichsverfassung vereidigt. Sie wurden danach dem Befehlshaber in einem Wehrkreis oder einer Marinestation zugeordnet und waren verpflichtet, in militärkirchlichen Angelegenheiten seinen militärdienstlichen Anordnungen und auch denen des Standortältesten (Kommandanten) nachzukommen.

Die *Wehrkreispfarrer* und die *Marinestationspfarrer* waren diejenigen Militärpfarrer, die außer der Seelsorge in ihrem Standort als Sachbearbeiter des Wehrkreiskommandos oder des Marinestationskommandos für militärkirchliche Angelegenheiten den äußeren Gang der Militärseelsorge im Wehrkreis- oder Marinestationsbereich zu regeln hatten. Welche Rechte und Pflichten die Wehrkreispfarrer und die Marinestationspfarrer als kirchliche Amtsträger hatten, bestimmte sich nach den kirchlichen Vorschriften und ggf. nach besonderen Vereinbarungen.

Die Militärpfarrer waren ihrem Status nach Reichsbeamte und zugleich auch kirchliche Amtsträger. Für ihre Rechte und Pflichten als kirchliche Amtsträger waren die allgemeinen Vorschriften ihrer Landeskirche und etwa erforderlich werdende besondere Vereinbarungen maßgebend. Hinsichtlich ihrer Betätigung als geistliche Amtsträger unterstanden sie der Ober-

---

842) Veröffentlicht im RGBl. 1929 II S. 141 und im August 1929 als Druckvorschrift (HDv 370, MDv Nr. 370) mit den Ausführungsbestimmungen des Reichswehrministeriums herausgegeben.

843) Wegen der Bestimmungen über die Laufbahn der Militärküster und wegen der Dienstanweisung für diese und für die Verwaltungssekretäre der Evangelischen und der Katholischen Feldpropstei vgl. die Anlagen 1 bis 3 der HDv 370.

aufsicht ihrer Landeskirche, also auch insoweit, als Entfernung aus dem geistlichen Amt in Frage kommen konnte. Ein Geistlicher, der aus dem geistlichen Amt, dessen Übertragung zur alleinigen Zuständigkeit der Landeskirche gehörte, entfernt wurde, durfte nicht mehr als Militärpfarrer verwendet werden.

Neben den Militärpfarrern, deren Zahl beschränkt war, wurden auch Zivilgeistliche mit der Militärseelsorge beauftragt. Ihre Rechte und Pflichten als *Standortpfarrer* ergaben sich aus dem Vertragsverhältnis, das die militärischen Dienststellen mit den Standortpfarrern im Einverständnis mit den kirchlichen Oberbehörden schriftlich vereinbarten. Aus ihrer nur vertraglichen Bindung ergab sich, daß sie als kirchliche Amtsträger und in allen disziplinaren Beziehungen ausschließlich ihrer kirchlichen Oberbehörde unterstellt waren.

Da eine endgültige Regelung der katholischen Militärseelsorge noch ausstand, galten nach dem Erlaß des Reichswehrministers vom 1. Oktober 1929[844]) die grundlegenden Bestimmungen der *Evangelischen militärkirchlichen Dienstordnung für das Reichsheer und die Reichsmarine* bis auf weiteres[845]) entsprechend auch für die Ausübung der katholischen Militärseelsorge.

Die Militärpfarrer hielten an Sonn- und Feiertagen, insbesondere auch an den hohen kirchlichen Festtagen, Militärgottesdienste ab im Einvernehmen mit dem Standortältesten. Dabei war die Mitwirkung der Militärmusik durchaus erwünscht. Soweit sich freiwillige Kirchgänger in größerer Anzahl meldeten, wurden sie in militärischer Ordnung geschlossen zur Kirche[846]) geführt; An- und Rückmarsch galten als Dienst. Beim Gottesdienst selbst fielen militärischer Gruß und Sitzordnung nach dem Dienstgrad weg.

Mindestens eine Stunde im Monat stand den Militärpfarrern für *Kasernenstunden* zum Behandeln religiöser oder allgemein-sittlicher Fragen zur Verfügung. Diese Zusammenkünfte sollten den Geistlichen Gelegenheit geben, mit der Truppe auf Grund freiwilliger Beteiligung regelmäßige Besprechungen abzuhalten.

Für die Seelsorge an Bord, für Beerdigungen sowie für Taufen, Trauung, Konfirmanden-(Kommunion-)Unterricht, Krankenseelsorge usw. in den Militärgemeinden galten die hierfür erlassenen Bestimmungen der militärkirchlichen Dienstordnung.

---

844) HVBl. 1929 S. 115.

845) Zum Erlaß einer eigenen »Katholischen militärkirchlichen Dienstordnung« ist es später nicht mehr gekommen. Vgl. jedoch die in der Folge noch zu behandelnden einschlägigen Vereinbarungen im Reichskonkordat.

846) In Standorten, in denen keine reichseigene Kirche zur Verfügung stand, wurde das Mitbenutzungsrecht an einer Zivilkirche durch die Heeres- oder Marinestandortverwaltung vertraglich gesichert. Die Militärgeistlichkeit wirkte beim Vertragsabschluß mit.

Die einheitliche Regelung einer exemten katholischen Militärseelsorge gehörte zu den alten Anliegen der Reichswehrführung. Auf die an den Erzbischof von Paderborn gerichtete Bitte des Reichswehrministers vom 13. Juli 1932, die Errichtung der exemten Militärseelsorge zu betreiben, übergab am 25. Oktober 1932 der damalige Kardinalstaatssekretär Pacelli dem Deutschen Botschafter am Heiligen Stuhl ein Promemoria, in dem die Bereitschaft zur Regelung der exemten Militärseelsorge im Rahmen des seit langem in Aussicht genommenen Reichskonkordates festgestellt und eine nochmalige Zusammenfassung der Wünsche des Heiligen Stuhls überreicht wurde[847]).

Artikel 27 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933[848]) befaßte sich mit der Militärseelsorge:

„Der deutschen Reichswehr wird für die zu ihr gehörenden katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften sowie deren Familien eine exemte Seelsorge zugestanden[849]).
Die Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Armeebischof. Seine kirchliche Ernennung erfolgt durch den Heiligen Stuhl, nachdem letzterer sich mit der Reichsregierung in Verbindung gesetzt hat, um im Einvernehmen mit ihr eine geeignete Persönlichkeit zu bestimmen.
Die kirchliche Ernennung der Militärpfarrer und sonstigen Militärgeistlichen erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Reichsbehörde durch den Armeebischof. Letzterer kann nur solche Geistliche ernennen, die von ihrem zuständigen Diözesanbischof die Erlaubnis zum Eintritt in die Militärseelsorge und ein entsprechendes Eignungszeugnis erhalten haben. Die Militärgeistlichen haben für die ihnen zugewiesenen Truppen und Heeresangehörigen Pfarrechte.
Die näheren Bestimmungen über die Organisation der katholischen Heeresseelsorge erfolgen durch ein Apostolisches Breve[850]). Die Regelung der beamtenrechtlichen Verhältnisse erfolgt durch die Reichsregierung."

Mit Artikel 27 waren dem Deutschen Reich hinsichtlich der Einführung einer selbständigen Militärseelsorge mit einem exemten Armeebischof[851])

---

[847]) Schon eine amtliche Aufzeichnung von 1926 argumentierte, daß nur ein Reichskonkordat die einheitliche Regelung einer exemten Militärseelsorge verbürgen könne; vgl. hierzu und zu obiger Darstellung: Friedrich Giese/Friedrich August Frhr. v. d. Heydte/Hans Müller, Der Konkordatsprozeß, Isar Verlag, München 1957 f.; Bd. I S. 253; Bd. III S. 989, 1008, 1283.

[848]) In der Vatikanstadt war am 20. Juli 1933 zwischen Vertretern des Deutschen Reichs und des Heiligen Stuhls ein Konkordat unterzeichnet worden. Die Verhandlungen über dieses Konkordat, die Vizekanzler von Papen in Rom geführt hatte, fanden am 8. Juli ihren Abschluß; am 14. Juli wurde es im Kabinettsrat angenommen. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hatte am 10. September in der Vatikanstadt stattgefunden. Das Konkordat und das Schlußprotokoll sind gemäß Artikel 34 des Konkordats am 10. September 1933 in Kraft getreten (RGBl. II S. 679). – Zur Ausführung des Konkordats ist das im Reichsgesetzblatt von 1933 Teil I S. 625 veröffentlichte Gesetz vom 12. September 1933 ergangen. Das Reichskonkordat ergänzte die bereits bestehenden Länderkonkordate (Preußen vom 14. Juni 1929; Bayern vom 29. März 1924; Baden vom 12. Oktober 1932).

[849]) Schlußprotokoll zu Art. 27 Abs. 1: Die katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften sowie deren Familien gehören nicht den Ortskirchengemeinden an und tragen nicht zu deren Lasten bei.

[850]) Schlußprotokoll zu Art. 27 Abs. 4: Der Erlaß des Apostolischen Breve erfolgt im Benehmen mit der Reichsregierung.

[851]) Die im geheim gehaltenen Anhang vereinbarte Bezugnahme auf eine etwaige allgemeine Wehrpflicht wird an anderer Stelle – im dritten Band – behandelt.

wichtige und gerade für die damalige Situation besonders bedeutsame, bis dahin unerreichbare Zugeständnisse gemacht worden.

Die Militärseelsorge wurde in den Militärgemeinden durch die Militärgeistlichen des Reichsheeres und der Reichsmarine oder durch vertraglich beauftragte Zivilgeistliche ausgeübt. An der Spitze stand je ein evangelischer und katholischer *Feldbischof der Wehrmacht*[852]. In jedem Wehrkreis und in den beiden Marinestationen war je ein (leitender) Wehrkreis- bzw. Marinestationspfarrer bestellt.

Katholische Militärmusiker durften zu Fronleichnamsprozessionen dienstlich gestellt werden, wenn die Zahl der teilnehmenden Soldaten etwa doppelt so groß war wie die Zahl der zu stellenden Musiker. Gegen eine freiwillige Beteiligung evangelischer Militärmusiker bestanden keine Bedenken[853].

Die Teilnahme an Exerzitien war katholischen Reichswehrangehörigen nach wie vor gestattet. Der Besuch dieser Kurse sollte den sich hierzu freiwillig meldenden Soldaten durch Gewährung von Urlaub und durch Erstattung der Kosten ermöglicht werden[854].

Weiterführende Literatur[855]

Max Gunzenhäuser: Militärseelsorge. – In: Jahresbibliographie 1965. Bibliothek für Zeitgeschichte, Weltkriegsbücherei, Stuttgart. Bernard und Graefe Verlag für Wehrwesen, Frankfurt am Main 1967.

Wegweiser für die evangelischen Militärgeistlichen im [Ersten] Weltkrieg. Herausgegeben von der Evangelischen Militärpropstei in Berlin. Nur für den Dienstgebrauch als Handschrift gedruckt. E. S. Mittler und Sohn, Berlin 1917.

Handbuch für die katholischen Feldgeistlichen des preußischen Heeres. Eine Jubiläumsausgabe. Mit Genehmigung und Empfehlung der katholischen Feldpropstei herausgegeben von F. Albert, Armeeoberpfarrer der 10. Armee und der Armeeabteilung D. Druck und Verlag: Zeitung der 10. Armee, Wilna 1918.

Reymund Dreiling: Das religiöse und sittliche Leben der Armee unter dem Einfluß des [Ersten] Weltkrieges. Eine psychologische Untersuchung. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh, Paderborn 1922.

A. Schuebel: 300 Jahre evangelische Soldatenseelsorge. Evang. Presseverband für Bayern, München 1964.

Wagener: Kirchgang. – In: MilWBl. 1930 Nr. 24 Sp. 928.

---

[852] Die Amtsbezeichnung »Feldbischof der Wehrmacht« war in Auswirkung des Reichskonkordats eingeführt und gemäß Erlaß des Reichswehrministers vom 4. Dezember 1933 (HVBl. S. 174) auch dem Evangelischen Feldpropst beigelegt worden. Nach der Verordnung vom 22. März 1934 (RGBl. I S. 69) wurde die Amtsbezeichnung »Feldpropst« in der Besoldungsgruppe B 8 endgültig durch die Amtsbezeichnung »Feldbischof der Wehrmacht« ersetzt (HVBl. 1934 S. 69).

[853] Erlaß des Reichswehrministers vom 26. Mai 1933 – Az. 24 g 12 Nr. 2634.33 W I a; in: Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht. Geheim! Berlin 1935.
Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht hatte unter dem 1. Juli 1935 den o. a. Erlaß noch einmal bestätigt.

[854] KVBl. VI 1934 S. 9. Beurlaubungen zur Teilnahme an Exerzitien verbot der Reichswehrminister mit Erlaß vom 9. Juli 1935 (LVBl. S. 190).

[855] Siehe auch S. 2, Anmerkung 10.

Abschnitt 4

Orden und Ehrenzeichen

Bis zum Ende des Ersten Weltkrieges gehörte die Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen zu den Hoheitsrechten der Landesherren. Nach Artikel 109 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 durften Orden und Ehrenzeichen vom Staat nicht mehr verliehen werden. Ausgenommen von diesem Verfassungsverbot war die nachträgliche Anerkennung unbelohnt gebliebener Kriegsverdienste durch Verleihung bestimmter Kriegsauszeichnungen nach den Richtlinien des Erlasses des letzten preußischen Kriegsministers vom 12. Juli 1919. So wurde die nachträgliche Verleihung des Eisernen Kreuzes, des erst am 3. März 1918 auf wiederholte Forderung der Obersten Heeresleitung gestifteten Verwundetenabzeichens[856]) und besonderer Waffenabzeichen erst mit dem 31. Dezember 1924 endgültig eingestellt[857]).

Von den Ländern wurde ab 1925 die *Belohnung schwieriger Rettungstaten* durch Verleihung von Medaillen wieder aufgenommen. Die Richtlinien der Staatsregierungen galten für die Reichswehr sinngemäß. Anträge für die Verleihung der *Rettungsmedaille am Bande* und der *Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr* sowie auf Geldbelohnung waren dem Reichswehrminister vorzulegen, der die Entscheidung des jeweils zuständigen Staatsministeriums herbeiführte. Öffentliche Belobigungen sprachen die Befehlshaber durch Verordnungsblatt oder Tagesbefehl aus[858]).

Das *Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen* vom 7. April 1933[859])

---

[856]) Wegen der späteren Ausstellung von Berechtigungsausweisen durch die Versorgungsämter zum Tragen des Verwundetenabzeichens siehe VO vom 30. Januar 1936 (RGBl. I S. 47).

[857]) MVBl. 1925 S. 114. Vgl. hierzu den Erlaß des Rw.Min. – HPA Nr. 1001.1.25 PA (1) – vom 12. Januar 1925: „Die im Februar 1924 vom Preußischen Staatsministerium dem Reichswehrministerium übertragene Abwicklung der damals noch vorliegenden Anträge auf Verleihung des Eisernen Kreuzes ist durchgeführt. Im Anschluß daran wird hiermit zusammenfassend bekanntgegeben, daß nunmehr jegliche Verleihung von Kriegsauszeichnungen (Eisernes Kreuz, Verdienstkreuz für Kriegshilfe, Rote Kreuz-Medaille, Verwundetenabzeichen, besondere Waffenabzeichen usw.) unwiderruflich und ausnahmslos eingestellt ist, wie dies hinsichtlich der Beförderungen sowie der Charakter- und Uniformverleihungen für die alte Wehrmacht (Heer und Marine) und das Übergangsheer bereits vor längerer Zeit geschah. Es wird zugegeben, daß nicht alle wirklichen Kriegsverdienste abgegolten sind. Das hohe Ziel, absolute Gerechtigkeit in der äußeren Anerkennung der Kriegsverdienste herzustellen, ist nicht erreichbar . . .“
Neben den Hausorden war der Orden Pour le mérite von der nachträglichen Verleihung ausgenommen. Mit der sogenannten »Jubelorder« vom 27. August 1939 wurden Ritter dieses Ordens und hierzu noch vorgeschlagene Offiziere außer der Reihe befördert bzw. erhielten den Charakter eines höheren Dienstgrades; vgl. hierzu Band IV.

[858]) HVBl. 1925 S. 85.

[859]) RGBl. 1933 I S. 180. Hierzu Ergänzungsgesetz vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 379) und Ausführungsverordnung vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1341 mit Änderung im RGBl. 1936 I S. 178); vgl. auch RGBl. 1936 I S. 51, 165 und 1146. Unter dem

bildete die erste Grundlage für die reichseinheitliche Regelung aller Ordensfragen. Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) konnte hiernach nur mehr der Reichspräsident verleihen[860]). Dieser bestimmte auch die Voraussetzungen, unter denen ein Deutscher Titel, Orden und Ehrenzeichen von einer ausländischen Regierung annehmen durfte[861]).

„Zur Erinnerung an die unvergänglichen Leistungen des deutschen Volkes im Weltkrieg 1914/1918" stiftete der Reichspräsident am 13. Juli 1934 ein *Ehrenkreuz für Frontkämpfer* und für alle übrigen Kriegsteilnehmer sowie für die Witwen und Eltern gefallener, an den Folgen von Verwundung oder in Gefangenschaft gestorbener oder verschollener Kriegsteilnehmer[862]).

Weiterführende Literatur[863])

Heinrich Doehle: Orden und Ehrenzeichen im Dritten Reich. Berlin 1939; 3. Auflage 1941 unter dem Titel »Die Orden und Ehrenzeichen des Großdeutschen Reichs«.

Hans Karl Geeb und Heinz Kirchner: Deutsche Orden und Ehrenzeichen. Carl Heymanns Verlag KG, Bonn–Köln–Berlin 1958.

Ernst August Prinz zur Lippe: Orden und Auszeichnungen in Geschichte und Gegenwart. Keysersche Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg–München 1958.

P. O. Hieronymussen: Handbuch europäischer Orden in Farben. Mit einem Abschnitt über Deutsche Orden und Ehrenzeichen von Generalmajor a. D. Hans Ulrich Krantz. Universitas Verlag, Berlin 1967.

Abschnitt 5

Heiratsordnung

Militärpersonen benötigten schon in der alten Armee und in der Kaiserlichen Marine zur Eheschließung eine besondere Erlaubnis seitens ihrer Vorgesetzten. Am 25. Mai 1902 erging nun eine neue Verordnung über das Heiraten der Militärpersonen des preußischen Heeres und der preußischen

---

1. Juli 1937 (RGBl. I S. 725) erging ein neues Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen. – Verordnung des Reichspräsidenten über Titel. Vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 73); geändert mit RGBl. 1937 I S. 725.

860) Verordnung des Reichspräsidenten über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen). Vom 22. Juni 1933 (RGBl. I S. 411). Änderungen und Ergänzungen im RGBl. 1935 I S. 1085 und im RGBl. 1937 I S. 725. Neufassung der VO im RGBl. 1937 I S. 813.

861) Nach Artikel 109 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 war es allen Deutschen untersagt, Titel oder Orden von einer ausländischen Regierung anzunehmen.

862) RGBl. 1934 I S. 619. Verordnung des Reichsministers des Innern zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes. Vom 13. Juli 1934 (RGBl. I S. 620); geändert mit RGBl. 1935 I S. 169.

863) Siehe hierzu S. 2, Anmerkung 10.

Landgendarmerie unter Aufhebung aller bisher hierüber gegebenen Bestimmungen[864]). Erst im Kriege wurden Erleichterungen für die Eingabe solcher Gesuche gewährt.

Zur Ausführung des § 31 Abs. b) des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 erließ der Reichspräsident unter dem 5. Januar 1922 die *Verordnung über das Heiraten der Angehörigen der Wehrmacht*[865]). Die Soldaten und die Militärbeamten bedurften hiernach zur Verheiratung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten[866]). Diese Genehmigung wurde in der Regel nicht vor Vollendung des 27. Lebensjahres erteilt. Gegen die Verweigerung des Heiratskonsenses war die Beschwerde zulässig. Diese Beschwerde war jedoch nicht nach der Beschwerdeordnung zu behandeln, sondern beim nächsten Disziplinarvorgesetzten anzubringen und auf dem Dienstwege dem zur Entscheidung zuständigen Vorgesetzten zuzuleiten.

Voraussetzung für die Erteilung jeder Heiratserlaubnis war,

a) daß der Antragsteller wie auch die Braut schuldenfrei waren, und
b) daß die Führung des Haushaltes in geldlicher Hinsicht gesichert war.

Zu b) durfte im allgemeinen angenommen werden, daß die Besoldung auch in den unteren Stufen der niederen Besoldungsgruppen zur Führung eines schuldenfreien Haushalts ausreichte, wenn die Beschaffung der ersten Einrichtung insoweit sichergestellt war, daß die Besoldung des Ehemannes nicht mehr wesentlich dazu herangezogen werden brauchte[867]).

---

[864]) AVBl. 1902 S. 191; DVE 129; vgl. auch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) und die Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (RGBl. S. 5). – Das Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 war durch folgende Gesetze und Verordnungen abgeändert worden:
1. Gesetz über den Personenstand vom 11. Juni 1920 (RGBl. S. 1209),
2. Gesetz über standesamtliche Gebühren vom 8. März 1923 (RGBl. S. 167),
3. Verordnung über standesamtliche Gebühren und zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. November 1923 (RGBl. S. 1157),
4. Verordnung über standesamtliche Scheine vom 14. Februar 1924 (RGBl. S. 116).

[865]) Veröffentlicht im HVBl. 1922 S. 51. Neuabdruck 1924 der Heiratsordnung vom 5. Januar 1922 siehe im HVBl. 1924 S. 23. Neuabdruck 1927 als HDv 18 und in Fircks Taschenkalender für das Deutsche Reichsheer 1928, S. 206 ff. – Die bisher noch gültigen, für die alte Armee erlassenen Verordnungen über das Heiraten der Militärpersonen sowie die bisherigen Bestimmungen für die Reichsmarine in §§ 8 und 20 nebst dem zugehörigen Teil der Anlage 32 der »Organisatorischen Bestimmungen für das Personal des Soldatenstandes der Marine« traten außer Kraft. Die Einwilligung der Militär- oder Marinebehörde zur Aufhebung von Vermögensbeschränkungen, wie Hinterlegungen, Sperrung von Einkünften aus dem Vermögen dritter Personen, Grundbucheintragungen usw., die zur Sicherstellung von Heiratsgut erfolgt war, war nunmehr allgemein als erteilt anzusehen (Rw.Min., 31. Januar 1922; HVBl. S. 53).

[866]) Zivilbeamte bei der Reichswehr bedurften keiner Heiratserlaubnis. Sie mußten lediglich die vollzogene Eheschließung der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle alsbald anzeigen.

[867]) Mit Erlaß vom 18. März 1926 (HVBl. S. 35) hatte der Reichswehrminister bestimmt: „Es ist nicht möglich, für das gesamte Reichsgebiet und alle Wehrmachtangehörigen einen einheitlichen Maßstab festzulegen, nach dem die Lebensführung in geldlicher Hinsicht als gesichert anzunehmen ist. Vielmehr ist es Sache der verantwortlichen Vorgesetzten, auf Grund der bisherigen Erfahrungstatsachen im betreffenden Standort, im Einzelfall sich ein Urteil darüber zu bilden und im Vorlagebericht auszu-

Im übrigen sollte die zukünftige Ehefrau eines jeden Reichswehrangehörigen einen einwandfreien Ruf genießen, selbst achtbar sein und einer achtbaren Familie angehören.

Abweichungen von der Einschränkung, daß die Heiratserlaubnis in der Regel nicht zu erteilen war, solange der Antragsteller das 27. Lebensjahr nicht vollendet hatte, waren nach Vollendung einer achtjährigen Dienstzeit zulässig, sonst nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen.

Wurde ein Antrag auf Erteilung der Heiratserlaubnis abgelehnt, so mußten dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung schriftlich bekanntgegeben werden. Über die Erteilung der Heiratserlaubnis erhielt der Antragsteller eine Bescheinigung zur Vorlage bei dem Standesbeamten. Offiziere und Militärbeamte waren, um spätere Enttäuschungen wegen versagter Erlaubnis zur Eheschließung zu vermeiden, verpflichtet, vor Veröffentlichung ihrer Verlobung die Zustimmung des Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Mit Erlaß des Reichswehrministers vom 20. Juli 1933[868]) wurde die noch gültige Heiratsordnung vom 5. Januar 1922 — Neuabdruck 1927 — dahin ergänzt, daß nunmehr auch die »arische Abstammung« der Braut als Voraussetzung für die Erteilung jeder Heiratserlaubnis gefordert wurde[869]). Ferner mußte die zukünftige Ehefrau eines jeden Reichswehrangehörigen einen einwandfreien Ruf genießen, selbst achtbar *und nicht staatsfeindlich gesinnt* sein und einer achtbaren *und nicht staatsfeindlich gesinnten* Familie angehören.

Diese Ergänzung der Heiratsordnung hatte keine rückwirkende Kraft auf bereits genehmigte Eheschließungen.

Unter Hinweis auf das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten- usw. Rechts vom 30. Juni 1933[870]) und der

---

sprechen, ob nach den persönlichen Verhältnissen der Verlobten hinsichtlich Vorhandensein der ersten Einrichtung, Einkommen, Lebensansprüchen und Charakteranlagen im Zusammenhalt mit den örtlichen Lebensgepflogenheiten die Aussicht besteht, daß die beabsichtigte Ehe der Berufsstellung des Soldaten oder Militärbeamten nicht abträglich sein wird. Solange nach Ansicht des verantwortlichen Vorgesetzten diese Sicherung der Haushaltsführung nicht gegeben ist, darf er die Heiratserlaubnis weder befürworten noch erteilen."

868) HVBl. 1933 S. 109.

869) Vgl. auch § 1 a Absatz 3 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433). – Als nichtarisch galt, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammte. Es genügte, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hatte. Als Abstammung galt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindes statt wurde ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen nicht begründet. – In Fällen, in denen die arische Abstammung infolge der Unmöglichkeit, die erforderlichen Urkunden beizubringen, nicht vollständig nachzuweisen war, entschieden die höheren Vorgesetzten über die Anerkennung der arischen Abstammung nach den vorhandenen Unterlagen. In Zweifelsfällen konnte ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung eingeholt werden (HVBl. 1933 S. 109). Mit Erlaß des Rw.Min. vom 11. August 1934 (HVBl. S. 137) wurde die Einholung eines solchen Gutachtens in allen Zweifelsfällen nunmehr zwingend vorgeschrieben.

870) RGBl. 1933 I S. 433.

Richtlinien hierzu[871]) ordnete der Reichswehrminister mit Erlaß vom 24. Mai 1934[872]) an, daß *Zivilbeamte* des Reichsheeres und der Reichsmarine, die sich verheiraten wollten, vor Bestellung des Aufgebots dem nächsten Dienstvorgesetzten gegenüber den Nachweis zu führen hätten, daß die Person, mit der sie die Ehe eingehen wollten, arischer Abstammung sei. Eröffnete der Dienstvorgesetzte dem Beamten, daß er den geforderten Abstammungsnachweis als erbracht ansehe, so war ihm der Tag der Eheschließung und der Name der Frau anzuzeigen.

Auf die hauptamtlichen Lehrkräfte im Heeres- und Marinefachschuldienst fanden die vorstehenden Anordnungen für Zivilbeamte der Reichswehr sinngemäße Anwendung. Als nächste Dienstvorgesetzte waren die Wehrkreisbefehlshaber und Truppenkommandeure bzw. die Bildungsinspektion der Marine anzusehen.

Für *Militärbeamte* galten weiterhin ausschließlich die Bestimmungen der Heiratsordnung in der Fassung vom 20. Juli 1933. Für die Verheiratung von Beamtenanwärtern galten, sofern sie Soldaten waren, die Bestimmungen der Heiratsordnung, sonst die vorstehenden Anordnungen für Zivilbeamte der Reichswehr.

Anträge von L-Offizieren auf Erteilung der Heiratserlaubnis wurden nach der Heiratsordnung behandelt[873]).

Soldaten, die vorsätzlich ohne die in der Heiratsordnung vorgeschriebene dienstliche Erlaubnis heirateten, machten sich nach § 150 des Militärstrafgesetzbuches wegen eines Vergehens gegen die militärische Ordnung strafbar; zugleich konnte gegen Offiziere auf Dienstentlassung erkannt werden. Der Irrtum über die einschlägigen Vorschriften schützte zwar vor gerichtlicher Ahndung[874]), doch konnte unter Umständen eine Disziplinarstrafe verwirkt sein. Die Militärbeamten unterlagen disziplinarer Beurteilung; § 150 MStGB galt für sie nicht.

Der Standesbeamte, der entgegen dem Erfordernis der militärischen Erlaubnis die Ehe eines Reichswehrangehörigen mit einer Frau schloß, machte sich strafbar nach § 69 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. April 1924 an geltenden Fassung. Er hatte ein sogenanntes »aufschiebendes Ehehindernis« nicht beachtet.

Die ohne dienstliche Genehmigung geschlossene Ehe war an sich rechtsgültig. Ob sie im Einzelfall nichtig war oder für nichtig erklärt werden oder sonst angefochten werden konnte, hing von den Gesetzen ab[875]).

---

871) RGBl. 1933 I S. 575. – Hiernach durfte als Reichsbeamter nicht berufen werden, wer mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet war; Reichsbeamte arischer Abstammung, die mit einer Person nichtarischer Abstammung die Ehe eingingen, mußten entlassen werden.

872) HVBl. 1934 S. 83.

873) RdL, 10. Januar 1934 – LP Nr. 2875/33 IV g.Kdos.

874) § 59 RStGB, vgl. RMG, Bd. 13 S. 97.

875) Vgl. §§ 1315, 1323, 1330 BGB.

Abschnitt 6

Urlaubsordnung

Unter Aufhebung der Order vom 23. Oktober 1879 ergingen am 1. August 1895 »Bestimmungen, betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung von Offizieren, Militärärzten und Mannschaften«[876]). An deren Stelle traten am 24. Oktober 1907 »Bestimmungen über die Befugnisse zur Beurlaubung von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Mannschaften«[877]).

Die Beurlaubung nach verkündeter Mobilmachung war im Mob.-Plan geregelt. Über *Beurlaubungen von Angehörigen des Feld- und Ersatzheeres* ergingen während des Krieges Einzelerlasse, die erst im Mai 1918 in einem Heft »Bestimmungen über die Beurlaubung von Heeresangehörigen für die Dauer des Krieges« zusammengestellt worden waren[878]). Wegen der Gewährung von Gebührnissen bei Beurlaubungen während des Krieges war am 8. Dezember 1916[879]) eine Allerhöchste Verordnung ergangen, die zugleich alle entgegenstehenden Erlasse aufhob.

Nachdem die Rückführung des Feldheeres und die Mannschaftsentlassungen in der Hauptsache beendet waren, wurden die mit Erlaß vom 20. November 1918 verfügten Urlaubsbeschränkungen[880]) aufgehoben[881]). Dagegen mußten Beurlaubungen zu Arbeitszwecken nach wie vor unterbleiben.

Als Anlage 6 zu den Ausführungsbestimmungen des Reichswehrministers vom 31. März 1919[882]) für die Bildung einer vorläufigen Reichswehr wurde eine *Urlaubsordnung* erlassen, wonach jeder Reichswehrangehörige einen Anspruch auf nach Dienstgrad und Dienstzeit gestaffelten Erholungsurlaub hatte. Darüber hinaus konnte längerer Urlaub nur in besonders begründeten dringenden Fällen (z. B. in der Rekonvaleszenz) oder als Belohnung für hervorragende Leistungen und Führung erteilt werden. Die Verkürzung des Erholungsurlaubs im Wege der Disziplinarbestrafung war in den »Ergänzungsbestimmungen zur Disziplinarstrafordnung«[883]) geregelt.

Um den Übergang der wegen der Heeresverminderung zu entlassenden

---

876) AVBl. 1895 S. 203 und Beilage zu Nr. 23 des AVBl. für 1895.
877) AVBl. 1907 S. 433 und Beilage zu Nr. 31 des AVBl. für 1907.
878) AVBl. 1918 S. 314.
879) AVBl. 1916 S. 546; vgl. auch AVBl. 1918 S. 314 und 495.
880) AVBl. 1918 S. 696: Beurlaubungen mit Löhnung in die Heimat zu Erholungszwecken durften nicht über einen Zeitraum von 14 Tagen ausgedehnt werden. Ausnahmen waren nur nach überstandener Krankheit oder Verwundung auf ärztliche Anordnung zulässig.
881) Vgl. Kr.Min., 11. Januar 1919 (AVBl. S. 32).
882) AVBl. 1919 S. 264 und 606; HVBl. 1920 S. 71. – Die Bestimmungen über die Gebührnisse bei Beurlaubungen während des Krieges vom 8. Dezember 1916 (AVBl. S. 546) traten mit dem 11. April 1919 außer Kraft. Für die Beurlaubungen bei den Truppen des bisherigen stehenden Heeres galten nunmehr wieder die früheren Friedensbestimmungen (AVBl. 1919 S. 297).
883) aaO., Anlage 5.

Reichswehrangehörigen in das Wirtschaftsleben zu erleichtern, bestimmte der Reichswehrminister mit Erlaß vom 6. September 1919[884]) **„Reichswehrangehörige, die eine Arbeitsstelle gefunden haben und deren Entlassung infolge der Heeresverminderung vorgesehen ist, können auf ihren Wunsch sogleich beurlaubt werden[885]) unter Aushändigung der Entlassungspapiere und der bis zum eigentlichen Entlassungstag noch zustehenden Gebührnisse (wie bei Urlaub), soweit es mit den dienstlichen Rücksichten vereinbar ist. Eine Rückkehr zum Truppenteil ist alsdann nicht mehr notwendig.“**

Die neue »Urlaubsordnung« vom 15. Mai 1920[886]) ersetzte die bisherige *Urlaubsordnung für die vorläufige Reichswehr*[887]). Sie unterschied zwischen Erholungs-, Sport-, Sonder-, Tages- und Nachturlaub. Ein Rechtsanspruch bestand nur auf den nach der Länge der Dienstzeit bemessenen Erholungsurlaub. Sonderurlaub, dessen etwaige Anrechnung auf den Erholungsurlaub im Ermessen des zuständigen Vorgesetzten lag, durfte nur erteilt werden:

a) in besonders begründeten dringenden Fällen (z. B. unaufschiebbare Familienangelegenheiten, Wiederherstellung der Gesundheit),
b) als Belohnung für hervorragende Leistungen,
c) anläßlich der hohen kirchlichen Feiertage (Ostern, Pfingsten, Weihnachten)[888]),
d) zu fremdsprachigen Studien ins Ausland,
e) zur Hilfeleistung bei unaufschiebbaren landwirtschaftlichen Arbeiten (z. B. Einbringung der Ernte).

Mit Erlaß vom 28. August 1929[889]) genehmigte der Reichswehrminister die Beurlaubung von Unteroffizieren und Mannschaften zur Vorbereitung auf einen Zivilberuf, für den besondere Vorkenntnisse, den die Fachschulen der Reichswehr nicht vermittelten, gefordert wurden, einmal im letzten Jahr vor dem Ausscheiden aus dem Dienst bis zur Dauer von drei Monaten, auf längere Zeit nur ausnahmsweise zur Vermeidung von Härten mit seiner ausdrücklichen Zustimmung.

Am 1. September 1932 trat – unter Aufhebung der bisher für das Reichsheer und die Reichsmarine gültigen Urlaubsbestimmungen – die *Verordnung*

---

884) HVBl. 1919 S. 81; ergänzender Erlaß des Rw.Min. vom 25. November 1919 in HVBl. S. 419.

885) Die Kapitulanten der Reichswehr, der Abwicklungsämter und Abwicklungsstellen mit einer Dienstzeit unter zwölf Jahren fielen nicht unter die Bestimmungen dieses Erlasses. Ihr Ausscheiden und ihre Abfindung wurden besonders geregelt.

886) HVBl. 1920 S. 475; Änderungen und Ergänzungen in HVBl. 1920 S. 790, 1035; HVBl. 1931 S. 209.

887) Anlage 6 zu den Ausführungsbestimmungen des Reichswehrministers vom 31. März 1919 für die Bildung einer vorläufigen Reichswehr (AVBl. 1919 S. 264, 606; HVBl. 1920 S. 71).

888) Ein Feiertagsurlaub von mehr als sechs Tagen wurde grundsätzlich auf den Erholungsurlaub angerechnet.

889) HVBl. 1929 S. 104; vgl. hierzu auch die Änderung der Urlaubsordnung in HVBl. 1931 S. 209.

über den Urlaub der Soldaten der Wehrmacht vom 29. Juni 1932 (HDv 17) in Kraft. Hiernach waren die verschiedenen Urlaubsarten: Erholungs-, Sonder-, Sonntags- und Nachturlaub, an Bord auch Tagesurlaub. Ein Anspruch bestand nur auf den je nach der Länge der Dienstzeit abgestuften Erholungsurlaub. Die übrigen Urlaubsarten durften neben dem Erholungsurlaub unter den für jede Urlaubsart geltenden Voraussetzungen nach Maßgabe der dienstlichen Belange gewährt werden.

Sonderurlaub durfte gewährt werden:

1. zu den hohen kirchlichen Feiertagen (Ostern, Pfingsten und Weihnachten) bis zu je sechs Tagen. Urlaubstage darüber hinaus waren in jedem Fall auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Der Weihnachtsurlaub durfte aus dienstlichen Gründen so gelegt werden, daß ein Teil der Soldaten zu Weihnachten, der andere zu Neujahr beurlaubt wurde;
2. zu sportlicher Betätigung außerhalb des Standortes bis zu 20 Tagen jährlich. Die Teilnahme an militärischen Sportwettkämpfen galt als Dienst. Die hierfür aufgewendete Zeit wurde daher nicht als Urlaub angerechnet;
3. in besonders begründeten dringenden und unaufschiebbaren Familienangelegenheiten. Ob und inwieweit dieser Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen war, entschied der zuständige Vorgesetzte;
4. als Belohnung für hervorragende Leistungen;
5. zur Teilnahme an Exerzitien und ähnlichen religiösen Veranstaltungen;
6. zum Wiederherstellen der Gesundheit auf Grund eines heeres- oder marineärztlichen Gutachtens. Ob und inwieweit dieser Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen war, entschied der zuständige Vorgesetzte nach Anhören des Arztes;
7. zu fremdsprachigen Studien im Ausland bis zu sechs Monaten;
8. Sanitätsoffizieren einmal auf Antrag drei Monate zur Teilnahme an einem abgeschlossenen Lehrgang in der sozialen Hygiene;
9. Veterinäroffizieren einmal auf Antrag drei Monate zur Teilnahme an einem Kreistierarztlehrgang;
10. Soldaten, die vom Truppenarzt als dienstunfähig erklärt waren, aus dienstlichen Gründen bis zur Entscheidung ihres Dienstunfähigkeitsverfahrens;
11. Unteroffizieren und Mannschaften zum Vorbereiten auf einen Zivilberuf, für den besondere Vorkenntnisse gefordert wurden, soweit diese auf einer Fachschule des Reichsheeres und der Reichsmarine nicht vermittelt wurden, einmal im letzten Dienstjahr vor der Entlassung aus dem Dienst bis zur Dauer von drei Monaten, auf längere Zeit nur ausnahmsweise zum Vermeiden von Härten mit Zustimmung des Reichswehrministers;
12. Offizieren während der dreimonatigen Entlassungsfrist nach Abschnitt IV D der Offizierentlassungsbestimmungen (HDv 477 a);
13. zur Hilfeleistung bei unaufschiebbaren landwirtschaftlichen Arbeiten, z. B. Einbringung der Ernte (Ernteurlaub), wobei in jedem Fall der zuständige Vorgesetzte zu entscheiden hatte, ob und inwieweit dieser Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen war;
14. ausnahmsweise in besonderen, in den Nummern 1 bis 13 nicht berücksichtigten Fällen vom Reichswehrminister.

Abschnitt 7

Allgemeines Bildungswesen

Der *Dienstunterricht* galt als ein wichtiges Mittel, die geistige und seelische Verbindung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen zu erzielen, den Soldaten auf erzieherischer Grundlage Kenntnisse zu vermitteln, das Sprachgefühl und die Denkfähigkeit zu schärfen. „Was im praktischen Dienst gelehrt und geübt wird, muß im Dienstunterricht vorbereitet, geistig vertieft und gefestigt werden“[890]). Die Ausbildung der Soldaten erstreckte sich auch auf ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen im Krieg und Frieden[891]).

Die Angehörigen der Reichswehr hatten das Recht, nach freier Wahl Zeitungen zu halten. Allerdings konnte der Reichswehrminister bestimmte Zeitungen verbieten, sofern ihr Inhalt die militärische Zucht und Ordnung oder die Aufrechterhaltung der Verfassung gefährdete[892]).

Der *Unterricht über politische Tagesfragen* in der Wehrmacht, die weltanschauliche Schulung der Wehrmacht im Geiste des Nationalsozialismus und die politische Schulung der Beamten der Wehrmacht sind dargestellt im Zweiten Kapitel Abschnitt 3[893]).

Um die militäreigenen Büchereien mehr als früher allen Angehörigen der Reichswehr zugänglich zu machen, war das Büchereiwesen im Reichsheer[894]) gegenüber den Verhältnissen in der alten Armee grundsätzlich umgestaltet worden. Ein zweckmäßiger Aufbau sollte den Bedürfnissen des nach Vorbildung und Bildungsstreben ganz unterschiedlichen Benutzerkreises entgegenkommen. Von besonderer Bedeutung waren hierbei auch die auf weitgehendes Selbststudium der Offiziere gerichteten Forderungen der neuen Dienstvorschriften.

Die *Deutsche Heeresbücherei* war die an der Spitze stehende öffentliche kriegswissenschaftliche Zentralbibliothek in Berlin. Als selbständige höhere Reichsbehörde unterstand sie dem Reichswehrminister unmittelbar. Diese neue Reichsbibliothek hatte die Bestände aller wichtigen wissenschaftlichen Behördenbibliotheken des alten Heeres in sich aufgenommen. Die bedeutsamen und wertvollen Bestände stellten in ihrer damaligen Gesamtheit – 380 000 Bände und etwa 200 000 Kartenblätter[895]) – eine umfassende und einzigartige Sammlung kriegswissenschaftlicher Fachliteratur dar. Sie wurden durch den Erwerb sämtlicher deutschen und wichtiger ausländischer

---

[890]) HDv 130/1 Ziffer 30.

[891]) § 35 des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 (RGBl. S. 329). Lehrplan vom 30. August 1926: Allgemeinbildender Zweig des bürgerlichen Unterrichts (mit Deckblättern von Juli 1927, Februar 1928 und Februar 1929).

[892]) § 36 des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 (RGBl. S. 329).

[893]) Vgl. S. 74: Politik in der Wehrmacht – Reichswehr und Nationalsozialismus.

[894]) Bei der Reichsmarine war das Büchereiwesen ähnlich geordnet.

[895]) Nach dem Stande von Herbst 1934.

Neuerscheinungen des kriegs- und militärwissenschaftlichen Schrifttums laufend ergänzt. Auch die wertvollen und umfangreichen Bestände der nichtmilitärischen Wissenschaften, z. B. der Geschichte, Geographie, Rechts-, Staats-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Technik, Sprachwissenschaften, Philosophie mit ihren Nebengebieten erfuhren eine, den Bedürfnissen der Heeresangehörigen entsprechende Ergänzung.

Sehr umfangreich und wertvoll war auch die Sammlung der in- und ausländischen Zeitschriften, deren ältere Bestände meist in vollständigen Reihen zusammengestellt und durch Neuerscheinungen laufend ergänzt werden konnten. Zum Zwecke der Auskunfterteilung und wissenschaftlichen Beratung wurden die einlaufenden Zeitschriften bearbeitet und die Titel ihrer Aufsätze systematisch in einer Kartei gesammelt.

Neben dieser beachtenswerten Zeitschriftensammlung bestand eine bis in die Gegenwart fortgeführte Sammlung der Dienstvorschriften, deren historischer Teil selten und daher besonders wertvoll war. Ferner gab es eine Kartensammlung für kriegsgeschichtliche und militärwissenschaftliche Arbeiten.

Die *Deutsche Heeresbücherei* diente als öffentliche Reichsbibliothek für Wehrwissenschaften in erster Linie der wissenschaftlichen Berufsbildung der Angehörigen des Reichsheeres, stand aber auch allen anderen Interessenten zu wissenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung.

In den einzelnen Wehrkreisen gab es daneben *Wehrkreisbüchereien,* die nach Maßgabe ihres Personals, ihrer Bestände und ihrer Mittel der Förderung der Berufs- und Allgemeinbildung der Reichswehrangehörigen ihres Wehrkreises dienten und das Selbststudium erleichtern sollten. Sie waren als Dienststellen der Wehrkreiskommandos den Wehrkreisbefehlshabern unterstellt.

Diese aus durchschnittlich 30 000–50 000 Bänden bestehenden Büchereien waren entstanden aus dem Zusammenschluß früherer Garnison-, Kriegsschul- oder sonstigen wissenschaftlichen Behördenbüchereien ihres Bezirks. Die über 150 000 Bände umfassende frühere bayerische Armeebibliothek war Mitte der zwanziger Jahre an den bayerischen Staat zurückgegeben worden, diente aber den Heeresangehörigen im Bereich des Wehrkreises VII vertragsgemäß als Wehrkreisbücherei.

Die *Büchereien bei den Waffenschulen* waren in erster Linie Handbüchereien für Lehrer und Schüler und daher im allgemeinen nur zur Benutzung durch diese bestimmt.

Die *Truppenbüchereien* bei den Kompanien usw. hatten den Charakter von Volksbüchereien. Sie sollten den Soldaten in der dienstfreien Zeit Erbauung und Zerstreuung bieten, ihnen aber auch Gelegenheit geben, sich beruflich und militärisch fortzubilden. Demgemäß enthielten sie neben volkstümlich belehrendem Lesestoff vorzugsweise Unterhaltungsliteratur.

Bei allen Truppenteilen gab es außerdem *Offizierbüchereien* mit überwiegend kriegswissenschaftlicher Literatur.

Abschnitt 8

Flaggen, Fahnen und Standarten; Hoheitszeichen

König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 24. November 1816 die *preußische Kriegsflagge*, eine weiße Fahne mit dem schwarzen preußischen Adler und dem Eisernen Kreuz. Auf Vorschlag Bismarcks erhielt der Norddeutsche Bund durch Kabinettsorder König Wilhelms I. vom 4. Juli 1867 die schwarz-weiß-rote Kriegsflagge mit dem schwarzen preußischen Adler und dem Eisernen Kreuz. Bismarck hatte diese Farben gewählt, weil sie eine Verbindung der preußischen Farben (schwarz-weiß) mit den Farben der Hansestädte (rot-weiß), der vorwiegend seefahrenden Staaten des Norddeutschen Bundes, darstellten. 1871 wurde diese Flagge vom neuen Deutschen Reich übernommen und bis zum Ende des Ersten Weltkrieges geführt.

Nach heftigen Diskussionen in der Weimarer Nationalversammlung über die Flaggenfarben entschied die Mehrheit: „Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold“[896]). Dagegen blieb die Handelsflagge schwarz-weiß-rot mit den neuen Reichsfarben in der oberen linken Ecke (Artikel 3 RV).

Die *Reichskriegsflagge der Weimarer Republik* behielt, wie die Handelsflagge, ihre alten Farben schwarz-weiß-rot, in der Mitte der Flagge ein schwarzes, weißgerändertes Kreuz von der Form des Eisernen Kreuzes[897]).

Bis 1918 führte der deutsche Kaiser die *Kaiserstandarte* und die Könige von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg eine *Königsstandarte*.

Die *Standarte des Reichspräsidenten* war ein gleichseitiges, rotgerändertes, goldgelbes Rechteck, darin der Reichsadler. Die *Flagge des Reichswehrministers* hatte die gleichen schwarz-rot-goldenen Querstreifen wie die Nationalflagge, darauf ein schwarzes, weißgerändertes Kreuz von der Form des Eisernen Kreuzes[898]).

T r u p p e n f a h n e n als militärische Feldzeichen finden sich schon im Altertum. Bei den stehenden Heeren galten die Fahnen als Sinnbild der Ehre der Truppe; ihr Verlust bedeutete eine große Schande[899]). Auf die Fahne

---

[896]) Die Farben schwarz-rot-gold wurden ursprünglich von den Lützowschen Jägern in den Befreiungskriegen geführt und später von der Deutschen Burschenschaft übernommen, die diese Farben dann zum Symbol der deutschen Einigungs- und Freiheitsbestrebungen machten. Der Deutsche Bundestag und die Nationalversammlung in Frankfurt am Main erklärten 1848 »schwarz-rot-gold« zu den Nationalfarben.

[897]) Verordnung des Reichspräsidenten über die deutschen Flaggen. Vom 11. April 1921 (RGBl. S. 483, HVBl. S. 394). – So spielten denn auch die Musikkorps der Reichswehr bei allen Anlässen den alten Flaggenmarsch „Stolz weht die Flagge schwarz-weiß-rot“. Als die Regierung im Reichstag gefragt wurde, ob sie dieses Verhalten billige, erwiderte der Reichswehrminister, daß die Farben der Reichswehr „schwarz-weiß-rot“ seien.

[898]) Verordnung des Reichspräsidenten über die deutschen Flaggen. Vom 11. April 1921 (RGBl. S. 483, HVBl. S. 394).

[899]) „Die Kriegsehre besteht nicht in dem Besitz der Fahne, sondern in dem Besitz der Eigenschaften, als deren Symbol die Fahne gilt.“ Dies schrieb bereits 1879 A. v. Bo-

wurde der Treueid, der Fahneneid, geleistet. Ihr Verlassen (Fahnenflucht) war ein Verbrechen, das im Felde meist die Todesstrafe nach sich zog.

Nur der Landesherr konnte der Truppe eine Fahne verleihen. Die ältesten, bis in den Ersten Weltkrieg geführten Fahnen stammten aus der Zeit Friedrichs des Großen. Zeitweise besaßen die Kompanien Fahnen, später die Bataillone oder Regimenter. In der alten Armee hatte jedes Infanterie-, Jäger- und Pionierbataillon eine Fahne. An deren Stelle führten die Kavallerieregimenter *Standarten*[900]. Die nach 1866 dem preußischen Heer einverleibten deutschen Truppenteile behielten ihre alten Fahnen. 1900 wurden auch den Fußartillerieregimentern Fahnen verliehen. Die Feldartillerie führte seitdem dann keine Fahnen mehr[901].

Im Kampf dienten die Fahnen zugleich als Sammel- und Richtungspunkt. Im modernen Krieg verloren sie diesen praktischen Wert. Sie wurden im Ersten Weltkrieg nach Beginn des Stellungskrieges in die Heimat zurückgebracht.

Die Reichswehr hatte keine Truppenfahnen. Sie bewahrte die alten Fahnen, denen militärische Ehrenbezeigungen erwiesen wurden, an Ehrenplätzen auf. Für das vorübergehende Führen von Fahnen und Standarten der früheren Wehrmacht galt die Bestimmung des Reichswehrministers vom 28. Februar 1934[902].

In Abänderung der Verordnung des Reichspräsidenten Ebert vom 11. April 1921[903] bestimmte Reichspräsident von Hindenburg mit *Verordnung über die Hoheitsabzeichen der deutschen Wehrmacht* vom 14. März 1933[904] für die Flaggen der Wehrmacht:

„Die Reichskriegsflagge besteht aus drei gleichbreiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte weiß, unten rot; im weißen Streifen, etwas nach der Stange verschoben, ein schwarzes weißgerändertes Kreuz von der Form des Eisernen Kreuzes ...[905].
Die Gösch der Kriegsschiffe wie die Reichskriegsflagge, jedoch in entsprechend kleineren Abmessungen.
Die Flagge des Reichswehrministers wie die Reichskriegsflagge, jedoch gleichseitig und von je einem weißen und schwarzen Rand umgeben ...
Die Dienstflagge der Reichsbehörden zur See, soweit sie von Behörden der Wehrmacht geführt wird, wie die Reichskriegsflagge, jedoch im weißen Streifen der Reichsadler an Stelle des Eisernen Kreuzes."

---

guslawski: Zur Geschichte der Fahnen der preußischen Armee. – In: MilWBl. 1879 Nr. 95 Sp. 1679.

900) Das Tuch der Standarten war kleiner als das der Truppenfahnen. Die Dragoner besaßen ursprünglich keine Standarten, sondern Fahnen.

901) AKO vom 27. Januar 1900 (AVBl. S. 47).

902) D 24 – Teilnahme der Reichswehr an Veranstaltungen außerhalb der Wehrmacht – vom 28. Februar 1934, Abschnitt E: Überlassen von Fahnen und Standarten der früheren Wehrmacht.

903) RGBl. 1921 S. 483, HVBl. 1921 S. 394.

904) RGBl. 1933 I S. 133, HVBl. 1933 S. 39.

905) Die Reichskriegsflagge also wie bisher schwarz-weiß-rot mit dem Eisernen Kreuz in der Mitte, aber unter Wegfall der schwarz-rot-goldenen Ecke.

Zugleich wurde in Abänderung der Verordnung des Reichspräsidenten Ebert vom 29. September 1919[906]) bestimmt:

„Die Wehrmacht hat an der Dienstmütze im Eichenlaubkranz die Reichskokarde in den Farben der Reichskriegsflagge schwarz-weiß-rot zu tragen[907]).
An der Feldmütze ist nur eine Kokarde und zwar die Reichskokarde zu tragen"[908]).

Schließlich bestimmte Reichspräsident von Hindenburg noch:

„Die Wehrmacht hat am Stahlhelm an Stelle des bisherigen landsmannschaftlichen Abzeichens ein gleiches Abzeichen in den Farben schwarz-weiß-rot zu tragen."

Zugleich mit der Verkündung der Verordnung über die Hoheitsabzeichen der deutschen Wehrmacht richtete Reichspräsident von Hindenburg am 14. März 1933 einen Erlaß an die Wehrmacht[909]):

„Durch meine Verordnungen über die Änderung der Reichskriegsflagge und über die Wiedereinführung der alten schwarz-weiß-roten Kokarde habe ich der inneren Verbundenheit der deutschen Wehrmacht mit den wieder erstarkten nationalen Kräften des deutschen Volkes auch einen sichtbaren Ausdruck gegeben.
Die deutsche Reichswehr hat, trotz aller äußeren Fesseln, durch schwere Nachkriegsjahre dem deutschen Volk den Wehrgedanken erhalten. Mögen diese äußeren Zeichen innerer Verbundenheit dem ganzen Volke stets vor Augen führen, daß eine bessere Zukunft nicht ohne den Willen zur Verteidigung der Heimat errungen werden kann. Im Dienste der alten Soldatentugenden, getragen vom einheitlichen Willen des Volkes soll die Wehrmacht auch künftighin Sinnbild und Stolz der Nation bleiben."

Das Hoheitsabzeichen der NSDAP (fliegender Adler mit einem darunter befestigten Hakenkreuzschild) wurde mit Erlaß vom 12. Februar 1934 als *Hoheitsabzeichen der Wehrmacht* eingeführt und zur Uniform auf der rechten Brustseite sowie an der Dienstmütze, an Stelle der nunmehr weggefallenen Landeskokarde, und am Stahlhelm getragen[910]).

Die *Kommandoflagge* – ursprünglich nur eine Einrichtung der Marine – zeigte an, welche Stellung der sie führende Offizier einnahm. An die Stelle der in der HDv 270 – Bestimmungen für die größeren Truppenübungen – vom 24. März 1925 angegebenen Kommandoflaggen für die höheren militärischen Führer sowie der Flaggen für Truppenstäbe traten Kommando- und Stabsflaggen gemäß den Verfügungen des Chefs der Heeresleitung vom 11. und 28. April 1933[911]).

---

906) HVBl. 1919 S. 173, MVBl. 1919 S. 464.
907) Alle Angehörigen der Reichswehr legten nunmehr an der Dienstmütze in der Mitte des Eichenlaubkranzes die Reichskokarde in den Farben schwarz-weiß-rot an, wie sie in der alten Armee für Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee vorgeschrieben war. Die Landeskokarde blieb.
908) An Stelle der bisherigen Tuchkokarde in den Landesfarben trugen die Angehörigen der Reichswehr jetzt an der Feldmütze (Bergmütze) die schwarz-weiß-rote Reichskokarde.
909) RGBl. 1933 I S. 133, HVBl. 1933 S. 39.
910) Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1277.
911) HVBl. 1933 S. 52 und 60.

Abschnitt 9

Das Militärmusikwesen; Der Große Zapfenstreich

Die Militärmusikkorps, allgemein auch »Militärkapellen« genannt, entwickelten sich aus den Feldtrompetern und Heerpaukern. Als Geburtsstunde der Marschmusik gilt die Einführung des Gleichschritts nach Errichtung stehender Heere. Die technische Vervollkommnung vorhandener und die Einführung neuer Instrumente im 19. Jahrhundert, nach den Freiheitskriegen, gestattete den weiteren Ausbau der Militärmusik. Schließlich besaßen die Infanterie und alle anderen Fußtruppen ihre Regiments- bzw. Bataillonskapellen, die Kavallerie und Artillerie berittene Trompeterkorps.

Die Militärmusik diente hauptsächlich den Bedürfnissen der Truppe im Manöver, bei Märschen, Übungen, Paraden, Feldgottesdiensten und Beerdigungen, im Kriege zur Ermunterung und Erholung der Soldaten. Sie bot aber auch der Zivilbevölkerung, vornehmlich in den Garnisonstädten, durch Platzkonzerte usw. Marsch- und Unterhaltungsmusik. Für das gewerbliche Spielen der Militärmusikkorps waren »Allgemeine Bestimmungen« erlassen worden[912]).

Die Militärmusiker hießen

bei der Infanterie	Hoboisten,
bei Kavallerie, Artillerie und Train	Trompeter,
bei den Jägern und Schützen	Waldhornisten,
bei den Pionieren	Hornisten.

Die Militärkapellmeister führten die Titel: Stabshoboist, Stabstrompeter, Stabshornist. Nach längerer Dienstzeit konnten sie zum Militär-Musikdirigenten befördert werden.

Mit Allerhöchster Verordnung vom 10. Dezember 1908[913]) erhielten die Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter sowie die Musikleiter bei den Unteroffizierschulen die Dienstbezeichnung *Musikmeister;* bei den berittenen Truppen führten sie daneben die Dienstbezeichnung *Stabstrompeter* weiter. Musikmeister durften nach mehrjähriger Tätigkeit zur Beförderung zum *Obermusikmeister* vorgeschlagen werden[914]).

---

912) Vgl. hierzu »Allgemeine Bestimmungen für das gewerbliche Spielen der Militärmusikkorps« vom 28. Juni 1906 (AVBl. S. 438). Hiernach war gewerbliches Spielen den Militärmusikkorps nur mit Genehmigung der Regiments- usw. Kommandeure gestattet. Die Genehmigung durfte nur von Fall zu Fall erteilt werden, wenn a) keinerlei dienstliche Bedenken bestanden, b) die Musikaufführung für ein Militärmusikkorps angemessen erschien, c) berechtigte Klagen der Zivilmusiker über ihnen erwachsende Konkurrenz nicht zu befürchten waren.

913) AVBl. 1908 S. 351.

914) Für die Obermusikmeister und die Musikmeister galten die im AVBl. 1908 S. 351 veröffentlichten Uniformbestimmungen; vgl. auch AVBl. 1912 S. 121.

Die bisherigen Militärmusikdirigenten führten nunmehr die Dienstbezeichnung *Obermusikmeister*. Der Titel *Militär-Musikdirigent* wurde nicht mehr verliehen.

In allen Fragen der Militärmusik war der *Armee-Musikinspizient* Berater des Kriegsministeriums (Allgemeines Kriegsdepartement und dessen Infanterieabteilung), dem er unmittelbar unterstand[915]). Mit Erlaß vom 28. Juli 1906[916]) wurde ihm der Diensttitel *1. Armee-Musikinspizient,* dem zweiten Lehrer für Militärmusik an der akademischen Hochschule für Musik der Diensttitel *2. Armee-Musikinspizient* verliehen[917]).

Die Funktionen des 1. Armee-Musikinspizienten oblagen im Reichsheer dem *Heeresmusikinspizienten.* Für die Ergänzung der Militärmusik, die Ausbildung von Militärmusikern zu Musikmeistern und die Besetzung der Musikmeisterstellen ergingen Bestimmungen, die auf das Berufsheer abgestellt waren[918]). Die Richtlinien vom 14. Juli 1921[919]) befaßten sich mit dem dienstlichen Spielen der Militärmusiker. Die außerdienstliche öffentliche Musiktätigkeit der Militärmusiker war mit Erlaß vom 13. Juli 1921[920]) geregelt worden. Alle bisher ergangenen Vorschriften[921]) wurden neugefaßt in der HDv 32 — Bestimmungen über Musik- und Trompeterkorps des Reichsheeres — vom 15. Juli 1933[922]).

Die Reichswehr spielte die Nationalhymne, das *Deutschlandlied*

a) bei einer Paradeaufstellung, deren Front der Reichspräsident abschritt; eine Änderung hierin trat nur bei Anwesenheit des Staatsoberhauptes eines anderen Staates ein;
b) bei Gestellung von Ehrenkompanien usw., jedoch nur auf besonderen Befehl der Kommandostelle, die die Gestellung einer Ehrenkompanie usw. angeordnet hatte;
c) an Bord von Schiffen der Reichsmarine, entsprechend den besonderen, in den »Bestimmungen für den Dienst an Bord« und in der »Flaggen-, Salut- und Besuchsordnung für die Reichsmarine« hierfür erlassenen Anordnungen;

---

915) Dienstvorschrift für den Armee-Musikinspizienten vom 29. April 1887 (AVBl. S. 126) mit Abänderung bzw. Ergänzung vom 31. August 1891 (AVBl. S. 212); vgl. auch AVBl. 1912 S. 121.
916) AVBl. 1906 S. 304.
917) Dienstvorschrift für den 2. Armee-Musikinspizienten und Lehrer für Militärmusik vom 18. Oktober 1906 (AVBl. S. 410).
918) Entwurf vom 28. Februar 1922 (HVBl. S. 91), endgültige Bestimmungen vom 17. Januar 1931 (HVBl. S. 18) mit Änderungen in HVBl. 1931 S. 185, 241 und HVBl. 1932 S. 100.
919) HVBl. 1921 S. 305; ergänzt durch Erlaß des Reichswehrministers vom 28. April 1927 – Nr. 632/27 W.
920) HVBl. 1921 S. 300.
921) Siehe hierzu HVBl. 1933 S. 153 Nr. 496 B.
922) Vgl. auch die Vereinbarung zwischen dem Reichswehrministerium und der Reichsmusikkammer über die außerdienstliche, mit Erwerb verbundene Musiktätigkeit der Musikkorps der Reichswehr (HVBl. 1934 S. 148). Die entgegenstehenden Bestimmungen der HDv 32 traten damit außer Kraft.

d) bei festlichen Veranstaltungen dienstlichen oder außerdienstlichen Charakters, und zwar nach dem Hoch auf das Deutsche Reich[923]).

Mit Erlaß vom 23. September 1933[924]) bestimmte der Reichswehrminister: „Die Musikkapellen der Wehrmacht spielen grundsätzlich bei allen dienstlichen Anlässen, bei denen bisher das Deutschlandlied gespielt wurde, anschließend daran auch das *Horst-Wessel-Lied*"[925]).

Im Gegensatz zu dem Sammelbegriff *Militärmärsche* sind die *Armeemärsche,* die man im Reichsheer und in der Wehrmacht *Heeresmärsche* nannte, nur solche Märsche, die als traditionell, als musikalisch einwandfrei und für Militärmusik besonders geeignet, in das *Verzeichnis der Armeemärsche* bzw. später in das *Verzeichnis Deutscher Heeresmärsche* aufgenommen worden waren. Darunter gab es jedoch einzelne Märsche, die nur von Truppenteilen gespielt werden durften, denen sie, häufig zur Auszeichnung oder zur Fortführung der Tradition, als Präsentier- oder als Parademärsche besonders verliehen worden waren.

Die Sammlung *Deutsche Heeresmärsche* war in der HDv 34/MDv 43 vom 1. August 1933 neu zusammengestellt worden. Damit trat der Erlaß »Deutsche Heeresmärsche« im HVBl. 1925 S. 47 Nr. 159 außer Kraft. Es enthielten

die Sammlung I	Präsentiermärsche für Fußtruppen,
die Sammlung II	Parademärsche für Fußtruppen,
die Sammlung III A	Präsentiermärsche und Parademärsche im Schritt für berittene Truppen,
die Sammlung III B	Parademärsche im Trabe und im Galopp.

Die in der Verfügung des Chefs der Heeresleitung vom 17. März 1934[926]) bezeichneten Präsentier- und Parademärsche für die einzelnen Truppenteile galten mit der Herausgabe der Übersicht als zugewiesen. Änderungen waren nur mit Genehmigung des Chefs der Heeresleitung zulässig.

Zusammenstellungen und nähere Angaben über die Armeemärsche der alten Armee sind enthalten in:

a) Verzeichnis der Kgl. Preußischen Armeemärsche, bearbeitet von Th. Grawert. Verlag Arthur Parrhysius, Berlin 1914,
b) Präsentier- und Parademarschverzeichnis. Eine Zusammenstellung der den ehemaligen Regimentern der alten Armee verliehenen und gespielten Armeemärsche mit Angabe der Traditionstruppenteile, herausgegeben von H. Schmidt. Verlag Arthur Parrhysius, Berlin 1930.

---

923) Verordnung des Reichspräsidenten vom 17. August 1922 (HVBl. S. 407) mit Ausführungsbestimmungen des Reichswehrministers.
924) HVBl. 1933 S. 129.
925) Das »Horst-Wessel-Lied« („Die Fahne hoch ... SA marschiert ...") war das Kampf- und Weihelied der NSDAP, gedichtet von dem Berliner SA-Sturmführer Horst Wessel.
926) Übersicht über die Präsentier- und Parademärsche des Reichsheeres; Anhang zu HDv 34.

Der *Zapfenstreich,* bei der Kavallerie zunächst *Retraite* genannt, geht mit seinen Anfängen auf den Dreißigjährigen Krieg zurück. Er war das mit Pfeifen und Trommel oder Horn (Trompete) gegebene Signal, das die Soldaten am Abend in ihre Quartiere zurückrief und den Beginn der Nachtruhe in militärischen Unterkünften anzeigte[927]). Ihm ging gewöhnlich eine viertel Stunde vorher das *Locken* voraus.

Bei feierlichen Gelegenheiten, aber auch im Biwack zum Abschluß größerer Truppenübungen, wurde der Zapfenstreich von allen anwesenden Spielleuten und unter Heranziehung der Musikkorps ausgeführt; er hieß dann: *Großer Zapfenstreich.* Seine Entwicklung begann 1813 unter König Friedrich Wilhelm III. nach dem Vorbild des russischen Zapfenstreichs[928]).

Der Große Zapfenstreich, so wie er noch heute bekannt ist, wurde im wesentlichen vom ersten Musikinspizienten der Preußischen Armee, Wilhelm Wieprecht, arrangiert; später haben ihn die Armee-Musikinspizienten Gustav Rossberg und Oskar Hackenberger überarbeitet. Zur Serenade spielt das Musikkorps zwei bis drei Heeresmärsche. Dem Locken durch die Spielleute folgen der Große Zapfenstreich und der Zapfenstreich der berittenen Truppen mit der ersten, zweiten und dritten Post (das sind alte Kavalleriesignale). Das Zeichen zum Gebet geben wiederum die Spielleute. Darauf intoniert das Musikkorps den Choral »Ich bete an die Macht der Liebe« von dem russischen Kirchenkomponisten Bortnjanski. Dann erklingen vom Spielmannszug das Abschlagen und vom Musikkorps der Ruf zum Gebet und die Nationalhymne. Nach der Abmeldung rückt der Große Zapfenstreich – so werden auch die daran beteiligten Musikkorps, Spielmannszüge, Begleitkommando und Fackelträger genannt – mit der Melodie zum Großen Zapfenstreich ab.

Weiterführende Literatur[929])

Friedrich Deisenroth: Deutsche Militärmusik in fünf Jahrhunderten. Die Entwicklung von der Feldmusik zur modernen Militärmusik. Im Selbstverlag des Verfassers [o. J.].

Fritz Hartung: Sind Musikkorps noch zeitgemäß? – In: Information für die Truppe. Hefte für staatsbürgerliche Bildung und geistige Rüstung. Herausgegeben vom Bundesminister der Verteidigung, Führungsstab der Streitkräfte. Heft 8/1967.

Georg Kandler: Deutsche Armeemärsche. Ein Beitrag zur Geschichte des Instrumentariums, des Repertoires, der Funktion, des Personals und des Widerhalls der deutschen Militärmusik. Hohwacht-Verlag, Bad Godesberg 1962.

Joachim Toeche-Mittler: Armeemärsche. Eine historische Plauderei zwischen Regimentsmusiken und Trompeterkorps rund um die deutsche Marschmusik. Kurt Vowinckel Verlag, Neckargemünd 1966.

---

927) In Feldlagern und Festungen wurde früher ein »Retraiteschuß« abgefeuert.

928) Vgl. im MilWBl. 1876 Nr. 59 Sp. 1038: Das Gebet bei der Reveille und dem Zapfenstreich in der preußischen Armee.

929) Siehe auch S. 2, Anmerkung 10.

Abschnitt 10

Standortdienstvorschriften, Wachen und Streifen, Festnahme und Waffengebrauch, besondere Vorkommnisse

Die Vorschriften für den *Standortdienst*[930]) bezweckten dessen Gleichmäßigkeit in allen Standorten. Einzelbestimmungen blieben den Wehrkreisbefehlshabern (Marinestationschefs) und Standortältesten nach ihren Befehlsbefugnissen überlassen. Solche Bestimmungen mußten berücksichtigen, daß der Standortdienst die Ausbildung der Truppen möglichst wenig beeinträchtigen durfte.

Standortältester war der rangdienstälteste Offizier im Truppendienst ohne Rücksicht auf seine Dienststellung. Die Standortdienstgeschäfte wurden in Standorten mit Kommandanturen von den Kommandanten oder den mit Wahrnehmung der Kommandantengeschäfte beauftragten Offizieren geführt. Die Wehrkreisbefehlshaber (Marinestationschefs) waren berechtigt, in ihrem Standort die Befugnisse des Standortältesten einem Offizier ihres Befehlsbereichs zu übertragen.

Der Standortwachdienst

Wachen und Posten dienten zur Bewachung von Gebäuden usw. und zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit. Jeder Soldat, ohne Unterschied der Waffe, sollte durch wiederholte Ausübung des Standortwachdienstes genügend Gelegenheit zu seiner Erlernung erhalten.

Man unterschied zwischen *Standortwachen* für allgemeine Standortzwecke und *Kasernenwachen* zur Überwachung des Innenbereichs einer Kaserne. Ob und wann in unruhigen Zeiten die Reichswehr ausnahmsweise zum Bewachen nichtmilitärischer Anlagen heranzuziehen war, entschied der Wehrkreisbefehlshaber (Marinestationschef), in dringenden Fällen der Standortälteste unter Meldung an das Wehrkreiskommando (Marinestationskommando). Die Gestellung von Hilfskommandos bei Notständen regelte sich nach Teil 6 der HDv 469.

Kasernenwachen und sonstige Wachen, die nur dem besonderen Bedürfnis der Truppe dienten, gehörten im allgemeinen nicht zu den Standortwachen. Für das Verhalten dieser Wachen galten indessen auch die allgemeinen Bestimmungen über Standortwachen.

Als *Posten* waren nur solche Soldaten anzusehen, die im Standortwachanzug mit der Pflicht, die Waffe nicht aus der Hand zu legen, auf einen begrenzten Raum angewiesen waren.

---

[930]) Entwurf der Standortdienst-Vorschrift vom 31. März 1922, HDv 131 – Standortdienst-Vorschrift – vom 24. April 1925, HDv 131 – Standortdienst-Vorschrift – Entwurf von 1934.

Straßenstreifen übten die militärische Straßen- und Wirtschaftspolizei aus. Sie waren daher in Ausübung ihres Dienstes berechtigt, auch gegen den Willen der Inhaber öffentliche Lokale zu betreten. Im übrigen hatten sie dieselben Befugnisse wie Wachen.

Festnahme und Waffengebrauch

Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften im Wachdienst durften aus eigener Machtbefugnis Soldaten oder Zivilpersonen festnehmen:

a) Zur gerichtlichen Strafverfolgung, wenn jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wurde und entweder der Flucht verdächtig war oder seine Persönlichkeit nicht sofort festzustellen war (Festnahmerecht durch jedermann).
   In Uniform befindliche Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Militär- und Zivilbeamte der Reichswehr und Unteroffiziere durften jedoch nur festgenommen werden, wenn sie bei einem Verbrechen auf frischer Tat betroffen oder deswegen verfolgt wurden;
b) Aus Schutz- oder Sicherheitsgründen,
   1. wenn die Festnahme zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nötig war,
   2. bei solchen gegen die Wache oder den Posten gerichteten Angriffen, Tätlichkeiten oder Beleidigungen, deren Fortsetzung nur durch die Festnahme verhindert werden konnte.

   Die hiernach Festgenommenen mußten jedoch, falls sie nicht wegen gerichtlicher Strafverfolgung der Polizei oder dem Gericht zugeführt wurden, spätestens am folgenden Tage freigelassen werden;
c) Aus Gründen der Manneszucht, wenn Soldaten sich nach dem Zapfenstreich unberechtigt außerhalb ihres Quartiers aufhielten oder zu ihrem eigenen Schutze der Festnahme bedurften.

Ferner mußten die Wachen Wehrmachtangehörige und Zivilpersonen festnehmen

a) auf Befehl des Wachvorgesetzten,
b) auf schriftliches Ersuchen eines Gerichts,
c) auf Antrag der Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei) oder solcher Personen, die verpflichtet waren, Straftaten nachzuforschen, also besonders von Polizeibeamten, Landjägern, militärischen Vorgesetzten.
   Auf Antrag militärischer Vorgesetzter durften jedoch nur Soldaten festgenommen werden.

Bei jeder Festnahme war Artikel 114 Abs. 2 der Reichsverfassung zu beachten: „Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am

darauffolgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen."

Für den *Waffengebrauch* auf Wachen, Posten, Streifen, Transporten usw. war die Vorschrift über den Waffengebrauch des Militärs und seine Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen vom 19. März 1914 in der Fassung der Verfügung des Reichswehrministers vom 14. Mai 1920 – HL 1996.4.20 T 1 III – und des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 maßgebend[931]).

Das *Führen von Schußwaffen* durch Angehörige der Reichswehr außer Dienst war gesondert geregelt[932]).

»Besondere Vorkommnisse«

Zu den meldepflichtigen *Besonderen Vorkommnissen* gehören alle Vorfälle, die geeignet waren, die öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen; insbesondere

a) Vorfälle, die zu Angriffen gegen die Wehrmacht in Presse oder Parlament Anlaß geben konnten oder gegeben hatten;
b) Unglücksfälle durch Angehörige oder Einrichtungen der Wehrmacht und solche, die schwere Verletzung oder Tod von Angehörigen bzw. erhebliche Schäden an Einrichtungen der Wehrmacht zur Folge gehabt hatten;
c) Entsendung von Hilfskommandos bei Notständen, Hochwassergefahr, Feuersbrunst, innere Unruhen gemäß HDv 469;
d) Selbstmorde und Selbstmordversuche;
e) Todesfälle von Offizieren;
f) Mißhandlungsfälle;
g) Unterschlagungen;
h) Gerichtsverfahren, in denen Offiziere als Beschuldigte oder Zeugen eine Rolle spielten;
i) Einleitung von Ehrenverfahren.

Die erste Meldung und etwa notwendiger weiterer Bericht erfolgten durch den Standortältesten in den Fällen a – c, durch den Truppenteil in den Fällen d – i an den Reichswehrminister und an das Wehrkreiskommando, in dessen Bereich sich der Vorfall ereignet hatte[933]).

---

931) Vgl. HDv 3 d (früher 6) III.
932) Ausführungsbestimmungen zu § 19 des Reichsgesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 sowie einschränkende Vorschriften des Reichswehrministeriums für Unteroffiziere und Mannschaften vom 4. Juni 1929 im HVBl. 1929 S. 66 Nr. 227.
933) An die Stelle der Verfügung vom 9. April 1927 (HVBl. S. 156) mit den dazu befohlenen Änderungen war die neue Verfügung vom 6. Juli 1931 (HVBl. S. 156) getreten.

Abschnitt 11

Forst- und Jagdwesen im militärischen Bereich

Die forstliche Bewirtschaftung der reichseigenen Liegenschaften der Heeresverwaltung auf den Truppen- und größeren Standortübungsplätzen oblag dem Heeresforstaufsichtsamt[934]) mit den nachgeordneten Heeresforstämtern und Heeresforstrevierämtern[935]).

Das *Heeresforstaufsichtsamt* unterstand dem Reichswehrministerium (Heeresverwaltungsamt) unmittelbar. Es war den örtlichen Heeresforstdienststellen sachlich und persönlich übergeordnet, leitete und beaufsichtigte deren Dienst, und zwar in allen die militärischen Belange berührenden Angelegenheiten im Einvernehmen mit der zuständigen Kommandantur, in allen Haushaltfragen im Einvernehmen mit dem zuständigen Wehrkreisverwaltungsamt. Darüber hinaus war es verpflichtet, die Wehrkreisverwaltungsämter im Bedarfsfall in allen Fragen der Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei auf den heereseigenen oder gepachteten Liegenschaften gutachtlich zu beraten.

Die örtlichen Heeresforstdienststellen *(Heeresforstämter, Heeresforstrevierämter)* verwalteten und bewirtschafteten die Forsten und Baumbestände, Forstländereien und Fischwasser auf den heereseigenen Liegenschaften und sorgten für die zweckmäßige Nutzung und Verwertung der forstlichen Erzeugnisse und Nebenbenutzungen. Auf Anforderung örtlicher Verwaltungsdienststellen oder der Wehrkreisverwaltungsämter waren die Forstdienststellen zur Mitwirkung in allen Fragen der Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei auf den heereseigenen oder gepachteten Liegenschaften verpflichtet.

Die *Jagd* auf den Liegenschaften der Heeresverwaltung wurde in Selbstverwaltung ausgeübt. Dem örtlichen Forstpersonal oblag Jagdschutz und Wildpflege[936]). Erwerb und Führen von Jagdwaffen durch Angehörige der Reichswehr unterlag den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen. Die Mitwirkung der Militärbehörden war nicht vorgesehen[937]).

Fischwasser mußte je nach der Wirtschaftlichkeit von den Forstdienststellen selbst verwaltet oder verpachtet werden. Fischteiche, die im An-

---

[934]) Unter Änderung des Erlasses des Rw.Min. vom 17. April 1923 – Nr. 749/3.23 V 2 – wurden mit Erlaß vom 31. Januar 1930 – Nr. 320/12.29 V 2 J – die bis dahin bestandenen Inspektionsbezirke der Heeresforstinspektionen I und II unter Auflösung der Heeresforstinspektion II zu einem Inspektionsbezirk (Heeresforstinspektion in Berlin) vereinigt (HVBl. 1930 S. 14). Mit Erlaß vom 24. Oktober 1933 – V 2 III a – erhielt die Heeresforstinspektion die neue Bezeichnung »Heeresforstaufsichtsamt« (HVBl. 1933 S. 143).

[935]) Erlaß des Rw.Min. vom 8. April 1931 – Nr. 250.3.31 V 2 III a (HVwVfgen. Bd. 1 Nr. 43).

[936]) Richtlinien des Rw.Min. vom 10. Oktober 1933 – Nr. 344.9.33 V 2 III a – für die Ausübung der Jagd in Selbstverwaltung (HVwVfgen. Bd. 1 Nr. 222).

[937]) HVBl. 1929 S. 67 Nr. 227 und Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 549).

schluß an die Schwemmkanalisation angelegt worden waren, bewirtschafteten die Standortverwaltungen.

Die Forstbetriebsbeamten der örtlichen Forstdienststellen waren Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Sie übten auf den heereseigenen Liegenschaften örtlichen Aufsichtsdienst im Benehmen mit den zuständigen Kommandanturen aus. Für die Dienstobliegenheiten der örtlichen Forstdienststellen sowie für die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Forstpersonals galten die Dienstanweisung für die Beamten der preußischen Staatsoberförstereien vom 1. Oktober 1927 und die dazugehörigen Sonderanweisungen sinngemäß.

Mit dem Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 3. Juli 1934[938]) wurde als oberste Reichsbehörde ein *Reichsforstamt* mit einem *Reichsforstmeister* an der Spitze gebildet. Dieser führte in Jagdsachen die Amtsbezeichnung *Reichsjägermeister*. Das Amt des Reichsforstmeisters hatte der Reichskanzler dem Reichsminister und preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring übertragen.

Abschnitt 12

Grußpflichten, Ehrenbezeigungen

Die ursprüngliche Form des militärischen Grußes war das Hutabnehmen, bis König Friedrich Wilhelm III. hierüber am 4. Mai 1802 die folgende Kabinettsorder an das Oberkriegskollegium erließ[939]):

„Obschon zwar feststeht, daß bei der Infanterie der Unteroffizier und Gemeine, wenn er seinen Montierungshut aufgesetzt hat, und einem Offizier begegnet, Front macht und geradesteht, ohne den Hut abzuziehen, solches aber bei der Kavallerie noch nicht eingeführt ist, so verordnen Wir hierdurch, daß künftig ein gleiches auch bei den Unteroffizieren und Gemeinen der Kavallerie und Husaren beachtet werden soll. Bei dieser Gelegenheit wollen Wir gleichfalls in Absicht sämtlicher Offiziere, ohne Unterschied des Ranges, festsetzen, daß, wenn sie die Schärpe umhaben, das bisherige Hutabnehmen, von ihnen, es sei vor wem es wolle, mit oder ohne Esponton, in und außer Dienst, ebenfalls ganz wegfallen soll; dagegen aber sollen sie in allen Fällen, wo das Hutabnehmen bis jetzt gebräuchlich gewesen, solches dadurch ersetzen, daß sie, wenn sie zu Fuße sind, die linke Hand, wenn sie zu Pferde sind, die rechte Hand horizontal über dem linken oder rechten Auge halten. Wenn sich ein Offizier in einem Hause zu melden hat, oder überhaupt in ein solches eintritt, so bleibt es wie bisher."

---

[938]) RGBl. 1934 I S. 534; vgl. auch das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 549). Die Erste Durchführungsverordnung zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 12. Juli 1934 ist veröffentlicht im RGBl. I S. 617. In Staatsforsten und in Jagdbezirken, auf denen die Jagdausübung dem Staat zustand, wurden die Verwaltungsbefugnisse der Gau- und Kreisjägermeister von der zuständigen Verwaltungsbehörde wahrgenommen.

[939]) Schlesische Zeitung vom 1. Mai 1927; nachgedruckt im MilWBl. vom 11. Juli 1927, Nr. 2.

Die Grußbestimmungen für die alte Armee waren in der »Garnisondienstvorschrift« festgelegt. Am 19. Januar 1919 erließ die Reichsregierung mit Zustimmung des Zentralrates der Arbeiter- und Soldatenräte der deutschen sozialistischen Republik *Vorläufige Bestimmungen über den militärischen Gruß im Friedensheer*[940]*):*

„1. Der militärische Gruß soll kein Zeichen des Zwanges und der Unterwürfigkeit sein, sondern der Ausdruck der Kameradschaft. Die weiteste freiwillige Ausbreitung der Grußsitte wird ein schönes Zeichen der Kameradschaft im republikanischen Heere sein.

2. Einen einseitigen Grußzwang des Untergebenen gegenüber dem Vorgesetzten gibt es nicht mehr. Dagegen besteht für beide die Pflicht, sich gegenseitig zu grüßen, wobei der Jüngere und im Dienstgrad Niedere dem Älteren zuvorkommen muß. Die Grußpflicht ruht im Weichbild größerer Städte, in belebten öffentlichen Räumlichkeiten, wie innerhalb aller Menschenansammlungen. Näheres ist von den örtlichen Dienststellen zu regeln.
Für Entlassene, die am Fehlen der Schulterklappen oder Regimentsabzeichen zu erkennen sind, fällt die Grußpflicht weg.

3. Der Gruß wird beim Anzug ohne Gewehr und mit der Kopfbedeckung von allen Heeresangehörigen dadurch erwiesen, daß sie sich ansehen und die rechte Hand an die Kopfbedeckung legen und dabei eine gute männliche Haltung einnehmen. Die anderen Formen des Einzelgrußes mit Kopfbedeckung und ohne Gewehr, das Frontmachen, Stillstehen und Vorbeigehen in gerader Haltung sind abgeschafft."

Die hier in ihrem Wortlaut zitierten Bestimmungen waren nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. Mai 1919[941]) auch für die Reichswehr gültig. In der nunmehr erweiterten Fassung hieß es u. a.:

„Offiziere, Sanitäts-, Veterinäroffiziere und obere Beamte der Militär- und Marineverwaltung sind verpflichtet, sich gegenseitig zu grüßen ... Dasselbe gilt für die Unteroffiziere untereinander. Mannschaften sind untereinander nicht zum Gruße verpflichtet. Sie tragen jedoch durch weiteste freiwillige Annahme der Grußsitte zur Bekundung der Kameradschaft auch nach außen hin bei ...
Vorgesetzte, im Dienstrang Höhere und Untergebene sind verpflichtet, sich gegenseitig zu grüßen... Einen einseitigen Grußzwang des Untergebenen gegenüber dem Vorgesetzten gibt es demnach nicht; beide sind zum Gruß verpflichtet. Die gleiche Grußpflicht besteht zwischen Angehörigen des Heeres und der Marine.
Der militärische Gruß wird von allen Heeresangehörigen in der Bewegung, im Stehen und im Sitzen durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung und freies Ansehen desjenigen, dem der Gruß gilt, ausgeführt. Nur beim Anzug mit Gewehr, ohne Kopfbedeckung oder bei Behinderung der rechten Hand wird der Gruß dem Vorgesetzten usw. gegenüber durch Stillstehen, Stillsitzen oder Vorbeigehen in gerader Haltung und freies Ansehen erwiesen.
Grußbewegungen mit der Peitsche, Reitstock und dergleichen sind unstatthaft.
Heeresangehörige in Zivilkleidung grüßen nur die ihnen bekannten Vorgesetzten usw. durch Abnehmen der Kopfbedeckung.
Radfahrer, Kutscher und Kraftwagenführer sind während der Fahrt vom Gruße befreit.

---

[940]) AVBl. 1919 S. 57.
[941]) AVBl. 1919 S. 485.

Posten stehen mit Gewehr über oder umgehängtem Gewehr still vor Offizieren, Sanitäts-, Veterinäroffizieren, oberen Beamten der Militär- und Marineverwaltung und vor Unteroffizieren der eigenen Kompagnie (Eskadron, Batterie usw.)...
Geschlossene Abteilungen erweisen auf das Kommando ihres Führers nur ihren unmittelbaren Vorgesetzten im Offizierrang Ehrenbezeigungen durch Stillstehen oder Vorbeimarsch im Gleichschritt und freies Ansehen...
Die Grußpflicht ruht bei Menschenansammlungen unter freiem Himmel und in Versammlungslokalen, die außerhalb der militärischen Dienstgebäude, Lager usw. gelegen sind. Wird hier jedoch ein Heeresangehöriger von einem Vorgesetzten usw. angesprochen, so erweist er auch in diesem Falle den militärischen Gruß...
Die Garnisonskommandos können ferner einzelne besonders verkehrsreiche Straßen und Plätze bezeichnen, in denen die Grußpflicht ruhen kann...
..."

Nach Mitteilung des Reichswehrministeriums vom 23. August 1920[942]) trat die *Vorschrift über Ehrenbezeigungen,* Anhang II zur Ausbildungsvorschrift für die Fußtruppen (AVF)[943]), mit dem Tage der Ausgabe an die Stelle der bisher gültigen Bestimmungen über militärischen Gruß und Ehrenbezeigungen.

Innerhalb der deutschen Wehrmacht bestand hiernach nunmehr allgemein Grußpflicht. Die Angehörigen der Wehrmacht mußten allen Vorgesetzten – diese waren verpflichtet, den Gruß zu erwidern – sowie Fahnen und Standarten der alten Armee, der früheren Seebataillone und den vom Chef der Marineleitung bestimmten Kriegsflaggen der Kaiserlichen Marine vorschriftsmäßige Ehrenbezeigungen erweisen. Gegenüber Angehörigen der alten Armee und Marine in Uniform war der militärische Gruß freigestellt; es wurde jedoch erwartet, daß auch den ehemaligen Soldaten der militärische Gruß erwiesen wurde.

Die Vorschrift regelte ferner die Ehrenbezeigungen geschlossener Abteilungen (Meldung, Exerziermarsch) und das Verhalten von Soldaten in Unterkunftsräumen beim Eintritt von Vorgesetzten (Kommando »Achtung«, Meldung).

Über Ehrenbezeigungen an Bord und in Booten siehe die *Bestimmungen über den Dienst an Bord* und die *Vorschrift für den Bootsdienst in der Marine.* Die »Bestimmungen über Flaggen und Erweisen von Ehrenbezeigungen durch die Besatzung auf Motor- und Dienstsegelbooten des Heeres« sind im Heeresverordnungsblatt 1931 S. 61 veröffentlicht.

Im Jahre 1933 erging eine Flut von Verfügungen, die sich mit Ehrenbezeigungen und Grußpflicht befaßten:

19. April 1933 Einführung der Grußpflicht zwischen Wehrmacht und Polizei[944]);

---

942) HVBl. 1920 S. 788.
943) Vgl. HDv 131 – Standortdienstvorschrift – vom 24. April 1925, S. 34: Ehrenbezeigungen in der Wehrmacht; dazu die Deckblätter 22, 23, 25, 26, 27 und Neufassung mit Deckblatt 38.
944) HVBl. 1933 S. 50.

15. Mai 1933	Die Wehrmacht tritt mit den nationalen Verbänden in ein gegenseitiges Grußverhältnis. Auch die Fahnen der nationalen Verbände sind zu grüßen[945]);
20. Juni 1933	Ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht, des alten Heeres und der alten Marine in Uniform sind die gleichen Ehrenbezeigungen zu erweisen wie aktiven Wehrmachtangehörigen[946]);
4. Juli 1933	Grußverhältnis mit den Angehörigen des Bahnschutzes[947]);
5. Sept. 1933	Militärische Grußpflicht zwischen Wehrmachtangehörigen der gleichen Rangklasse[948]).

In einem Erlaß des Reichswehrministers vom 19. September 1933 – Nr. 5670.33 W I a[949]) – wurden die bestehenden Bestimmungen über den Gruß der Wehrmacht zusammengefaßt und ergänzt:

„Im Dienst ändert sich an den alten militärischen Grußformen nichts, gleichgültig, ob die Soldaten in Uniform, im Sportanzug, mit oder ohne Kopfbedeckung sind. Der »Deutsche Gruß« ist von Soldaten und Beamten in Uniform, wenn sie keine Kopfbedeckung tragen, in folgenden Fällen anzuwenden:

a) beim Singen des Deutschland- und des Horst-Wessel-Liedes,
b) im außerdienstlichen Grußverkehr innerhalb und außerhalb der Wehrmacht. – Der einem Vorgesetzten zu erweisende Gruß ist immer eine dienstliche Ehrenbezeigung, die in militärischer Form geschieht.

Grußpflicht besteht zwischen der Wehrmacht und der Polizei und den Angehörigen der früheren Wehrmacht in Uniform.

Ein gegenseitiges Grußverhältnis verbindet die Wehrmacht mit den Angehörigen der nationalen Verbände.

Soldaten, welche ein Hoch ausbringen, bedienen sich dabei wie bisher des alten Soldaten-Schlachtrufes »Hurra«.

Im Schriftverkehr mit Behörden und Einzelpersonen ist nichts dagegen einzuwenden, daß an Stelle langer Höflichkeitsformeln die sich immer mehr einbürgernde Form »Heil Hitler!« Anwendung findet.

Als besondere Ehrung – lediglich für die Person des Reichskanzlers Adolf Hitler – wird bestimmt, daß er von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften, soweit sie nicht dienstlich eingetreten sind, mit dem »Deutschen Gruß« begrüßt wird“[950]).

---

[945]) Erlaß des Reichswehrministers vom 15. Mai 1933, Az. 14 a 10 Nr. 2959.33. W I a. – In: Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht. Geheim. Berlin 1935, S. 26.

[946]) HVBl. 1933 S. 92.

[947]) HVBl. 1933 S. 104.

[948]) HVBl. 1933 S. 124.

[949]) Bundesarchiv – R 43/1276.

[950]) Die Grußinflation – gegenseitige Grußpflicht bestand schließlich nach Deckblatt 38 zur HDv 131 (Standortdienstvorschrift) auch noch mit der Gendarmerie, den Forstbeamten, den Angehörigen des Deutschen Luftsportverbandes, des Reichsluftschutzbundes und des Arbeitsdienstes – führte von Seiten der Wehrmachtangehörigen zu Nachlässigkeiten und Pflichtverletzungen. Das veranlaßte den Chef der Heeresleitung mit Geheimbefehl vom 22. Mai 1934, Nr. 418.34 J I a geh., auf Beachtung des o. a. Erlasses des Rw.Min. vom 19. September 1933 hinzuweisen und „straffe Ausführung jeden Grußes“ zu fordern. Wer diese Pflicht verletze, schade dem Ansehen des Heeres (in: Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht. Geheim. Berlin 1935, S. 27).

Abschnitt 13

Polizei und Wehrmacht

Die Angehörigen der Wehrmacht waren als Vertreter der Staatsgewalt im besonderen Maße verpflichtet, außerhalb des Dienstes alle allgemeinen und örtlichen polizeilichen Verordnungen sowie die Anordnungen der Polizeibeamten genau zu befolgen[951]). Auch im Dienst befindliche Soldaten und Abteilungen mußten derartigen Anordnungen nachkommen, soweit nicht dringende dienstliche Gründe dem entgegenstanden.

Soldaten, die sich einzeln außerhalb des Dienstes befanden, hatten die Pflicht, den Polizeibeamten auf deren Anforderung in dringenden Fällen Hilfe und Unterstützung zu leisten. Einzelne Soldaten im Dienst mußten solchem Ansuchen gleichfalls nachkommen, soweit ihr Dienst dies gestattete.

Führer geschlossener Abteilungen, die von einzelnen Polizeibeamten um Hilfe angegangen wurden, mußten dieser Bitte, wenn irgend angängig, entsprechen. Für ein etwaiges Eingreifen waren die Bestimmungen der *Vorschrift über den Waffengebrauch des Militärs und seine Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen*[952]) maßgebend.

Polizei, die gegen Angehörige der Wehrmacht einschreiten mußte, sollte dies in ruhiger, möglichst unauffälliger Form tun. Das Recht zur Festnahme stand der Polizei gegenüber Angehörigen der Wehrmacht, soweit sie nicht nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes, betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, vom 17. August 1920[953]) der Militärgerichtsbarkeit unterstanden, in demselben Umfange zu wie gegenüber Zivilpersonen.

Befanden die Wehrmachtangehörigen sich jedoch in militärischen Dienstgebäuden, zu denen auch Kriegsfahrzeuge gehörten, so mußte die Polizei die Militärbehörde um die Ausführung der Festnahme ersuchen. Bei Wehrmachtangehörigen im militärischen Dienst sollte die Polizei nur aus besonders dringenden Gründen — z. B. wenn ein Soldat bei Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat betroffen wurde u n d wenn ein militärischer Vorgesetzter des Festzunehmenden oder eine militärische Wache nicht sofort erreichbar war — die Festnahme selbst durchführen. Auch in allen übrigen Fällen sollte die Polizei die Festnahme, wenn irgend möglich, durch Angehörige der Wehrmacht bewirken.

Über jede Festnahme eines Angehörigen der Wehrmacht war die vorgesetzte Dienstbehörde unverzüglich zu unterrichten, soweit nicht die unmittelbare Zuführung des Verhafteten zum Truppenteil bzw. nach Verständi-

---

951) HDv 6 (später 3 d) II vom 30. April 1921; HDv 131 — Standortdienstvorschrift — vom 24. April 1925.

952) HDv 6 (später 3 d) III vom 19. März 1914 in der Fassung der Verfügung vom 14. 5. 1920 (Rw.Min. HL 1996.4.20 T 1 III) und des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 (RGBl. S. 329).

953) RGBl. 1920 S. 1579, vgl. auch § 180 MStGO.

gung mit diesem oder einwandfreier Feststellung der Persönlichkeit des Festgenommenen dessen Entlassung angängig war.

Diese Grundsätze galten entsprechend den Befugnissen der Polizei zu Beschlagnahmen und Durchsuchungen. Die Mitwirkung hierbei in militärischen Dienstgebäuden war außer den nach §§ 98 und 105 der Strafprozeßordnung dazu berechtigten Zivilbehörden (Richter, Staatsanwalt) auch dem zuständigen Polizeibeamten auf Verlangen zu gestatten.

Eines Ersuchens der Militärbehörde bei Beschlagnahmen und Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden bedurfte es nicht, wenn die Beschlagnahme oder Durchsuchung in Räumen vorzunehmen war, die in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt wurden.

Reichten die oben bezeichneten Maßnahmen nicht aus, so mußte sich die Polizei, wenn sie ein Einschreiten gegen Angehörige der Wehrmacht für geboten hielt, bei im Dienst befindlichen Abteilungen oder Einzelpersonen der Wehrmacht[954]) darauf beschränken, den Führer der Abteilung oder die Einzelperson auf ein ordnungswidriges Verhalten aufmerksam zu machen, bei Nichtbeachtung Namen und Truppenteil festzustellen und den Vorfall anzuzeigen.

Zur Vornahme polizeilicher Ermittlungen durfte den Polizeibeamten der Zutritt zu den militärischen Dienstgebäuden nicht verweigert werden. Der militärische Dienst sollte jedoch durch die Ausführung der Ermittlungen möglichst nicht gestört werden.

Dem Ersuchen der Polizei, Wehrmachtangehörige zu ihrer Vernehmung an eine Stelle außerhalb der militärischen Dienstgebäude zu beordern, war Folge zu leisten, soweit es der militärische Dienst irgend zuließ.

Angehörige der Wehrmacht in Zivil wurden wie Zivilpersonen behandelt. Konnten sie sich einwandfrei ausweisen, so galten für sie die oben wiedergegebenen Grundsätze, die der Reichswehrminister im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Justiz erlassen hatte.

Für die Durchsuchung von militärischen Kraftfahrzeugen und die Prüfung der Papiere des Fahrers galten die vom Reichswehrminister angeregten Erlasse des Reichsministers des Innern vom 9. Februar und 13. Juli 1934[955]).

Richtlinien über das Zusammenarbeiten der Reichswehr (Heer und Marine) mit den Polizeibehörden bei militärischen Schießübungen sind veröffentlicht im Heeresverordnungsblatt 1931 S. 110.

---

[954]) Als im Dienst befindlich war eine militärische Einzelperson, sofern nicht die obwaltenden Umstände (z. B. Postenstehen) dies unzweideutig erkennen ließen, nur dann anzusehen, wenn sie einen entsprechenden Ausweis vorzuzeigen vermochte.

[955]) In: Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht. Geheim. Berlin 1935, S. 46.

FÜNFTES KAPITEL

Rang- und Vorgesetztenverhältnisse; Oberbefehl und Kommandogewalt; Befehlsbefugnisse

Abschnitt 1

Das Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten

Die zur Armee, zu den Kaiserlichen Schutztruppen und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen bestanden aus *Personen des Soldatenstandes* und aus *Militärbeamten*[956]).

Klasseneinteilung der Personen des Soldatenstandes

I. Offiziere

Die Offiziere waren in vier Hauptklassen eingeteilt[957]):

1. Generalität, Flaggoffiziere oder Admirale;
2. Stabsoffiziere;
3. Hauptleute und Rittmeister, Kapitänleutnante;
4. Subalternoffiziere (Oberleutnante und Leutnante, Oberleutnante zur See, Leutnante zur See)[958]).

---

956) Das »Verzeichnis der zum Deutschen Heere und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen« war der amtlichen Ausgabe des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (RGBl. S. 174) als Anlage B beigegeben.

957) In diese Hauptklassen gehörten entsprechend ihrem Dienstgrad auch die Sanitäts- und Veterinäroffiziere sowie die Angehörigen des Marine-Ingenieurkorps.

958) Mit AKO vom 1. Januar 1899 (AVBl. S. 1) war bestimmt worden: „Um die Reinheit der Sprache in Meinem Heere zu fördern, will Ich bei voller Schonung der Überlieferungen auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimmen, daß von heute ab nachstehende Fremdausdrücke durch die nebenangeführten deutschen Wörter zu ersetzen sind:

Offizier-Aspirant (im aktiven Dienststande)	Fahnenjunker
Portepee-Fähnrich	Fähnrich
Sekonde-Lieutenant	Leutnant
Premier-Lieutenant	Oberleutnant
Oberstlieutenant	Oberstleutnant
Generallieutenant	Generalleutnant
Charge	Dienstgrad
Funktion	Dienststellung
Avancement	Beförderung
Anciennetät	Dienstalter.

II. Unteroffiziere

Diese waren eingeteilt in

1. solche, die das Offizier-Portepee trugen (Portepee-Unteroffiziere)[959];
2. solche, die das Offizier-Portepee nicht trugen (Unteroffiziere ohne Portepee).

III. Gemeine[960]

Hierzu gehörten auch die Obergefreiten und Gefreiten, die Obermatrosen und Seekadetten.

Vorgesetzter war jeder, der auf Grund allgemeiner oder besonderer dienstlicher Anordnung befugt war, einem anderen Befehle zu erteilen[961].

Die Vorgesetzteneigenschaft wurde begründet entweder

1. durch den Dienstgrad (allgemeines Vorgesetztenverhältnis) oder
2. durch die Dienststellung (direktes Vorgesetztenverhältnis).

*

In den Ausführungsbestimmungen des Reichswehrministers vom 31. März 1919 für die Bildung einer vorläufigen Reichswehr[962] war das *Vorgesetztenverhältnis* wie folgt geregelt:

An Stelle der Bezeichnung „etatsmäßiger Stabsoffizier" sind künftig dem Dienstgrade die Worte „beim Stabe" hinzuzufügen, so daß es heißt z. B.:

Oberstlieutenant oder Major und etatsmäßiger Stabsoffizier im Infanterie- usw. Regiment . . .	Oberstleutnant oder Major beim Stabe des Infanterie- usw. Regiments . . .

. . ."

[959] Hierzu gehörten auch die Fähnriche, bei der Marine außerdem Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere und Vizedeckoffiziere.

[960] Bei allen Formationen, bei denen sich die Bezeichnung für Mannschaften nicht aus der Stärkenachweisung oder aus der Waffengattung ergab, z. B. Musketier, Dragoner, Landsturmmann usw., erhielten die Mannschaften gemäß Erlaß des Kriegsministeriums vom 25. März 1918 (AVBl. S. 158) die Bezeichnung »Soldat«.

[961] Vgl. hierzu auch M. Schlayer: Heer und Kriegsflotte. II. Militärstrafrecht. Verlag von Julius Springer, Berlin 1904 [Anlage F: Die Begriffe „militärischer Vorgesetzter" und „im Dienstrange Höherer" (Zusammenstellung auf Grund ergangener Vorschriften und Entscheidungen)].
Siehe ferner: Bestimmungen vom 10. Dezember 1908 über die Stellung der Stabshoboisten usw. (AVBl. 1908 S. 351) – Umwandlung des Veterinärpersonals in ein Veterinäroffizierkorps ab 1. April 1910 (AVBl. 1910 S. 63) – Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Juni 1910 über die Vorgesetzteneigenschaft von Mannschaften, denen durch besondere Anordnung eines Vorgesetzten der Befehl über andere Mannschaften übertragen wurde (AVBl. 1910 S. 227) – Erlaß vom 4. Mai 1913 über die Organisation des Zeug- und Feuerwerkspersonals (AVBl. 1913 S. 93) – Bestimmungen vom 3. Juni 1913 über das Dienstverhältnis der Unteroffiziere und Mannschaften gegenüber den Beamten (AVBl. 1913 S. 255).
Über die Offizierstellvertreter und Feldwebelleutnante vgl. Band II.

[962] Anlage 7 der Ausführungsbestimmungen im AVBl. 1919 S. 278 mit Änderungen und Ergänzungen im AVBl. 1919 S. 606 f.

Das Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten

I. Allgemeines

Vorgesetzter ist jeder, der auf Grund militärischer Vorschriften oder Anordnungen berechtigt ist, einem anderen Befehle zu erteilen. Letzterer ist der Untergebene.
Die Befehlsbefugnis der Vorgesetzten erstreckt sich nur auf militärdienstliche Angelegenheiten.
Bei Stellvertretungen gehen die Befehlsbefugnisse des Inhabers der Stelle ohne weiteres auf den Stellvertreter über.

II. Besonderes

Offiziere (einschließlich Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbauoffiziere) sowie Sanitäts- und Veterinäroffiziere.

Offiziere einer höheren Hauptklasse sind Vorgesetzte aller Offiziere niederer Hauptklassen.
Für Sanitäts- und Veterinäroffiziere gilt das gleiche innerhalb ihrer Offizierkorps. Die bei einer Truppe oder militärischen Behörde Dienst tuenden Sanitäts- usw. Offiziere unterstehen außerdem der Befehlsgewalt ihrer Militärvorgesetzten.
Jeder Offizier, Sanitäts- und Veterinäroffizier, ist ferner Vorgesetzter aller Unteroffiziere und Mannschaften.

Unteroffiziere

Jeder Unteroffizier ist Vorgesetzter aller Mannschaften. Innerhalb derselben Kompagnie ist der Feldwebel Vorgesetzter sämtlicher Unteroffiziere, der Vizefeldwebel Vorgesetzter der Unteroffiziere ohne Portepee (für noch vorhandene Offizierstellvertreter verbleibt es bei den Bestimmungen des § 6, 1 der Anlage 3 zur Kriegs-Besoldungsvorschrift).
Zwischen den übrigen Dienstgraden der Unteroffiziere besteht kein Unterordnungsverhältnis, jedoch ist der im Dienstalter jüngere dem älteren gegenüber Achtung schuldig.

Anmerkung: Als „im Dienstrang Höhere" gelten

1. obere Heeresbeamte im Offizierrang sämtlichen Unteroffizieren und Mannschaften gegenüber,
2. Feldwebel (Wachtmeister) und Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) sämtlichen übrigen Unteroffizieren gegenüber, soweit sie nicht schon deren Vorgesetzte (s. o.) sind.

*

Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. Dezember 1920[963]) über das *Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten des Reichsheeres* gliederte die Angehörigen der Wehrmacht in »Soldaten«[964]) und »Wehrmachtbeamte«[965]). Zu den Soldaten gehörten die Offiziere aller Gattungen[966]), die Unteroffiziere aller Gattungen und die Mannschaften.

---

963) HVBl. 1920 S. 989; vgl. auch HVBl. 1921 S. 23 u. 107.
964) Der Begriff »Soldaten« ersetzte nunmehr allgemein die früher gebräuchliche Bezeichnung »Personen des Soldatenstandes«.
965) Über die Rang- und Dienstverhältnisse der Reichsheeres- usw. Beamten vgl. Band II.
966) Offiziere, Offiziere bei den Zeugämtern, Sanitäts- und Veterinäroffiziere des Reichsheeres sowie die Seeoffiziere, Offiziere des Marine-Ingenieurwesens und Marine-Sanitätsoffiziere.

Die neue *Bezeichnung der Dienstgrade, Dienststellen und Dienststellungen* war mit Erlaß des Reichswehrministeriums, Chef der Heeresleitung, vom 6. Dezember 1920[967]) festgelegt worden. Die Mannschaften erhielten nunmehr folgende Benennungen[968]):

bei der Infanterie (einschl. M. G. u. M. W. Komp.):	Schütze
bei der Kavallerie:	Reiter
bei der Artillerie:	Kanonier
bei den Pionieren:	Pionier
bei den Nachrichtenabteilungen:	Funker
bei den Fahrabteilungen:	Fahrer
bei den Kraftfahrabteilungen:	Kraftfahrer usw.
bei den Divisions-Sanitätsabteilungen:	Sanitätssoldat.

Das Rangverhältnis der Soldaten richtete sich nach den Rangklassen und den Dienstgraden, innerhalb dieser nach dem Zeitpunkt der letzten Beförderung (Patentverleihung). Die Soldaten waren nunmehr unterteilt in[969])

I. Rangklassen der Offiziere

1. Generale
2. Stabsoffiziere
3. Hauptleute und Rittmeister
4. Leutnante.

II. Rangklassen der Unteroffiziere

1. Obermusikmeister und Musikmeister
2. Unteroffiziere mit Offizierportepee
3. Fähnriche und Unteroffiziere ohne Offizierportepee.

III. Mannschaften

*

An die Stelle der Vorschriften vom 10. Dezember 1920 traten die neu bearbeiteten Bestimmungen über das *Rang- und Vorgesetztenverhältnis der*

967) HVBl. 1920 S. 981; vgl. auch HVBl. 1921 S. 107, HVBl. 1926 S. 16 und HVBl. 1928 S. 1.

968) Zur Bezeichnung der untersten Mannschaftsdienstgrade in der Übergangszeit vgl. den Erlaß des Reichswehrministeriums vom 23. Oktober 1919 (HVBl. S. 250).

969) Für die Marine vgl. die Abänderung der Organisatorischen Bestimmungen für das Personal des Soldatenstandes der Marine vom 30. Mai 1919 (MVBl. S. 253) sowie die Dienstgrad- und Fachbezeichnung der Unteroffiziere vom 22. Oktober 1920 (MVBl. S. 619) mit Änderungen und Ergänzungen im MVBl. 1920 S. 669, 673 und MVBl. 1921 S. 10, 292. Die Dienstgrad- und Fachbezeichnung der Mannschaften, Gefreiten und Obergefreiten war mit Erlaß vom 29. April 1921 (MVBl. S. 255) geregelt; Änderungen und Ergänzungen im MVBl. 1921 S. 292, MVBl. 1922 S. 42.

Soldaten des Reichsheeres vom 13. November 1926[970]), die später als »Neudruck 1929«[971]) ausgegeben und dann durch die »Verordnung über Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten des Heeres vom 29. Juni 1932«[972]) ersetzt wurden. Nach dem »Neudruck 1934« dieser Verordnung[973]) waren die Soldaten in Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften gegliedert sowie in Rangklassen und Dienstgrade eingeteilt. Die neue Vorschrift enthielt ferner Bestimmungen über das Vorgesetztenverhältnis sowie über das Dienstverhältnis zwischen Soldaten und Wehrmachtbeamten.

Seeoffiziere, die die Berechtigung zur Führung des Kommodorestanders erhalten hatten, führten für die Zeit des Kommandos die Dienstbezeichnung »Kommodore«, ohne daß sich die Zugehörigkeit zu ihrer bisherigen Rangklasse hierdurch änderte.

Rangklassen und Dienstgrade

I. Offiziere

1. Rangklasse der Generale und Flaggoffiziere

a) Generalfeldmarschall[974])
b) Generaloberst[975])

---

970) HVBl. 1926 S. 125; Änderungen und Ergänzungen hierzu im HVBl. 1927 S. 17; HVBl. 1928 S. 8, 47 u. 103; HVBl. 1929 S. 127; HVBl. 1933 S. 177. – Für die Marine galten ab 1. Februar 1925 die Bestimmungen über »Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten der Reichsmarine« vom 22. Dezember 1924 (MVBl. 1925 S. 3, 168). Damit traten außer Kraft: Die Bestimmungen über Vorgesetztenverhältnis in der vorläufigen Reichsmarine – Anlage 6 des Erlasses vom 27. Mai 1919 (MVBl. S. 207) – und die Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Offizierkorps der Marine (MVBl. 1919 S. 465). Die in den Veröffentlichungen MVBl. 1920 S. 619 und MVBl. 1921 S. 292 bekanntgegebenen Laufbahn-, Dienstgrad- und Fachbezeichnungen waren durch die Zusammenfassung dieser Bezeichnungen im MVBl. 1925 S. 3 überholt.

971) HDv 3 k III (MDv Nr. 15/15) von 1929.

972) HDv 3 k III, später 3/11; MDv Nr. 15 Heft 6.

973) Oertzenscher Taschenkalender für die Offiziere des deutschen Reichsheeres (früher Fircks) 1935, abgeschlossen im Herbst 1934. HVBl. 1934 S. 45 f. Für die Marine galt nunmehr die Verordnung über Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten der Reichsmarine vom 18. Juni 1926 (MDv Nr. 15 OB Heft 6).

974) In der Reichswehr gab es weder Generalfeldmarschälle noch Großadmirale. Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht, Generaloberst von Blomberg, wurde am 20. April 1936 von Hitler zum Generalfeldmarschall befördert. Zum Großadmiral wurde der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Dr. h. c. Raeder, am 1. April 1939 befördert, nachdem am 20. April 1936 eigens für ihn der bisher unbekannte Dienstgrad »Generaladmiral« geschaffen worden war.

975) Die Reichswehr hatte auch keine Planstelle für einen Generalobersten. Die daher unerwartete Beförderung des Generals der Infanterie von Seeckt am 1. Januar 1926 zu diesem Dienstgrad war als eine Art Entschädigung für manchen Verzicht gedacht. Im Hinblick auf den Rückgang des Seeckt'schen Einflusses und mit Rücksicht auf die Neuregelung der Befehlsbefugnisse (vgl. S. 240 f.) sollte die Beförderung die Stellung des Chefs der Heeresleitung als dem ranghöchsten Offizier des Reichsheeres hervorheben; vgl. hierzu Hans Meier-Welcker: Seeckt. Bernard u. Graefe Verlag für Wehrwesen, Frankfurt am Main 1967, S. 487 f.

c) General der Infanterie, Kavallerie, Artillerie; Admiral
Generaloberstabsarzt, Generaloberstabsveterinär[976])
d) Generalleutnant, Vizeadmiral
Generalstabsarzt, Admiralstabsarzt, Generalstabsveterinär (bis 31. März 1934: *Generaloberstabsarzt, Generaloberstabsveterinär)*
e) Generalmajor, Konteradmiral
Generalarzt, Admiralarzt, Generalveterinär (bis 31. März 1934: *Generalstabsarzt, Marinegeneralstabsarzt, Generalstabsveterinär)*

2. Rangklasse der Stabsoffiziere

a) Oberst, Kapitän zur See
Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär (bis 31. März 1934: *Generalarzt, Marinegeneralarzt, Generalveterinär)*
b) Oberstleutnant, Fregattenkapitän[977])
Oberfeldarzt, Geschwaderarzt, Oberfeldveterinär (bis 31. März 1934: *Generaloberarzt, Marinegeneraloberarzt, Generaloberveterinär)*
c) Major, Korvettenkapitän
Oberstabsarzt, Marineoberstabsarzt, Oberstabsveterinär

3. Rangklasse der Hauptleute, Rittmeister und Kapitänleutnante

Hauptmann, Rittmeister, Kapitänleutnant
Stabsarzt, Marinestabsarzt, Stabsveterinär

4. Rangklasse der Leutnante

a) Oberleutnant, Oberleutnant zur See
Oberarzt, Marineoberassistenzarzt, Oberveterinär
b) Leutnant, Leutnant zur See
Assistenzarzt, Marineassistenzarzt, Veterinär

[976]) Mit Verordnung vom 24. März 1934 (HVBl. S. 45) hatte der Reichspräsident mit Wirkung vom 1. April 1934 für die Sanitätsoffiziere des Heeres und der Marine sowie für die Veterinäroffiziere unter Beibehalt der bisherigen Dienstgradabzeichen neue Dienstgradbezeichnungen bestimmt.

[977]) Mit AKO vom 23. November 1898 (MVBl. S. 377) war an die Stelle der Dienstgradbezeichnung »Korvettenkapitän mit Oberstlieutenantsrang« die Bezeichnung »Fregattenkapitän« getreten.

II. Unteroffiziere[978])

1. Rangklasse der Musikmeister[979])

a) Obermusikmeister
b) Musikmeister

2. Rangklasse der Unteroffiziere mit Portepee

a) Oberfeldwebel (Oberwachtmeister) der Truppe[980]), Hufbeschlaglehrmeister[981]), Unterwaffenmeister[982]), Oberbootsmann
b) Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See, Unterarzt, Unterveterinär, Oberfeldwebel (Oberwachtmeister, Sanitätsoberfeldwebel) beim Stab[983]), Musiker- usw. Oberfeldwebel (-oberwachtmeister)[984]), Oberbeschlagmeister, Oberfeuerwerker, Oberschirrmeister, Oberfunkmeister, Oberbrieftaubenmeister, Oberwallmeister[985])
c) Feldwebel, Wachtmeister, Beschlagmeister, Feuerwerker, Schirrmeister, Funkmeister, Brieftaubenmeister, Wallmeister[986]), Bootsmann

---

978) Bei der Reichsmarine bildeten die noch vorhandenen Deckoffiziere eine Rangklasse für sich, rechneten aber im Sinne des Militärstrafgesetzbuches zu den Unteroffizieren. Sie wurden nicht mehr ergänzt und sollten künftig entfallen. Die Deckoffiziere gliederten sich nach ihren Dienstgraden in Oberdeckoffiziere und Deckoffiziere. Daneben führten sie eine Laufbahnbezeichnung; vgl. den Erlaß des Reichswehrministers vom 30. November 1920 (MVBl. S. 669) über Dienstgrad- und Dienstzweigbezeichnung der Deckoffiziere.

979) Auf dem Gebiet des Militärstrafgesetzbuchs und der Disziplinarstrafordnung rechneten die Musikmeister zu den Unteroffizieren mit Portepee.
Die Verordnung vom 12. April 1938 (HVBl. A S. 35) wies die beamteten Musikinspizienten zusammen mit den Musikmeistern in eine eigene Ranggruppe ein, die nunmehr zwischen den Offizieren und Unteroffizieren rangierte, wobei den bisher vorhandenen Musikinspizienten der Übertritt aus dem Beamten- in das Soldatenverhältnis freigestellt wurde.

980) Die Verordnung über Rang- und Vorgesetztenverhältnis vom 29. Juni 1932 (HDv 3 k III) hatte die bisherigen Bezeichnungen »truppendiensttuender« und »schreiberdiensttuender« Oberfeldwebel (Oberwachtmeister, Sanitätsoberfeldwebel) durch »Oberfeldwebel (Oberwachtmeister, Sanitätsoberfeldwebel) der Truppe« und »Oberfeldwebel (Oberwachtmeister, Sanitätsoberfeldwebel) beim Stab« ersetzt; vgl. HVBl. 1932 S. 114.

981) Die Hufbeschlaglehrmeister bildeten später zusammen mit den Festungswerkmeistern eine eigene Rangklasse v o r den übrigen Unteroffizieren mit Portepee (HVBl. 1937 S. 427, HVBl. 1938 A S. 118).

982) Die in Etatstellen der Reichswehr befindlichen Waffenmeister-Unteroffiziere erhielten mit Erlaß des Reichswehrministers vom 3. November 1920 (HVBl. S. 935) die Bezeichnung »Unterwaffenmeister«. Wegen der besonderen Dienstgrad- und Dienststellungsabzeichen für Unterwaffenmeister siehe HVBl. 1932 S. 156.

983) Vgl. Anmerkung 980.

984) Dabei: Oberfeldwebel und Oberwachtmeister als Musikmeisteranwärter, Zahlmeisteranwärter, Truppenuntersattlermeister.

985) Seit dem 1. April 1937 war die Wallmeisterlaufbahn des Heeres in eine Beamtenlaufbahn (mittlerer technischer Dienst) umgewandelt. Die damals vorhandenen Wallmeister und Oberwallmeister (Soldaten) führten nach Verfügung des OKH vom 19. Dezember 1936 (HVBl. S. 474) mit sofortiger Wirkung die ihrem Dienstgrad entsprechende Dienstbezeichnung Wallfeldwebel bzw. Walloberfeldwebel.

986) Vgl. Anmerkung 985.

3. Rangklasse der Fähnriche und Unteroffiziere ohne Portepee

a) Fähnrich, Fähnrich zur See[987])
b) Unterfeldwebel, Unterwachtmeister, Oberbootsmannsmaat
c) Unteroffizier, Oberjäger, Bootsmannsmaat

III. Mannschaften

Unter den Mannschaften gab es keine verschiedenen Rangklassen. Sie unterschieden sich nur nach Dienstgraden:

a) Stabsgefreiter[988]), Matrosenstabsgefreiter
b) Obergefreiter, Obermatrosengefreiter
c) Gefreiter, Matrosengefreiter
d) Oberschütze (auch bei Jägertruppenteilen)[989]), Oberreiter, Oberkanonier, Oberpionier usw., Obermatrose
e) Schütze, Jäger (Grenadier, Musketier, Füsilier), Reiter, Kanonier, Pionier, Funker, Kraftfahrer, Fahrer, Sanitätssoldat, Matrose.

Allgemeines Vorgesetztenverhältnis

Offiziere aller Gattungen waren in und außer Dienst Vorgesetzte der Deckoffiziere der Reichsmarine sowie der Unteroffiziere und Mannschaften der Wehrmacht. Offiziere einer höheren Rangklasse waren in und außer Dienst Vorgesetzte aller Offiziere der niedrigeren Rangklassen. Zwischen den Offizieren derselben Rangklasse begründeten höherer Dienstgrad oder höheres Dienstalter (Rangdienstalter) kein allgemeines Vorgesetztenverhältnis. Jedoch war jeder dienstjüngere Offizier dem Dienstälteren Achtung schuldig.

Deckoffiziere der Reichsmarine und Unteroffiziere der Wehrmacht waren in und außer Dienst Vorgesetzte aller Mannschaften der Wehrmacht. Die Deckoffiziere rechneten hiernach, wie auch im Sinne des Militärstrafgesetzbuches, zu den Unteroffizieren. Nur organisatorisch bildeten sie eine Klasse zwischen den Offizieren und Unteroffizieren.

Ein allgemeines Vorgesetztenverhältnis zwischen den einzelnen Rangklassen der Unteroffiziere bestand nicht. Der Angehörige einer niedrigeren Rangklasse war jedoch dem im Dienstrang Höheren Achtung schuldig.

---

[987]) Im Sinne des Militärstrafgesetzbuches und der Disziplinarstrafordnung rechneten die Fähnriche zu den Unteroffizieren mit Portepee.

[988]) Die vom 1. Oktober 1934 ab gültigen Heeres-Beförderungsbestimmungen sahen eine Beförderung zu diesem Dienstgrad nicht mehr vor. Die in einer Übergangszeit noch vorhandenen Stabsgefreitenstellen entfielen mit dem Abgang der Inhaber durch Beförderung oder Entlassung.
Der Dienstgrad »Stabsgefreiter« (neuer Art) wurde beim Heer mit Verfügung vom 25. April 1942 (HVBl. C S. 247) wieder eingeführt.

[989]) Die ab 1. Oktober 1934 nicht mehr verliehene Dienstgradbezeichnung »Oberschütze« usw. war ab 1. Oktober 1936 wieder eingeführt worden (HVBl. 1936 S. 405).

Zwischen den Angehörigen der Rangklasse der Mannschaften gab es kein allgemeines Vorgesetztenverhältnis.

Vorgesetztenverhältnis auf Grund besonderer Dienststellung

Soldaten, denen durch allgemeine Dienstvorschriften oder durch besondere Anordnung der Befehl über andere Soldaten übertragen war, galten — auch wenn sie einer niedrigeren Rangklasse angehörten — für die Dauer der übertragenen Dienststellung als deren Vorgesetzte, jedoch nur für den Umfang der damit verbundenen Diensthandlungen. Unteroffiziere durften aber niemals zu Vorgesetzten über Offiziere, Mannschaften niemals zu Vorgesetzten über Unteroffiziere bestellt werden.

Zur Übertragung einer d a u e r n d e n Befehlsbefugnis an Mannschaften über Mannschaften für gewisse Dienststellungen — z.B. als Korporalschaftsführer, Unteroffizier vom Dienst — waren nur die mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten berechtigt. Eine v o r ü b e r g e h e n d e Befehlsbefugnis für einzelne Dienstverrichtungen durfte jeder Vorgesetzte übertragen.

Sanitäts- und Veterinäroffiziere waren nicht befugt, in die Kommandogewalt der Truppen- usw. Offiziere einzugreifen oder der Truppe usw. Befehle zu erteilen. Ebensowenig durften sich Truppenbefehlshaber in die fachliche Tätigkeit der Sanitäts- usw. Offiziere einmischen.

Obermusikmeister und Musikmeister waren in und außer Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihres Musik-(Trompeter-)Korps.

Oberfeldwebel (Oberwachtmeister, Sanitätsoberfeldwebel) der Truppe und ihre diensttuenden Stellvertreter waren in und außer Dienst Vorgesetzte aller Unteroffiziere ihrer Kompanie usw., mit Ausnahme der Hufbeschlaglehrmeister bei den Militärlehrschmieden und der Unterwaffenmeister.

Hufbeschlaglehrmeister, Unterwaffenmeister und die Unteroffiziere mit Portepee waren in und außer Dienst Vorgesetzte der Fähnriche und der Unteroffiziere ohne Portepee ihrer Kompanie usw.

Vorgesetztenverhältnis auf Grund eigener Erklärung

Jeder dienstältere Offizier hatte das Recht und die Pflicht, dienstjüngere Offiziere zurechtzuweisen, falls deren außerdienstliches Verhalten es erforderte. Er durfte sich dabei ihnen gegenüber in das Verhältnis eines Vorgesetzten bringen.

Jeder Offizier und Unteroffizier war berechtigt, die nach dem Dienstgrad oder Dienstalter unter ihm stehenden Soldaten vorläufig festzunehmen oder ihre vorläufige Festnahme zu bewirken, wenn die Aufrechterhaltung der Manneszucht es forderte.

Dienstverhältnis zwischen Soldaten und Wehrmachtbeamten

Ein durch Dienstrang oder Dienststellung begründetes Vorgesetztenverhältnis von Militär- und Zivilbeamten des Reichsheeres und der Reichsmarine gegenüber Soldaten bestand nicht. Jedoch waren die Militärbeamten gegenüber den Soldaten im Dienstrang höher, gleich oder niedriger, entsprechend den über ihr Rangverhältnis gegebenen Vorschriften[990]).

Soldaten mußten die dienstlichen Anordnungen von Beamten der Wehrmacht, unter deren Leitung oder Verantwortung sie Dienst taten, befolgen.

Abschnitt 2

Oberbefehl und Kommandogewalt

Während der Oberbefehl, die Kommandogewalt und die Heeresverwaltung in der alten Armee in ihren Grundzügen in den Verfassungen des Preußischen Staates, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches[991]) sowie in den Militärkonventionen[992]) und im Reichsmilitärgesetz[993]) ihre Ordnung gefunden hatten, waren für die Befehlsbefugnisse und Dienstverhältnisse in der militärischen Hierarchie (Generalinspekteure der Armeeinspektionen, Kommandierende Generale, Divisionskommandeure, Generalinspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens usw.) Allerhöchste Verordnungen ergangen, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden kann.

Die Reichsverfassung vom 16. April 1871, das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867[994]) und das Reichs-

---

990) Vgl. die Rang- und Dienstverhältnisse der Reichsheeresbeamten im 2. Band.

991) Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Preußische Gesetzsammlung, S. 17) [revidierte und endgültige Fassung der preußischen Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848]; Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 (BGBl. S. 2); Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich vom 16. April 1871 (RGBl. S. 63).

992) Militärkonvention zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen vom 7. Februar 1867 (Drucksachen des Reichstages 1873 Nr. 18). Diese Konvention war vor Errichtung des Norddeutschen Bundes abgeschlossen und – abweichend von den mit Bayern und Württemberg geschlossenen Verträgen – in der Reichsverfassung nicht erwähnt worden. Ihre Rechtsgültigkeit ist aber trotzdem nach Artikel 66 Abs. 1 der Reichsverfassung nicht zu bezweifeln, soweit ihre Bestimmungen sich innerhalb der durch die Reichsverfassung gesetzten Grenzen bewegten. – Was in der Konvention über den Norddeutschen Bund und den König von Preußen als Bundesfeldherrn bestimmt war, galt später vom Deutschen Reich und dem Kaiser.
Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21./25. November 1870 (BGBl. S. 658).
Vertrag, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, vom 23. November 1870 (BGBl. 1871 S. 9).
Nach den Konventionen mit den übrigen Staaten bildeten deren Kontingente unmittelbare Bestandteile der preußischen Armee.

993) Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45).

994) BGBl. 1867 S. 131. Dieses Gesetz ist später Reichsgesetz geworden; vgl. RGBl. 1871 S. 63, 398; RGBl. 1872 S. 31, 267.

militärgesetz vom 2. Mai 1874 bildeten – ohne feste Abgrenzung der Stoffgebiete voneinander – die Grundgesetze für die Heeresverfassung des Deutschen Reiches.

Die Landmacht des Reiches bildete ein Heer, das im Frieden und im Kriege unter dem Befehl des Kaisers stand, der zugleich als König von Preußen nach wie vor Chef der preußischen Armee war[995]). Neben größeren Autonomievorbehalten für Bayern und Württemberg blieben auch die Kontingente der Einzelstaaten, aus denen sich das Heer zusammensetzte, bestehen.

Zwar war das Kriegswesen Reichssache. Doch so, wie die Landmacht kein einheitliches, sondern ein nach gleichen Grundsätzen verwaltetes, aus Kontingenten zusammengesetztes Heer bildete, so entsprach es ebenfalls der Bismarckschen Reichsstruktur, daß es keine gemeinsame oberste Reichsbehörde gab. Die *Militärverwaltung* stand vielmehr den Kontingenten zu, die sie in Vertretung und auf Rechnung des Reiches ausübten.

Das *preußische Kriegsministerium* bildete die oberste Militärverwaltungsbehörde für Preußen und die ihm angeschlossenen Kontingente, während Sachsen, Württemberg und Bayern eigene Kriegsministerien besaßen, denen das preußische Kriegsministerium alle erlassenen Vorschriften und Anordnungen mitteilte. Auf diese Weise war es, unbeschadet der Sonderrechte der genannten Staaten, federführend in allen gemeinsamen Angelegenheiten des Reichsheeres und insoweit bildete es eigentlich dessen oberstes Organ.

In Verfolg der am 25. Dezember 1808 ergangenen Königlichen Order für die Einrichtung des *Kriegsdepartements* als 5. Hauptabteilung des Staatsrates war zum 1. März 1809 das am 25. Juni 1787 begründete *Oberkriegskollegium* aufgelöst und das Kriegsdepartement (Kriegsministerium) begründet worden[996]). Ein *Kriegsminister* wurde vorerst nicht ernannt. Ihn sollte der Chef des Allgemeinen Kriegsdepartements, »der erste Offizier vom Generalstab« – Scharnhorst –, vertreten. Erst mit der Berufung des Generalmajors von Boyen zum ersten preußischen Kriegsminister am 3. Juni 1814 erhielt das Kriegsministerium eine eigentliche Spitze[997]):

---

995) Am 7. Juli 1888 hatte der junge Kaiser Wilhelm II. eine Allerhöchste Kabinettsorder über das »Hauptquartier des Kaisers und Königs« erlassen: „Ich bestimme zur Regelung des Dienstes Meiner militärischen Umgebung das Folgende: Diejenigen nach der Ordre Meines Hochseligen Herrn Vaters vom 22. März d. J. diensttuenden Generaladjutanten, Generale à la suite und Flügeladjutanten, welche sich im unmittelbaren Dienst bei Meiner Person befinden, bilden Mein Hauptquartier; zu demselben gehören ferner die Leib-Gendarmerie und die Schloß-Garde-Kompagnie in bezug auf ihre dienstliche Verwendung. – Als Kommandant Meines Hauptquartiers fungiert der diensttuende Generaladjutant nach Maßgabe Meiner hierüber ihm erteilten Befehle und führt derselbe den dieser Funktion entsprechenden Diensttitel" (AVBl. 1888 S. 157).

996) Das Königl. Preußische Kriegsministerium. 1809 – 1. März – 1909. Herausgegeben und bearbeitet vom Kriegsministerium. Kommissionsverlag Invalidendank, Berlin 1909, S. 5 ff.

997) Preußische Gesetzsammlung 1814 S. 40.

„... Das Kriegsministerium übertrage ich dem Generalmajor von Boyen, den ich zum Kriegsminister ernenne. Alle Militärpersonen und Behörden ohne Ausnahme, sowie die Zivilbehörden in Sachen seines Ressorts, welches in Absicht auf diese in dem Organisationsplan näher zu bestimmen ist, müssen die Verfügungen, die derselbe in allen Fällen, wo ich nicht selbst befehle[998]), zu erteilen befugt ist, befolgen ..."

Am 28. August 1814 erging die AKO, betreffend die Departements-Einteilung des Kriegsministeriums[999]). Dieses bestand nunmehr aus fünf Departements. Der Kriegsminister stand einem jeden dieser Departements als Chef vor. Unter ihm leitete jeweils ein Direktor die Geschäfte des Departements. Sämtliche Direktoren bildeten unter dem Vorsitz des Kriegsministers das Kriegsministerium[1000]).

Die Gliederung und Geschäftseinteilung des Kriegsministeriums wurden später durch zahlreiche Organisationserlasse geändert[1001]).

Die *Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten* war bis 1824 eine Einrichtung des Kriegsministeriums und verblieb auch später in dessen Etat, nachdem sie zugleich das *Militärkabinett* unter dem Vortragenden Generaladjutanten gebildet hatte. Am 8. März 1883 wurde der Chef des Militärkabinetts, bisher auch Leiter der Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten im Kriegsministerium, und als solcher dem Kriegsminister unterstellt, aus dieser Unterstellung gelöst und dem Kriegsminister gleichgestellt[1002]). Diese Bestimmung fand auch in der Rangliste ihren Ausdruck. Das ganze Militärkabinett rangierte nunmehr gleich hinter der Adjutantur des Kaisers und Königs, wogegen beim Kriegsministerium die Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten nur noch mit dem Hinweis „siehe Militärkabinett" erwähnt wurde.

---

998) Vgl. Handbillet König Friedrich Wilhelms IV. vom 1. Juli 1849 an das Staatsministerium über die Stellung und Verantwortlichkeit des Kriegsministers sowie über die Ausübung des Oberbefehls über das Heer ausschließlich durch den König. – In: Hans Helfritz, Geschichte der Preußischen Heeresverwaltung. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1938, Anlage 8 S. 375 ff.
Siehe auch Allerhöchste Kabinettsorder König Wilhelms I. vom 18. Januar 1861 über die Bekanntgabe von Armeebefehlen, ohne Gegenzeichnung des Kriegsministers, als Ausfluß des Königlichen Oberbefehls. – In: Hans Helfritz, aaO, Anlage 9, S. 377 f.

999) Preußische Gesetzsammlung 1814 S. 77.

1000) Zum Direktor des 2. Departements, dem die Plankammer unterstand, in dem die Entwürfe für den Generalstab bearbeitet und die Beschäftigung der Offiziere des Generalstabes und der Adjutantur geleitet wurden, ernannte der König den Generalmajor von Grolmann.

1001) Vgl. hierzu: AVBl. 1886 S. 219; AVBl. 1887 S. 211; AVBl. 1889 S. 226; AVBl. 1892 S. 18; AVBl. 1893 S. 106; AVBl. 1894 S. 82; AVBl. 1896 S. 16, 187; AVBl. 1898 S. 317; AVBl. 1900 S. 414, 525; AVBl. 1901 S. 387; AVBl. 1902 S. 5, 273; AVBl. 1913 S. 367; AVBl. 1914 S. 115, 120, 160, 308, 445; AVBl. 1915 S. 88, 131, 141, 204, 392, 468; AVBl. 1916 S. 200, 411, 501; AVBl. 1917 S. 31, 195, 270, 318, 342, 363; AVBl. 1918 S. 95, 106, 313, 464, 493, 597, 762.

1002) AVBl. 1883 S. 55. Zugleich fand ein Wechsel auf der Stelle des Kriegsministers statt: General der Infanterie von Kameke wurde durch den jüngeren Generalleutnant Bronsart von Schellendorff ersetzt.

Der *Chef des Militärkabinetts* war nunmehr ausschließlich dem Kaiser verantwortlich. Neben der Kommandogewalt waren jetzt auch die persönlichen Angelegenheiten der Armee, soweit sie nicht Etatfragen berührten, dem Einfluß des Kriegsministers und des Parlaments entzogen.

Vorläufer des Militärkabinetts war die Generaladjutantur. Friedrich Wilhelm I. (1713–1740) und Friedrich der Große (1740–1786) zogen die Generaladjutanten lediglich zur Ausführung königlicher Befehle heran; die Offizierpersonalien waren ihnen nicht als selbständiges Arbeitsgebiet zugewiesen. Erst Friedrich Wilhelm II. (1786–1797) räumte seinem Generaladjutanten ständigen Vortrag über Militärangelegenheiten ein. Er übertrug ihm Rechte und Pflichten zur eigenen »Expedition«. Der immer einflußreicher werdende »Expedierende Generaladjutant« führte nun nicht mehr nur Weisungen aus, sondern machte Vorschläge, holte die Entscheidungen des Königs ein und gab diese bekannt.

Im Zuge der Scharnhorstschen Reformen ergab sich zunächst eine grundlegende Wandlung. Es entstand das *Kriegsdepartement,* später Kriegsministerium genannt. Die persönlichen Angelegenheiten der Armee wurden ab 1809 in einer Abteilung des *Allgemeinen Kriegsdepartements,* einem der beiden Hauptteile des Kriegsdepartements, bearbeitet. Aber bereits 1810 bekam der Direktor dieser Abteilung ausdrücklich unmittelbares Vortragsrecht beim König und erlangte so eine ähnliche Stellung, wie sie früher der Generaladjutant inne hatte. Seit 1817 führte er auch diesen Titel[1003]).

Das Militärkabinett war wegen seiner problematischen Stellung, zunächst zwischen König und Kriegsminister, später als parlamentarisch nicht zu fassende Immediatbehörde, schon immer bekämpft worden. Nach der Jahrhundertwende wurden im Reichstag starke Angriffe auf den Status des Militärkabinetts vorgetragen, denen der Kriegsminister von Einem mit dem Hinweis auf die Verfassungen des Reiches und Preußens begegnete, nach denen der Kaiser und König den Oberbefehl über das Heer führe und hierzu einer Dienststelle bedürfe, die dem Parlament nicht verantwortlich sei.

Die Verfassungsrevision vom Oktober 1918 und die damit verbundene Aufhebung kaiserlicher Prärogativen[1004]) nötigte Wilhelm II., am 28. Oktober 1918 das Militärkabinett dem Kriegsminister zu unterstellen[1005]). Mit Erlaß vom 7. Dezember 1918 erhielt es die Bezeichnung: *Personalamt im Kriegsministerium*[1006]). Zu seinem Geschäftsbereich gehörten alle Angelegenheiten der Armee, deren Bearbeitung bisher dem Militärkabinett oblag.

1003) Vgl. hierzu den Beitrag »Das Militärkabinett« in H. O. Meisner und G. Winter: Übersicht über die Bestände des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin-Dahlem. 2. Teil. Verlag von S. Hirzel, Leipzig 1935. – Conrad Bornhak: Ministerverantwortlichkeit und Militärkabinett, in MilWBl. 1917 Nr. 196 Sp. 4927 ff. – K. L. v. Oertzen: Kriegsherr und Parlament, in MilWBl. 1932 Nr. 22 Sp. 734 ff.

1004) Am 5. Oktober 1918 wurde das konstitutionelle Regierungssystem durch das parlamentarische ersetzt.

1005) AVBl. 1918 S. 619.

1006) AVBl. 1918 S. 703.

Dem *Generalstab der Armee* oblag insbesondere die Sammlung und Bearbeitung der die verschiedenen Heereseinrichtungen und Kriegsschauplätze betreffenden Nachrichten sowie die Mitwirkung bei der Erstellung von Ausbildungsvorschriften, die Vorbereitung der Mobilmachung und die Landesaufnahme[1007]). Die *Kriegsakademie* war dem Chef des Generalstabes der Armee unterstellt[1008]). Bayern und Sachsen hatten ihre eigenen Generalstäbe.

Die seit 1810 für Scharnhorst, dem Chef des Allgemeinen Kriegsdepartements (»der erste Offizier vom Generalstab«), aufgekommene Bezeichnung *Chef des Generalstabes* stellte damals noch keinen eigentlichen Diensttitel dar und wurde in den Ranglisten und Etats auch nicht gebraucht. Am 12. März 1813 erfolgte die Ernennung Scharnhorsts zum *Generalquartiermeister der Armee* unter gleichzeitiger Beförderung zum Generalleutnant. In der AKO vom 20. Juni 1817 über den Normaletat des Generalstabes findet sich erstmalig die Bezeichnung *Großer Generalstab.*

Generalleutnant Freiherr von Müffling war der erste Offizier, der am 11. Januar 1821 die Dienstbezeichnung *Chef des Generalstabes der Armee* erhielt. Auf ihn wurde am 19. Dezember 1821, nach dem Abgang des Generalmajors von Grolmann, die fünfte Stelle in der zweiten Abteilung des Staatsrats für die Militärangelegenheiten übertragen.

In seiner Kabinettsorder vom 9. Juli 1867[1009]) bestimmte Wilhelm I., daß die Stellvertretung des Chefs des Generalstabes der Armee in vorkommenden Fällen „stets auf den ältesten in Berlin anwesenden Abteilungschef im Hauptetat des Großen Generalstabes übergehen" solle.

Als am 24. Mai 1883 die Anordnung des Kaisers über den regelmäßigen Vortrag des Chefs des Generalstabes der Armee erging, bedeutete das praktisch die völlige und endgültige Loslösung des Generalstabes vom Kriegs-

---

1007) Siehe hierzu: Der Dienst des Generalstabes; Organisation des Kgl.Preuß.Generalstabes. – In: MilWBl. 1875 S. 1033 ff., S. 1745 ff.; MilWBl. 1876 S. 643–650, S. 679–683, S. 709–714.

1008) Am 15. Oktober 1810 war in Berlin eine Kriegsschule mit oberer Klasse für Offiziere mit dreijährigem Unterricht in den höheren Kriegswissenschaften sowie zur besonderen Ausbildung der Artillerie- und Ingenieuroffiziere eröffnet worden. Die den Offizieren vorbehaltene obere Klasse der Berliner Kriegsschule erhielt am 11. Januar 1816 die Bezeichnung »Allgemeine Kriegsschule«. Ihr oblag nunmehr die Vorbereitung ausgewählter Offiziere in dreijährigen Kursen für den Dienst im Generalstab, in der Adjutantur oder als militärischer Lehrer. Clausewitz war von 1818 bis 1830 ihr militärischer Direktor.
Die »Allgemeine Kriegsschule« wurde am 1. Oktober 1859 in »Kriegsakademie« umbenannt, mit AKO vom 21. November 1872 aus ihrer bisherigen Stellung zur Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens gelöst und bezüglich der wissenschaftlichen Tätigkeit unter den Chef des Generalstabes der Armee gestellt. In disziplinaren und wirtschaftlichen Angelegenheiten unterstand der Direktor der Kriegsakademie dem Kriegsministerium (Allgemeines Kriegsdepartement).
Die Kriegsakademie in Berlin bildete den Generalstabsnachwuchs für alle deutschen Kontingente, mit Ausnahme Bayerns, heran. In München war am 1. Oktober 1867 eine bayerische Kriegsakademie nach preußischem Vorbild eröffnet worden.

1009) AVBl. 1867 S. 78.

ministerium. Generalfeldmarschall von Moltke[1010]) war für seine Person längst aus dem Unterstellungsverhältnis zum Kriegsminister gelöst. Nunmehr hatte der Chef des Generalstabes der Armee auch grundsätzlich eine selbständige Stellung erhalten.

Zur Entlastung des 85jährigen Moltke trat am 20. März 1885 ein Generalleutnant als *Generalquartiermeister* zum Etat des Großen Generalstabes[1011]). Diese Stelle kam am 14. März 1889 wieder in Fortfall. Dagegen wurden drei *Oberquartiermeister* (Generalmajore oder Generalleutnante) etatmäßig[1012]). Am 1. April 1894 wurde eine vierte Oberquartiermeisterstelle geschaffen mit der Dienstbezeichnung *Oberquartiermeister und Chef der Landesaufnahme*[1013]). Am 31. März 1897 bestimmte der Kaiser, daß von den vier Oberquartiermeistern einer die Dienstbezeichnung *Generalquartiermeister* erhalten könne[1014]).

Mit Allerhöchster Kabinettsorder vom 19. Juni 1918[1015]) wurde bestimmt, „daß der Große Generalstab in Würdigung seiner Aufgaben und Verdienste in der Rangordnung den Zentralbehörden gleichgestellt wird".

Der Versailler Vertrag verbot im Artikel 160 Ziffer 3 Absatz 4 den Fortbestand des Generalstabes. Mit der Niederlegung des Oberbefehls durch Hindenburg am 25. Juni 1919[1016]) und der Auflösung der Obersten Heeresleitung am 3. Juli 1919[1017]), endete die seit dem Kriege praktisch bestandene Einheit von Großem Generalstab und OHL. Der bisherige Erste Generalquartiermeister, General Groener, wurde Chef der neu eingerichteten *Kommandostelle Kolberg*[1018]) und nunmehr dem Kriegsminister unterstellt.

Generalmajor von Seeckt übernahm am 4. Juli 1919 die „im Frieden

---

1010) Am 29. Oktober 1857 als Nachfolger v. Reyhers mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs des Generalstabes der Armee beauftragt, am 18. September 1858 zum Chef des Generalstabes der Armee ernannt.

1011) AVBl. 1885 S. 67. Der fast 88jährige Generalfeldmarschall Helmuth Graf von Moltke (26. 10 1800 – 24. 4. 1891) war am 10. August 1888 auf seinen Antrag von der Stellung als Chef des Generalstabes der Armee entbunden und zum Präses der Landesverteidigungskommission ernannt worden (MilWBl. 1888 Sp. 1469). Der bisherige Generalquartiermeister, General der Kavallerie Graf von Waldersee, wurde als Nachfolger Moltkes Chef des Generalstabes der Armee. Er verblieb in dieser Stelle bis zum 2. Februar 1891 (MilWBl. 1891 Sp. 286). Sein Nachfolger wurde der bisherige Oberquartiermeister Generalleutnant Graf von Schlieffen (MilWBl. 1891 Sp. 333).

1012) AVBl. 1889 S. 66. Die Stellvertretung des Chefs des Generalstabes der Armee ging nunmehr, sofern nicht im Einzelfall besondere Bestimmungen getroffen wurden, auf den ältesten in Berlin anwesenden Oberquartiermeister über.

1013) AVBl. 1894 S. 106.

1014) AVBl. 1897 S. 90.

1015) AVBl. 1918 S. 401.

1016) AVBl. 1919 S. 579.

1017) AVBl. 1919 S. 640.

1018) Aufgabe der »Kommandostelle Kolberg« war es, alle Befehle zu bearbeiten, die für eine einheitliche Durchführung des Grenzschutzes im Osten einschließlich seiner Verlegung auf Grund des Friedensvertrages, ferner zur Räumung des Baltikums und zur Versorgung der Osttruppen nötig waren (AVBl. 1919 S. 640). Mit dem 20. September 1919 wurde die Kommandostelle Kolberg aufgelöst. Ihre Geschäfte gingen auf den Reichswehrminister über (HVBl. 1919 S. 148, 158).

dem Chef des Generalstabes der Armee obliegenden Geschäfte ... bis zu der nach dem Friedensvertrag erfolgenden Auflösung dieser Dienststelle"[1019]).

Am 1. Oktober 1919 hörte der Große Generalstab zu bestehen auf. Seine Abteilungen traten — soweit sie nicht schon aufgelöst waren oder jetzt aufgelöst wurden — in das Reichswehrministerium, zu Zivilbehörden und zu Abwicklungsstellen über. Seeckt wurde Chef des Truppenamtes im Reichswehrministerium.

Nach dem Zusammenbruch des Kaiserreiches erließ die neue Reichsregierung am 19. Januar 1919 eine vom preußischen Kriegsminister Reinhardt und dem »Zentralrat der Arbeiter- und Soldatenräte der deutschen sozialistischen Republik« mitunterzeichnete Verordnung über die *vorläufige Regelung der Kommandogewalt und Stellung der Soldatenräte im Friedensheer*[1020]). Die oberste Kommandogewalt lag hiernach bei dem vom Zentralrat der deutschen sozialistischen Republik gewählten Rat der Volksbeauftragten[1021]), der die Ausübung der Kommandogewalt — vorbehaltlich der unmittelbaren Befehlserteilung — dem preußischen Kriegsminister übertrug, dem ein politischer Unterstaatssekretär (Göhre) beigeordnet wurde.

Der Kriegsminister war dem Rat der Volksbeauftragten bzw. der Reichsregierung für die Kommandoführung verantwortlich. Ihm unterstanden alle militärischen Dienststellen Preußens und die gemeinsamen des Reiches. Alle Heeresangehörigen des preußischen Kontingents, einschließlich der Soldatenräte, mußten seine vom Unterstaatssekretär gegenzuzeichnenden Verfügungen und Anordnungen befolgen. Für das bayerische Heer, sowie für das württembergische und sächsische Kontingent, galten vorläufig noch sinngemäß die Vorschriften der Reichsverfassung.

Bei den höheren Verbänden, bei Truppen und sonstigen Formationen übten die Führer die Befehlsgewalt aus. Sie waren der Reichsregierung und ihren unmittelbaren Vorgesetzten für ihre Tätigkeit verantwortlich.

Bei den Regimentern, selbständigen Bataillonen und gleichgestellten Formationen überwachten gewählte Soldatenräte[1022]) die Tätigkeit der militärischen Führer daraufhin, daß diese ihre Dienstgewalt nicht zu Handlungen gegen die Regierung mißbrauchten. Bei Anordnungen, die sich auf die Fürsorge für die Truppe, auf soziale und wirtschaftliche Fragen, auf Urlaub und Disziplinarsachen bezogen, wirkten die Soldatenräte mit und zeichneten

---

[1019]) Vgl. Jürgen Schmädeke, aaO, S. 74.

[1020]) AVBl. 1919 S. 54; gleichzeitig ergingen vorläufige Bestimmungen über Bekleidung und Anzug sowie über den militärischen Gruß im Friedensheer (AVBl. 1919 S. 56 f.). Vgl. dazu auch den Aufruf des Kriegsministers vom 19. Januar 1919 „An die Offiziere, die Unteroffiziere und alle ihnen gleichgestellten Angehörigen des Heeres!" (AVBl. 1919 S. 53).

[1021]) Während die Verordnung von der »Reichsregierung« (Ebert, Noske) unterzeichnet worden ist, heißt es im Text und im Reinhardt'schen Aufruf dazu noch »Rat der Volksbeauftragten«.

[1022]) An der Wahl der Soldatenräte sollten sich alle Angehörigen der betreffenden Formationen beteiligen; wählbar waren alle Heeresangehörigen. Entlassene und unrechtmäßig beim Heer Verbliebene waren weder wählbar noch wahlberechtigt.

auch mitverantwortlich. Die rein militärischen Befehle, die sich auf Ausbildung, Führung und Verwendung der Truppe bezogen, gingen von den Führern allein aus, ohne Gegenzeichnung des Soldatenrates.

Bei den kleineren Einheiten (nichtselbständigen Bataillonen, Kompanien usw.) wirkten Vertrauensleute nach näherer Anordnung des Führers und des Soldatenrates des Regiments usw. bei der Fürsorge für die Truppe sowie bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Manneszucht und Ordnung mit.

Jedem Generalkommando war ein Korpssoldatenrat für den Korpsbezirk beigegeben. Die Korpssoldatenräte standen für die Truppenangelegenheiten des ganzen Korpsbezirks zu den Generalkommandos in dem gleichen Verhältnis wie die Regimentssoldatenräte zu den Regimentsführern. Dem Korpssoldatenrat mußten alle Klagen der Truppensoldatenräte des Korpsbezirks zur Mitprüfung zugestellt werden. Die Entscheidung über Beschwerden traf das Generalkommando nach Anhören des Korpssoldatenrates. Hielt dieser die Entscheidung für schädlich, so konnte er unmittelbar an den Unterstaatssekretär im Kriegsministerium berichten, der dann die Entscheidung des Kriegsministers einholte. Gegen diese Entscheidung war Berufung bei der Regierung möglich. Korpssoldatenräte durften sich auch jederzeit an den Zentralrat wenden.

In Standorten mit mehreren Truppenteilen oder Formationen trat ein Garnisonsoldatenrat zusammen. Er wirkte nach den Befehlen des örtlichen Generalkommandos mit dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten in gleicher Weise zusammen, wie ein Truppensoldatenrat mit seinem Kommandeur. Garnisonälteste usw. und Garnisonsoldatenrat durften jedoch nicht in die Angelegenheiten der Truppenteile eingreifen.

Die Stellenbesetzung war Sache des Kriegsministeriums. Sobald die Soldaten ihre Führer kennengelernt hatten — frühestens nach 14 Tagen, spätestens nach vier Wochen gemeinsam geleisteten Dienstes —, mußten die Soldatenräte schriftlich dem Führer melden, ob die Unterführer das Vertrauen der Soldaten besaßen, oder aus welchem Grund einer abgelehnt wurde. Bezüglich der eigenen Führer war die Meldung an die nächsthöhere Dienststelle zu richten.

Die Soldatenräte waren nicht befugt, Führer selbst abzusetzen oder auszuschalten. Sie konnten aber die Absetzung beantragen. Die Entscheidung traf innerhalb des Regiments der Führer, weiterhin das Generalkommando oder das Kriegsministerium.

Unteroffiziere und Mannschaften des eigenen Truppenteils konnten zu Zugführern in Offizierstellen gewählt werden, wenn sie im Felde eine gleichartige oder nächstniedrige Einheit mindestens sechs Monate lang einwandfrei geführt hatten. Die Entscheidung über endgültige Beleihung mit der Führerstelle traf der Kriegsminister.

Eine besondere Regelung der *Befehlsbefugnis für die mobilen Verbände* traf der Reichspräsident mit Erlaß vom 9. März 1919[1023]). Der Reichswehr-

[1023]) AVBl. 1919 S. 207.

minister [1024]) war hiernach ermächtigt, an die Generalkommandos des Gardekorps, des III., IV., VII., IX., X., XI. und XVIII. Armeekorps sowie an das Generalkommando Lüttwitz unmittelbar solche taktischen und militärpolitischen Maßnahmen zu verfügen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Anerkennung der gesetzmäßigen Reichsgewalt dienten.

Die Oberste Heeresleitung verfügte in allen Angelegenheiten des Grenzschutzes über die Generalkommandos der östlichen Grenzkorps sowie über die in diesen Korpsbezirken und die noch jenseits der Reichsgrenze verwendeten mobilen Verbände, ferner über die westlichen Grenzschutzabteilungen.

Den heimatlichen Generalkommandos war aufgegeben, die ihnen auf Grund dieses Erlasses zugehenden Weisungen „unter selbsttätiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse" durchzuführen. Die Kommandierenden Generale waren aber auch – abgesehen von diesen Weisungen – verpflichtet, in unmittelbarer Verantwortung gegenüber dem Kriegsminister selbständig alle Anordnungen auf der Grundlage der Verordnung vom 19. Januar 1919 über die vorläufige Regelung der Kommandogewalt und Stellung der Soldatenräte im Friedensheer[1025]) zu treffen, die der Durchführung der Demobilmachung, der Unterstützung des Ostschutzes und der Herstellung geordneter militärischer Verhältnisse dienten.

Reichswehrminister und Preußischer Kriegsminister hatten mit Erlaß vom 28. April 1919[1026]) das *Unterstellungsverhältnis der Generalkommandos, Reichswehrgruppenkommandos und Reichswehrbrigaden* geregelt:

„Die Generalkommandos des alten Heeres und die Reichswehrgruppenkommandos unterstehen den Kriegsministerien ihres Kontingents, soweit durch Erlaß vom 9. März 1919 (AVBl. S. 207)[1027]) nicht eine unmittelbare Unterstellung unter den Reichswehrminister angeordnet ist.

Die Reichswehrbrigaden – mit Ausnahme der durch die Oberste Heeresleitung und die Reichswehrgruppenkommandos Lüttwitz und Bayern aufzustellenden – unterstehen, solange sie innerhalb ihrer Heimatkorpsbezirke verwendet werden, den sie aufstellenden Generalkommandos; bei einer Verwendung ganzer Reichswehrbrigaden oder von Teilen derselben außerhalb ihrer Korpsbezirke wird das Unterstellungsverhältnis von Fall zu Fall geregelt werden. Die Oberste Heeresleitung hat den Generalkommandos I., II., V., VI., XVII., XX., das Generalkommando Lüttwitz den Generalkommandos Garde, III. und IV. Weisungen für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und zur Sicherung des Heeresgutes in den betreffenden Gebieten zu erteilen und erforderlichenfalls hierzu Reichswehrtruppen zur Verfügung zu stellen.

Die Unterstellung der im Gebiet des Grenzschutz Ost zu bildenden Reichswehrbrigaden regelt die Oberste Heeresleitung, die von den Reichswehrgruppenkommandos Lüttwitz und Bayern aufzustellenden Reichswehrbrigaden unterstehen diesen Reichswehrgruppenkommandos.

An der territorialen, wirtschaftlichen und organisatorischen Selbständigkeit und an

---

[1024]) Die Preußische Regierung hatte den Reichswehrminister Noske bereits am 3. März 1919 zum Oberbefehlshaber in den Marken ernannt (AVBl. 1919 S. 223).

[1025]) Vgl. S. 222.

[1026]) AVBl. 1919 S. 367.

[1027]) Vgl. S. 223.

dem Verhältnis der Generalkommandos des alten Heeres zu Zivilbehörden (Landesregierungen usw.) ändert sich nichts."

Mit dem Inkrafttreten der *Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919*[1028]) waren vom Tage ihrer Verkündung an alle Teile der Wehrmacht des Reiches dem Oberbefehl des Reichspräsidenten unterstellt. Dieser übertrug mit Verordnung vom 20. August 1919[1029]) — unter Vorbehalt der unmittelbaren Befehlserteilung — dem Reichswehrminister die Ausübung des Oberbefehls. Den einzelstaatlichen Kriegsministerien standen Kommandogewalt und Verwaltungsbefugnisse fortan nicht mehr zu. Die Heeresverwaltungen der einzelnen Länder gingen als einheitliche Heeresverwaltung auf das Reich über. Die Verantwortung für militärische Maßnahmen und Ausgaben oblag von nun an allein der Reichsregierung.

In der Übergangszeit, bis zur Bildung des Reichswehrministeriums[1030]), bediente sich der Reichswehrminister zur Ausübung der Verwaltung aller noch vorhandenen einzelstaatlichen militärischen Zentralbehörden, die zu diesem Zweck in *Reichswehr-Befehlsstellen* umgewandelt wurden. Im Einvernehmen mit der Reichsregierung ernannte der Reichspräsident

den preußischen Staatsminister Oberst Reinhardt zum Chef der für den Bereich der bisherigen preußischen Militärverwaltung zuständigen *Reichswehr-Befehlsstelle Preußen;*
den Generalleutnant Burkhardt zum Chef der für den Bereich der bisherigen bayerischen Militärverwaltung zuständigen *Reichswehr-Befehlsstelle Bayern;*
den sächsischen Staatsminister Kirchhof zum Chef der für den Bereich der bisherigen sächsischen Militärverwaltung zuständigen *Reichswehr-Befehlsstelle Sachsen;*
den Oberstleutnant Wöllwarth zum Chef der für den Bereich der bisherigen württembergischen Militärverwaltung zuständigen *Reichswehr-Befehlsstelle Württemberg.*

Die Chefs der Reichswehr-Befehlsstellen ermächtigte mit Erlaß vom 26. August 1919[1031]) der Reichswehrminister Noske, bis auf weiteres alle Verwaltungsangelegenheiten ihres Bereichs in seiner Vertretung selbständig zu erledigen. Die Reichswehr-Befehlsstelle Preußen erhielt obendrein Vollmacht, in Abwesenheit des Reichswehrministers und in minderwichtigen Sachen die für das gesamte Heer gültigen Erlasse zu bearbeiten und »In Vertretung« bzw. »Im Auftrage« zu unterzeichnen. Anordnungen und Maß-

---

[1028]) RGBl. 1919 S. 1383. Zugleich wurden die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (RGBl. S. 63) und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (RGBl. S. 169) aufgehoben.

[1029]) Verordnung, betreffend die Übertragung des Oberbefehls über die Wehrmacht des Deutschen Reichs auf den Reichswehrminister, vom 20. August 1919 (RGBl. S. 1475, HVBl. S. 1).

[1030]) Vgl. S. 226.

[1031]) HVBl. 1919 S. 2.

nahmen, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Reichspräsidenten und der ministeriellen Gegenzeichnung bedurften, waren hiervon allerdings ausgeschlossen.

Die Chefs der Reichswehr-Befehlsstellen übten auch die Befehlsgewalt über die Truppen ihres Bereiches aus, soweit der Reichswehrminister nicht unmittelbare Befehle an die Truppe richtete, was hinsichtlich Führung und Verwendung der Truppe die Regel bilden sollte.

Das aus den einzelstaatlichen Kriegsministerien und anderen geeigneten Militärbehörden neu gebildete *Reichswehrministerium* trat mit dem 1. Oktober 1919 in Wirksamkeit[1032]). Die *Reichswehr-Befehlsstellen* wurden mit dem 30. September 1919 aufgelöst und aus ihnen *Abwicklungsämter* der früheren Kriegsministerien gebildet.

Diese Abwicklungsämter waren die vorgesetzten Behörden der noch bestehenden Einrichtungen des alten Heeres[1033]). Sie blieben zunächst dem Reichswehrminister (Chef der Heeresleitung) unterstellt.

Die *Befehlsbefugnisse und die Arbeitsgebiete der obersten Kommandostellen in der Reichswehr* wurden mit Erlaß des Reichswehrministers vom 20. September 1919[1034]) ab 1. Oktober 1919 vorläufig wie folgt geregelt:

Der Reichspräsident war der Vorgesetzte aller Angehörigen des Heeres und der Marine.

Der Reichswehrminister war nächst dem Reichspräsidenten Vorgesetzter aller Angehörigen des Heeres und der Marine. Er übte die ihm vom Reichs-

---

[1032]) Erlaß des Reichswehrministers vom 14. September 1919 (HVBl. S. 107); vgl. auch HVBl. 1919 S. 2.

[1033]) Die noch bestehenden Generalkommandos usw. oder deren Auflösungsstäbe hatten mit dem 30. September 1919 zu bestehen aufgehört. Aus ihnen wurden Abwicklungsämter mit der Bezeichnung »Abwicklungsamt des früheren ... Armeekorps« gebildet. Diese Abwicklungsämter waren den Dienststellen vorgesetzt, die dem Generalkommando früher unterstanden und nicht zum neuen Reichsheer getreten waren.
Die Behörden, Anstalten usw., die den Generalkommandos nicht unterstellt waren und nicht zum Reichsheer übertraten, unterstanden fortan den Abwicklungsämtern ihrer früheren Kriegsministerien oder den Abwicklungsstellen der obersten Waffenbehörden.
Die höheren Auflösungsstäbe (frühere Divisions- und Brigadekommandos, Landwehrinspektionen) wurden unverzüglich und ersatzlos aufgelöst. Über etwa noch abzuwickelnde Geschäfte trafen die Generalkommandos weitere Bestimmungen.
Die noch bestehenden Gefangenenlager wurden nach Auflösung der Inspektionen der Gefangenenlager den Abwicklungsämtern der früheren Generalkommandos unmittelbar unterstellt.
Für die Auflösung der Heeresverwaltungsbehörden und die Bildung von Abwicklungsstellen galten die Bestimmungen des Reichswehrministers vom 22. September 1919 (HVBl. S. 134).
Die gemeinsame Leitung der Abwicklungsstellen der ehemaligen Kriegsministerien Preußens, Bayerns, Sachsens und Württembergs wurde mit Erlaß des Reichswehrministeriums vom 10. Oktober 1919 (HVBl. S. 210) zur Erzielung der notwendigen Einheitlichkeit und Wirtschaftlichkeit dem Leiter der Abwicklungsstellen des früheren preußischen Kriegsministeriums übertragen.

[1034]) Vgl. Jürgen Schmädeke, aaO, S. 199 f.

präsidenten übertragene oberste Kommandogewalt aus. Ihm waren unmittelbar unterstellt:

Der Generalinspekteur der Truppen[1035]),
der Chef der Heeresleitung,
der Chef der Admiralität,
die Oberbefehlshaber der Reichswehrgruppen,
die Landeskommandanten hinsichtlich ihrer besonderen Befugnisse[1036]).

Die Dienstgeschäfte des Reichswehrministers wurden im Reichswehrministerium in zwei Hauptzweigen bearbeitet: für das Heer in der »Heeresleitung«[1037]), für die Marine in der »Admiralität«[1038]), für die gemeinsamen Angelegenheiten durch den persönlichen Stab, die Fürsorgeabteilung, die Pressestelle und das Hauptbüro.

Dem Generalinspekteur der Truppen oblag die Prüfung der Einheitlichkeit der Ausbildung bei allen Waffengattungen des Heeres nach den Weisungen des Reichswehrministers und auf Grund der von diesem erlassenen Vorschriften. Bei Ausübung seiner Inspizierungen war er Vorgesetzter aller Angehörigen des Heeres.

Der Chef der Heeresleitung leitete alle Angelegenheiten der Heeresleitung. Ihm unterstanden die Amtschefs in der Heeresleitung[1039]), die Waffeninspekteure und die Chefs der Abwicklungsämter. Er war ermächtigt, in allen Angelegenheiten der Kommandoführung und Verwaltung selbständig Befehle und Anordnungen zu erlassen, soweit sie sich der Reichswehrminister nicht selbst vorbehalten hatte. Er konnte sich jederzeit von der Lage und dem Zustand der Truppenteile überzeugen oder sich hierüber berichten lassen.

Der Chef der Heeresleitung war Vorgesetzter aller Angehörigen des Heeres, mit Ausnahme der Oberbefehlshaber der Reichswehrgruppen und der Befehlshaber in den Wehrkreisen hinsichtlich deren persönlichen Angelegenheiten. Hierin unterstanden die Oberbefehlshaber dem Reichswehrminister unmittelbar, die Wehrkreisbefehlshaber den Oberbefehlshabern.

An der Spitze des Reichswehrministeriums stand der Reichswehrminister, der nach Artikel 56 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten Richtlinien der Politik die Reichswehr selbständig und unter eigener Verantwortung leitete. Er übte

---

1035) Die Dienstgeschäfte des Generalinspekteurs der Truppen bearbeitete der Chef der Heeresleitung. Eine besondere Behörde als Generalinspektion wurde nicht gebildet.

1036) Vgl. S. 29 f.

1037) Für die erste Gliederung des Reichswehrministeriums, Heeresleitung (in Zentralamt, Personalamt, Allgemeines Truppenamt, Waffenamt, Heeresverwaltungsamt, Feldzeugmeisteramt und Sanitätsabteilung), vgl. den Erlaß des Reichswehrministers vom 8. November 1919 (HVBl. S. 345). – Das »Feldzeugmeisteramt« erhielt mit Erlaß vom 25. Januar 1920 (HVBl. S. 134) die Bezeichnung »Ausrüstungsamt«.

1038) Vgl. S. 255–257.

1039) Zur Stellung der Chefs der Ämter und Abteilungen des Reichswehrministeriums zu den militärischen Behörden, Truppen, Schulen usw. erging der Erlaß des Reichswehrministers vom 29. November 1919 (HVBl. S. 431).

unter dem Reichspräsidenten die Befehlsgewalt über die ganze Wehrmacht aus (§ 8 des Wehrgesetzes). Ferner war er oberster Verwaltungsvorgesetzter aller Truppen und Behörden der Reichswehr. Ihm waren eine Adjutantur, ein Hauptbüro, eine Nachrichtenstelle und eine Nachrichtenmittelzentrale beigegeben. Im übrigen gliederte sich das Reichswehrministerium nach dem Organisationsplan vom 8. November 1920[1040]) in Heeresleitung, Heeresverwaltung und Marineleitung[1041]).

Heeresleitung und Heeresverwaltung waren eingeteilt in:

1. Personalamt mit den Personalabteilungen 1 und 2 und der Versorgungsabteilung;
2. Truppenamt mit der Heeresabteilung, der Statistischen Abteilung und der Transportabteilung; die Heeres-Friedenskommission war dem Truppenamt angegliedert[1042]);
3. Wehramt mit der Organisationsabteilung, der Ausbildungsabteilung und der Wehrabteilung;
4. Inspektionen für Erziehungs- und Bildungswesen, Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Pioniere, Verkehrstruppen[1043]), Nachrichtentruppen;
5. Zentralabteilung[1044]);
6. Verwaltungsamt mit der Beamtenabteilung, Unterkunfts- und Übungsplatzabteilung, Kassen- und Besoldungsabteilung, Verpflegungsabteilung und der Bekleidungsabteilung[1045]);
7. Waffenamt mit der Allgemeinen Abteilung, der Waffen- und Munitionsabteilung, der Geräteabteilung und der Zeugamtsabteilung;
8. Sanitätsinspektion;
9. Veterinärinspektion;
10. Rechtsabteilung[1046]) und Justitiare.

1040) Vgl. Jürgen Schmädeke, aaO, S. 207–210.

1041) Die Befehlsverhältnisse in der Reichsmarine sind auf S. 255–265 behandelt.

1042) Die Heeres-Friedenskommission bearbeitete die das Reichswehrministerium berührenden Fragen der Friedensbedingungen. – Als die Interalliierte Militär-Kontrollkommission (IMKK) am 31. Januar 1927 Deutschland verließ, stellten zugleich auch die Heeres- und die Marine-Friedenskommission ihre Tätigkeit ein (HVBl. 1927 S. 5, 11).

1043) Das Arbeitsgebiet der Inspektion der Verkehrstruppen (In 6), die nunmehr die neue Bezeichnung »Inspektion der Kraftfahrtruppen (In 6)« erhielt, ging – soweit es die Fahrtruppe betraf – am 1. April 1931 auf die Inspektion der Kavallerie über (Verfügung des Chefs der Heeresleitung vom 22. Mai 1931; HVBl. 1931 S. 138).

1044) Die Zentralabteilung des Reichswehrministeriums kam mit dem 15. Dezember 1923 in Fortfall. Ihre Geschäfte wurden von der Adjutantur des Reichswehrministers und dem Stab der Heeresleitung übernommen (HVBl. 1923 S. 625).

1045) Die Verpflegungs- und die Bekleidungsabteilung waren nach Mitteilung des Reichswehrministeriums vom 11. Dezember 1921 (HVBl. S. 540) zu einer Abteilung, der »Verpflegungs- und Bekleidungsabteilung« – V 4/5 –, vereinigt worden.

1046) Die Rechtsabteilung bearbeitete neben den Angelegenheiten des Militärrechts auch das Militärkirchenwesen.

Der Haushalt wurde unter Leitung des dem Staatssekretär[1047]) beigegebenen Abteilungschefs bearbeitet.

Von den nachgeordneten Dienststellen ressortierten
a) beim Chef der Heeresleitung:
die Inspektion für Waffen und Gerät[1048]),
die Waffenschulen;
b) beim Staatssekretär[1049]):
die Militär-Lehrschmieden,
der Evangelische Feldpropst,
der Katholische Feldpropst.

Gemäß Erlaß des Reichswehrministers vom 10. April 1921[1050]) wurden aufgelöst: Das Wehramt, die Wehrabteilung und im Waffenamt die Allgemeine Abteilung. Die Organisationsabteilung trat unter Übernahme der Geschäfte der Wehrabteilung zum Truppenamt. Die Lehrabteilung[1051]) trat unmittelbar unter den Chef der Heeresleitung.

In Vollzug des Ultimatums der alliierten Verbandsstaaten hob der Reichspräsident am 6. Juni 1921[1052]) seinen Erlaß vom 17. Oktober 1919[1053]), betreffend Zuständigkeit des Reichsschatzministeriums, soweit die Heeres- und Marineverwaltung in Frage kam, auf. Sämtliche in dem Erlaß aufgeführten Zweige der Heeres- und Marineverwaltung gingen am 15. Juni 1921 mit dem für die Bedürfnisse der Wehrmacht erforderlichen Personal sowie den erforderlichen Grundstücken, Geräten und Vorräten an diese zurück. Das gleiche galt hinsichtlich der für die Heeres- und Marineverwaltung erforderlichen Lazarette; diese gingen, soweit sie im Versorgungswesen und in der Sozialversicherung entbehrlich waren, mit dem 15. Juli 1921 an das Reichswehrministerium zurück[1054]).

Zur Vermeidung von Verwechslungen der bisher gleichlautenden Heeres- und Marinegruppen im Reichswehrministerium wurde den Dienststellen des Heeres mit Erlaß des Reichswehrministers vom 13. Mai 1922[1055]) die nachstehenden Bezeichnungen beigelegt:

Heerespersonalamt	PA
Heeres-Personalabteilung 1	P 1
Heeres-Personalabteilung 2	P 2
Heeres-Versorgungsabteilung	P 3

1047) Vgl. Anmerkung 1084.
1048) Die Inspektion für Waffen und Gerät war am 15. November 1925 als selbständige Behörde aufgelöst und mit dem Heereswaffenamt vereinigt worden (HVBl. 1927 S. 11).
1049) Vgl. Anmerkung 1084.
1050) HVBl. 1921 S. 127.
1051) Ursprünglich und später wieder Ausbildungsabteilung genannt.
1052) HVBl. 1921 S. 243.
1053) RGBl. 1919 S. 1801.
1054) In entsprechender Abänderung der Erlasse des Reichsarbeitsministers und des Reichswehrministers vom 29. September 1919 (HVBl. S. 174) und vom 19. Dezember 1919 (MVBl. S. 585).
1055) HVBl. 1922 S. 209.

Allgemeines Truppenamt[1056])	TA
Heeres-Organisationsabteilung	T 2
Heeres-Statistische Abteilung[1057])	T 3
Heeres-Ausbildungsabteilung	T 4
Heeres-Transportabteilung[1058])	T 7
Heeres-Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens[1059])	In 1
Heeresverwaltungsamt[1060])	VA
Heeres-Beamtenabteilung	V 1
Heeres-Unterkunfts- und Übungsplatzabteilung	V 2
Heeres-Kassen- und Besoldungsabteilung	V 3
Heeres-Verpflegungs- und Bekleidungsabteilung	V 4/5
Heeres-Bauverwaltungsabteilung	V 6
Heereswaffenamt	Wa A
Heeres-Waffen- und Munitionsabteilung	Wa 2
Heeres-Geräteabteilung	Wa 3
Heeres-Zeugamtsabteilung[1061])	Wa 4
Heeres-Sanitätsinspektion	S In
Heeres-Druckvorschriftenverwaltung	H Dv

Amtskasse des Reichswehrministeriums – Heer–.

Alle übrigen Geschäftsgruppen im Reichswehrministerium – Heer – führten ihre bisherigen Bezeichnungen weiter.

[1056]) Das TA führte gemäß dem Erlaß des Reichswehrministers vom 2. Dezember 1924 (HVBl. S. 121) die Bezeichnung »Truppenamt«.

[1057]) Die Heeres-Statistische Abteilung (T 3) hatte gemäß Chef HL vom 31. Januar 1931 die Bezeichnung »Abteilung Fremde Heere« erhalten (Amtliche Nachrichten des Reichswehrministeriums, 13. Jahrgang 1931, Nr. 63).

[1058]) Die Heeres-Transportabteilung war mit dem 31. Dezember 1925 aufgelöst worden. Die Bearbeitung von Transporten auf Eisenbahnen und Schiffahrtswegen oblag künftig der Transportgruppe (T 1 T) der Heeresabteilung im Truppenamt und den Transportoffizieren (TO) bei den Kommandobehörden. Die Seetransporte führte die Seetransportabteilung der Marineleitung durch (HVBl. 1926 S. 103). Dort siehe auch über die Aufhebung der Linienkommissionen und die Neuregelung für die Transporte der Wehrmacht auf Eisenbahnen und Schiffahrtswegen.

[1059]) Am 1. März 1928 wurde die Heeres-Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens (In 1) unter Verringerung ihres Arbeitsgebietes in »Inspektion der Waffenschulen (In 1)« umbenannt; vgl. S. 245–247.

[1060]) Mit dem 1. Dezember 1929 wurden die Heeres-Beamtenabteilung und die Heeres-Kassen- und Besoldungsabteilung zu einer Abteilung unter der Bezeichnung »Heeres-Beamten- und Kassenabteilung (V 1)« vereinigt. Zugleich erhielten die Heeres-Verpflegungs- und Bekleidungsabteilung die abgekürzte Bezeichnung »V 3« und die Heeresbauverwaltungsabteilung die abgekürzte Bezeichnung »V 4« (HVBl. 1929 S. 121).

[1061]) Später: Heeres-Nachschubwesen (Wa N); am 1. April 1934 als »Feldzeuginspektion (Fz In)« vom Heereswaffenamt zum Allgemeinen Heeresamt übergetreten. Das Abnahmereferat des Wa N verblieb als »Abnahmeabteilung (Wa Abn)« beim Heereswaffenamt (Amtliche Nachrichten des Reichswehrministeriums, 16. Jahrgang 1934, Nr. 145).

Am 1. Februar 1926 wurde auf Anordnung des Reichswehrministers das Referat für militärpolitische Angelegenheiten (T 1 III) aus dem Truppenamt herausgelöst und mit der Nachrichtenstelle des Reichswehrministeriums in der neuen *Wehrmachtabteilung (W)* vereinigt. Zu ihrem Leiter wurde der alsbald zum Oberst beförderte von Schleicher ernannt[1062]).

Diese tiefgreifende Umgestaltung richtete sich deutlich gegen die bisherige Stellung von Seeckts, dessen Einflußnahme auf allgemeinpolitische und nicht zuletzt auf sogenannte Wehrmachtfragen nunmehr eine starke Beschneidung erfuhr[1063]).

Mit Wirkung vom 1. April 1927[1064]) erhielt der unter Seeckt errichtete Stab der Heeresleitung die Dienststellenbezeichnung »Wehramt«[1065]). Diesem wurden die Waffeninspektionen, die Heeres-Sanitätsinspektion, die Veterinärinspektion, die Allgemeine Gruppe und die Heeres-Versorgungsabteilung — bisher P 3[1066]) — unterstellt[1067]).

Die Allgemeine Gruppe übernahm von der Heeres-Organisationsabteilung (T 2), die als solche bestehen blieb, nachstehende Arbeitsgebiete:

Allgemeine Heeresangelegenheiten — Mitarbeit bei allen Verwaltungsangelegenheiten (Besoldung, Verpflegung, Bekleidung, Unterkunft)[1068]) vom truppendienstlichen Standpunkt aus — Geldabfindung der Kommandobehörden und Truppen (Heereshaushalt Kapitel VIII B 2) — Heeresergänzung — Disziplinar- und Militärstrafwesen (in Verbindung mit der Rechtsabteilung) — Pflege der Überlieferung — Wachtruppe Berlin — Schriftverkehr im Heer — Innerer und Standortdienst — Fürsorgeangelegenheiten — Freimachen der Truppe vom Arbeitsdienst — Heeres-

---

[1062]) Vgl. Thilo Vogelsang, aaO, S. 47; Otto-Ernst Schüddekopf, aaO, S. 388; Waldemar Erfurth, aaO, S. 110; Jürgen Schmädeke, aaO, S. 173; Francis L. Carsten, aaO, S. 326; Josef Becker: Zur Politik der Wehrmachtabteilung in der Regierungskrise 1926/1927. Zwei Dokumente aus dem Nachlaß Schleicher. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 14. Jahrgang 1966, S. 69–78.

[1063]) Mit Erlaß vom 30. November 1927 wies der Reichswehrminister darauf hin, daß alle für das Reichskabinett oder die gesetzgebenden Körperschaften bestimmten Vorlagen des Reichswehrministeriums vor Abgang der Wehrmachtabteilung zur Mitprüfung in politischer Beziehung zuzuleiten seien (Nachrichtenblatt des Reichswehrministeriums, 12. Jahrgang 1930, Nr. 8).

[1064]) Erlaß des Reichswehrministers vom 9. April 1927 (HVBl. S. 39).

[1065]) Das Wehramt hatte gemäß Mitteilung vom 20. Februar 1934 nach der Umbenennung des Ministeramtes in »Wehrmachtamt« (vgl. S. 53) die Bezeichnung »Allgemeines Heeresamt (AHA)« bekommen (KVBl. VI 1934 S. 24).

[1066]) Die Heeres-Versorgungsabteilung erhielt gemäß Erlaß des Reichswehrministers vom 5. April 1928 (HVBl. S. 33) die Bezeichnung »Abteilung für Heeresfachschulen und Versorgungswesen (AHV)«.

[1067]) Das Wehramt war auch leitende Dienststelle für die Durchführung des vom Reichswehrminister genehmigten Programms zur Heeresvereinfachung (Kommissionsleiter: Generalleutnant von Stülpnagel, Fachbearbeiter: Oberstleutnant Kesselring); vgl. hierzu HVBl. 1930 S. 71, HVBl. 1932 S. 55.

[1068]) Am 1. April 1931 ging die gesamte Liegenschaftsverwaltung beim Heer im Reichswehrministerium auf das Heeresverwaltungsamt, in den Wehrkreisen auf die Wehrkreisverwaltungsämter über (HVBl. 1931 S. 14).

psychotechnik[1069]) — Armeemusik — Auskunft über aufgelöste Verbände usw.

Außerdem war ihr die Gruppe Mup (militärisches Unterpersonal) des früheren Stabes der Heeresleitung unterstellt.

Die Heeres-Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens (In 1) trat als selbständige Dienststelle unmittelbar unter den Chef der Heeresleitung und gab das Referat Leibesübungen an die Heeres-Ausbildungsabteilung ab.

Die dem Chef der Heeresleitung unmittelbar unterstehende Heeres-Ausbildungsabteilung (T 4) trat unter das Truppenamt.

Mit dem 1. März 1929[1070]) wurden die dem Reichswehrminister bisher unmittelbar unterstellten Organe und Abteilungen — mit Ausnahme der Haushaltsabteilungen Heer und Marine — zum *Ministeramt (MA)* vereinigt. Hierzu gehörten:

Die Adjutantur des Reichswehrministers einschließlich Hauptbüro — Wehrmachtabteilung — Abwehrabteilung — Rechtsabteilung.

Das Arbeitsgebiet des Ministeramts umfaßte alle Gebiete, die von den dem Amt unterstellten Abteilungen bisher bearbeitet wurden. Das Ministeramt war gleichzeitig die bearbeitende Stelle des Chefs der Heeresleitung und des Chefs der Marineleitung für alle das Heer oder die Marine betreffenden Angelegenheiten seines Arbeitsgebietes.

Zum Chef des Ministeramtes wurde Generalmajor von Schleicher, bisher Chef der Wehrmachtabteilung, ernannt[1071]). Er vertrat, falls nicht ausdrücklich anders angeordnet, den Reichswehrminister im Reichskabinett und im Parlament[1072]).

Mit Erlaß vom 14. Juni 1932[1073]) verfügte der Reichswehrminister weitere Änderungen in der Organisation des Reichswehrministeriums. An die Stelle der bisherigen *Adjutantur des Reichswehrministers* traten nunmehr:

der Adjutant des Reichswehrministers,
der Marineadjutant des Reichswehrministers,
der Verwaltungsreferent des Reichswehrministers.

[1069]) Mit Wirkung vom 1. April 1929 war das Arbeitsgebiet der Heerespsychotechnik dem Heerespersonalamt zugewiesen worden (HVBl. 1929 S. 39).

[1070]) Erlasse des Reichswehrministers Groener vom 21. Februar 1929 (vgl. Jürgen Schmädeke, aaO, S. 210) und vom 4. März 1929 (HVBl. S. 21).

[1071]) Generalmajor von Schleicher behielt zunächst auch noch die unmittelbare Leitung der Wehrmachtabteilung.

[1072]) Da das Ministeramt und sein Chef die Stellung des Chefs der Heeresleitung schmälerte, sträubte sich Heye — der Nachfolger Seeckts — Ende 1929 gegen die praktischen Auswirkungen dieser Neuregelung und glaubte, die ungelöst gebliebene Frage des Staatssekretärs im Reichswehrministerium („mit militärischem Wissen") nochmals aufrollen zu müssen. Aber er erreichte nichts. Vgl. Thilo Vogelsang, aaO, S. 55.

[1073]) Amtliche Nachrichten für die Stellen des Reichswehrministeriums (AN), 14. Jahrgang 1932, Nr. 263.

Diese Dienststellen unterstanden dem Reichswehrminister unmittelbar. Die Registratur und die Kanzlei der Adjutantur des Reichswehrministers traten zum *Ministeramt,* dem weiter unterstellt wurden:

der Ministerialbürodirektor mit seinem Geschäftsbereich,
die Bücherei,
die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung.

*

Einen Tag nach der Ernennung von Blombergs zum Reichswehrminister im neuen Reichskabinett Hitler wurde der bisherige Chef des Ministeramtes, Oberst Ferdinand von Bredow, verabschiedet[1074]). An seine Stelle trat Oberst von Reichenau, bisher Chef des Stabes der 1. Division unter Generalleutnant von Blomberg.

Am 1. April wurde im Reichswehrministerium das *Luftschutzamt (LA)* mit drei Abteilungen unter Oberst Bohnstedt gebildet, das – noch getarnt – die bisher auf Heeres- und Marineleitung verteilten Fliegerstäbe innerhalb des Reichswehrministeriums zusammenfaßte[1075]).

Durch Entschließung der Reichsregierung vom 4. April 1933[1076]) wurde der Reichswehrminister in den Fragen der Reichsverteidigung zum ständigen Vertreter des Reichskanzlers bestimmt. Er war, wie es im Kabinettsbeschluß hieß, für die Durchführung der vom Reichsverteidigungsrat[1077]) beschlossenen Maßnahmen verantwortlich und sollte hierzu die Ausführungsbestimmungen an die Reichsministerien und sonstigen Stellen erlassen, denen die weitere selbstverantwortliche Durchführung oblag.

Bei der Umwandlung der Dienststelle des Reichskommissars für die Luftfahrt in das *Reichsluftfahrtministerium* am 27. April 1933 wurde dieses durch Erlaß des Reichspräsidenten in militärischer Hinsicht dem *Reichsverteidigungsminister und Befehlshaber der gesamten Wehrmacht,* wie die nur intern zu verwendende Dienstbezeichnung für den Reichswehrminister nunmehr lautete, unterstellt[1078]).

Durch die Neuordnung im Reich hatten zahlreiche, die Wehrmacht berührende Fragen eine besondere politische Bedeutung erhalten. Um eine

---

[1074]) Bredow war seit dem 1. Juni 1932 als Nachfolger Schleichers Chef des Ministeramtes. Vorher – vom 1. Juni 1929 bis 31. Mai 1932 – war er Leiter der Abwehrabteilung im Reichswehrministerium (Ministeramt) unter Schleicher. Am 31. Januar 1933 wurde er mit dem Charakter als Generalmajor verabschiedet. Schleicher und Bredow wurden bei der »Röhm-Affäre« am 30. Juni 1934 ermordet.

[1075]) Vgl. hierzu Bruno Maaß: Vorgeschichte der Spitzengliederung der früheren deutschen Luftwaffe (1920–1933), in: Wehrwissenschaftliche Rundschau 7 (1957), S. 505 ff., besonders S. 519. Hiernach wurde das »Luftamt« bereits am 15. Mai 1933 dem Reichsminister der Luftfahrt Göring unterstellt. Siehe auch Karl-Heinz Völker: Die Entwicklung der militärischen Luftfahrt in Deutschland 1920–1933. Stuttgart 1962, S. 201 f.

[1076]) IMT Bd. XXXVI S. 478.

[1077]) Vgl. S. 46.

[1078]) Vgl. Karl-Heinz Völker: Die deutsche Luftwaffe 1933–1939. Stuttgart 1967, S. 12, 224. General der Infanterie von Blomberg wurde am 30. August 1933 zum Generaloberst befördert.

einheitliche Behandlung aller Angelegenheiten von politischer Tragweite und damit die rechtzeitige Beteiligung des Ministeramtes „gerade im augenblicklichen Zeitpunkt" zu erreichen, bestimmte der Reichswehrminister mit Erlaß vom 16. Juni 1933[1079]), daß

1. allgemein MA (W)[1080]) bei allen grundsätzlichen Verhandlungen mit den obersten Reichsbehörden und Spitzenorganisationen zu beteiligen sei;
2. MA (W) für folgende Arbeitsgebiete bei allen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen, also auch bei Einzelfragen, mitzuwirken habe, soweit es sich nicht selbst die Federführung vorbehalte: Arbeitsdienst, Geländesport, Jugendertüchtigung, Schulwesen, studentische Wehrarbeit, Wehrwissenschaft, Siedlung.

Das unter dem damaligen Generalmajor von Schleicher am 1. März 1929 begründete *Ministeramt* des Reichswehrministeriums, dessen Chef seit dem 1. Februar 1933 Generalmajor von Reichenau war, erhielt am 12. Februar 1934 die Bezeichnung *Wehrmachtamt (WA)*. Durch diese Umbenennung sollte in stärkerem Maße zum Ausdruck gebracht werden, daß in diesem Amt alle die gesamte Wehrmacht — Reichsheer, Reichsmarine und die im getarnten Aufbau befindliche Luftwaffe — gemeinsam betreffenden Fragen bearbeitet werden[1081]).

Die bisherige *Wehrmachtabteilung (W)* wurde zur Abteilung *Landesverteidigung (L)* ausgebaut. Für innerpolitische Angelegenheiten sowie für Fragen von Presse und Propaganda wurde die Abteilung *Inland (I)* eingerichtet.

Weiterführende Literatur[1082])

Lothar Ambrosius: Die historische Entwicklung des militärischen Oberbefehls und der obersten militärischen Dienststellen in Preußen-Deutschland von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Inaugural-Dissertation der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster, 1939.

Josef Becker: Zur Politik der Wehrmachtabteilung in der Regierungskrise 1926/27. Zwei Dokumente aus dem Nachlaß Schleicher. — In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 14. Jahrgang 1966, S. 69–78.

Paul Beuter: Wesen und Organisation des Reichsheeres und seine Bedeutung für die deutsche Wirtschaft. Inaugural-Dissertation der Philosophischen Fakultät der Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen, 1926.

Bismarck: Gedanken und Erinnerungen. Drei Bände in einem Band. Vollständige Ausgabe. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf., Stuttgart [o. J.].

[1079]) Amtliche Nachrichten für die Stellen des Reichswehrministeriums (AN), 15. Jahrgang 1933, Nr. 284.
[1080]) MA (W) = Wehrmachtabteilung im Ministeramt.
[1081]) Das Archiv, Nachtragsband III, S. 1277.
[1082]) Siehe auch S. 2, Anmerkung 10.

Weiterführende Literatur

Karl Richard Blenk: Die Kommandogewalt in der deutschen Reichswehr. Inaugural-Dissertation der juristischen Fakultät der Ludwig Maximilians-Universität zu München, 1931.

Karl Dietrich Bracher: Die deutsche Armee zwischen Republik und Diktatur (1918 – 1945). – In: Schicksalsfragen der Gegenwart. Handbuch politisch-historischer Bildung. Herausgegeben vom Bundesministerium für Verteidigung, Innere Führung. Dritter Band, S. 95 – 120. Max Niemeyer Verlag, Tübingen 1958.

Karl Dietrich Bracher: Deutschland zwischen Demokratie und Diktatur. Beiträge zur neueren Politik und Geschichte. Scherz Verlag, Bern und München 1964.

Brückner: General der Kavallerie von Reyher. Zum 150. Geburtstag. – In: Militärwissenschaftliche Rundschau, 1. Jahrgang 1936, S. 425 – 436.

Eckart Busch: Der Oberbefehl. Seine rechtliche Struktur in Preußen und Deutschland seit 1848 (Militärgeschichtliche Studien, 5. Herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt). Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein 1967.

Walter Bussmann: Königliche Armee – Volksheer. Zur Geschichte des preußischen Heereskonflikts in den sechziger Jahren. – In: Schicksalsfragen der Gegenwart. Handbuch politisch-historischer Bildung. Herausgegeben vom Bundesministerium für Verteidigung, Innere Führung. Dritter Band, S. 27 – 46. Max Niemeyer Verlag, Tübingen 1958.

Francis L. Carsten: Reichswehr und Politik 1918 – 1933. Verlag Kiepenheuer u. Witsch, Köln – Berlin 1964.

von Cochenhausen: Von Scharnhorst zu Schlieffen. 1806–1906. Hundert Jahre preußisch-deutscher Generalstab. Auf Veranlassung des Reichswehrministeriums bearbeitet von aktiven und ehemaligen Offizieren des Reichsheeres und zusammengestellt von Generalleutnant a. D. von Cochenhausen. Mit einem Geleitwort des Generalfeldmarschalls von Hindenburg. Verlag E. S. Mittler u. Sohn, Berlin 1932.

Gordon A. Craig: Die preußisch-deutsche Armee 1640 – 1945. Staat im Staate. Droste Verlag, Düsseldorf 1960.

Hermann Cron: Geschichte des Deutschen Heeres im Weltkriege 1914 – 1918. Militärverlag Karl Siegismund, Berlin 1937.

H. Decker: Das deutsche Heer, ein Kontingentsheer. Inaugural-Dissertation der juristischen Fakultät der Universität Greifswald, 1913.

Fritz Dickmann: Militärpolitische Beziehungen zwischen Preußen und Sachsen 1866 bis 1870. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Norddeutschen Bundes. Verlag der Münchner Drucke, München 1929.

G. Döhring: Das deutsche Heer, ein Reichsheer. Inaugural-Dissertation der juristischen Fakultät der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen, 1898.

Andreas Dorpalen: Hindenburg in der Geschichte der Weimarer Republik. Verlag Annedore Leber GmbH, Berlin-Frankfurt/Main 1966.

Günter Dürig/Walter Rudolf (Hrsgb.): Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München-Berlin 1967.

von Einem, Generaloberst und Kriegsminister unter Wilhelm II.: Erinnerungen eines Soldaten 1853–1933. Vierte Auflage. Verlag von K. F. Koehler, Leipzig 1933.

von Eisenhart Rothe, General der Infanterie a. D. (Schriftleitung): Ehrendenkmal der Deutschen Armee und Marine 1871–1918. Ehrenausgabe zum 80. Geburtstag des Reichspräsidenten Generalfeldmarschalls von Beneckendorff und von Hindenburg. Vierte Auflage. Deutscher National-Verlag AG, Berlin und München 1928.

Waldemar Erfurth: Die Geschichte des deutschen Generalstabes von 1918 – 1945 (Studien zur Geschichte des Zweiten Weltkrieges, Band 1; herausgegeben vom

Arbeitskreis für Wehrforschung in Frankfurt a. M.). Musterschmidt-Verlag, Göttingen 1957.

Fritz Ernst: Aus dem Nachlaß des Generals Walther Reinhardt. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart 1958.

Theodor Eschenburg: Die Rolle der Persönlichkeit in der Krise der Weimarer Republik: Hindenburg, Brüning, Groener, Schleicher. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 9. Jahrgang 1961, S. 1 – 29.

Eugen Fischer-Baling: Politische und militärische Führung des ersten Weltkrieges in Deutschland. – In: Schicksalsfragen der Gegenwart. Handbuch politisch-historischer Bildung. Herausgegeben vom Bundesministerium für Verteidigung, Innere Führung. Dritter Band, S. 72 – 94. Max Niemeyer Verlag, Tübingen 1958.

Die Entwicklung des Flottenkommandos. Vorträge der 7. Historisch-Taktischen Tagung der Flotte am 5. und 6. 12. 1963 (Beiträge zur Wehrforschung, Band IV). Herausgegeben vom Arbeitskreis für Wehrforschung. Wehr und Wissen Verlagsgesellschaft mbH, Darmstadt 1964.

Wolfgang Foerster: Der Feldherr Ludendorff im Unglück. Eine Studie über seine seelische Haltung in der Endphase des ersten Weltkrieges. Limes Verlag, Wiesbaden 1952.

Wolfgang Foerster: Zur geschichtlichen Rolle des preußisch-deutschen Generalstabes. Kommentare zu dem Werk [„Der deutsche Generalstab"] von Walter Görlitz. – In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 1. Jahrgang 1951, S. 7 – 20.

Eugen von Frauenholz: Deutsche Kriegs- und Heeresgeschichte in den Umrissen dargestellt. Verlag von R. Oldenbourg, München – Berlin 1927.

Die angebliche Schuld des Generalstabes. Von einem Generalstabsoffizier. – In: Militär-Wochenblatt Nr. 132 v. 10. Mai 1919.

Otto Geßler: Reichswehrpolitik in der Weimarer Zeit. Herausgegeben von Kurt Sendtner. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1958.

Fritz E. Giese: Kleine Geschichte der deutschen Flotte. Haude u. Spenersche Verlagsbuchhandlung, Berlin 1956.

Fritz E. Giese: Die deutsche Marine 1920 bis 1945. Aufbau und Untergang. Verlag für Wehrwesen Bernard u. Graefe, Frankfurt am Main 1956.

Walter Görlitz (Hrsgb.): Regierte der Kaiser? Kriegstagebücher, Aufzeichnungen und Briefe des Chefs des Marine-Kabinetts Admiral Georg Alexander von Müller 1914 – 1918. Musterschmidt-Verlag, Göttingen 1959.

Walter Görlitz: Hindenburg. Ein Lebensbild. Athenäum Verlag, Bonn 1953.

Walter Görlitz: Der deutsche Generalstab. Geschichte und Gestalt 1657 – 1945. Verlag der Frankfurter Hefte, Frankfurt am Main 1950.

Walter Görlitz: Kleine Geschichte des deutschen Generalstabes. Haude u. Spenersche Verlagsbuchhandlung, Berlin 1967.

Harold J. Gordon: Die Reichswehr und die Weimarer Republik 1919 – 1926. Verlag für Wehrwesen Bernard u. Graefe, Frankfurt am Main 1959.

Dorothea Groener-Geyer: General Groener. Soldat und Staatsmann. Societäts-Verlag, Frankfurt am Main 1955.

Hans Helfritz: Geschichte der Preußischen Heeresverwaltung. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1938.

Hans Helfritz: Wilhelm II. als Kaiser und König. Eine historische Studie. Scienta AG, Zürich 1954.

Carl Hans Hermann: Deutsche Militärgeschichte. Eine Einführung. Herausgegeben im Auftrag des Arbeitskreises für Wehrforschung. Bernard u. Graefe Verlag für Wehrwesen, Frankfurt am Main 1966.

Hans Herzfeld: Das Problem des deutschen Heeres 1919 – 1945 (Geschichte und Politik, eine wissenschaftliche Schriftenreihe, 6. Heft; herausgegeben von Hellmuth Günther Dahms). Ulrich Steiner Verlag, Laupheim/Württ. [o. J.].

Hans Herzfeld: Staats-, Gesellschafts- und Heeresverfassung. – In: Schicksalsfragen der Gegenwart. Handbuch politisch-historischer Bildung. Herausgegeben vom Bundesministerium für Verteidigung, Innere Führung. Dritter Band, S. 9 – 26. Max Niemeyer Verlag, Tübingen 1958.

Hermann Hildebrandt: Ist das deutsche Heer ein Reichsheer oder ein Kontingentsheer? Inaugural-Dissertation der Juristischen Fakultät der Universität Greifswald, 1914.

Max Horst: Moltke. Leben und Werk in Selbstzeugnissen. Briefe, Schriften, Reden. Zweite völlig umgearbeitete Auflage. Verlag Schibli-Doppler, Birsfelden bei Basel [o. J.]. (Lizenzausgabe des Carl Schünemann Verlages Bremen).

Friedrich Hossbach: Scharnhorst (Der Göttinger Arbeitskreis, Schriftenreihe Heft 55). Holzner-Verlag, Würzburg/Main 1955.

Friedrich Hossbach: Die Entwicklung des Oberbefehls über das Heer in Brandenburg, Preußen und im Deutschen Reich von 1655 – 1945. Ein kurzer Überblick. Holzner Verlag, Würzburg/Main 1957.

Walther Hubatsch: Der Admiralstab und die obersten Marinebehörden in Deutschland 1848 – 1945. Unter Benutzung der amtlichen Akten dargestellt. Verlag für Wehrwesen Bernard u. Graefe, Frankfurt am Main 1958.

Walther Hubatsch: Hindenburg und der Staat. Aus den Papieren des Generalfeldmarschalls und Reichspräsidenten von 1878 – 1934. Musterschmidt-Verlag, Göttingen 1966.

Walter Hüsing: Die neue deutsche Wehrverfassung (Rechtswissenschaftliche Studien, Heft 6). Verlag von Emil Ebering, Berlin 1920.

Justus Ide: Die Entwicklung der preußischen Armee als Verfassungsbestandteil vom Tode Friedrichs II. bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes. Inaugural-Dissertation der juristischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 1936.

Karl Heinz Janssen: Der Wechsel in der Obersten Heeresleitung 1916. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 7. Jahrgang 1959. S. 337 – 371.

Das Königl. Preußische Kriegsministerium 1809 – 1. März – 1909. Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs zum nichtamtlichen Gebrauch herausgegeben und bearbeitet vom Kriegsministerium. Kommissionsverlag Invalidendank, Berlin 1909.

Friedrich Kracke: Prinz und Kaiser. Wilhelm II. im Urteil seiner Zeit. Günter Olzog Verlag, München 1960.

von Kuhl: Die alte Armee und die Abdankung des Kaisers. – In: Militär-Wochenblatt 1927 Nr. 45 Sp. 1652.

Manfred Lepper: Die verfassungsrechtliche Stellung der militärischen Streitkräfte im gewaltenteilenden Rechtsstaat. Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld 1962.

Erich Ludendorff: Meine Kriegserinnerungen 1914 – 1918. Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin 1919.

Marx, Generalleutnant a. D.: Kriegsministerium und Generalstab vor dem Kriege. – In: Militär-Wochenblatt 1938/39, Nr. 1 Sp. 11.

Hans Meier-Welcker: Deutsches Heerwesen im Wandel der Zeit. Ein Überblick über die Entwicklung vom Aufkommen der stehenden Heere bis zur Wehrfrage der Gegenwart. Bernard u. Graefe Verlag für Wehrwesen, Frankfurt am Main 1956.

Hans Meier-Welcker: Die Stellung des Chefs der Heeresleitung in den Anfängen der Republik. Zur Entstehungsgeschichte des Reichswehrministeriums. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 4. Jahrgang 1956, S. 145 – 160.

Hans Meier-Welcker: Seeckt über die Chefstellung im Generalstab. – In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 17. Jahrgang 1967, S. 15 – 21.

Hans Meier-Welcker: Seeckt. Bernard u. Graefe Verlag für Wehrwesen, Frankfurt am Main 1967.

von Metzsch: Kommandogewalt und Kriegsleitung. – In: Militär-Wochenblatt 1929 Nr. 46 Sp. 1871.

Arnold Oskar Meyer: Die Heeresreform Wilhelms I. und seiner Paladine. Drei Gedenktage. – In: Militärwissenschaftliche Rundschau, 2. Jahrgang 1937, S. 565 – 575.

Arnold Oskar Meyer: Kaiser Wilhelm I. Ein Gedenkwort. – In: Militärwissenschaftliche Rundschau, 3. Jahrgang 1938, S. 137 – 149.

Arnold Oskar Meyer: Albrecht von Roon. – In: Militärwissenschaftliche Rundschau, 4. Jahrgang 1939, S. 1 – 13.

Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648 – 1939. Herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Freiburg i. Br., durch Hans Meier-Welcker und Wolfgang von Groote. 3. Lieferung (V). Von der Entlassung Bismarcks bis zum Ende des Ersten Weltkrieges (1890 – 1919).
Wiegand Schmidt-Richberg: Die Regierungszeit Wilhelms II.
Edgar Graf von Matuschka: Organisationsgeschichte des Heeres 1890 – 1918.
Organisationsgeschichte der Luftwaffe von den Anfängen bis 1918.
Bernard u. Graefe Verlag für Wehrwesen, Frankfurt am Main 1968.

Hansgeorg Model: Der deutsche Generalstabsoffizier. Seine Auswahl und Ausbildung in Reichswehr, Wehrmacht und Bundeswehr. Bernard u. Graefe Verlag für Wehrwesen, Frankfurt am Main 1968.

Muff: Von Scharnhorst zu Schlieffen. – In: Militär-Wochenblatt 1932/33, 117. Jahrgang, Nr. 21 Sp. 694.

Alfred Niemann: Kaiser und Heer. Das Wesen der Kommandogewalt und ihre Ausübung durch Kaiser Wilhelm II. Verlag für Kulturpolitik, Berlin 1929.

Emil Obermann: Soldaten – Bürger – Militaristen. Militär und Demokratie in Deutschland. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf., Stuttgart 1958.

K. L. v. Oertzen: Kriegsherr und Parlament. – In: Militär-Wochenblatt 1932/33, 117. Jahrgang, Nr. 22 Sp. 734.

Gerhard Oestreich: Soldatenbild, Heeresreform und Heeresgestaltung im Zeitalter des Absolutismus. – In: Schicksalsfragen der Gegenwart. Handbuch politisch-historischer Bildung. Herausgegeben vom Bundesministerium für Verteidigung, Innere Führung. Erster Band, S. 295 – 321. Max Niemeyer Verlag, Tübingen 1957.

Eugen Ott: Ein Bild des Generals Kurt von Schleicher. Aus den Erfahrungen seiner Mitarbeiter dargestellt. – In: Politische Studien, 10. Jahrgang, Heft 110/Juni 1959.

Hermann Pünder: Der Reichspräsident in der Weimarer Republik (Demokratische Existenz heute; Schriften des Forschungsinstituts für politische Wissenschaft der Universität zu Köln, Heft 2). Athenäum Verlag, Frankfurt am Main–Bonn 1961.

von Rabenau: Zur 90. Wiederkehr des Todestages des Generalfeldmarschalls von Boyen (15. 2.). – In: Militärwissenschaftliche Rundschau, 3. Jahrgang 1938, S. 26–38.

Ernst Reinhardt (Hrsgb.): Walther Reinhardt. Wehrkraft und Wehrwille. Aus seinem Nachlaß mit einer Lebensbeschreibung. Verlag von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin 1932.

Gerhard Ritter: Staatskunst und Kriegshandwerk. Das Problem des „Militarismus" in Deutschland. Verlag R. Oldenbourg, München.

Erster Band: Die altpreußische Tradition (1740 – 1890). 2., neu durchgesehene Auflage. 1959.

Zweiter Band: Die Hauptmächte Europas und das wilhelminische Reich (1890 – 1914). 1960.

Dritter Band: Die Tragödie der Staatskunst. Bethmann Hollweg als Kriegskanzler (1914 – 1917). 1964.

Vierter Band: Die Herrschaft des deutschen Militarismus und die Katastrophe von 1918. 1968.

Wolfgang Sauer: Die Reichswehr. – In: Karl Dietrich Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie. Mit einer Einleitung von Hans Herzfeld. Vierte, unveränderte Auflage. Ring-Verlag, Villingen/Schwarzwald 1964 (IX. Kapitel, S. 229 – 284).

Wolfgang Sauer: Die Mobilmachung der Gewalt. – In: Karl Dietrich Bracher/Wolfgang Sauer/Gerhard Schulz, Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland. Zweite, durchgesehene Auflage. Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen 1962 (Dritter Teil, S. 683 – 966).

Jürgen Schmädeke: Militärische Kommandogewalt und parlamentarische Demokratie. Zum Problem der Verantwortlichkeit des Reichswehrministers in der Weimarer Republik (Historische Studien, Heft 398). Matthiesen Verlag, Lübeck und Hamburg 1966.

Rudolf Schmidt-Bückeburg: Das Militärkabinett der preußischen Könige und deutschen Kaiser. Seine geschichtliche Entwicklung und staatsrechtliche Stellung 1787 bis 1918. Verlag von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin 1933.

Wiegand Schmidt-Richberg: Die Generalstäbe in Deutschland 1871 – 1945. Aufgaben in der Armee und Stellung im Staate. – In: Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, Dritter Band. Herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1962.

Reinhard Scholz: Der Deutsche Bund und seine Wehrverfassung. Dissertation der rechts- und staatswissenschaftlichen Universität zu Freiburg, 1935.

M. v. Schreibershofen: Die Auflösung des preußischen Generalstabes. – In: Militär-Wochenblatt 1919 Nr. 44 Sp. 858.

Otto-Ernst Schüddekopf: Das Heer und die Republik. Quellen zur Politik der Reichswehrführung 1918 bis 1933. Norddeutsche Verlagsanstalt O. Goedel, Hannover und Frankfurt am Main 1955.

Alfred Schulze-Hinrichs: Großadmiral Alfred von Tirpitz. Ziel erkannt – Kraft gespannt! („Persönlichkeit und Geschichte", Band 10) Musterschmidt-Verlag, Göttingen 1958.

von Schwedler: General der Kavallerie Emil von Albedyll zum 40. Todestag (13. Juni 1937). – In: Militärwissenschaftliche Rundschau, 2. Jahrgang 1937, S. 269 – 277.

Bernhard Schwertfeger: Kaiser und Kabinettschef. Aus den Aufzeichnungen des Kabinettschefs Rudolf v. Valentini. – In: Militär-Wochenblatt 1931 Nr. 3 Sp. 94.

Rudolf Stadelmann: Scharnhorst. Schicksal und geistige Welt. Ein Fragment. Mit einem Geleitwort von Hans Rothfels. Limes Verlag, Wiesbaden 1952.

von Stein, Kriegsminister a. D.: Erlebnisse und Betrachtungen aus der Zeit des Weltkrieges. Zweite Auflage. Verlag K. F. Koehler, Leipzig 1919.

von Szczepanski: Die staatsrechtliche Stellung des Generalstabes in Preußen und im Deutschen Reiche. – In: Militär-Wochenblatt 1919 Nr. 37 Sp. 807.

Alfred von Tirpitz: Erinnerungen. Verlag von K. F. Koehler, Leipzig 1919.

von Trotha: Tirpitz. – In: Militärwissenschaftliche Rundschau, 4. Jahrgang 1939, S. 139 – 155.

Der Friedensvertrag von Versailles nebst Schlußprotokoll und Rheinlandstatut sowie Mantelnote und deutsche Ausführungsbestimmungen. Neue durchgesehene Ausgabe in der durch das Londoner Protokoll vom 30. August 1924 revidierten Fassung. Hobbing Verlag, Berlin 1925.

Thilo Vogelsang: Neue Dokumente zur Geschichte der Reichswehr 1930 – 1933. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 2. Jahrgang 1954, S. 397 – 436.

Thilo Vogelsang: Die Reichswehr und die Politik 1918 – 1934 (Schriftenreihe der Niedersächsischen Landeszentrale für Heimatdienst, Zeitgeschichte – Heft 1). Herausgegeben von der Niedersächsischen Landeszentrale für Heimatdienst, Hannover 1959.

Thilo Vogelsang: Reichswehr, Staat und NSDAP. Beiträge zur deutschen Geschichte 1930 – 1932. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1962.

Thilo Vogelsang: Kurt von Schleicher. Ein General als Politiker („Persönlichkeit und Geschichte", Band 39). Musterschmidt-Verlag, Göttingen 1965.

Kaiser Wilhelm II.: Ereignisse und Gestalten aus den Jahren 1878 – 1918. Verlag von K. F. Koehler, Leipzig und Berlin 1922.

Hans von Zwehl: Generalstabsdienst im Frieden und im Kriege. Verlag von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin 1923 (zugleich 1. Beiheft zum 107. Jahrgang des Militär-Wochenblattes).

Abschnitt 3

Befehlsbefugnisse im Reichsheer[1083])

Der Chef der Heeresleitung und der Generalquartiermeister[1084])

Der Chef der Heeresleitung und der Generalquartiermeister sind dem Reichswehrminister unmittelbar unterstellt und seine verantwortlichen Ratgeber auf allen Gebieten ihres Geschäftsbereichs.
Der Heeresleitung unterstehen: Das Personalamt, das Truppenamt, das Wehramt, die Waffeninspekteure und der Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens. Der Chef der Heeresleitung vertritt den Reichswehrminister in Ausübung der

---

[1083]) Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. August 1920 (HVBl. S. 841). Die Bestimmungen in disziplinarer und gerichtlicher Hinsicht erfuhren durch diese Verordnung keine Änderung.

[1084]) An die Stelle des am 11. Dezember 1920 weggefallenen Generalquartiermeisters trat der seit dem 1. Oktober 1920 etatisierte Staatssekretär im Reichswehrministerium als Inhaber der Dienststelle »Chef der Heeresverwaltung« (Erlaß des Reichswehrministers vom 11. Dezember 1920; HVBl. S. 992). Zum Staatssekretär war der aktive Generalmajor Hans von Feldmann (7.11. 1868 – 10. 7. 1940) berufen worden. Dieser schied am 7. April 1922 mit dem Charakter als Generalleutnant aus dem Dienstverhältnis als Offizier aus unter Beibehaltung seiner Stellung als Staatssekretär, die mit Ende September 1922 aufgehoben und in der Folge nicht wieder besetzt wurde. Nach dem Abgang Feldmanns wurde die Heeresverwaltung der Heeresleitung unterstellt.

Kommandogewalt. Die Oberbefehlshaber der Gruppen und die Divisionskommandeure sind ihm unterstellt[1085]).
Dem Generalquartiermeister unterstehen: die Zentralabteilung, das Verwaltungsamt, das Waffenamt, die Rechtsabteilung, die Justitiare, die Sanitäts- und Veterinärinspektion. Alle Verwaltungsbehörden sind ihm unterstellt. Er ist ermächtigt, innerhalb seines Geschäftsbereiches Anordnungen zu erlassen und Entscheidungen zu treffen, soweit sich der Reichswehrminister dies nicht selbst vorbehalten hat.

An die Stelle der durch Verordnung vom 11. August 1920 genehmigten *Regelung der Befehlsbefugnisse im Reichsheer* traten mit Verordnung vom 28. Januar 1926[1086]) neu bearbeitete *Befehlsbefugnisse im Reichsheer,* in denen die Stellung und Befugnisse des Reichspräsidenten und des Reichswehrministers vorangestellt waren:

Der *Reichspräsident* ist oberster Befehlshaber (§ 8 Wehrgesetz). Er übt das militärische Verordnungsrecht aus (§ 11 Wehrgesetz).
Der *Reichswehrminister* übt unter dem Reichspräsidenten die Befehlsgewalt über das Heer aus. Das Reichswehrministerium, die Oberbefehlshaber der Gruppen und die Divisionskommandeure, soweit diese nicht den Oberbefehlshabern der Gruppen nachgeordnet sind [siehe weiter unten], unterstehen ihm unmittelbar, ebenso die Landeskommandanten hinsichtlich ihrer besonderen Obliegenheiten.

Diese Neufassung vom 28. Januar 1926 hob den Reichswehrminister nachdrücklich hervor und brachte zwangsläufig eine Verminderung der Befehlsbefugnisse des Chefs der Heeresleitung[1087]):

Der Chef der Heeresleitung gehört dem Reichswehrministerium an. Seine Stellung wird bestimmt durch § 8 des Wehrgesetzes nach Maßgabe der [den Reichswehrminister betreffenden obenstehenden] Vorschriften. Er ist der militärische Berater des Reichswehrministers und sein Vertreter in den militärischen Angelegenheiten des Heeres.

Die Oberbefehlshaber der Gruppen

Die Oberbefehlshaber der Gruppen sind dem Chef der Heeresleitung unterstellt. Sie sind die vorgesetzten Dienststellen der zu ihrer Gruppe gehörenden Divisionen (Wehrkreiskommandos) und Kavalleriedivisionen und der in ihrem Bereich untergebrachten sonstigen militärischen Einrichtungen, soweit diese nicht dem Reichswehrministerium unmittelbar unterstehen.
Sie sorgen nach den Weisungen des Chefs der Heeresleitung für die Einheitlichkeit der Ausbildung der Offiziere und Truppen ihres Befehlsbereichs. Sie sind verantwortlich für die Verwendung der ihnen unterstellten Truppen, wenn Auf-

---

1085) Vgl. hierzu insbesondere Hans Meier-Welcker: Seeckt. Bernard u. Graefe Verlag für Wehrwesen, Frankfurt am Main 1967. Vgl. auch Hans Meier-Welcker: Die Stellung des Chefs der Heeresleitung in den Anfängen der Republik. Zur Entstehungsgeschichte des Reichswehrministeriums. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 4. Jahrgang 1956, S. 145–160. Zu beachten sind auch Jürgen Schmädeke, aaO, S. 87 ff., 160 ff., und die Buchbesprechung von Hans Meier-Welcker in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Heft 1/1967, S. 141–151.

1086) HVBl. 1926 S. 9. Der »Neudruck 1929« der Verordnung über Befehlsbefugnisse im Reichsheer vom 28. Januar 1926 ist in der HDv 3 k II enthalten.

1087) Vgl. Anmerkung 975.

gaben zu lösen sind, die innerhalb eines Wehrkreises nicht erledigt werden können, sowie für die Landesbefestigung und Landesverteidigung ihres Bezirks.
In Angelegenheiten der Werbung, Fürsorge und Verwaltung greifen sie in die Selbständigkeit der Divisionen nicht ein, sondern beschränken sich bei erkannten Übelständen auf Hinweise und ggf. auf Berichterstattung an das Reichswehrministerium.
Der Verkehr mit den obersten Reichsstellen geht ausschließlich über das Reichswehrministerium. Im übrigen halten sie innerhalb ihres Bereichs mit allen Regierungsstellen unmittelbar oder durch die unterstellten militärischen Stellen soweit Fühlung, als militärische Interessen es erfordern.

Neufassung vom 28. Januar 1926:

Die Oberbefehlshaber der Gruppen wachen vor allem über die Einheitlichkeit der Ausbildung der ihnen zu diesem Zweck unterstellten Divisionen und Kavalleriedivisionen.
Sie werden bei Bedarf eingesetzt, wenn Aufgaben zu lösen sind, die innerhalb eines Wehrkreises nicht erledigt werden können.
Sie überwachen die Tätigkeit der Wehrkreise auf dem Gebiet der Landesverteidigung.
Sie halten sich auf allen Gebieten Einzelheiten ohne grundlegende Bedeutung fern, um nicht ihrer Hauptaufgabe entzogen zu werden.
Der Verkehr mit den obersten Reichsstellen geht ausschließlich über das Reichswehrministerium.

Neufassung der Befehlsbefugnisse der Oberbefehlshaber der Gruppen gemäß Verfügung des Chefs der Heeresleitung vom 22. Mai 1931[1088]):

Die Oberbefehlshaber der Gruppen wachen über die Einheitlichkeit der Ausbildung der ihnen zu diesem Zweck unterstellten Divisionen und Kavalleriedivisionen.
Sie wirken ferner mit auf dem Gebiete der Landesverteidigung – ausgenommen Landesbefestigung –, bei grundlegenden Fragen der Organisation und Verwendung der Truppen, bei disziplinaren und Beschwerdeangelegenheiten der Divisionen und Kavalleriedivisionen, bei Beurteilung der Offiziere in dem durch die Beurteilungsbestimmungen festgelegten Umfange und bei persönlichen Angelegenheiten der Offiziere.
Über wichtige Vorgänge auf territorialem und militärpolitischem Gebiete sowie über grundlegende Fragen der Landesbefestigung werden sie durch das Reichswehrministerium jeweils unterrichtet.
Sie werden bei Bedarf eingesetzt, wenn Aufgaben zu lösen sind, die innerhalb eines Wehrkreises nicht zu erledigen sind.
Der Verkehr mit den obersten Reichsstellen geht ausschließlich über das Reichswehrministerium.

Die Kommandeure der Divisionen

Die Kommandeure der Divisionen sind gleichzeitig Befehlshaber der Wehrkreise; sie nehmen die Befugnisse der früheren Kommandierenden Generale wahr, die diesen in den Gesetzen und Dienstvorschriften zugewiesen sind[1089]).
Sie sind für die Ausbildung der ihnen unterstellten Truppen und für die Durchführung der Aufgaben der Landesverteidigung in ihrem Wehrkreis verantwortlich.

[1088]) HVBl. 1931 S. 135.
[1089]) Der 2. Satz ist in der Neuregelung vom 28. Januar 1926 weggefallen.

Bei kriegerischen Verwicklungen, inneren Unruhen und Notständen verfügen sie über sämtliche Truppen, die im Wehrkreis ihren Standort haben, soweit von den vorgesetzten Dienststellen nichts anderes befohlen wird. Sie sind für den Zustand und die Verwaltung der Heeresausstattung verantwortlich, die sich bei den ihnen unterstellten Stäben und Truppenteilen befindet[1090]).
Ihnen unterstehen die Festungen des Wehrkreises ... In Angelegenheiten der laufenden Unterhaltung der Landesbefestigung entscheiden sie selbständig oder verkehren mit dem Chef der Heeresleitung unmittelbar ...[1091]). In Angelegenheiten der Organisation, Ausbildung und Verwendung der Truppen geht der Dienstweg über die Gruppenkommandos[1092]).
... Sie leiten in ihren Wehrkreisen verantwortlich die Werbung, Fürsorge und Verwaltung, soweit nicht die Wehrkreisintendanturen[1093]) als selbständige Verwaltungsbehörden zuständig sind. Weisungen für Werbung, Verwaltung und Fürsorge erhalten sie von der Heeresleitung, an die sie unmittelbar berichten.
Die Kavallerietruppenteile und die Verbände anderer Divisionen, die sich in ihrem Wehrkreis befinden, unterstehen ihnen nur in territorialer Hinsicht nach Maßgabe der vorstehenden Anordnungen und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen oder Dienstvorschriften, in denen eine territoriale Zuständigkeit des Wehrkreiskommandos begründet ist ...

Die Kommandeure der Kavalleriedivisionen

Die 1. und 2. Kavalleriedivision unterstehen dem Gruppenkommando 1, die 3. Kavalleriedivision dem Gruppenkommando 2.
Die Kommandeure der Kavalleriedivisionen sind verantwortlich für die Ausbildung der Truppenteile ihrer Division und sorgen für den guten Zustand der Heeresausstattung, die sich bei den ihnen unterstellten Stäben und Truppenteilen befindet.
In Verwaltungsangelegenheiten ihrer Truppen greifen sie nicht ein, da hierfür die Wehrkreiskommandos oder die Wehrkreisintendanturen zuständig sind ...

Neufassung vom 28. Januar 1926:

Die Kommandeure der Kavalleriedivisionen sind für die Ausbildung der Truppen ihrer Division verantwortlich und sorgen für den guten Zustand ihrer Heeresausstattung.

[1090]) Absatz 2 blieb, abgesehen von sprachlichen Verbesserungen, unverändert. Ihm folgte als neuer Absatz 3: „Zum einheitlichen Durchführen innerer Aufgaben unterstehen ihnen die Landbezirke der Reichsmarine, wenn sie oder örtliche Marinebefehlshaber militärisches Einschreiten befehlen."

[1091]) Neufassung: „ ... führen sie die Entscheidung des Reichswehrministeriums auf dem Dienstweg herbei."

[1092]) Dieser Satz wurde gestrichen; dafür erhielt der neue 6. Absatz gemäß Verfügung des Chefs der Heeresleitung vom 22. Mai 1931 (HVBl. S. 135) folgenden Wortlaut: „In Fragen der Ausbildung, in grundlegenden Angelegenheiten der Organisation und Verwendung der Truppen, in disziplinaren und Beschwerdeangelegenheiten, bei Beurteilungen der Offiziere in dem in den Beurteilungsbestimmungen festgelegten Umfange und bei persönlichen Angelegenheiten der Offiziere geht der Dienstweg über die Gruppenkommandos.
In allen territorialen und militärpolitischen Fragen unterstehen die Befehlshaber in den Wehrkreisen der Heeresleitung unmittelbar."

[1093]) Neufassung: „ ... soweit nicht die Wehrkreisverwaltungsämter, die Wehrkreisbaudirektionen und die Heeresforstinspektionen als selbständige Verwaltungsbehörden zuständig sind."

Sie sind befugt, Übungen und Besichtigungen der reitenden Abteilungen der Artillerieregimenter beizuwohnen und darüber auf dem Weg über deren Divisionen zu berichten.
In territorialer Hinsicht sind die Stäbe der Kavalleriedivisionen und die Kavallerietruppenteile den Befehlshabern in den Wehrkreisen unterstellt, in deren Bereich sie liegen.
In Verwaltungsangelegenheiten ihrer Truppen greifen sie nicht ein, da hierfür die Wehrkreiskommandos oder die Wehrkreisverwaltungsbehörden zuständig sind ...
In Fragen der Ausbildung, in grundlegenden Angelegenheiten der Organisation und Verwendung der Truppen[1094]) geht der Dienstweg über die Gruppenkommandos.

Die Waffeninspekteure

Die Waffeninspekteure[1095]) stehen an der Spitze der Waffeninspektionen. Sie gehören zum Reichswehrministerium und sind dem Chef der Heeresleitung unmittelbar unterstellt. Sie werden im Innendienst durch den rangältesten Offizier ihrer Inspektionen vertreten ...
Als Beauftragte des Chefs der Heeresleitung überzeugen sich die Waffeninspekteure durch Teilnahme an Besichtigungen und Übungen, in besonderen Fällen auch durch Abhaltung von Besichtigungen und Übungen, vom Stand der Ausbildung, der Art des Ausbildungsverfahrens und des Dienstbetriebes in ihren Sondergebieten bei allen Waffen.
Sie übermitteln und erläutern der Truppe die vom Chef der Heeresleitung aufgestellten Ausbildungsgrundsätze und -ziele und nehmen Vorschläge und Wünsche der Truppe entgegen. Ihre Tätigkeit soll gewährleisten, daß innerhalb des Reichsheeres keine größeren Ungleichheiten hinsichtlich der Ausbildung Platz greifen. Besonders haben sie ihr Augenmerk auch auf alle die Weiterentwicklung ihrer Waffe betreffenden Fragen zu richten, für deren Förderung sie dem Chef der Heeresleitung verantwortlich sind. Sie überzeugen sich ferner vom Stand der wissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere in den waffentechnischen Dienstzweigen. Über das Ergebnis der Besichtigungen berichten die Waffeninspekteure dem Chef der Heeresleitung ...
Die Waffeninspekteure wirken bei den Vorschlägen, die der Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens dem Chef der Heeresleitung für die Gestaltung der Lehrpläne und Unterrichtsziele der Schule macht, mit. Sie machen ferner dem Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens die Offiziere ihrer Waffe namhaft, die sich für die zweiten Lehrgänge der Waffenschulen als Kommandeure und als Lehrer der waffentechnischen Dienstzweige eignen ...
In den zweiten Lehrgängen der Waffenschulen sind die Waffeninspekteure im Rahmen der Lehrpläne für die Ausbildung auf ihrem Sondergebiet verantwortlich. Die Waffenschulen sind ihnen in dieser Hinsicht unterstellt ...
Die Waffeninspekteure berichten dem Chef der Heeresleitung über die Eindrücke, die sie von den Leistungen und Kenntnissen der Offiziere ihrer eigenen Waffe

---

1094) Hinter „Truppen" wurde gemäß Verfügung des Chefs der Heeresleitung vom 22. Mai 1931 (HVBl. S. 135) eingefügt: „, in disziplinaren und Beschwerdeangelegenheiten, bei Beurteilungen der Offiziere in dem in den Beurteilungsbestimmungen festgelegten Umfange und bei persönlichen Angelegenheiten der Offiziere".

1095) Das waren die Inspekteure der Infanterie, der Kavallerie, der Artillerie, der Pioniere und Festungen, der Verkehrstruppen, der Nachrichtentruppen.
Das Arbeitsgebiet der Inspektion der Verkehrstruppen (In 6), die nunmehr die neue Bezeichnung »Inspektion der Kraftfahrtruppen (In 6)« erhielt, ging – soweit es die Fahrtruppe betraf – am 1. April 1931 auf die Inspektion der Kavallerie über (Verfügung des Chefs der Heeresleitung vom 22. Mai 1931; HVBl. 1931 S. 138).

bei Besichtigungen und Übungen gewonnen haben, und zwar über die Offiziere vom Stabsoffizier an aufwärts grundsätzlich, über die übrigen nur, soweit sie es für nötig halten. Abschriften der Berichte übersenden sie dem Truppenvorgesetzten, der sie den Personalpapieren des Offiziers beifügt.
Die Waffeninspekteure beurteilen den Kommandeur und die waffentechnischen Lehrer der Schule ihrer Waffe und übersenden das Urteil dem Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens, der es seiner eigenen Beurteilung beizufügen hat...

Neufassung vom 28. Januar 1926:

Die Waffeninspekteure gehören zum Reichswehrministerium (Heeresleitung). Sie stehen an der Spitze der Waffeninspektionen. Befehlsgewalt haben sie über die ihnen durch besonderen Befehl unterstellten Schießplätze, Behörden usw. Im Innendienst werden sie durch die Chefs der Stäbe ihrer Inspektionen vertreten. Hauptaufgabe der Waffeninspekteure ist planvolles Weiterentwickeln ihrer Waffe in Taktik und Technik. Ferner soll ihre Tätigkeit gewährleisten, daß im Heer keine größeren Ungleichheiten in der Ausbildung Platz greifen.
Als Beauftragte des Reichswehrministeriums (Heeresleitung) überzeugen sie sich durch Teilnahme an Besichtigungen und Übungen aller Art vom Stand der Ausbildung und von der Art des Ausbildungsverfahrens in ihren Sondergebieten sowie vom Stand der wissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere in der Waffentechnik...
...
Die Waffeninspekteure sowie der Chef des Heereswaffenamts wirken bei den Vorschlägen mit, die der Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens der Heeresleitung für die Lehrpläne und Unterrichtsziele der Waffen- und Fachschulen sowie der Feuerwerkerschule macht[1096]).
Sie dürfen nach Vereinbarung mit dem Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens[1097]) sich im Rahmen der Lehrpläne von dem Stand der Ausbildung des 2. Lehrgangs der Waffenschulen auf dem Gebiet ihrer Waffen überzeugen. Gleiches gilt sinngemäß für den Chef des Heereswaffenamts hinsichtlich des Lehrplans der Feuerwerkerschule...
Die Waffeninspekteure sind verantwortliche nächste Vorgesetzte der den Waffenschulen angegliederten Sonderlehrgänge usw....

Der Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens[1098])

Der Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens untersteht dem Chef der Heeresleitung. Er überwacht die einheitliche Handhabung des Unterrichts- und des Prüfungswesens der Freiwilligen und ihre Ausbildung in den Leibesübungen nach den Weisungen der Heeresleitung.
Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der Waffenschulen und ist für die allgemeinen dienstlichen Angelegenheiten und die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung der Offiziere und Offizieranwärter der Waffenschulen verantwortlich.

[1096]) Neufassung dieses Absatzes gemäß Erlaß des Reichswehrministeriums vom 28. August 1928 (HVBl. S. 104): „Die Waffeninspekteure sowie der Chef des Heereswaffenamts wirken bei den Vorschlägen mit, die der Inspekteur der Waffenschulen der Heeresleitung für die Lehrpläne und Unterrichtsziele der Waffenschulen und der Feuerwerkerschulen macht."

[1097]) Neue Bezeichnung »Inspekteur der Waffenschulen«; vgl. S. 246.

[1098]) Neue Bezeichnung gemäß Erlaß des Reichswehrministers vom 13. Mai 1922 (HVBl. S. 209): »Heeres-Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens« (In 1), zur Unterscheidung von der bisher gleichlautenden entsprechenden Marineeinrichtung.

Der Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens ist berechtigt, das Unterrichts- und Prüfungswesen und die Leibesübungen bei den Truppen nach Vereinbarung mit den Divisionskommandos zu besichtigen und Besichtigungen der Truppenteile in diesen Dienstzweigen beizuwohnen ...

Neufassung vom 28. Januar 1926:

Der Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens gehört zum Reichswehrministerium (Heeresleitung). Er ist der nächste Vorgesetzte der Waffenschulen. Im Innendienst vertritt ihn der Chef des Stabes. Wenn auch die Waffeninspekteure mitwirken, ist er doch für die ganze Ausbildung der Offiziere und Offizieranwärter der Waffenschulen allein verantwortlich.
...
Er stellt die Aufgaben für die Vor- und Nachprüfungen der Freiwilligen, die den Offizierberuf erstreben, überwacht die Einheitlichkeit des zivilberuflichen und Fachunterrichts, des Prüfungs- und Truppenfürsorgewesens im Heer sowie die Ausbildung der Soldaten in den Leibesübungen.
...

Mit Wirkung vom 1. März 1928 wurde die bisherige *Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens (In 1)* unter Verringerung ihres Arbeitsgebietes in *Inspektion der Waffenschulen (In 1)* umbenannt. Diese blieb dem Chef der Heeresleitung unmittelbar unterstellt[1099]).

Von den bisher der In 1 zugeteilten Arbeitsgebieten erhielten:

a) das Personalamt (P 1): die Offizieranwärter-Angelegenheiten bis zu ihrem Diensteintritt;
b) das Truppenamt (T 4): die Weiterbildung der Offiziere usw. behandelnden Angelegenheiten sowie den militärberuflichen Unterricht der Unteroffiziere und Mannschaften;
c) das Wehramt (Allg A): das Büchereiwesen einschl. Angelegenheiten der Heeresbücherei, die die bibliothekarische Fachberaterin aller Heeresbüchereien wurde;
d) das Wehramt (Vs A)[1100]): die Angelegenheiten des bürgerlichen Unterrichts im Heere;
e) das Verwaltungsamt (V 1): die Bearbeitung der Personalien der Heeresfachschullehrer.

Neufassung der Befehlsbefugnisse gemäß Erlaß des Reichswehrministeriums vom 28. August 1928[1101]):

Der Inspekteur der Waffenschulen

Der Inspekteur der Waffenschulen gehört zum Reichswehrministerium (Heeresleitung). Er ist der nächste Vorgesetzte der Waffenschulen. Im Innendienst vertritt ihn der älteste Offizier der Inspektion. Unbeschadet der ... Mitwirkung der

[1099]) Erlaß des Reichswehrministers vom 9. Februar 1928 (HVBl. S. 18).
[1100]) Die bisherige Versorgungsabteilung erhielt gemäß Erlaß des Reichswehrministers vom 5. April 1928 (HVBl. S. 33) die Bezeichnung »Abteilung für Heeresfachschulen und Versorgungswesen (AHV)«.
[1101]) HVBl. 1928 S. 104.

Waffeninspekteure ist er für die ganze Ausbildung der Offiziere und Offizieranwärter der Waffenschulen allein verantwortlich.
Er stellt die Aufgaben für die Vor- und Nachprüfungen der Freiwilligen, die den Offizierberuf erstreben ...

Der Sanitätsinspekteur[1102])

Der Sanitätsinspekteur untersteht dem Generalquartiermeister[1103]). Er prüft die Einheitlichkeit der Ausbildung des Sanitätspersonals, leitet den Sanitätsdienst und sorgt für seine einheitliche Handhabung auf Grund der vom Generalquartiermeister erlassenen Verfügungen. Er ist berechtigt, Besichtigungen nach Weisung des Generalquartiermeisters vorzunehmen sowie die Gruppen- und Divisionsärzte hierzu heranzuziehen und ihnen Weisungen zu Besichtigungen zu erteilen ...

Neufassung vom 28. Januar 1926:

Der Sanitätsinspekteur gehört zum Reichswehrministerium (Heeresleitung). Er prüft die Einheitlichkeit der Ausbildung des Sanitätspersonals, leitet den Sanitätsdienst, regelt seine einheitliche Ausführung auf Grund der von der Heeresleitung erlassenen Bestimmungen und ist oberster Gutachter der Heeresleitung in allen Fragen der Gesundheit. Im Innendienst vertritt ihn der Chef des Stabes.
...

Der Veterinärinspekteur

Der Veterinärinspekteur untersteht dem Generalquartiermeister[1104]). Er prüft die Einheitlichkeit der Ausbildung des Veterinärpersonals, leitet den Veterinärdienst und sorgt für seine einheitliche Handhabung auf Grund der vom Generalquartiermeister erlassenen Verfügungen. Er ist berechtigt, Besichtigungen des Veterinärdienstes nach Weisung des Generalquartiermeisters vorzunehmen sowie die Gruppen- und Divisionsveterinäre hierzu heranzuziehen und ihnen Weisungen zu Besichtigungen zu erteilen ...

Neufassung vom 28. Januar 1926:

Der Veterinärinspekteur gehört zum Reichswehrministerium (Heeresleitung). Er prüft die Einheitlichkeit der Ausbildung des Veterinärpersonals, leitet den Veterinärdienst und regelt seine einheitliche Ausführung auf Grund der von der Heeresleitung erlassenen Bestimmungen.
...

Die Inspektion für Waffen und Gerät[1105])

Die Inspektion für Waffen und Gerät untersteht dem Chef der Heeresleitung unmittelbar und bearbeitet nach seinen Weisungen die waffentechnischen Ange-

---

[1102]) Neue Bezeichnung gemäß Erlaß des Reichswehrministers vom 13. Mai 1922 (HVBl. S. 209): »Heeres-Sanitätsinspektion« (S In), zur Unterscheidung von der bisher gleichlautenden entsprechenden Marineeinrichtung.
[1103]) Vgl. Anmerkung 1084.
[1104]) Vgl. Anmerkung 1084.
[1105]) Die Inspektion für Waffen und Gerät war am 15. November 1925 als selbständige Behörde aufgelöst und mit dem Heereswaffenamt vereinigt worden (HVBl. 1927 S. 11).

legenheiten des Heeres, soweit sie nicht in den Geschäftsbereich des Generalquartiermeisters (Waffenamt) fallen.
Die Inspektion für Waffen und Gerät und die von ihr beauftragten Organe besichtigen im Auftrage der Heeresleitung Waffen, Geräte und Munition bei den Truppen und sind verpflichtet, von vorgefundenen Mängeln den Truppenkommandeuren unmittelbar Kenntnis zu geben ...
Die Inspektion für Waffen und Gerät berichtet an den Chef der Heeresleitung.
Die Truppenübungsplätze Kummersdorf und Klausdorf-Sperenberg sind ihr unterstellt.

Die Kommandanten der Festungen

Die Kommandanten der Festungen unterstehen den Befehlshabern der Wehrkreise. Nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen sind sie für die Verteidigungsfähigkeit und Bereitschaft der Festungen verantwortlich. Sie beantragen durch das Wehrkreiskommando die für die Verteidigung notwendigen Maßnahmen. Sie haben die Rechte und Pflichten der Standortältesten, soweit von den vorgesetzten Stellen nichts anderes bestimmt wird[1106]).

Der Infanterieführer

Der Infanterieführer überwacht die Ausbildung der Infanterie und der Pioniere, die ihm unterstehen, und unterstützt den Kommandeur der Division bei Leitung und Überwachung der Ausbildung der anderen Waffen im Infanterie-, Maschinengewehr- und Minenwerferdienst[1107]).
Im Schriftwechsel ist er nur bei den Angelegenheiten zu beteiligen, die sich auf Organisation, Bewaffnung, Ausrüstung, Ausbildung und auf persönliche Angelegenheiten der ihm unterstellten Offiziere beziehen[1108]).

Der Artillerieführer

Der Artillerieführer überwacht die Ausbildung der Artillerie, die ihm untersteht, und unterstützt den Kommandeur der Division bei der Unterweisung der Offiziere und Unteroffiziere aller Waffen in artilleristischer Beziehung.
Im Schriftwechsel ist er nur bei den Angelegenheiten zu beteiligen, die sich auf die Organisation, Bewaffnung, Ausrüstung, Ausbildung und auf persönliche Angelegenheiten der ihm unterstellten Offiziere beziehen.
An Fragen der Landesverteidigung ist er zu beteiligen.

Neufassung vom 28. Januar 1926:

Die Artillerieführer überwachen die Ausbildung der Artillerie und der Fahrabteilungen, die ihnen unterstehen, und unterstützen die Divisionskommandeure beim artilleristischen Unterweisen der übrigen Waffen.

[1106]) Keine Abänderungen in der Neufassung vom 28. Januar 1926.
[1107]) In der Neufassung vom 28. Januar 1926 heißt es: „... im Infanterie- einschließlich Maschinengewehrdienst." Sonst, abgesehen von redaktioneller Überarbeitung des Textes, keine Abänderungen.
[1108]) Gemäß Verfügung des Chefs der Heeresleitung vom 22. Mai 1931 (HVBl. S. 135) wurde als neuer 3. Absatz angefügt: „An der Landesverteidigung – Landesbefestigung ausgenommen – haben sie mitzuwirken."

Im Schriftwechsel sind sie nur bei Fragen der Organisation, Bewaffnung, Ausrüstung, Ausbildung und bei persönlichen Angelegenheiten der ihnen unterstehenden Offiziere zu beteiligen.
An der Landesverteidigung haben sie mitzuwirken[1109]).
Sie besichtigen das Artilleriegerät im Wehrkreis nach den Bestimmungen für die Waffen- und Gerätebesichtigungen und die technischen Waffen- und Geräteprüfungen.

Die Standortältesten

Die Standortältesten und die Kommandanten von Berlin und München regeln den Standortdienst und sorgen für die militärische Straßenzucht, die Verwendung der Truppen des Standortes bei Lösung militärpolizeilicher Aufgaben und bei öffentlichen Notständen ... Sie unterstehen dem Befehlshaber des Wehrkreises, in dem der Standort liegt.
Sie haben auf Weisung des Befehlshabers des Wehrkreises die Truppen ihres Standortes für die Verwendung bei Lösung militärpolizeilicher Maßnahmen und bei öffentlichen Notständen zu schulen. Im Rahmen dieser Aufgaben können sie Befehle an die Truppen und Anstalten des Standortes erteilen ... In die Ausbildung und den inneren Dienst der ihnen nach der Heeresgliederung nicht unterstellten Truppen usw. des Standortes haben sie nicht einzugreifen.
Sie regeln den Sanitäts- und Veterinärdienst des Standortes nach Vorschlag der Standortärzte und Standortveterinäre nach den ihnen zugegangenen Weisungen und die Benutzung der mehreren Truppenteilen gemeinsamen Standorteinrichtungen.
In Fürsorge- und Unterrichtsangelegenheiten, die grundsätzlich zu den Dienstobliegenheiten der Truppenkommandeure gehören, können sie von den Befehlshabern der Wehrkreise herangezogen werden, um zusammenzufassen und auszugleichen.

Neufassung des ersten Absatzes vom 28. Januar 1926 (Absatz 3 entfällt, keine Veränderungen in den Absätzen 2 und 4):

Die Standortältesten und Kommandanten offener Orte unterstehen dem Befehlshaber des Wehrkreises, in dem der Standort liegt. Die Kommandanten offener Orte haben die Pflichten und Rechte der Standortältesten, soweit die Vorgesetzten nichts anderes bestimmen.
Die Standortältesten und Kommandanten offener Orte regeln nach den Weisungen der Befehlshaber in den Wehrkreisen den Standortdienst, die allgemeinen Unterkunftsangelegenheiten und das Benutzen der mehreren Truppenteilen gemeinsamen Standorteinrichtungen. Sie sorgen für die militärische Straßenzucht.
Sie regeln die Verwendung der Truppen des Standorts bei militärpolizeilichen Aufgaben und bei öffentlichen Notständen. Hierzu halten sie mit den Regierungs- und Polizeibehörden Fühlung.

Neufassung der Befehlsbefugnisse der Standortältesten und Kommandanten offener Orte gemäß Verfügung des Chefs der Heeresleitung vom 22. Mai 1931[1110]):

[1109]) Dieser Satz lautete gemäß Verfügung des Chefs der Heeresleitung vom 22. Mai 1931 (HVBl. S. 135) nunmehr: „An der Landesverteidigung – Landesbefestigung ausgenommen – haben sie mitzuwirken."

[1110]) HVBl. 1931 S. 135.

(1) Die Standortältesten und Kommandanten offener Orte unterstehen dem Befehlshaber des Wehrkreises, in dem der Standort liegt, unmittelbar.
(2) Weisungen an die Standortältesten und die Kommandanten offener Orte in Standortangelegenheiten ergehen nur durch das Reichswehrministerium oder die Wehrkreiskommandos.
(3) Die Standortältesten und Kommandanten offener Orte bestimmen die Grenzen der Umgebung des Standortes (Standortbezirk) und sind verantwortlich für die vorschriftsgemäße Durchführung des Standortdienstes und für die militärische Straßenzucht. Sie regeln nach Anordnung der Wehrkreiskommandos innerhalb ihres Befehlsbereichs einheitlich die militärische und zivile Bewachung aller Liegenschaften, Anstalten, Gebäude, Vorräte usw. im Benehmen mit den örtlichen Verwaltungsdienststellen, ferner die allgemeinen Unterkunftsangelegenheiten und das Benutzen gemeinsamer Standorteinrichtungen nach den Bestimmungen der Gar.Verw.Ordnung.
(4) Sie regeln ferner die Verwendung der Truppen bei Verwendung im Innern (innere Unruhen und Notstände) und halten hierzu mit den Regierungs- und Polizeibehörden Fühlung.
(5) Sie sind berechtigt, in Ausführung der ihnen gem. Ziff. 3 und 4 obliegenden Aufgaben Befehle und Weisungen an die Truppen und Anstalten des Standortes zu geben, insbesondere auch hinsichtlich der Ausbildung für Verwendung im Innern (innere Unruhen und Notstände). Die Kommandanten offener Orte haben, soweit der Kommandant nicht zugleich der Rangdienstälteste im Standort ist, bei wichtigen Anordnungen an die Truppe das Einverständnis des rangdienstältesten Offiziers des Standortes einzuholen.
(6) ...
(7) Angelegenheiten der Truppenfürsorge und der Heeresfachschulen erledigen, soweit für letztere nicht die Truppenkommandeure zuständig sind, Standortälteste und Kommandanten offener Orte für den Standort nach den vom Wehrkreiskommando ergehenden Anordnungen.

Die Kommandanten der Truppenübungsplätze

Die Kommandanten der Truppenübungsplätze sind verantwortlich für die Ordnung auf den Truppenübungsplätzen. Sie führen ihre Dienstgeschäfte nach den Bestimmungen der Truppenübungsplatz-Vorschrift. Ihnen werden Rechte und Pflichten der Standortältesten beigelegt.
Die Kommandanten der Übungsplätze unterstehen den Befehlshabern der Wehrkreise, jedoch der des Truppenübungsplatzes Jüterbog dem Inspekteur der Artillerie und die der Übungsplätze Klausdorf-Sperenberg und Kummersdorf der Inspektion für Waffen und Gerät.

Neufassung des Abs. 2 vom 28. Januar 1926 (keine Veränderungen im Abs. 1):

Die Kommandanten unterstehen unmittelbar den Befehlshabern der Wehrkreise, in deren Bereich die Truppenübungsplätze liegen.
Es unterstehen dem Reichswehrministerium (Heeresleitung) unmittelbar, und zwar:
dem Inspekteur der Artillerie der Kommandant des Artillerieschießplatzes Jüterbog,
dem Inspekteur der Pioniere der Führer des Pionierübungsplatzkommandos Klausdorf[1111]),

[1111]) Der Pionier-Übungsplatz Klausdorf wurde am 1. April 1934 umbenannt in »Pionier-Übungsplatz Rehagen-Klausdorf« (HVBl. 1934 S. 45).

dem Chef des Heereswaffenamts der Führer des Schießplatzkommandos Kummersdorf.
Die Befugnisse des Wehrkreiskommandos III bzw. Wehrkreisverwaltungsamts III für diese drei in allen territorialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten sind durch besondere Bestimmungen geregelt.
Für Klausdorf und Kummersdorf gelten statt der Truppenübungsplatz-Vorschrift Sondervorschriften.

Die Regimentskommandeure

Die Regimentskommandeure sind für den Geist und die gleichmäßige Ausbildung, für den Zustand und die Verwaltung der Heeresausstattung ihres Regiments verantwortlich; ihnen ist besonders die Erziehung und Leitung, die militärische und wissenschaftliche Ausbildung des Offizierkorps anvertraut.
Sie regeln die Offizierstellenbesetzung. Zu ihren Aufgaben gehört es besonders, alle Dienstzweige zu überwachen, die sich auf die Versorgung der Soldaten und die Fürsorge für sie beziehen.
Die gleichen Aufgaben und Befugnisse haben die Kommandeure oder Führer selbständiger Verbände. Selbständige Verbände sind: die Pionierbataillone, Nachrichten-, Kraftfahr-, Fahr- und Sanitätsabteilungen.

In der Neufassung vom 28. Januar 1926 lautete die Überschrift: *Die Regimentskommandeure und die Kommandeure selbständiger Verbände.* Im 1. Absatz wurde nach dem Wort „Offizierkorps" eingefügt: „und die Sorge für geeigneten Ersatz . . ."

An den 3. Absatz schlossen sich zwei weitere Absätze an:

Daneben sind die Kommandeure der Fahrabteilungen Berater der Befehlshaber in den Wehrkreisen für das ganze Fahrwesen (ausgenommen die Artillerie) und das allgemeine Heergerät . . .
Die Kommandeure der Kraftfahrabteilungen . . . sind Referenten bei den Wehrkreiskommandos für das ganze Kraftfahrwesen.

Die Bataillons- und Abteilungskommandeure

Die Bataillons- und Abteilungskommandeure sind für den Geist und die Ausbildung, für den Zustand und die Verwaltung der Heeresausstattung und für alle Fürsorge- und Schuleinrichtungen ihrer Bataillone und Abteilungen sowie für die Werbungen im Sinne der Heeresergänzungsbestimmungen verantwortlich.
Sie halten die Besichtigungen bis zu denen der Kompanie einschließlich ab und beurteilen die ihnen unterstellten Offiziere an erster Stelle.

In der Neufassung vom 28. Januar 1926 traten an die Stelle des 2. Absatzes die folgenden Sätze:

Sie leiten die Erziehung sowie die militärische und wissenschaftliche Ausbildung der Offiziere ihrer Bataillone und Abteilungen nach den Weisungen des Regimentskommandeurs.
Sie besichtigen bis Kompanie usw. einschließlich und beurteilen ihre Offiziere an erster Stelle.

Die Kompanie-, Eskadrons-[1112]) und Batteriechefs

Die Kompanie- usw. Chefs sind für den Geist und die Manneszucht der ihnen unterstellten Kompanie (Eskadron, Batterie), für die Erziehung und Ausbildung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, für den Zustand und die Erhaltung der Heeresausstattung ihrer Kompanie usw. verantwortlich.
Ihnen ist von ihren Vorgesetzten in der Wahl der Mittel, um das in den Vorschriften gesteckte Erziehungs- und Ausbildungsziel zu erreichen, freie Hand zu lassen.
Die Vorgesetzten sollen in die Befugnisse der Kompanie- usw. Chefs nur dann eingreifen, wenn es notwendig ist, um die Einheitlichkeit der Ausbildung sicherzustellen, oder wenn die Kompanie- usw. Chefs gegen die Vorschriften oder Bestimmungen verstoßen[1113]).

Die Kommandeure der Waffenschulen

Die Kommandeure der Waffenschulen sind für die Erziehung und Ausbildung der Offizieranwärter und für die bei den Schulen befindliche Heeresausstattung verantwortlich. Sie verteilen die Lehraufträge nach den Lehrplänen auf die einzelnen Offiziere und stehen in reger wechselseitiger Beziehung zu den Kommandeuren der Truppenteile desselben Standortes, um lehrreiche Übungen, Vorführungen usw. für Waffenschulen und Truppen auszunutzen.

Der Neufassung vom 28. Januar 1926 ist ein Satz vorangestellt: „Die Kommandeure der Waffenschulen unterstehen dem Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens[1114]) unmittelbar". Sonst keine inhaltlichen Veränderungen.

Der Sanitätsdienst

Außer den ihnen vorgesetzten Sanitätsoffizieren unterstehen die Gruppenärzte den Oberbefehlshabern der Gruppen, die Wehrkreisärzte den Befehlshabern der Wehrkreise, die Divisionsärzte der Kavalleriedivisionen deren Kommandeuren.
Sie sind die Berater der Befehlshaber in allen den Sanitätsdienst betreffenden Angelegenheiten. Im übrigen regeln sie den Sanitätsdienst ihres Bereichs auf dem Sanitätsdienstwege nach Maßgabe der Dienstanweisung für die Divisions-Sanitätsabteilungen.
Die Standortärzte haben den militärischen Weisungen der Standortältesten Folge zu leisten. Die Chefärzte der Sanitätsabteilungen Berlin und Kassel unterstehen unmittelbar den Gruppenärzten.

In der Neufassung vom 28. Januar 1926 war dem 1. Absatz angefügt: „ . . . , die Standortärzte den Standortältesten und Kommandanten". Die Absätze 2 und 3 erhielten folgende Fassung:

[1112]) Die Bezeichnung »Eskadron« fiel gemäß Verfügung des Chefs der Heeresleitung vom 13. Oktober 1934 (HVBl. S. 155) weg und wurde durch die Bezeichnung »Schwadron« ersetzt.

[1113]) Abgesehen von Verbesserungen im Satzbau keine Abänderungen in der Neufassung vom 28. Januar 1926.

[1114]) Neue Bezeichnung »Inspekteur der Waffenschulen«; vgl. S. 246.

Sie leiten den Sanitätsdienst ihres Dienstbereichs nach den Weisungen der Kommandobehörden, Standortältesten oder Kommandanten, deren Fachberater sie sind. Sie sind gehalten, den Weisungen der Chefs der Stäbe ihrer Kommandobehörden nachzukommen und ihnen, wenn nötig, Vortrag zu halten.

Der Veterinärdienst

Außer den ihnen vorgesetzten Veterinäroffizieren unterstehen die Gruppenveterinäre den Oberbefehlshabern der Gruppen, die Wehrkreisveterinäre den Befehlshabern der Wehrkreise, die Divisionsveterinäre der Kavalleriedivisionen deren Kommandeuren.
Sie sind die Berater der Befehlshaber in allen den Veterinärdienst betreffenden Angelegenheiten. Im übrigen regeln sie den Veterinärdienst ihres Bereiches auf dem Veterinärdienstwege nach Maßgabe der Militär-Veterinärordnung und sonstiger Bestimmungen.
Die Standortveterinäre haben den militärischen Weisungen der Standortältesten Folge zu leisten.

In der Neufassung vom 28. Januar 1926 war dem 1. Absatz angefügt: „ . . . , die Standortveterinäre den Standortältesten und Kommandanten". Die Absätze 2 und 3 erhielten folgende Fassung:

Sie leiten den Veterinärdienst ihres Dienstbereichs nach den Weisungen der Kommandobehörden, Standortältesten oder Kommandanten, deren Fachberater sie sind. Sie sind gehalten, den Weisungen der Chefs der Stäbe ihrer Kommandobehörden nachzukommen und ihnen, wenn nötig, Vortrag zu halten.

Die Remonteämter[1115])

Die Remonteämter haben den Zweck, die für das Heer angekauften jungen Pferde (Remonten) bis zu ihrer Abgabe an die Truppen oder Remonteamtsnebenstellen zur Vervollkommnung ihrer körperlichen Entwicklung in Wartung und Pflege zu übernehmen.
Die Remonteämter unterstehen dem Reichswehrminister . . .

Die Zeugämter

Die Zeugämter verwalten Heeresgerät, Waffen und Munition aller Art, soweit diese Gegenstände nicht in Händen der Truppe sind. Sie unterstehen dem Generalquartiermeister[1116]) (Waffenamt) unmittelbar, den Wehrkreiskommandos nur insoweit, als die Verwaltungsvorschrift für die Zeugämter bestimmt.

Neufassung vom 28. Januar 1926:

Die Zeugämter und Munitionsanstalten

Die Zeugämter und Munitionsanstalten verwalten Heeresgerät, Waffen und Muni-

[1115]) Neu eingefügt mit Erlaß des Reichswehrministers vom 23. Januar 1931 (HVBl. S. 14).
[1116]) Vgl. Anmerkung 1084.

tion aller Art, soweit sie nicht in Händen der Truppe sind[1117]). Sie unterstehen der Heeresleitung (Heereswaffenamt) unmittelbar, den Wehrkreiskommandos nur insoweit, als künftige Vorschriften für die Zeugämter und Munitionsanstalten bestimmen werden. Bis diese Vorschriften in Kraft treten, gilt die Verwaltungsvorschrift für die Artilleriedepots[1118]).

Die Verwaltung

Die Verwaltung liegt bei den Befehlshabern der Wehrkreise und bei den Wehrkreisintendanturen.
Die Befehlshaber der Wehrkreise oder die Wehrkreisintendanturen sind für alle im Wehrkreis liegenden Behörden, Truppenteile und Anstalten zuständig.
Liegen Truppenteile einer Division in Standorten anderer Wehrkreise, so sind die örtlichen Dienststellen für die Unterbringung und Verpflegung, für alle anderen Angelegenheiten die Dienststellen zuständig, denen die Regiments- und Abteilungsstäbe in den Verwaltungsangelegenheiten unterstehen.
In Verwaltungsangelegenheiten verkehren die Regimenter und die selbständigen Truppenteile mit den Wehrkreiskommandos oder der Wehrkreisintendantur unmittelbar.

Neufassung vom 28. Januar 1926:

Die Verwaltung liegt bei den Befehlshabern in den Wehrkreisen und bei den Wehrkreisverwaltungsbehörden, die Verwaltung der Waffenschulen bei der Heeresinspektion des Erziehungs- und Bildungswesens[1119]) und bei den Wehrkreisverwaltungsbehörden[1120]).
Die Befehlshaber in den Wehrkreisen oder die Wehrkreisverwaltungsämter (Wehrkreisbaudirektionen[1121]), Heeresforstinspektionen[1122])) sind für alle im Wehrkreis

---

[1117]) Dieser Satz erhielt gemäß Erlaß des Reichswehrministers vom 26. Januar 1927 (HVBl. S. 5) folgenden Wortlaut: „Die Zeugämter verwalten Heeresgerät und Waffen, die Munitionsanstalten Munition aller Art, soweit sie nicht in Händen der Truppe sind."

[1118]) Der 2. und 3. Satz erhielten gemäß Erlaß des Reichswehrministers vom 23. Januar 1931 (HVBl. S. 15) folgenden Wortlaut: „Sie unterstehen dem Reichswehrminister (Wa A) unmittelbar. Für Verwaltungsangelegenheiten gelten die [nachfolgenden Bestimmungen über die Verwaltung]. Für den militärischen und technischen Fachdienst gilt bis zum Erscheinen der Zeugverwaltungsvorschrift die Verwaltungsvorschrift für die Artilleriedepots (HDv 31)."

[1119]) Neue Bezeichnung »Inspektion der Waffenschulen«; vgl. S. 246.

[1120]) Vom 1. April 1931 ab ging die gesamte Liegenschaftsverwaltung im Reichswehrministerium auf das Heeresverwaltungsamt, in den Wehrkreisen auf die Wehrkreisverwaltungsämter über.
Für Waffenschulen, Remonteämter, Zeugämter und Munitionsanstalten sowie den Schießplatz Kummersdorf erhielten die Wehrkreiskommandos in Unterbringungsangelegenheiten die gleichen Befugnisse, die ihnen nach den geltenden Bestimmungen bei sonstigen Unterbringungsangelegenheiten zustanden (HVBl. 1931 S. 14).
Der 1. Absatz erhielt nunmehr folgenden Wortlaut: „Die Verwaltung liegt bei den Befehlshabern in den Wehrkreisen und bei den Wehrkreisverwaltungsämtern."

[1121]) Die bisher selbständigen Wehrkreisbaudirektionen wurden mit Wirkung vom 1. April 1929 als Abteilungen in die Wehrkreisverwaltungsämter mit der Bezeichnung »Baugruppe« eingegliedert (HVBl. 1929 S. 21). Die Heeresbauverwaltungsämter führten ab 1. April 1934 die Bezeichnung »Heeresbauamt« (HVBl. 1934 S. 62).

[1122]) Gemäß Erlaß des Reichswehrministers vom 31. Januar 1930 (HVBl. S. 14) wurden die beiden Inspektionsbezirke der bisherigen Heeresforstinspektionen I und II zu einem Inspektionsbezirk – unter der Heeresforstinspektion in Berlin – vereinigt.

liegenden Truppenteile, Behörden und Anstalten zuständig, soweit nicht andere Dienststellen hierzu ausdrücklich berufen sind. Für die Waffenschulen tritt an Stelle der Befehlshaber in den Wehrkreisen der Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens[1123]).
Liegen Truppen einer Division in Standorten anderer Wehrkreise, so sind die örtlichen Dienststellen für Unterbringung und Verpflegung, für alle anderen Angelegenheiten die Dienststellen zuständig, denen die Regiments- und Abteilungsstäbe in den Verwaltungsangelegenheiten unterstehen.
Den Verkehr in Verwaltungsangelegenheiten zwischen Truppen, Kommando- und Verwaltungsbehörden regeln die Dienstvorschriften.
Bei den Zeugämtern überwachen die Wehrkreisverwaltungsämter das Kassen- und Rechnungswesen[1124]).
Die Angelegenheiten der Heeresforstverwaltung sind durch die Dienstanweisung für die leitenden Forstbeamten der Heeresforstverwaltung vom 14. Mai 1923 geregelt. Die Befehlshaber in den Wehrkreisen wachen darüber, daß der Forstbetrieb das militärische Ausnutzen der Truppenübungsplätze nicht beeinträchtigt.

Abschnitt 4

Organisatorische Bestimmungen für die Reichsmarine

Am 17. Februar 1919 trat das Reichsmarineamt, dem sämtliche Kommando- und Verwaltungsbehörden der Marine unterstellt waren, unter den Reichswehrminister. Die Bezeichnung *Staatssekretär des Reichsmarineamtes* kam in Fortfall[1125]). Gemäß Erlaß vom 26. März 1919[1126]) wurde die Marine nunmehr unter dem Reichswehrminister durch einen *Chef der Admiralität* geleitet.

Am 15. Juli 1919[1127]) erhielt das Reichsmarineamt die Bezeichnung *Admiralität*. Diese war oberste Kommando- und Verwaltungsbehörde der vorläufigen Reichsmarine. Die Befugnisse des früheren Staatssekretärs des Reichsmarineamtes gingen auf den Chef der Admiralität über, soweit nicht der Reichswehrminister sich deren Ausübung vorbehielt. Der *Admiralstab der Marine* wurde aufgelöst. Zur Bearbeitung rein militärischer Befehle des Chefs der Admiralität sollte in der Admiralität ein Befehlsstab gebildet werden.

Die bisherige Heeresforstinspektion II, deren Geschäfte von dem Leiter des Heeresforstamts Grafenwöhr mit wahrgenommen worden waren, wurde aufgelöst.
Die Stellung der örtlichen Forstdienststellen zur Heeresforstinspektion und die Stellung dieser zum Reichswehrministerium (Heeresverwaltungsamt) blieben unverändert.
Die Heeresforstinspektion führte gemäß Erlaß des Reichswehrministers vom 24. Oktober 1933 (HVBl. S. 143) fortan die Bezeichnung »Das Heeresforstaufsichtsamt in Berlin«.

[1123]) Der letzte Satz wurde ab 1. April 1931 gestrichen; vgl. Anmerkung 1120.
[1124]) Dieser Satz wurde ab 1. April 1931 gestrichen; vgl. Anmerkung 1120.
[1125]) MVBl. 1919 S. 59.
[1126]) MVBl. 1919 S. 147.
[1127]) MVBl. 1919 S. 302.

Mit Erlaß des Reichspräsidenten vom 15. September 1920[1128]) erhielt die Admiralität die Bezeichnung *Marineleitung*. Der bisherige Chef der Admiralität hieß von jetzt ab *Chef der Marineleitung*. Der Marineleitung unterstanden unmittelbar das Flottenkommando, die beiden Marinestationskommandos, die Inspektionen des Bildungswesens, der Marineartillerie, des Torpedo- und Minenwesens sowie die Depotinspektion und die Dienststellen der Marineleitung[1129]).

Zur Vermeidung von Verwechslungen mit den Ämtern und Abteilungen des Reichsheeres im Reichswehrministerium wurden mit Erlaß vom 9. Juni 1922[1130]) die nachstehend aufgeführten neuen Bezeichnungen in der Marineleitung eingeführt:

Marine-Offizierpersonalabteilung	(PA)
Marine-Medizinalabteilung	(G)
Marine-Kommandoamt	(A)
Marine-Wehrabteilung	(A I)
Marine-Waffenabteilung	(B W)
Marine-Verwaltungsamt	(C)
Marine-Kommandiertenabteilung	(MKA)
Marine-Druckvorschriftenverwaltung	(MDV).

Alle übrigen Geschäftsgruppen im Reichswehrministerium (Marineleitung) führten ihre bisherigen Bezeichnungen weiter[1131]).

Einteilung der Marineleitung (ML) im Reichswehrministerium nach dem Stand von April 1932[1132]):

Chef der Marineleitung (Chef ML)

Stab des Chefs der ML (ML Stab)[1133])
Marine-Offizierpersonalabteilung (MPA)[1134])
Ingenieuroffizier beim Stabe des Chefs der ML und Leiter der militärischen Abteilung für Schiffsmaschinenbetrieb (M Ing)[1135])
Marine-Medizinalabteilung (G)[1136])
Haushaltsabteilung, Gruppe Marine (H Mar)[1137])

1128) MVBl. 1920 S. 522.
1129) Vgl. hierzu »Die Reichswehr von 1921 bis 1932«, S. 29 ff., und »Der Aufbau und die Gliederung des Heeres, der Marine und der Luftwaffe«, S. 52 ff.
1130) MVBl. 1922 S. 239.
1131) Das waren: Zentralabteilung, Flottenabteilung, Ingenieuroffizierabteilung, Allgemeines Marineamt, Nautische Abteilung, Seetransportabteilung.
1132) Geschäftsverteilungsplan des Reichswehrministeriums (MA, HL und ML), April 1932.
1133) Mit Gebührnisstelle im RwMin – Marine-, Marine-Druckschriftenverwaltung, Marine-Hauptkanzlei und Marine-Kommandiertenabteilung.
1134) Dem Stab des Chefs der ML angegliedert.
1135) Dem Stab des Chefs der ML angegliedert.
1136) Dem Stab des Chefs der ML angegliedert.
1137) Dem Stab des Chefs der ML angegliedert.

Völkerbundsabteilung, Gruppe Marine (VGM)[1138])
Marinekommandoamt (A)[1139])
- Marinewehrabteilung (A I)
- Flottenabteilung (A II)
- Marineausbildungsgruppe (A III)
- Luftschutzgruppe (LS)

Allgemeines Marineamt (B)
- Chef des Stabes (BZ)
- Werftabteilung (BB)
- Abteilung für Werftverwaltungsangelegenheiten (BBV)
- Marinewaffenabteilung (BW)
- Nautische Abteilung (BH)

Marineverwaltungsamt (C)[1140])
Marinekonstruktionsabteilung (K).

Bildung des gemeinsamen Oberbefehls über sämtliche Seestreitkräfte

Am 15. Oktober 1923 wurden die bisher den Befehlshabern der Seestreitkräfte der Ost- und Nordsee unterstellten schwimmenden Streitkräfte zu einem gemeinsamen Verband zusammengefaßt[1141]). Der Befehlshaber dieses Verbandes war dem Chef der Marineleitung unmittelbar unterstellt und führte die Dienstbezeichnung *Oberbefehlshaber der Seestreitkräfte.* Er war zugleich Chef der aus den im Dienst befindlichen Linienschiffen zu bildenden Linienschiffsdivision.

Die Kreuzer und Torpedoboote jedes Stationsbereichs wurden unter je einem *Befehlshaber der leichten Seestreitkräfte der Ostsee (Nordsee)* zum *Verband leichter Seestreitkräfte* zusammengefaßt. Beide Verbände unterstanden dem Oberbefehlshaber der Seestreitkräfte.

Die Bearbeitung von Deckoffizier-, Unteroffizier- und Mannschaftspersonalangelegenheiten — wie Kommandierungen, Versetzungen, Entlassungen, Kündigungen — verblieb wie bisher bei den zuständigen Marinestationskommandos. Der Oberbefehlshaber der Seestreitkräfte wirkte jedoch in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mit.

Die persönlichen Angelegenheiten der Offiziere und Militärbeamten im Befehlsbereich des Oberbefehlshabers der Seestreitkräfte wurden wie bisher

---

1138) Der Leiter der Völkerbundsgruppe Marine war zugleich Mitglied des Ständigen Rüstungsausschusses beim Völkerbund in Genf.

1139) Dem Chef des Marinekommandoamtes war die Marinejustizverwaltung (A Just V) als selbständiges Referat unmittelbar unterstellt.

1140) Mit den Referaten Ca, Cc, Cd, Ce, Cf, Cg, CB, CB I und CB II.

1141) MVBl. 1923 S. 346; über Änderungen im Zusammenhang mit der Neugliederung der Seestreitkräfte am 1. April 1925 (MVBl. 1925 S. 10) siehe S. 258.

bei den Marinestationskommandos bearbeitet, jedoch war auch hierbei die Mitwirkung des Oberbefehlshabers der Seestreitkräfte sichergestellt[1142]).

Der Oberbefehlshaber der Seestreitkräfte war befugt, den Besichtigungen und abschließenden Prüfungen von Lehrgängen im Befehlsbereich der Marinestationen und Inspektionen, sofern hierbei Personal aus seinem Befehlsbereich beteiligt war, beizuwohnen oder dazu Vertreter zu entsenden[1143]).

Die Rechte und Pflichten des Oberbefehlshabers der Seestreitkräfte in Angelegenheiten des Marinefachschulwesens regelten sich nach den Vorläufigen Organisatorischen Bestimmungen für das Marinefachschulwesen[1144]).

Verwaltungsangelegenheiten wurden, soweit sie einen Schriftverkehr zwischen den Schiffs- bzw. Halbflottillenkommandos und höheren Dienststellen erforderten, für sämtliche Seestreitkräfte beim Oberbefehlshaber bearbeitet. Ggf. war die für das betreffende Schiff oder die betreffende Person im Einzelfall zuständige Marineintendantur zu beteiligen. In Verwaltungsfragen allgemeiner und für den Verband grundsätzlicher Bedeutung mußte die für den Oberbefehlshaber der Seestreitkräfte zuständige Marineintendantur Wilhelmshaven herangezogen werden.

Neugliederung der Seestreitkräfte

Mit dem 1. April 1925 trat folgende Neugliederung der Seestreitkräfte in Kraft[1145]):

Der Oberbefehlshaber der Seestreitkräfte erhielt als Dienststelle die Bezeichnung *Flottenkommando,* als Person die Bezeichnung *Flottenchef.*

In bezug auf die Ausbildung sowie auf die disziplinaren und gerichtsherrlichen Befugnisse wurden die dem Flottenchef unterstellten Seestreitkräfte jedes Stationsbereichs zu je einem Verband zusammengefaßt und einem *Befehlshaber der Seestreitkräfte der Ostsee (Nordsee)* unterstellt.

In taktischer Hinsicht wurden die Seestreitkräfte gegliedert in eine Linienschiffsdivision, deren Führer der Flottenchef und deren 2. Admiral der Befehlshaber der Seestreitkräfte der Nordsee war, und in einen Verband der Aufklärungsstreitkräfte, dessen Führer der Befehlshaber der Seestreitkräfte der Ostsee war.

[1142]) Dieser Absatz erhielt gemäß Verfügung vom 28. Oktober 1925 (MVBl. S. 171) die folgende Fassung: „Die Personalangelegenheiten der Offiziere und Militärbeamten im Befehlsbereich des Flottenkommandos, wie Stellenbesetzungen, Kommandierungen zu Kursen, Versetzungen, Verabschiedungen, Heiratserlaubnis, Gewährung von Unterstützungen und Notstandsbeihilfen, werden zusammenfassend bei den zuständigen Stationskommandos bearbeitet. Bei Stellenbesetzungen und Kommandierungen ist den Wünschen des Flottenkommandos nach Möglichkeit Rechnung zu tragen."

[1143]) Vgl. hierzu MVBl. 1923 S. 170, Anlage.

[1144]) MVBl. 1923 S. 165.

[1145]) MVBl. 1925 S. 10.

Organisatorische Bestimmungen für die Reichsmarine

Als am 1. Juni 1923 *Vorläufige Organisatorische Bestimmungen für die Kommandobehörden der Reichsmarine am Lande* erlassen wurden[1146]), traten außer Kraft:

a) die Organisatorischen Bestimmungen für die Kommandobehörden am Lande der Kaiserlichen Marine[1147]);
b) die Dienstanweisung für die Kommandanturen[1148]);
c) die Dienstanweisung für die Marinedepotinspektion[1149]);
d) die Dienstanweisung für die Dienststellen der Marineleitung[1150]).

In diesen »Vorläufigen Bestimmungen« war die oben beschriebene Umorganisation der Seestreitkräfte[1151]) bereits berücksichtigt.

An die Stelle der o. a. »Vorläufigen Bestimmungen« traten die am 17. November 1925 vom Chef der Marineleitung genehmigten *Organisatorischen Bestimmungen für die Kommandobehörden der Reichsmarine am Lande*[1152]).

Die Marinestationskommandos

Die deutschen Küsten und die sie begrenzenden Meeresteile waren für die Marine in den Bereich der Marinestation der Ostsee und den Bereich der Marinestation der Nordsee geteilt worden. Jedem dieser beiden Bereiche stand ein Stationskommando als Kommando- und Territorialbehörde der Marine vor.

Dem Kommando der Marinestation der Ostsee in Kiel waren unterstellt:

a) die Inspektion des Bildungswesens der Marine;
b) die Inspektion des Torpedo- und Minenwesens[1153]);
c) die Kommandanturen Pillau, Swinemünde und Kiel;
d) sämtliche in Standorten der Marinestation der Ostsee stehenden Marineteile;
e) die nach den Indiensthaltungsbestimmungen der Marinestation der Ostsee unterstellten Schiffe und Fahrzeuge;
f) die Marinenachrichtenstellen des Bereichs der Marinestation der Ostsee;
g) das Marinearsenal, die Schiffsartillerieschule, die im Bereich der Marinestation der Ostsee befindlichen Depots, Marineversorgungs-

---

1146) MVBl. 1923 S. 170.
1147) D. E. Nr. 16 – Berlin 1899.
1148) Marineleitung A I b 6167 vom 15. Dezember 1921.
1149) Marineleitung A I b 4444 vom 2. September 1921, Marineleitung B. W. III 9301 vom 19. August 1921.
1150) MVBl. 1921 S. 111.
1151) Marineleitung A II b 2837 vom 14. April 1923.
1152) MDv Nr. 15 OB Heft 11.
1153) Bezüglich der Angelegenheiten, in denen die Inspektionen dem Chef der Marineleitung unmittelbar verantwortlich waren, siehe S. 261.

stellen und andere Marineanlagen in allen Angelegenheiten, die sich aus den Aufgaben des Stationskommandos hinsichtlich der Verwendung und Bereitschaft aller Streitmittel seines Bereichs für einen Ernstfall ergaben;

h) das Sanitätsamt und die Marinelazarette des Stationsbereichs nach Maßgabe der Bestimmungen der Marinesanitätsordnung, das Marinegenesungsheim »Holsteinische Schweiz«;

i) der Marinekommissar für den Kaiser-Wilhelm-Kanal.

Dem Kommando der Marinestation der Nordsee in Wilhelmshaven waren unterstellt:

a) die Inspektion der Marineartillerie;

b) die Marinedepotinspektion[1154]);

c) die Kommandantur Wilhelmshaven, die Kommandantur der Befestigungen der Elbe- und Wesermündung in Cuxhaven, die Kommandantur der Befestigungen der Emsmündung auf Borkum;

d) sämtliche in Standorten der Marinestation der Nordsee stehenden Marineteile;

e) die nach den Indiensthaltungsbestimmungen der Marinestation der Nordsee unterstellten Schiffe und Fahrzeuge;

f) die Marinenachrichtenstellen des Bereichs der Marinestation der Nordsee;

g) die Marinewerft, die Depots und andere Marineanlagen im Bereich der Marinestation der Nordsee in allen Angelegenheiten, die sich aus den Aufgaben des Stationskommandos hinsichtlich der Verwendung und Bereitschaft aller Streitmittel seines Bereichs in einem Ernstfall ergaben;

h) das Sanitätsamt und die Marinelazarette des Stationsbereichs nach Maßgabe der Bestimmungen der Marinesanitätsordnung;

i) das Abwicklungsamt der Reichsmarine;

k) das Seezeichen- und Lotsenamt der Jade[1155]).

An der Spitze jedes Stationskommandos stand ein dem Chef der Marineleitung unterstellter Flaggoffizier als Stationschef. Diesem fielen im wesentlichen folgende Aufgaben zu:

Verantwortliche Leitung und Überwachung aller auf die Bereitschaft und Verwendung der Streitkräfte und Streitmittel ihres Bereichs abzielenden Arbeiten; Leitung des Küstenluftschutzes ihres Bereichs;
Leitung der Ausbildung und des Dienstbetriebs der unterstellten Marineteile und Behörden an Bord und an Land;

[1154]) Bezüglich der Angelegenheiten, in denen die Inspektionen dem Chef der Marineleitung unmittelbar verantwortlich waren, siehe S. 261.

[1155]) In Angelegenheiten der Fondsverwaltung und in den persönlichen Angelegenheiten des Personals – abgesehen von Personal- und Urlaubssachen – war das Seezeichen- und Lotsenamt dem Chef der Marineleitung unmittelbar verantwortlich.

Regelung des Mannschaftsersatzes und Leitung der Personalwirtschaft und -verwendung der Marineteile des Stationsbereichs;
Leitung des militärischen Nachrichtendienstes sowie Ausgestaltung und Erhaltung des Nachrichtennetzes;
Leitung der geistigen und körperlichen Fürsorge bei den unterstellten Marineteilen;
Bereitstellung und Belegung von Kasernen und Unterkünften in Zusammenarbeit mit den Intendanturen;
Regelung des Hafenpolizeidienstes in den Reichskriegshäfen im Einvernehmen mit den örtlichen Zivilbehörden;
Überwachung der Abwicklung außer Dienst gestellter Schiffe und Schiffsverbände der Marine;
Regelung und Leitung des Verkehrs zwischen den militärischen Dienststellen und den örtlichen zuständigen Organen der Regierung, Zivilverwaltung usw. in allen Angelegenheiten grundsätzlicher militärischer oder militärpolitischer Art; Vertretung der militärischen Belange gegenüber diesen Behörden.

Die Bearbeitung der Personalangelegenheiten aller zur Marinestation gehörigen Seeoffiziere, Ingenieuroffiziere der Marine, Marinesanitätsoffiziere[1156]), Marinezahlmeister und der vorübergehend zur Marine kommandierten Heeresoffiziere unterlag der Leitung des Stationschefs. Er war verantwortlich für Aus- und Weiterbildung sowie Erziehung und Führung des Offizierkorps seines Stationsbereichs.

Der Stationschef hatte über alle in seinem Befehlsbereich dauernd oder vorübergehend befindlichen Marinebehörden, Marineteile und Schiffe territoriale Befehlsbefugnisse.

Der Stationschef, der vorübergehend an der Ausübung seines Dienstes verhindert war, wurde — soweit nicht bestimmungsgemäß die Vertretung durch den Chef des Stabes erfolgte — durch den dienstältesten ortsanwesenden Seeoffizier seines Befehlsbereichs vertreten. Die Vertretung des Stationschefs für längere Zeit regelte der Chef der Marineleitung.

Die Inspektionen

Die Inspektionen waren die Organe der Marineleitung für die ihnen übertragenen Fachaufgaben. Diese sind nachstehend bei den einzelnen Inspektionen unter Ziffer 1 näher genannt. Für diese Fachaufgaben und für die persönlichen Angelegenheiten der zum Befehlsbereich der Inspektionen gehörigen Zivilbeamten waren sie dem Chef der Marineleitung unmittelbar verantwortlich. In allen anderen Angelegenheiten waren sie dem Stationskommando ihres Standortes unterstellt.

[1156]) Bei den Marinesanitätsoffizieren nur insoweit, als hierfür in der Marinesanitätsordnung nicht besondere Bestimmungen getroffen waren.

Die Beziehungen der Inspektionen zu den Intendanturen und zu den diesen untergeordneten Dienststellen waren durch die Geschäftsanweisungen und Sondervorschriften für diese Behörden geregelt[1157]).

Inspektion des Bildungswesens der Marine

(1) Die hauptsächlichen Fachaufgaben der Inspektion des Bildungswesens der Marine waren:

a) Heranziehung und Auswahl eines geeigneten Seeoffizier-, Ingenieuroffizier- und Marinezahlmeisterersatzes;
b) Ausbildung dieses Ersatzes bis zur Beförderung zum Seeoffizier, Ingenieuroffizier der Marine oder Marinezahlmeister, bei den Ingenieuroffizieren der Marine auch bis zur Ablegung der Ingenieuroffizierberufsprüfung, bei den Marinezahlmeistern bis zur Ablegung der 2. Marinezahlmeisterprüfung;
c) Ausbildung des Unteroffizierersatzes auf den unterstellten Marineschulen;
d) Überwachung des auf die Ausbildung des Offizier-, Marinezahlmeister- und Unteroffizierersatzes hinzielenden Dienstbetriebes der ihr unterstellten Bildungsanstalten und Schulschiffe;
e) Überwachung der Fachschulen, einschließlich der Leiter, Lehrer und Einrichtungen;
f) Förderung und Überwachung der Einheitlichkeit der berufswissenschaftlichen Weiterbildung der Offiziere.

(2) Der Inspektion des Bildungswesens waren unterstellt:
die Marineschulen Flensburg-Mürwik[1158]), Kiel-Wik und Friedrichsort,
die Schulschiffe der Inspektion des Bildungswesens der Marine,
das Marinearchiv,
die Marinefachschulen.

(3) An der Spitze der Inspektion des Bildungswesens stand ein Flaggoffizier als Inspekteur.

Inspektion der Marineartillerie

(1) Die hauptsächlichen Fachaufgaben der Inspektion der Marineartillerie waren:

a) Heranbildung des artilleristischen Sonder- und Fachpersonals und Förderung der Artillerieausbildung an Bord und an Land;
b) Mitwirkung an der militärischen und technischen Weiterentwicklung der Marineartillerie sowie sämtlicher Einrichtungen, die mit der militärischen Verwendung der Marineartillerie in Beziehung standen;

[1157]) Vgl. auch die Umorganisation des Verwaltungs- und Bauwesens im MVBl. 1927, Anlage zu Heft 24.
[1158]) Einschließlich des Lehrgangs für Leibesübungen.

c) Mitwirkung bei der Bereitstellung und Ausnutzung des Artilleriematerials vom militärischen und artillerietechnischen Standpunkt;
d) Bearbeitung der artilleristischen Flugabwehr und Mitwirkung bei den Luftschutz- und Luftabwehrangelegenheiten der Stationskommandos;
e) Bearbeitung der militärischen Fragen des Gasschutzes.

(2) Der Inspektion der Marineartillerie waren unterstellt:
die Artillerieschulen und die diesen angeschlossenen Versuchskommandos mit den dazu gehörigen Behörden und Fahrzeugen,
die Artillerie-Versuchskommandos für Schiffe,
die für die artilleristische Sonderausbildung vorübergehend zur Verfügung gestellten Schiffe in bezug auf diese Sonderverwendung.

(3) An der Spitze der Inspektion der Marineartillerie stand ein Flaggoffizier als Inspekteur.

Inspektion des Torpedo- und Minenwesens

(1) Die hauptsächlichen Fachaufgaben der Inspektion des Torpedo- und Minenwesens waren:

a) Heranbildung des Sonder- und Fachpersonals der Torpedo- und Sperrwaffe, des Nachrichtenwesens und des Gasschutzes sowie Förderung der Ausbildung auf diesen Gebieten und auf dem Gebiet des Tauchwesens an Bord und an Land;
b) Leitung der technischen und Mitwirkung an der militärischen Weiterentwicklung der Torpedo- und Sperrwaffe, der Nebel- und Nachrichtenmittel, insbesondere der Funk- und U. T.-Nachrichtenmittel, Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Tauchwesens und der technischen Navigation, Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Gasabwehr;
c) Erhaltung der Kriegsbrauchbarkeit der Torpedowaffe, der Nebel- und der Nachrichtenmittel, insbesondere auf dem Gebiet des Funk- und U. T.-Wesens;
d) Mitwirkung bei Erhaltung der Kriegsbrauchbarkeit der Sperrwaffe;
e) Mitwirkung an der militärischen Weiterentwicklung des Marinenachrichtenwesens.

(2) Der Inspektion des Torpedo- und Minenwesens waren unterstellt:
die Torpedoversuchsanstalt;
die Torpedo- und Nachrichtenschule;
das Sperrversuchs- und Lehrkommando;
die für Zwecke der Inspektion nach den Indiensthaltungsbestimmungen in Dienst befindlichen Fahrzeuge;
die für Sonderzwecke der Inspektion vorübergehend zur Verfügung gestellten Schiffe und Fahrzeuge in bezug auf diese Sonderverwendung.

(3) An der Spitze der Inspektion des Torpedo- und Minenwesens stand ein Flaggoffizier als Inspekteur.

Marinedepotinspektion

(1) Die hauptsächlichen Fachaufgaben der Marinedepotinspektion waren:

a) Leitung und Beaufsichtigung des Dienstes der Artilleriedepots, des Munitionsdepots Dietrichsdorf und der Minen- und Sperrdepots in militärischer, technischer, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht;

b) Überwachung der Bereitstellung und kriegsmäßigen Instandhaltung des für die Küstenverteidigung erforderlichen Artilleriematerials, einschließlich der Feuerleitungsanlagen, Meßgeräte, Scheinwerfer, Festungstelegraphen- und Fernsprechanlagen sowie der übrigen von den Artilleriedepots bereitzuhaltenden Ausrüstung;

c) Überwachung der Bereitstellung und kriegsmäßigen Instandhaltung der Munition der Küstenwerke und Schiffe, solange sie sich in Händen der Depots befanden;

d) Überwachung der Bereitstellung und kriegsmäßigen Instandhaltung des Minen-, Minensuch-, Sperr- und Sprengmaterials sowie der übrigen von den Minendepots bereitzuhaltenden Ausrüstung.

(2) Die Marinedepotinspektion verkehrte in Fragen von rein örtlicher Bedeutung mit den Kommandanturen unmittelbar, bei wichtigeren Fragen auf dem Wege über das Stationskommando.

Berichte der Inspektion unmittelbar an die Marineleitung, die von militärischer Bedeutung waren, gab sie gleichzeitig in Abschrift an das beteiligte Stationskommando, an die Inspektion der Marineartillerie oder an die Torpedo- und Mineninspektion, wenn erforderlich auch an das Flottenkommando und die beteiligten Kommandanturen.

Das dienstliche Verhältnis der Depots zu den Stationskommandos bzw. Kommandanturen ergab sich im übrigen aus der Vorschrift für die Marineartilleriedepots (ADV) sowie aus der Dienstanweisung für die Kommandanturen[1159]).

(3) An der Spitze der Marinedepotinspektion stand ein Flaggoffizier oder Kapitän zur See als Inspekteur.

Die Kommandanturen

(1) Es bestanden die Kommandanturen Pillau, Swinemünde und Kiel im Bereich der Marinestation der Ostsee, die Kommandanturen der Befestigungen der Elbe- und Wesermündung in Cuxhaven, die Kommandantur Wilhelmshaven und die Kommandantur der Befestigungen der Emsmündung auf Borkum im Bereich der Marinestation der Nordsee.

(2) Der Befehlsbereich der Kommandanturen umfaßte örtlich den Standort, in dem sie ihren Sitz hatten, und — soweit vorhanden — die dazu gehörigen Befestigungen mit ihren Nebenanlagen. Darüber hinaus erstreckte

---

[1159]) Siehe weiter unten.

sich die Tätigkeit der Kommandanturen auf bestimmte Teile des deutschen Küstengebiets und der Küstengewässer.

(3) An der Spitze jeder Kommandantur stand ein Kapitän zur See als Kommandant.

(4) Die Kommandanturen unterstanden den Stationskommandos.

(5) Die Kommandanten waren für die materielle und personelle Bereitschaft der ihnen unterstellten Befestigungen verantwortlich. In den ihnen zugewiesenen Tätigkeitsgebieten fiel den Kommandanten die militärische Erkundung, Vorbereitung und Durchführung seemännischer und militärischer Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen auf dem Wasser und an Land nach näherer Anweisung durch die Stationskommandos zu. Innerhalb dieser Gebiete arbeiteten sie an der Überwachung, Erhaltung und Ausgestaltung des Marinenachrichtennetzes und -dienstes mit.

Den Kommandanten oblag ferner die Regelung des Standortdienstes nach Maßgabe der Standortdienstvorschrift.

Den Kommandanten waren die Marinefachschulen ihres Standortes unterstellt, außer in reinen schulfachmännischen Angelegenheiten, in denen die Fachschulen unmittelbar der Inspektion des Bildungswesens der Marine unterstanden.

Die am Standort befindlichen Marinelazarette waren in militärischen Angelegenheiten den Kommandanten unterstellt. Die Marinelazarette Kiel-Wik und Wilhelmshaven unterstanden den Stationskommandos unmittelbar.

Die Dienststellen der Marineleitung

Dienststellen der Marineleitung befanden sich in Königsberg, Stettin, Lübeck, Hamburg und Bremen. Sie unterstanden dem Chef der Marineleitung unmittelbar. Ihre Hauptaufgaben waren: Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Kriegs- und Handelsmarine, Bearbeitung von nautischen und Seetransportangelegenheiten, Verwaltung der Küstennachrichtenstellen ihres Bereiches sowie die Bearbeitung von Fahrwasser- und Seezeichenangelegenheiten.

ANHANG

Daten zur Wehrverfassung und Wehrgeschichte in Preußen, im Kaiserreich und in der Weimarer Republik

9. 7. 1807 *Frieden von Tilsit* zwischen Frankreich und Preußen als Folge der preußischen Niederlage bei Jena und Auerstädt (14. Oktober 1806) und der Napoleon'schen Siege über Preußen und Russen in Ostpreußen (7./8. Februar und 14. Juni 1807).

25. 7. 1807 Bildung der *Militär-Reorganisationskommission,* der u. a. Scharnhorst und Gneisenau angehörten, durch König Friedrich Wilhelm III.

Die hiervon ausgegangene Reform berührte die Grundlagen der Wehrverfassung, des Heereshaushaltes und des Offizierersatzes.

27. 11. 1807 Einsetzung einer *Immediatkommission zur Untersuchung der Kapitulationen und sonstigen Ereignisse des letzten Krieges.*

Die Kommission hatte ihre Arbeiten bis 1813 noch nicht abgeschlossen. Am 30. Mai 1814 begnadigte der König die in Arrest befindlichen Schuldigen. Im Februar 1817 schließlich wurden die zum größten Teil noch immer unerledigten Untersuchungen eingestellt.

15. 7. 1808 Kabinettsorder an das *Oberkriegskollegium,* dem die Bearbeitung aller Militärangelegenheiten oblag, über die neue Militär-Geschäftsverwaltung in zwei Hauptdepartements.

3. 8. 1808 Reform der Militärstrafen durch Erlaß neuer *Kriegsartikel* und der Verordnung wegen der *Militärstrafen;* Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere.

Die neuen Kriegsartikel bestimmen, daß künftig jeder Untertan des preußischen Staates, ohne Unterschied der Geburt, unter noch näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen zum Kriegsdienst verpflichtet werden und die Armee fast gänzlich aus Inländern bestehen sollte. – Eine Abänderung der Kriegsartikel bei der Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande erfolgte mit AKO vom 31. 5. 1838.
Die Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere enthielt erste gesetzliche Bestimmungen über die Einführung von Ehrengerichten bei den Offizierkorps des stehenden Heeres.

6. 8. 1808 Erstes grundlegendes Reglement für die *Ergänzung der Offiziere.*

Diese Vorschriften regelten die künftige Besetzung der Stellen der

Portepeefähnriche und enthielten Bestimmungen über die Einführung der Offizierwahl durch die Offizierkorps.

13. 8. 1808 Begründung einer *Examinationskommission* in Königsberg für die Abnahme der Fähnrichs- und Offizierprüfungen.

Nachdem am 10. 4. 1809 drei weitere Examinationskommissionen für die Abnahme von Portepeefähnrichsprüfungen in Berlin, Breslau und Stargard errichtet worden waren, wurden die Offizierprüfungen nunmehr ausschließlich vor der Berliner Kommission abgelegt.

16. 11. 1808 *Einteilung der Armee* in sechs Truppenbrigaden unter den Generalkommandos oder Generalgouvernements; Bildung von Brigadegerichten an Stelle der Regimentsauditeure.

Am 1. 8. 1807 waren vier Kommandierende Generale in Königsberg, Graudenz, Stargard und Breslau ernannt worden (auch »Gouverneure der Hauptstädte der Provinzen« oder »Generalgouverneure« genannt). Dazu kam als Kommandierender General für die Mark Brandenburg ab 12. 11. 1808 der Gouverneur von Berlin.

30. 11. 1808 Verfügung über die *Beförderung der Offiziere,* wonach bei Besetzung der höheren Kommandostellen unter den Generalleutnanten und Generalmajoren kein Dienstalter, sondern lediglich die beste Eignung zu berücksichtigen war.

Diese Bestimmungen wurden mit AKO vom 10. 3. 1809 auch auf die Stellen der Regimentskommandeure ausgedehnt.

25. 12. 1808 Vorschrift für die Einrichtung des *Kriegsdepartements* als 5. Hauptabteilung des Staatsrates.

Geschäftsübernahme am 1. 3. 1809.

1. 3. 1809 Auflösung des am 25. 6. 1787 errichteten *Oberkriegskollegiums* und Einrichtung des Kriegsdepartements *(Kriegsministeriums).*

Ein Kriegsminister wurde vorerst nicht ernannt. Ihn sollte der Chef des Allgemeinen Kriegsdepartements, »der erste Offizier vom Generalstab« – Scharnhorst –, vertreten.

30. 9. 1809 Instruktion über die Versorgung der Kranken in *Garnisonlazaretten.*

Erstes Lazarett-Reglement für den Frieden.

4. 11. 1809 Zusammenfassung der bisher getrennten Dienstzweige der *Mineure, Sappeure* und *Pontoniere* mit dem *Offizierkorps der Ingenieure* zu einer einheitlichen Organisation.

3. 5. 1810 Regulativ zur Organisation der militärischen Lehranstalten und Errichtung von drei *Kriegsschulen* in Berlin, Königsberg und Breslau mit neunmonatigem Unterricht für Fähnriche zur Vorbereitung auf die Offizierprüfung.

15. 10. 1810 Eröffnung einer *Kriegsschule* in Berlin, der späteren Kriegsakademie, für Offiziere mit dreijährigem Unterricht in den höheren Kriegswissenschaften sowie zur besonderen Ausbildung der Artillerie- und Ingenieuroffiziere.

21. 2. 1811 Verordnung über die *Rechtspflege gegen beurlaubte und inaktive Unteroffiziere und Soldaten* in Kriminal- und Injuriensachen.

14. 3. 1811 Bestimmungen für die *Versorgung und Unterbringung der halb- und ganzinvaliden Soldaten* der Armee.

28. 3. 1811 Erlaß eines neuen *Militärkirchenreglements* an Stelle des *Militärkonsistorialreglements* von 1750.

Jede Brigade erhielt drei Feldprediger. Der Feldprediger der Garde hatte den Titel »Feldpropst«, womit aber im Frieden keine besondere Funktion verknüpft war.
An die Stelle des Militärkirchenreglements trat am 12. 2. 1832 die Königlich Preußische »Militärkirchenordnung«.

27. 7. 1811 Gründung der *medizinisch-chirurgischen Akademie* zur Heranbildung eines Lehrkörpers für die Pepiniere [= Unterrichtsanstalt für Militärärzte].

Als Klinikum für die neue Akademie wurde die Charité in Berlin bestimmt.

11. 3. 1812 Edikt, betreffend *die bürgerlichen Verhältnisse der Juden* in dem Preußischen Staate.

Hiermit wurden die inländischen Juden grundsätzlich der Militärkonskription oder Kantonpflichtigkeit und den damit in Verbindung stehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften unterworfen. Die Art und Weise der Anwendung dieser Verpflichtung blieb näherer Bestimmung vorbehalten.

24. 3. 1812 Bildung der zum Sicherheitsdienst im Lande und an den Grenzen bestimmten *Gendarmerie*.

Die Mannschaften hierfür wurden von den Garnisonkompanien abgegeben. Das Edikt wegen Errichtung der Gendarmerie vom 30. Juli 1812 regelte u. a. die Einrichtung der Gendarmerie als eine bewaffnete Macht, die Verstärkung der Exekutionsmittel durch den Beistand der Gemeinden und militärischen Kommandos sowie die Subordinations- und Disziplinarverhältnisse.

24. 4. 1812 Königliche Kabinettsorder in Betreff einiger Punkte der *Militär-Justizverfassung.*

Einführung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den mobil gemachten Truppen; vgl. hierzu auch die Bekanntmachung vom 27. August 1812 in Betreff einiger Punkte der Militär-Justizverfassung.

2. 7. 1812 Edikt wegen der *Auswanderung* preußischer Untertanen und ihrer *Naturalisation* in fremden Staaten.

Abschnitt III behandelte in den §§ 14 bis 21 den Eintritt preußischer Untertanen in die Militärdienste fremder Staaten und ihre Pflichten dem Vaterland gegenüber.

24. 9. 1812 Allerhöchste Bestimmung des bei Polizei- und anderen Kontraventionen in Absicht auf Militärpersonen stattfindenden *[Straf-] Verfahrens.*

Regelung der Zuständigkeiten der Militär-, Stand- oder Kriegsgerichte und der Kommandeure bei straffällig gewordenen Offizieren, Unteroffizieren und gemeinen Soldaten.

20. 11. 1812 Regulativ über das *Kassenwesen bei den Truppen.*

Neubearbeitet 1841 und – unter der geänderten Bezeichnung »Kassenordnung für die Truppen« – 1897.

30. 12. 1812 *Konvention von Tauroggen* zwischen dem Befehlshaber des preußischen Hilfskorps, General Yorck von Wartenburg, und dem russischen General von Diebitsch.

12. 1. 1813 Bestimmungen des Königs über eine erste *Heeresverstärkung.*

Am 1. Februar 1813 erging eine Kabinettsorder über weitere Heeresverstärkung. Eine dritte Heeresverstärkung wurde am 27. Februar 1813 nach Abschluß des russisch-preußischen Bündnisvertrages verfügt.

3. 2. 1813 Königliche Verordnung wegen der zu errichtenden *Jägerdetachements* und Bekanntmachung des Staatskanzlers hierzu.

Bildung von Jägerdetachements aus Freiwilligen, die sich selbst bekleiden und beritten machen konnten, bei den Infanteriebataillonen und Kavallerieregimentern; vgl. hierzu auch die „fernerweite Bestimmung über die Verhältnisse der Jägerdetachements“ vom 19. Februar 1813.

7. 2. 1813 Beschluß der Stände von Ostpreußen über die Errichtung einer *Landwehr* und ihre sofortige Aufstellung.

9. 2. 1813 Verordnung über die *Aufhebung der bisherigen Exemtion von der Kantonpflichtigkeit* für die Dauer des Krieges.

Diese VO führte vorweg für die Dauer des Krieges die allgemeine Wehrpflicht ein, war aber auf die Altersklassen vom 17. bis 24. Lebensjahr begrenzt. Alle Ausnahmen von der Verpflichtung zum Militärdienst nach der bisherigen Kantonverfassung waren – unter Beachtung besonderer Bestimmungen – aufgehoben; die Deklaration vom 10. Februar 1813 erläuterte, daß die Kgl.VO vom 9. Februar hinsichtlich des Alters „nur die Verbindlichkeit abmessen, keineswegs aber diejenigen ausschließen soll, die, älter als 24 Jahre, ihr innerer Beruf zu den Waffen führt".

19. 2. 1813 Königliche Genehmigung zur Bildung des Königlich Preußischen *Freikorps* unter dem Major Adolph von Lützow.

22. 2. 1813 Verordnung über das *Ausweichen des Kriegsdienstes.*

Strafmaßnahmen (Verlust des Bürgerrechts usw.) gegen junge Leute, die sich dem Kriegsdienst entziehen, und gegen Väter, die ihren Söhnen den Eintritt in den Kriegsdienst erschweren.

22. 2. 1813 Verordnung wegen Tragens der *Preußischen Nationalkokarde.*

Vorschriften über das Tragen und über den Entzug der Kokarde.

10. 3. 1813 *Stiftung des Eisernen Kreuzes* durch König Friedrich Wilhelm III. als preußische Auszeichnung für besondere Tapferkeit im Befreiungskrieg gegen Napoleon.

12. 3. 1813 Ernennung Scharnhorsts zum *Generalquartiermeister der Armee* unter gleichzeitiger Beförderung zum Generalleutnant.

Diese Stelle war seit 1807, dem Abgang Geusans, unbesetzt geblieben. Die seit 1810 für Scharnhorst aufgekommene Bezeichnung »Chef des Generalstabes« stellte keinen eigentlichen Diensttitel dar und wurde in den Ranglisten und Etats auch nicht gebraucht.

17. 3. 1813 Aufruf des Königs *„An mein Volk!"* und Verordnung über die Organisation der *Landwehr.*

Am 31. 3. 1813 erging eine weitere königliche Order zur Organisation der Landwehr, die ein Jahrhundert lang Geltung haben sollte. Mit Ausnahme der Geistlichen, Lehrer und Gebrechlichen waren alle Männer zwischen 16 und 45 Jahren, soweit sie nicht dem stehenden Heer angehörten, zum Eintritt in die Landwehr verpflichtet. Die VO vom 8. 8. 1813 regelte die Einrichtung einer Reserve zum Ersatz des Abganges bei der Landwehr.

17. 3. 1813 Königlicher Befehl wegen *Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armee.*

Bundes-Archiv

21. 4. 1813 Verordnung über den *Landsturm.*

Der Landsturm bestand neben der Landwehr aus allen waffenfähigen Männern ohne Unterschied des Alters und des Standes. Er hatte die Aufgabe, „die Landschaft und den nächsten eigenen Herd zu beschützen", und war nicht zum weitergehenden Einsatz im Verband des Kriegsheeres bestimmt. – Am 17. 7. 1813 erging die VO in Betreff der Modifikation des Landsturm-Edikts vom 21. 4. 1813. Die VO vom 21. 7. 1813 regelte die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm. Die AKO vom 7. 8. 1813 bestimmte die Disziplinarstrafen über die Landsturmmänner.

9. 8. 1813 Einführung des Gebetes der Wachmannschaften bei der *Reveille* und dem *Zapfenstreich.*

30. 4. 1814 Befehl des Königs über die Zurücksendung der Freiwilligen *Jägerdetachements* vom Kriegsschauplatz und deren Auflösung.

Dem am 23. 4. 1814 abgeschlossenen Waffenstillstand folgte der »Pariser Frieden« vom 30. 5. 1814.

27. 5. 1814 Allerhöchste Kabinettsorder, die *Aufhebung der unbedingten Kantonpflichtigkeit* und die Rückkehr der im Militärdienst stehenden Beamten betreffend.

3. 6. 1814 Ernennung des Generalmajors von Boyen zum ersten preußischen *Kriegsminister.*

Damit erst erhielt das bereits am 1. 3. 1809 eingerichtete Kriegsministerium eine eigentliche Spitze. Am 28. 8. 1814 und 11. 1. 1819 ergingen Allerhöchste Kabinettsorders, betreffend die Departementseinteilung des Kriegsministeriums.

3. 9. 1814 Gesetz über die *Verpflichtung zum Kriegsdienste.*

Mit diesem Gesetz wurde die allgemeine Wehrpflicht, das Kernstück der nach dem Zusammenbruch von 1806 eingeleiteten Heeresreform, in Preußen endgültig eingeführt. Bestimmungen über die Neuformierung des stehenden Heeres folgten im Februar 1815, nachdem der künftige Besitzstand Preußens auf dem Wiener Kongreß entschieden worden war.

27. 2. 1815 Erlaß von Vorschriften für die *Versorgung der Invaliden* aus den letzten Kriegen.

7. 4. 1815 Allerhöchster *Aufruf an das Volk.*

„... Wir müssen von neuem in den Kampf... Ich habe eine allgemeine Bewaffnung... befohlen. Das stehende Heer soll ergänzt, die Abteilungen der freiwilligen Jäger sollen gebildet, die Landwehren zusammenberufen werden...".

7. 4. 1815 Verordnung wegen *Bewaffnung der Freiwilligen.*

Bestimmungen über die Einstellung, Verwendung und Beförderung der Freiwilligen; Regelung ihrer Pflichten und Vorrechte.

30. 4. 1815 Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der *Provinzialbehörden.*

Die Bezirksregierungen verwalten die Militärsachen, bei denen die Zivilverwaltung mitwirkt: Rekrutierung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Festungsbau.

21. 11. 1815 Erlaß der *Landwehr-Ordnung* „zur vollständigen Ausführung der im Gesetz vom 3. September 1814 für die Landwehr gegebenen Vorschriften".

Die Landwehr, eine Einrichtung der Befreiungskriege, wurde dauernder Bestandteil der Armee. Sie sollte jedoch nur im Kriege und zu jährlichen Übungen zusammentreten. Am 22. 12. 1819 erging eine AKO über die anderweitige Einteilung der Landwehr. — Mit Rücksicht auf die inzwischen stark veränderten Bevölkerungsverhältnisse erfolgte am 3. 11. 1842 eine Neuabgrenzung der Landwehrbezirke.

11. 1. 1816 Einführung der Bezeichnung *Allgemeine Kriegsschule* für die ausgewählten Offizieren vorbehaltene obere Klasse der Berliner Kriegsschule.

Der »Allgemeinen Kriegsschule« oblag die Vorbereitung förderungswürdiger Offiziere in dreijährigen Kursen für den Dienst im Generalstab, in der Adjutantur oder als militärische Lehrer. Clausewitz war von 1818 bis 1830 ihr militärischer Direktor.

13. 3. 1816 Ausführliche Instruktion über die *Dienstverhältnisse und Befugnisse* der Kommandierenden Generale, der Gouverneure und Kommandanten, der Brigadechefs usw.

26. 4. 1816 Errichtung der *Ober-Militär-Examinationskommission* für die Offizierprüfungen und für die obere Leitung der schon bestehenden Examinationskommissionen bei den Brigaden.

19. 5. 1816 Instruktion über die Annahme der *Einjährig-Freiwilligen.*

Die auf einjährige Dienstzeit eintretenden Freiwilligen waren gemäß AKO vom 5. 3. 1820 nun nicht mehr gehalten, sich auch die Waffen und das Lederzeug aus eigenen Mitteln zu beschaffen.
Die schwarz-weißen Schnüre um die Achselklappen wurden erst 1842 eingeführt.

13. 6. 1816 Errichtung der *Vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.*

2. 8. 1816 Errichtung der *Militär-Studienkommission* zur Überwachung des militärischen Unterrichtswesens und [9. September 1816] zur Teilnahme an der Leitung desselben.

12. 9. 1816 Einteilung des preußischen Staatsgebietes in acht *Ergänzungsbezirke,* entsprechend der neuen Gliederung des Heeres in acht *Armeekorps.*

24. 11. 1816 Stiftung der *Kriegsflagge* durch König Friedrich Wilhelm III.

16. 6. 1817 Einrichtung des direkten *Remonteankaufs* im Inland.

20. 6. 1817 Erstmalige Anwendung der Bezeichnung *Großer Generalstab* in der Allerhöchsten Kabinettsorder über den Normaletat des Generalstabes.

30. 6. 1817 Erlaß der *Ersatzinstruktion* für das Geschäft der Ersatzaushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres.

Erfassung der Jahrgänge in Stammrollen an Hand der Geburtslisten. Die sich freiwillig zu längerem Dienst meldenden Soldaten mußten sich auf sechs Jahre verpflichten und konnten später eine erneute Verpflichtung eingehen. Gemäß AKO vom 17. 11. 1818 durften auch Kapitulationen mit dreijähriger Dauer abgeschlossen werden.

16. 8. 1817 Instruktion über die *Untersuchung* und Bescheinigung der zum Militärdienst als brauchbar oder unbrauchbar anzuerkennenden Rekruten oder Soldaten.

Bereits am 22. 3. 1813 war für den Krieg eine »Kurze Anweisung über die Untersuchung und Bescheinigung eines zum Militärdienst auszuwählenden Soldaten« erlassen worden.

18. 10. 1817 Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Verpflichtung der beurlaubten *Landwehroffiziere,* während der Übungen Dienste zu leisten.

Alle Landwehroffiziere, die sich ohne gesetzliche Gründe beharrlich weigerten, ihrer Dienstpflicht zu genügen, sollten aus dem Offizierstand entlassen und als Landwehrmänner eingestellt werden.

7. 5. 1818 Allerhöchste Kabinettsorder, die *Beurlaubungen von Offizieren des stehenden Heeres* betreffend.

Den Offizieren wurde nunmehr kein unbegrenzter Urlaub mehr gewährt. Wer die im Einzelfall zugebilligte Urlaubsdauer überschritt, sollte aus dem stehenden Heer ausscheiden.

5. 9. 1818 Umbenennung der bisherigen Brigaden in *Divisionen* mit durchlaufenden Nummern von 1 bis 16; Bildung von Infanterie- und Kavalleriebrigaden im Divisionsverband.

26. 12. 1819 Beauftragung des Generalleutnants von Pirch II mit der *Leitung des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens* durch AKO König Friedrich Wilhelms III.

Generalleutnant von Pirch II erhielt damit die obere Leitung der allgemeinen Kriegsschule und des Kadettenkorps sowie das Präsidium bei der Militär-Studienkommission. Er führte den Diensttitel »Chef der militärischen Unterrichtsanstalten«. Sein Nachfolger, Generalleutnant von Holtzendorff, erhielt bei seinem Dienstantritt 1824 den Titel »General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens«.

7. 8. 1820 Königliche Verordnung über die *Anstellung ausgedienter Unteroffiziere bei Behörden.*

Bestimmungen über die Besetzung von Kanzlisten- und Kalkulatorstellen aller Behörden mit Unteroffizieren der Armee.
Die VO vom 31. 10. 1827 regelte die Besetzung auch der Subalternstellen 2. Klasse bei den Regierungen und Provinzialbehörden mit Unteroffizieren.

1. 11. 1820 Bildung je einer *Intendantur* als Provinzialbehörde der Heeresverwaltung bei jedem Generalkommando unter Abschaffung des bisherigen *Kriegskommissariats* und der *Kriegskommissare* bei den Divisionen.

Die Instruktion für die Intendanturen wurde am 16. 1. 1821 erlassen.

26. 11. 1820 Einrichtung von *Remontedepots* durch pachtweise Übernahme Königlich Preußischer Domänen.

Am 25. 2. 1822 wurde die Stelle des Remonteinspekteurs geschaffen.

30. 12. 1820 Verordnung über die anderweitige Organisation der *Gendarmerie.*

Die Gendarmerie wurde rein militärisch organisiert und an ihre Spitze ein General gestellt. Hinsichtlich ihrer Disziplin und inneren Verfassung war sie dem Kriegsministerium, hinsichtlich ihrer Dienstleistung den Zivilbehörden unter dem Ministerium des Innern und der Polizei untergeordnet.

11. 1. 1821 Ernennung des Generalleutnants Frhr. von Müffling zum *Chef des Generalstabes der Armee.*

M. war der erste Offizier, der in aller Form diese Dienstbezeichnung erhielt. Auf ihn wurde am 19. 12. 1821, nach dem Abgang des Generalmajors von Grolmann, die fünfte Stelle in der zweiten Abteilung des Staatsrats für die Militärangelegenheiten übertragen.
Nachfolger des zum Kommandierenden General des VII. Armeekorps berufenen M. als Chef des Generalstabes der Armee wurde am 28. 11. 1829 Generalleutnant Krauseneck, der diese Stellung bis 1848 bekleidete.

15. 2. 1821 Erlaß einer Verfassung für die *Ehrengerichte.*

Diese Verfassung regelte das Verfahren und den Wirkungskreis der Ehrengerichte.

24. 11. 1823 Einführung einer *Zensur* für alle Veröffentlichungen militärischen Inhalts durch den Generalstab der Armee.

13. 10. 1824 Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend den durch ein Erkenntnis ausgesprochenen *Verlust des National-Militärabzeichens* und dessen Wirkung im bürgerlichen Verhältnis.

Mit der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes war allemal der Verlust des National-Militärabzeichens (bei der Landwehr des Landwehrkreuzes) und ebenso mit dem Verlust des National-Militärabzeichens (Landwehrkreuzes) die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes verbunden.
Wer durch Erkenntnis der Militärgerichte des National-Militärabzeichens bzw. des Landwehrkreuzes verlustig erklärt worden und vor seinem Rücktritt in das bürgerliche Verhältnis nicht wieder in den Besitz dieses Abzeichens gelangt war, durfte im Zivilverhältnis auch die Nationalkokarde nicht tragen; vgl. hierzu die AKO vom 25. 8. 1825, betreffend den verwirkten Verlust der Nationalkokarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegsreservisten.

23. 12. 1824 Regelung der *Versorgungsansprüche nach der Entlassung.*

10. 2. 1825 Allerhöchste Kabinettsorder wegen der den minderjährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern nach geleisteter dreijähriger Dienstzeit fortdienen zu können *[minderjährige Kapitulanten].*

Um das unumgängliche Fortdienen und Kapitulieren auf jede Weise zu erleichtern und zu fördern, wurde bestimmt, daß der Soldat in bezug auf seine freiwillige Entschließung, im stehenden Heer noch fortdienen zu wollen, als großjährig zu betrachten und die Zustimmung seiner Eltern hierzu nicht weiter erforderlich sei.

17. 3. 1825 Errichtung einer dem Lehr-Infanterie-Bataillon und damit dem 1. Garde-Regiment z. F. zugeteilten *Schulabteilung,* die 1860 zu einer *Unteroffizierschule* umgewandelt wurde.

Weitere Unteroffizierschulen sind errichtet worden in Jülich 1860, Biebrich 1867, Weißenfels 1869, Ettlingen unter Erweiterung der früheren Großherzoglich Badischen Unteroffizierschule 1871, Marienwerder 1879 und Treptow a. R. 1901.

13. 4. 1825 Einführung der *Losung* für die Auswahl der nach der Musterung Auszuhebenden, um einem willkürlichen Verfahren vorzubeugen.

13. 6. 1825 Erlaß eines *Militärpensionsreglements* für die Offiziere und deren Hinterbliebene.

Dieses Reglement ersetzte die alten Pensionierungsvorschriften vom 2. Februar 1789; es blieb in den Grundzügen bis 1871 in Kraft.

18. 6. 1825 Stiftung eines *Dienstauszeichnungskreuzes* für 25jährige Dienstzeit.

6. 3. 1826 Instruktion über die Behandlung der *Festungsstubengefangenen.*

13. 6. 1828 Allerhöchste Kabinettsorder über die Schlichtung von *Ehrenhändeln* im Offizierkorps.

13. 11. 1828 Festsetzung der in der Armee gebräuchlichen und ferner beizubehaltenden kleinen *Disziplinarstrafen.*

16. 5. 1830 Allerhöchste Kabinettsorder über die Rechtsverhältnisse der *Mennoniten* in den westlichen Provinzen und Brandenburg in Beziehung auf ihre Militärpflicht.

14. 7. 1831 Instruktion für die Militärärzte zur *Untersuchung und Beurteilung der Diensttauglichkeit* oder Untauglichkeit der Militärpflichtigen und der Invalidität der Soldaten.

24. 9. 1833 Einführung der *zweijährigen Dienstzeit* in der Armee.

Lediglich bei den Gardebataillonen und den Reserveregimentern in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg wurde die dreijährige Dienstzeit beibehalten.

3. 11. 1833 Allerhöchste Kabinettsorder, erläuternde Bestimmungen in bezug auf die künftige *Ergänzungsweise der Truppen* enthaltend.

19. 5. 1834 Aufhebung der *Invalidenkompanien.*

4. 5. 1837 Allerhöchste Kabinettsorder, die *Verhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere* betreffend.

Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere wurden in die Kategorie der früher mit Inaktivitätsgehalt ausgeschiedenen Offiziere eingereiht und nach den für diese gegebenen gesetzlichen Vorschriften behandelt.

3. 8. 1838 Erweiterung des *Kadettenkorps* durch Errichtung des Kadettenhauses Wahlstatt.

Weitere Kadettenhäuser sind errichtet worden in Bensberg 1840, in Plön und Oranienstein 1868, in Karlsruhe 1892, in Naumburg 1900.

23. 5. 1839 Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der *Sekretariats- und Registratur-Applikanten* sowie der *Referendarien* bei den Militärintendanturen.

21. 10. 1841 Verordnung über die *Disziplinarbestrafung* in der Armee.

Diese VO erging in Übereinstimmung mit der Verfassung und auf Antrag der Kommission zur Revision der Militärgesetze.

18. 2. 1842 Bestimmungen über die zukünftige Behandlung des gesamten *Invalidenwesens;* Aufnahme der Invaliden in die bestehenden Invalidenanstalten usw.

22. 2. 1842 Allerhöchste Verordnung über die Genehmigung zur Bildung von *Kriegervereinen* zur militärischen Bestattung verstorbener Kameraden.

20. 7. 1843 Verordnung über die *Ehrengerichte* in der Königlich Preußischen Armee.

Neuordnung des Verfahrens der Ehrengerichte bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorgefallenen Streitigkeiten und Beleidigungen sowie über die Bestrafung des Zweikampfes unter Offizieren. Bei jedem Regiment wurde ein ständiger, jährlich neu zu wählender Ehrenrat eingesetzt, dem insbesondere alle Vorfälle, die zu Zweikämpfen zu führen drohten, vorher angezeigt werden mußten. Als Ergänzung zu der o. a. VO erging die AKO vom 27. 9. 1845, betreffend die Bestrafung des Zweikampfs zwischen Offizieren und nicht zum Offizierstand gehörenden Militär- oder Zivilpersonen.

3. 2. 1844 Errichtung der Selekta [= Oberklasse] bei der *Hauptkadettenanstalt.*

4. 2. 1844 Verordnung über die *Ergänzung der Offiziere* des stehenden Heeres.

Die wissenschaftlichen Anforderungen an die Offizieraspiranten wurden erhöht und entsprachen nunmehr im wesentlichen der Primareife.

27. 6. 1844 Publikation und Einführung neuer *Kriegsartikel* für die Unteroffiziere und Soldaten der Armee.

Neubearbeitet 1852, 1872, 1902.

27. 6. 1844 Verordnung über die Anwendung der *Kriegsartikel* und insbesondere der darin vorgeschriebenen *Militärstrafen.*

Die seit 1808 allgemein und im Heere eingetretenen Veränderungen machten die Ausgabe neuer Kriegsartikel erforderlich. Die diesen und der o. a. VO entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen

wurden aufgehoben, einzelne Härten in den alten Kriegsartikeln von 1808 gemildert. Die körperliche Züchtigung für die 2. Klasse des Soldatenstandes blieb allerdings noch in Kraft; sie fiel erst am 6. 5. 1848 fort.

3. 4. 1845 Einführung des *Strafgesetzbuches für das preußische Heer.*

Dieses umfassende Strafgesetzbuch (I. Teil: Strafgesetze, II. Teil: Strafgerichtsordnung) erschien nach gründlichen Vorarbeiten; zugleich wurden alle dem neuen MStGB entgegenstehenden früheren Bestimmungen aufgehoben. Die »Kriegsartikel« vom 27. 6. 1844 dienten seitdem in der Hauptsache nur noch als Pflichtenlehre. Sie erhielten am 9. 12. 1852 eine wenig veränderte Fassung.

31. 12. 1845 Allerhöchste Kabinettsorder, die allgemeine *Militärpflicht der Juden* betreffend.

Die Juden waren fortan der allgemeinen Militärpflicht auch in den Landesteilen unterworfen, in denen sie bisher noch davon befreit waren.

19. 4. 1848 Verordnung über Befugnisse der *Bürgerwehr.*

Den vom König genehmigten und mit Zustimmung der Obrigkeit gebildeten Bürgerwehren zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit standen die Befugnisse der bewaffneten Macht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu.

6. 5. 1848 Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abschaffung der *Strafe der körperlichen Züchtigung.*

Die Strafe der körperlichen Züchtigung durfte fortan von den Zivil- und Militärgerichten nicht mehr verhängt werden; statt dessen war auf Freiheitsstrafe zu erkennen.

23. 6. 1848 Errichtung der Königlichen *Schutzmannschaft* in Berlin durch Allerhöchste Kabinettsorder König Friedrich Wilhelms IV.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung trat an Stelle der bisherigen uniformierten Exekutivpolizei eine »Schutzmannschaft«, bestehend aus einem Oberst, fünf Hauptleuten, 200 Wachtmeistern und 1 800 Schutzmännern, „mit allen Rechten und Pflichten der Staatsbeamten provisorisch und bis zur definitiven Reorganisation des hiesigen Polizeiwesens".

25. 7. 1848 Änderungen in der *Organisation des Militärmedizinalwesens.*

An die Stelle der »Kompagniechirurgen« traten Unterärzte mit Fachausbildung, die zu Assistenzärzten aufrückten; diese und die Stabsärzte erhielten Offizierrang, den bisher (seit 1808) nur die oberen Militärärzte besaßen. Sie galten aber weiterhin (bis 1868) als obere Militärbeamte. Vgl. auch AKO vom 12. 2. 1852.

17. 10. 1848 Gesetz über die Errichtung der *Bürgerwehr.*

Die Bürgerwehr hatte die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen und bei Verteidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken. Sie gehörte zum Ressort des Ministeriums des Innern.
Siehe hierzu auch die VO, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr, vom 17. 10. 1848, und das Gesetz vom 24. 10. 1849, betreffend die Aussetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehren.
Hiernach war die Errichtung der Bürgerwehren nach dem Gesetz vom 17. 10. 1848 bis zur Revision auf Grund der revidierten Verfassung und nach Erlaß einer neuen Gemeindeordnung auszusetzen.

26. 11. 1848 Einführung einer *Deutschen Kriegs- und Handelsflagge.*

Patent über die Publikation des Reichsgesetzes vom 12. 11. 1848, in Ausführung des Beschlusses der Deutschen Nationalversammlung vom 31. 7. 1848.

1. 1. 1849 Abzweigung des *Militär-Kurschmied-Eleven-Instituts* von der Tierärztlichen Hochschule in Berlin.

1. 3. 1849 Ernennung des Prinzen Adalbert von Preußen zum *Oberbefehlshaber der Preußischen Marine.*

28. 4. 1849 Erlaß von Grundsätzen über das *Pensions- und Versorgungswesen* der Unterklassen; Auflösung sämtlicher *Halbinvaliden- und Veteranensektionen.*

1. 7. 1849 Handbillet König Friedrich Wilhelms IV. an das Staatsministerium über die *Stellung und Verantwortlichkeit des Kriegsministers* sowie über die *Ausübung des Oberbefehls über das Heer* ausschließlich durch den König.

Der Kriegsminister war den Kammern verantwortlich. Die Regierungsakte des Königs in Militärangelegenheiten bedurften der Gegenzeichnung des Kriegsministers, der dafür die alleinige Verantwortung trug. Der König führte den Oberbefehl über das Heer. In Angelegenheiten der Militärorganisation, Dislokationen, Truppenzusammenziehungen, Operationen und Stellenbesetzung war jede Einwirkung der Kammern ausgeschlossen. Der Kriegsminister war dieserhalb nur dem König verantwortlich, zu Gegenvorstellungen aber berechtigt und verpflichtet.

31. 1. 1850 *Verfassungsurkunde* für den Preußischen Staat.

Diese revidierte und endgültige Fassung der von König Friedrich Wilhelm IV. oktroyierten preußischen Verfassungsurkunde vom 5. 12. 1848, die von vornherein der Revision vorbehalten war, trat am 2. 2. 1850 in Kraft. Vier Tage später leistete der König den Eid

auf diese Verfassung, die bis zum Untergang der Monarchie nach dem Ersten Weltkrieg galt.
Die Militärangelegenheiten waren der Prärogative des Königs vorbehalten und parlamentarischem Einfluß weitgehend entzogen. Nach der herrschenden Staatspraxis blieben die Akte der Kommandogewalt weiterhin von der Gegenzeichnungspflicht und Ministerverantwortlichkeit gemäß Artikel 44 der Verfassung ausgenommen.

4. 6. 1851 Gesetz über die *Versorgung der Militärinvaliden* vom Feldwebel abwärts.

12. 2. 1852 Reform des *Militär-Medizinalwesens.*

Das militärärztliche Heilpersonal der preußischen Armee bestand fortan ausschließlich aus Ärzten, aus wissenschaftlich und praktisch durchgebildeten Fachleuten.

15. 4. 1852 Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den *Militärstrafgesetzen* betreffend.

5. 7. 1852 Reglement für die *Friedenslazarette.*

9. 12. 1852 Allerhöchste Order, betreffend die Einführung neuer Kriegs*artikel.*

Revision der Kriegsartikel vom 27. 6. 1844; Cirkular-Erlaß des Kriegsministers vom 26. 1. 1853.

7. 4. 1853 Reglement über die *Geldverpflegung der Truppen im Frieden.*

Neubearbeitet 1877 und – unter der Bezeichnung »Friedens-Besoldungsvorschrift« – 1889 und 1898.

21. 4. 1853 Militärische *Organisation des Trains* im Frieden.

1. 4. 1863: Neuer Organisationsplan für den Train im Frieden.

13. 7. 1853 Den Regimentern wurden *Roßärzte,* die eine tierärztliche Prüfung abgelegt haben mußten, mit Wachtmeisterrang zugeteilt.

14. 11. 1853 Allerhöchster Erlaß, betreffend die *Verwaltung der Marineangelegenheiten.*

Die bisher provisorisch mit dem Kriegsministerium verbundene oberste Leitung der Marineangelegenheiten ging auf die neu zu bildende »Admiralität« über, die zugleich Kommando- und Verwaltungsbehörde war.

16. 2. 1854 Die bisher als *Rechnungsführer* bei den Regimentern und Bataillonen angestellten felddienstunfähigen Offiziere und tüchtigen Feldwebel wurden *Zahlmeister* benannt und waren nun-

mehr obere Militärbeamte mit Offizierrang und besonderer Uniform.

4. 4. 1854 Allerhöchster Erlaß, betreffend das *Ersatzwesen für die Marine.*

Die Marine deckte ihren Bedarf an Mannschaften durch Freiwillige, Seedienst- und Ersatzpflichtige; hierzu Allerhöchster Erlaß vom 3. 2. 1855, betreffend erweiternde Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 4. 4. 1854 über die Deckung des Bedarfs der Marine an Mannschaften, und Allerhöchster Erlaß vom 11. 6. 1859, betreffend das Ersatzwesen der Marine.

8. 6. 1854 Reglement über die *Geldverpflegung der Armee im Kriege.*

Neubearbeitet 1868 und – unter der Bezeichnung »Kriegs-Besoldungsvorschrift« – 1887.

28. 6. 1854 Genehmigung des *Organisations-Reglements für die Marinestations-Kommandos.*

Einteilung der Küsten Preußens und Oldenburgs in die Marinestationen der Ostsee und der Nordsee. An der Spitze jeder Marinestation stand ein Marinestationschef.

7. 7. 1854 Genehmigung des *Organisations-Reglements für das Personal der Marine.*

Festsetzung der Bedingungen für die Erlangung der verschiedenen Dienstchargen; hierzu: Allerhöchster Erlaß vom 18. 1. 1857, betreffend einige Modifikationen des Organisations-Reglements für das Personal der Marine.

20. 12. 1855 Errichtung einer *Ober-Militär-Studienkommission.*

Diese Kommission hatte die Aufgabe, nach dem Ermessen des Generalinspekteurs des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens über die Organisation der Militär-Unterrichtsanstalten, ihre Lehrpläne usw. zu beraten und zu berichten.

10. 3. 1856 Gesetz, betreffend das *Verfahren gegen ausgewanderte Militärpflichtige* und gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubnis auswandern.

4. 11. 1856 Errichtung eines *Trainbataillons* bei jedem Armeekorps.

29. 10. 1857 Beauftragung des Generalmajors Helmuth von Moltke (26. 10. 1800 – 24. 4. 1891) mit der Wahrnehmung der Geschäfte des *Chefs des Generalstabes der Armee,* damals noch dem Kriegsminister unterstellt; am 18. 9. 1858 Ernennung zum Chef des Generalstabes der Armee.

6. 11. 1858 Regulativ über die *Behandlung und Verpflegung der Militärsträflinge.*

9. 12. 1858 Instruktion für Militärärzte zur *Untersuchung und Beurteilung der Dienstbrauchbarkeit* oder Unbrauchbarkeit Militärpflichtiger, Rekruten bzw. Soldaten, sowie zur Beurteilung der Invalidität im Dienst befindlicher oder entlassener versorgungsberechtigter Soldaten.

14. 3. 1859 Allerhöchster Erlaß, betreffend die *Reorganisation der Admiralität.*

Die Admiralität bestand fortan aus zwei getrennten Behörden: der Marineverwaltung und dem Oberkommando der Marine. Die Marineverwaltung wurde nunmehr von einem Chef mit den Befugnissen eines Ministers geleitet. Das Oberkommando der Marine stand weiterhin dem bisherigen Oberbefehlshaber der Marine zu, dem Prinzen Adalbert von Preußen. Dieser hatte die Befugnisse eines Kommandierenden Generals.

21. 7. 1859 Errichtung von *Kriegsschulen* (an Stelle der Divisionsschulen) in Potsdam und Erfurt, später Glogau.

In der Folge wurden weitere Kriegsschulen eingerichtet in Neiße 1860, in Engers 1863, in Kassel und Hannover 1867, in Anklam 1871, in Metz 1872, in Hersfeld 1891 provisorisch, 1896 endgültig, in Danzig 1893.

1. 10. 1859 Umbenennung der seit dem 11. 1. 1816 bestehenden »Allgemeinen Kriegsschule« in Berlin in *Kriegsakademie.*

Die bisherigen Divisionsschulen waren durch drei Kriegsschulen ersetzt worden. Eine endgültige Dienstordnung für die Kriegsakademie erging am 26. 4. 1888.

5. 12. 1859 Ernennung des Generalleutnants Albrecht von Roon (30. 4. 1803 – 23. 2. 1879) zum *Kriegsminister.*

R. führte in der Folge die von Bismarck gegen den Willen des Abgeordnetenhauses erzwungene Heeresreform (Vermehrung und Reorganisation) durch.

11. 2. 1860 Allgemeine Grundzüge für die *Organisation der Intendanturen.*

2. 6. 1860 Umwandlung der *Pionier-Abteilungen* in Bataillone.

20. 11. 1860 Die am 5. 6. 1824 errichtete Schulabteilung beim Lehr-Infanteriebataillon, seit 1849 der 1. Infanteriebrigade direkt unterstellt, erhielt die Bezeichnung *Unteroffizierschule* in Potsdam.

1. 1. 1861 Umwandlung der am 1. August 1855 gebildeten *Gewehr-Prüfungskommission* in die *Militär-Schießschule* mit einer Versuchs- und einer Lehrabteilung.

18. 1. 1861 Allerhöchste Kabinettsorder König Wilhelms I. über *Kommandogewalt und Militärverwaltung.*

Armeebefehle und Orders, die der König in Militärdienstsachen oder Personalangelegenheiten erließ, wurden auf Grund des Königlichen Oberbefehls ohne Gegenzeichnung des Kriegsministers expediert. Bestimmungen, die „auf den Militäretat von Einfluß waren oder andere Zweige der Militärverwaltung berührten", nahmen eine besondere Stellung ein.

16. 4. 1861 Allerhöchster Erlaß, betreffend die *Organisation der oberen Marinebehörden.*

Aufhebung der »Admiralität« als Zentralbehörde für die Oberleitung der Marineangelegenheiten. Bildung eines Marineministeriums für die Verwaltungsangelegenheiten, das dem Kriegsminister v. Roon neben seinem bisherigen Ressort übertragen wurde. Das Oberkommando der Marine blieb weiterhin bestehen.

3. 10. 1861 Umbenennung der durch König Friedrich Wilhelm III. errichteten *Garde-Unteroffizier-Kompanie* in *Schloß-Garde-Kompanie.*

Die Schloß-Garde-Kompanie wurde 1888 dem neugebildeten Hauptquartier des Kaisers und Königs angegliedert und am 27. 1. 1904 zusammen mit der »Leibgarde« einem neuernannten Generalkapitän der Schloß- und Leibgarde unterstellt. Am 31. 3. 1919 wurde diese Haustruppe der Hohenzollern aufgelöst.

17. 7. 1862 Allerhöchster Erlaß, betreffend die *Klassifikation* der zum Preußischen Heer und zur Marine gehörenden Militärpersonen.

Diese neue Klassifikation trat an die Stelle der als Beilage A zum Strafgesetzbuch für das Preußische Heer aufgestellten Klassifikation der zum Preußischen Heer gehörenden Militärpersonen. Das mit Order vom 7. 6. 1854 publizierte »Organisations-Reglement für das Personal der Marine« blieb in Kraft, soweit es nicht durch diese neue Klassifikation berührt wurde.

23. 9. 1862 *Berufung Otto von Bismarcks* (1. 4. 1815 – 30. 7. 1898) als Ministerpräsident an die Spitze des preußischen Staatsministeriums durch König Wilhelm I.

B. setzte die Heeresreform durch, um deren Bewilligung ein Verfassungskonflikt ausgebrochen war.

10. 3. 1863 Gesetze, betreffend Gewährung der *Pension* 1. Klasse an die Invaliden der Feldzüge 1806 – 1815 und des lebenslänglichen

Ehrensoldes an sämtliche Inhaber des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse.

17. 4. 1863 Reglement über den Dienst der *Krankenpflege im Felde.*

22. 8. 1864 *Genfer Konvention* (betreffend Linderung des Loses der im Kriegsdienst verwundeten Militärpersonen).

Erneuert und abgeändert am 6. 7. 1906.

6. 7. 1865 Gesetz, betreffend die *Versorgung der Militärinvaliden* vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die *Unterstützung der Witwen* der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges.

Erweitert 1867.

23. 8. 1865 Allerhöchste Kabinettsorder über die *Ergänzung der Offiziere* des stehenden Heeres.

19. 5. 1866 Regulativ, betreffend die *Arbeiterabteilungen.*

31. 5. 1866 Instruktion, betreffend die Wirksamkeit des Königlichen *Kommissars für die Freiwillige Krankenpflege.*

18. 8. 1866 *Bündnisvertrag* zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Alle Truppen dieser Verbündeten wurden dem Oberbefehl des Königs von Preußen unterstellt.

21. 8. 1866 *Bündnisvertrag* zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

13. 10. 1866 *Einführung der allgemeinen Wehrpflicht* in denjenigen Landesteilen, welche durch das Gesetz vom 20. 9. 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, sowie in den Herzogtümern Schleswig und Holstein.

Im Königreich Hannover, im Kurfürstentum Hessen, im Herzogtum Nassau und in der Freien Stadt Frankfurt sowie in den Herzogtümern Schleswig und Holstein wurde die allgemeine Wehrpflicht nach Maßgabe der für die übrigen Provinzen des Preußischen Staates gültigen Bestimmungen eingeführt.
Zwei Gesetze vom 24. 12. 1866 begründeten dann die Vereinigung der Herzogtümer Schleswig und Holstein sowie bisher bayerischer

und großherzoglich hessischer Gebietsteile mit der preußischen Monarchie.

16. 10. 1866 Gesetz, betreffend 1. die *Pensionserhöhung* für die im Kriege invalide gewordenen Offiziere und oberen Militärbeamten, 2. die *Unterstützung der Witwen und Kinder* der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges.

Erweitertes Gesetz hierüber 1867.

31. 1. 1867 Allerhöchste Kabinettsorder über die *Bildung der Marinezahlmeisterlaufbahn.*

8. 4. 1867 Einführung des *Armee-Verordnungsblattes* für die Veröffentlichung von Allerhöchsten Kabinettsorders in Armee- und Marineangelegenheiten sowie von Erlassen des Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis der Armee.

20. 6. 1867 Reglement über die *Zivilversorgung und Zivilanstellung der Militärpersonen* des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

4. 7. 1867 Stiftung der *Flagge der Kriegsmarine* des am 16. 4. 1867 gegründeten Norddeutschen Bundes. Ernennung des Prinzen Adalbert von Preußen (29. 10. 1811 — 6. 6. 1873), bisher Oberbefehlshaber der Preußischen Marine, zum *Oberbefehlshaber der* nunmehrigen *Norddeutschen Marine.*

21. 7. 1867 Allerhöchste Verordnung über die *Disziplinarbestrafung* in der Armee.

26. 7. 1867 Verkündung der *Verfassung des Norddeutschen Bundes.*

Bildung eines einheitlichen Heeres unter preußischem Oberbefehl; der König von Preußen als »Bundesfeldherr«.

9. 11. 1867 Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste *[Wehrgesetz für den Norddeutschen Bund].*

Dieses Gesetz wurde durch § 2 des Gesetzes vom 16. 4. 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, zum Reichsgesetz erklärt und war gemäß Gesetz vom 24. 11. 1871 – nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages bzw. gemäß Gesetz vom 22. 4. 1871 — auf Bayern anzuwenden.

23. 12. 1867 Einteilung des *Ingenieurkorps* in vier Ingenieurinspektionen und Bildung des Ingenieurkomitees.

9. 1. 1868 Einrichtung der *Landesverteidigungskommission* mit dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm, dem späteren Kaiser und König Friedrich III., an der Spitze.

Der Landesverteidigungskommission wurden alle Fragen fortifikatorischer, organisatorischer und reglementarischer Natur vorgelegt. Ihr gehörten an: Gen.d.Inf. v. Moltke als Chef des Generalstabes der Armee, die Generalinspekteure der Artillerie sowie des Ingenieur- und Pionierkorps, der Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements im Kriegsministerium als Vertreter des Kriegsministers und der Fürst von Hohenzollern. Außerdem konnten von Fall zu Fall weitere Generale hinzugezogen werden.

20. 2. 1868 Verordnung über die *Organisation des Sanitätskorps.*

Das für Heer und Marine gemeinsame Sanitätskorps bestand aus den Militärärzten, aus den im Unteroffizierrang stehenden Unterärzten sowie aus Lazarettgehilfen und militärischen Krankenwärtern. Die Militärärzte waren obere Militärbeamte, die mit der o. a. VO in ihren Rang- und Dienstverhältnissen den entsprechenden Offizierklassen gleichgestellt, aber erst durch VO vom 6. 2. 1873 Sanitätsoffiziere wurden.

3. 3. 1868 Bestimmungen über die Heranziehung der *Mennoniten* zur Erfüllung der Militärdienstpflicht.

1. 4. 1868 Eröffnung der *Militärlehrschmiede* in Berlin.

Weitere Militärlehrschmieden wurden eingerichtet: in Gottesaue - Karlsruhe 1872, in Breslau 1874, in Königsberg 1876, in Hannover 1885, in Frankfurt/M. 1891.

25. 6. 1868 Gesetz über die *Quartierleistung für die bewaffnete Macht* während des Friedenszustands.

Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes war eine Last des Reiches, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden konnte.
Vgl. hierzu auch die Instruktion zum Quartierleistungsgesetz vom 31. Dezember 1868.

2. 7. 1868 Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von *Kandidaten zu den Stellen des höheren Militärverwaltungsdienstes.*

10. 10. 1868 Allerhöchste Kabinettsorder über die künftige Einteilung der Armee in *Armee-Abteilungen.*

Am 14. 6. 1871 fiel die Einteilung der Armee in »Armee-Abteilungen« weg. Dafür wurden vier »Armeeinspektionen« mit je einem Generalinspekteur an der Spitze gebildet.

Am 24. 5. 1888 ergingen Bestimmungen für eine neue Zusammensetzung der Armeeinspektionen.

29. 12. 1868 Die *Kapitäne zur See* hatten fortan — unter Modifizierung der Order vom 6. Mai 1865 — sämtlich den Rang eines Obersten.

5. 3. 1869 Bestimmungen über Rang und Uniform der *Marineverwalter.*

Den Marineverwaltern, die im Sinne des Militärstrafgesetzbuches als Militärpersonen und in bezug auf die Klassifikation zu den unteren Marine-(Militär-)Beamten ohne bestimmten militärischen Rang gehörten, wurde der Rang der Deckoffiziere beigelegt.

20. 4. 1869 Errichtung des Zentralkomitees der deutschen *Vereine zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger.*

29. 4. 1869 Instruktion über das *Sanitätswesen der Armee* im Felde.

15. 10. 1869 Gründung der *Inspektion des Militär-Veterinärwesens.*

1. 6. 1870 Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der *Bundes- und Staatsangehörigkeit.*

Durch § 2 des Gesetzes vom 16. 4. 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, zum Reichsgesetz erklärt; gemäß Gesetz vom 24. 11. 1871 nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages bzw. gemäß Gesetz vom 22. 4. 1871 auf Bayern anzuwenden.
Das Gesetz trat am 1. 1. 1871 in Kraft. Es blieb gültig bis zum 31. 12. 1913; vgl. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913.

15. 7. 1870 Aufstellung von vier *Feldeisenbahn-Abteilungen* zugleich mit der *Mobilmachung* des gesamten Norddeutschen Bundes.

19. 7. 1870 Erneuerung des *Eisernen Kreuzes* durch König Wilhelm I. nach der Kriegserklärung Frankreichs an Preußen.

31. 8. 1870 Aufstellung von zwei improvisierten *Luftschiffer-Detachements* in Köln.

Auflösung dieser Detachements vor Paris am 10. 10. 1870.

21./25. 11. 1870 *Militärkonvention* zwischen dem Norddeutschen Bund und Württemberg.

Die Königlich Württembergischen Truppen bildeten hiernach als Teil des Deutschen Bundesheeres ein in sich geschlossenes Armeekorps unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn.

23. 11. 1870 Vertrag, betreffend den *Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes.*

Das Bayerische Heer bildete hiernach einen in sich geschlossenen Bestandteil des Deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit des Königs von Bayern; im Kriege – und zwar mit Beginn der Mobilisierung – trat es unter den Befehl des Bundesfeldherrn.

18. 1. 1871 Gründung des *Deutschen Reiches* und Proklamation des Königs von Preußen (Wilhelm I.) zum *Deutschen Kaiser* in Versailles.

König Wilhelm I. erließ einen Armeebefehl zur Annahme der Stellung eines deutschen Kaisers und zum Anteil der Armee an der Einigung Deutschlands.

16. 4. 1871 Die *Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich* regelte im Abschnitt XI das Reichskriegswesen, im Abschnitt IX das Reichsmarinewesen.

19. 5. 1871 Bildung eines *Eisenbahn-Bataillons* zum 1. Oktober 1871 als Stamm für die im Kriegsfalle erforderlichen Eisenbahnformationen.

15. 6. 1871 Allerhöchster Erlaß, betreffend die *Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.*

In Abänderung der Order vom 16. 4. 1861 gingen die Funktionen des früheren Oberbefehlshabers, des 1870 abberufenen Prinzen Adalbert von Preußen, und des als gesonderte Behörde aufgelösten Oberkommandos der Marine auf den Marineminister bzw. das Marineministerium über.
Der Marineminister leitete fortan die Geschäfte des Oberkommandos und die der Verwaltung der Marine nach dem »Regulativ, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde, vom 15. Juni 1871«.

27. 6. 1871 Gesetz über die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie über die Bewilligungen an die Hinterbliebenen solcher Personen *[Militärpensionsgesetz].*

Geändert und ergänzt 1874, 1893.
Am 12. 11. 1899 erging die Pensionierungsvorschrift für die Beamten des Preußischen Heeres.

9. 11. 1871 Allerhöchste Verordnung über die Bildung der *Ehrengerichte in der Kaiserlichen Marine.*

9. 12. 1871 Gesetz, betreffend die *Friedenspräsenzstärke* des deutschen

Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874.

Für die Jahre 1872 bis 1874 wurde die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres auf 401 659 Mann festgestellt.

21. 12. 1871 Gesetz, betreffend die *Beschränkungen des Grundeigentums* in der Umgebung der Festungen.

1. 1. 1872 Allerhöchster Erlaß, betreffend die *oberste Marinebehörde.*

Das Marineministerium führte fortan den Namen »Kaiserliche Admiralität« und erhielt einen Chef zum Vorstand, der die Verwaltung unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und den Oberbefehl nach den Anordnungen des Kaisers führte.
Der Kriegs- und Marineminister, General der Infanterie Graf von Roon, wurde von der Leitung des Marineministeriums entbunden. Der Kaiser ernannte den Generalleutnant von Stosch, bisher zur Disposition des Kriegs- und Marineministers, zum »Chef der Admiralität«.

5. 3. 1872 Allerhöchste Verordnung über die Einrichtung einer *Marineakademie* in Kiel für die weitere wissenschaftliche Ausbildung der Seeoffiziere.

18. 4. 1872 Der Chef des Generalstabes der Armee trat an die Stelle des Generalinspekteurs des Ingenieurkorps zum *Eisenbahn-Bataillon* in das Verhältnis eines Generalinspekteurs.

25. 4. 1872 Einführung des *Brieftaubenwesens* für den Nachrichtendienst der Festungen.

Ab 26. Mai 1876 wurden deutsche Brieftauben-Liebhaber-Vereine für militärische Zwecke herangezogen.

7. 5. 1872 Erlaß von Bestimmungen über die *Organisation des Maschinen-Ingenieur-Korps der Marine.*

Gemäß AKO vom 23. 4. 1872 gehörten die Marine-Maschinen-Ingenieure zu den Personen des Soldatenstandes mit bestimmtem Offizierrang.

18. 6. 1872 Allerhöchster Erlaß, betreffend die *Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur.*

Teilung der Marineintendantur mit Wirkung vom 1. 10. 1872 ab in zwei Stationsintendanturen (für die Marinestation der Ostsee in Kiel und für die Marinestation der Nordsee in Wilhelmshaven); Bildung eines Dezernats für Rechnungsrevision in der Admiralität.

20. 6. 1872 Einrichtung der *Gendarmerie in Elsaß-Lothringen.*

Die von Frankreich im Präliminar-Frieden vom 26. 2. 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen waren durch Gesetz vom 9. 6. 1871 mit dem Deutschen Reich vereinigt worden. Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übte der Kaiser aus.

20. 6. 1872 Erlaß des *Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich* nebst Einführungsgesetz.

Das MStGB trat am 1. 10. 1872 im ganzen Bundesgebiet in Kraft. Mit diesem Tage traten in Deutschland alle vorher von den deutschen Einzelstaaten erlassenen Militärstrafgesetze, soweit sie materielles Strafrecht zum Gegenstand hatten, außer Kraft. In den Reichslanden Elsaß-Lothringen wurde das MStGB durch Gesetz vom 8. 7. 1872 und in den afrikanischen Schutzgebieten durch AVO vom 26. 7. 1896 eingeführt.
Das Militärstrafgesetzbuch enthielt als Sonderstrafrecht alle sachlichen Strafrechtssätze für die Aufrechterhaltung der Manneszucht und die Schlagfertigkeit der bewaffneten Macht. Es baute auf dem neuen Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich auf, dessen allgemein gültige Vorschriften es sich nutzbar machte. Dabei wurden die allgemeinen Strafgesetze insoweit angewendet, als nicht die »Militärgesetze« als bevorzugtes Sonderstrafrecht anders bestimmten.

22. 10. 1872 Auflösung der Schiffsjungen-Kompanien bei der 1. Matrosendivision und Bildung einer selbständigen *Schiffsjungen-Abteilung.*

31. 10. 1872 Allerhöchste Verordnung über die *Disziplinarstrafordnung für das Heer.*

Diese DStO trat mit dem 15. 11. 1872 in Kraft. Zugleich wurden alle hiermit nicht in Einklang stehenden Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung im Heere aufgehoben.

21. 11. 1872 Änderung der Ressortverhältnisse der *Kriegsakademie* und der *Ober-Militär-Examinations-Kommission.*

Die Kriegsakademie schied aus ihrer bisherigen Stellung zum Generalinspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens und trat unter den Chef des Generalstabes der Armee.
Die Ober-Militär-Examinations-Kommission wurde von ihrem Verhältnis zur Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens gelöst und dem Kaiser bzw. dem Kriegsministerium direkt unterstellt.

7. 12. 1872 Allerhöchste Verordnung über die *Rangverhältnisse der charakterisierten Offiziere.*

6. 2. 1873 Allerhöchste Verordnung über die *Organisation des Sanitätskorps* (Sanitätsordnung).

Aufstellung eines einheitlichen Sanitätskorps, das sowohl die Militärärzte der Armee als auch die der Marine umfaßte; Bildung und Ergänzung des Sanitätsoffizierkorps; Regelung der Rang- und Dienstverhältnisse der Mitglieder des Sanitätskorps; vgl. Ausführungsbestimmungen vom 9. 4. 1873 und Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediziner und Ärzte sowie über den einjährig-freiwilligen Militärdienst der Mediziner. Eine Zusammenstellung der die AVO vom 6. 2. 1873 nebst Ausführungsbestimmungen abändernden bzw. ergänzenden Verfügungen siehe in AVBl. 1877 S. 46 Nr. 56 und Beilage.

6. 3. 1873 Erlaß von Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von *Beschwerden* der Militärpersonen des Heeres und der Marine sowie der Zivilbeamten der Militär- und Marineverwaltung.

Diese Beschwerdevorschriften traten außer Kraft gemäß den AKO vom 14. 6. 1894 und 30. 3. 1895.

31. 3. 1873 Verkündung des *Reichsbeamtengesetzes.*

Dieses Gesetz regelte die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten einschließlich der hierzu zählenden Militärbeamten.

1. 5. 1873 Einführung der halbjährigen Dienstzeit mit der Waffe bei den *Medizinstudierenden.*

18. 5. 1873 Gründung des Instituts der wissenschaftlichen Konsulenten der *Militär-Veterinärinspektion.*

30. 5. 1873 Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen *Festungen.*

Bildung des »Reichs-Festungs-Baufonds«.

13. 6. 1873 Gesetzliche Regelung der *Verpflichtung zu ausnahmsweisen Dienst- und Sachleistungen* im militärischen Interesse.

2. 7. 1873 Erlaß des *Militär-Strafvollstreckungs-Reglements.*

15. 1. 1874 Bestimmungen über das *Militär-Veterinärwesen* (Veterinärordnung).

Vorschriften für die Inspektion des Militär-Veterinärwesens, über das roßärztliche Personal und den Hufbeschlag; Forderung der Obersekundareife (ab 8. 8. 1878: Primareife) für die Roßarzt-Eleven.

10. 3. 1874 Verordnung über die *Ergänzung des Offizierkorps der Kaiserlichen Marine* nebst Allerhöchster Kabinettsorder.

2. 5. 1874 Erlaß des *Reichsmilitärgesetzes.*

Organisation des Reichsheeres, Ergänzung des Heeres, das aktive Heer, Entlassung aus dem aktiven Dienst, der Beurlaubtenstand und die Ersatzreserve erster Klasse; Festsetzung der Friedenspräsenzstärke für die Zeit vom 1. 1. 1875 bis 31. 12. 1881 auf 401 659 Mann.

2. 5. 1874 Allerhöchste Verordnung über die *Ehrengerichte der Offiziere* im Preußischen Heere.

Diese VO wurde am 27. 6. 1890 abgeändert. Am 1. 1. 1897 erließ der Kaiser Bestimmungen (betr. Austrag von Ehrenhändeln, Herausforderung zum Zweikampf) zur Ergänzung der Einführungsorder zu der VO vom 2. 5. 1874 über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere.

1. 1. 1875 Errichtung der *Inspektion der Kriegsschulen.*

12. 2. 1875 Gesetz über den *Landsturm.*

Der Landsturm bestand aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahr, die weder dem Heer noch der Marine angehörten. Er sollte nur bei feindlichem Einfall in das Reichsgebiet zusammentreten.

15. 2. 1875 Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Übungen derselben sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel *[Kontrollgesetz].*

2. 11. 1875 Verordnung über die *Ehrengerichte der Offiziere der Kaiserlichen Marine.*

14. 12. 1875 Bildung des *Admiral- und Marinestabes.*

Die Seeoffiziere der Marine wurden nunmehr eingeteilt in: Admiralstab, Seeoffizierkorps und Marinestab. Der Admiralstab war zuständig für die Organisation der Marine sowie für die Ausbildung und Verwendung der Streitkräfte. Der Marinestab umfaßte die ausgewählten Offiziere für die technischen Sonderdienste.

29. 2. 1876 Bildung eines besonderen *Torpederpersonals für die Marine.*

Die Instruktion vom 14. 10. 1879 regelte die Ergänzung und Ausbildung des Torpeder-Personals. – Diese Laufbahn für das Torpeder- und Minenwesen bestand bis nach dem Ersten Weltkrieg. Sie mußte dann im Zuge der Neuordnung des gesamten Militärwesens in den Beamtenstand übergeführt werden.

2. 11. 1876 Erlaß von Bestimmungen für den *Schulunterricht der Kapitulanten* bei den Truppen.

Diese Bestimmungen wurden mit AKO vom 28. 8. 1889 ergänzt.

18. 1. 1877 Angleichung der Lehrpläne des *Kadettenkorps* an die der Realgymnasien.

30. 4. 1877 Errichtung der *Inspektion der Militär-Telegraphie.*

15. 10. 1877 Errichtung der ersten *Unteroffiziervorschule* der Armee in Weilburg gemäß AKO und Organisationsstatut vom 9. 6. 1877.

Neue Grundbestimmungen für die Unteroffiziervorschulen ergingen am 31. 3. 1888. Diese wurden am 16. 5. 1891 abgeändert.
Errichtung weiterer Unteroffiziervorschulen: Annaburg unter Erweiterung der damaligen Militärschule bei dem Militär-Knabenerziehungsinstitut, der späteren Militär-Knabenerziehungsanstalt, 1880; Neu-Breisach 1888; Jülich und Wohlau 1891; Bartenstein 1896; Greifenberg i. Pom. 1897.

10. 1. 1878 Ausgabe der *Kriegs-Sanitätsordnung.*

14. 8. 1878 Übersiedlung des Kadettenhauses Berlin nach Groß-Lichterfelde unter der Bezeichnung *Hauptkadettenanstalt.*

Am 1. 9. 1873 war die Grundsteinlegung für die »Hauptkadettenanstalt« erfolgt.

20. 1. 1879 Allerhöchste Verordnung, betreffend die *Verrichtungen der Standesbeamten* in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben.

Neufassung ab 1. 1. 1900.

10. 5. 1879 Wiedererrichtung einer *Gewehr-Prüfungskommission* neben der Militär-Schießschule.

8. 7. 1879 Bildung des *Torpeder-Ingenieurkorps.*

Das neugebildete Torpeder-Ingenieurkorps der Marine bestand aus Ingenieuren, Mechaniker-Deckoffizieren und Mechanikermaaten; es hatte die Aufgabe, für Gebrauch, Aufbewahrung und Instandhaltung des Torpedos als Hilfspersonal zu dienen.

7. 12. 1879 Vorschriften für die *Ausbildung und Prüfung von Schiffbau- und Maschinenbau-Ingenieuren,* welche sich der Ingenieur-Karriere in der Kaiserlichen Marine widmen wollen.

6. 5. 1880 Gesetz, betreffend *Ergänzungen und Änderungen des Reichsmilitärgesetzes* vom 2. Mai 1874.

Gleichzeitig wurde die Friedenspräsenzstärke für die Zeit vom 1. 4. 1881 bis 31. 3. 1888 auf 427 274 Mann festgesetzt.

29. 6. 1880 Verordnung, betreffend die *Klasseneinteilung der Militärbeamten* des Reichsheeres und der Marine.

Diese neue Klasseneinteilung trat an die Stelle der bisher geltenden einschlägigen Bestimmungen (Anlage B zum MStGB vom 20. 6. 1872).

24. 5. 1881 Bestimmungen über die Einreihung des mit AKO vom 8. Juli 1879 gebildeten *Torpederingenieurkorps* in das durch AKO vom 29. Februar 1876 geschaffene *Torpederpersonal.*

31. 8. 1881 Dienstvorschrift für die *Arbeiterabteilungen.*

Neubearbeitet 1897.

27. 12. 1881 Errichtung der Stelle eines »Generalquartiermeisters« beim *Generalstab der Armee.*

Der Generalquartiermeister sollte in allen Generalstabsangelegenheiten den Chef des Generalstabes der Armee nach dessen spezieller Anordnung vertreten.

7./21. 3. 1882 Grundsätze des Bundesrats für die *Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen* bei den Reichs- und Staatsbehörden *mit Militäranwärtern.*

1. 7. 1882 Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der *Kriegsschulen* (Kriegsschulinstruktion).

An die Stelle dieser Instruktion trat am 1. 10. 1898 die »Dienstordnung der Kriegsschulen« vom 3. 8. 1898.

8. 3. 1883 Der *Chef des Militärkabinetts,* bisher auch Leiter der »Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten« im Kriegsministerium, und als solcher dem Kriegsminister unterstellt, wurde aus dieser Unterstellung gelöst und dem Kriegsminister gleichgestellt.

Der Chef des Militärkabinetts war nunmehr ausschließlich dem Kaiser verantwortlich. Neben der Kommandogewalt waren jetzt auch die persönlichen Angelegenheiten der Armee, soweit sie nicht Etatfragen berührten, dem Einfluß des Kriegsministers und des Parlaments entzogen.

24. 5. 1883 Anordnung des Kaisers über regelmäßigen Vortrag des *Chefs des Generalstabes der Armee.*

Das bedeutete praktisch die völlige Loslösung des Generalstabes vom Kriegsministerium. Generalfeldmarschall von Moltke war für seine Person längst aus dem Unterstellungsverhältnis zum Kriegsminister gelöst. Nunmehr hatte der Chef des Generalstabes der Armee auch grundsätzlich eine selbständige Stellung erhalten.

22. 11. 1883 Genehmigung der *Garnisondienst-Instruktion.*

Ergänzt mit AKO vom 26. 11. 1885.

19. 2. 1884 Erlaß neuer Bestimmungen über *Kapitulationen in der Kaiserlichen Marine.*

Die mit AKO vom 29. 8. 1876 erlassenen Bestimmungen wurden zugleich aufgehoben.

4. 3. 1884 Erlaß von Bedingungen für die erste *Seeoffizierprüfung.*

Diese Bedingungen traten an die Stelle des § 18 der VO über die Ergänzung des Offizierkorps der Kaiserlichen Marine vom 10. 3. 1874.

9. 5. 1884 Formierung eines *Ballon-Detachements.*

Das Ballon-Detachement wurde vom 1. 5. 1886 ab als »Luftschiffer-Abteilung« dem Eisenbahn-Regiment zugeteilt.

27. 5. 1884 Ausgabe der Vorschrift über die *Ergänzung des Zahlmeisterpersonals der Kaiserlichen Marine.*

12. 2. 1885 Wegfall der Einstellung von *Offizieraspiranten bei den Train-Bataillonen.*

20. 3. 1885 Zum Etat des *Generalstabes der Armee* trat ein Generalleutnant als *Generalquartiermeister.*

Am 14. 3. 1889 kam die Stelle des Generalquartiermeisters beim Großen Generalstab wieder in Fortfall. Dagegen setzte man drei »Oberquartiermeister« (Generalmajore oder Generalleutnante) etatmäßig ein, über deren dienstliche Verwendung der Chef des Generalstabes der Armee zu verfügen hatte. Insbesondere sollte – in Abänderung der Order vom 13. 7. 1867 – die Stellvertretung des Chefs des Generalstabes der Armee gegebenenfalls, wenn nicht besondere Bestimmungen getroffen wurden, stets auf den ältesten in Berlin anwesenden Oberquartiermeister übergehen. Am 1. 4. 1894 wurde eine vierte Oberquartiermeisterstelle geschaffen mit der Dienstbezeichnung »Oberquartiermeister und Chef der Landesaufnahme«.
Am 31. 3. 1897 bestimmte der Kaiser: Von den bei dem Generalstab der Armee vorhandenen vier Oberquartiermeistern kann einer die Dienstbezeichnung »Generalquartiermeister« erhalten.

24. 3. 1885 Gleichstellung der *Kadetten-Eintrittsprüfung* für die Marine mit der *Portepeefähnrichsprüfung* der Armee.

31. 3. 1885 Gesetz, betreffend *Änderungen des Reichsmilitärgesetzes* vom 2. 5. 1874.

Ostern 1885 Erste Abhaltung des Abiturientenexamens bei der *Hauptkadettenanstalt.*

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hatte anerkannt, daß die Reifezeugnisse des Kadettenkorps mit denen der preußischen Realgymnasien für die Zulassung zum Universitätsstudium als gleichwertig zu erachten seien.

3. 8. 1885 *Neuorganisation des Ingenieurwesens.*

15. 3. 1886 Gesetz, betreffend *Unfallfürsorge* für Beamte und Personen des Soldatenstandes.

3. 9. 1886 Allerhöchste Bestimmung über die Führung ausländischer Fürsten in der *Rangliste.*

11. 3. 1887 Gesetz, betreffend die *Friedenspräsenzstärke* des deutschen Heeres.

Die Friedenspräsenzstärke des Heeres wurde für die Zeit vom 1. 4. 1887 bis zum 31. 3. 1894 auf 468 409 Mannschaften festgesetzt.
Der Artikel I §§ 1 und 2 des Ergänzungs- und Änderungsgesetzes vom 6. 5. 1880 und die noch geltenden Bestimmungen des § 2 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. 5. 1874 traten außer Kraft.

29. 4. 1887 Erlaß einer Dienstvorschrift für den *Armee-Musikinspizienten.*

17. 6. 1887 Gesetz, betreffend die *Fürsorge für die Witwen und Waisen* von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine.

Hierzu Ausführungsbestimmungen vom 16. 7. 1887.

17. 11. 1887 Bestimmungen über das *Unterordnungsverhältnis der Unteroffiziere* zueinander sowie über Abzeichen für die beim Eintritt einer Mobilmachung oder während derselben mit einer Offizierstelle beliehenen Unteroffiziere.

9. 2. 1888 Ausgabe der *Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift.*

I. Teil neubearbeitet 1908.

11. 2. 1888 Gesetz, betreffend *Änderungen der Wehrpflicht.*

Erlaß vorläufiger Ausführungs- und militärischer Ergänzungsbestimmungen; vgl. auch RGBl. 1890 S. 23, RGBl. 1905 S. 249, RGBl. 1920 S. 1608.
Neufassung des ersten Satzes des Artikels 59 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. 4. 1871. Alle dem o. a. Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen traten außer Kraft, insbesondere der letzte Absatz des § 3, der § 13 Nr. 7 b und 8 und der § 16 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. 11. 1867, die

§§ 23 bis 29 und § 69 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. 5. 1874, das Gesetz über den Landsturm vom 12. 2. 1875, der Artikel I § 3 des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Änderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. 5. 1874, vom 6. 5. 1880.

28. 2. 1888 Gesetz, betreffend die *Unterstützung von Familien* in den Dienst eingetretener Mannschaften.

9. 5. 1888 Abänderung der Organisation und des Lehrplans des *Kadettenkorps.*

Weitere Änderungen in der Organisation des Kadettenkorps wurden mit AKO vom 13. 2. 1890 befohlen. Unter dem 12. 10. 1899 erfolgte ein Neudruck der Dienstvorschrift »Aufnahmebestimmungen und Lehrplan des Königlichen Kadettenkorps« (DVE Nr. 397).

7. 7. 1888 Allerhöchste Bestimmung über das *Hauptquartier Seiner Majestät des Kaisers und Königs.*

10. 8. 1888 Ablösung des fast 88jährigen Generalfeldmarschalls Helmuth Graf von Moltke († 24. 4. 1891) auf eigenen Antrag von der Stellung als *Chef des Generalstabes der Armee* unter gleichzeitiger Ernennung zum *Präses der Landesverteidigungskommission.*

Diese Stelle hatte vor Moltke der Kronprinz Friedrich Wilhelm von Preußen, der spätere Kaiser und König Friedrich III. (18. 10. 1831 – 15. 6. 1888), inne. – Die Landesverteidigungskommission wurde am 6. 5. 1897 aufgehoben.

22. 11. 1888 Einführung der *Deutschen Wehrordnung* (später wiederholt abgeändert und ergänzt) unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der »Deutschen Wehrordnung vom 28. 9. 1875« und der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. 2. 1888.

Zugleich wurde eine neue »Heerordnung« – unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Heerordnung vom 28. 9. 1875 – zur militärischen Ergänzung der Wehrordnung herausgegeben.
Eine neue »Marineordnung« wurde am 19. 11. 1889 genehmigt. An deren Stelle trat dann die »Marineordnung« vom 12. 11. 1894.

27. 1. 1889 *Namensverleihung* an Regimenter und Bataillone.

30. 3. 1889 Allerhöchster Erlaß, betreffend die *Trennung des Oberkommandos der Marine von der Verwaltung* derselben.

Das Oberkommando der Marine wurde von der Verwaltung getrennt und von dem Kommandierenden Admiral nach den Anordnungen

des Kaisers geführt. Die Verwaltung der Marine oblag – unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers – dem »Staatssekretär des Reichsmarineamtes« mit den Befugnissen einer obersten Reichsbehörde.

1. 4. 1889 Inkrafttreten der mit AKO vom 7. 3. 1889 genehmigten *Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden.*

Diese Vorschrift trat an die Stelle des »Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden« vom 24. 5. 1877. – Eine Neufestsetzung der Gehälter (Einkommensaufbesserung) für Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte erfolgte mit Erlaß vom 7. 7. 1897.

1. 4. 1889 Unterstellung der *Feldartillerie* unter die Generalkommandos.

Die Generalinspektion der Feldartillerie und die vier Feldartillerieinspektionen kamen in Fortfall; Errichtung einer Inspektion der Feldartillerie.
Am 1. 10. 1899 wurde die Feldartillerie neu gegliedert und den Divisionen unterstellt.

27. 1. 1890 Gesetz, betreffend *Änderungen des Reichsmilitärgesetzes* vom 2. Mai 1874.

8. 2. 1890 Gesetz, betreffend die *Wehrpflicht der Geistlichen.*

20. 2. 1890 Bestimmungen über *Beförderung der Unteroffiziere* im Frieden.

Diese Bestimmungen wurden am 14. 6. 1894 und am 19. 10. 1899 durch neue Vorschriften ersetzt.

20. 2. 1890 Schaffung der Stellen für zwei *Kavallerie-Inspekteure.*

20. 2. 1890 Fortfall der *Train-Inspektion;* Errichtung einer *Traindepot-Inspektion.*

Gleichzeitig Unterstellung der Trainbataillone unter die Feldartilleriebrigade-Kommandeure, 1899 unter die Traindepot-Direktion und den Traindepot-Inspekteur.

15. 7. 1890 Gesetz, betreffend die *Friedenspräsenzstärke* des deutschen Heeres.

Festsetzung der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres für die Zeit vom 1. 10. 1890 bis zum 31. 3. 1894 auf 486 983 Mannschaften.

13. 11. 1890 Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend beschleunigte *Ausbildung des Offizierersatzes* zur Gewinnung eines erhöhten Zuganges an Offizieren des Friedensstandes.

22. 3. 1891 Gesetz, betreffend die *Kaiserliche Schutztruppe* für Deutsch-Ostafrika.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Deutsch-Ostafrika, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, wurde eine Schutztruppe verwendet, deren Oberster Kriegsherr der Kaiser war. – Erste organisatorische Bestimmungen hierzu ergingen am 9. 4. 1891. Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika wurde mit VO vom 3. 6. 1891 geregelt.

16. 5. 1891 Einführung der *Friedens-Sanitätsordnung* unter Aufhebung des Reglements für die Friedenslazarette der Königlich Preußischen Armee vom 5. 7. 1852.

3. 6. 1891 Verordnung, betreffend das *strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe* für Deutsch-Ostafrika.

Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika richtete sich nach den Vorschriften der Preußischen Militärstrafgerichtsordnung, soweit diese VO nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen enthielt. Die Geschäfte des Generalauditoriats und des Generalauditeurs wurden von dem Generalauditoriat und dem Generalauditeur der Marine wahrgenommen.

4. 6. 1891 Genehmigung der *Disziplinarstrafordnung für die Kaiserliche Marine.*

6. 6. 1891 Neue Bestimmungen über die Vorbildung und Ergänzung der *Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter.*

Die Bestimmungen vom 24. 11. 1887 traten hiermit außer Kraft. Die Bestimmungen vom 6. 6. 1891 wurden am 3. 6. 1897 in wesentlichen Teilen abgeändert.

31. 3. 1892 Einführung der *Divisions-Telegraphenabteilungen.*

21. 7. 1892 Gesetz, betreffend die *Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen* in der Verwaltung der Kommunalverbände *mit Militäranwärtern.*

15. 9. 1892 Erlaß über die *Fortbildungsschüler bei der Militärschule des Großen Militärwaisenhauses* zu Potsdam.

25. 2. 1893 Einteilung der Mannschaften und Schiffsjungen der *Kaiserlichen Marine* nach Chargen und Branchen.

29. 3. 1893 Allerhöchste Kabinettsorder über die zukünftige *Ausbildung des Offizierersatzes.*

26. 5. 1893 Gesetz, betreffend die *Ersatzverteilung.*

Neufassung des Artikels 53 der Reichsverfassung. § 9 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. 11. 1867 und § 9 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. 5. 1874 traten außer Kraft. In Ausführung dieses Gesetzes wurde die deutsche Wehrordnung vom 22. 11. 1888 gründlich geändert.

3. 7. 1893 Gesetz gegen den *Verrat militärischer Geheimnisse.*

3. 8. 1893 Gesetz, betreffend die *Friedenspräsenzstärke* des deutschen Heeres.

Feststellung der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres für die Zeit vom 1. 10. 1893 bis 31. 3. 1899 auf 479 229 Gemeine, Gefreite und Obergefreite.

1. 10. 1893 Errichtung der *Militärtechnischen Akademie.*

9. 5. 1894 Gründung der Preußischen *Luftschiffertruppe.*

14. 6. 1894 Erlaß von Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes des Heeres vom Feldwebel abwärts *— Beschwerdeordnung II —.*

Die »Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militärpersonen des Heeres und der Marine sowie der Zivilbeamten der Militär- und Marineverwaltung vom 6. 3. 1873« traten, soweit sie den oben genannten Personenkreis betrafen, außer Kraft.

4. 2. 1895 Endgültige Einführung der *Sanitätsämter.*

30. 3. 1895 Erlaß von Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Heeres — *Beschwerdeordnung I —.*

Die Vorschriften vom 6. 3. 1873 traten nunmehr, soweit sie die Armee betrafen, völlig außer Kraft.

9. 6. 1895 Gesetz, betreffend die *Kaiserlichen Schutztruppen* für Südwestafrika und für Kamerun.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Deutsch-Südwestafrika und in Kamerun wurde je eine Schutztruppe verwendet, deren Oberster Kriegsherr der Kaiser war.

13. 6. 1895 Gesetz, betreffend die *Fürsorge für die Witwen und Waisen* der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts.

13. 8. 1895 Verordnung, betreffend die *Klasseneinteilung der Militärbeamten* des Reichsheeres und der Marine.

Diese neue Klasseneinteilung trat an die Stelle der durch VO vom 29. 6. 1880 festgestellten Klasseneinteilung.

24. 10. 1895 Ausgabe einer »Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des *Zeugpersonals*«.

Die »Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals vom 23. 4. 1880« wurde hiermit aufgehoben.

2. 12. 1895 Vereinigung des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelm-Instituts und der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär zur *Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.*

28. 6. 1896 Gesetz, enthaltend Änderungen des Gesetzes, betreffend die *Friedenspräsenzstärke* des deutschen Heeres, vom 3. August 1893.

Formierung der Infanterie usw. in Bataillone usw. ab 1. 4. 1897.

7. 7. 1896 Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891, betreffend die *Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika* und des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betreffend die *Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun.*

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, wurden Schutztruppen verwendet, deren Oberster Kriegsherr der Kaiser war. Die Bestimmungen fanden auch auf die bei der Landeshauptmannschaft von Togo auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen entsprechende Anwendung.
Die näheren Vorschriften über die Organisation der Schutztruppen wurden vom Reichskanzler erlassen.

18. 7. 1896 Gesetz, betreffend die *Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten* und die Wehrpflicht daselbst.

Bekanntmachung des neuen Gesetzestextes auf Grund des Artikels VII des Änderungsgesetzes vom 7. 7. 1896. Die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika war in der VO vom 30. 3. 1897 geregelt.

26. 7. 1896 Verordnung, betreffend die *Einführung der deutschen Militärstrafgesetze in den Afrikanischen Schutzgebieten.*

26. 7. 1896 Verordnung, betreffend das *strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen.*

Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Angehörigen der Schutztruppen richtete sich nach den Vorschriften der Preußischen Militärstrafgerichtsordnung vom 3. 4. 1845, soweit die o. a. VO nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen enthielt.

9. 11. 1896 Trennung des *Sanitätskorps der Marine* von dem der Armee.

Die Wahrnehmung der bisher von dem Generalstabsarzt der Armee in der Marine ausgeübten Befugnisse wurde dem Generalarzt der Marine übertragen. Dieser stand an der Spitze des Sanitätskorps der Marine. Die Verordnung vom 8. 3. 1897 regelte die Organisation des Sanitätskorps der Marine.

1. 1. 1897 Bestimmungen zur Ergänzung der Einführungsorder zu der Verordnung über die *Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere* vom 2. Mai 1874.

22. 3. 1897 Einführung der *Deutschen Kokarde* im deutschen Heer.

Am 100. Geburtstag des Kaisers und Königs Wilhelm I. legten die preußische Armee und die anderen Kontingente des deutschen Heeres die »Deutsche Kokarde« an, „die Farben des gemeinsamen Vaterlandes".
Neben der Deutschen Kokarde blieb die Landeskokarde erhalten. Dagegen entfiel die bisherige Berechtigung für einzelne Mannschaften, außer der Landeskokarde des Truppenteils auch diejenige ihres Heimatstaates zu tragen.

30. 3. 1897 Verordnung, betreffend die *Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika.*

1. 4. 1897 Einführung einer neuen Dienstvorschrift für die *Arbeiterabteilungen* unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen.

6. 5. 1897 Aufhebung der *Landesverteidigungskommission.*

3. 6. 1897 Ausgabe einer neubearbeiteten *Militär-Veterinärordnung.*

Die Militär-Veterinärordnung vom 6. 5. 1886 trat hiermit außer Kraft.

15. 6. 1897 Allerhöchste Verordnung über die *Ehrengerichte der Offiziere* des Kommandos der Schutztruppen im Reichskolonialamt und der Kaiserlichen Schutztruppen.

20. 2. 1898 Gesetz wegen Aufhebung der *Kautionen der Reichsbeamten.*

Hiermit wurde die Verpflichtung der Reichsbeamten zur Kautionsleistung nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. 6. 1869 aufgehoben.

10. 3. 1898 Ausgabe einer neuen *Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer* im Frieden (Friedens-Besoldungsvorschrift).

Die am 1. 4. 1889 in Kraft getretene Vorschrift vom 7. 3. 1889 wurde am 1. 4. 1898 ungültig.

28. 3. 1898 Ernennung des Konteradmirals Tirpitz, *Staatssekretär des Reichsmarineamtes,* zum Staatsminister und Mitglied des Staatsministeriums.

31. 3. 1898 Errichtung einer *Generalinspektion der Kavallerie* und zwei weiterer Kavallerieinspektionen. (Vgl. unter dem 20. 2. 1890.)

31. 3. 1898 Errichtung von *Traindepotdirektionen* unter der Traindepotinspektion.

1. 4. 1898 Errichtung der *Feldzeugmeisterei.*

Der neuen Feldzeugmeisterei wurde die Traindepotinspektion unterstellt.

10. 4. 1898 Gesetz, betreffend die deutsche *Flotte.*

Das Gesetz regelte Schiffsbestand, Indiensthaltungen, Personalbestand, sonstige Ausgaben, Kosten.
An die Stelle dieses Gesetzes trat später das Gesetz, betreffend die deutsche Flotte, vom 14. 6. 1900 mit den Abänderungen vom 19. 5. 1906, 27. 8. 1908 und 27. 6. 1912.

30. 4. 1898 Gründung des *Deutschen Flottenvereins* „zur Verbreitung des Gedankens der deutschen Seegeltung".

1. 10. 1898 Verkündung der am 1. Oktober 1900 in Kraft tretenden *Militärstrafgerichtsordnung* nebst Einführungsgesetz; Gesetz, betreffend die *Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten* und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

27. 2. 1899 Allerhöchste Verordnung über die Ableistung der *Wehrpflicht in Kiautschou.*

Dazu die Ausführungsbestimmungen des Staatssekretärs des Reichsmarineamtes vom 28. 2. 1899.

9. 3. 1899 Gesetz, betreffend die Einrichtung eines besonderen Senats für das bayerische Heer bei dem neugegründeten *Reichsmilitärgericht* in Berlin.

Das Reichsmilitärgericht nahm am 1. 10. 1900 mit der Einführung der Militärstrafgerichtsordnung seine Tätigkeit auf.

14. 3. 1899 Auflösung des *Oberkommandos der Marine.*

Reichsmarineamt, Marinekabinett und der neugebildete Admiralstab wurden selbständige Führungsgremien unter dem unmittelbaren Oberbefehl des Kaisers. Admiral Koester, Chef der Marinestation der Ostsee, wurde unter Belassung in dieser Stellung zum Generalinspekteur der Marine ernannt. Konteradmiral Bendemann, bisher Chef des Stabes des Oberkommandos der Marine, wurde Chef des Admiralstabes der Marine.

20. 3. 1899 Allerhöchste Verordnung über die *Ehrengerichte der Offiziere in der Kaiserlichen Marine.*

25. 3. 1899 Gesetz, betreffend Änderungen des *Reichsmilitärgesetzes.*

Das Gebiet des Deutschen Reiches wurde in militärischer Hinsicht nunmehr in 22 Armeekorpsbezirke eingeteilt. Drei Armeekorps wurden von Bayern, zwei von Sachsen und eins von Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 17 Armeekorps formierte.

25. 3. 1899 Gesetz, betreffend die *Friedenspräsenzstärke* des deutschen Heeres.

Vom 1. 10. 1899 ab sollte die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres als Jahresdurchschnittsstärke allmählich derart erhöht werden, daß sie im Laufe des Rechnungsjahres 1903 die Zahl von 495 500 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreichte und in dieser Höhe bis zum 31. 3. 1904 bestehen blieb.

25. 3. 1899 Bildung einer *Inspektion der Verkehrstruppen.*

28. 6. 1899 Grundsätze des Bundesrats, betreffend die *Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen* bei den Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie bei den städtischen usw. Instituten *mit Militäranwärtern.*

27. 7. 1899 Abkommen, betreffend die *Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.*

29. 7. 1899 Erklärungen, betreffend
1) das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen;
2) das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken;
3) das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen.

28. 12. 1899 Kaiserliche Verordnungen über die *Strafrechtspflege bei dem Heere in Kriegszeiten* und über das außerordentliche kriegs-

rechtliche *Verfahren gegen Ausländer* und die Ausübung der *Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene.*

Diese Verordnungen waren auf Grund der §§ 37, 422 der Militärstrafgerichtsordnung und des § 3 des Einführungsgesetzes ergangen. Das preußische Kriegsministerium wurde ermächtigt, sie im Falle einer Mobilmachung zu veröffentlichen. Bis dahin mußten sie als geheime Dienstvorschriften behandelt werden.

28. 12. 1899 Bestimmungen zur *Militärstrafgerichtsordnung* vom 1. Dezember 1898 mit den dazu gehörigen Nebengesetzen.
Verordnung, betreffend die Voraussetzungen, unter denen das Gericht die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung wegen Gefährdung der Disziplin ausschließen soll.

28. 12. 1899 Auflösung des *Generalauditoriats,* dessen Befugnisse auf den 1. Senat des *Reichsmilitärgerichts* übergingen.

27. 1. 1900 Allerhöchste Verordnung über die *Fahnen der Artillerie.*

Die Feldartillerie führte nunmehr grundsätzlich keine Fahne. Dagegen erhielt jedes Fußartillerie-Regiment eine Fahne, die von dem ersten Bataillon zu tragen war.

5. 2. 1900 Trennung der *Marineakademie* von der *Marineschule.*

8. 2. 1900 Allerhöchste Verordnung über die *Dienstzeit der Volksschullehrer und der Kandidaten des Volksschulamts.*

Für Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, die ihrer aktiven Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige genügen wollten oder genügten, galten die in der Wehr- und in der Heerordnung enthaltenen Bestimmungen über »Einjährig-Freiwillige«. Alle übrigen Volksschullehrer usw., die ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen hatten, wurden vom Jahre 1900 ab nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt.

13. 2. 1900 Allerhöchste Verordnung über die *Feststellung des Leutnants-Patents* für frühere Selektaner und Abiturienten des Kadettenkorps sowie für frühere Abiturienten von Gymnasien und Realgymnasien.

9. 3. 1900 Zulassung der befähigten *Zahlmeister* der Armee zu den Stellen für die mittleren Beamten der Militärverwaltung.

Die Bedingungen für den Übertritt von Zahlmeistern in andere Beamtenstellen wurden mit AKO vom 10. 4. 1900 genehmigt. – Zahlmeister, die den obersten drei Gehaltsstufen angehörten und sich in ihrer Stellung voll bewährt hatten, durften nunmehr zum Oberzahlmeister befördert werden.

22. 3. 1900 Einführung einer besonderen *Stickerei für die Generale* auf den Kragen und den Aufschlägen des Interimswaffenrockes.

Es wurde hierzu die Stickerei bestimmt, die von dem Regiment Alt-Larisch, das sich im Siebenjährigen Kriege hervorgetan hatte, getragen worden war.

9. 7. 1900 Aufstellung und Entsendung des *Ostasiatischen Expeditionskorps* (Provisorische Ostasiatische Abteilung).

1. 10. 1900 Inkrafttreten der *Militärstrafgerichtsordnung* vom 1. Dezember 1898. Bildung des *Reichsmilitärgerichts*. Neue Amtsbezeichnungen der *Auditeure*.

Die am 1. 10. 1900 in die neue Militärgerichtsorganisation übergetretenen Ober- und Korps-Auditeure führten von diesem Zeitpunkt ab die Amtsbezeichnung »Oberkriegsgerichtsrat«, die übergetretenen Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure die Amtsbezeichnung »Kriegsgerichtsrat«.

26. 10. 1900 Einführung eines *Interims-Feldmarschallstabes*.

Die Generalfeldmarschälle führten künftig neben dem Großen Feldmarschallstab einen »Interims-Feldmarschallstab« (Reitstock). Dieser wurde im Felde, im Manöver, bei Garnisonübungen und Besichtigungen getragen.

26. 3. 1901 Einrichtung des Wissenschaftlichen Senats bei der *Kaiser-Wilhelms-Akademie*.

9. 4. 1901 Verordnung über die *Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere im Preußischen Heer*.

17. 5. 1901 Rückführung und Auflösung des *Ostasiatischen Expeditionskorps*. Bildung der *Ostasiatischen Besatzungsbrigade* (Provisorische Ostasiatische Abteilung).

28. 5. 1901 Gesetz, betreffend die *freiwillige Gerichtsbarkeit* und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine.

Der § 39 Abs. 3 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. 5. 1874 wurde aufgehoben. Dazu Bestimmungen des Kriegsministeriums vom 28. 5. 1901 zur Anwendung des Gesetzes.
Das o. a. Gesetz trat außer Kraft gemäß Artikel 5 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. 4. 1934.

31. 5. 1901 Gesetz, betreffend *Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen*.

1. 6. 1901 Bestimmungen über die *Versetzung von Mannschaften* der Marine zur Armee und umgekehrt.

11. 6. 1901 Änderung der Aufnahmebestimmungen des *Kadettenkorps.*

In freie Stellen des Kadettenkorps »mit vermindertem Erziehungsbeitrage« durften künftig auch voll geeignete Knaben einberufen werden, deren Väter Offiziere des Beurlaubtenstandes, Sanitätsoffiziere oder höhere Beamte waren.

18. 6. 1901 *Unfallfürsorgegesetz* für Beamte und Personen des Soldatenstandes.

3. 8. 1901 Allerhöchste Kabinettsorder über die *Rangverhältnisse der Lehrer des Kadettenkorps.*

Dem Oberstudiendirektor bei dem Kommando des Kadettenkorps wurde der Rang der Oberregierungsräte, den Studiendirektoren an der Hauptkadettenanstalt der Rang der Räte vierter Klasse beigelegt. Die Studienräte an den Voranstalten des Kadettenkorps und die Oberlehrer des Kadettenkorps gehörten zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.

12. 8. 1901 Verordnung, betreffend die *Klasseneinteilung der Militärbeamten* des Reichsheeres und der Marine.

Diese VO trat an die Stelle der durch VO vom 13. 8. 1895 festgestellten Klasseneinteilung.

7. 11. 1901 Allerhöchste Verordnung über die *Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere des Kommandos der Schutztruppen* im Reichskolonialamt *und der Kaiserlichen Schutztruppen.*

27. 1. 1902 Armeebefehl über *Änderungen in der Benennung der Truppenteile.*

6. 2. 1902 Bestimmung über die Gleichwertigkeit der Zeugnisse der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen als Nachweis des erforderlichen wissenschaftlichen Bildungsgrades für den *Offizierberuf.*

Die Primanerzeugnisse dieser Anstalten berechtigten zur Ablegung der Fähnrichprüfung.

14. 5. 1902 Allerhöchste Kabinettsorder über die Vereinigung der *Offiziere der technischen Institute* der Infanterie und der Artillerie zu einem Offizierkorps.

Diese Offiziere erhielten als Abzeichen ihrer Zusammengehörigkeit eine gemeinsame Uniform, und zwar die der Infanterieoffiziere mit

schwedischen Aufschlägen und blauen Epaulettfeldern und Vorstößen an den Achselstücken. Hierzu trugen die Offiziere der Institute der Infanterie zwei gekreuzte Gewehre, die der Institute der Artillerie zwei gekreuzte Kanonenrohre.
Weitere Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums im AVBl. 1902 S. 248.

14. 5. 1902 Neuregelung der persönlichen, Dienst- und Einkommensverhältnisse der *Militärapotheker.*

Die Militärapotheker wurden dem Sanitätskorps angegliedert. Ihre Dienst- und Rangverhältnisse regelten die »Ergänzungsbestimmungen zur Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873« und die zugehörigen Übergangsbestimmungen.

25. 5. 1902 Verordnung über das *Heiraten der Militärpersonen* des preußischen Heeres und der preußischen Landgendarmerie.

Alle bisher über die Verheiratung gegebenen Bestimmungen traten außer Kraft.

13. 6. 1902 Erlaß neuer Bestimmungen über *Kapitulationen.*

Kapitulanten, die vor Bekanntgabe dieser Bestimmungen auf Grund des Erlasses vom 14. 3. 1894 Nr. 940/2. 94. C. 1. kapituliert hatten, durften auch weiterhin durch Abschluß neuer Kapitulationen und über das 12. Dienstjahr hinaus im Dienst bleiben.

25. 6. 1902 Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die *Kaiserlichen Schutztruppen* in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst.

Ersatz des § 18 durch folgende Bestimmung: Durch Kaiserliche VO wird bestimmt, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen.
Hierzu erging – unter Aufhebung der VO vom 30. 3. 1897 – die VO, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika, vom 5. 12. 1902.

26. 7. 1902 Forderung der Universitätsreife für die *Roßarzt-Eleven.*

21. 8. 1902 Abänderung der Verordnung über die *Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere* vom 2. 5. 1874.

Im ehrengerichtlichen Verfahren gegen einen Offizier trat bei den den Ehrengerichten unterworfenen Sanitätsoffizieren der Armee, der Marine und der Schutztruppe als Zeugen an Stelle der Vereidigung die Versicherung der Richtigkeit ihrer Aussage auf Ehre und Pflicht.

2. 9. 1902 Allerhöchste Bestimmung über *Offiziere in Dienststellen außerhalb des Truppenverbandes und Offiziere à la suite.*

Führung von außerhalb des Truppenverbandes befindlichen Offizieren in der Rangliste.
Die als Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden verwendeten Offiziere wurden nunmehr allgemein zu Adjutanten dieser Dienststellen ernannt und nicht mehr als Adjutanten kommandiert. Beurlaubte Offiziere durften nicht mehr à la suite von Truppenteilen geführt werden; sie konnten »Urlaub ohne Gehalt« beantragen.

22. 9. 1902 Allerhöchste Verordnung über die Einführung neuer *Kriegsartikel* für das Heer.

Die Kriegsartikel für das Heer vom 31. 10. 1872 wurden aufgehoben. Die bisherigen Bestimmungen über die Ableistung des Fahneneides blieben unverändert.
Die für das Heer erlassenen neuen Kriegsartikel galten gemäß AKO vom 17. 10. 1902 sinngemäß auch für die Schutztruppen.

17. 10. 1902 Genehmigung einer Evangelischen und einer Katholischen *militärkirchlichen Dienstordnung.*

5. 12. 1902 Verordnung, betreffend die *Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe* für Südwestafrika.

Die bisher gültige VO vom 30. 3. 1897 wurde aufgehoben. Zu der neuen VO ergingen am 16. 12. 1902 Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers (Oberkommando der Schutztruppen).

9. 1. 1903 Neue Bestimmungen über die Anforderungen der *Fähnrichprüfung.*

§ 5 der VO über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. 3. 1880 war zu streichen. Aufgaben und Fragen in der Fähnrichprüfung mußten sich durchweg innerhalb der Anforderungen halten, die der Bildungsreife eines Obersekundaners entsprachen, dem die Reife zur Versetzung in die Prima einer neunstufigen höheren Lehranstalt zuerkannt worden war.

14. 3. 1903 Einführung einer neuen *Disziplinarstrafordnung für die Marine.*

Die durch AKO vom 4. 6. 1891 genehmigte MDStO trat außer Kraft.

19. 3. 1903 Neue Bestimmungen für die *Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes.*

Alle in Ausführung der AKO vom 15. 12. 1881 ergangenen einschlägigen Verfügungen traten außer Kraft.

1. 4. 1903 Änderungen der *Heerordnung* nebst Übergangsbestimmungen für die Dienstpflicht der einjährig-freiwilligen *Militärapotheker.*

11. 4. 1903 Genehmigung von Bestimmungen über die *Beförderung der Unteroffiziere im Frieden.*

Diese Bestimmungen sind mit Erlaß vom 20. 5. 1904 abgeändert und ergänzt worden. Die mit AKO vom 1. 6. 1906 genehmigten neuen »Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden« traten am 1. 10. 1906 in Kraft. Am 28. 8. 1909 wurde ein Neudruck der »Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden« sowie der entsprechend geänderten »Bestimmungen über die Beförderung der Militärbäcker« genehmigt. Der Kaiser und König befahl dazu, „jede dem Ansehen ihres Standes nicht entsprechende Verwendung von Unteroffizieren zu vermeiden".

11. 4. 1903 Allerhöchste Kabinettsorder über das *Rangverhältnis der oberen Militärbeamten.*

Die im Offizierrang stehenden Militärbeamten galten sämtlichen Unteroffizieren und Mannschaften gegenüber als »Höhere im Dienstrange«.

27. 8. 1903 Allerhöchste Kabinettsorder über *Änderungen im Militär-Veterinärwesen.*

Die Militär-Roßarztschule erhielt die Bezeichnung »Militär-Veterinär-Akademie«. Die Eleven der Militär-Roßarztschule hießen nunmehr »Studierende der Militär-Veterinär-Akademie«.
Als »Veterinäraspiranten« konnten unter den bisherigen Zulassungsbedingungen jeweils am 1. Oktober neben Zwei- und Dreijährig-Freiwilligen auch Einjährig-Freiwillige bei der Kavallerie, der Feldartillerie und dem Train eingestellt werden. Vgl. hierzu auch AKO vom 7. 1. 1904 über die Benennung des in den Ruhestand versetzten oder verabschiedeten roßärztlichen Personals.

1. 10. 1903 Bildung der *Militärtechnischen Akademie* aus der Vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.

Die Militärtechnische Akademie diente der Fachausbildung der Offiziere. Nach dem Ersten Weltkrieg mußte sie aufgelöst werden.

8. 10. 1903 Genehmigung der »Dienstordnung der *Militärtechnischen Akademie*«.

Zugleich wurde der »Entwurf einer Lehrordnung der Militärtechnischen Akademie« zur versuchsweisen Einführung zugelassen.
Diese Vorschriften traten außer Kraft, nachdem am 28. 4. 1906 neue »Entwürfe einer Dienstordnung und einer Lehrordnung der Militärtechnischen Akademie nebst Zusatzbestimmungen« zur versuchsweisen Einführung genehmigt worden waren.

8. 10. 1903 Vorschrift für die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Anwärtern für den höheren *Militär-Verwaltungsdienst.*

16. 10. 1903 Vorschrift über die Ergänzung der Sekretariats- und Registraturbeamten bei den *Militär-Intendanturen.*

16. 2. 1904 Ernennung des Generalleutnants von Moltke, Kommandeur der 1. Gardedivision, kommandiert zum Chef des Generalstabes der Armee, zum *Generalquartiermeister* unter Versetzung in den Generalstab der Armee.

22. 2. 1904 Gesetz, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes vom 25. März 1899, betreffend die *Friedenspräsenzstärke* des deutschen Heeres, um ein Jahr (vom 1. April 1904 bis 31. März 1905).

25. 3. 1904 Grundlegende Änderungen der *Deutschen Wehrordnung.*

Diese Änderungen waren in dem »Neuabdruck 1904« der Deutschen Wehrordnung von 1888 eingearbeitet.

7. 7. 1904 Bildung des *Marine-Baubeamtenkorps.*

19. 10. 1904 Verordnung, betreffend die *Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden.*

Diese VO trat am 1. 4. 1905 in Kraft. Gleichzeitig wurden die §§ 34 bis 37 der Kgl. Preuß. Militärkirchenordnung vom 12. 2. 1832 aufgehoben.

24. 10. 1904 Bestimmungen über die *Führung der deutschen Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge der Marine.*

25. 1. 1905 Gründung des *Deutschen Freiwilligen Automobil-Korps,* das künftig zu Truppenübungen (Kaisermanöver) herangezogen wurde.

27. 1. 1905 Allerhöchste Kabinettsorder über die *Vereinfachung des Exerzier- und Schießdienstes.*

18. 3. 1905 Genehmigung der »Vorschrift über die *Ergänzung der Offiziere* des Friedensstandes nebst Dienstordnung für die Ober-Militär-Prüfungskommission (bisher: Ober-Militär-Examinationskommission)«.

Gleichzeitig wurden alle entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich die Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. 3. 1880, aufgehoben. – Am 21. 10. 1909 wurde die Offizier-Ergänzungs-Vorschrift vom 18. 3. 1905 abgeändert.

15. 4. 1905 Gesetz, betreffend die *Friedenspräsenzstärke* des deutschen Heeres.

Vom 1. 4. 1905 ab sollte die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres als Jahresdurchschnittsstärke allmählich derart erhöht wer-

den, daß sie im Laufe des Rechnungsjahres 1909 die Zahl von 504 665 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten und im Laufe des Rechnungsjahres 1910 die Zahl von 505 839 erreichte.

15. 4. 1905 Gesetz, betreffend *Änderung der Wehrpflicht.*

Neufassung des ersten Absatzes des Artikels 59 der Reichsverfassung. Außerdem traten die Bestimmungen im § 6 Abs. 2 und im § 7 Abs. 4 u. 5 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. 11. 1867, sowie im Artikel I des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. 2. 1888 außer Kraft.

15. 5. 1905 Allerhöchste Kabinettsorder über Grußpflicht und Helmabzeichen der *Beamten der Militärverwaltung.*

Die bisher nur einem Teil der oberen Militärbeamten gegenüber bestehende Grußpflicht der Unteroffiziere und Mannschaften (Ziffern 166 u. 168 der Garnisondienstvorschrift vom 15. 3. 1902) wurde nunmehr auf alle oberen Beamten der Militärverwaltung in Uniform ausgedehnt.

10. 6. 1905 Grundsteinlegung der neuen *Kaiser-Wilhelms-Akademie* für das militärärztliche Bildungswesen.

1. 10. 1905 Anschluß der *Vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule* an die Militärtechnische Akademie.

6. 3. 1906 Rückführung und Auflösung der *Ostasiatischen Besatzungsbrigade;* Bildung des *Ostasiatischen Detachements.*

8. 3. 1906 Regelung der Rangverhältnisse der *Militär-Veterinärbeamten.*

31. 5. 1906 Gesetz über die *Pensionierung der Offiziere* einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen.

Die hierdurch außer Kraft getretenen gesetzlichen Vorschriften sind im § 77 aufgeführt.

31. 5. 1906 Gesetz über die *Versorgung der Personen der Unterklassen* des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen.

Die hierdurch außer Kraft getretenen gesetzlichen Vorschriften sind im § 76 aufgezählt.

5. 6. 1906 Novelle zum Gesetz, betreffend die deutsche *Flotte.*

Vermehrung des Schiffbestandes um sechs große Kreuzer.

19. 6. 1906 Bestimmungen über die *Einstellung in Halbinvaliden-Abteilungen* und über die *Verwendung im Garnisondienst.*

Bei jedem Armeekorps bestand eine Halbinvaliden-Abteilung für felddienstunfähige Unteroffizier-Kapitulanten von kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit. Die Verwendung im Garnisondienst war Fortsetzung des aktiven Militärdienstes; vgl. auch AVBl. 1907 S. 321.

19. 6. 1906 Bestimmungen für die unter der Verwaltung des Kriegsministeriums stehenden *Invalideninstitute* (Invalidenhäuser in Berlin, Carlshafen und Stolp sowie die Großherzoglich Mecklenburgische Invalidenabteilung in Schwerin).

Über die Verleihung von Offizier- oder Pfleglingsstellen bei den Invalideninstituten an ehemalige aktive Offiziere, die mit Pension verabschiedet waren, wurde auf Immediatgesuch hin Allerhöchsten Orts entschieden. – Es wurden nur solche Unteroffiziere und Mannschaften aufgenommen, denen ein dauernder Rentenanspruch zuerkannt worden war, und die als würdig, bedürftig und geeignet galten.

28. 6. 1906 Ausgabe neuer *Bestimmungen für das gewerbliche Spielen der Militär-Musikkorps.*

An deren Stelle traten »Allgemeine Bestimmungen für das gewerbliche Spielen der Militärmusiker« vom 23. 6. 1909.

6. 7. 1906 *Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken* bei den im Felde stehenden Heeren.

2. 8. 1906 Erlaß über *Kapitulationen für die Marine.*

Es wurde befohlen, die »Organisatorischen Bestimmungen für das Personal des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine« entsprechend den für das Heer geltenden Bestimmungen über Kapitulationen entsprechend zu ändern.

25. 10. 1906 *Ehrengerichtliche Angelegenheiten* der in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Offiziere des Beurlaubtenstandes im Preußischen Heer.

Die in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Offiziere des Beurlaubtenstandes im Preußischen Heer wurden den Ehrengerichten der Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen unterstellt.

10. 12. 1906 Aufhebung der *Ober-Militär-Studienkommission.*

10. 12. 1906 Einführung einer neuen *Dienstordnung der Kriegsschulen.*

Diese Vorschrift trat an die Stelle der Dienstordnung vom 3. 8. 1898.

27. 12. 1906 Ergänzung der §§ 60 bzw. 53 der Allerhöchsten Verordnung über die *Ehrengerichte der Offiziere* usw. vom 2. Mai 1874 bzw. der Sanitätsoffiziere vom 9. April 1901.

3. 1. 1907 Genehmigung einer *Dienstvorschrift für die Oberfeuerwerkerschule.*

27. 1. 1907 Herausgabe einer neuen *Kriegs-Sanitätsordnung.*

Dadurch zugleich Einführung von Feldröntgenwagen und von fahrbaren Trinkwasserbereitern, die keimfreies kühles Wasser lieferten, ferner von Zahnärzten und zahnärztlicher Ausrüstung bei den Kriegslazarettabteilungen.

27. 1. 1907 Einführung von *Armeeschwestern* mit besonderer Diensttracht.

12. 3. 1907 Genehmigung der *Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege.*

1. 4. 1907 Verschmelzung der *Vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule* mit der Militärtechnischen Akademie.

17. 5. 1907 Errichtung des *Reichskolonialamtes.*

Die bisher mit dem Auswärtigen Amt verbundene Kolonialabteilung nebst dem Oberkommando der Schutztruppen bildete fortan eine besondere, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Zentralbehörde mit der Benennung »Reichskolonialamt«.

17. 5. 1907 *Militärhinterbliebenengesetz.*

Dieses Gesetz trat mit Wirkung vom 1. 4. 1907 in Kraft. § 55 bestimmte die Gesetze, die nunmehr außer Kraft traten.

17. 5. 1907 *Beamtenhinterbliebenengesetz.*

Dieses Gesetz trat mit Wirkung vom 1. 4. 1907 in Kraft. § 23 bestimmte die Gesetze, die nunmehr außer Kraft traten.

18. 5. 1907 *Reichsbeamtengesetz.*

29. 5. 1907 Bekanntmachung, betreffend den *Beitritt des Reichs zur Genfer Konvention* vom 22. August 1864 und die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren.

20. 6. 1907 Grundsätze des Bundesrats für die *Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen* bei den Reichs- und Staats-

behörden sowie den Kommunalbehörden *mit Militäranwärtern* und Inhabern des Anstellungsscheins.

1. 7. 1907 *Oberzahlmeister* und *Zahlmeister* konnten fortan nicht mehr in andere Stellen für Beamte der Militärverwaltung – im Sinne der Orders vom 9. März und 10. April 1900 – übertreten.

10. 7. 1907 Bestimmungen über die Ernennung und Stellung der *Verwaltungsaspiranten.*

Aktive oder aus dem aktiven Militärdienst mit Zivilversorgungsschein ausgeschiedene Unteroffiziere, denen die Stelle eines Verwaltungsaspiranten übertragen werden sollte, erlangten diese Stelle endgültig erst durch die Ernennung zum Proviantamts- usw. Aspiranten. Da hiermit der Dienstgrad des Feldwebels verbunden war, kam die bisherige besondere Beförderung zum Feldwebel in Wegfall.

1. 10. 1907 Bildung der *sechsten Armeeinspektion* in Berlin.

18. 10. 1907 Abschluß von zwölf Abkommen auf der *Zweiten Haager Friedenskonferenz:*

1) Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle;

2) Abkommen, betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden;

3) Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten;

4) Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs;

5) Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs;

6) Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten;

7) Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe;

8) Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen;

9) Abkommen, betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten;

10) Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg;

11) Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege;

12) Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekriegs.

24. 10. 1907 Bestimmungen über die Befugnisse zur *Beurlaubung* von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Mannschaften.

Die Order vom 1. 8. 1895 und alle sonst entgegenstehenden Verfügungen wurden aufgehoben.

18. 11. 1907 Vereinbarung der Kontingentsherren über die *Erledigung von Ehrenhändeln* zwischen Offizieren verschiedener deutscher Kontingente usw.

Siehe hierzu auch AVBl. 1909 S. 35.

19. 3. 1908 Genehmigung des neubearbeiteten I. Teils der *Militär-Strafvollstreckungsvorschrift* (Strafvollstreckungsordnung).

Damit trat der I. Teil der Militär-Strafvollstreckungsvorschrift vom 9. 2. 1888 außer Kraft. Der neubearbeitete Teil II der Militärstrafvollstreckungsvorschrift (Verwaltungsordnung für die Festungsgefängnisse) wurde mit AKO vom 1. 12. 1910 genehmigt und trat am 1. 4. 1911 in Kraft. Zugleich trat die Militär-Strafvollstreckungsvorschrift vom 9. 2. 1888 vollständig außer Kraft.

6. 4. 1908 Gesetz zur Änderung des § 2 des Gesetzes, betreffend die deutsche *Flotte*, vom 14. Juni 1900.

Ausgenommen bei Schiffverlusten sollten Linienschiffe und Kreuzer nach 20 Jahren ersetzt werden. Für den Zeitraum von 1908 bis 1917 wurden die Ersatzbauten nach der Anlage B dieses Gesetzes geregelt.

1. 8. 1908 Allerhöchste Verordnung, betreffend die *Klasseneinteilung der Militärbeamten* des Reichsheeres und der Marine.

Diese Klasseneinteilung trat an die Stelle der VO vom 12. 8. 1901.

19. 11. 1908 Umbenennung der »Kompagnien« der *Fußartillerie* in »Batterien«.

10. 12. 1908 Bestimmungen über die *Stellung der Stabshoboisten usw.*

Die Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter sowie die Musikleiter bei den Unteroffizierschulen erhielten die Dienstbezeichnung »Musikmeister«, bei den berittenen Truppen führten sie daneben die Dienstbezeichnung »Stabstrompeter« weiter.
Die Militär-Musikdirigenten führten nunmehr die Dienstbezeichnung »Obermusikmeister«. Diese und die Musikmeister zählten zu den Unteroffizieren mit Portepee.

15. 7. 1909 *Besoldungsgesetz.*

Dieses Gesetz trat mit Wirkung vom 1. 4. 1908 in Kraft. Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums ergingen am 3. 8. 1909.

2. 11. 1909 Kaiserliche Verordnung, betreffend das *strafgerichtliche Verfahren* gegen Militärpersonen der *Kaiserlichen Schutztruppen.*

Diese VO trat am 1. 2. 1910 in Kraft; gleichzeitig trat die VO vom 18. 7. 1900 außer Kraft.
Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Angehörigen der Schutztruppen regelte sich nach den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. 12. 1898 und des Einführungsgesetzes hierzu, soweit nicht in o. a. VO abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen waren.
Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers dazu vom 6. 11. 1909.

9. 12. 1909 Erlaß neuer Bestimmungen über die Verleihung des Titels *Oberzahlmeister.*

25. 1. 1910 Bekanntmachung über die *Ratifikation von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907* und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sowie über die von den Vereinigten Staaten von Amerika, von Österreich-Ungarn und von Rußland gemachten Vorbehalte.

23. 2. 1910 Allerhöchste Kabinettsorder über die *Besserstellung der Unteroffiziere.*

Teilweise Aufhebung des Zapfenstreichs; Befreiung vom Tragen des Gepäcks bei Friedensübungen und Märschen.

18. 3. 1910 Ergänzung der *Militärgerichtsschreiberlaufbahn.*

Die Militärgerichtsschreiber ergänzten sich aus Militäranwärtern, die die Prüfung als Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehilfe der Zivil-Justizverwaltung mit Erfolg abgelegt hatten.

21. 3. 1910 Umwandlung des Veterinärpersonals in ein *Veterinäroffizierkorps* ab 1. April 1910.

Die Militär-Veterinär-Akademie wurde unter Leitung eines Generalveterinärs selbständiges Institut und unmittelbar dem Allgemeinen Kriegs-Departement unterstellt.
Die Inspektion des Militär-Veterinärwesens führte fortan die Bezeichnung »Militär-Veterinär-Inspektion«.
Gehaltsregelung für Veterinäroffiziere im AVBl. 1910 S. 93 u. 160.

17. 5. 1910 Genehmigung des Entwurfs einer neuen *Militär-Veterinärordnung.*

Die bisher gültige Militär-Veterinärordnung vom 28. 6. 1906 trat außer Kraft.

14. 6. 1910 Allerhöchste Kabinettsorder über die *Vorgesetzteneigenschaft von Mannschaften,* denen durch besondere Anordnung eines

Vorgesetzten der Befehl über andere Mannschaften übertragen wurde.

15. 7. 1910 Neuabdruck der Verordnung über die *Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere* vom 2. Mai 1874 und der Ergänzungsorder vom 1. Januar 1897.

15. 7. 1910 Neuabdruck der Verordnung über die *Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere im Preußischen Heere* vom 9. April 1901.

15. 7. 1910 Neuabdruck der Verordnungen über die *Ehrengerichte der Offiziere und Sanitätsoffiziere des Kommandos der Schutztruppen* im Reichskolonialamt *und der Kaiserlichen Schutztruppen* vom 15. Juni 1897 bzw. 7. November 1901.

4. 10. 1910 Vorschrift über die *Zahlmeisterlaufbahn* in der Preußischen Armee.

Diese Bestimmungen traten sofort in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß die Zahlmeisteranwärter, die sich bereits in der Ausbildung befanden, von der Erfüllung der neuen Aufnahmebedingungen befreit wurden und in der Laufbahn verbleiben konnten.

13. 10. 1910 Bestimmungen über *Kapitulationen* mit Unteroffizieren als Gehaltsempfängern.

Wegen der Kapitulanten mit den Gebührnissen der Gemeinen siehe Erlaß vom 21. 8. 1910.

21. 11. 1910 Eröffnung der *Marineschule* in Mürwik.

3. 1. 1911 Einführung von Dienstgradabzeichen [vier Sterne] für *Generalobersten mit dem Range als Generalfeldmarschall.*

27. 3. 1911 Gesetz über die *Friedenspräsenzstärke* des deutschen Heeres.

Vom 1. 4. 1911 ab sollte die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres als Jahresdurchschnittsstärke allmählich derart erhöht werden, daß sie im Laufe des Rechnungsjahres 1915 die Zahl von 515 321 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreichte und in dieser Höhe bis zum 31. 3. 1916 bestehen blieb; siehe hierzu die Ergänzungsgesetze vom 14. 6. 1912 und vom 3. 7. 1913.

1. 4. 1911 Neuerrichtung einer *Generalinspektion des Militär-Verkehrswesens.*

Der Generalinspekteur erhielt den Rang und die Gebührnisse eines Kommandierenden Generals.

12. 5. 1911 Die *Sanitätsinspekteure* erhielten die Dienstgradbezeichnung »Obergeneralarzt«.

11. 9. 1911 Änderung des *Fahneneids.*

Die Bekräftigungsformel am Schluß des durch AKO vom 5. 6. 1831 festgesetzten Diensteids lautete nunmehr für die Angehörigen der christlichen Bekenntnisse: „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum und sein heiliges Evangelium."

24. 10. 1911 Allerhöchste Verordnung über die *Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere in der Kaiserlichen Marine.*

26. 10. 1911 Genehmigung des Entwurfs einer »Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden« — *Friedens-Besoldungsvorschrift* —.

Diese neue Friedens-Besoldungsvorschrift trat am 1. 1. 1912 an die Stelle der Friedens-Besoldungsvorschrift vom 10. 3. 1898.

16. 3. 1912 Genehmigung der *Pensionierungsvorschrift* für das Preußische Heer.

Diese Vorschrift trat an die Stelle des Entwurfs vom 4. 8. 1906.

20. 4. 1912 Gründung der *Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt* zur Förderung des deutschen Flugwesens und der deutschen Luftschiffahrt.

6. 5. 1912 Titeländerung der höheren Beamten der *Militäranwaltschaft.*

Dem Obermilitäranwalt und den Militäranwälten beim Reichsmilitärgericht wurden die Titel »Oberreichsmilitäranwalt« bzw. »Reichsmilitäranwalt« verliehen.

18. 5. 1912 Wegfall der Probedienstleistung der *Unterzahlmeister* in Zahlmeisterstellen.

Die Unterzahlmeister wurden vom 1. 10. 1912 ab unter Überweisung in freie Zahlmeisterstellen zu Zahlmeistern ernannt.

14. 6. 1912 Gesetz zur *Abänderung des Reichsmilitärgesetzes.*

14. 6. 1912 Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die *Friedenspräsenzstärke* des deutschen Heeres vom 27. März 1911 und des *Besoldungsgesetzes.*

Die Zahl 515 321 im Gesetz vom 27. 3. 1911 wurde geändert in 544 211; die Planung sah mithin gegenüber den Festsetzungen vom Vorjahr eine wesentliche Verstärkung des stehenden Heeres vor. Siehe hierzu das zweite Ergänzungsgesetz vom 3. 7. 1913.

27. 6. 1912 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes, betreffend die deutsche *Flotte*.

Die Neufassung erfolgte nach Verkündung der Novelle vom 14. 6. 1912 zu den Gesetzen, betreffend die deutsche Flotte, vom 14. 6. 1900 und 5. 6. 1906.

29. 6. 1912 *Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer.*

29. 6. 1912 Befehl für die Neuerrichtung der siebenten *Armeeinspektion* am 1. Oktober 1912.

30. 8. 1912 *Beförderung von Unteroffizieren* des Beurlaubtenstandes der Marineinfanterie.

1. 10. 1912 Aufstellung der Königlich Preußischen *Fliegertruppe* (mit sächsischen und württembergischen Detachements) aus der »Lehr- und Versuchsanstalt für Militärflugwesen«.

17. 10. 1912 Bildung eines Fonds unter dem Namen *Kaiser-Wilhelm-Luftfahrer-Stiftung.*

26. 10. 1912 Genehmigung zur Errichtung der *Krupp-Jubiläumsstiftung* für die Königlich Preußische Armee nach Maßgabe der Stiftungsurkunde vom 8. August 1912.

7. 11. 1912 Ausdehnung der Gerichtsbarkeit und der Bestätigungsbefugnis des *Chefs der Landgendarmerie.*

5. 12. 1912 Verleihung des Rechts zum Weitertragen der *Uniform* an entlassene Mannschaften.

27. 1. 1913 Einführung eines *Abzeichens für Militär-Flugzeugführer.*

22. 3. 1913 Änderung der Bezeichnung und Zusammensetzung der *Armeeinspektionen* ab 1. April 1913.

1. 4. 1913 *Organisation eines militärischen Wetterdienstes* zur systematischen Wetterbeobachtung für die Luftfahrt.

2. 5. 1913 Allerhöchste Kabinettsorder über die *Uniform der Beamten* der Heeresverwaltung.

Für die Beamten der Heeresverwaltung wurde neben der dunkelblauen auch eine feldgraue Uniform (Felduniform) eingeführt.

2. 5. 1913 Allerhöchste Kabinettsorder über die *Dienstaufsicht bei den Militärgerichtsstellen.*

4. 5. 1913 Bestimmungen für die *Organisation des Zeug- und Feuerwerkspersonals.*

1. 6. 1913 Aufstellung der *Marineflieger-* und der *Marineluftschifferabteilung.*

Die seit 1911 bestehende »Flugversuchsstelle der Marine« wurde in die selbständige Marinefliegerabteilung in Putzig/Westpr. umgewandelt und bald danach nach Kiel-Holtenau verlegt.

3. 6. 1913 Bestimmungen über das *Dienstverhältnis der Unteroffiziere und Mannschaften gegenüber den Beamten.*

3. 6. 1913 Einführung eines besonderen Dienstanzuges für die *Militärgeistlichen* im Feldverhältnis.

3. 7. 1913 Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die *Friedenspräsenzstärke* des deutschen Heeres vom 27. März 1911 / 14. Juni 1912 und des *Besoldungsgesetzes* sowie zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen *(Mannschaftsversorgungsgesetz)* vom 31. Mai 1906.

Die Zahl 544 211 im Gesetz vom 14. 6. 1912 wurde weiter erhöht auf 661 478.

4. 7. 1913 Errichtung der achten *Armeeinspektion* in Berlin und Bildung von zwölf *Landwehrinspektionen* zum 1. Oktober 1913.

Die Landwehrinspektionen übernahmen für ihren Bezirk in sämtlichen Ersatzangelegenheiten und in den Angelegenheiten der Personen des Beurlaubtenstandes und der Bezirkskommandos die Dienstobliegenheiten einer Infanteriebrigade.

7. 7. 1913 Ernennung des Generalmajors v. Falkenhayn zum Staats- und *Kriegsminister* unter gleichzeitiger Beförderung zum Generalleutnant.

Der bisherige Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Heeringen, war durch AKO vom 4. 7. 1913 seiner Stellung enthoben und zum Generalinspekteur der zweiten Armeeinspektion ernannt worden.

22. 7. 1913 Gesetz zur Abänderung des *Reichsmilitärgesetzes* sowie des Gesetzes, betreffend *Änderungen der Wehrpflicht,* vom 11. Februar 1888.

Dieses Gesetz trat am 1. 1. 1914 in Kraft.

22. 7. 1913 *Wehrgesetz für die Schutzgebiete.*

Für die Erfüllung der Wehrpflicht bei den Schutztruppen und das Ersatzwesen in den Schutzgebieten, in denen Schutztruppen bestanden, galten die allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 dieses Wehrgesetzes.
Außer Kraft traten die Vorschriften des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 25. 6. 1902 und der §§ 18 und 19 des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 7. / 18. 7. 1896.

1. 10. 1913 Bildung von zwei *Luftschiffer-* und vier *Fliegerbataillonen* unter Wegfall der bisherigen *Fliegertruppe.*

Neueinteilung der Luftschiffer- und Fliegertruppen unter der Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens.

17. 10. 1913 Einführung der *Reichskriegsflagge für die Militär-Luftschiffe.*

11. 12. 1913 Bestimmungen über die Ausbildung der jüngeren *Offiziere der Fußartillerie.*

11. 12. 1913 Erweiterung der Bestimmungen über die *Beförderung der Unteroffiziere* des Beurlaubtenstandes vom 19. 3. 1903.

15. 12. 1913 Änderungen der *Wehrordnung.*

6. 2. 1914 Errichtung der *Militär-Wetterzentrale* in Berlin.

Die Zentrale wurde während des Ersten Weltkrieges mit dem 3. 10. 1916 nach Niedergörsdorf bei Jüterbog verlegt.

21. 2. 1914 Kaiserliche Verordnung zum *Wehrgesetz für die Schutzgebiete.*
Die VO, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika, vom 5. 12. 1902 trat außer Kraft.

4. 3. 1914 Verordnung des Reichskanzlers zur *Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete.*

Soweit das Wehrgesetz für die Schutzgebiete vom 22. 7. 1913, die Kaiserliche Verordnung zu diesem Gesetz vom 21. 2. 1914 und diese VO nichts anderes bestimmten, galten für die Erfüllung der Wehrpflicht bei den Schutztruppen die Vorschriften der Deutschen Wehrordnung vom 22. 11. 1888. Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, die als Kapitulanten in die Schutztruppen eingestellt worden waren, wurde die Dienstzeit bei den Schutztruppen auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Kaiserlichen Marine angerechnet.

19. 3. 1914 Vorschrift über den *Waffengebrauch des Militärs* und seine Mitwirkung zur *Unterdrückung innerer Unruhen.*

Diese Vorschrift trat an die Stelle der gleichnamigen Vorschrift vom 23. 3. 1899.

19. 3. 1914 Änderungen beim *Train.*

Die Train-Bataillone erhielten vom 1. 4. 1914 ab die Bezeichnung »Train-Abteilung«, die Train-Kompagnien die Bezeichnung »Eskadron«.
Die zu zweijähriger Dienstzeit eingezogenen Mannschaften des Trains wurden nunmehr »Trainreiter«, die zu einjähriger Dienstzeit eingezogenen Mannschaften »Trainfahrer« genannt.

3. 6. 1914 Gesetz gegen den *Verrat militärischer Geheimnisse.*

§ 360 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs, § 15 des Gesetzes über die Presse vom 7. 5. 1874 und das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. 7. 1893 – mit Ausnahme des § 11 – traten außer Kraft.

28. 6. 1914 Attentat serbischer Nationalisten (»schwarze Hand«) in *Sarajewo* auf Franz Ferdinand, Erzherzog von Österreich-Este, Thronfolger von Österreich-Ungarn, Höchstkommandierender der österreichisch-ungarischen Armee, und seine Gemahlin.

Die sich aus diesem Doppelmord ergebenden politischen Verwicklungen boten den äußeren Anlaß zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges.

14. 7. 1914 Gesetz, betreffend Änderung der §§ 66, 70 usw. des *Militärstrafgesetzbuchs.*

30. 7. 1914 Ernennung des Großadmirals Prinz Heinrich von Preußen, Generalinspekteur der Kaiserlichen Marine, zum *Oberbefehlshaber der Ostseestreitkräfte.*

31. 7. 1914 Allgemeine Mobilmachung in Rußland und Österreich-Ungarn. *Erklärung des »Kriegszustandes« für das deutsche Reichsgebiet.*

Der Erste Weltkrieg

1 9 1 4

1. 8. 1914 *Mobilmachungsbefehl* für das deutsche Heer und die Kaiserliche Marine.

Der 2. August wurde als erster Mobilmachungstag festgesetzt (AVBl., Sondernummer vom 1. August 1914).

1. 8. 1914 *Aufruf des Landsturms* in den Bezirken der 14 östlichen und westlichen Armeekorps (RGBl. 1914 S. 273).

1. 8. 1914 Verordnung über den *Ausnahmezustand in den Schutzgebieten* Afrikas und der Südsee.

Nach Ausbruch eines Krieges, Aufstandes oder Aufruhrs oder bei unmittelbar drohender Kriegs-, Aufstands- oder Aufruhrgefahr konnte der Gouverneur den Ausnahmezustand über das Schutzgebiet oder einen Schutzgebietsteil verhängen. Der Gouverneur verfügte auch die Aufhebung des Ausnahmezustandes (RGBl. 1914 S. 376).

1. 8. 1914 Bestimmungen über die *Aufnahme in das Kadettenkorps* während des mobilen Verhältnisses.

In Abänderung der bisher geltenden Vorschriften durften nunmehr auch solche Knaben in das Kadettenkorps aufgenommen werden, die das 15. Lebensjahr vollendet, das Alter von 16 ½ Jahren aber noch nicht überschritten hatten und durch eine Eintrittsprüfung den Nachweis der wissenschaftlichen Reife für eine der oberen Klassen des Kadettenkorps führten. (Diese Anordnung trat mit dem 1. Januar 1916 außer Kraft.)
Hinsichtlich der Berechtigung zur Anmeldung zum Eintritt blieben die Aufnahmebestimmungen vom 12. Oktober 1899 in Kraft (AVBl. 1914 S. 270).

1. 8. 1914 Bestimmungen für den *Eintritt auf Beförderung* während des mobilen Verhältnisses.

Die bisherigen Vorschriften über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes blieben – unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen über die Fähnrichsprüfungen und über die Beförderung zum Fähnrich – maßgebend (AVBl. 1914 S. 269).

1. 8. 1914 Armeebefehl zur *Ausführung des § 28 des Militärstrafgesetzbuches.*

Vollstreckung von Arreststrafen durch Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe und durch Anbinden [vgl. 18. Mai 1917] (AVBl. 1914 S. 281).

1. 8. 1914 Errichtung der *General-Kriegskasse* als Zentralkasse für die mobile Armee (AVBl. 1914 S. 270).

2. 8. 1914 *Erster Mobilmachungstag. Besetzung Luxemburgs* durch deutsche Truppen des VIII. Armeekorps.

2. 8. 1914 Veröffentlichung der Kaiserlichen Verordnungen vom 28. Dezember 1899 über die *Strafrechtspflege bei dem Heere in Kriegszeiten* und über das außerordentliche kriegsrechtliche *Verfahren gegen Ausländer* und die Ausübung der *Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene* (AVBl. 1914 S. 283).

Diese VO fanden gemäß VO vom 14. August 1914 (RGBl. 1914 S. 375) auf die Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten entsprechende Anwendung.
Die Kaiserlichen VO über die Strafrechtspflege bei dem Heer in Kriegszeiten wurden am 5. Juni 1915 (AVBl. S. 273) ergänzt. Zugleich ergingen Allerhöchste Bestimmungen über die Bestätigung von Urteilen und die Begnadigung im Feldverfahren (AVBl. 1915 S. 276) sowie die Kaiserliche Verordnung über die Begnadigung feldgerichtlich verurteilter Ausländer (AVBl. 1915 S. 275).
Die o. a. Kaiserlichen Verordnungen vom 28. Dezember 1899 wurden am 25. März 1916 (AVBl. S. 160), am 29. Juni 1916 (AVBl. S. 271) und am 3. Juli 1917 (AVBl. S. 365) weiterhin geändert und ergänzt.

3. 8. 1914 Mobilmachung des *Großen Hauptquartiers* Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Dem »Großen Hauptquartier« gehörten an: der Vortragende Generaladjutant und Chef des Militärkabinetts, drei Generaladjutanten (davon einer zugleich Erster Kommandant des Gr.HQu.) und vier Flügeladjutanten, der Chef des Marinekabinetts, der Kriegsminister mit seinem mobilen Stab, ein Vertreter des Staatssekretärs des Reichsmarineamtes, der Chef des Generalstabes des Feldheeres mit seinen Behörden, die Spitzen der obersten Waffenbehörden, der Chef des Admiralstabes der Marine, zwei Leibärzte des Kaisers, die bayerischen, sächsischen und württembergischen Militärbevollmächtigten; außerdem von nichtmilitärischen Behörden der Reichskanzler, der Chef des Geheimen Zivilkabinetts und Vertreter des Auswärtigen Amtes.
Dem Gr.HQu. schloß sich alsbald ein K. u. K. Bevollmächtigter General an. Mit dem Eintritt der Türkei und Bulgariens in den Krieg erschienen auch Militärbevollmächtigte dieser Staaten (Hermann Cron: Geschichte des Deutschen Heeres im Weltkriege 1914–1918. Militärverlag Karl Siegismund, Berlin 1937, S. 4 f.).

4. 8. 1914 *Thronrede Kaiser Wilhelms II.* vor dem Reichstag, der danach einstimmig die von der Regierung für den Krieg geforderten Mittel bewilligte.

4. 8. 1914 Gesetz über die *Kriegsversorgung von Zivilbeamten*, die wäh-

rend der Dauer des Kriegszustandes auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet wurden und damit unter den Befehl des Kommandierenden Generals des örtlichen Armeekorps traten (RGBl. 1914 S. 335, AVBl. 1914 S. 299).

5. 8. 1914 *Erneuerung des Eisernen Kreuzes* in zwei Klassen und dem Großkreuz.

Die zweite Klasse wurde verliehen: für Verdienste auf dem Kriegsschauplatz am schwarzen Band mit weißer Einfassung, für Verdienste in der Heimat am weißen Band mit schwarzer Einfassung. Das Großkreuz wurde nur verliehen „für eine gewonnene entscheidende Schlacht, durch die der Feind zum Verlassen seiner Stellung gezwungen wurde, oder für die selbständige, von Erfolg gekrönte Führung einer Armee oder Flotte oder für die Eroberung einer großen Festung oder für die Erhaltung einer wichtigen Festung durch deren ausdauernde Verteidigung" (AVBl., Sondernummer vom 6. August 1914).
Nach der Verordnung vom 16. März 1915 (AVBl. 1915 S. 127), betreffend Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes, konnte das Eiserne Kreuz nunmehr auch an Angehörige der verbündeten Mächte verliehen werden. Außerdem erhielt die Ziffer 2 der Urkunde vom 5. August 1914 eine neue Fassung: „Die zweite Klasse wird an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung im Knopfloch getragen, sofern es für Verdienst auf dem Kriegsschauplatz verliehen wird. Für daheim erworbenes Verdienst wird es am weißen Bande mit schwarzer Einfassung verliehen, soweit nicht auf Grund besonderer militärischer Verdienste die Verleihung am schwarzen Bande mit weißer Einfassung erfolgt ...".
Die Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse von 1870/71, die sich im Ersten Weltkrieg auf dem Kriegsschauplatz oder in der Heimat besondere Verdienste erwarben, erhielten gemäß Verordnung vom 4. Juni 1915 (AVBl. S. 263), betreffend Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes, als Auszeichnung eine auf dem Bande des Eisernen Kreuzes über dem silbernen Eichenlaub zu tragende silberne Spange, auf der ein verkleinertes Eisernes Kreuz mit der Jahreszahl 1914 angebracht war.

6. 8. 1914 *Armeebefehl des Kaisers* „An das deutsche Heer und die deutsche Marine".

„Nach dreiundvierzigjähriger Friedenszeit rufe Ich die deutsche wehrfähige Mannschaft zu den Waffen ... Feinde ringsum! ..." (AVBl., Sondernummer vom 6. August 1914).

7. 8. 1914 Dem General der Infanterie von Emmich wurde nach der Erstürmung der belgischen Festung Lüttich als erstem Offizier im Weltkrieg der *Orden Pour le mérite* verliehen.

Deutsche Vorhuten waren am 5. August längs der ganzen Grenze in das neutrale Belgien eingerückt.

10. 8. 1914 Bestimmungen über den militärischen Rang und die Bekleidung der Mitglieder usw. des *Kaiserlichen Freiwilligen Automobil-Corps.*

Den Mitgliedern des Kaiserlichen Freiwilligen Automobil-Corps, die sich vertraglich verpflichtet hatten, mit ihren Privatwagen bei den Kommandostellen als Kraftfahrer Dienst zu leisten, wurde für die Dauer des mobilen Zustandes der Offizierrang verliehen, „sofern sie in keinem militärischen Dienstverhältnis standen und mit ihren Wagen als Führer beim Feldheer und beim Besatzungsheer vertraglich Verwendung fanden, oder wenn sie dienstpflichtig waren und keinen Offizierrang hatten".
Sie trugen zu ihrer Klubuniform die Leutnantsachselstücke ohne Abzeichen. Die von ihnen mitgenommenen Mechaniker erhielten den Unteroffizierrang und waren durch glatte silberne Tressen am Kragen erkennbar (AVBl. 1914 S. 301, 302).
Weitere Bestimmungen vom 14. September 1914 für die Bekleidung sind im AVBl. 1914 S. 341 veröffentlicht.

10. 8. 1914 Allerhöchste Kabinettsorder über den militärischen Rang des nicht militärdienstpflichtigen und zum Heeresdienst vertraglich verpflichteten *Luftschiffpersonals* (Besatzungspersonal der reichseigenen Luftschiffe sowie der von der Heeresverwaltung übernommenen Privatluftschiffe) (AVBl. 1914 S. 301).

12. 8. 1914 Neue *Einteilung des Kriegsministeriums.*

An die Stelle der bisherigen Einteilung des Kriegsministeriums trat für die Dauer des mobilen Zustandes eine neue Gliederung unter dem Kriegsminister mit mobilem Stab im Großen Hauptquartier und dem Stellvertretenden Kriegsminister in Berlin (AVBl. 1914 S. 308). Vgl. Bekanntmachung vom 21. Dezember 1914 (AVBl. S. 445) über neue Abteilungen im Kriegsministerium; Bekanntmachung vom 24. Februar 1915 (AVBl. S. 88) über die Bildung des Armeeverwaltungs-Departements mit vier Abteilungen; Erlaß vom 20. März 1915 (AVBl. S. 131) über die Errichtung einer Zentralstelle für Nachlaßsachen im Kriegsministerium.
Mit Erlaß vom 31. März 1915 (AVBl. S. 141) wurde eine anderweite Einteilung des Kriegsministeriums für die Dauer des mobilen Zustandes veröffentlicht. Beim Allgemeinen Kriegs-Departement trat – Erlaß vom 6. Mai 1915 (AVBl. S. 204) – die »Abteilung für Ausfuhr, Einkauf und Zurückstellung« hinzu.
An die Stelle der »Militär-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Kriegsrechts (ZV)« trat gemäß Erlaß vom 16. September 1915 (AVBl. S. 392) die »Abteilung für Kriegsgefangenenschutz und Völkerrechtsverletzungen (U 5)«.
Erlaß vom 6. Oktober 1915 (AVBl. S. 468): Zum Versorgungs- und Justiz-Departement (CD) gehörten fortan: die Pensions-Abteilung, die Renten-Abteilung, die Versorgungs-Abteilung und die Justiz-Abteilung.
Unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen wurde mit Erlaß vom 26. April 1916 (AVBl. S. 200) die nunmehr gültige »Einteilung des Kriegsministeriums« bekanntgegeben.

Mit Erlaß vom 23. September 1916 (AVBl. S. 411) gab das Kriegsministerium weitere Änderungen in seiner Einteilung bekannt [vgl. auch 16. Sept. 1916].
Die Neugliederung des Kriegsministeriums nach Errichtung des Kriegsamtes [vgl. 1. Nov. 1916] wurde mit Erlaß vom 20. Nov. 1916 (AVBl. S. 501, siehe auch AVBl. 1917 S. 31) bekanntgegeben.
Gemäß Bekanntmachung vom 7. Mai 1917 (AVBl. S. 270) war die Medizinalabteilung des Kriegsministeriums in ein »Sanitäts-Departement« umgewandelt worden (AVBl. S. 270).
Zur Errichtung einer Eisenbahnabteilung beim Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegsministeriums siehe den Erlaß vom 1. Juli 1917 (AVBl. S. 342).
Über die Bildung einer Heeresgeschichtlichen Abteilung (Z 5) beim Zentral-Departement vgl. die Bekanntmachung vom 18. Februar 1918 (AVBl. S. 95). Hauptarbeitsgebiet: Heeresgeschichte, Fahnen und Standarten, Eroberungsgelder, Militär- und Mannschaftsbüchereien, Archive.
Aus der Kassenabteilung (B 4) des Armee-Verwaltungs-Departements im Kriegsministerium waren gemäß Bekanntmachung vom 1. März 1918 (AVBl. S. 106) eine Kassenabteilung (B 4) und eine Besoldungsabteilung (B 4a) gebildet worden.
Beim Allgemeinen Kriegs-Departement war – vgl. Bekanntmachung vom 20. Mai 1918 (AVBl. S. 313) – aus dem bisherigen Referat T der Armeeabteilung die »Abteilung für verbündete Heere« (A 11) gebildet worden.
Gemäß Erlaß vom 20. August 1918 (AVBl. S. 464) wurde im Kriegsministerium vom Allgemeinen Kriegs-Departement (AD) ein besonderes »Truppen-Departement« (TD) abgezweigt, zu dem zunächst folgende Abteilungen übertraten: Feldartillerie-Abt. (A 4), Fußartillerie-Abt. (A 5), Ingenieur- und Pionier-Abt. (A 6), Verkehrs-Abt. (A 7 V), Chemische Abt. (A 10). Die Abteilungen behielten ihre bisherigen Bezeichnungen, auch in der Abkürzung.
Zum Unterkunfts-Departement trat lt. Bekanntmachung vom 26. August 1918 (AVBl. S. 493) eine neue »Fürsorge-Abteilung für zurückgekehrte Kriegsgefangene« (U 7) hinzu.

12. 8. 1914 Bekanntmachung über die Ausgabe der *Verlustlisten*.

Nach § 15 der Geschäftsordnung für das Zentral-Nachweise-Bureau wurden die Verlustlisten als Anlagen des Reichsanzeigers veröffentlicht (AVBl. 1914 S. 317).

14. 8. 1914 Bestimmungen über die *Beförderung zu Unterzahlmeistern*.

Die während des Krieges in Stellen von Unterzahlmeistern verwendeten Zahlmeisteraspiranten und die noch in der Ausbildung zum Zahlmeister befindlichen Mannschaften konnten durch die im § 8 Abs. 3 der Anlage 3 zur Kriegs-Besoldungsvorschrift bezeichneten Kommandeure zu Unterzahlmeistern ernannt werden. Über die spätere Ablegung der Zahlmeisterprüfung aller während des Krieges zu Unterzahlmeistern ernannten und noch nicht geprüften Zahlmeisteranwärter sollte nach der Demobilmachung entschieden werden (AVBl. 1914 S. 316) [vgl. 6. November 1914]; vgl die ergänzenden Bestimmungen vom 5. März 1915 (AVBl. S. 108) über die Beförderung zu Unterzahlmeistern.

Mit Rücksicht auf den großen Bedarf an Zahlmeisterpersonal wurde mit Erlaß vom 25. Oktober 1915 (AVBl. S. 492) zugelassen, daß auch andere als die im § 8,1 der Anlage 3 zur Kriegs-Besoldungsvorschrift und im Erlaß vom 14. August 1914 (AVBl. S. 316) aufgeführten Unteroffiziere des Friedensstandes in Unterzahlmeisterstellen verwendet werden durften, wenn sie zur Wahrnehmung solcher Stellen geeignet waren.
Diese Unteroffiziere wurden nicht zu Unterzahlmeistern ernannt. Auch die im o. a. Erlaß vom 14. August 1914 erwähnten Zahlmeisteraspiranten usw. sowie die im Erlaß vom 5. März 1915 (AVBl. S. 108) aufgeführten Personen des Beurlaubtenstandes usw. durften künftig nicht mehr zu Unterzahlmeistern ernannt werden.
Sämtliche vorerwähnten Personen erhielten für die Dauer ihrer Verwendung im Zahlmeisterdienst während des Krieges allgemein nur Rang, Gebührnisse und Uniform der Unterzahlmeister. Ein etwa notwendiger Rücktritt aus dem Zahlmeisterdienst erfolgte mit dem früheren militärischen Dienstgrad.
Die Verwendung ungeeigneter Unterzahlmeister usw. im praktischen Truppendienst war mit AKO vom 8. Mai 1918 (AVBl. S. 298) geregelt worden.
Am 2. Juli 1918 (AVBl. S. 385) ergingen Bestimmungen für die Bestellung zu Zahlmeisterstellvertretern und deren Beauftragung mit der Wahrnehmung von Unterzahlmeisterstellen.

15. 8. 1914 Verordnung und Bekanntmachung, betreffend den *Aufruf des Landsturms.*

Sämtliche Angehörigen des Landsturms I. Aufgebots mußten sich sofort bei der Ortsbehörde zur Landsturmrolle anmelden. Die vom Aufruf betroffenen ehemaligen Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere sowie die oberen Militärbeamten des Heeres und der Marine mußten sich innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs bei ihrem Bezirkskommando melden (RGBl. 1914 S. 371, 372).

15. 8. 1914 *Uniformänderung.*

Änderung der Farbe des Grundtuchs für die feldgrauen Waffenröcke usw. Einführung grüner Nummern auf den Helmbezügen für alle Waffengattungen (AVBl. 1914 S. 315).
Die blinkenden Ausrüstungsstücke usw. zur Felduniform wurden mit Erlaß vom 19. August 1914 (AVBl. S. 315) beseitigt. Für die Uniformabzeichen des Luftschiff-Besatzungspersonals galt die AKO vom 12. November 1914 (AVBl. S. 408).
Weitere Änderungen an den Uniformen der Offiziere, Mannschaften und Beamten der Heeresverwaltung wurden mit AKO vom 21. September 1915 befohlen. Dazu Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums vom 27. September 1915.
Die Armierungssoldaten (im Volksmund als »Schipper« bezeichnet) erhielten gemäß Erlaß vom 31. Oktober 1915 an Stelle ihrer im Kriegsgebiet als minderwertig empfundenen Friedensuniform nunmehr feldgraue Waffenröcke, Hosen und Mützen; vgl. auch AVBl. 1916 S. 286.
Mit Erlaß vom 24. Januar 1916 (AVBl. S. 116) wurden die Heimatuniformen der Offiziere der Schutztruppen abgeändert. Diese Be-

stimmungen galten sinngemäß auch für die Sanitäts- und Veterinäroffiziere sowie für die Beamten der Schutztruppe.

16. 8. 1914 Erlaß, betreffend die *militärische Vorbereitung der Jugend* (MilWBl. 1914 Sp. 2507, 2679, 2716, 2782, 2980).

Eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Führer und Jungmannen wurde mit Erlaß vom 9. März 1915 (AVBl. S. 115) eingeführt.

16. 8. 1914 Zuerkennung des Anspruchs auf das von König Friedrich Wilhelm III. am 18. Juni 1825 für Offiziere gestiftete *Dienstauszeichnungskreuz* an die oberen, mittleren und Unterbeamten sowie an die Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts des Heeres, der Marine und der Schutztruppen nach 25jähriger aktiver Dienstzeit (AVBl., Sondernummer vom 17. August 1914).

22. 8. 1914 Allerhöchster Dankerlaß an die Militärtransportorganisation und die Eisenbahnverwaltungen anläßlich der *Vollendung der Mobilmachung und Versammlung des Heeres an den Grenzen* (AVBl. 1914 S. 319).

26. 8. 1914 Einrichtung des *Generalgouvernements Belgien.*

Erster Generalgouverneur war Generalfeldmarschall Freiherr von der Goltz, der jedoch schon am 27. November 1914 wieder abberufen und dem Kaiser der Ottomanen zugeteilt wurde. An seine Stelle trat Generaloberst Freiherr von Bissing, der am 18. April 1917 starb. Ihm folgte Generaloberst Freiherr von Falkenhausen.
Der Generalgouverneur war dem Kaiser unmittelbar unterstellt (Cron, aaO, S. 280).

7. 9. 1914 Einsatz einer zur Unterstützung des Heeres im Kampf um Belgien neugebildeten *Marinedivision* gegen Antwerpen.

Die Marinedivision wurde am 3. November 1914 zum Marinekorps erweitert und später in Frankreich eingesetzt (Albert Röhr: Handbuch der deutschen Marinegeschichte. Gerhard Stalling Verlag, Oldenburg (Oldb.) und Hamburg 1963, S. 137).

14. 9. 1914 Ernennung des preußischen Kriegsministers Generalleutnant von Falkenhayn (nach dem vorzeitigen Abbruch der Marneschlacht) zugleich zum *Chef des Generalstabes des Feldheeres* als Nachfolger des Generalobersten von Moltke.

19. 9. 1914 Bestimmungen über die *Ergänzung der Offiziere* während des Krieges.

Unteroffiziere und Mannschaften, die sich vor dem Feinde auszeichneten, durften, sofern sie dem Beurlaubtenstande angehörten, zum

Reserve- oder Landwehroffizier, sofern sie dem Friedensstand angehörten, zum Offizier des aktiven Dienststandes vorgeschlagen werden. Voraussetzung hierfür war die Erreichung des Dienstgrades eines Feldwebels, Wachtmeisters, Vizefeldwebels oder Vizewachtmeisters. Eine Beförderung dieser Unteroffiziere und Mannschaften zu Fähnrichen kam nicht in Betracht (AVBl. 1914 S. 337).

19. 9. 1914 Bestimmungen für die *Annahme von Fahnenjunkern* während des Krieges.

In Erweiterung des § 95 Abs. 3 des Mobilmachungsplanes für das Deutsche Heer durften die stellvertretenden Brigadekommandeure und die Landwehrinspekteure Fahnenjunker zur Einstellung bei den ihnen unterstellten Ersatztruppenteilen aktiver Regimenter usw. annehmen. Die Einstellung von Fahnenjunkern bei der Feldartillerie blieb weiterhin der Genehmigung des Kaisers und Königs vorbehalten (AVBl. 1914 S. 338).
In Abänderung der Order vom 19. September 1914 (AVBl. S. 338) wurde mit AKO vom 24. August 1916 (AVBl. S. 384) bestimmt, daß die Annahme von Fahnenjunkern bei der Infanterie, der Kavallerie, der Feld- und der Fußartillerie sowie bei den Pionieren fortan allein durch die Kommandeure der aktiven Truppenteile erfolgen sollte.
Die Ausbildung der Fahnenjunker bei den Kraftfahrtruppen erfolgte gemäß Erlaß vom 23. Februar 1918 (AVBl. S. 105) nach den für die Infanterie gegebenen Richtlinien.

30. 9. 1914 Bildung eines *Freiwilligen Motorbootkorps.*

Der Kaiser genehmigte für die Dauer des Krieges die Bildung eines Freiwilligen Motorbootkorps und ernannte zu seinem Befehlshaber den Vizeadmiral z. D. Aschenborn, der die mit Geschützen armierten Boote den höheren Kommandobehörden zum Schutz der Ströme, Kanäle und Seen zur Verfügung stellte.
Der militärische Rang der Mitglieder, Anzug und Abzeichen waren besonders geregelt (AVBl. 1914 S. 365). Gemäß AKO vom 30. August 1915 erhielten die Mitglieder des Freiwilligen Motorbootkorps an Stelle des bisherigen blauen Klubanzuges einen graubraunen Anzug unter Beibehalt der schwarz-weiß-roten Armbinde mit heraldischem Adler.
Das »Freiwillige Motorbootkorps« wurde unter dem 30. Dez. 1916 in »Kaiserliches Motorbootkorps« umbenannt (AVBl. 1917 S. 11).

1. 11. 1914 Bildung der Kommandobehörde *Oberbefehlshaber Ost* für die Leitung der Operationen und die Verwaltung der besetzten Gebiete.

Zum »Oberbefehlshaber Ost« wurde Generaloberst von Hindenburg, bisher Oberbefehlshaber der 8. und der 9. Armee, ernannt. H. wurde am 27. November 1914, nach neuen militärischen Erfolgen an der Ostfront, zum Generalfeldmarschall ernannt.

6. 11. 1914 Bestimmungen über die *Ernennung zu Zahlmeistern* während des Krieges.

Gemäß Ziffer 37 der DVE Nr. 66 erfolgten Beförderungen während

des Krieges nur nach Maßgabe des Friedensetats durch das Kriegsministerium. Dementsprechend wurden Unterzahlmeister des aktiven Dienststandes zu Zahlmeistern ernannt, wenn Stellen innerhalb des Friedensetats frei waren und die Unterzahlmeister ihrem Dienstalter nach zur Beförderung heranstanden. Eine Ernennung der Unterzahlmeister zu überzähligen Zahlmeistern fand grundsätzlich nicht statt (AVBl. 1914 S. 392).
Den in Zahlmeisterstellen verwendeten landsturmpflichtigen Personen wurde die Zahlmeisterstelle auf Widerruf verliehen (§ 1 der Anlage zur Kriegsbesoldungsvorschrift und Erlaß vom 5. September 1914 – AVBl. S. 334); vgl. den Erlaß vom 24. März 1915 (AVBl. S. 135) über die Verwendung nicht dienstpflichtiger Personen in Zahlmeisterstellen.
Nach dem Erlaß vom 2. Juli 1916 (AVBl. S. 277) konnten nunmehr alle Zahlmeisteranwärter, die bis einschließlich April 1914 das Kommando zu einer Intendantur angetreten hatten und bis Kriegsbeginn bei ihr ausgebildet worden waren, zur Zahlmeisterprüfung zugelassen werden.
Gemäß Ergänzungserlaß vom 8. Juli 1917 (AVBl. S. 362) konnten jetzt auch diejenigen Zahlmeisteranwärter zur Zahlmeisterprüfung zugelassen werden, die bis einschl. Juli 1914 das Kommando zu einer Intendantur angetreten und die bei einer Friedens- oder stellvertretenden Intendantur eine im ganzen viermonatige Ausbildung für den Zahlmeisterdienst erhalten hatten.
Die Erlasse vom 2. Juli 1916 und 8. Juli 1917 über die Zahlmeisterprüfung und Ausbildung der Friedenszahlmeisteranwärter wurden mit Erlassen vom 4. Februar und 10. September 1918 (AVBl. S. 64, 518) ergänzt.

9. 11. 1914 Regelung der Verleihung von Kriegsstellen auf Widerruf an die im Heeressanitätsdienst verwendeten *landsturmpflichtigen* Ärzte.

Die nach der o. a. AKO vom 9. November 1914 (AVBl. S. 413) im Heeressanitätsdienst verwendeten landsturmpflichtigen Ärzte durften nach der AKO vom 3. Mai 1918 (AVBl. S. 281) für die weitere Dauer des Krieges unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zur Ernennung zu Kriegs-Assistenzärzten auf Widerruf vorgeschlagen werden. Vgl. auch die Erlasse vom 8. Januar 1917 (AVBl. S. 12), vom 4. Mai 1918 (AVBl. S. 283) und vom 28. Oktober 1918 (AVBl. S. 620).

11. 11. 1914 Regelung der *Zivilversorgung der Unteroffiziere* im Kriege.

Die Bestimmungen der Fußnote zu Ziffer 31,4 der Pensionierungsvorschrift vom 16. März 1912 blieben auch während des Krieges in Kraft. Den im § 15 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 bezeichneten Kapitulanten war sonach der Zivilversorgungsschein an dem Tage auszuhändigen, an dem die zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt war. Der Schein durfte mit Zustimmung des Berechtigten beim Ersatztruppenteil bis zur Rückkehr des Kapitulanten aus dem Kriege aufbewahrt werden.
Militäranwärter, deren Versorgungsurlaub (Probedienstleistung, Anstellung auf Probe) gemäß Ziffer 5 der Urlaubsbestimmungen vom

1. April 1913 (Anlage L zu den Anstellungsgrundsätzen) durch die Mobilmachung unterbrochen worden war, gehörten nach wie vor zu den aktiven Unteroffizieren des Friedensstandes und wurden wie diese mit Gebührnissen abgefunden (AVBl. 1914 S. 394).

25. 11. 1914 Neueinteilung des *Westheeres.*

Das in zehn Armeen und Armeeabteilungen, die unmittelbar der Obersten Heeresleitung unterstanden, eingeteilte Westheer wurde in drei große Gruppen zerlegt, wobei der jeweils dienstälteste Armeeführer zugleich Oberbefehlshaber seiner Gruppe war.
Diese Dreigliederung wurde Ende Januar 1915 durch eine Gliederung in vier Gruppen ersetzt, die am 7. März 1915 wieder aufgelöst wurden. Die Armeen und Armeeabteilungen waren nunmehr wieder der OHL unmittelbar unterstellt (Cron, aaO, S. 44).

25. 11. 1914 Aufstellung des ersten *Kampfgeschwaders* der Obersten Heeresleitung auf dem größten Flugplatz des Ersten Weltkrieges, Ghistelles bei Ostende.

27. 11. 1914 Kaiserliche Verordnung und Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den *Aufruf des Landsturms.*

Aufruf sämtlicher Angehörigen des Landsturms, soweit sie nicht schon durch die Verordnungen vom 1. und 15. August 1914 aufgerufen worden waren. Der Aufruf bezweckte zunächst lediglich die Anmeldung zur Landsturmrolle (RGBl. 1914 S. 495, 496; AVBl. 1914 S. 429); vgl. auch die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 505).

3. 12. 1914 Bestimmungen über Beförderungs- und Besoldungsverhältnisse der *Veterinäre.*

Vgl. hierzu AVBl. 1914 S. 426; AVBl. 1915 S. 1, 173; AVBl. 1916 S. 54, 279, 441; AVBl. 1917 S. 48, 319; AVBl. 1918 S. 32, 205.

3. 12. 1914 Bestimmungen über *Beförderungen und Ernennungen von Unteroffizieren und Mannschaften* im Kriege (AVBl. 1914 S. 424).

Für die Verwendung von Unteroffizieren und Mannschaften als Hilfskräfte im Zeugfeldwebel-, Feuerwerker- und Schirrmeisterdienst sowie als »Kriegsfeuerwerker« galten die Bestimmungen vom 21. Oktober 1917 (AVBl. S. 540).

10. 12. 1914 Beschluß des Bundesrats über die Änderung der *Anstellungsgrundsätze* vom 20. Juni 1907 — DVE Nr. 42 —.

Während des Krieges waren Militäranwärter, solange sie sich im aktiven Wehrdienst befanden, als verhindert anzusehen, sich rechtzeitig um eine Stelle zu bewerben, eine Annahmeprüfung abzulegen oder eine informatorische Beschäftigung abzuleisten (AVBl. 1914 S. 441).

31. 12. 1914 Allerhöchste Genehmigung zur Errichtung von *Inspektionen der Kriegsgefangenenlager* nach Maßgabe des Bedürfnisses.

Die Inspekteure der Kriegsgefangenenlager erhielten Gebührnisse, Disziplinarstrafgewalt und Beurlaubungsbefugnis eines Brigadekommandeurs (AVBl. 1915 S. 9).

1 9 1 5

8. 1. 1915 Bestimmungen über die *Beförderung von Studierenden der Kaiser-Wilhelms-Akademie* für das militärärztliche Bildungswesen (AVBl. 1915 S. 18).

Der Erlaß vom 11. März 1916 (AVBl. S. 147) – abgeändert mit Erlaß vom 14. Januar 1918 (AVBl. S. 28) – brachte neue Bestimmungen über Ausbildung und Beförderung von Medizinstudierenden.

14. 1. 1915 Verordnung des Bundesrats über die *freiwillige Gerichtsbarkeit* in Heer und Marine (RGBl. 1915 S. 18, AVBl. 1915 S. 19).

Der Bundesrat erließ am 8. März 1917 (RGBl. S. 219, AVBl. S. 169) eine weitere Verordnung über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine.
Gemäß Artikel 5 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 335) traten beide Verordnungen außer Kraft.

14. 1. 1915 Bekanntmachung über die *Besoldung der charakterisierten Offiziere* (AVBl. 1915 S. 14).

Vgl. Erlaß vom 19. April 1915 (AVBl. S. 177).

20. 1. 1915 Wechsel in der Stelle des *Kriegsministers*.

Enthebung des Generalleutnants von Falkenhayn von dem Amt als Staats- und Kriegsminister unter Belassung in der Stellung als Chef des Generalstabes des Feldheeres und unter Beförderung zum General der Infanterie.
Ernennung des Generalmajors Wild von Hohenborn, bisher Generalquartiermeister, zum Staats- und Kriegsminister unter Beförderung zum Generalleutnant (AVBl. 1915 S. 18).

2. 2. 1915 Ablösung des bisherigen *Flottenchefs*, Admiral von Ingenohl, durch Admiral von Pohl, bisher *Chef des Admiralstabes*. Ernennung des Admirals Bachmann zum Chef des Admiralstabes, den am 3. September 1915 Admiral von Holtzendorff ablöste (Röhr, aaO, S. 90).

4. 2. 1915 Bekanntmachung der geltenden Bestimmungen über die *standesamtliche Beurkundung der Sterbefälle* mobiler Militärpersonen (AVBl. 1915 S. 52).

In Ausführung der Verordnung vom 7. September 1915 über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind, begründete die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 7. September 1915 die Zuständigkeit des Standesbeamten des Königlich Preußischen Standesamts I in Berlin. – Vgl. auch die AV vom 18. Mai 1916 (AVBl. S. 263) und den Erlaß vom 30. Oktober 1918 (AVBl. S. 629) über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen.

26. 2. 1915 Errichtung von *Kriegs-Sanitätsinspektionen.*

Zur Entlastung der stellvertretenden Korpsärzte wurden für die Dauer des Krieges zunächst sieben Kriegs-Sanitätsinspektionen – zuletzt waren es insgesamt 14 – errichtet. Die Kriegs-Sanitätsinspekteure unterstanden unmittelbar dem Kriegsministerium; sie waren den stellvertretenden Korpsärzten gleichgeordnet. Ihre Aufgabe war die möglichst häufige Besichtigung sämtlicher Heileinrichtungen des Heeressanitätsdienstes ihres Geschäftsbereichs (Reserve-, Vereinslazarette, Genesungsheime usw.), die Sorge für die richtige Ausnutzung der bereitgestellten Vorkehrungen für Sonderbehandlung und der sonstigen Kurgelegenheiten sowie namentlich die Einwirkung auf die rechtzeitige Wiederheranziehung der Genesenen zum Dienst (AVBl. 1915 S. 93).

1. 3. 1915 Grundsätze für die *Beförderung der Unteroffiziere* im Kriege [vgl. 3. Dezember 1914].

Während des Krieges waren für die Beförderung der Unteroffiziere des gesamten Feld- und Besatzungsheeres lediglich die Bestimmungen der Anlage 6 zur Kriegs-Besoldungsvorschrift nebst den dazu erlassenen Erläuterungen (AVBl. 1914 S. 424) maßgebend.
Für die im § 8 Abs. 2 der Anlage aufgeführten besonderen Unteroffizierklassen – Fähnriche usw. – galten Sondervorschriften (AVBl. 1915 S. 94, 122).
Die Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere und Gemeinen wurden mit Erlaß vom 19. Juni 1916 (AVBl. S. 255) im allgemeinen und durch Sondervorschriften ergänzt: Beförderungen von Unteroffizieren, die sich in Kriegsgefangenschaft usw. befinden [vgl. 13. März 1918]; Beförderungen wegen Auszeichnung vor dem Feinde; Beförderungen bei Fußartillerie-Formationen.
Weitere Ergänzungen siehe im AVBl. 1916 S. 447, 462. Zu beachten ist auch die AKO vom 28. Februar 1917 (AVBl. S. 117), über die Beförderung von Sergeanten und Mannschaften.
Die Schirrmeister des Artillerie- und Waffenwesens, der Traindepots, der Pionierbataillone, der Luftstreitkräfte, der Nachrichten-, Eisenbahn- und Kraftfahrtruppen sowie die Wallmeister durften gemäß AKO vom 6. Oktober 1917 (AVBl. S. 533) während des Krieges nach einer Schirrmeister- und Wallmeisterdienstzeit von fünf Jahren zu Oberschirrmeistern (Oberwallmeistern) ernannt werden.

Mit Erlaß vom 27. August 1918 (AVBl. S. 494, vgl. auch S. 521) wurden die Bestimmungen über die Beförderung von Unteroffizieren und Mannschaften während des Krieges erneut ergänzt.

11. 3. 1915 Berufung des Majors i. G. Thomsen als *Chef des Feldflugwesens* in das Große Hauptquartier.

Dem »Feldflugchef« unterstanden sämtliche Formationen der Flieger, der Luftschiffer und des Wetterdienstes beim Feldheer sowie der Inspekteur der Fliegertruppen in der Heimat (Cron, aaO, S. 194).

13. 3. 1915 Änderung des § 22 der Heerordnung über die Verwendung von *Medizinstudierenden in Stellen von Unterärzten.*

Die als Sanitätsmannschaften unter Vorbehalt entlassenen Medizinstudierenden konnten nach dem Bestehen der ärztlichen Vorprüfung und nach dem Besuch von zwei klinischen Semestern auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten verwendet werden (AVBl. 1915 S. 130).
Der o. a. Erlaß wurde am 9. August 1915 (AVBl. S. 345) dahin ergänzt, daß in Unterarztstellen nunmehr auch solche Medizinstudierende verwendet werden konnten, die nach Ablegung der ärztlichen Vorprüfung ein klinisches Semester besucht und eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit im Heeressanitätsdienst zurückgelegt hatten, sofern sie von ihrem nächsten militärischen Vorgesetzten als für den ärztlichen Dienst als durchaus geeignet erklärt wurden.
In Unterarztstellen durften nach dem Erlaß vom 23. Januar 1916 (AVBl. S. 33) von jetzt an auch Medizinstudierende verwendet werden, die nach Ablegung der ärztlichen Vorprüfung eine mindestens zwölfmonatige Tätigkeit im Heeressanitätsdienst zurückgelegt hatten, sofern sie von ihren nächsten militärärztlichen Vorgesetzten für den ärztlichen Dienst für durchaus geeignet erklärt wurden.
Die Bestimmungen vom 25. Februar 1917 (AVBl. S. 86) ergänzten die Erlasse vom 9. August 1915 und vom 23. Januar 1916.

16. 3. 1915 Bekanntmachung des Kriegsministeriums über die Einrichtung einer *Zivilverwaltung für Russisch-Polen* mit Sitz in Posen für die von deutschen Truppen besetzten russisch-polnischen Gebietsteile (AVBl. 1915 S. 121).

8. 4. 1915 Neue Bestimmungen über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse der *Feldwebelleutnante* und der *Offizierstellvertreter.*

Unter Aufhebung sämtlicher entgegenstehenden Bestimmungen im Mobilmachungsplan, in der Kriegs-Besoldungsvorschrift usw. genehmigte der Kaiser und König neue Bestimmungen über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse der Feldwebelleutnante sowie die Abänderung der §§ 2 bis 5 der Anlage 3 zur Kriegs-Besoldungsvorschrift (AVBl. 1915 S. 157).
Mit Erlaß vom 8. Februar 1916 (AVBl. S. 59) wurden die Bestimmungen über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse der Feldwebelleutnante sowie die Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der

Mannschaften in Offizierstellen während des Krieges – Offizierstellvertreter – abgeändert.
Das Kriegsministerium veröffentlichte unter dem 28. Februar 1917 (AVBl. S. 93) eine Zusammenstellung und Erläuterung der nunmehr gültigen Vorschriften über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse der Feldwebelleutnante. Zugleich erging eine AKO über die Dienstverhältnisse der Offizierstellvertreter (AVBl. 1917 S. 111, vgl. auch S. 170). Die Bestimmungen in der Anlage 3 zur Kriegs-Besoldungsvorschrift über die Dienstverhältnisse der Mannschaften in Offizierstellen während des Krieges wurden hiernach aufgehoben. Eine Beauftragung von Unteroffizieren mit Wahrnehmung einer der durch die Stärkenachweisungen festgesetzten oder darüber hinaus genehmigten Leutnantsstellen fand nicht mehr statt. Dafür wurden besondere Leutnantsstellen geschaffen, die nur mit Offizierstellvertretern zu besetzen, und die nicht in den Stärkenachweisungen als solche aufgeführt waren, sondern auf die Unteroffizierstärke in Anrechnung kamen.
Die Bestimmungen über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse der Feldwebelleutnante sowie über die Dienstverhältnisse der Offizierstellvertreter wurden mit Erlaß vom 18. August 1917 (AVBl. S. 418, vgl. auch S. 573 u. 638) geändert. Wegen weiterer Änderungen der Bestimmungen über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse der Feldwebelleutnante siehe AVBl. 1918 S. 339 und die Erläuterungen hierzu vom 20. Oktober 1918 (AVBl. S. 609). Zur Änderung der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Offizierstellvertreter vgl. AVBl. 1918 S. 440, 444.

14. 4. 1915 Umbildung der *Inspektion des Luft- und Kraftfahrwesens* in die *Inspektion des Kraftfahrwesens.*

Diese Umbildung ergab sich, nachdem der Inspektion die Verfügung über die Luftstreitkräfte entzogen worden war [vgl. 11. März 1915]. Die Inspektion des Kraftfahrwesens unterstand dem Generalinspekteur des Militär-Verkehrswesens. Diese Beziehung wurde durch die Reorganisation des Kraftfahrwesens im Dezember 1916 gelöst [vgl. 15. Dezember 1916]. Der neuernannte Feldkraftfahrchef nahm damals auch die Inspektion des Kraftfahrwesens in der Heimat unmittelbar unter seinen Befehl (Cron, aaO, S. 321).

22. 4. 1915 Bildung der *Heeresgruppe Mackensen* (= AOK 11) im Osten.

Als am 8. September 1915 die 11. Armee aufgelöst wurde, verlegte das Armeeoberkommando 11 als »Heeresgruppenkommando Mackensen« nach Ungarn, um von dort aus den Feldzug gegen Serbien zu führen.

5. 5. 1915 Bestimmungen für die überetatmäßigen freiwilligen *Feldgeistlichen.*

Die überetatmäßigen freiwilligen Feldgeistlichen waren nicht Beamte oder Beamtenstellvertreter, sondern dem kriegführenden Heer neben den beamteten Militärgeistlichen zur Verstärkung der Seelsorge zugeteilte Zivilgeistliche. Sie durften den durch AKO vom 3. Juni 1913

(AVBl. S. 254) für die etatmäßigen Militärgeistlichen verordneten Feldanzug tragen (AVBl. 1915 S. 201).

6. 5. 1915 Umbenennung der *Inspektion der Ersatzkompanien der Telegraphentruppen* in *Inspektion der Telegraphentruppen.*

Die »Inspektion der Ersatzkompanien der Telegraphentruppen« war bei der Mobilmachung an die Stelle der aufgelösten »Inspektion der Telegraphentruppen« getreten (Cron, aaO, S. 317).

10. 5. 1915 Besondere Bestimmungen über die *Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes* während des Krieges.

Offizieraspiranten und ehemalige Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes, die verwundet oder krank aus dem Feld zurückgekehrt und einem Ersatztruppenteil zugeteilt waren, konnten zur Beförderung zum Offizier vorgeschlagen werden, wenn sie in absehbarer Zeit wieder kriegsverwendungsfähig wurden und der Kommandeur des mobilen Truppenteils mit dem Beförderungsvorschlag einverstanden war (AVBl. 1915 S. 217).
Offizieraspiranten und ehemalige Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes, die sich als Kriegsbeschädigte bei den Ersatztruppen befanden und nicht mehr kriegsverwendungsfähig waren, durften gemäß weiterer Bestimmung vom 29. November 1915 (AVBl. S. 543) – sofern sie beim mobilen Truppenteil zum Fähnrich, Feldwebel oder Vizefeldwebel, Wachtmeister oder Vizewachtmeister befördert worden waren – zur Beförderung zum Reserve- oder Landwehroffizier vorgeschlagen werden, wenn sie voll garnisonverwendungsfähig waren und der Kommandeur des mobilen Truppenteils die Würdigkeit und Eignung zur Beförderung bescheinigte.
Für die Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes bei den Handwerkerabteilungen der Bekleidungsämter galten die Bestimmungen vom 2. April 1918 (AVBl. S. 171).

28. 5. 1915 Kaiserliche Verordnung, betreffend den *Aufruf des Landsturms,* und Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers hierzu (RGBl. 1915 S. 319, 320; AVBl. 1915 S. 253).

Aufruf sämtlicher Angehörigen des Landsturms I. Aufgebots, soweit sie nicht schon durch die Verordnungen vom 1. und 15. August 1914 (RGBl. S. 273, 371) aufgerufen worden waren, zur Anmeldung in die Landsturmrolle nach näherer Anordnung des Reichskanzlers.

1. 6. 1915 Bildung einer *Militär-General-Direktion der Eisenbahnen in Brüssel* zur weiteren Ausgestaltung des Militärbetriebs und zur Nutzbarmachung der Verkehrseinrichtungen in dem besetzten Gebiet von Belgien und Frankreich.

Die Militär-General-Direktion gehörte zum Stabe des Chefs des Feldeisenbahnwesens I und war diesem unterstellt. Der bisherige deutsche Eisenbahnverwaltungsrat in Brüssel wurde in die Militär-General-Direktion der Eisenbahnen übernommen (AVBl. 1915 S. 315).

16. 6. 1915 Errichtung einer *Reichs-Entschädigungskommission.*

Zur Feststellung der Entschädigungsansprüche hinsichtlich der Güter, die im besetzten feindlichen Ausland im Namen des Reichs beschlagnahmt worden waren oder künftig wurden und nicht dem unmittelbaren Bedarf der Truppe im Felde dienten, hatte der Reichskanzler die »Reichs-Entschädigungskommission« mit dem Sitz in Berlin errichtet (AVBl. 1915 S. 281).

22. 6. 1915 Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des § 90 der Deutschen Wehrordnung über die *wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst* (AVBl. 1915 S. 317).

Mit Erlaß vom 7. August 1915 wurden auch die nichtstaatlichen jüdischen Lehranstalten zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst ermächtigt.

22. 6. 1915 Beförderung des Generaloberſten von Mackensen, Oberbefehlshaber der 11. Armee, zum *Generalfeldmarschall.* — Ernennung des Feldmarschalleutnants Erzherzog Friedrich von Österreich, Armee-Oberkommandant im Osten, zum *Generalfeldmarschall* der preußischen Armee.

23. 6. 1915 Bestimmungen über den *Abschluß von Kapitulationen* während des Krieges.

Bei mobilen Friedenstruppenteilen durften auch während des Krieges die bestehenden Kapitulationen verlängert und neue abgeschlossen werden. Für erste Kapitulationen kamen nur Mannschaften in Frage, die ihre gesetzliche aktive Dienstpflicht bereits erfüllt hatten oder innerhalb des nächsten halben Jahres erfüllten (AVBl. 1915 S. 286).
Bei Flieger- und Luftschifferformationen sowie bei den Telegraphen-, Eisenbahn- und Kraftfahrtruppen durften während des Krieges gemäß Erlaß vom 14. Februar 1916 (AVBl. S. 65) bestehende Kapitulationen verlängert, neue Kapitulationen aber nicht abgeschlossen werden.
Für den Abschluß von Kapitulationen mit Unteroffizieren als Gehaltsempfänger galt der Erlaß vom 12. April 1916 (AVBl. S. 172).
Erläuterung des Kriegsministeriums hinsichtlich der Auslegung des Begriffs »Kapitulanten« bei der Bewilligung von Zivilversorgungsscheinen siehe im AVBl. 1916 S. 278.
Die Bestimmungen über Kapitulationen während des Krieges sind mit Erlaß vom 12. Nov. 1916 (AVBl. S. 484) neu geregelt und mit Erlaß vom 9. Januar 1917 (AVBl. S. 15) ergänzt worden; vgl. die Erläuterungen hierzu vom 20. April 1917 (AVBl. S. 248). Unter dem 17. Juli 1917 (AVBl. S. 370) und 29. Juli 1918 (AVBl. S. 429) ergänzte und änderte das Kriegsministerium die Kapitulationsbestimmungen.
Für den Abschluß von Kapitulationen mit Angehörigen des Zahlmeisterpersonals galten die Grundsätze vom 16. Juli 1918 (AVBl. S. 405).

24. 6. 1915 Wiedereinrichtung der mit der Mobilmachung aufgelösten *Inspektion der militärischen Strafanstalten* (AVBl. 1915 S. 294).

1. 7. 1915 Einsetzung eines *Inspekteurs der Ballonabwehrkanonen* im Großen Hauptquartier.

Der Inspekteur war oberster Waffenvorgesetzter der immer stärker werdenden Flugabwehr, die anfänglich zum Dienstbereich der Feldartillerie gehörte. Die Bezeichnung »Ballonabwehrkanone« wurde am 31. Mai 1916 durch »Flugabwehrkanone« (Abkürzung: Flak) ersetzt.
Nach der Einbeziehung der Flugabwehr in das Aufgabengebiet des Kommandierenden Generals der Luftstreitkräfte kam die Stelle des Inspekteurs der Flak gemäß Erlaß des Kriegsministeriums vom 2. Dezember 1916 in Fortfall.

4. 7. 1915 Einrichtung der Dienststelle des *Feldvermessungschefs* im Großen Hauptquartier.

Der Feldvermessungschef sollte als Waffenvorgesetzter die Arbeiten der Vermessungsformationen leiten, den Personalausgleich, die Instrumentenprüfung und die Aufstellung von Neuformationen bewirken, die Herstellung von Übersichts- und Operationskarten überwachen, das Kriegskartenmaterial beschaffen und ergänzen, überhaupt für alle Fragen des Feldvermessungswesens zuständig sein (Cron, aaO, S. 220).

8. 7. 1915 Bestimmungen über die *Landgendarmerie für Russisch-Polen.*

Die zur Ausübung des Landespolizeidienstes nach Russisch-Polen kommandierten Landgendarmen und Gendarmen-Stellvertreter wurden der 5. Gendarmerie-Brigade der preußischen Landgendarmerie angegliedert und unterstellt (AVBl. 1915 S. 334).

16. 7. 1915 Allerhöchste Order über *ehrengerichtliche Angelegenheiten der Offiziere* usw.

Während des Kriegszustandes waren alle Offiziere und Sanitätsoffiziere, die im aktiven Heer in einer Offizier- oder Sanitätsoffizierstelle Verwendung fanden, in ehrengerichtlicher Hinsicht den Offizieren bzw. Sanitätsoffizieren des aktiven Dienststandes gleichzuachten (AVBl. 1915 S. 333).

22. 7. 1915 Wiedereinrichtung der bei der Mobilmachung aufgelösten *Inspektion der Infanterieschulen* (AVBl. 1915 S. 334).

31. 7. 1915 *Aufruf des Kaisers* „An das Deutsche Volk" am Ende des ersten Kriegsjahres.

„Ein Jahr ist verflossen, seitdem Ich das deutsche Volk zu den Waffen rufen mußte ... Ich habe den Krieg nicht gewollt ..." (AVBl., Sondernummer vom 31. Juli 1915).

1. 8. 1915 Bildung der *Heeresgruppe Deutscher Kronprinz* als dauernde operative Zwischeninstanz aus dem Armeeoberkommando 5 im Westen.

Während des Rückmarsches 1918 in die Heimat trug diese Heeresgruppe die Bezeichnung »B« (Cron, aaO, S. 45, 65 f.).

5. 8. 1915 Bildung der *Heeresgruppe Hindenburg* unter dem unmittelbaren Oberbefehl des Oberbefehlshabers Ost (bis 30. Juli 1916). Bildung der *Heeresgruppe Prinz Leopold von Bayern* (= AOK 9) im Osten.

Als Generalfeldmarschall Prinz Leopold von Bayern am 29. August 1916 als Nachfolger Hindenburgs zum Oberbefehlshaber Ost ernannt worden war, übernahm der Oberbefehlshaber der Armeeabteilung Woyrsch dessen Heeresgruppe (Cron, aaO, S. 49, 63 f., 67 f.).

16. 8. 1915 Bestimmungen über die Anmeldungen zur *Laufbahn des Zeugpersonals.*

Der mit der Mobilmachung unterbrochene Übertritt von Unteroffizieren in die Laufbahn des Zeugpersonals wurde wieder freigegeben. Die Zeugfeldwebel ergänzten sich aus den Unteroffizieren des Friedensstandes. Die Beförderung zum Zeugfeldwebel war von einer fünfmonatigen Probedienstleistung abhängig (AVBl. 1915 S. 353).
In Abänderung des Erlasses vom 27. Januar 1917 (AVBl. S. 48) galten – gemäß Erlaß vom 18. Februar 1918 (AVBl. S. 97) – von jetzt an wieder die Erlasse vom 16. August 1915 (AVBl. S. 353), vom 21. September 1915 (AVBl. S. 414) und vom 28. August 1916 (AVBl. S. 374).
Unter dem 16. Juni 1918 (AVBl. S. 364) ergingen Bestimmungen über die Beförderung aktiver Zeugfeldwebel und Oberfeuerwerker zu Zeug- und Feuerwerker-Leutnanten des Beurlaubtenstandes.

21. 8. 1915 Bestimmungen über die *Verwendung von Zivilärzten* in planmäßigen Stellen.

In freien Stellen von Ober- und Assistenzärzten durften auch vertraglich verpflichtete Zivilärzte verwendet werden (AVBl. 1915 S. 362).

24. 8. 1915 Bildung des *Generalgouvernements Warschau.*

Nach der Eroberung von Warschau wurden die unter deutscher Verwaltung stehenden besetzten Gebiete Polens dem bisherigen Kommandierenden General des III. Reservekorps, General der Infanterie von Beseler, als Generalgouverneur unterstellt. Das Generalgouvernement Warschau umfaßte die polnischen Kreise an der schlesischen Grenze und das Land nördlich des West-Ost-Laufes der Piliza. Die übrigen Teile Polens fielen in den Verwaltungsbereich der Österreicher (Cron, aaO, S. 281).

4. 9. 1915 Gesetz zur *Abänderung des Reichsmilitärgesetzes* sowie des Gesetzes vom 11. Februar 1888, betreffend *Änderungen der Wehrpflicht.*

Im § 15 des Reichsmilitärgesetzes waren hinter „sind" die Worte „im Frieden" einzufügen. Im Artikel II § 27 des o. a. Wehrpflichtänderungsgesetzes wurde der Absatz 2 gestrichen (RGBl. 1915 S. 547, AVBl. 1915 S. 391).

8. 9. 1915 Verlegung des Oberkommandos der *Heeresgruppe Mackensen* von der Ostfront nach Ungarn. Bildung der Heeresgruppe Linsingen (= AOK Bug) im Osten aus der bisherigen *Heeresgruppe Mackensen.*

22. 9. 1915 Bestimmungen über die *Ausbildung zu Waffenmeistern* des Heeres (ausschließlich Feldartillerie) und *Waffenmeister-Unteroffizieren.*

Vom 1. Oktober 1915 ab wurden Bewerber für die Stellen der Waffenmeister des Heeres (ausschließlich für Feldartillerie) und Waffenmeister-Unteroffiziere unter den in Ziffer 3 der Prüfungsvorschrift – DVE Nr. 99 – vorgeschriebenen Bedingungen wieder zur Ausbildung zugelassen (AVBl. 1915 S. 414).
In Abänderung der Ziffer 24 Abs. 3 der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie (DVE Nr. 277) durften gemäß Erlaß vom 26. Oktober 1915 (AVBl. S. 493) ab sofort für die freiwerdenden etatmäßigen Friedensstellen die jeweils ältesten geprüften Waffenmeisteranwärter zu Waffenmeistern der Feldartillerie ernannt werden. – Vgl. auch die teilweise Neuregelung der Vorschriften über die Ernennung zu Waffenmeistern vom 23. Mai 1916 (AVBl. S. 224).

29. 9. 1915 Bestimmungen über das *Heiraten der Militärpersonen.*

Mannschaften, die ihrer aktiven Dienstpflicht genügten, wie auch die Mannschaften, die im Herbst 1914 und 1915 ihre gesetzliche ein-, zwei- oder dreijährige Dienstzeit abgeleistet hatten, aber noch nicht zur Reserve übergeführt worden waren, bedurften einer schriftlichen Erlaubnis zur Verheiratung (AVBl. 1915 S. 461).
Den Bestimmungen der Heirats-Verordnung unterlagen nach den Erläuterungen vom 16. Mai 1916 (AVBl. S. 217) künftig nur die Militärpersonen des Friedensstandes. Wer zu diesen gehörte, war aus § 38 des Reichsmilitärgesetzes ersichtlich.

14. 10. 1915 Errichtung des *Kriegspresseamtes.*

Im Verfolg des von Wilhelm II. angeordneten Ausbaues der Oberzensurstelle wurde in Berlin das unmittelbar der OHL unterstehende »Kriegspresseamt« errichtet. Dieses war dazu bestimmt, das Zusammenwirken der OHL mit den Heimatbehörden auf dem Gebiet des Pressewesens zu erleichtern, den Behörden und der Presse Auskünfte zu geben und für die gleichmäßige Handhabung der Presseaufsicht zu sorgen (AVBl. 1915 S. 476).

1. 11. 1915 Allerhöchste Kabinettsorder über die *Einstellung von Arbeitssoldaten in Feldtruppen.*

Während des Krieges durften nunmehr, abweichend von den Bestimmungen für die Arbeiterabteilungen, die kriegsverwendungsfähigen Arbeitssoldaten ohne vorangegangene Rehabilitierung, jedoch nach Prüfung auf Würdigkeit, widerruflich in Feldtruppen eingestellt werden (AVBl. 1915 S. 517).

11. 12. 1915 Gesetz, betreffend *Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand* vom 4. Juni 1851.

Einführung von Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen den § 9 b des o. a. preußischen Gesetzes (Gesetzsammlung 1851 S. 451) (RGBl. 1915 S. 813, AVBl. 1915 S. 571).

31. 12. 1915 *Armeebefehl des Kaisers* „An das deutsche Heer, die Marine und die Schutztruppen" zum Jahreswechsel.

„Kameraden! Ein Jahr schweren Ringens ist abgelaufen. Wo immer die Überzahl der Feinde gegen unsere Linien anstürmte, ist sie an Euerer Treue und Tapferkeit zerschellt. Überall wo Ich Euch zum Schlagen ansetzte, habt Ihr den Sieg glorreich errungen ..." (AVBl. 1916 S. 1).

1 9 1 6

24. 1. 1916 Ernennung des Vizeadmirals Scheer zum *Chef der Hochseeflotte* an Stelle des erkrankten Admirals von Pohl [vgl. 2. Februar 1915].

29. 1. 1916 Änderung der Bestimmungen über Anlegung und Wiederablegen der *Abzeichen für Militärflugzeugführer und Beobachtungsoffiziere* sowie des *Flieger-Erinnerungsabzeichens* (AVBl. 1916 S. 43).

1. 2. 1916 Errichtung einer *Militär-General-Direktion der Eisenbahnen in Warschau.*

Die Militär-General-Direktion der Eisenbahnen in Warschau gehörte zum Stabe des Chefs des Feldeisenbahnwesens I und war diesem unterstellt. Der bisherige deutsche Eisenbahnverwaltungsrat in Warschau wurde in die Militär-General-Direktion der Eisenbahnen übernommen (AVBl. 1916 S. 129).

10. 2. 1916 Umbenennung der *Politischen Abteilung* im Generalstab des Feldheeres in *Militärpolitische Abteilung.*

Diese Abteilung verfolgte die Militärpolitik der Verbündeten, der

Neutralen und der Feindmächte. Sie bearbeitete Rechts- und Friedensfragen und orientierte die Militärattachés (Cron, aaO, S. 10).

17. 2. 1916 Bekanntmachung über die *Dienstzeitversorgung der Kapitulanten* nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz 1906 während des Krieges.

Kapitulanten, die vor dem Kriege aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden waren, hatten ihr Kapitulantenverhältnis dadurch beendigt. Sie konnten daher bei einer Wiederheranziehung zum Heeresdienst aus Anlaß des Krieges durch diese neue Dienstleistung keine Rechte aus dem Mannschaftsversorgungsgesetz 1906 erwerben (AVBl. 1916 S. 68) [vgl. 11. November 1914].

19. 2. 1916 Allerhöchste Kabinettsorder und Ausführungsbestimmungen des Kriegsministers über die Heranziehung von männlichen Personen der *Freiwilligen Krankenpflege* zum Waffendienst.

Die kriegsverwendungsfähigen männlichen Personen der Freiwilligen Krankenpflege in den Etappen und in den Gebieten der Generalgouvernements – zunächst bis höchstens 50 v. H. der gesamten Kopfstärke – sollten allmählich für den Waffendienst verfügbar gemacht und durch militärisches Personal ersetzt werden (AVBl. 1916 S. 117).
Über Änderung der Bekleidung für Angehörige der Freiwilligen Krankenpflege vgl. AKO vom 6. Juli 1916 (AVBl. S. 283), über Invalidenversicherung siehe die Bekanntmachung vom 15. März 1917 (RGBl. S. 231).
Die Dienstvorschrift für die Freiwillige Krankenpflege wurde mit Erlaß vom 25. Oktober 1917 (AVBl. S. 537) geändert.

6. 3. 1916 Einführung der Dienstgradbezeichnungen *Feldhilfsarzt* und *Feldhilfsveterinär* für nichtapprobierte Unterärzte (Feldunterärzte) und Unterveterinäre (Feldunterveterinäre).

Auf die Feldhilfsärzte und Feldhilfsveterinäre fanden die Bestimmungen für die Feldwebelleutnante sinngemäß Anwendung. Die Feldhilfsärzte (Feldhilfsveterinäre) gehörten zu den Sanitäts- bzw. Veterinäroffizieren im Range der Assistenzärzte (Veterinäre), hinter denen sie eingereiht wurden (AVBl. 1916 S. 139). – Ergänzende Bestimmungen hierzu vom 7. Nov. 1916 im AVBl. 1916 S. 475. Über die Uniform der Feldunterärzte, Feldunterveterinäre, Feldhilfsärzte und Feldhilfsveterinäre siehe die ergänzenden Bestimmungen vom 1. Juli 1917 (AVBl. S. 350).

6. 3. 1916 Errichtung einer *Intendantur der Luftstreitkräfte.*

Die Verwaltungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungs-, Bau- und Rechnungsangelegenheiten der Luftschiffer- und Fliegertruppen wurden von der Intendantur des Militär-Verkehrswesens abgetrennt und der versuchsweise eingerichteten und dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellten Intendantur der Luftstreitkräfte übertragen (AVBl. 1916 S. 140).

6. 3. 1916 Unterstellung des *Freiwilligen Motorbootkorps* unter das Kriegsministerium (Allgemeines Kriegsdepartement) (AVBl. 1916 S. 141) [vgl. 30. September 1914].

18. 3. 1916 Enthebung des Großadmirals von Tirpitz von seinen Ämtern als Staatsminister und *Staatssekretär des Reichsmarineamtes* in Genehmigung seines Abschiedsgesuches. Ernennung des Admirals z. D. von Capelle zum Staatssekretär des Reichsmarineamtes unter gleichzeitiger Wiedereinreihung in das aktive Seeoffizierkorps.

14. 4. 1916 Bildung des *Oberkommandos der Küstenverteidigung* und Ernennung des Generalobersten Frhr. von Falkenhausen zum Oberbefehlshaber.

Das Oberkommando hatte seinen Dienstsitz in Hamburg. Es war beauftragt, alle Maßnahmen vorzubereiten, um die Küstenverteidigung gefechtsbereit zu erhalten und im Bedarfsfalle sofort eine Abwehrarmee zusammenzuziehen.
Infolge Etatherabsetzung kam die Stelle des Oberbefehlshabers am 18. September 1918 in Wegfall. Am 1. November wurde das Oberkommando für immobil erklärt und am 24. November 1918 aufgelöst (Cron, aaO, S. 80 f.).

18. 4. 1916 Verordnung des Bundesrats und Bekanntmachung des Reichskanzlers über die *Todeserklärung Kriegsverschollener.*

Die VO regelte die Mitwirkung der Truppen bei der gerichtlichen Todeserklärung Kriegsverschollener und bezweckte die Vereinfachung des Verfahrens zum Zwecke der Todeserklärung Kriegsverschollener. Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates am Kriege teilgenommen hatte und während des Krieges vermißt wurde, konnte im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen war. Das gleiche galt für Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehörten, wenn sie sich bei ihr aufgehalten hatten oder ihr gefolgt waren, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten waren (RGBl. 1916 S. 296; AVBl. 1916 S. 191, 264).

19. 4. 1916 Tod des *Generalfeldmarschalls Colmar Freiherr von der Goltz* im Hauptquartier der türkischen Armee [vgl. 26. August 1914] nach Flecktyphus-Erkrankung.

19. 4. 1916 Allerhöchste Kabinettsorder über die *Verwendung von Mannschaften in Beamtenstellen.*

In Ergänzung der Order vom 1. November 1915 (AVBl. S. 515) ermächtigte der Kaiser und König das Kriegsministerium zu der Anordnung, daß in besonderen Fällen mit der Wahrnehmung von

Beamtenstellen auch solche Mannschaften mit entsprechender Vorbildung beauftragt werden konnten, die den Dienstgrad eines Unteroffiziers noch nicht besaßen, wenn die Art der Verwendung außerhalb des eigentlichen Truppendienstes lag und besondere technische oder fachmännische Kenntnisse forderte (AVBl. 1916 S. 191).

29. 4. 1916 Bestimmungen über die *Entlassung kriegsunbrauchbarer Mannschaften.*

Mannschaften, deren Kriegsunbrauchbarkeit mit oder ohne Versorgung feststand, durften nicht länger als unbedingt erforderlich im Dienst zurückbehalten werden. Sie waren im beschleunigten Verfahren durch die Stellvertretenden Generalkommandos zu entlassen (AVBl. 1916 S. 201).

4. 5. 1916 Änderung der *Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter* vom 20. Juni 1907.

Die neuen Bestimmungen sind im AVBl. 1916 S. 284 zusammen mit den zugehörigen Teilen der Anstellungsgrundsätze veröffentlicht und durch Fettdruck besonders hervorgehoben [vgl. 11. Nov. u. 10. Dez. 1914].

22. 5. 1916 Kriegsmaßnahmen zur *Sicherung der Volksernährung* und Errichtung eines *Kriegsernährungsamtes.*

Der Reichskanzler wurde ermächtigt, die im Deutschen Reich vorhandenen Lebensmittel, Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung erforderlich waren, für die Ernährung des Volkes in Anspruch zu nehmen. Er konnte die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr solcher Gegenstände regeln.
Zur Wahrnehmung aller dem Reichskanzler hiernach zustehenden Befugnisse zur Sicherung der Volksernährung wurde in Berlin das »Kriegsernährungsamt« errichtet (RGBl. 1916 S. 401 f., AVBl. 1916 S. 235 f.).

18. 6. 1916 Tod des *Generaloberſten Helmuth von Moltke,* vormals Chef des Generalstabes des Feldheeres [vgl. 14. Sept. 1914], zuletzt Chef des Stellvertretenden Generalstabes in Berlin, infolge Herzschlag bei der Trauerfeier im Reichstag für den am 19. April 1916 in Mesopothamien verstorbenen Generalfeldmarschall Colmar Freiherr von der Goltz.

3. 7. 1916 Gesetz über die *Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung* (Kapitalabfindungsgesetz).

Personen, die aus Anlaß des Krieges auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes oder des Militärhinterbliebenengesetzes Anspruch auf Kriegsversorgung hatten, konnten auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Über den Antrag entschied die oberste Militärverwaltungsbehörde (RGBl. 1916 S. 680,

AVBl. 1916 S. 295). Vgl. hierzu die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 8. Juli 1916 (RGBl. S. 680, AVBl. S. 298) und die Anweisungen des Kriegsministeriums vom 26. Juli 1916 (AVBl. S. 320).

10. 7. 1916 Bestimmungen des Kriegsministeriums für die Verwendung als *Dolmetscher.*

Es wurde unterschieden zwischen Militärdolmetschern (wehrpflichtige Personen) und Zivildolmetschern (nicht wehrpflichtige Personen). Die Einstellung von Zivildolmetschern war nur zulässig, wenn Militärdolmetscher nicht zur Verfügung standen (AVBl. 1916 S. 287).

19. 7. 1916 Vorübergehende Bildung der *Heeresgruppe Gallwitz* (= AOK 2) während der Schlacht an der Somme.

Bereits am 29. August 1916 wurde diese Heeresgruppe in die neugebildete »Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht von Bayern« übernommen.

30. 7. 1916 Neugliederung der *Befehlsverhältnisse an der Ostfront.*

Der »Oberbefehlshaber Ost«, Generalfeldmarschall von Hindenburg, wurde – mit Generalleutnant Ludendorff als Chef des Generalstabes – Oberbefehlshaber an der g e s a m t e n Ostfront. Damit waren ihm auch die Heeresgruppen der Verbündeten unterstellt.
Den Oberbefehl über die bisherige »Heeresgruppe Hindenburg« [vgl. 5. August 1915] übernahm das AOK 10 als »Heeresgruppe Eichhorn«, die am 31. März 1918 aufgelöst wurde. Das H.Gru.Kdo. Eichhorn übernahm dann in Kiew den Bereich der bisherigen »Heeresgruppe Linsingen« (Cron, aaO, S. 50 f., 65).

30. 7. 1916 Auflösung der *Heeresgruppe Mackensen.*

Generalfeldmarschall von Mackensen [vgl. 22. April 1915] übernahm mit seinem Stab an der bulgarischen Nordgrenze die Vorbereitungen für den drohenden Krieg mit Rumänien.

31. 7. 1916 *Armeebefehl des Kaisers* „An die deutsche Wehrmacht zu Lande und zur See" am Ende des zweiten Kriegsjahres.

„... Auf allen Fronten habt Ihr dem Feinde neue, schwere Schläge versetzt... Noch aber sind die Macht und der Wille des Feindes nicht gebrochen. In schwerem Streite müssen wir weiterringen..." (AVBl., Sondernummer vom 1. August 1916).

27. 8. 1916 Bildung der *Heeresgruppe Mackensen* nach der Kriegserklärung Rumäniens an Österreich-Ungarn.

29. 8. 1916 Enthebung des Generals der Infanterie von Falkenhayn von der Stellung als *Chef des Generalstabes des Feldheeres.* Ernennung des Generalfeldmarschalls von Hindenburg zum Chef des Gene-

ralstabes des Feldheeres und des Generalleutnants Ludendorff zum *Ersten Generalquartiermeister* unter gleichzeitiger Beförderung zum General der Infanterie.
Ernennung des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern zum *Oberbefehlshaber Ost;* dessen bisherige Heeresgruppe erhielt die Bezeichnung *Heeresgruppe Woyrsch;* diese wurde am 15. Dezember 1917 aufgelöst.
Bildung der *Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht von Bayern* aus der am 19. Juli 1916 provisorisch errichteten *Heeresgruppe Gallwitz* (= AOK 2) im Westen.

Während des Rückmarsches in die Heimat im November 1918 trug diese Heeresgruppe die Bezeichnung »A«.

6. 9. 1916 Abschluß eines Vertrages über die *gemeinsame Kriegsleitung des Viererbundes.*

16. 9. 1916 Errichtung eines *Waffen- und Munitionsbeschaffungsamtes* im Kriegsministerium.

Diesem Amt oblag die Beschaffung des gesamten Kriegsmaterials und der Munition mit Ausnahme des Pionier- und Flugzeugmaterials. An der Spitze dieses Amtes stand der Feldzeugmeister. Die Feldzeugmeisterei ging am 16. November 1916 in das als Kriegsorganisation geschaffene „Wumba" auf (Cron, aaO, S. 32).
Im Zuge der Neueinteilung des Waffen- und Munitions-Beschaffungsamtes gemäß Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 7. Juli 1917 (AVBl. S. 363) wurden die Artilleriedepot-, die Pionierdepot- und die Traindepot-Inspektion aufgelöst. Neugebildet wurden die Depot-Inspektion und die Abteilung W. D. IV für Demobilmachungs-Angelegenheiten.

20. 9. 1916 Ergänzung der Bestimmungen über *Aufbewahrung der Kriegsranglisten, Kriegsstammrollen, Verwaltungsakten und militärgerichtlichen Akten* (AVBl. 1916 S. 401).

23. 9. 1916 Auflösung der Stelle des *Feldmunitionschefs* und Übernahme der Aufgaben (Munitions- und Geräteersatz) als *Munitionssektion* in die Operationsabteilung des Generalstabes des Feldheeres.

Diese Sektion wurde dann mit einer kriegswirtschaftlichen Sektion zur »Operationsabteilung II« unter Oberst Bauer vereinigt.

2. 10. 1916 Bestimmungen über die Ausbildung und Beförderung von Angehörigen des Landsturms zu *Offizieren des Beurlaubtenstandes.*

Nach § 26 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 fanden auf die Angehörigen des aufgerufenen Landsturms die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwen-

dung, also u. a. auch diejenigen Vorschriften, die sich auf die Beförderung zum Offizier bezogen (AVBl. 1916 S. 424) [vgl. 10. Mai 1915].

7. 10. 1916 Gründung der *Heeresgasschutzschule* in Berlin aus den 1915 gebildeten Gasschutzkursen in Berlin, Greppin und Leverkusen.

8. 10. 1916 Vereinigung der Luftkampf- und Luftabwehrmittel des Heeres im Felde und in der Heimat in der neuen Dienststelle *Kommandierender General der Luftstreitkräfte* unmittelbar unter dem Chef des Generalstabes des Feldheeres.

Zum Kommandierenden General der Luftstreitkräfte wurde Generalleutnant Hoeppner, bisher Kommandeur der 75. Inf.Div., ernannt. Der bisherige »Chef des Feldflugwesens«, Oberstleutnant i. G. Thomsen [vgl. 11. März 1915], trat – unter Aufhebung seiner Dienststelle – als Chef des Generalstabes zum „Kogenluft".

11. 10. 1916 Bildung der *Heeresgruppe Below* auf dem Balkan aus dem AOK 8.

Die Heeresgruppe Below nahm am 21. April 1917, als ihr Oberbefehlshaber an die Westfront versetzt wurde, die Bezeichnung »Heeresgruppe Scholtz« an. Das Heeresgruppenkommando trat am 10. Okt. 1918, als es nach dem Ausscheiden Bulgariens entbehrlich geworden war, als »Oberkommando Scholtz« unter das Besatzungsheer in Rumänien, wo ihm die Organisation des Donauschutzes übertragen wurde.

27. 10. 1916 Allerhöchste Kabinettsorder über die *Rechtsverhältnisse der Beamten bei den Zivilverwaltungen,* die den Kommandostellen des Feldheeres – mit Ausnahme der Generalgouvernements – beigegeben waren, sowie der *Beamten der Heerespolizei.*

Bei den Zivilverwaltungen, die den Kommandostellen des Feldheeres – mit Ausnahme der Generalgouvernements – beigegeben waren, hatten alle in planmäßigen Kriegsstellen befindlichen oberen Beamten Offizierrang, alle unteren Beamten den Rang der Mannschaften vom Feldwebel abwärts.
Denselben Rang hatten alle oberen und unteren Polizeibeamten in planmäßigen Stellen der Geheimen Feldpolizei sowie der mobilen Zentralpolizeistellen und Polizeistellen des Heeres (AVBl. 1916 S. 471).

29. 10. 1916 Wechsel in der Stelle des *Kriegsministers.*

Enthebung des Generalleutnants Wild von Hohenborn von dem Amt als Staats- und Kriegsminister [vgl. 20. Januar 1915] unter Beauftragung mit der Führung des XVI. Armeekorps.
Ernennung des Generalleutnants von Stein, bisher Führer des XIV. Reservekorps, zum preußischen Staats- und Kriegsminister (1. Nov. 1916: Beförderung zum General der Artillerie) (AVBl. 1916 S. 473).

1. 11. 1916 Errichtung des *Kriegsamtes* im Kriegsministerium als Zentralstelle für die gesamte Kriegswirtschaft.

Das Kriegsamt bestand aus dem eigentlichen Stab für die Bearbeitung der allgemeinen Fragen, dem technischen Stab für die allgemeinen Angelegenheiten technischer Art und für die Fragen, betreffend Stillegen und Zusammenlegen von Betrieben, aus der Zentralaufsichtsstelle für Sprengstoff- und Munitionsfabriken, sowie aus der Wissenschaftlichen Kommission für Erforschung und Darstellung der gesamten Kriegswirtschaft und Bearbeitung praktischer Wirtschaftsfragen.
Zum Kriegsamt gehörten: das Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement mit dem Kriegs-Ersatzamt für den Mannschaftsersatz des Heeres und dem Kriegs-Arbeitsamt für die Beschaffung von Arbeitskräften für die Kriegsindustrie; das aus der Feldzeugmeisterei entstandene Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt (Wumba) [vgl. 16. Sept. 1916]; die Kriegsrohstoff-Abteilung und die Abteilung für Aus- und Einfuhr.
An die Spitze des Kriegsamtes trat Generalleutnant Groener; ihm folgte am 16. August 1917 Generalmajor Scheüch, den am 9. Oktober 1918 Generalmajor Hoffmann ablöste.
Mit Erlaß des Kriegsministeriums vom 18. November 1916 wurden »Kriegsamtsstellen« errichtet. Sie bildeten die Organe des Kriegsamtes bei den Stellvertretenden Generalkommandos und waren diesen zunächst nur angegliedert, bis sie ihnen am 9. Februar 1917 unterstellt wurden (Cron, aaO, S. 290 ff.).

5. 11. 1916 Manifest des Kaiserlichen Gouverneurs in Warschau, General der Infanterie von Beseler, „an die Bewohner des Generalgouvernements Warschau", betreffend die *Errichtung des Königreichs Polen* (MilWBl. 1916 Nr. 85/86 Sp. 1983).

8. 11. 1916 Proklamation der beiden Generalgouverneure, General der Infanterie von Beseler und k. u. k. Feldzeugmeister Kuk, „an die Bewohner der Generalgouvernements Lublin und Warschau" zur *Bildung eines polnischen Heeres für die Teilnahme am Kampf gegen Rußland* (MilWBl. 1916 Nr. 89 Sp. 2079).

13. 11. 1916 Ernennung eines *Inspekteurs des Gasschutzdienstes* für das Heimatgebiet.

Dem Inspekteur wurde die Heeresgasschutzschule [vgl. 7. Oktober 1916], der Gasplatz Brehlo und später das am 1. Juli 1917 eingerichtete Gasschutzlager unterstellt; dessen Bestände waren bis dahin vom Hauptsanitätsdepot verwaltet worden.

20. 11. 1916 Vereinigung der Luftschiffer- und Fliegertruppen sowie der Flugabwehrformationen unter der Sammelbezeichnung *Luftstreitkräfte*.

Die von den Verkehrstruppen abgetrennten »Luftstreitkräfte« erhielten in der Reihenfolge der Waffengattungen ihren Platz zwischen den Pionieren und den Verkehrstruppen (AVBl. 1916 S. 503).

21. 11. 1916 Tod des 87jährigen *Kaisers Franz Joseph* von Österreich und Königs von Ungarn nach fast 68jähriger Regierungszeit (AVBl. 1916 S. 499). Übernahme der k. u. k. Regierung durch *Erzherzog Karl* als nunmehrigem Kaiser und König. Erlaß einer Proklamation „an die Völker Österreichs" und eines Armee- und Flottenbefehls (MilWBl. 1916 Nr. 95/96 Sp. 2225, 2248).

22. 11. 1916 Kaiserliche Verordnung über das *Verordnungsrecht in den von der deutschen bewaffneten Macht besetzten feindlichen Landesteilen*, die nicht zu einem Generalgouvernement gehören.

Regelungen zum Erlaß von Verordnungen und Verfügungen für die Verwaltung feindlichen Gebiets; Regelungen zum Erlaß von Verordnungen und Befehlen mit Strafandrohungen sowie zu polizeilichen Maßnahmen zur Sicherung des Kriegszwecks und der Truppen (AVBl. 1916 S. 514).

23. 11. 1916 Bildung einer *Militärverwaltung für das besetzte Rumänien.*

Zum Gouverneur der Militärverwaltung in den eroberten Gebieten Rumäniens wurde am 28. November der General der Infanterie Tülff von Tschepe und Weidenbach ernannt. Eine AKO vom 12. Januar 1917 bestimmte dann, daß das besetzte Rumänien – mit Ausnahme der früher zu Bulgarien gehörenden Dobrudscha – als Militärverwaltung ein einheitliches Verwaltungsgebiet unter dem Oberkommando der Heeresgruppe Mackensen [vgl. 27. Aug. 1916] bilden solle.
Nach dem Friedensschluß mit Rumänien (7. Mai 1918) wurde das Heeresgruppenkommando Mackensen und die Militärverwaltung Rumänien am 1. Juli 1918 aufgelöst. An die Stelle dieser beiden Behörden trat das »Oberkommando des Besatzungsheeres in Rumänien« unter Generalfeldmarschall von Mackensen.

4. 12. 1916 *Gesetz über den Kriegszustand;* Berufung eines *Obermilitärbefehlshabers* als Aufsichts- und Beschwerdestelle.

Das Gesetz bestimmte: „Bis zum Erlaß des in Artikel 68 der Reichsverfassung angekündigten Gesetzes über den Kriegszustand wird gegenüber den Anordnungen der Militärbefehlshaber eine militärische Zentralinstanz als Aufsichts- und Beschwerdestelle errichtet . . ." (RGBl. 1916 S. 1331, AVBl. 1916 S. 537).
Mit Kaiserlicher Ausführungsverordnung vom 4. Dezember 1916 (RGBl. S. 1332, AVBl. S. 538) wurde ein »Obermilitärbefehlshaber« mit dem Sitz in Berlin die Aufsichts- und Beschwerdestelle nach dem o. a. Gesetz.
Zum Obermilitärbefehlshaber ernannte der Kaiser mit AKO vom 8. Dezember 1916 den preußischen Kriegsminister, General der Artillerie von Stein.

4. 12. 1916 Gesetz, betreffend die *Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung* auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes.

Gegen einen Deutschen war die Anordnung der Haft oder einer

Aufenthaltsbeschränkung durch die vollziehende Gewalt auf Grund des Kriegs- oder Belagerungszustandes nur dann zulässig, wenn sie zur Abwendung einer Gefahr für die Sicherheit des Reichs erforderlich war. Gegen die Verhaftung stand dem Verhafteten jederzeit das Rechtsmittel der Beschwerde an das Reichsmilitärgericht zu (RGBl. 1916 S. 1329, AVBl. 1916 S. 538).

5. 12. 1916 Gesetz über den *vaterländischen Hilfsdienst.*

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr war, soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen war, zum »vaterländischen Hilfsdienst« während des Krieges verpflichtet. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes hatte das Kriegsamt beim preußischen Kriegsministerium [vgl. 1. Nov. 1916] (RGBl. 1916 S. 1333, AVBl. 1916 S. 540).
Vgl. die Bekanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 21. Dez. 1916 (RGBl. S. 1410, AVBl. S. 577). Bestimmungen des Kriegsministeriums über die Ausrüstung der im vaterländischen Hilfsdienst bei militärischen Behörden und Einrichtungen beschäftigten Personen siehe im AVBl. 1917 S. 68.

5. 12. 1916 Stiftung eines *Verdienstkreuzes für Kriegshilfe.*

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe sollte ohne Unterschied des Ranges und Standes an Männer und Frauen verliehen werden, die sich im vaterländischen Hilfsdienst besonders ausgezeichnet hatten.

8. 12. 1916 Ernennung des preußischen Kriegsministers zum *Obermilitärbefehlshaber* in der Heimat.

Die Stellvertretenden Kommandierenden Generale wurden dem Kriegsminister in seiner Eigenschaft als Obermilitärbefehlshaber hinsichtlich der ihnen auf Grund des Belagerungsgesetzes übertragenen Verantwortlichkeit unterstellt [vgl. 4. Dezember 1916].

12. 12. 1916 *Friedensangebot* Deutschlands und seiner Verbündeten an die Alliierten „in dem Gefühl des Sieges“ (MilWBl. 1916 Nr. 108 Sp. 2531) [vgl. 5. Januar 1917].

12. 12. 1916 Neuorganisation der *Luftschiffertruppen* in der Heimat.

Einsetzung eines Kommandeurs der Luftschiffer-Ersatzabteilungen, eines Kommandos der Feldluftschifferschule sowie eines Kommandos der Luftschifftrupps, Luftschiffhäfen und Militärgasanstalten (wieder aufgelöst am 3. Sept. 1917); Gründung einer Luftschifferversuchsanstalt. Sämtliche Neubildungen unterstanden der Inspektion der Luftschiffertruppen.

14. 12. 1916 Reorganisation des *Nachrichtenwesens.*

Auflösung der Inspektion der Telegraphentruppen [vgl. 6. Mai 1915]; Bildung von getrennten Inspektionen der Fernsprech- und der Funkertruppen. Die Fernsprech-Ersatzabteilungen erhielten gleichzeitig einen Inspekteur der Fernsprech-Ersatzabteilungen.

15. 12. 1916 Einsetzung eines *Feldkraftfahrchefs* im Großen Hauptquartier zur obersten Leitung des Kraftfahrwesens im Felde und in der Heimat.

15. 12. 1916 Umwandlung der Dienststelle *Inspekteur der Flugabwehrkanonen im Heimatgebiet* in *Kommandeur des Heimatluftschutzes.*

Der Kommandeur erhielt den Befehl über sämtliche Flugabwehrformationen in der Heimat. Er unterstand dem Kommandierenden General der Luftstreitkräfte [vgl. 8. Oktober 1916] (AVBl. 1917 S. 11).

1 9 1 7

5. 1. 1917 *Armeebefehl des Kaisers* „an Mein Heer und Meine Marine".

„... Der Krieg nimmt seinen Fortgang ..." (Die Alliierten hatten es abgelehnt, gemäß dem Angebot vom 12. Dezember 1916 in Friedensverhandlungen einzutreten; MilWBl. 1917 Nr. 121/122 Sp. 2867.)

8. 1. 1917 Einrichtung von *Kriegswirtschaftsämtern* als Organe des Kriegsamtes [vgl. 1. Nov. 1916] für landwirtschaftliche Fragen.

Die Kriegswirtschaftsämter waren zivile Verwaltungen unter militärischer Leitung. Sie waren nicht an die Korpsbezirke, sondern an die politische Einteilung in Provinzen gebunden. Unter den Kriegswirtschaftsämtern arbeiteten die Kriegswirtschaftsstellen bei den Landräten.

14. 1. 1917 Allerhöchste Kabinettsorder über Organisationsänderungen bei den *Telegraphentruppen.*

Zusammenfassung aller im Dienst der Nachrichtenübermittlung stehenden Truppen und technischen Mittel im Felde und in der Heimat unter einheitlicher Leitung des Chefs der Feldtelegraphie im Großen Hauptquartier, dessen Stelle in die eines Divisionskommandeurs umgewandelt wurde.
Die Telegraphentruppen wurden künftig in den Kriegsgliederungen, Rang- u. a. Listen besonders aufgeführt. Sie erhielten ihren Platz hinter den Luftstreitkräften (AVBl. 1917 S. 40).

1. 2. 1917 Deutsche *Erklärung des uneingeschränkten U-Boot-Krieges* als Antwort auf die britische Blockade (MilWBl. 1917 Nr. 135 Sp. 3226).

Befehl des Kaisers an die Marine: U-Boote sollen den Kriegswillen unserer Gegner brechen (MilWBl. 1917 Nr. 141 Sp. 3403).
Der uneingeschränkte U-Boot-Krieg (eingestellt am 21. Oktober 1918) brachte zwar Erfolge, diese standen jedoch in keinem Verhältnis zu den politischen Folgen. Die USA nahmen ihn zum Anlaß für den Kriegseintritt am 6. April 1917.

26. 2. 1917 Bestimmungen für die *Annahme von kriegsbeschädigten Offizieren für den höheren Militärverwaltungsdienst.*

Änderungen der DVE Nr. 10: Annahme usw. von Anwärtern für den höheren Militärverwaltungsdienst (AVBl. 1917 S. 85).

28. 2. 1917 Unterstellung der gesamten Eisenbahnformationen unter den *Chef des Feldeisenbahnwesens.*

Zusammenfassung aller Eisenbahnformationen im Felde und in der Heimat unter den Chef des Feldeisenbahnwesens im Großen Hauptquartier (AVBl. 1917 S. 83).

28. 2. 1917 Allerhöchste Genehmigung von Bestimmungen über die *Besetzung der Beamtenstellen* sowie über *die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Beamten- und Unterbeamtenstellvertreter* während des Krieges.

Diese Bestimmungen traten an die Stelle der bisherigen Bestimmungen der Anlage 3 zur Kriegs-Besoldungsvorschrift. Hinsichtlich der Uniform für Beamtenstellvertreter galten die besonderen Bestimmungen im Erlaß vom 28. Februar 1917 (AVBl. S. 102, 111).

28. 2. 1917 Allerhöchste Kabinettsorder über die Verleihung von *Heeresbeamtenstellen auf Widerruf.*

Von den mit Wahrnehmung von oberen Beamtenstellen beauftragten Mannschaften des aktiven und des Beurlaubtenstandes sowie des Landsturmes im Feld- und Besatzungsheer durften solche, die sich in Vorstandsstellen oder in anderen wichtigen und verantwortungsreichen Stellen befanden, nach zweijähriger Tätigkeit als Beamtenstellvertreter mit einer oberen Heeresbeamtenstelle auf Widerruf wirklich beliehen werden. Sie führten dann die Amtsbezeichnung »Hilfsinspektor«, »Hilfszahlmeister«, »Hilfsingenieur« usw. (AVBl. 1917 S. 98). Ergänzende Bestimmungen ergingen unter dem 2. November 1918 (AVBl. S. 636).

1. 3. 1917 Auflösung der *Generalinspektion der Fußartillerie* und Bildung der *Inspektion der Fußartillerie-Schießschulen,* die dem *Generalinspekteur der Artillerie-Schießschulen* im Großen Hauptquartier unterstand.

4. 3. 1917 Erlaß über die *Einstellung der Musikmeisterausbildung.*

Die weitere Ausbildung von Militärmusikern zu Musikmeistern wurde eingestellt. Die zur Königlichen Akademischen Hochschule für Musik kommandierten Militärmusiker traten am 1. April 1917 zu ihren Truppenteilen zurück (AVBl. 1917 S. 183).

7. 3. 1917 Bildung der *Heeresgruppe Herzog Albrecht von Württemberg* im Westen.

Während des Rückmarsches in die Heimat erhielt diese Heeresgruppe im November 1918 die Bezeichnung »D«.

15. 3. 1917 Bestimmungen über die *Verwendung weiblicher Arbeitskräfte* in der Heeresverwaltung.

Weibliche Arbeitskräfte durften in der Heeresverwaltung künftig – außer als Schreibhilfen und Lohnangestellte – allgemein auch in Stellen von oberen und unteren Beamten verwendet werden. In diesen Funktionen waren sie ebenfalls ausnahmslos gegen Vertrag zu beschäftigen, also weder mit Beamtenstellen zu beleihen noch zu beauftragen (AVBl. 1917 S. 146, vgl. auch S. 315).

25. 4. 1917 Gesetz, betreffend die Herabsetzung von Mindeststrafen des *Militärstrafgesetzbuches.*

RGBl. 1917 S. 381, AVBl. 1917 S. 281. Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der beim Landheer und bei der Marine verwendeten Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen siehe AVBl. 1917 S. 335.

8. 5. 1917 Allerhöchster Befehl über die *Geltung der Kriegsgesetze.*

Regelung gemäß § 9 Ziffer 2 des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 25. April 1917 (RGBl. S. 381, AVBl. S. 281) für das Operations- und Etappengebiet sowie für das Meeres- und Küstenkriegsgebiet (AVBl. 1917 S. 283).
Der Staatssekretär des Reichsmarineamtes und der Reichskanzler (Reichskolonialamt) erließen am 23. Mai bzw. 14. Juli 1917 Ausführungsbestimmungen hierzu (AVBl. 1917 S. 393).

18. 5. 1917 Armeebefehl über den *Fortfall des strengen Arrestes durch Anbinden.*

In Abänderung des Armeebefehls vom 1. August 1914 [vgl. dort] kam das Anbinden als Vollstreckung von strengem Arrest in Fortfall (AVBl. 1917 S. 293, 307).

18. 5. 1917 Umwandlung der *Zivilbeamten der Heeresverwaltung* in Militärbeamte.

Die Zivilbeamten der Heeresverwaltung wurden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu einer Kriegsformation Militärbeamte (AVBl. 1917 S. 294).

18. 5. 1917 Umbenennung der Nachrichtenabteilung des *Generalstabes des Feldheeres* in »Abteilung Fremde Heere«.

Zubringer der Nachrichten über den Feind war die bekannte Abteilung III B unter dem Major (später Oberstleutnant) Nicolai.

21. 5. 1917 Umwandlung des *Inspekteurs der Fernsprechtruppen* in den *Inspekteur der Nachrichtentruppen.*

Der Inspekteur der Nachrichtentruppen wurde zum obersten Vertreter des Chefs der Feldtelegraphie [vgl. 14. Januar 1917] für die

Heimat bestellt. An die Stelle der Inspektion der Fernsprech-Ersatzabteilungen [vgl. 14. Dezember 1916] traten zunächst zwei, später sieben Inspektionen der Nachrichten-Ersatzabteilungen.

27. 6. 1917 Ernennung des Generals der Infanterie von Falkenhayn zum Oberbefehlshaber des *Heeresgruppenkommandos F.*

Falkenhayn sollte eine aus türkischen Armeen zusammenzustellende Heeresgruppe zur Wiedereroberung von Bagdad führen. Infolge der Kriegslage jedoch wurde dem am 20. Juli 1917 in Konstantinopel zum Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Yilderim ernannten F. die Leitung der türkischen Armee in Palästina übertragen.
Am 1. März 1918 löste der Chef der deutschen Militärmission in der Türkei, General der Kavallerie Liman von Sanders, den General der Infanterie von Falkenhayn ab.
Am 30. Oktober 1918 schied der deutsche Stab aus dem türkischen Heere aus. Liman von Sanders übergab den Oberbefehl an Mustafa Kemal Pascha.

7. 7. 1917 Grundsätze für die *Behandlung ehrengerichtlicher Angelegenheiten der Offiziere* aller deutschen Kontingente und der Kaiserlichen Marine.

Für die Behandlung ehrengerichtlicher Angelegenheiten [vgl. 16. Juli 1915] war nunmehr – unter Fortfall aller entgegenstehenden Bestimmungen – lediglich die kriegsgliederungsmäßige Unterstellung, ohne Rücksicht auf die Kontingentszugehörigkeit der Beteiligten, maßgebend (AVBl. 1917 S. 366).

18. 7. 1917 Neuordnung des *Nachrichtenwesens der Armee.*

Zusammenfassung aller Kräfte des Nachrichtendienstes der Armee und Erweiterung des Wirkungsbereichs des Chefs der Feldtelegraphie und der Telegraphentruppe [vgl. 21. Mai 1917]. Umbenennung der Telegraphentruppe in »Nachrichtentruppe« und des Chefs der Feldtelegraphie in »Chef des Nachrichtenwesens«. Dieser unterstand dem Chef des Generalstabes des Feldheeres unmittelbar. Er war verantwortlich für die Entwicklung und Bereitstellung aller Nachrichtenmittel. Ihm oblag die Vorbereitung und Leitung der verschiedenen im Nachrichtendienst tätigen Kräfte auf gemeinsamer technischer Grundlage (AVBl. 1917 S. 377).

19. 7. 1917 *Friedensresolution des Reichstags* auf Anregung des Zentrumsabgeordneten Erzberger.

Verständigungsfrieden ohne Gebietsveränderungen, dauernde Völkerversöhnung; von den Alliierten abgelehnt.

20. 7. 1917 *Meuterei auf der Hochseeflotte.*

Die kriegsgerichtliche Untersuchung kam zu dem Ergebnis, daß eine organisierte Lenkung der „vollendeten kriegsverräterischen Aufstandsbewegung" vorgelegen habe. Fünf Hauptbeteiligte wurden zum Tode verurteilt; an zwei Soldaten wurde das Urteil vollstreckt.

Ende Juli 1917 — Einführung des *Vaterländischen Unterrichts* in der Truppe.

Die Richtlinien hierzu bearbeitete die Abteilung III B im Generalstab des Feldheeres [vgl. 18. Mai 1917].

31. 7. 1917 — Umbenennung des *Inspekteurs des Kraftfahrwesens* in *Inspekteur der Kraftfahrtruppen.*

Zur Entlastung des Inspekteurs wurde ein Kommandeur der Kraftfahr-Ersatzabteilungen bestellt [vgl. 14. April 1915].

1. 8. 1917 — *Armeebefehl des Kaisers* „An das deutsche Heer, die Marine und die Schutztruppen" am Beginn des vierten Kriegsjahres.

„... Die Zahl unserer Gegner ist gestiegen, nicht aber ihre Aussicht auf den Enderfolg. Rumänien habt Ihr im Vorjahre niedergeworfen. Das Russische Reich erbebt jetzt von neuem unter Eueren Schlägen ... In Mazedonien habt Ihr den feindlichen Anstürmen machtvoll getrotzt. In gewaltigen Schlachten im Westen seid Ihr die Herren der Lage geblieben. Fest stehen Euere Linien ...
Auch Meine Marine hat große Erfolge errungen; sie hat den Feinden die Herrschaft zur See streitig gemacht und bedroht ihren Lebensnerv.
Fern der Heimat hält eine kleine deutsche Truppe deutsches Kolonialland gegen vielfache Übermacht.
... Der Krieg geht weiter ... Mit wachsender Aufgabe wächst unsere Kraft. Wir sind nicht zu besiegen ..." (AVBl. 1917, Sondernummer vom 1. August 1917).

15. 8. 1917 — Gesetz über *Fürsorge für Kriegsgefangene.*

Gesundheitsstörungen, welche deutsche Militärpersonen oder andere unter die deutschen Militärversorgungsgesetze fallende Personen in feindlicher Kriegsgefangenschaft erlitten, galten als Dienstbeschädigungen im Sinne dieser Gesetze, wenn sie infolge von Arbeiten, zu denen die bezeichneten Personen verwendet wurden, oder durch einen Unfall während der Verrichtung solcher Arbeiten eingetreten, oder wenn sie durch die der Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert worden waren.
Feindliche Militärpersonen oder ihnen gleichgestellte Personen, die in deutscher Kriegsgefangenschaft eine Gesundheitsstörung im Sinne der o. a. Vorschriften erlitten, erhielten eine angemessene Fürsorge, solange sie sich in der Gewalt einer deutschen Militärverwaltung befanden (RGBl. 1917 S. 725, AVBl. 1918 S. 193).

21. 9. 1917 — Unterstellung der *Baudirektionen* unter die Oberquartiermeister.

Da die Baudirektionen, ursprünglich Bestandteile der Etappeninspektionen, sich seit Beginn des Stellungskrieges sowohl im Etappen- als auch im Operationsgebiet betätigten, unterstellte der Generalquartiermeister sie den Oberquartiermeistern unmittelbar.

24. 9. 1917 Erlaß über die Geschäftseinteilung der dem Stellvertretenden Generalstab der Armee unterstellten neugebildeten *Landesaufnahme* (AVBl. 1917 S. 472).

3. 10. 1917 Bildung von *Militärgefangenenkompanien.*

Im Bereich des Feldheeres wurden Militärgefangenenkompanien gebildet; zuletzt bestanden 78 solcher Kompanien, ein Zeichen für die immer mehr sinkende Moral im Heere. Die Bewachung für diese Formationen stellte die Landsturm-Infanterie.

14. 10. 1917 Erlaß des preußischen Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten über die Abhaltung von *Kriegsreifeprüfungen* hinter den Fronten und bei kurzem Heimaturlaub (AVBl. 1918 S. 78).

Unter dem 20. Mai 1918 (AVBl. S. 311) wurden weitere Erlasse des preußischen Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten über Kriegsreifeprüfungen und Notschlußprüfungen hinter der Front bekanntgegeben.

29. 10. 1917 Bestimmungen über die Verwendung der auf Grund des § 21,2 der Deutschen Wehrordnung eingestellten *Staatenlosen.*

Staatenlose, die früher eine ausländische Staatsangehörigkeit besessen hatten, ohne jemals Deutsche gewesen zu sein, durften nicht in der Kampffront, sondern nur in der Etappe oder im Besatzungsheer eingesetzt werden.
Staatenlos gewordene ehemalige Deutsche und solche Personen, die seit ihrer Geburt staatenlos waren, unterlagen hinsichtlich ihrer Verwendung keinerlei Beschränkung (AVBl. 1917 S. 550).

5. 11. 1917 Erlaß des preußischen Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten über Erleichterungen für Kriegsteilnehmer bei der Ablegung der *Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen* (AVBl. 1918 S. 80).

7. 11. 1917 Ausbruch der *russischen Oktoberrevolution.*

13. 12. 1917 Allerhöchste Kabinettsorder über die Amtsbezeichnung und Uniform der *Militärbeamten für die Verwaltung und Ausnutzung der besetzten Gebiete.*

Die hierzu ergangenen Bestimmungen des Kriegsministeriums vom 17. Dezember 1917 galten sowohl für die Beamten der besonderen Militärverwaltungen der besetzten Gebiete als auch für die Beamten der Verwaltungen der Etappen-Inspektionen sowie für einzelne planmäßige Stellen bei den Generalgouvernements und sonstigen Formationen, soweit dies besonders bestimmt wurde. Auf die Zivilverwaltungen bei den Generalgouvernements fanden die Bestimmungen keine Anwendung (AVBl. 1917 S. 625).

15. 12. 1917 Abschluß eines *Waffenstillstandsvertrages mit Rußland* [vgl. 7. November 1917]. Auflösung der *Heeresgruppe Woyrsch* [vgl. 29. August 1916] nach Eintritt der Waffenruhe auf dem östlichen Kriegsschauplatz.

Aus dem entbehrlich gewordenen Heeresgruppenkommando Woyrsch wurde das Oberkommando der 18. Armee aufgestellt.

31. 12. 1917 *Armeebefehl des Kaisers* „An das deutsche Heer und die deutsche Marine" zum Jahreswechsel.

„... Gewaltige Schlachten, die vom Frühjahr bis zum Herbst auf belgischer und französischer Erde tobten, sind zugunsten Eurer ruhmreichen Waffen entschieden. Im Osten brachte der Angriffsgeist Unseres Heeres durch wuchtige Schläge große Erfolge. Jetzt ruhen dort die Waffen. Glänzende Siege vernichteten in wenigen Tagen jahrelange Angriffsrüstungen der Italiener.
Im Zusammenwirken mit der Armee hat Meine Flotte aufs neue bei kühnen Unternehmungen ihre Tatkraft bewiesen. Unbeirrt leisten die Unterseeboote ihre schwere wirkungsvolle Arbeit.
Voll Stolz und Bewunderung blicken Wir auf die heldenmütige Schar Unserer Schutztruppe.
... vorwärts mit Gott zu neuen Taten und zu neuen Siegen!" (AVBl. 1918 S. 1).

1 9 1 8

5. 1. 1918 Allerhöchste Kabinettsorder über die *Uniform für Beamte im Ruhestand.*

Die Beamten der Heeresverwaltung erhielten auf ihren Antrag die Erlaubnis zum Weitertragen ihrer bisherigen Uniform im Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von zehn Jahren im Heere erfüllt hatten oder infolge Verwundung vorzeitig aus dem Heere ausscheiden mußten (AVBl. 1918 S. 15).
Die Erlaubnis zum Weitertragen der Uniform für Schutztruppenbeamte im Ruhestand war mit AKO vom 26. März 1918 (AVBl. S. 328) entsprechend geregelt.

8. 1. 1918 *Vierzehn-Punkte-Erklärung des USA-Präsidenten* Woodrow Wilson als Grundlage eines Friedensschlusses.

27. 1. 1918 Einführung eines *Abzeichens für Fliegerschützen.*

Das Abzeichen für Fliegerschützen wurde vom Kommandierenden General der Luftstreitkräfte verliehen, der auch die vorgeschriebenen Prüfungen und die sonstigen Verleihungsbedingungen festsetzte (AVBl. 1918 S. 55).

1. 2. 1918 Bildung der *Heeresgruppe Gallwitz* (= AOK 5) im Westen vor Verdun.

Beim Rückmarsch in die Heimat erhielt diese Heeresgruppe die Bezeichnung »C«. General der Artillerie von Gallwitz führte dabei die Heeresgruppen C und D (Heeresgruppe Herzog Albrecht von Württemberg) bis zum 5. Dezember 1918.

1. 2. 1918 Einführung eines *U-Boot-Kriegsabzeichens* für die U-Boot-Besatzungen der deutschen Marine (MVBl. 1918 S. 33).

3. 2. 1918 Errichtung einer dem Ingenieur-Komitee angegliederten *Inspektion der Pionier-Heeresparks* in Berlin (AVBl. 1918 S. 69).

9. 2. 1918 *Friedensvertrag* zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der *Ukrainischen Volksrepublik* andererseits. Deutsch-Ukrainischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag (RGBl. 1918 S. 1009, 1056).

10. 2. 1918 Erklärung Trotzkis in Brest-Litowsk über das *Ausscheiden Rußlands aus dem Kriege* bei Weigerung der Unterzeichnung eines Friedensvertrages.

Amtliche deutsche Stellungnahme hierzu im MilWBl. 1918 Sp. 2431.

3. 3. 1918 Einführung eines *Abzeichens für Verwundete.*

„... Das Abzeichen soll die auszeichnen, die für das Vaterland geblutet haben, oder die im Kriegsgebiet durch feindliche Einwirkung ihre Gesundheit verloren haben und infolgedessen dienstunfähig geworden sind ..." (AVBl. 1918 S. 117).
Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums vom 1. April 1918 siehe im AVBl. 1918 S. 169.
Die Stiftung des zunächst nur für das Heer bestimmten Verwundetenabzeichens wurde am 24. Juni 1918 auf die Marine und am 8. Juli 1918 auf die Schutztruppen ausgedehnt.

3. 3. 1918 Ergänzung der *Schutztruppenordnung.*

Die zeitliche Einschränkung der Dienstverpflichtungen und Kapitulationen fiel fort, sobald eine Mobilmachung deutscher Streitkräfte erfolgte. Für die Zeit des mobilen Zustandes deutscher Streitkräfte bestand kein Anspruch auf Heimaturlaub. – Diese Verfügung trat mit Wirkung vom 1. August 1914 an in Kraft (AVBl. 1918 S. 177).

3. 3. 1918 *Friedensvertrag* zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und *Rußland* andererseits. Deutsch-Russischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag (RGBl. 1918 S. 479).

Dieser Friedensvertrag wurde – wie auch die Friedensverträge vom

9. Februar, 7. März und 7. Mai 1918 [vgl. dort] – am 9. November 1918 im Waffenstillstandsvertrag von Compiègne wieder aufgehoben.

7. 3. 1918 *Friedensvertrag* zwischen Deutschland und *Finnland* (RGBl. 1918 S. 701, 720).

10. 3. 1918 Gründung der *Kaiser-Wilhelm-Stiftung für kriegstechnische Wissenschaft.*

Die Stiftung sollte „durch das Zusammenarbeiten der besten wissenschaftlichen Kräfte des Landes mit den militärischen Kräften die Entwicklung der naturwissenschaftlichen und technischen Hilfsmittel der Kriegführung" fördern (AVBl. 1918 S. 134).

13. 3. 1918 Bestimmungen über die *Beförderung* der aus der Kriegsgefangenschaft und Internierung zurückgekehrten *Unteroffiziere und Mannschaften.*

Die aus der Kriegsgefangenschaft (Internierung) zurückkehrenden Unteroffiziere und Mannschaften durften nach Überprüfung ihres Verhaltens wegen Auszeichnung vor dem Feinde und „nach der Dienstzeit" befördert werden [vgl. 1. März 1915] unter Vorrückung des Beförderungsdienstalters auf den Tag, an dem die Beförderung unter regelrechten Verhältnissen hätte ausgesprochen werden dürfen (AVBl. 1918 S. 136).

21. 3. 1918 Beginn der deutschen Großoffensive, der *Kaiserschlacht,* im Westen (Unternehmen »Michael«).

Die Schlacht, die den Krieg entscheiden sollte, war Anfang April endgültig verloren. Am 22. Juli traten die Alliierten zur Gegenoffensive an.

22. 3. 1918 Bestimmungen über die *Verleihung von Auszeichnungen* an die aus der Kriegsgefangenschaft Zurückkehrenden.

Auf Befehl des Kaisers und Königs sollte die Auszeichnung der aus der Kriegsgefangenschaft Zurückkehrenden, sofern sie sich durch ihr Verhalten vor oder bei der Gefangennahme der Verleihung einer Auszeichnung würdig erwiesen hatten, alsbald erfolgen (AVBl. 1918 S. 145, 403).

24. 3. 1918 Verleihung des *Eisernen Kreuzes mit goldenen Strahlen,* die höchste (bisher nur einmal, dem Fürsten Blücher, übergebene) Auszeichnung des Eisernen Kreuzes an Generalfeldmarschall von Hindenburg.
Verleihung des *Großkreuzes des Eisernen Kreuzes* an den General der Infanterie Ludendorff.

Ludendorff war der 5. Inhaber des Großkreuzes, das außer ihm der Kaiser sowie die Generalfeldmarschälle von Hindenburg, Prinz Leopold von Bayern und von Mackensen trugen.

25. 3. 1918 Bestimmungen des Kriegsministeriums über die Bezeichnung *Soldat.*

Bei allen Formationen, bei denen sich die Bezeichnung für Mannschaften nicht aus der Stärkenachweisung oder aus der Waffengattung ergab, z. B. Musketier, Dragoner, Landsturmmann, Armierungssoldat, Polizeisoldat usw., erhielten die Mannschaften die Bezeichnung »Soldat« (AVBl. 1918 S. 158).

1. 4. 1918 Bestimmungen über die *Entlassung der Landsturmpflichtigen* des Jahrgangs 1869.

Die auf Grund der Landsturmaufrufe [vgl. 1. und 15. August 1914, 27. November 1914, 28. Mai 1915] zu den Fahnen einberufenen Landsturmleute des Geburtsjahrgangs 1869 waren spätesten am 30. April 1918 zu entlassen, sofern sie nicht freiwillig im Dienst bleiben wollten. Dementsprechend war von der Einberufung solcher Leute künftig abzusehen (AVBl. 1918 S. 169, 178).

3. 4. 1918 Das freigewordene *Heeresgruppenkommando Eichhorn* übernahm die aufgelöste *Heeresgruppe Linsingen* [vgl. 8. September 1915 und 30. Juli 1916] als *Heeresgruppe Eichhorn-Kiew,* ab 1. Mai 1918: *Heeresgruppe Eichhorn.*

Nach der Ermordung des Generalfeldmarschalls von Eichhorn am 30. Juli 1918 wurde dessen Heeresgruppe am 13. August 1918 in »Heeresgruppe Kiew« umbenannt. Ihr Oberbefehlshaber war Generaloberst Graf von Kirchbach.

25. 4. 1918 Bildung der *Inspektion des Lichtbildwesens.*

Die durch Erlaß vom 11. Februar 1916 versuchsweise eingerichtete Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät und das durch Erlaß vom 26. April 1917 geschaffene Luftbildkommando der Inspektion der Fliegertruppen wurden in einer der Inspektion der Fliegertruppen unterstehenden Dienststelle »Inspektion des Lichtbildwesens« vereinigt (AVBl. 1918 S. 219).

29. 4. 1918 Bekanntmachung der Bestimmungen für die *Uniform der Beamten* der Geheimen Feldpolizei und der mobilen Zentralpolizeistellen (AVBl. 1918 S. 220).

7. 5. 1918 *Friedensvertrag* zwischen Deutschland und seinen Verbündeten mit *Rumänien.*

12. 5. 1918 Bestimmungen für die *Entlassung der Kriegsfreiwilligen des Jahrgangs 1869* und der älteren Jahrgänge.

Nachdem durch Erlaß vom 1. April 1918 (AVBl. S. 169) die Entlassung der auf Grund der Landsturmaufrufe zu den Fahnen einberufenen Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1869 verfügt worden war, sollten nunmehr auch die freiwillig eingetretenen, noch wehrpflich-

tigen Angehörigen des Jahrgangs 1869 und die älteren, nicht mehr wehrpflichtigen Kriegsfreiwilligen entlassen werden, soweit diese sich nicht in wichtigeren Stellen befanden (z. B. als Offiziere, Ärzte, Beamte usw.). Freiwilliges Verbleiben im Dienst war zulässig und erwünscht (AVBl. 1918 S. 299).

21. 5. 1918 Allerhöchste Kabinettsorder über die *Einrichtung von Versorgungsämtern.*

Die Versorgungs-, Unterstützungs- und Fürsorgeangelegenheiten der Stellvertretenden Generalkommandos und der Stellvertretenden Intendanturen wurden von diesen Behörden abgetrennt und für jedes Armeekorps einem im Standort des Stellvertretenden Generalkommandos versuchsweise einzurichtenden Versorgungsamt übertragen. Die Versorgungsämter wurden mit dem 1. Juni 1918 eingerichtet. Sie unterstanden dem Kriegsministerium unmittelbar und wurden von je einem Offizier mit dem Range und der Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs geleitet (AVBl. 1918 S. 323).

3. 6. 1918 Bestimmungen über die *Beförderung von Unteroffizierschülern.*

Unteroffizierschüler waren als Kapitulanten anzusehen und demgemäß nach im Felde erwiesener Würdigkeit und Geeignetheit zu überzähligen Unteroffizieren zu befördern und entsprechend einzureihen.
Auch die als Füsiliere der Truppe überwiesenen Unteroffizierschüler waren als Kapitulanten zu betrachten und demgemäß zu behandeln. Sie konnten auch unter Überspringung des Gefreiten-Dienstgrades zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden (AVBl. 1918 S. 344).

19. 6. 1918 Verleihung des Ranges einer Zentralbehörde an den *Großen Generalstab.*

Der Große Generalstab wurde „in Würdigung seiner Aufgaben und Verdienste" in der Rangordnung den Zentralbehörden gleichgestellt (AVBl. 1918 S. 401).

20. 6. 1918 Allerhöchste Kabinettsorder über die Milderung der *Strafvollstreckung gegen französische Kriegsgefangene.*

In Erfüllung der im Berner Abkommen vom 26. April 1918 zwischen der deutschen und französischen Regierung getroffenen Vereinbarungen wurde die gesetzlich vorgeschriebene Vollstreckungsart militärgerichtlich gegen französische Kriegsgefangene erkannter Strafen gemildert und abweichende Bestimmungen von der Militär-Strafvollstreckungsvorschrift Teil I erlassen (AVBl. 1918 S. 375).

24. 6. 1918 Allerhöchste Kabinettsorder über die *Seekadetten* und die *Kriegs-Reserve-Seeoffizieranwärter.*

An die Stelle der Bezeichnung »Seeoffizieranwärter« trat nunmehr wieder die Bezeichnung »Seekadett«. An der bisherigen Art ihrer Einstellung, Einkleidung und Abfindung änderte sich nichts. Neu geschaffen wurde die Laufbahn der Kriegs-Reserve-Seeoffizieranwärter (AVBl. 1918 S. 485, MVBl. 1918 S. 193).

24. 6. 1918 Einführung eines *Verwundetenabzeichens für die Marine.*

Als besondere Anerkennung für die im Dienst bei der Marine Verwundeten stiftete der Kaiser ein besonderes Abzeichen (AVBl. 1918 S. 479) [vgl. 3. März 1918].

1. 7. 1918 Bildung des *Oberkommandos des Besatzungsheeres in Rumänien.*

Die Heeresgruppe Mackensen, der bereits durch AKO vom 12. Januar 1917 eine »Militärverwaltung Rumänien« angegliedert worden war, erhielt nunmehr – nach Friedensschluß mit Rumänien – die Bezeichnung »Oberkommando des Besatzungsheeres in Rumänien« unter Auflösung der Militärverwaltung Rumänien (AVBl. 1918 S. 383) [vgl. 23. November 1916].

4. 7. 1918 Verordnung, betreffend Abänderung des § 9 des *Gesetzes über die Kriegsleistungen* vom 13. Juni 1873.

Der Unterschied zwischen Standquartier einerseits und Marsch- und Kantonnementsquartier andererseits wurde für die Dauer des Krieges aufgehoben (RGBl. 1918 S. 727, AVBl. 1918 S. 443).

8. 7. 1918 Stiftung eines *Abzeichens für Verwundete der Kolonialtruppen.*

Die AKO vom 3. März 1918 [vgl. dort], betreffend Stiftung eines Abzeichens für Verwundete des Heeres, fand auf die Kolonialtruppen sinngemäße Anwendung (AVBl. 1918 S. 427) [vgl. auch 24. Juni 1918].

10. 7. 1918 Wechsel in der Leitung der *Freiwilligen Krankenpflege.*

Der Kaiserliche Kommissar und Militär-Inspekteur der Freiwilligen Krankenpflege, Fürst zu Solms-Baruth, schied auf seinen Antrag aus seinem bisherigen Amt aus. An seine Stelle trat der bisherige Generaldelegierte-Ost, Fürst zu Hohenlohe-Langenburg (AVBl. 1918 S. 402).

25. 7. 1918 Gesetz, betreffend Milderungen im *Militärstrafgesetzbuche.*

Das Gesetz änderte die §§ 89, 93, 94 und 95 MStGB. Es trat gemäß Artikel 2 der Verfassung des Deutschen Reichs am 10. August 1918 in Kraft (RGBl. 1918 S. 777, AVBl. 1918 S. 439).

26. 7. 1918 *Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere.*

Hierzu die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 7. November 1918 (RGBl. S. 994, 1319; AVBl. S. 709, 711).

27. 7. 1918 Wechsel in der Stelle des *Chefs des Militärkabinetts.*

Ernennung des Generalobersten Frhr. von Lyncker, bisher Vortragender Generaladjutant des Kaisers und Chef des Militärkabinetts, zum Präsidenten des Reichsmilitärgerichts.

Ernennung des Generalmajors Freiherr Marschall gen. Greiff, bisher General à la suite des Kaisers, im Militärkabinett, zum Vortragenden Generaladjutanten und Chef des Militärkabinetts.

28. 7. 1918 Bestimmungen für die *Beförderung* aktiver Festungsbaufeldwebel und Wallmeister zu *Festungsbauleutnanten des Beurlaubtenstandes.*

Der Erlaß vom 16. Juni 1918 (AVBl. S. 364) – betr.: Bestimmungen über die Beförderung aktiver Zeugfeldwebel und Oberfeuerwerker zu Zeug- und Feuerwerkerleutnanten des Beurlaubtenstandes – galt sinngemäß auch für die Beförderung von aktiven Festungsbaufeldwebeln und Wallmeistern zu Festungsbauleutnanten der Reserve. Die Vorzuschlagenden mußten den zweijährigen Lehrgang der Festungsbauschule mit Erfolg besucht haben (AVBl. 1918 S. 429).

30. 7. 1918 Tod des *Generalfeldmarschalls Hermann von Eichhorn,* Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Eichhorn, durch Attentat (Nachruf im AVBl. 1918 S. 425).

1. 8. 1918 *Armeebefehl des Kaisers* „An das Deutsche Heer und die Deutsche Marine" am Beginn des fünften Kriegsjahres.

„... Einer Welt von Feinden hat das Deutsche Volk mit seinen treuen Verbündeten siegreich widerstanden... Die gewonnenen Feldschlachten der letzten Monate zählen zu den höchsten Ruhmestaten deutscher Geschichte.
... Wir müssen und wir werden weiterkämpfen, bis der Vernichtungswille des Feindes gebrochen ist..." (AVBl., Sondernummer vom 1. August 1918).

1. 8. 1918 Gesetz zur *Heranziehung von Heeresunfähigen zum militärischen Arbeitsdienste.*

Wehrpflichtige, die infolge eines strafgerichtlichen Urteils zum Dienst im Heer und in der Marine unfähig waren, konnten nunmehr während des Krieges zum militärischen Arbeitsdienst in besonderen Verbänden herangezogen werden. Auf sie fanden die für die Personen der zweiten Klasse des Soldatenstandes geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung (RGBl. 1918 S. 1077); hierzu erging die Kaiserliche Ausführungsverordnung vom 20. August 1918 (RGBl. S. 1077).

1. 8. 1918 Allerhöchste Kabinettsorder über die Ausbildung usw. der während des Krieges zu Offizieren des Beurlaubtenstandes beförderten *Anwärter für die Intendantursekretariatslaufbahn.*

Die Anwärter für die Intendantursekretariatslaufbahn, die nach ihrer Vormerkung während des Krieges zu Offizieren des Beurlaubtenstandes befördert worden waren, verblieben in dieser Laufbahn und wurden bis zu ihrer Anstellung als Militär-Intendanturdiätare aus freien Leutnantsstellen besoldet.
Während des Krieges durften Gesuche um Kommandierung zur

Ausbildung nur von solchen Offizieren des Beurlaubtenstandes vorgelegt werden, die nicht kriegsverwendungsfähig waren (AVBl. 1918 S. 463).

1. 8. 1918 Ernennung des Admirals Scheer, bisher Chef der Hochseeflotte, zum *Chef des Admiralstabes* an Stelle des Großadmirals von Holtzendorff. Ernennung des Vizeadmirals von Hipper zum *Chef der Hochseeflotte* [vgl. 24. Januar 1916].

12. 8. 1918 Bildung der *Heeresgruppe Boehn* während der Großkämpfe um die Somme.

Dieses Heeresgruppenkommando wurde im Zuge der Frontverkürzung entbehrlich und am 8. Oktober 1918 aufgelöst. Ihr Oberbefehlshaber war Generaloberst von Boehn.

28. 8. 1918 Bildung des Stabes der *Seekriegsleitung* im Großen Hauptquartier mit dem Chef des Admiralstabes, Admiral Scheer, an der Spitze.

Mit dieser grundlegenden Neugestaltung der Befehlsverhältnisse hatten die seit Beginn der Aera Tirpitz schwebenden Auseinandersetzungen um die Spitzengliederung der Kaiserlichen Marine ihr vorläufiges Ende gefunden (vgl. hierzu Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 14 [1966] S. 342 ff.). Der Stellv. Chef des Admiralstabes in Berlin führte fortan die laufenden Geschäfte des Admiralstabes nach den Weisungen der Seekriegsleitung (MVBl. 1918 S. 252).

1. 9. 1918 Umbenennung der Dienststelle *General des Ingenieur- und Pionierkorps im Großen Hauptquartier* in *General der Pioniere beim Chef des Generalstabes des Feldheeres.*

6. 9. 1918 Angliederung des *Heereskraftbootwesens* an das Feldkraftfahrwesen.

Der Chef des Feldkraftfahrwesens wurde für die Dauer des mobilen Verhältnisses Waffenvorgesetzter für das gesamte Kraftbootwesen des Heeres, mit Ausnahme des Kraftbootwesens im Bayerischen Heimatgebiet.
Eine Beschränkung in der Verwendung der bei den Dienststellen des Feldeisenbahnchefs befindlichen Kraftboote trat hierdurch nicht ein. Desgleichen wurden die Befugnisse des Befehlshabers des Kaiserlichen Motorbootkorps [vgl. 30. September 1914] nicht berührt (AVBl. 1918 S. 515).

7. 9. 1918 *Ansprache des Generalfeldmarschalls von Hindenburg,* Chef des Generalstabes des Feldheeres, an das deutsche Volk.

„Weil der Feind weiß, daß Deutschland und seine Verbündeten mit Waffen allein nicht zu besiegen sind, hat er den Kampf gegen den deutschen Geist aufgenommen ...".

10. 9. 1918 *Ansprache des Kaisers* an die Arbeiter der Krupp-Werke in Essen.

15. 9. 1918 Die *österreichisch-ungarische Friedensnote* „An Alle" kündigte den nahe bevorstehenden Zusammenbruch des wichtigsten deutschen Verbündeten an.

16. 9. 1918 Verleihung des Ranges einer Zentralbehörde an den *Admiralstab der Marine.*

Der Admiralstab der Marine wurde „in Würdigung seiner Aufgaben und Verdienste" in der Rangordnung den Zentralbehörden gleichgestellt (MVBl. 1918 S. 283).

25. 9. 1918 Zusammenbruch der bulgarischen Armee und *Waffenstillstandsgesuch Bulgariens* an die Alliierten.

Am 15. September 1918 hatte die aus britischen, französischen, italienischen, serbischen und griechischen Kontingenten zusammengesetzte alliierte »Orient-Armee« unter dem Oberbefehl des französischen Marschalls Franchet d'Esperey einen Großangriff gegen die bulgarisch-deutsche Mazedonienfront unternommen.

29. 9. 1918 Die Oberste Heeresleitung (Hindenburg und Ludendorff) forderte – unter Hinweis auf die verzweifelte Lage an der Front – „möglichst baldigen" *Waffenstillstand und Friedensverhandlungen;* sie erklärte, die Armee sei am Ende ihrer Kräfte.

Am 1. Oktober verlangte Ludendorff ein sofortiges Friedensangebot; jeden Augenblick könne an der Front ein Durchbruch erfolgen.

3. 10. 1918 Berufung des Prinzen Max von Baden zum *Reichskanzler* als Nachfolger des am 30. September entlassenen Grafen Hertling.

Als Ludendorff den Krieg verloren gab und unter dem Eindruck der Friedensbedingungen Wilsons [vgl. 8. Januar 1918] die Bildung einer neuen, vom Vertrauen des Parlaments getragenen Regierung forderte, hatte der Kaiser am 29. September 1918 entschieden, „daß unverzüglich zur Bildung der neuen Regierung auf Grund des parlamentarischen Gedankens geschritten werden solle" (Jürgen Schmädeke: Militärische Kommandogewalt und parlamentarische Demokratie. Matthiesen Verlag, Lübeck und Hamburg 1966, S. 19).

3. 10. 1918 Bestimmungen des Kriegsministeriums über den *Einsatz weiblicher Hilfskräfte in der Armee;* Bildung des *weiblichen Nachrichtenkorps.*

Die immer ernster gewordene Ersatzlage hatte schon längst dahin geführt, die Schreiberstellen im Heimatgebiet nach Möglichkeit mit weiblichem Personal zu besetzen [vgl. 15. März 1917]. Im August 1918 forderte die OHL eine ausgedehnte Ablösung der Soldaten des

Nachrichtenwesens durch weibliche Kräfte. Hierzu erließ das Kriegsministerium am 3. Okt. Bestimmungen, nach denen zunächst Unteroffiziere und Mannschaften in den Stellen des Nachrichtenwesens in der Heimat, in den Generalgouvernements, im Gebiet des Oberbefehlshabers Ost und in der Etappe „soweit als möglich" durch weibliche Hilfskräfte abzulösen seien.
Diese weiblichen Hilfskräfte mit den notwendigen Fürsorgebeamtinnen und sonstigem nichttechnischen Hilfs- und Sanitätspersonal bildeten das »Weibliche Nachrichtenkorps«; die im technischen Betriebsdienst verwendeten Frauen erhielten die Bezeichnung »Nachrichtlerinnen«. Diese Neuschöpfung kam jedoch nicht mehr über erste Ansätze hinaus (Hermann Cron: Geschichte des Deutschen Heeres im Weltkriege 1914–1918. Militärverlag Karl Siegismund, Berlin 1937, S. 236, 319).

4. 10. 1918 Verstärkung der *Feldgendarmerie.*

Die ab Mitte 1918 im Westen im bedenklichen Umfang eingerissenen Disziplinlosigkeiten führten zu einer Verstärkung der Feldgendarmerie als der Heerespolizei im Kriegsgebiet durch ein aus fünf Kavallerieeskadronen gebildetes »Feldgendarmeriekorps zur besonderen Verwendung«, das am 5. Nov. 1918 die Bezeichnung »Gendarmerie-Regiment 9« erhielt (Cron, aaO, S. 259).

4. 10. 1918 Auf Drängen Ludendorffs ersuchte die neue Reichsregierung durch Vermittlung der Schweiz den Präsidenten Wilson, auf der Grundlage der »Vierzehn Punkte« in *Waffenstillstandsverhandlungen* einzutreten (vgl. Gerhard A. Ritter und Susanne Miller (Hrsgb.): Die deutsche Revolution 1918–1919. Fischer Bücherei, Frankfurt am Main 1968, S. 25).

5. 10. 1918 *Armeebefehl des Kaisers* „an das Deutsche Heer und die Deutsche Marine".

„Seit Monaten stürmt der Feind unter gewaltiger Kraftanstrengung fast ohne Kampfpause gegen Euere Linien an. In wochenlangem Ringen, vielfach ohne Ruhe, müßt Ihr ausharren und dem an Zahl weit überlegenen Feinde die Stirn bieten ... Hart ist der Stand Meiner Flotte, um sich den vereinten feindlichen Seestreitkräften gegenüber zur Geltung zu bringen ...
Mitten in das schwerste Ringen fällt der Zusammenbruch der mazedonischen Front. Euere Front ist ungebrochen und wird es weiter bleiben.
Ich habe Mich im Einvernehmen mit unseren Verbündeten entschlossen, dem Feinde nochmals den Frieden anzubieten. Doch nur zu einem ehrenvollen Frieden werden wir die Hand reichen ... Ob die Waffen ruhen werden, steht noch dahin.
Bis dahin dürfen wir nicht erlahmen ... Die Stunde ist ernst ..." (AVBl., Sondernummer vom 5. Okt. 1918).

5. 10. 1918 Bekanntgabe der Enthebung des Admirals von Capelle von seinem Amt als *Staatssekretär des Reichsmarineamtes* auf sein

Abschiedsgesuch hin. Ernennung des Vizeadmirals Ritter von Mann Edler von Tiechler, bisher Chef des U-Boot-Amtes im Reichsmarineamt, zum Staatssekretär des Reichsmarineamtes (MVBl. 1918 S. 315).

Als Nachfolger Capelles war zunächst Vizeadmiral Behncke, Chef des III. Geschwaders, später Chef der Marineleitung, vorgesehen, der Ende September die Geschäfte des Staatssekretärs des Reichsmarineamtes übernommen hatte, aber auf Drängen des Chefs des Admiralstabes schon bald wieder abgelöst wurde.

6. 10. 1918 Bestimmungen über die *Beförderung zum Zeug-, Feuerwerks- oder Festungsbauleutnant des Beurlaubtenstandes oder Verleihung des Charakters* als Zeug-, Feuerwerks- oder Festungsbauleutnant beim endgültigen Ausscheiden aus der Kriegsstelle [vgl. 28. Juli 1918] (AVBl. 1918 S. 581).

9. 10. 1918 Wechsel in der Stelle des *Kriegsministers.*

Enthebung des Generals der Artillerie von Stein von seinem Amt als Staats- und Kriegsminister [vgl. 29. Oktober 1916].
Ernennung des Generalmajors Scheüch, bisher Chef des Kriegsamtes im Kriegsministerium, zum Staats- und Kriegsminister unter gleichzeitiger Beförderung zum Generalleutnant. In Abänderung der AKO vom 8. Dezember 1916 [vgl. 4. und 8. Dezember 1916] ernannte der Kaiser den nunmehrigen Kriegsminister Generalleutnant Scheüch zum Obermilitärbefehlshaber (AVBl. 1918 S. 581, 596).

15. 10. 1918 Neuregelung der Befugnisse der *Militärbefehlshaber.*

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916 (RGBl. S. 1332, AVBl. S. 538) wurde mit Verordnung vom 15. Oktober 1918 (RGBl. S. 1237) zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916 dahin geändert, daß der Obermilitärbefehlshaber Anordnungen mit verbindlicher Kraft für die Militärbefehlshaber erlassen konnte. Der Obermilitärbefehlshaber mußte alle seine Anordnungen und Entscheidungen im Einverständnis mit dem Reichskanzler oder dem von diesem bestellten Vertreter treffen. Die Militärbefehlshaber durften die Befugnisse, die ihnen auf Grund des in der Verordnung vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 263) erklärten Kriegszustandes zustanden, nur im Einverständnis mit den von den Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden ausüben. Kam ein Einverständnis zwischen dem Militärbefehlshaber und der Verwaltungsbehörde nicht zustande, so war unverzüglich die Entscheidung des Obermilitärbefehlshabers einzuholen (AVBl. 1918 S. 595).

16. 10. 1918 Herauslösung der *Oberzensurstelle* aus dem Kriegspresseamt [vgl. 14. Oktober 1915] und unmittelbare Unterstellung unter den Obermilitärbefehlshaber (AVBl. 1918 S. 596).

26. 10. 1918 Enthebung des Generals der Infanterie Ludendorff von seiner Dienststellung als *Erster Generalquartiermeister* und Berufung des württembergischen Generalleutnants Groener zu seinem Nachfolger.

27. 10. 1918 Neuregelung des *Dolmetscherwesens* im Einverständnis mit den bundesstaatlichen Kriegsministerien unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen [vgl. 10. Juli 1916].

Die Dolmetscherschule schied aus der Nachrichtenschule aus und wurde in allen dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten dem Allgemeinen Kriegs-Departement des preußischen Kriegsministeriums unterstellt; Erlaß von Dienstbedingungen für die Militär- und die Zivildolmetscher (AVBl. 1918 S. 623).

28. 10. 1918 *Umwandlung des Deutschen Reiches in eine parlamentarische Monarchie* durch das Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung und des Gesetzes, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17. März 1878 (RGBl. S. 7).

Die Verfassungsänderung – »Oktoberverfassung« – (RGBl. 1918 S. 1273) bewirkte die weitgehende politische Entmachtung des Kaisers und der Obersten Heeresleitung zugunsten der Reichsregierung. Der Reichskanzler bedurfte zu seiner Amtsführung nunmehr des Vertrauens des Reichstages. Er trug die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornahm. Der Reichskanzler und sein Stellvertreter waren für ihre Amtsführung dem Bundesrat und dem Reichstag verantwortlich.
In Artikel 53 wurde dem Abs. 1 folgender Satz hinzugefügt: „Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Beamten der Marine erfolgt unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers."
Artikel 64 Abs. 2 Satz 1 lautete künftig: „Der Höchstkommandierende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers ernannt."
In Artikel 66 wurde ebenso die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Militärbeamten des Landheeres an die Gegenzeichnung des Kriegsministers geknüpft.
Die Kriegsminister waren dem Bundesrat und dem Reichstag für die Verwaltung ihres Kontingents verantwortlich.

28. 10. 1918 Unterstellung des *Militärkabinetts* unter den Kriegsminister.

Nachdem das Militärkabinett des Kaisers und Königs durch AKO vom 28. Oktober 1918 (AVBl. S. 619) dem Kriegsminister unterstellt worden war, bestimmte der Kaiser mit Vorläufiger Verfügung vom 2. November 1918, daß der Teil der Dienstgeschäfte, den der Chef des Militärkabinetts in seiner gleichzeitigen Stellung als Vortragender Generaladjutant im persönlichen Dienst des Kaisers und Königs

zu versehen habe, von der Unterstellung unter den Kriegsminister nicht berührt und in alter Weise bearbeitet werde (Rudolf Schmidt-Bückeburg: Das Militärkabinett der preußischen Könige und deutschen Kaiser. Verlag von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin 1933, S. 285–297; vgl. auch Schmädeke, aaO, S. 22).
Am 7. Dezember 1918 erhielt das Militärkabinett die Bezeichnung »Personalamt« (AVBl. 1918 S. 703).

28. 10. 1918 Unterstellung des *Marinekabinetts* unter den Staatssekretär des Reichsmarineamtes (MVBl. 1918 S. 335).

Das Marinekabinett führte ab 13. Dezember 1918 die Bezeichnung »Personalamt im Reichsmarineamt« (MVBl. 1918 S. 362).

29. 10. 1918 Beginn der *Meuterei der Kaiserlichen Marine.*

Erste Befehlsverweigerungen auf der in und vor Wilhelmshaven versammelten Hochseeflotte, mit der die Revolution in Deutschland ihren Anfang nahm (vgl. Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 14 [1966] S. 341).
Am 1. November griffen die Unruhen auf Kiel über (Überwältigung des Reichskriegshafens Kiel durch die Mannschaften des III. Geschwaders). Marine-Landtruppen, die Ruhe und Ordnung wiederherstellen sollten, gingen am 4. November zu den Meuterern über, die einen Soldatenrat bildeten und auf den Kriegsschiffen rote Fahnen hißten. In den folgenden Tagen breitete sich der Aufstand auf zahlreiche große Städte im Reich aus (so u. a. in Lübeck, Hamburg, Bremen, Hannover, Köln, Leipzig, Berlin) und führte zur Bildung von örtlichen Arbeiter- und Soldatenräten.

31. 10. 1918 Einstellung der Feindseligkeiten zwischen den Alliierten und der *Türkei* gemäß den Waffenstillstandsbedingungen (MilWBl. 1918 Nr. 56 Sp. 941).

31. 10. 1918 Beauftragung des preußischen *Kriegsministers* mit der Stellvertretung des Reichskanzlers für die in die Zuständigkeit des Reiches gehörenden Heeresangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze vom 17. März 1878 (RGBl. S. 7) und vom 28. Oktober 1918 (RGBl. S. 1273) (RGBl. 1918 S. 1273, AVBl. 1918 S. 635).

Die Verfassungsänderung vom 28. Oktober 1918 hatte weder die Bildung eines Reichskriegsministeriums noch die Einsetzung eines dem Reichskanzler unterstellten Staatssekretärs für das Heer bewirkt (vgl. Schmädeke, aaO, S. 22).

7. 11. 1918 Verbot der *Arbeiter- und Soldatenräte* durch den Oberbefehlshaber in den Marken, Generaloberst von Linsingen.

Vgl. Schultheß 1918 I S. 423 und Ritter/Miller, aaO, S. 59.

9. 11. 1918 *Proklamation der »Deutschen Republik«* durch den sozialdemo-

kratischen Reichstagsabgeordneten Philipp Scheidemann in Berlin.

In Bayern war bereits am 7. November die Republik ausgerufen worden.

9. 11. 1918 *Rücktritt des Reichskanzlers Prinz Max von Baden,* nachdem er, der Entwicklung vorgreifend, verkündet hatte: „Der Kaiser und König hat sich entschlossen, dem Throne zu entsagen" (vgl. MilWBl. 1918 Nr. 58 Sp. 977). *Übernahme des Amtes des Reichskanzlers durch Friedrich Ebert,* den Vorsitzenden der SPD und Reichstagsabgeordneten.

10. 11. 1918 *Kaiser Wilhelm II. verläßt das Große Hauptquartier* in Spa und tritt nach dem neutralen Holland über.

Der Hofzug, die vorläufige Wohnung des Kaisers und seines 14köpfigen Gefolges, passierte bei Eysden die holländisch-belgische Grenze.

10. 11. 1918 *Aufruf des Reichskanzlers Ebert* an das deutsche Heimatheer.

Schultheß 1918 I S. 454 und Ritter/Miller, aaO, S. 77. Der Aufruf war gegengezeichnet vom Kriegsminister Scheüch und vom Reichstagsabgeordneten Göhre.

10. 11. 1918 Bildung des *Rates der Volksbeauftragten* in Berlin unter dem Vorsitz Eberts als provisorische deutsche Reichsregierung.

Der preußische Kriegsminister, Generalleutnant Scheüch, und der Staatssekretär des Reichsmarineamtes, Vizeadmiral Ritter von Mann Edler von Tiechler, blieben in ihren Ämtern.
Beginn der Zusammenarbeit zwischen dem revolutionären Rat der Volksbeauftragten und der kaiserlichen Obersten Heeresleitung (»Bündnis Ebert - Groener«).

Siehe hierzu Erich Matthias und Susanne Miller: Die Regierung der Volksbeauftragten (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, 1. Reihe, Band 6, zwei Halbbände). Herausgegeben von der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien in Bad Godesberg. Droste Verlag, Düsseldorf 1968. – Vgl. auch Ritter/Miller, aaO, S. 85 – 87.

11. 11. 1918 Abschluß der am 8. November aufgenommenen Verhandlungen über einen *Waffenstillstand* mit der Unterzeichnung der alliierten Bedingungen durch Matthias Erzberger, Führer des linken Flügels des Zentrums und Vorsitzender der deutschen Waffenstillstandskommission, im Wald von Compiègne.

Voller Wortlaut des Waffenstillstandsvertrages im MilWBl. 1918 Nr. 59 Sp. 991. Vgl. auch Ritter/Miller, aaO, S. 28 – 36.

Kriegserklärungen im Ersten Weltkrieg*)

1914

28. Juli	Österreich-Ungarn an Serbien
1. August	Deutschland an Rußland
3. August	Deutschland an Frankreich
4. August	Großbritannien an Deutschland
4. August	Kriegszustand zwischen Belgien und Deutschland
5. August	Montenegro an Österreich-Ungarn
5. August	Österreich-Ungarn an Rußland
6. August	Serbien an Deutschland
8. August	Kriegszustand zwischen Deutschland und Montenegro
12. August	England und Frankreich an Österreich-Ungarn
23. August	Japan an Deutschland
27. August	Österreich-Ungarn an Belgien
12. November	Türkei an Großbritannien, Frankreich und Rußland

1915

23. Mai	Italien an Österreich-Ungarn
20. August	Italien an Türkei
5. Oktober	Abbruch der Beziehungen der Entente**) zu Bulgarien
14. Oktober	Kriegszustand zwischen Bulgarien und Serbien
15. Oktober	Kriegszustand zwischen Großbritannien und Bulgarien
16. Oktober	Kriegszustand zwischen Frankreich und Bulgarien
19. Oktober	Kriegszustand zwischen Italien und Bulgarien
20. Oktober	Kriegszustand zwischen Rußland und Bulgarien

1916

9. März	Deutschland an Portugal
27. August	Rumänien an Österreich-Ungarn
28. August	Deutschland an Rumänien
28. August	Italien an Deutschland
30. August	Türkei an Rumänien
1. September	Bulgarien an Rumänien

*) Nach MilWBl. 1930 Sp. 1590 ff.

**) In der »Entente« waren alle gegen die »Mittelmächte« kriegführenden Länder vereinigt. Die »Kleine Entente« ist erst nach dem Ersten Weltkrieg entstanden; sie umfaßte die Tschechoslowakei, Jugoslawien, Polen und Rumänien. »Mittelmächte« ist die Bezeichnung für die der »Entente« im Ersten Weltkrieg gegenüber gestandene Koalition (Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien, Türkei).

1917

6. April	Kriegszustand zwischen den USA und Deutschland
9. April	Abbruch der Beziehungen Österreich-Ungarns zu den USA
9. April	Kuba und Panama an Deutschland
12. April	Abbruch der Beziehungen Brasiliens zu Deutschland
13. April	Abbruch der Beziehungen Boliviens zu Deutschland
20. April	Abbruch der Beziehungen der Türkei zu den USA
27. April	Abbruch der Beziehungen Guatemalas zu Deutschland
17. Mai	Abbruch der Beziehungen Honduras zu Deutschland
20. Mai	Abbruch der Beziehungen Liberias zu Deutschland
21. Mai	Abbruch der Beziehungen Nicaraguas zu Deutschland
5. Juni	Abbruch der Beziehungen Haitis zu Deutschland
11. Juni	Abbruch der Beziehungen San Domingos zu Deutschland
30. Juni	Abbruch der Beziehungen Griechenlands zu den Mittelmächten
28. Juli	Siam an Deutschland und Österreich-Ungarn
4. August	Liberia an Deutschland und Österreich-Ungarn
14. August	China an Deutschland
21. August	China an Österreich-Ungarn
21. September	Abbruch der Beziehungen Costa Ricas zu Deutschland
7. Oktober	Abbruch der Beziehungen Uruguays und Perus zu Deutschland
25. Oktober	Brasilien an Deutschland
7. Dezember	USA an Österreich-Ungarn
8. Dezember	Abbruch der Beziehungen Ecuadors zu Deutschland
11. Dezember	Panama an Österreich-Ungarn
11. Dezember	Kriegszustand zwischen Kuba und Österreich-Ungarn

1918

28. Januar	Abbruch der Beziehungen Rußlands zu Rumänien
1. Mai	Guatemala an Deutschland
8. Mai	Nicaragua an die Mittelmächte
23. Mai	Costa Rica an die Mittelmächte
19. Juni	Honduras an Deutschland
13. Juli	Haiti an Deutschland

Die Revolution 1918/19 — Abbau der alten und Begründung einer neuen Wehrordnung (12. 11. 1918 bis 30. 9. 1919)

1 9 1 8

12. 11. 1918 Erste Regierungsmaßnahmen des Rates der Volksbeauftragten:
Aufruf an das deutsche Volk, Aufhebung des Belagerungszustandes und des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (RGBl. 1918 S. 1303); *Telegramm an die Oberste Heeresleitung* (MilWBl. 1918 Nr. 60 Sp. 1015).

12. 11. 1918 *Erlaß des Rates der Volksbeauftragten an das Feldheer*

„... Das Verhältnis zwischen Offizier und Mann hat sich auf gegenseitiges Vertrauen aufzubauen. Willige Unterordnung des Mannes unter den Offizier und kameradschaftliche Behandlung des Mannes durch den Vorgesetzten sind hierzu Vorbedingungen.
Das Vorgesetztenverhältnis des Offiziers bleibt bestehen. Unbedingter Gehorsam im Dienst ist von entscheidender Bedeutung für das Gelingen der Zurückführung in die Heimat ...
Die Soldatenräte haben zur Aufrechterhaltung des Vertrauens zwischen Offizier und Mann beratende Stimme in Fragen der Verpflegung, des Urlaubs, der Verhängung von Disziplinarstrafen. Ihre oberste Pflicht ist es, auch ihrerseits auf die Verhinderung von Unordnung und Meuterei hinzuwirken ..." (Ritter/Miller, aaO, S. 94).

12. 11. 1918 Verordnung über eine *politische Amnestie* (RGBl. 1918 S. 1303).

Vgl. hierzu die Ausführungsbestimmungen des Kriegsministers vom 29. November 1918 (AVBl. S. 677). Der Begriff der politischen Straftaten war nach den Absichten der Reichsregierung weit auszulegen. Er umfaßte die vor dem 15. November 1918 begangenen politischen Straftaten jeder Art, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit im Einzelfalle. Unter politische Straftaten waren alle Straftaten zu verstehen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kämpfen um die staatliche, soziale oder wirtschaftliche Ordnung begangen worden waren, ohne Rücksicht darauf, unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten die Strafe verhängt worden war oder — bei Niederschlagung — zu verhängen sein würde. Nicht einbegriffen waren Straftaten, bei denen der Täter, ohne daß ein solcher Zusammenhang bestand, lediglich aus eigennützigen Beweggründen gehandelt hatte.
Danach waren z. B. Fälle von Spionage dann straffrei, wenn der

Täter, sei er Inländer oder Ausländer, sich wenigstens zum Teil durch politische Beweggründe hatte bestimmen lassen. Fälle des sogenannten Personenschmuggels und der Arbeitsniederlegung in kriegswichtigen Betrieben wurden unter allen Umständen von der Straffreiheit betroffen.

13. 11. 1918 *Abdankung der Könige* von Bayern und Sachsen (MilWBl. 1918 Nr. 60 Sp. 1015).

13. 11. 1918 *Waffenstreckung der Schutztruppe* in Deutsch-Ostafrika unter Generalmajor von Lettow-Vorbeck (MilWBl. 1918 Nr. 62 Sp. 1044).

13. 11. 1918 Gründung des *Stahlhelm-Bund der Frontsoldaten* in Magdeburg durch den Frontoffizier Franz Seldte.

Der »Stahlhelm«, anfangs ein freikorpsartiger Heimatschutzverband, entwickelte sich schnell zu dem bedeutendsten »nationalen Wehrverband der Weimarer Republik« [vgl. S. 92–97].

14. 11. 1918 *Annulierung des Friedensvertrages von Brest-Litowsk* und seiner Ergänzungsverträge [vgl. 3. März 1918] durch das Zentral-Exekutiv-Komitee der Räte Rußlands (Ritter/Miller, aaO, S. 268, 271 ff).

15. 11. 1918 *Neuordnung der Kommandoverhältnisse* durch den Vollzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrates zur einheitlichen Regelung der Demobilisierung (MilWBl. 1918 Nr. 63 Sp. 1055).

15. 11. 1918 Unterstellung der *Obersten Heeresleitung* unter das Kriegsministerium.

Die Stellvertretenden Generalkommandos, der Generalstab und die Oberste Heeresleitung wurden auf Beschluß des Vollzugsrates des Arbeiter- und Soldatenrates dem Kriegsministerium unterstellt, das seinerseits wieder – wie alle Reichsbehörden – der Kontrolle des Vollzugsrates des Arbeiter- und Soldatenrates unterstand (Ritter/Miller, aaO, S. 98).

15. 11. 1918 Unterstellung des *Admiralstabes* unter das Reichsmarineamt.

Admiral Scheer, der Chef des Admiralstabes, hatte am Tage zuvor sein Amt niedergelegt (Walther Hubatsch: Der Admiralstab und die obersten Marinebehörden in Deutschland 1848–1945. Verlag für Wehrwesen Bernard u. Graefe, Frankfurt am Main 1958, S. 181). Scheer erhielt am 17. Dezember 1918 den erbetenen Abschied (MVBl. 1918 S. 407).

15. 11. 1918 Aufruf des Kriegsministers zur *Entlassung aus dem Heer* in die Heimat (MilWBl. 1918 Nr. 61 Sp. 1027, Nr. 63 Sp. 1057 u. 1062).

15. 11. 1918 Erlaß des Kriegsministers zum *Heimatschutz-Ost.*

„Der Schutz der östlichen Provinzen gegen die aus den Gebieten östlich der Reichsgrenze drohenden Gefahren wird einheitlicher Leitung unterstellt. Hierfür wird in Gemeinschaft mit dem zuständigen Arbeiter- und Soldatenrat das »AOK Heimatschutz-Ost« gebildet" (MilWBl. 1918 Nr. 61 Sp. 1032).
Die für den Heimatschutz des Ostens eingerichtete Dienststelle erhielt mit Erlaß des Kriegsministeriums vom 1. Dezember 1918 (AVBl. S. 679) die Bezeichnung »Zentralstelle Grenzschutz Ost«.

15. 11. 1918 Antrag des Oberbefehlshabers Ost (Generalmajor Hoffmann, Chef des Generalstabes) an die Oberste Heeresleitung und an das preußische Kriegsministerium zur *Aufstellung von Freiwilligenformationen* (Ritter/Miller, aaO, S. 279).

20. 11. 1918 Bildung der *Nachrichten-Abteilung des Generalstabes.*

An die Stelle der Abteilung III B des Generalstabes des Feldheeres [vgl. 18. Mai 1917] und der Abteilung III B des Stellvertretenden Generalstabes der Armee trat die »Nachrichten-Abteilung des Generalstabes« (AVBl. 1918 S. 707).

20. 11. 1918 Erlaß des Kriegsministers über die behelfsmäßige *Entlassung aus dem Heeresdienst* [vgl. 15. November 1918] (MilWBl. 1918 Nr. 63 Sp. 1062).

21. 11. 1918 Anordnung über die *Entlassung der Luxemburger.*

Staatenlos geborene Personen luxemburgischer Abstammung, die auf Grund des luxemburgischen Gesetzes vom 15. März 1918 die luxemburgische Staatsangehörigkeit erworben hatten, mußten sofort aus dem Heer entlassen werden (AVBl. 1918 S. 650).

22. 11. 1918 Aufruf des Staatssekretärs des Reichsmarineamtes, betr. die *Entlassung der Mannschaften der Marine* (MilWBl. 1918 Nr. 64 Sp. 1082).

24. 11. 1918 Erlaß des Kriegsministers über *Auflösung mobiler Formationen in der Heimat* und über *Entlassungen aus dem Heimatheer* (MilWBl. 1918 Nr. 65 Sp. 1098).

26. 11. 1918 Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der *Luftfahrt.*

Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Regelung der Luftfahrt sollte das Reichsamt des Innern die Verhältnisse der Luftfahrt provisorisch ordnen und hierfür ein Reichsluftamt errichten. Den Kriegsministerien wurde aufgetragen, zur Sicherung der Anordnungen eine militärische Flugüberwachung einzurichten (RGBl. 1918 S. 1337).

28. 11. 1918 *Abdankung des deutschen Kaisers und Königs von Preußen, Wilhelm II.*

In der Abdankungsurkunde, unterzeichnet in Amerongen/Holland, verzichtete Wilhelm II. „für alle Zukunft auf die Rechte an der Krone Preußens und die damit verbundenen Rechte an der deutschen Kaiserkrone". Zugleich entband der im Exil lebende Kaiser alle Beamten und Soldaten von dem ihm geleisteten Treueid (AVBl. 1918 S. 745).

28. 11. 1918 Rücktritt des Admirals von Müller vom Amt als *Chef des Marinekabinetts* im Reichsmarineamt. Zum Nachfolger wurde Konteradmiral von Trotha, bisher zur Verfügung des Staatssekretärs des Reichsmarineamtes, berufen (MVBl. 1918 S. 363).

30. 11. 1918 Verordnung der Reichsregierung über die *Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft* als Dienstzeit.

Den Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Landesverteidigungstruppen in den Schutzgebieten, die während des Krieges bei den deutschen Streitkräften oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Staates in Kriegsgefangenschaft geraten waren oder noch gerieten, war die Zeit der Kriegsgefangenschaft als Dienstzeit anzurechnen, wenn nicht nachgewiesen war, daß eigenes Verschulden vorlag (RGBl. 1919 S. 183, AVBl. 1918 S. 761).

30. 11. 1918 Bestimmungen über *Kapitulationen.*

Ab sofort durften keine Kapitulationen mehr, auch nicht unter Vorbehalt, abgeschlossen werden. Die Friedens- und die während des Krieges angenommenen Kapitulanten, auch die unter Vorbehalt, konnten vorerst bei ihrem Truppenteil verbleiben und waren dort dienstgradmäßig zu löhnen [vgl. 23. Juni 1915] (AVBl. 1918 S. 678).

1. 12. 1918 Amtliche Zusammenstellung der bisher ergangenen *Bestimmungen über Entlassungen* (15 Einzelerlasse vom 12. bis 26. November 1918) zum Zwecke der Demobilmachung (AVBl. 1918 S. 683).

3. 12. 1918 Verordnung über die *Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung.*

Diese Verordnung erging – in Ergänzung der Verordnung vom 12. November 1918 [vgl. dort], die für politische Straftaten Straffreiheit gewährte – für Straftaten nichtpolitischer Art (RGBl. 1918 S. 1393, AVBl. 1918 S. 722).
Sie fand hinsichtlich der zur Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden gehörigen Untersuchungen und der von ihnen erkannten Strafen auch auf die Heeresangehörigen Anwendung, soweit die sachlichen Voraussetzungen der Verordnung vorlagen und den

Heeresangehörigen nicht eine weitergehende Straffreiheit durch die Verordnung über eine militärische Amnestie vom 7. Dezember 1918 (AVBl. S. 717) gewährt worden war.

4. 12. 1918 Erlaß über die Errichtung eines *Reichsluftamtes.*

Auf Grund der Verordnung über die vorläufige Regelung der Luftfahrt vom 26. November 1918 (RGBl. S. 1337) wurde das »Reichsluftamt« für die selbständige Bearbeitung der Luftfahrtangelegenheiten errichtet. Die Leitung des Amtes wurde dem Unterstaatssekretär August Euler übertragen (RGBl. 1918 S. 1400).

5. 12. 1918 Verordnung, betreffend die einstweilige *Änderung der Militärstrafgerichtsordnung, ihres Einführungsgesetzes und des Militärstrafgesetzbuches.*

Die nach der MStGO, ihrem Einführungsgesetz und dem MStGB dem Kaiser oder den Kontingentsherren zustehenden Befugnisse übte nunmehr der Rat der Volksbeauftragten aus, der sie übertragen konnte.
Die niedere Gerichtsbarkeit und die Standgerichte fielen weg.
Das Recht der Strafmilderung und des Straferlasses wurde vom Rat der Volksbeauftragten ausgeübt und konnte ebenfalls übertragen werden (RGBl. 1918 S. 1422, AVBl. 1918 S. 729).

7. 12. 1918 Verordnung über eine *militärische Amnestie.*

Vgl. hierzu (RGBl. 1918 S. 1415, AVBl. 1918 S. 717) den Ausführungserlaß des Kriegsministeriums vom 12. Dezember 1918 (AVBl. S. 719), betreffend Niederschlagung, Straferlaß, bedingte Niederschlagung und bedingter Straferlaß sowie Löschung.
Durch diese Verordnung wurden die Verordnung über eine politische Amnestie vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1303) und die Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung vom 3. Dezember 1918 (RGBl. S. 1393) nicht berührt [vgl. auch 13. Jan. 1919].

7. 12. 1918 Umbenennung des Militärkabinetts in *Personalamt im Kriegsministerium.*

Das am 28. Oktober 1918 [vgl. dort] dem Kriegsminister unterstellte Militärkabinett führte von jetzt an die Bezeichnung »Personalamt im Kriegsministerium«. Alle Angelegenheiten der Armee, deren Bearbeitung bisher dem Militärkabinett zufiel, gehörten weiter zum Geschäftsbereich des Personalamtes im Kriegsministerium (AVBl. 1918 S. 703).

7. 12. 1918 Mitteilung des Kriegsministeriums über die vorläufige *Zurückhaltung der Jahrgänge 1896–1899 von der Entlassung* (MilWBl. 1918 Nr. 71 Sp. 1225).

7. 12. 1918 Bestimmungen über *Beförderungen.*

Neubeförderungen (Neuernennungen), Beförderungen zu höheren etatmäßigen (überzähligen) Dienstgraden, Beförderungen nach der

Dienstzeit und Beförderungen (Ernennungen) wegen Auszeichnung vor dem Feinde sowie Bestellungen von Mannschaften zu Beamtenstellvertretern mußten bis auf weiteres eingestellt werden [vgl. 9. August 1919] (AVBl. 1918 S. 704).
Der Ausnahme-Erlaß vom 8. Dezember 1918 (AVBl. S. 704), betreffend die Beförderung der zur Entlassung kommenden Mannschaften, wurde hierdurch nicht berührt.

8. 12. 1918 Ausnahmeregelung für die *Beförderung der Mannschaften bei der Entlassung.*

Die vom Feld- und Besatzungsheer zur Entlassung kommenden Mannschaften, die während des Krieges trotz Eignung und Tüchtigkeit aus dienstlichen Gründen zu keinem höheren Dienstgrad befördert werden konnten, durften bei ihrem Ausscheiden durch den zuständigen Truppenvorgesetzten – unter Gegenzeichnung des Soldatenrats – zum nächsthöheren Dienstgrad (vgl. Erlaß vom 9. Oktober 1917, AVBl. S. 514) überzählig befördert werden (AVBl. 1918 S. 704).

8. 12. 1918 Erlaß des Kriegsministeriums über die *Auflösung des Generalgouvernements Warschau.*

Der Stab des Generalgouvernements Warschau [vgl. 24. August 1915], die Stäbe der Militärgouvernements und Kommandanturen im bisherigen Generalgouvernement Warschau sowie alle dazugehörigen Militär- und Militärverwaltungsbehörden wurden, soweit dies nicht schon durch besonderen Erlaß geschehen war, nach Rückkehr in die Heimat mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens des o.a. Erlasses aufgelöst (AVBl. 1918 S. 706).

8. 12. 1918 Bestimmungen für die Entlassung des Personals der *freiwilligen Krankenpflege.*

Das vom Kriegsschauplatz usw. in geschlossenen Formationen in das Heimatgebiet zurückgekehrte Personal der freiwilligen Krankenpflege – einschließlich der Laborantinnen und Köchinnen – konnte von jetzt an, soweit es nach Anhörung des Sanitätsamtes im Geschäftsbereich des Zentralterritorialdelegierten entbehrlich wurde, seinem Heimatterritorialdelegierten zur Beschäftigung überwiesen und von diesem, falls nach den bisherigen Bestimmungen die Voraussetzungen gegeben waren, entlassen werden (AVBl. 1918 S. 704).

10. 12. 1918 Bestimmungen über *Kapitulationen.*

Die Ansprüche der Kapitulanten auf ihre Zivilversorgung wurden durch die revolutionären Ereignisse nicht geschmälert. Die bestehenden Kapitulationsverträge sollten daher im allgemeinen unter den bei Abschluß der Verträge festgesetzten Bedingungen aufrechterhalten werden [vgl. 23. Juni 1915]. In besonders begründeten Fällen konnten jedoch Kapitulanten auf ihren Wunsch von der Kapitulationsverpflichtung entbunden werden.
Militäranwärter des aktiven Dienststandes und Kapitulanten durf-

ten hiernach gegen ihren Wunsch nicht entlassen werden (AVBl. 1918 S. 714).

12. 12. 1918 Gesetz zur *Bildung einer freiwilligen Volkswehr.*

Der Rat der Volksbeauftragten bestimmte die Bildung einer außerhalb des Heeres stehenden »freiwilligen Volkswehr« zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.
Die Volkswehr unterstand zwar ausschließlich dem Rat der Volksbeauftragten, der jedoch das preußische Kriegsministerium zum Erlaß der Ausführungsbestimmungen (AVBl. 1918 S. 746) ermächtigte (RGBl. 1918 S. 1424, AVBl. 1918 S. 745).

13. 12. 1918 *Verlängerung des Waffenstillstandsvertrages* [vgl. 11. November 1918] im Salonwagen des Marschall Foch in Trier (MilWBl. 1918 Nr. 73 Sp. 1267).

13. 12. 1918 Umbenennung des Marinekabinetts in *Personalamt im Reichsmarineamt.*

Das am 28. Oktober 1918 dem Staatssekretär des Reichsmarineamtes unterstellte Marinekabinett führte von jetzt ab die Bezeichnung »Personalamt im Reichsmarineamt«. Alle Angelegenheiten der Marine, deren Bearbeitung bisher dem Marinekabinett zufiel, gehörten weiter zum Geschäftsbereich des Personalamtes im Reichsmarineamt (MVBl. 1918 S. 362).

15. 12. 1918 Verbot der Einstellung von *Fahnenjunkern* (AVBl. 1918 S. 749).

15. 12. 1918 Erlaß des Kriegsministeriums über die *Anwerbung von Freiwilligen* zur Verwendung im Gebiet des Oberost, des Grenzschutzes Ost und des Grenzschutzes West.

Zur Erleichterung der Freiwilligenwerbung [vgl. 15. November 1918] wurden in einzelnen größeren Städten durch die (stellvertretenden) Generalkommandos Werbestellen eingerichtet. Mit den Freiwilligen war bei der Anwerbung eine kurze Verhandlung aufzunehmen, in welcher der Angeworbene die Verpflichtung für ein Verbleiben im Heer mit einmonatiger Kündigungsfrist bei 14tägiger Probedienstzeit übernahm und die Löhnungs- und Verpflegungssätze anerkannte.
Die Geburtsjahrgänge 1898–1899 waren bestimmungsgemäß zunächst zum Dienst bei den Friedensformationen zurückzubehalten. Sie durften im Wege der Freiwilligenwerbung nur zum Eintritt in die Oberost-Armeen herangezogen werden, und nur dann, wenn die Betreffenden bereits zwei Jahre gedient hatten.
Mit der Verpflichtung zum freiwilligen Verbleiben im Heere galten die Angeworbenen als vorübergehend zum aktiven Militärdienst herangezogen im Sinne der Militärversorgungsgesetze. Die freiwillige Dienstzeit rechnete für Invaliden- und Altersversicherung wie Dienst im aktiven Heer (AVBl. 1918 S. 739).

16. 12. 1918 Einberufung des Delegiertenkongresses aller deutschen *Arbeiter- und Soldatenräte* nach Berlin.

Dieser Kongreß bekannte sich zu dem Gedanken einer verfassunggebenden Nationalversammlung erst, nachdem der Rat der Volksbeauftragten in Übereinstimmung mit den deutschen Staaten den Wahltermin schon festgesetzt hatte. Die Möglichkeit einer »Diktatur des Proletariats« nach russischem Vorbild war damit beseitigt.

16. 12. 1918 *Amnestieverordnung* für Bayern.

Nach der Verordnung der Regierung des Volksstaates Bayern (AVBl. 1919 S. 46) erstreckten sich die Vorschriften der Verordnungen des Rates der Volksbeauftragten vom 3. und 7. Dezember 1918 (AVBl. S. 717, 722) auf Bayern und das bayerische Heer – einschl. des Heeresgefolges –, soweit sie weitergingen als die Vorschriften der bayer. AmnestieVO vom 22. November 1918 (AVBl. S. 731). Die VO nebst AB sind veröffentlicht im Bayer. Verordnungsblatt 1918 S. 1259.

20. 12. 1918 Bildung des *Zentralrates der Arbeiter- und Soldatenräte* zum Abschluß der am 16. Dezember in Berlin zusammengetretenen Reichskonferenz der Arbeiter- und Soldatenräte.

Der Zentralrat war u. a. ermächtigt, die »Volksbeauftragten« zu berufen und zu entlassen.

23. 12. 1918 *Matrosenputsch* in Berlin.

Die durch den Berliner Matrosenputsch, der erst am 31. Dezember ganz beigelegt werden konnte, verursachte Regierungskrise führte am 29. Dezember zu einer Umbildung des Rates der Volksbeauftragten, dem nur noch gemäßigte Sozialisten angehörten (Ritter/Miller, aaO, S. 158).

24. 12. 1918 Auflösung des *Militärgouvernements Litauen* und der *Verwaltung der baltischen Lande*.

Soweit noch nicht geschehen, wurde das Militärgouvernement Litauen und die Verwaltung der baltischen Lande nunmehr aufgelöst (AVBl. 1918 S. 763).

26. 12. 1918 Bestimmungen des Kriegsministeriums über *Kapitulationen* während des Krieges.

Die während des Krieges angenommenen Kapitulanten wurden im Hinblick auf Absatz 3 des Erlasses vom 23. Juni 1915 (AVBl. S. 286) erst dann endgültige Friedenskapitulanten, wenn sie im Friedensverhältnis nach Ableistung einer Probezeit in eine Friedenskapitulanten- oder Gefreitenstelle eingereiht worden waren und das Kapitulantenhandgeld empfangen hatten.
Während der Kriegsgefangenschaft (Internierung) abgeschlossene Kapitulationen waren rechtsunwirksam (AVBl. 1918 S. 764).

28. 12. 1918 Bestimmungen über die *Entlassung der Jahrgänge 1896 und 1897* aus dem Heimatheer.

Soweit Sicherheits-, Kranken- und Arbeitsdienst, Gefangenenbewachung und Grenzschutz sowie Durchführung und Abwicklung der Demobilmachungsgeschäfte es zuließen, waren aus dem Heimatheer die Jahrgänge 1896 und 1897, mit den längstgedienten Mannschaften beginnend, bis spätestens 31. Januar 1919 zu entlassen (AVBl. 1918 S. 767).

28. 12. 1918 Auflösung von Formationen des *Marinekorps.*

Alle vom Felde aus oder nach Rückführung des Feldheeres hinter die neutrale Zone in Marsch gesetzten Formationen, Behörden und Truppen des Marinekorps [vgl. 7. September 1914] – mit Ausnahme des Generalkommandos und der Marine-Infanterie-Regimenter 1 bis 3 – galten mit dem Tage des Eintreffens beim Stamm-Marineteil, M.K.Verband, auf einem Truppenübungsplatz in der Heimat, in einer heimischen Marinegarnison o. ä., als aufgelöst. Zur Leitung und Abwicklung der Demobilmachung blieb das Generalkommando des Marinekorps bis auf weiteres bestehen. Die Marine-Infanterie-Regimenter 1 bis 3 sollten in die Seebataillone übergeführt werden (MVBl. 1918 S. 402).
Admiral von Schröder war bereits am 17. Dezember 1918 von seiner Stellung als Kommandierender Admiral des Marinekorps enthoben worden (MVBl. 1918 S. 407).

29. 12. 1918 Eintritt des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten *Gustav Noske* in die Reichsregierung (Rat der Volksbeauftragten) nach dem Ausscheiden der USPD.

31. 12. 1918 *Demobilmachungs- und Landsturmauflösungsbefehl* der Reichsregierung.

Das Heer und die Marine waren unter Anlehnung an die Bestimmungen des Demobilmachungsplanes demobil zu machen. Über die weitere Gestaltung des Heeres sollte später entschieden werden.
Als Tag des Befehls zur allgemeinen Demobilmachung galt der 10. Januar 1919, und zwar mit der Maßgabe, daß alle Formationen, die sich bereits im Demobilmachungsort befanden, am 10. Januar 1919, alle anderen Formationen am Tage nach dem Eintreffen im Demobilmachungsort, demobil wurden.
Über die Entlassung der Angehörigen des Heeres bestimmte das Kriegsministerium, über die der Marine das Reichsmarineamt.
Der Landsturm wurde aufgelöst. Die Landsturmpflichtigen sollten sobald wie möglich entlassen werden (RGBl. 1919 S. 1, AVBl. 1919 S. 9).

1 9 1 9

1. 1. 1919 Auflösung des *Waffen- und Munitionsbeschaffungsamtes.*

Das bisherige Arbeitsgebiet des nunmehr aufgelösten Wumba [vgl. 16. September 1916] ging auf die Feldzeugmeisterei (Fz) und die Generaldirektion der Heereswerkstätten über. Die technischen Institute der Infanterie und der Artillerie traten unter diese Generaldirektion, die dem Kriegsamt [vgl. 1. November 1916] unterstellt war. Die Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie wurden gleichfalls aufgelöst (AVBl. 1919 S. 79).

1. 1. 1919 Neuregelung der *Unterstellung der Eisenbahntruppen.*

Die Unterstellung der Eisenbahntruppen unter den Chef des Feldeisenbahnwesens (AKO vom 28. Febr. 1917; AVBl. S. 83) kam in Wegfall. Die unter dem 8. November 1918 genehmigte Formation des Generals der Eisenbahntruppen zur besonderen Verwendung wurde aufgelöst. Der dem Kriegsministerium nunmehr unmittelbar unterstellte Inspekteur der Eisenbahntruppen wurde oberster Waffenvorgesetzter der Eisenbahntruppen.

2. 1. 1919 Erlaß der Reichsregierung über den *Grenzschutz.*

Auf Grund des § 63 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 wurde das Kriegsministerium ermächtigt, einzelne mobile Formationen aus Freiwilligen und den Jahrgängen 1898 und 1899 für den Schutz des Ostens aufzustellen (AVBl. 1919 S. 10).

2. 1. 1919 Verlegung des Stabes des *Oberbefehlshabers Ost* nach Königsberg/Pr. (AVBl. 1919 S. 21).

3. 1. 1919 Wechsel in der Stelle des *Kriegsministers.*

Verabschiedung des Kriegsministers Generalleutnant Scheüch [vgl. 9. Oktober 1918]; Ernennung des württembergischen Obersten Walther Reinhardt, bisher Chef des Generalstabes der 7. Armee, zum letzten preußischen Kriegsminister (MilWBl. 1919 Nr. 81 Sp. 1430). Vgl. auch MilWBl. 1918 Nr. 75 Sp. 1297.
Walther Reinhardt: Wehrkraft und Wehrwille. Aus seinem Nachlaß mit einer Lebensbeschreibung herausgegeben von Ernst Reinhardt. Verlag von E.S. Mittler u. Sohn, Berlin 1932. – Fritz Ernst: Aus dem Nachlaß des Generals Walther Reinhardt. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1958.

5. 1. 1919 *Spartakusaufstand* in Berlin.

Die »Spartakisten« (Kommunisten) wollten in Deutschland eine Räte-Republik erzwingen. Der Aufstand wurde jedoch von Freiwilligenverbänden unter dem Befehl von Gustav Noske niedergeschlagen. Im Verlauf der Unruhen wurden die verhafteten Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht am 15. Januar 1919 von Soldaten der 1. Garde-Kavallerie-Schützendivision ermordet.

6. 1. 1919 Erlaß über die *Aussetzung von Beförderungen.*

Beförderungen zum aktiven Offizier und Fähnrich, zum Offizier des Beurlaubtenstandes und zum Feldwebelleutnant sowie Beförderungen der Offiziere und der Beamten zu höheren Dienstgraden mußten bis zur Regelung der Zuständigkeitsfrage für den Erlaß derartiger Verfügungen ausgesetzt werden (AVBl. 1919 S. 19, MVBl. 1919 S. 44).

6. 1. 1919 Erlaß des Kriegsministers über die *weitere Verwendung usw. der Offiziere,* Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und Heeresbeamten.

Offiziere, einschl. San.- u. Vet.Offiziere, und Heeresbeamte des Friedensstandes, deren weitere Verwendung in ihrer Dienststelle aus besonderen Gründen z. Zt. nicht angängig war, mußten von ihren Truppenteilen oder Behörden d e n Generalkommandos, obersten Waffenbehörden oder Verwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt werden, zu deren Befehls- oder Verwaltungsbereich die Friedensdienststelle gehörte, die sie bei Kriegsausbruch inne hatten, oder die ihnen während des Krieges mit Gültigkeit auch für das Friedensverhältnis übertragen worden war.
Aktive Offiziere usw. oder Beamte, die auszuscheiden wünschten, mußten wie bisher um ihre Verabschiedung oder Versetzung in den Ruhestand auf dem vorgeschriebenen Dienstweg und unter Beachtung der gegebenen Bestimmungen nachsuchen.
Feldwebelleutnante, die von den Unteroffizieren des Friedensstandes (Kapitulanten) hervorgegangen waren, konnten auf ihren Antrag bis auf weiteres im aktiven Dienst belassen werden (AVBl. 1919 S. 20).

7. 1. 1919 Aufruf der Reichsregierung zur *Bildung eines freiwilligen Grenzschutzes im Osten* („Freiwillige vor!").

Veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 8. Januar 1919 und im AVBl. 1919 S. 17. Dazu Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums vom 9. Januar 1919 (AVBl. S. 18): „ . . . Es ist zu unterscheiden zwischen Freiwilligen für die Gebiete im Befehlsbereich des Obost außerhalb der Reichsgrenze und zwischen Freiwilligen für den Grenzschutz innerhalb des Reichsgebietes . . . ".
Die Freiwilligen galten als vorübergehend zum aktiven Militärdienst herangezogen im Sinne der Militär-Versorgungsgesetze. Die freiwillige Dienstzeit rechnete für Invaliden- und Altersversicherung wie Dienst im aktiven Heer. Alle diesen neuen Bestimmungen entgegenstehenden Verfügungen galten als aufgehoben.

11. 1. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über die *Entlassung des Jahrgangs 1898* aus dem Heimatheer.

Soweit Sicherheits-, Kranken- und Arbeitsdienst, Gefangenenbewachung und Grenzschutz sowie Durchführung und Abwicklung der Demobilmachungsgeschäfte es zuließen, war aus den nichtmobilen Formationen des Heimatheeres der Jahrgang 1898 in der Zeit vom 15. Januar bis 28. Februar 1919 zu entlassen, jedoch unter Vorbehalt

der Wiedereinziehung derjenigen Personen, die ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht noch nicht voll genügt hatten (AVBl. 1919 S. 31).

11. 1. 1919 Bestimmungen über die *Dienstverhältnisse der Offizierstellvertreter.*

Die Offizierstellvertreter [vgl. 8. April 1915] behielten während und nach der Demobilmachung ihre Abzeichen und dienstliche Stellung zunächst bei; dagegen erlosch mit dem Tage der Entlassung aus dem Heer der Auftrag zur Wahrnehmung der Stelle. Der Rücktritt der Offizierstellvertreter – bei der Entlassung wie auch in anderen Fällen – erfolgte als Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) oder als Feldwebel (Wachtmeister), wenn dieser Dienstgrad bereits vorher erreicht war (AVBl. 1919 S. 32).

13. 1. 1919 Verordnung zur Ergänzung und Auslegung der Verordnung vom 7. Dezember 1918 über eine *militärische Amnestie.*

Die VO vom 7. Dezember 1918 (RGBl. S. 1415) erstreckte sich nur auf solche Personen, die während des Krieges – wenn auch nur zeitweise – zum aktiven Heer (§ 38 des Reichsmilitärgesetzes) oder zur aktiven Marine oder zu den Schutztruppen gehört oder sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis beim kriegführenden Heer oder bei der kriegführenden Marine befunden hatten (RGBl. 1919 S. 30, AVBl. 1919 S. 29).
Weitere Ausführungsbestimmungen zur AmnestieVO vom 7. Dezember 1918 hatte das Kriegsministerium unter dem 14. Januar 1919 (AVBl. S. 30), 31. März 1919 (AVBl. S. 283), 11. Mai 1919 (AVBl. S. 418) und 10. Juli 1919 (AVBl. S. 611) erlassen.
Für die Amnestierung von Handlungen, die nach dem Inkrafttreten der AmnestieVO vom 7. Dezember 1918 begangen waren, galt der Erlaß des Kriegsministers vom 25. Mai 1919 (AVBl. S. 464).

13. 1. 1919 Verordnung über das Finanzgebaren der *Arbeiter- und Soldatenräte.*

Die VO stellte klar, daß die Arbeiter- und Soldatenräte zu Anweisungen an Kassen und zu Verfügungen über Staatseigentum jeglicher Art nicht berechtigt waren (RGBl. 1919 S. 37, AVBl. 1919 S. 95).

14. 1. 1919 Erlaß des Kriegsministers – mit Zustimmung der Reichsregierung – über *die rechtliche Stellung der Offiziere und Beamten gegenüber den Arbeiter- und Soldatenräten.*

Jeder aktive Offizier, Sanitäts-, Veterinäroffizier und Beamte der Armee, der sich loyal verhielt und seinen Dienst nach besten Kräften versah, blieb im Genuß der ihm zustehenden Gebührnisse. Die Arbeiter- und Soldatenräte waren nicht befugt, die Auszahlung dieser Gebührnisse zu verhindern.
Die Arbeiter- und Soldatenräte hatten nicht das Recht, Offiziere und Beamte zu verabschieden; hierfür war allein der Kriegsmini-

ster zuständig. Es blieb ihnen jedoch unbenommen, eine Änderung der Offizierstellenbesetzung unter eingehender Begründung auf dem vorgeschriebenen Dienstweg zu beantragen (AVBl. 1919 S. 47).

16.1.1919 Auflösung der Dienststelle des *Kommandierenden Generals der Luftstreitkräfte.*

Der Kommandierende General, Generalleutnant v. Hoeppner [vgl. 8. Oktober 1916], richtete am 21. Januar 1919 einen Abschiedserlaß »An die Luftstreitkräfte!« (General der Kavallerie v. Hoeppner: Deutschlands Krieg in der Luft. Verlag von K.F. Koehler, Leipzig 1921).

18.1.1919 Eröffnung der *Friedenskonferenz in Versailles.*

19.1.1919 *Aufruf* des preußischen Kriegsministers Reinhardt *„An die Offiziere, die Unteroffiziere und alle ihnen gleichgestellten Angehörigen des Heeres!"*

„Während sich das deutsche Heer unter Aufbietung der äußersten Kräfte über vier Jahre lang einer waffenstarrenden feindlichen Umwelt erfolgreich erwehrte, verschärften sich unter dem Druck der Kriegslasten in der Heimat die inneren Spannungen und führten in den Novembertagen des vorigen Jahres zu einem großen Bruch mit den alten Staatseinrichtungen ...
Dem Ruf ihrer Führer folgend, stellten sich die Offiziere und Unteroffiziere den neuen Staatsgewalten zur Verfügung. Der große Riß wurde vermieden ... Natürliche große Schwierigkeiten in der Übergangszeit sind zu überwinden. Dazu läßt uns der denkbar härteste Druck von außen keine ruhige Entwicklungsfrist. Wir müssen uns vielmehr schrittweise mit Behelfsmaßnahmen vorwärts arbeiten.
Die Verordnungen vom heutigen Tag über Kommandogewalt, Stellenbesetzung, Anzug und Grußpflicht sind solche Maßnahmen. Sie eröffnen neue Wege des Wirkens, die mit Erfolg zu betreten dem bewährten Pflichtgefühl der Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Beamten und Unteroffiziere in verständnisvollem Zusammenwirken mit den Soldatenräten gelingen muß ..." (AVBl. 1919 S. 53).
Die Bestimmungen über Regelung der Kommandogewalt und militärischen Gruß galten sinngemäß auch für die Marine; vgl. hierzu MVBl. 1919 S. 59.

19.1.1919 Vorläufige *Regelung der Kommandogewalt* und der *Stellung der Soldatenräte* im Friedensheer.

Die oberste Kommandogewalt lag bei dem vom Zentralrat der deutschen sozialistischen Republik gewählten Rat der Volksbeauftragten, der die Ausübung der Kommandogewalt – soweit er nicht unmittelbar Befehle erteilte – dem preußischen Kriegsminister übertrug. Die Festsetzungen der Reichsverfassung fanden auf ihn sinngemäß Anwendung. Der Kriegsminister war dem Rat der Volksbeauftragten für die Art der Kommandoführung verantwortlich. Ihm

war ein Unterstaatssekretär beigeordnet (AVBl. 1919 S. 54). – Siehe hierzu den Erlaß des Reichswehrministers vom 14. Mai 1919 (AVBl. S. 427).

19. 1. 1919 Vorläufige Bestimmungen über *Bekleidung und Anzug* im Friedensheer.

Die Achselstücke und Tressen wurden bis zur endgültigen Bestimmung neuer Formen durch einfache, behelfsmäßige Abzeichen ersetzt (AVBl. 1919 S. 56).

19. 1. 1919 Vorläufige Bestimmungen über den *militärischen Gruß* im Friedensheer.

Einen einseitigen Grußzwang des Untergebenen gegenüber dem Vorgesetzten gab es nicht mehr. Dagegen bestand für beide die Pflicht, sich gegenseitig zu grüßen, wobei der Jüngere und im Dienstgrad Niedere dem Älteren zuvorkommen mußte (AVBl. 1919 S. 57).

22. 1. 1919 Auflösung der Dienststelle *General der Pioniere beim Chef des Generalstabes des Feldheeres* [vgl. 1. Sept. 1918] (AVBl. 1919 S. 137).

24. 1. 1919 Verordnung über die *Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten* während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Diese Verordnung, veröffentlicht im RGBl. 1919 S. 100 und im AVBl. 1919 S. 125, galt auch für den gesamten Bereich der Heeresverwaltung.

25. 1. 1919 Einrichtung eines *Versorgungsamtes der Schutztruppen* in Berlin für den Bereich der Schutztruppenverwaltung [vgl. 21. Mai 1918] (AVBl. 1919 S. 81).

28. 1. 1919 Verabschiedung des Generals der Infanterie Freiherr von Freytag-Loringhoven, *Chef des Stellvertretenden Generalstabes der Armee* (MilWBl. 1919 Nr. 95 Sp. 1687).

1. 2. 1919 Verordnung, betreffend *Übertragung von Befugnissen*, die dem Kaiser oder dem König von Preußen als Kontingentsherrn zustanden (AN 1938 S. 236).

1. 2. 1919 Auflösung des *Generalkommandos des Marinekorps* [vgl. 28. Dezember 1918] und Errichtung einer Abwicklungsstelle in Wilhelmshaven (MVBl. 1919 S. 44).

4. 2. 1919 Bestimmungen des Kriegsministeriums über *Beförderungen von Mannschaften.*

Der Erlaß vom 7. Dezember 1918 (AVBl. S. 704) [vgl. dort und 8. Dezember 1918] wurde dahin abgeändert, daß
1) bei allen Formationen Beförderungen nach der Dienstzeit (darunter Beförderungen nach der Dienstzeit der aus der Kriegsgefangenschaft und Internierung zurückkehrenden Unteroffiziere und Beförderungen von Fahnenjunkern zu Fähnrichen) und
2) bei den fechtenden Truppen der mobilen Verbände Ernennungen und Beförderungen in der Weise stattfinden durften, daß auf je zehn Köpfe je ein Unteroffizier und je ein Gefreiter kamen.
Auf die Zahl der zu Ernennenden und zu Befördernden waren die bei den Truppen bereits vorhandenen Dienstgrade anzurechnen [vgl. 9. August 1919] (AVBl. 1919 S. 112).

6. 2. 1919 Zusammentritt der deutschen *Nationalversammlung* in Weimar.

Die vordringlichste Aufgabe der aus allgemeinen und gleichen Wahlen hervorgegangenen »Nationalversammlung«, die in Weimar unter dem Schutz des von General Maercker aufgestellten Freiwilligen Landesjägerkorps tagte, war die Schaffung einer neuen Reichsverfassung nach demokratisch-freiheitlichen Grundsätzen.
Die Nationalversammlung wählte am 11. Februar Friedrich Ebert zum vorläufigen Reichspräsidenten und ermöglichte die erste Regierungsbildung (Kabinett Scheidemann) auf parlamentarischer Grundlage [vgl. 10. Februar 1919].

8. 2. 1919 Erlaß der Reichsregierung über die *Entlassung der Angehörigen der Schutztruppen.*

Im Anschluß an Ziffer 4 des Demobilmachungs- und Landsturmauflösungsbefehls vom 31. Dezember 1918 (AVBl. 1919 S. 9) [vgl. dort] wurde bestimmt: „Über die Entlassung der Angehörigen der Schutztruppen und der zu ihrer Verstärkung herangezogenen Angehörigen des Heeres und der Marine trifft das Kommando der Schutztruppen Bestimmung" (AVBl. 1919 S. 155).

8. 2. 1919 Bestimmungen des Kriegsministeriums über *Ernennungen und Versetzungen* während der Demobilmachung.

Ernennungen und Versetzungen, die während der Demobilmachung und bis auf weiteres verfügt wurden, waren wie bisher nur dann für das Friedensverhältnis gültig, wenn dies ausdrücklich in der betreffenden Verfügung ausgesprochen war (AVBl. 1919 S. 124).

10. 2. 1919 Gesetz über die *Vorläufige Reichsgewalt.*

„... Die Geschäfte des Reiches werden von einem Reichspräsidenten geführt ... Der Reichspräsident wird von der Nationalversammlung ... gewählt ... Der Reichspräsident beruft für die Führung der Reichsregierung ein Reichsministerium, dem sämtliche Reichsbehörden und die Oberste Heeresleitung unterstellt sind ... Alle zivilen

und militärischen Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen Reichsminister ..." (RGBl. 1919 S. 169).

12. 2. 1919 Auflösung der Dienststelle *Marineflugchef.*

Die Befugnisse des Marineflugchefs gingen auf den Staatssekretär des Reichsmarineamtes (Abteilung für Luftfahrwesen) über (MVBl. 1919 S. 55).

16. 2. 1919 Vorläufige *Regelung der Kommandogewalt und Stellung der Soldatenräte in der Marine* im Frieden [vgl. 19. Januar 1919] (MVBl. 1919 S. 59).

17. 2. 1919 Geschäftsführung des *Reichsmarineamtes.*

Unter dem Reichswehrminister führte jetzt Vizeadmiral Rogge die Geschäfte des Reichsmarineamtes [vgl. 5. Oktober 1918]. Er hatte Sitz, aber keine Stimme im Kabinett. Ihm waren sämtliche Kommando- und Verwaltungsbehörden der Marine unterstellt. Die Bezeichnung »Staatssekretär des Reichsmarineamtes« kam in Fortfall (MVBl. 1919 S. 59).

20. 2. 1919 Erlaß des Kriegsministers über die *politische Betätigung der Beamten.*

Für die politische Betätigung der Beamten war der Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1303) maßgebend. Danach unterlag das Vereins- und Versammlungsrecht keiner Beschränkung. Eine Zensur fand nicht statt. Auch die Meinungsäußerung in Wort und Schrift war frei.
Die Beamten mußten aber bei ihrer politischen Betätigung die Grenzen innehalten, die ihnen die Rücksicht auf die Unparteilichkeit ihrer Amtsführung auferlegte. Unzulässig war jede Verquickung amtlicher und politischer Tätigkeit. Insbesondere durfte das Vorgesetztenverhältnis niemals zu einer Einwirkung auf die politische Gesinnung und Tätigkeit dienstlich unterstellter Personen, z. B. bei den Wahlen, mißbraucht werden (AVBl. 1919 S. 155).

21. 2. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über *Annahme von Freiwilligen* für Obost und Grenzschutz Ost.

Die Bestimmung in Ziffer 3 des Erlasses vom 9. Januar 1919 (AVBl. S. 18) [vgl. 7. Januar 1919] wurde dahin erweitert, daß künftig auch felddienstfähige, moralisch einwandfreie Nichtausgebildete des Jahrgangs 1899 und der älteren Jahrgänge für Obost und den Grenzschutz Ost eingestellt werden durften, sofern ihre sachgemäße militärische Ausbildung gewährleistet war. Entscheidungen hierüber trafen die zuständigen örtlichen Generalkommandos. Nicht militärisch ausgebildete Angehörige des Jahrgangs 1900 und der jüngeren Jahrgänge durften dagegen keinesfalls eingestellt werden (AVBl. 1919 S. 157).

26. 2. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über die *Weiterverleihung von Kriegsauszeichnungen.*

Es wurde bestimmt, Kriegsverdienste nach den bisherigen Grundsätzen weiterhin durch Verleihung Eiserner Kreuze zu belohnen. Für lediglich in der Heimat erworbene Kriegsverdienste, die im allgemeinen als mit dem 31. Januar 1919 beendet angesehen werden sollten, waren die bisher geltenden einschränkenden Bestimmungen maßgebend (AVBl. 1919 S. 199).
Nachdem die Preußische Staatsregierung angeordnet hatte, daß für Kriegsverdienste nachträglich auch die Rote-Kreuz-Medaille und das Verdienstkreuz für Kriegshilfe weiter verliehen werden sollten, gab das Kriegsministerium mit Erlaß vom 12. Juli 1919 (AVBl. S. 633) weitere Bestimmungen für die Verleihung des Eisernen Kreuzes bekannt.

28. 2. 1919 Wiedereinsetzung der bei Kriegsbeginn aufgelösten *Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens* (AVBl. 1919 S. 188).

28. 2. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über die *Entlassung von Freiwilligen des Jahrgangs 1899.*

Freiwillige des Jahrgangs 1899 durften, wenn es die Demobilmachungsrücksichten gestatteten, entlassen werden, sobald sie bei tageweiser Anrechnung der Kriegsdienstzeit zwei Jahre und drei Monate aktiven Dienst nach Ziffer 29 des Demobilmachungsplanes geleistet hatten [vgl. 7. Dezember 1918] (AVBl. 1919 S. 190).

1. 3. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über die *Entlassung des Hilfspersonals.*

Alle Dienststellen, die während des Krieges durch Einstellung von Hilfspersonal verstärkt und noch nicht auf den Friedensstand zurückgeführt worden waren, mußten die entbehrlich werdenden männlichen und weiblichen Hilfskräfte sobald wie möglich entlassen. Dieser Erlaß galt nicht für das schon während des Friedens ständig beschäftigte Hilfspersonal. Die Neueinstellung von Hilfspersonal war nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet [vgl. 24. Januar 1919](AVBl. 1919 S. 191). Vgl. auch den Erlaß des Kriegsministeriums vom 3. Oktober 1919 (HVBl. S. 189).

2. 3. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über *Kriegsleistungen.*

Die Verpflichtung zu Kriegsleistungen nach Maßgabe des Kriegsleistungsgesetzes [vgl. 13. Juni 1873 und 4. Juli 1918] wurde durch den Demobilmachungs- und Landsturmauflösungsbefehl vom 31. Dezember 1918 (AVBl. 1919 S. 9) nicht berührt. Diese Verpflichtung blieb vielmehr bis zum Eintritt des Friedenszustandes bestehen. Der Zeitpunkt des Eintritts des Friedenszustandes gemäß § 32 des Kriegsleistungsgesetzes sollte später durch besondere Verordnung im Reichsgesetzblatt bekanntgegeben werden (AVBl. 1919 S. 192).

3. 3. 1919 *Kommunistische Unruhen* in Berlin.

Die Reichsregierung rief zum Generalstreik auf, der überall befolgt wurde. Freikorps unter dem Befehl Noskes schlugen den Aufstand in tagelangen Straßenkämpfen nieder.

3. 3. 1919 Ernennung des Reichswehrministers Noske zum *Oberbefehlshaber in den Marken* durch die Preußische Regierung (AVBl. 1919 S. 223).

4. 3. 1919 *Übergangsgesetz.*

„... Die bisherigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit ihnen nicht dieses Gesetz oder das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (RGBl. S. 169) entgegensteht. In Kraft bleiben auch alle von dem Rate der Volksbeauftragten oder der Reichsregierung bisher erlassenen und verkündeten Verordnungen ...
Die Befugnisse, die nach den Gesetzen oder Verordnungen des Reichs dem Kaiser zustehen, gehen auf den Reichspräsidenten über ...“ (RGBl. 1919 S. 285).

6. 3. 1919 Gesetz über die *Bildung einer vorläufigen Reichswehr* (RGBl. 1919 S. 295, AVBl. 1919 S. 215).

Die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz ist am 12. März 1919 in Kraft getreten und im RGBl. 1919 S. 296 sowie im AVBl. 1919 S. 216 veröffentlicht worden. Am 31. März 1919 erging ein Zusatz zu dieser AV (RGBl. 1919 S. 369, AVBl. 1919 S. 263).
Die Ausführungsbestimmungen des Reichswehrministers vom 31. März 1919 (AVBl. S. 263) – Ergänzungen und Zusätze vom 9. Juli 1919 im AVBl. S. 605 – regelten u. a.: Gebührnisordnung – Wahlordnung und Dienstanweisung für Vertrauensleute [vgl. HVBl. 1919 S. 81] – Beschwerdeordnung – Ergänzungsbestimmungen zur Disziplinarstrafordnung – Urlaubsordnung – Vorgesetztenverhältnis – Bestimmungen über Ernennung von Feldwebelleutnanten zu Leutnanten, über Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren (vgl. AVBl. 1919 S. 646, 651 u. 704; HVBl. 1919 S. 124, 210, 249, 250) sowie über Anwerbung und Kündigung (vgl. HVBl. 1919 S. 81, 139). Zusatzbestimmungen (Zusammenfassung der Einzelanordnungen) des Reichswehrministers vom 12. September 1919 zum Befehl für die Verminderung des Heeres auf 200 000 Köpfe bezüglich der Kraftfahrtruppen siehe im HVBl. 1919 S. 99.

9. 3. 1919 Erlaß des Reichspräsidenten über die *Regelung der Befehlsbefugnisse.*

Die Oberste Heeresleitung verfügte in allen Angelegenheiten des Grenzschutzes über die Generalkommandos der östlichen Grenzkorps und die in diesen Korpsbezirken und noch jenseits der Reichsgrenze verwendeten mobilen Verbände, ferner über die westlichen Grenzschutzabteilungen.
Der Reichswehrminister erhielt bis auf weiteres die Befugnis, an

alle übrigen Generalkommandos unmittelbar taktische und militärpolitische Maßnahmen zu verfügen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Anerkennung der gesetzmäßigen Reichsgewalt zu treffen waren (AVBl. 1919 S. 207).

12. 3. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über die *Entlassung des Jahrgangs 1899.*

Die Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1899 [vgl. 28. Februar 1919] waren alsbald, spätestens am 30. April 1919, zu entlassen, sobald die Verbände der vorläufigen Reichswehr die Aufgaben dieses Jahrgangs wahrnehmen konnten und die örtlichen Verhältnisse es gestatteten.
Bei den auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 2. Januar 1919 (AVBl. S. 10) aufgestellten mobilen Formationen [Grenzschutz Ost] durfte die Entlassung der Angehörigen des Jahrgangs 1899 ebenso wie derjenigen des Jahrgangs 1898 bis auf weiteres nur insoweit erfolgen, als die Grenzschutzbedürfnisse es zuließen.
Als Freiwillige konnten Angehörige des Jahrgangs 1899 bei allen Formationen angenommen werden (AVBl. 1919 S. 217).

20. 3. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über die *Übernahme aktiver Offiziere und Unteroffiziere in die Volkswehr.*

Aktive Offiziere und Unteroffiziere konnten in die mit Genehmigung des Kriegsministeriums nach dem Gesetz vom 12. Dezember 1918 (AVBl. S. 745) [vgl. dort] aufgestellten Abteilungen der freiwilligen Volkswehr eintreten. Offiziere wie Unteroffiziere waren alsdann bei ihren Truppenteilen als »kommandiert« zu führen. Unteroffiziere durften auch ohne Gebührnisse »beurlaubt« werden (AVBl. 1919 S. 237).

25. 3. 1919 Bekanntgabe der gegenwärtigen *Einteilung der Ingenieurbehörden* unter der Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen (AVBl. 1919 S. 248).

26. 3. 1919 Erlaß über die *Leitung der Marine durch den Chef der Admiralität.*

Unter dem Reichswehrminister wurde die Marine nunmehr durch einen »Chef der Admiralität« geleitet [vgl. 17. Februar 1919]. Er hatte Sitz, aber keine Stimme im Kabinett. Ihm waren sämtliche Kommando- und Verwaltungsbehörden der Marine unterstellt. Zum Chef der Admiralität wurde Konteradmiral von Trotha ernannt [vgl. 28. November 1918] (MVBl. 1919 S. 147).

27. 3. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über die *Annahme von Freiwilligen* für Obost und Grenzschutz Ost.

In Erweiterung des Erlasses vom 21. Februar 1919 (AVBl. S. 157) [vgl. dort] wurde bestimmt, daß nunmehr auch nicht militärisch ausgebildete Angehörige der Jahrgänge 1900 und 1901, soweit sie

kriegsverwendungsfähig und moralisch einwandfrei waren, mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters als Freiwillige für Obost und Grenzschutz Ost eingestellt werden durften, falls ihre sachgemäße militärische Ausbildung nach Entscheidung des zuständigen Generalkommandos gewährleistet war.
Nicht militärisch ausgebildete Angehörige des Jahrgangs 1902 und der jüngeren Jahrgänge durften dagegen nicht eingestellt werden. Insoweit bisher anders verfahren worden war, konnte es dabei verbleiben (AVBl. 1919 S. 255).

3. 4. 1919 Auflösung der *Kommandantur Berlin.*

Die Kommandantur Berlin wurde als selbständige Dienststelle aufgelöst. Ihre Geschäfte gingen auf die vom Gouvernement Berlin in einer hierzu zu bildenden besonderen Abteilung über, dessen Leiter die gerichtlichen Befugnisse des früheren Kommandanten erhielt (AVBl. 1919 S. 307).

7. 4. 1919 Im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung stimmten alle Parteien, mit Ausnahme der USPD, für die Beibehaltung der *allgemeinen Wehrpflicht.*

10. 4. 1919 Mitteilung des Kriegsministeriums über die Wiedereinsetzung der *Infanterie-Schießschule* und der *Militär-Turnanstalt* (AVBl. 1919 S. 319).

15. 4. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über die Leitung der *Freiwilligen Krankenpflege.*

Nachdem das Abwicklungsgeschäft bei der Dienststelle des Kommissars und Militärinspekteurs der Freiwilligen Krankenpflege im Großen Hauptquartier [vgl. 10. Juli 1918] beendet war, wurde diese Dienststelle mit der des stellvertretenden Militärinspekteurs der Freiwilligen Krankenpflege verschmolzen. Neue Bezeichnung: »Kommissar und Militärinspekteur der Freiwilligen Krankenpflege«. Die Geschäfte führte der bisherige stellvertretende Militärinspekteur der Freiwilligen Krankenpflege (AVBl. 1919 S. 331).

16. 4. 1919 Gesetz über die *Bildung einer vorläufigen Reichsmarine* mit Ausführungsverordnung des Reichspräsidenten (RGBl. 1919 S. 431, MVBl. 1919 S. 193).

Die »Organisatorischen Bestimmungen« vom 27. Mai 1919 (MVBl. S. 195, vgl. auch S. 290) bildeten die Grundlage für die Bildung der vorläufigen Reichsmarine. Sie enthielten als besondere Anlagen: Gebührnisordnung, Beschwerdeordnung, Ergänzungsbestimmungen zur Disziplinarstrafordnung, Urlaubsordnung, Bestimmungen über Vorgesetztenverhältnis, Wahlordnung und Dienstanweisung für Vertrauensleute, Bestimmungen über Anwerbung und Kündigung.
Die §§ 1 und 14 der Organisatorischen Bestimmungen für das Personal des Soldatenstandes der Marine wurden mit Erlaß vom 30. Mai 1919 (MVBl. S. 253) abgeändert.

17. 4. 1919 Verordnung des Reichspräsidenten über die Gültigkeit der Reichswehrbestimmungen für die *Volkswehr.*

Für die nach dem Gesetz vom 12. Dezember 1918 (AVBl. S. 745) [vgl. dort und 20. März 1919] aufgestellten Abteilungen der freiwilligen Volkswehr galten die für die Reichswehr erlassenen Bestimmungen, sobald diese Abteilungen in die Reichswehr aufgenommen oder ihr angegliedert worden waren (AVBl. 1919 S. 359).

18. 4. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über den Beitritt zu den *Einwohnerwehren.*

Die im Einverständnis mit der Reichsregierung gegründeten Einwohnerwehren waren dazu bestimmt, alle nicht aufrührerisch gesinnten Einwohner zusammenzufassen, die im äußersten Notfall bereit waren, zusammenzutreten, um die Regierungstruppen zu unterstützen sowie Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten. Den Heeresbeamten wurde der Beitritt zu diesen listenmäßigen Einwohnerwehren gestattet und warm empfohlen (AVBl. 1919 S. 341).

28. 4. 1919 Erlaß des Reichswehrministers und des preußischen Kriegsministers über das *Unterstellungsverhältnis der Generalkommandos, Reichswehrgruppenkommandos und Reichswehrbrigaden.*

Die Generalkommandos des alten Heeres und die Reichswehrgruppenkommandos unterstanden den Kriegsministerien ihres Kontingents, soweit durch Erlaß vom 9. März 1919 (AVBl. S. 207) [vgl. dort] nicht eine unmittelbare Unterstellung unter den Reichswehrminister angeordnet worden war (AVBl. 1919 S. 367).

5. 5. 1919 Bekanntmachung des Kriegsministeriums über die Wiedererrichtung der *Generalinspektion der Kavallerie* (AVBl. S. 375).

5. 5. 1919 Erlaß des Reichspräsidenten und Bestimmungen des Reichswehrministers über die *Bekleidung und Ausrüstung* der vorläufigen Reichswehr (AVBl. 1919 S. 475).

Anlage 11 zum Erlaß vom 31. März 1919 (AVBl. S. 263) [vgl. 6. März 1919]. In diesen Bestimmungen war an Stelle der bisherigen Grenadier-, Füsilier- und Infanterieregimenter die Bezeichnung »Infanterie-« oder »Schützenregimenter« vorgesehen. Mit Erlaß vom 12. Juni 1919 (AVBl. S. 539) wurde den Regimentern die Wahl der Bezeichnung (Infanterie- oder Schützenregiment) freigestellt.

5. 5. 1919 Erlaß des Reichspräsidenten über die *Bekleidung der Rumpfverbände der alten Armee* (AVBl. 1919 S. 484).

8. 5. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über *Beförderungen und Ernennungen.*

Dieser Erlaß regelte: Nachträgliche Beförderungen und Ernennungen

bis zum 9. November 1918 – Ernennungen und Beförderungen nach dem 9. November 1918 – Ernennungen und Beförderungen zum aktiven Leutnant – Ernennungen und Beförderungen zum Leutnant des Beurlaubtenstandes – Beförderungen der Offiziere (einschl. Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbauoffiziere), Sanitäts- und Veterinäroffiziere des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes sowie Ernennungen der Beamten zu nächsthöheren Dienstgraden [diese blieben bis auf weiteres ausgesetzt] – Charakterverleihungen (AVBl. 1919 S. 409, 673; HVBl. 1919 S. 9, 233). Für die Beförderung von Offizieranwärtern der Marine zum aktiven Offizier in der Reichswehr galt der Erlaß des Reichswehrministers vom 12. September 1919 (HVBl. S. 99, MVBl. S. 501).

10. 5. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über *Unterrichtsangelegenheiten.*

Gemäß Erlaß vom 11. Januar 1919 – Nr. 1606/12. 18. C 1a – an die Generalkommandos waren für Militäranwärter besondere dreimonatige Unterrichtskurse eingerichtet worden, bei denen nach den vom Reichsverband deutscher aktiver Unteroffiziere vorgelegten Lehrplänen (I bis III) Unterricht erteilt wurde. An diesen Kursen, die mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung abschlossen, mußten alle Militäranwärter teilnehmen, soweit sie nicht bereits eine Stellung besaßen bzw. eine solche in sicherer Aussicht hatten. Wer das Einjährigenzeugnis oder die Obersekundareife besaß oder sich z. Zt. in Vorbereitung hierauf befand oder auf staatlich zugelassenen Schulen vorbereitet wurde, war vom Unterrichtsbesuch befreit.
Zur Leitung des Unterrichts nach den vom Kriegsministerium gegebenen Richtlinien waren für die einzelnen Korpsbezirke Korpsschulleiter bestätigt worden (AVBl. 1919 S. 416, 557).

24. 5. 1919 Erlaß des Reichswehrministers und des preußischen Kriegsministers über die *Anrechnung unverschuldeter Kriegsgefangenschaft* auf die gesetzliche aktive Dienstzeit.

In Abänderung der Bestimmung im 1. Absatz der Ziffer 32 des Demobilmachungsplanes wurde die Anrechnung unverschuldeter Kriegsgefangenschaft auf die gesetzliche aktive Dienstzeit allgemein ohne Rücksicht darauf genehmigt, wie lange der Heeresangehörige vor der Gefangennahme gedient hatte [vgl. 30. November 1918] (AVBl. 1919 S. 459).

27. 5. 1919 Bestimmungen des Reichswehrministers und des preußischen Kriegsministers über *Freiwilligenverbände,* deren Ein- oder Angliederung in die Reichswehr nicht beabsichtigt war.

Im Nachgang zu den Ausführungsbestimmungen für die Bildung einer vorläufigen Reichswehr, Ziffer 2 b, letzter Satz (AVBl. 1919 S. 264) [vgl. 6. März 1919]:
„Nachdem nunmehr die Bildung der Reichswehr soweit fortgeschritten ist, daß die Ordnung und Sicherheit durch Reichswehr- und angegliederte Volkswehrtruppen genügend gewährleistet ist, können aus Sparsamkeitsrücksichten Freiwilligenverbände, Volks- und Si-

cherheitswehren, deren Ein- oder Angliederung in die Reichswehr nicht beabsichtigt ist, nicht weiter beibehalten werden. Vom 31. Juli 1919 an können daher für solche Verbände Reichsmittel nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Wenn aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ein längeres Fortbestehen solcher Verbände erwünscht ist, kann ihre Weiterbezahlung aus Reichsmitteln durch das betreffende Generalkommando beim Reichswehrminister beantragt werden" (AVBl. 1919 S. 487).

28. 5. 1919 Bestimmungen des Reichswehrministers über das *Waffentragen* in der Reichswehr und der alten Armee (AVBl. 1919 S. 484).

Anlage 12 zum Erlaß vom 31. März 1919 (AVBl. S. 263) [vgl. 6. März 1919].

29. 5. 1919 Verordnung des Reichspräsidenten über den *militärischen Gruß* (AVBl. 1919 S. 485).

Anlage 13 zum Erlaß vom 31. März 1919 (AVBl. S. 263) [vgl. 6. März 1919]. Siehe hierzu den Erlaß des Reichswehrministers vom 1. September 1919 (HVBl. S. 67).

30. 5. 1919 Erlaß des Kriegsministers über den Eintritt von Lohnangestellten und Arbeitern in die *Freiwilligenformationen.*

Die Arbeiter und Lohnangestellten, die in Freiwilligenformationen eintreten wollten, waren nicht zu beurlauben, sondern aus ihrem Dienstverhältnis zu entlassen. Der Wiedereintritt in die frühere Stellung nach Beendigung der militärischen Dienstleistung war ihnen jedoch zuzusichern (AVBl. 1919 S. 490).

6. 6. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über *Kapitulationen.*

Neukapitulationen durften in der Reichswehr bis auf weiteres nicht abgeschlossen werden [vgl. 30. November, 10. und 26. Dezember 1918] (AVBl. 1919 S. 519).

7. 6. 1919 Vorschriften über das *Heiraten der Militärpersonen.*

Bis zur Ausgabe einer neuen Heiratsverordnung für die Reichswehr traten in der jetzt noch gültigen Verordnung über das Heiraten der Militärpersonen folgende Erleichterungen und Vereinfachungen ein:
1) Die Heiratserlaubnis war für Offiziere, Sanitäts- u. Veterinäroffiziere auf dem Dienstweg beim Kriegsministerium (Personalamt) nachzusuchen. Die nach den Vorschriften der HeiratsVO erfolgte Sperre des Heiratsgutes von Offizieren usw. konnte auf begründeten Antrag des Ehemannes durch die in Ziffer 28 der HeiratsVO aufgeführten Vorgesetzten ganz oder teilweise aufgehoben werden;
2) Das in Ziffer 9 der HeiratsVO für Unteroffiziere und Mannschaften vorgeschriebene Heiratsgut kam vorläufig in Wegfall. Das von diesen Personen hinterlegte Heiratsgut wurde freigegeben. Soweit

für einzelne Klassen von Unteroffizieren (Ziffer 10 der HeiratsVO) und Militärbeamten (Ziffer 13 aaO) ein Heiratsgut nachzuweisen war, sollten Anträge auf Befreiung oder teilweisen Erlaß des Nachweises in entgegenkommender Weise beurteilt werden;
3) Soweit Militärpersonen bei Erteilung der Heiratserlaubnis ausdrücklich auf eine spätere Beförderung verzichtet hatten, mußte es vorläufig bei der Verzichtleistung bleiben (AVBl. 1919 S. 540).

12. 6. 1919 Erlaß des Reichswehrministers über die Ausübung des *Vereins- und Versammlungsrechts* in der Reichswehr.

Das Vorgesetztenverhältnis, die Dienstgewalt, die Diensträume und -plätze, die dienstlichen Schreib- und Druckmittel und dienstlichen Sachen jeder Art durften zu Zwecken parteipolitischer Betätigung von Angehörigen der Reichswehr nicht ausgenutzt werden.
Offiziere, Beamte, Unteroffiziere oder Mannschaften der Reichswehr durften sich nicht zu parteipolitischen Versammlungen oder Vereinen innerhalb der Reichswehrverbände zusammenschließen. Jeder Einzelne durfte dagegen Mitglied einer politischen Partei oder eines wie immer gearteten, außerhalb der Reichswehr stehenden Vereins sein, soweit dessen Zwecke nicht den Strafgesetzen zuwiderliefen oder im Widerspruch mit der von den Reichswehrangehörigen eingegangenen Treuepflicht standen.
Die Bildung nichtparteipolitischer Vereine und Zusammenschlüsse innerhalb der Reichswehr durch und unter Reichswehrangehörigen war von den Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Zwecks der Vereine usw. dem Vorgesetzten zu melden. Die Bildung geheimer Vereine war verboten (AVBl. 1919 S. 539).

13. 6. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über *Technische Truppen.*

Nach den bestehenden Bestimmungen konnte jungen Leuten, die bei »Technischen Truppenteilen« gedient hatten, diese Dienstzeit bei der Aufnahme in eine Technische Fachschule auf die vorgeschriebene handwerksmäßige Vorbereitungszeit angerechnet werden. Zu den Technischen Truppen in obigem Sinne gehörten auch: die Pioniere, die Luftschiffer-, Flieger-, Eisenbahn-, Nachrichten- und Kraftfahrtruppen sowie die Starkstromabteilungen, Straßenbaukompanien und Baudirektionen (AVBl. 1919 S. 544).

13. 6. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über die in Abgangstellung eigenmächtig *von der Truppe ferngebliebenen usw. Militärpersonen.*

Heeresangehörige, die eigenmächtig ihre Truppe verlassen hatten, darunter auch Urlauber, die ihren Urlaub ohne stichhaltigen Grund überschritten hatten, mußten spätestens mit dem 30. Juni 1919 entlassen werden.
Auf die Angehörigen der Reichswehr und der Freiwilligenformationen fand diese Bestimmung keine Anwendung. Auch die gerichtliche Verfolgung wegen der bis zur Entlassung begangenen unerlaubten Entfernung usw. wurde hierdurch nicht berührt (AVBl. 1919 S. 545).

13. 6. 1919 Verfügung des Chefs der Admiralität über *Beförderungen und Ernennungen in der Marine* [vgl. 8. Mai 1919] (MVBl. 1919 S. 264).

16. 6. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums für die Besetzung der Stellen des *Waffenmeisterpersonals.*

Für Anstellung, Versetzung und Entlassung der Waffenmeister und Waffenmeisterunteroffiziere war künftig die Feldzeugmeisterei zuständig. Diese entschied auch über die Besetzung der planmäßigen Waffenmeister- und Waffenmeisterunteroffizierstellen. Entgegenstehende Bestimmungen waren aufgehoben.
Zur Besetzung der vorbezeichneten Stellen kamen neben den bereits zu Waffenmeistern ernannten Personen nur solche Waffenmeisterunteroffiziere oder Waffenmeisteranwärter in Frage, die die vorgeschriebene Ausbildung durchgemacht hatten und nach bestandener Prüfung in die Anwärterliste bei der Feldzeugmeisterei aufgenommen worden waren (AVBl. 1919 S. 555).

18. 6. 1919 Ultimative Forderung der Alliierten an die Reichsregierung, die Truppen unter Generalmajor von der Goltz aus dem *Baltikum* zurückzuziehen.

Der Rücktransport war am 16. Dezember 1919 abgeschlossen.

19. 6. 1919 Erlaß des Reichswehrministers über das *Dienstverhältnis der Offiziere, Unteroffiziere und Beamten* der Reichswehr.

Die in die Reichswehr übernommenen Offiziere, Unteroffiziere und Beamten galten als aus dem bisherigen Heer ausgeschieden und in der Reichswehr mit ihren bisherigen Rechten und Pflichten wieder angestellt. Die Zugehörigkeit zur Reichswehr galt als Fortsetzung ihres früheren Dienstverhältnisses. Aktive Offiziere, aktive Unteroffiziere und aktive Beamte hatten daher den Verpflichtungsschein nicht zu unterzeichnen.
Das Dienstverhältnis der Offiziere (ausschließlich für Offiziere in Generalstellen) und Beamten in der Reichswehr konnte durch den Reichswehrminister – für Beamte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen – aufgehoben und ihre Wiederanstellung im alten Heer oder ihre Verabschiedung bzw. Entlassung bei den zuständigen Kriegsministerien veranlaßt werden.
Für die Unteroffiziere erfolgte die Aufhebung des Dienstverhältnisses, ihre Entlassung oder Wiederanstellung bei der alten Armee durch die Reichswehrbrigaden (Reichswehrgruppenkommandos) in Verbindung mit den zuständigen Generalkommandos (AVBl. 1919 S. 563).

19. 6. 1919 Erlaß des Reichswehrministers über die Einsetzung von *Vertrauensleuten* bei den Generalkommandos.

Da auf Grund des Erlasses vom 27. Mai 1919 – Nr. 1066/5. 19. RA – die für die Vertrauensleute der Reichswehr gültigen Bestimmungen [vgl. 6. März 1919] auch auf die Einrichtungen des ehemaligen

Heeres übertragen worden waren, die gemäß § 14 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr bestehen bleiben mußten [vgl. 6. März 1919], traten zu allen in der Anlage 1 dieses Erlasses aufgeführten Verbänden Vertrauensleute an Stelle etwa noch vorhandener Soldatenräte (AVBl. 1919 S. 563).

21. 6. 1919 Selbstversenkung der in Scapa Flow internierten deutschen *Hochseeflotte.*

24. 6. 1919 Erlaß des Kriegsministers Reinhardt: *Die Armee und die Friedensbedingungen.*

„In Übereinstimmung mit der Mehrheit der deutschen Nationalversammlung und trotz Würdigung des Einspruchs des Reichswehrministers und des Preußischen Kriegsministers hat die Reichsregierung sich unter dem Druck der Not und der Gewalt veranlaßt gesehen, das Friedensdiktat unserer Feinde anzunehmen. Sie mußte damit auch die für das deutsche Heer besonders schmachvollen Bedingungen unterzeichnen.
Wir Soldaten können diese Bedingungen mit unserer Ehre nicht in Einklang bringen und werden dieses niemals vergessen dürfen; wir wollen und müssen aber unsere persönlichen Bedenken zurückstellen, weil die dringlichste Pflicht gegen das Vaterland die Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe und die Weiterführung des laufenden Dienstes erfordert. Es muß daher jeder Offizier und jeder Heeresangehörige, unbeschadet der persönlichen Stellungnahme des Einzelnen zu der neugeschaffenen Lage, unbedingt so lange auf seinem Posten aushalten, bis er abkömmlich oder ersetzt worden ist."
Um das beschleunigte Ausscheiden von Offizieren aus dem Dienst zu erleichtern, bestimmte der Kriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister, daß sämtliche preußischen Generale ab sofort bis einschl. 23. Juli 1919 ohne weitere Formalitäten ihre Verabschiedung – unter Gewährung der Versorgung – unmittelbar beim Personalamt des Kriegsministeriums schriftlich oder telegraphisch beantragen könnten.
Für Entlassungsgesuche der Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Freiwilligen verblieb es bei dem bisherigen Dienstweg (AVBl. 1919 S. 571).

25. 6. 1919 *Niederlegung des Oberbefehls durch Generalfeldmarschall von Hindenburg.*

Hindenburg richtete diese Abschiedskundgebung an die ihm unterstellten Osttruppen: „Soldaten! Ich habe mich seinerzeit der Regierung gegenüber dahin ausgesprochen, daß ich als Soldat den ehrenvollen Untergang einem schmählichen Frieden vorziehen muß. Diese Erklärung bin ich Euch schuldig.
Nachdem ich schon früher meine Absicht kundgetan hatte, nach erfolgter Friedensentscheidung wieder in den Ruhestand zurückzutreten, lege ich nunmehr den Oberbefehl nieder. Ich gedenke bei meinem Scheiden vor allem bewegten Herzens der langen Jahre, in

denen ich drei königlichen und kaiserlichen Kriegsherren dienen durfte ... Wie der einzelne bei sich über die Ereignisse der letzten Tage denkt, ist seine Sache. Für sein Handeln darf es aber nur eine Richtschnur geben: das Wohl des Vaterlandes. Noch steht unser Volkstum in schwerer Gefahr. Die Möglichkeit, die innere Ruhe zu wahren und zu fruchtbringender Arbeit zu gelangen, hängt wesentlich von der Festigkeit unserer Wehrmacht ab. Diese Festigkeit zu erhalten, ist daher unsere erste Pflicht. Die persönlichen Anschauungen, so schwer es Euch auch fallen mag, müssen zurückgestellt werden ... " (AVBl. 1919 S. 579).

27. 6. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über die Anerkennung als *Kapitulant.*

Kapitulanten waren nur solche Mannschaften, mit denen gemäß den Bestimmungen über Kapitulationen (AVBl. 1902 S. 192) eine Kapitulationsverhandlung aufgenommen worden war. Wenn eine solche Verhandlung durch einen nach den Erlassen vom 23. Juni 1915 (AVBl. S. 286), 12. November 1916 (AVBl. S. 485) und 17. Juli 1917 (AVBl. S. 370) in Betracht kommenden Truppenteil aufgenommen worden war, so mußte diese Verhandlung durch den im Absatz 2 Ziffer 1 der Bestimmungen über Kapitulationen (AVBl. 1902 S. 192) aufgeführten Vorgesetzten bestätigt sein.
In Fällen, in denen Mannschaften die Annahme als Kapitulant vor der Revolution mündlich zugestanden worden war, konnte die nachträgliche Anerkennung als Kapitulant – durch Aufnahme einer bestimmungsmäßigen Kapitulationsverhandlung – nur dann erfolgen, wenn nachgewiesen wurde, daß der für den Abschluß der Kapitulation zuständige Vorgesetzte sich infolge zweckentsprechender dienstlicher Verwendung des Bewerbers mit der Annahme als Kapitulant s. Zt. ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden erklärt hatte (AVBl. 1919 S. 586, HVBl. 1919 S. 234).

28. 6. 1919 Unterzeichnung des aus 15 Teilen und 440 Artikeln bestehenden *Friedensvertrages von Versailles* zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten.

Abtretung von Elsaß-Lothringen, Eupen-Malmedy, Nordschleswig, Danzig, Westpreußen, Posen, Ost-Oberschlesien, Hultschiner Ländchen, Memelgebiet – Abtrennung des Saargebietes bis 1935 – alliierte Besetzung der Rheinlande – Verlust der Kolonien – Abschaffung der Wehrpflicht – Anerkennung der Kriegsschuld – Zahlung von Reparationen.
Der Versailler Vertrag wurde am 16. Juli 1919 von der Nationalversammlung angenommen und als »Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten« im RGBl. 1919 S. 687 verkündet.

28. 6. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über die Entlassung von *Kapitulanten.*

Kapitulanten bei der Reichswehr und den Rumpfformationen unterstanden in disziplinarer Beziehung dem unmittelbaren Vorgesetzten. Mithin konnten sie nach wie vor nach Ablauf ihrer eingegan-

genen Kapitulationsverpflichtung oder bei stillschweigendem Weiterlauf der Kapitulation – siehe Schlußsatz der Ziffer 3 des Erlasses vom 10. Dezember 1918 (AVBl. S. 714) – nach Maßgabe der Bestimmungen über Kapitulationen (AVBl. 1902 S. 191) entlassen werden. Wegen Entlassung von Kapitulanten aus Reichswehrverbänden und Wiedereintritt in einen Rumpfverband vgl. den Erlaß vom 19. Juni 1919 (AVBl. S. 563) (AVBl. 1919 S. 586).

2. 7. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über Angelegenheiten der preußischen *Landgendarmerie.*

Die Angehörigen der preußischen Landgendarmerie unterstanden nicht mehr den Militärstrafgesetzen, der Militärstrafgerichtsbarkeit und den militärischen Disziplinarvorschriften; vgl. VO der preußischen Regierung vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 37). Sie waren im unmittelbaren Staatsdienst stehende Beamte. Das Vorgesetztenverhältnis der Gendarmerieoffiziere und Gendarmen gegenüber Militärpersonen sowie der Offiziere der Armee und der Marine gegenüber den Gendarmen war aufgehoben.
Den aus den Unteroffizieren des Friedensstandes (Kapitulanten) hervorgegangenen Offizieren und Feldwebelleutnanten war der Eintritt in die preußische Landgendarmerie gestattet. Sie konnten jedoch aus ihrem militärischen Rang keinerlei Sonderansprüche für ihre Stellung bei der Gendarmerie herleiten (AVBl. 1919 S. 611).

4. 7. 1919 Auflösung der Dienststelle *Chef des Feldeisenbahnwesens.*

Bis zur Aufhebung des Kriegsbetriebes auf den heimatlichen Eisenbahnen wurden die Geschäfte des Chefs des Feldeisenbahnwesens [vgl. 28. Februar 1917] gemäß der Militär-Eisenbahn-Ordnung durch den Chef der Eisenbahnabteilung des Großen Generalstabes wahrgenommen, dem auch die noch bestehenden Dienststellen des Chefs des Feldeisenbahnwesens unterstellt wurden (AVBl. 1919 S. 726).

6. 7. 1919 Erlaß des Reichswehrministers über *Werbungen für die vorläufige Reichsmarine.*

Die Kommandos der Marinestation der Ostsee und der Nordsee wurden ermächtigt, im gesamten Reichsgebiet Freiwillige für die vorläufige Reichsmarine anzuwerben (HVBl. 1919 S. 48).

15. 7. 1919 Neubezeichnung des *Reichsmarineamtes;* Auflösung des *Admiralstabes.*

Das Reichsmarineamt erhielt die Bezeichnung »Admiralität«. Diese war die oberste Kommando- und Verwaltungsbehörde der Reichsmarine [vgl. 26. März 1919]. Die Befugnisse des früheren Staatssekretärs des Reichsmarineamtes gingen auf den Chef der Admiralität über, soweit nicht der Reichswehrminister sich deren Ausübung vorbehielt.
Der Admiralstab der Marine wurde aufgelöst. Er wickelte seine Geschäfte als selbständige Abteilung der Admiralität ab (MVBl. 1919 S. 302).

Am 1. Oktober 1919 (MVBl. S. 432) trat an die Stelle des unter dem 22. September 1917 (MVBl. S. 267) bekanntgegebenen Geschäftsverteilungsplanes der neue »Vorläufige Geschäftsverteilungsplan der Admiralität«. Dieser wurde mit dem 5. Februar 1921 außer Kraft gesetzt (MVBl. 1921 S. 71).

26. 7. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über die *Entlassung von Ausländern* aus der Reichswehr.

Die Herabsetzung der Heeresstärke machte es erforderlich, die Entlassung aller Ausländer (auch der Deutsch-Österreicher) nach ordnungsgemäßer Kündigung und Abfindung durchzuführen. Alle näheren Anordnungen trafen die Generalkommandos.
Ausländer, die als vertraglich verpflichtete Ärzte Dienst taten, fielen nicht unter diesen Erlaß (AVBl. 1919 S. 674).

4. 8. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über die *Übernahme aktiver Unteroffiziere* in die Reichswehr.

Den aktiven Unteroffizieren war der Eintritt in die Reichswehr grundsätzlich zu erleichtern. Die Abwicklungsstellen durften Unteroffiziere, die in die Reichswehr einzutreten wünschten, nicht wegen Unabkömmlichkeit festhalten (AVBl. 1919 S. 691).

6. 8. 1919 Auflösung des Generalkommandos des *Landwehrkorps* (HVBl. 1919 S. 39).

8. 8. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über die *Entlassung der Jahrgänge 1898 und 1899.*

Infolge Herabsetzung der Stärke der Grenzschutztruppen und ihrer Übernahme in die Reichswehr waren die bisher nach Ziffer 2 des Erlasses vom 12. März 1919 (AVBl. S. 217) auf Grund der Wehrpflicht bei Grenzschutzformationen noch zurückbehaltenen Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1898 und 1899 baldigst zu entlassen, soweit es auf Grund des Erlasses der Obersten Heeresleitung vom 30. Juni 1919 nicht bereits geschehen war [vgl. 11. Januar, 28. Februar und 12. März 1919] (AVBl. 1919 S. 701).

8. 8. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über die weitere *Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes* und von Dienstauszeichnungen.

Die Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes nach 25jähriger Dienstzeit an Angehörige des Heeres, die Zuerkennung der Dienstauszeichnungen an Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts nach neun, zwölf und 15jähriger Dienstzeit sowie die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnungen fand auch weiterhin statt (AVBl. 1919 S. 701). Vgl. auch die Anordnung der Reichswehr-Befehlsstelle Preußen vom 12. September 1919 (HVBl. S. 105).

9. 8. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über *Beförderungen von Mannschaften.*

Beförderungen bei den Reichswehrformationen durften nur nach Maßgabe der in den Stärkenachweisungen dieser Formationen vorgesehenen Stellenzahlen sowie »nach der Dienstzeit« erfolgen. Beförderungen wegen Auszeichnung vor dem Feinde fanden in der Reichswehr nicht mehr statt. Die Verwendung der über die planmäßige Stärke hinaus vorhandenen Unteroffiziere regelte sich nach Vorbemerkung 4 der Stärkenachweisungen.
Bei den Rumpfformationen und bei den Freiwilligenverbänden, deren Ein- oder Angliederung in die Reichswehr nicht beabsichtigt war, durfte nur »nach der Dienstzeit« befördert werden.
Die Erlasse vom 7. Dezember 1918 (AVBl. S. 704), 4. Februar 1919 (AVBl. S. 112) und 16. Mai 1919 (AVBl. S. 431) traten nunmehr außer Kraft (AVBl. 1919 S. 705).

11. 8. 1919 Annahme der *Verfassung des Deutschen Reiches* durch die Nationalversammlung in Weimar und Verkündung im RGBl. 1919 S. 1383; in Kraft getreten am 14. August 1919.

12. 8. 1919 Erlaß des Kriegsministeriums über die *Zukunft der Offiziere.*

Die große Beunruhigung unter den aktiven Offizieren wegen ihrer unsicheren Zukunft veranlaßte das Kriegsministerium, die Notwendigkeit zahlreicher Verabschiedungen wegen der ganz erheblichen Verringerung der Armee zu erläutern und einen Überblick zu geben über die vorbereitenden Maßnahmen für die Stellenbesetzung der Reichswehr (in der zunächst festgesetzten Stärke von 200 000 Mann) sowie in den Abwicklungs- und den übrigen zu entmilitarisierenden Stellen (AVBl. 1919 S. 721).

14. 8. 1919 Verordnung des Reichspräsidenten über die *Vereidigung* der öffentlichen Beamten und der Soldaten der Wehrmacht auf Grund des Artikels 176 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1419, HVBl. S. 79, MVBl. S. 409).

Siehe hierzu den Ausführungserlaß des Reichswehrministers vom 5. September 1919 (HVBl. S. 80).

20. 8. 1919 Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die *Übertragung des Oberbefehls* über die Wehrmacht des Deutschen Reichs auf den Reichswehrminister.

Der Reichspräsident übertrug die Ausübung des ihm nach der Verfassung zustehenden Oberbefehls über alle Teile der Wehrmacht dem Reichswehrminister, soweit er nicht selbst unmittelbare Befehle erteilte.
Die bisher selbständigen Heeresverwaltungen der einzelnen Länder gingen zugleich auf das Reich über. Verwaltungsbefugnisse und Kommandogewalt standen den einzelstaatlichen Kriegsministerien nicht mehr zu. Die Verantwortung für militärische Maßnahmen und

Ausgaben trug von nun an die Reichsregierung und wurde von ihr vor der Nationalversammlung oder dem Reichstag vertreten.
Spätestens bis zum 1. Oktober 1919 sollte aus den einzelstaatlichen Kriegsministerien und sonst geeigneten Militärbehörden das Reichswehrministerium gebildet werden. In der Übergangszeit bediente sich der Reichswehrminister zur Führung der Verwaltung der vorhandenen einzelstaatlichen militärischen Zentralbehörden, die zu diesem Zweck in »Reichswehr-Befehlsstellen« umgewandelt wurden (RGBl. 1919 S. 1475, HVBl. 1919 S. 1, MVBl. 1919 S. 397). Vgl. hierzu den Ausführungserlaß des Reichswehrministers vom 26. August 1919 (HVBl. S. 2, 109).
An die Stelle des bisher vom Preußischen Kriegsministerium herausgegebenen Armee-Verordnungsblattes trat jetzt das »Heeres-Verordnungsblatt« zur Veröffentlichung der für das Heer gültigen Verordnungen und Erlasse. Die von der Reichswehr-Befehlsstelle Preußen für ihren Bereich getroffenen Anordnungen wurden im HVBl. unter einem besonderen Abschnitt aufgenommen (vgl. auch HVBl. 1919 S. 173).

23. 8. 1919 Aufhebung der Unterordnung der *Marinezahlmeister* unter die Marineintendanten.

Das doppelte Unterordnungsverhältnis, in dem die Marinezahlmeister zu ihren militärischen Vorgesetzten und zu den Marineintendanten standen, wurde aufgehoben. Künftig unterstanden die Marinezahlmeister nur den zuständigen Befehlshabern bzw. Vorständen der Dienststellen (MVBl. 1919 S. 386).

26. 8. 1919 Übergang der Bearbeitung sämtlicher Personalangelegenheiten der *Heeresverwaltungsbeamten* vom Generalintendanten des Feldheeres auf die Reichswehr-Befehlsstelle Preußen (HVBl. 1919 S. 10).

28. 8. 1919 Erlaß des Reichswehrministers über die *Verwendung der Unterzahlmeister* usw. infolge Verminderung des Heeres.

Die geprüften Zahlmeisteranwärter des Heeres, die am 1. Oktober 1919 eine Militärdienstzeit von 15 Jahren und mehr zurückgelegt hatten, sollten in Grenzen der planmäßigen Friedensstellen für Unterzahlmeister in der Reihenfolge des Zeitpunkts der Prüfung vom 1. Oktober 1919 an als planmäßige Reichsbeamte in Stellen für mittlere Beamte übernommen werden. Sie blieben bis auf Abruf zur Heeresverwaltung beurlaubt und erhielten, soweit sie auf die Anstellung als Zahlmeister nicht verzichtet hatten, mit dem 1. August 1919 Rang und Titel der Zahlmeister.
Den übrigen geprüften Anwärtern für Zahlmeisterstellen des Heeres, die am 1. Oktober 1919 eine Militärdienstzeit von 15 Jahren und mehr zurückgelegt hatten, wurde die Aussicht auf Übernahme in später freiwerdende und neu zu schaffende Stellen für mittlere Beamte bei Reichsbehörden nach Maßgabe ihres Prüfungsdienstalters eröffnet, soweit sie nicht als Unterzahlmeister im Heere Verwendung fanden.
Für die hier nicht genannten Anwärter auf Offizier- und Beamten-

stellen im Heere mit einer Militärdienstzeit von 15 Jahren und mehr sollte nötigenfalls besondere Regelung nach Klärung der Organisationsfragen erfolgen.
Die gegenwärtig in freie Beamtenstellen der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden zur Probedienstleistung einberufenen Hilfs- und Unterzahlmeister, die auf die Anstellung als Zahlmeister verzichtet hatten, kamen für die Übernahme gemäß Absatz 1 nicht in Frage.
Ferner wurden vorläufig nicht berücksichtigt alle übrigen Zahlmeisteranwärter, die auf die Anstellung nicht verzichtet hatten, sich aber z. Zt. bereits in den vorbezeichneten Stellen zur Probedienstleistung befanden und nach Beendigung der Probedienstzeit sogleich in freie planmäßige Beamten- (nicht Diätar-) Stellen übernommen werden konnten (HVBl. 1919 S. 45).

31. 8. 1919 Erlaß des Reichswehrministers über *Kapitulanten* für die Reichswehr.

Die bis zum 31. Oktober 1919 über zwölf Jahre dienenden Kapitulanten waren mit diesem Tage aus dem Heeresdienst zu entlassen. Vereinzelte Ausnahmen waren bei Unentbehrlichkeit nur zulässig bei besonderen Fachunteroffiziergruppen (Musikmeister, Unterzahlmeister usw.) und bei etatmäßigen Kompanie- usw. Feldwebeln. Aktive Unteroffiziere mit mehr als zwölfjähriger Dienstzeit, die sich zur Offizierprüfung gemeldet hatten und zugelassen worden waren, wurden vorläufig nicht entlassen (HVBl. 1919 S. 155).
Die übrigen Kapitulanten traten mit ihrer Zustimmung am 1. Oktober 1919 unter Belassung in ihren bisherigen Dienststellen zunächst auf den Etat der vorläufigen Reichswehr oder auf den außerordentlichen Etat für 1919. Die endgültige Entscheidung, wieviel von diesen Kapitulanten in das Friedensheer übernommen werden sollten, konnte der Reichswehrminister erst später treffen. Für die Auswahl der Kapitulanten galten sinngemäß die Bestimmungen in Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen – VO vom 31. März 1919 (AVBl. S. 263) – für die Bildung einer vorläufigen Reichswehr (HVBl. 1919 S. 63, vgl. auch S. 226).

3. 9. 1919 Verordnung des Reichsarbeitsministers über die *Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern* während der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Die im RGBl. 1919 S. 1500 veröffentlichte VO galt auch für den Bereich der Militärverwaltung.

5. 9. 1919 Anordnung der Reichswehr-Befehlsstelle Preußen über die *Entlassung der Veterinäroffiziere.*

Alle noch im Heer stehenden, nicht dem aktiven Veterinärkorps angehörenden Veterinäroffiziere, Feldhilfs- und Feldunterveterinäre waren bis zum 1. Oktober 1919 oder dem nächsten nach ihrem Vertrag zulässigen Termin aus dem Heer zu entlassen (HVBl. 1919 S. 90).
Die Erlaubnis zum Weitertragen ihrer bisherigen Uniform für aus-

scheidende Veterinäroffiziere und -beamte war mit Anordnung der Reichswehr-Befehlsstelle Preußen vom 5. September 1919 (HVBl. 1919 S. 91) geregelt worden.

13. 9. 1919 Gesetz über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere, der Marine und den Schutztruppen ausscheidenden Offiziere und Deckoffiziere – *Offizierentschädigungsgesetz* – (RGBl. 1919 S. 1654).

Hierzu Ausführungsverordnung der Reichsregierung vom 4. Dezember 1919 (RGBl. S. 1944, HVBl. S. 467).

13. 9. 1919 Gesetz über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere, der Marine und den Schutztruppen ausscheidenden Kapitulanten – *Kapitulantenentschädigungsgesetz* – (RGBl. 1919 S. 1659).

Hierzu Ausführungsverordnung der Reichsregierung vom 4. Dezember 1919 (RGBl. S. 1947, HVBl. S. 474).

14. 9. 1919 Erlaß des Reichswehrministers über die *Auflösung der Kriegsministerien* (Reichswehr-Befehlsstellen), der Generalkommandos, Auflösungsstäbe, Abwicklungsstellen usw. des alten Heeres.

Das neu gebildete Reichswehrministerium und die Wehrkreiseinteilung traten mit dem 1. Oktober 1919 in Wirksamkeit. Zur vorläufigen Regelung der Befehlsbefugnisse und Arbeitsgebiete der obersten Kommandostellen in der Reichswehr vom 1. Oktober 1919 ab vgl. Schmädeke, aaO, S. 199.
Die Reichswehr-Befehlsstellen wurden mit dem 30. September 1919 aufgelöst und aus ihnen Abwicklungsämter der früheren Kriegsministerien gebildet. Diese Abwicklungsämter blieben zunächst dem Reichswehrminister (Chef der Heeresleitung) unterstellt. Sie waren die vorgesetzten Behörden der noch bestehenden Einrichtungen des früheren Heeres.
Die noch bestehenden Generalkommandos usw. oder deren Auflösungsstäbe gingen mit dem 30. September 1919 ein. Aus ihnen wurden Abwicklungsämter mit der Bezeichnung »Abwicklungsamt des früheren ... Armeekorps« gebildet.
Die höheren Auflösungsstäbe (frühere Divisions- und Brigadekommandos und Landwehr-Inspektionen) wurden ohne Beibehalt von Abwicklungsstellen aufgelöst (HVBl. 1919 S. 107).

20. 9. 1919 Aufruf des Chefs der Admiralität *An die Marine!*

„Die dem Reich aufgezwungene Verminderung der Wehrmacht zur See tritt mit der Aufstellung des neuen Etats und nach Verabschiedung der Entschädigungsgesetze vor den Abschluß. Zahlreiche Offiziere, Beamte, Deckoffiziere, Unteroffiziere und Kapitulanten werden den seit November 1918 bereits Ausgeschiedenen folgen, um in anderen Staatsbetrieben oder im Privatleben ihre Tüchtigkeit für das Vaterland einzusetzen ... " (MVBl. 1919 S. 424).

20. 9. 1919 Auflösung der *Kommandostelle Kolberg.*

Gemäß Erlaß des Reichswehrministers vom 15. September 1919 – Nr. 157 A D – wurde die Kommandostelle Kolberg mit dem 20. September 1919 aufgelöst. Ihre Geschäfte gingen auf den Reichswehrminister über (HVBl. 1919 S. 148). Alle Eingaben und Meldungen, die bisher an die Kommandostelle Kolberg gingen, waren nunmehr zu richten an »General v. Seeckt, Abteilung Oberstleutnant Hasse, Generalstab Berlin«. Diese Abteilung war in allen die Verwendung deutscher Truppen berührenden Angelegenheiten in gleicher Weise zu beteiligen, wie bisher die Kommandostelle Kolberg (HVBl. 1919 S. 158).

22. 9. 1919 Bestimmungen des Reichswehrministers für die *Auflösung der Heeresverwaltungsbehörden* und die Bildung von Abwicklungsstellen.

Am 1. Oktober 1919 wurden die bisherigen Korpsintendanturen (einschl. der Divisionsintendanturen) aufgelöst. Für jede Korpsintendantur sowie für die Intendantur der militärischen Institute (Berlin und München), des Militärverkehrswesens und der Luftstreitkräfte wurde eine dem Abwicklungsamt des bisher zuständigen Kriegsministeriums unterstellte Abwicklungsstelle gebildet. Ebenso bildeten die Intendanturen der Reichswehrbrigaden, die infolge der Heeresverminderung aufgelöst werden mußten, Abwicklungsstellen, die alsdann der Abwicklungsstelle der territorial zuständigen Korpsintendantur unterstanden.
Die Proviantämter und etwa sonst noch bestehende Verpflegungsanstalten sowie die Garnisonverwaltungen wurden aufgelöst. Ihre Aufgaben fielen vom 1. Oktober 1919 an den Landesfinanzämtern mit ihren unterstellten Reichsverpflegungsämtern und Reichsvermögensämtern und -stellen zu.
Die bisher aus Kapitel 29 des Militäretats unterhaltenen Militärlazarette, Kuranstalten und Genesungsheime sowie die Vereinslazarette traten am 1. Oktober 1919 in den Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums über und dienten von diesem Zeitpunkt an der Heilfürsorge für Kriegsbeschädigte und Reichswehrangehörige. Die Bekleidungsämter wurden am 1. Oktober 1919 vom Reichsschatzministerium übernommen.
Die gesamte Militärbauverwaltung wurde am 1. Oktober 1919 aufgelöst. Die Baugeschäfte übernahm von da an die Reichsbauverwaltung bei den Landesfinanzämtern (HVBl. 1919 S. 134).

23. 9. 1919 Regelung der *Gerichtsbarkeit* und der *Disziplinarstrafgewalt.*

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 wurden aufgehoben:
1) die Gerichtsbarkeit II. Instanz der Oberbefehlshaber der Reichswehrgruppenkommandos; 2) die Gerichtsbarkeit der Gerichtsherren des alten Heeres, soweit von ihnen nicht Befehlsstellen bestehen blieben; diese übten innerhalb ihres Befehlsbereichs die bisherige Gerichtsbarkeit weiter aus.
Im übrigen waren Gerichtsherren 1) zweiter Instanz die Befehlshaber der Wehrkreise wie Kommandierende Generale im Sinne der

Militärstrafgerichtsordnung; 2) erster Instanz die Reichswehrbrigadekommandeure wie Divisionskommandeure im Sinne der Militärstrafgerichtsordnung (HVBl. 1919 S. 137).

23. 9. 1919 Erlaß des Reichswehrministers über die *Einstellung von Offizieren des Beurlaubtenstandes* usw.

Bei den über das 200 000-Mann-Heer zunächst noch bestehen bleibenden Reichswehrformationen durften Offiziere des Beurlaubtenstandes usw. nicht mehr eingestellt werden.
Die Bestimmung in Ziffer 7 drittletzter Absatz des Erlasses vom 31. März 1919 (AVBl. S. 267) [vgl. 6. März 1919], nach der die in die Reichswehr übernommenen Offiziere und Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes sowie die Offiziere der Inaktivität nicht in etatmäßigen Stellen, sondern überplanmäßig zu führen und zu besolden waren, hatte für das mit dem 1. Oktober 1919 aufzustellende 200 000-Mann-Heer keine Gültigkeit (AVBl. 1919 S. 140).

27. 9. 1919 Erlaß des Reichspräsidenten über die *Flagge des Reichspräsidenten*, die *Flagge des Reichswehrministers* und die neue *Reichskriegsflagge* nebst Gösch (MVBl. 1919 S. 463).

27. 9. 1919 Vorläufige Regelung für den Übergang des *Militär-Versorgungswesens* auf das Reichsarbeitsministerium.

Mit dem 1. Oktober 1919 ging die Leitung des Militär-Versorgungswesens einheitlich für das ganze Reich auf das Reichsarbeitsministerium über. Die mit der Bearbeitung des Militär-Versorgungswesens bisher betrauten militärischen Dienststellen – Teile der Versorgungsdienststellen der Reichswehr-Befehlsstellen, des Chefs der Admiralität und des Reichskolonialministeriums, die Versorgungsämter und Bezirkskommandos (späteren Versorgungsstellen) – traten am 1. Oktober 1919 unter den Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums, das ihre Entmilitarisierung durchführen sollte.
Die Versorgungsämter wurden nunmehr nach ihren Unterbringungsorten benannt, z B. das Versorgungsamt II. Armeekorps: Versorgungsamt Stettin. Entsprechend ihrer jetzigen Tätigkeit wurden die Bezirkskommandos in Versorgungsstellen umgewandelt und den Versorgungsämtern unterstellt. Die militärischen Meldeämter kamen in Wegfall; sie blieben zunächst Auskunftsstellen für Versorgungsfragen als Unterstützung der Versorgungsstellen (HVBl. 1919 S. 163).

27. 9. 1919 Anordnung der Reichswehr-Befehlsstelle Preußen für die *Sterbefallanzeigen* über Angehörige der Freiwilligenverbände.

Die Sterbefälle von Angehörigen der Freiwilligenverbände waren ebenso wie die Kriegssterbefälle gemäß den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879 zu beurkunden. Die Freiwilligenverbände mußten also über ihre verstorbenen Angehörigen dem Zentral-Nachweise-Büro des Abwicklungsamtes des Preußischen Kriegsministeriums Sterbefallanzeigen einsenden. Von dort wurden sie zur Beurkundung an die Standesämter der letzten Wohnorte weitergeleitet (HVBl. 1919 S. 169).

29. 9. 1919 Erlaß des Reichspräsidenten über die *Reichskokarde.*

Auf dem Besatzstreifen der Dienstmütze im Eichenlaubkranz wurde statt der bisherigen schwarz-weiß-roten Kokarde eine Reichskokarde getragen, die den Reichsadler auf goldenem Grund darstellte (HVBl. 1919 S. 173, MVBl. 1919 S. 464).

29. 9. 1919 Vorläufige Regelung für den Übergang der *ärztlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge* auf das Reichsarbeitsministerium.

Mit dem 1. Oktober 1919 ging die Leitung der ärztlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge einheitlich für das ganze Reich auf das Reichsarbeitsministerium über. Die mit der ärztlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge bisher betrauten Dienststellen der Reichswehr-Befehlsstellen, die Sanitätsämter, Lazarette, Kuranstalten, die Staatsfabrik künstlicher Glieder, die orthopädischen Werkstätten, die Kaiser-Wilhelms-Akademie, das Hauptkrankenbuchlager sowie die Abteilungen V der Korpsintendanturen traten mit dem 1. Oktober 1919 unter den Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums, das ihre Entmilitarisierung durchführen sollte (HVBl. 1919 S. 174).

29. 9. 1919 Bestimmung der *Friedensstandorte* für die beiden Reichswehrgruppenkommandos sowie für die sieben Wehrkreiskommandos (HVBl. 1919 S. 176).

29. 9. 1919 Erlaß des Reichswehrministers über die *Beamtenstellvertreter* usw.

Im Etat der Reichswehr waren Beamte a.W., Hilfsbeamte a.W. und Beamtenstellvertreter nicht vorgesehen. Solche Personen durften daher nicht in die Reichswehr übernommen werden (HVBl. 1919 S. 177).

29. 9. 1919 Erlaß des Reichswehrministers über die Ernennung von Schirrmeistern und Wallmeistern zu *Oberschirrmeistern* und *Oberwallmeistern.*

Die Bestimmung in der Kabinettsorder vom 6. Oktober 1917 (AVBl. S. 533), nach der Schirrmeister und Wallmeister während des Krieges nach einer Schirrmeister- oder Wallmeisterdienstzeit von fünf Jahren zu Oberschirrmeistern bzw. Oberwallmeistern ernannt werden durften, behielt auch für das Friedensverhältnis Gültigkeit (HVBl. 1919 S. 177).

30. 9. 1919 Auflösung des *Generalstabes* (MilWBl. 1920 Nr. 96 Sp. 1769 f.).

30. 9. 1919 Auflösung der *Train-Inspektion.*

Die Rest- und alle Abwicklungssachen der Inspektion wurden vom Abwicklungsamt des Kriegsministeriums übernommen (HVBl. 1919 S. 170).

30. 9. 1919 Auflösung der *Inspektionen des Torpedowesens, des Unterseebootwesens und des Minen-, Sperr- und Sprengwesens der Marine.*

Aus diesen Inspektionen wurde mit dem 1. Oktober 1919 die »Inspektion des Torpedo- und Minenwesens« gebildet (MVBl. 1919 S. 441).

30. 9. 1919 Erlaß des Reichswehrministers über den Übertritt von *Kapitulanten* in die Sicherheitspolizei.

Die Sicherheitspolizei war kein Truppenverband der Reichswehr, sondern eine in Aussicht genommene Landessicherheitsbehörde. Kapitulanten, die aus der Armee zu dieser Behörde übertraten, schieden daher unter Verzicht auf die Weitergewährung jeglicher Militärgebührnisse mit dem Tage ihres Eintritts in die Sicherheitspolizei aus. Die Kapitulationen mit den Betreffenden galten als aufgehoben (HVBl. 1919 S. 178).

30. 9. 1919 Aufruf des letzten preußischen Kriegsministers und ersten Chefs der Heeresleitung der Reichswehr, Oberst Reinhardt, zur *Auflösung der Preußischen Armee.*

„Mit dem 30. September lösen sich die Verbände der alten Preußischen Armee auf und gehen als Neubildungen in die Reichswehr über.
Diese Umgestaltung bedeutet für die jetzigen und ehemaligen Angehörigen der Preußischen Armee den Abschied von vielen teueren Erinnerungen und hohen Werten der Vergangenheit, sie bedeutet aber gleichzeitig den Anfang einer neuen Entwicklung, deren Träger das Große und Gute, was die vorangegangenen Geschlechter uns überlieferten, als Erbe zu verwalten und zu verwerten haben.
... Aber wir wären der stolzen Überlieferungen nicht würdig, wollten wir tatenlos trauern. Das große deutsche Vaterland braucht jeden Mann, jede Kraft, es braucht den Geist der Pflichterfüllung und der Hingabe bis zur Selbstaufopferung. In seiner Pflege sehen wir das heilige Vermächtnis der alten Preußischen Armee. Wir wollen es wahren in treuem Herzen und wollen aus dieser Wurzel die Kraft ziehen zur Arbeit im Wiederaufbau des geliebten Vaterlandes. Per aspera ad astra!“ (HVBl. 1919 S. 171).

PERSONENREGISTER

A

Adalbert, Prinz von Preußen 280, 283, 286, 289
Adam, Wilhelm 54, 56
Altvater-Mackensen, Arnold 57
Aschenborn, Richard 332
Aumeier, Georg 121

B

Bachmann, *Direktor der Aerosport GmbH* 68
Bachmann, Gustav 335
Barckhausen, Franz 55
Bauer, Max 34, 349
Beck, Ludwig 54 f., 75
Behncke, Paul 370
Bendemann, Felix von 305
Bennecke, Heinrich 104
Berchtold, Joseph 116
Berenhorst, Heinrich von 87
Bergmann, Robert 121
Beseler, Hans von 342, 351
Bismarck, Otto von 190, 217, 283 f.
Bissing, Moritz Ferdinand Frhr. von 331
Blaskowitz, Johannes 55
Blomberg, Werner von 41–43, 46, 52, 61, 64, 76–80, 82, 90, 94, 99, 102, 104, 106 f., 109, 138, 154, 167 f., 211, 233
Blücher von Wahlstatt, Gebhard Leberecht Fürst 362
Bock, Fedor von 56
Boehm-Bezing, Diether von 57
Boehm-Tettelbach, Alfred 53
Boehn, Max von 367
Bohnstedt, Eberhardt 45, 233
Bormann, Martin 139
Bortnjanski, Dimitrij, *russischer Kirchenkomponist* 196
Boyen, Hermann von 2, 217 f., 272
Boykow, *Geschäftsführer der Meßgeräte-Boykow GmbH* 72
Brandt, Friedrich 56
Brauchitsch, Walther von 42, 56
Bredow, Ferdinand von 42, 108, 233
Bronsart von Schellendorff, Paul 218
Brüning, Heinrich 41
Budnowski, Otto 55
Burkhardt, Hermann 225
Bussche-Ippenburg, Erich Frhr. von dem 54

C

Capelle, Eduard von 11, 346, 369 f.
Carnot, Lazare 1
Christiansen, Friedrich 62
Clausewitz, Karl von 220, 273
Cochenhausen, Friedrich von 47
Cranz, Friedrich 70

D

Daluege, Kurt 117, 120
Dalwigk zu Lichtenfels, Franz Frhr. von 57
Darré, Walter 121
Diebitsch, Iwan Graf von 270
Dietrich, Sepp 119
Dönitz, Karl 140
Dohrmann, Franz 51
Dollmann, Friedrich 55
Dominikus, *Staatsminister a. D.* 100
Duesterberg, Theodor 94

E

Ebert, Friedrich 22, 27, 136, 167, 171, 191 f., 222, 373, 390

Eden, Anthony 106
Eichhorn, Hermann von 363, 366
Eicke, Theodor 122
Einem gen. von Rothmaler, Carl von 139, 219
Eltz-Rübenach, Paul Frhr. von 61
Emmich, Otto von 327
Erfurth, Waldemar 55
Erzberger, Matthias 357, 373
Euler, August 380
Everling, *Oberverwaltungsgerichtsrat (MdR)* 139

F

Falkenhausen, Alexander von 35
Falkenhausen, Ludwig Frhr. von 331, 346
Falkenhayn, Erich von 8, 322, 331, 335, 348, 357
Feige, Hans 57
Feldmann, Hans von 240
Fessmann, Ernst 57
Fisch, Willy 62
Fleck, Wolfgang 56
Foch, Ferdinand 382
Förster, Otto 55
Foerster, Richard 59
Franz Ferdinand, Erzherzog von Österreich-Este 324
Franz Joseph, Kaiser von Österreich und König von Ungarn 352
Freytag-Loringhoven, Hugo Frhr. von 389
Frick, Wilhelm 100, 121, 141
Friderici, Erich 56
Friedrich II., König von Preußen 191, 219
Friedrich III., Deutscher Kaiser und König von Preußen 287, 298
Friedrich Wilhelm I., König von Preußen 148, 219
Friedrich Wilhelm II., König von Preußen 219
Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 1, 190, 196, 201, 267, 271, 274 f., 284, 331
Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen 218, 279 f.
Friedrich, Erzherzog von Österreich 340
Fritsch, Werner Frhr. von 54 f.
Fromm, Friedrich 53, 55

G

Gallwitz, Max von 361
Geisler, Hans 71
Gercke, Hubert 56
Geßler, Otto 27, 41, 136
Geusau, Levin von 271
Gladisch, Walter 59
Glokke, Gerhard 56
Gneisenau, Neidhardt Graf von 267
Goebbels, Josef 169
Göhre, *Unterstaatssekretär im preuß. Kriegsministerium (MdR)* 222, 373
Göring, Hermann 58, 61 f., 64–66, 73, 101 f., 109 f., 116, 120, 137, 141, 156, 201, 233
Goltz, Colmar Frhr. von der 88, 331, 346 f.
Goltz, Rüdiger Graf von der 400
Goltz, Konrad 71
Gossler, Conrad von 56
Grimme, Hugo 63 f.
Groener, Wilhelm 9, 36, 41, 76, 103, 221, 232, 351, 371, 373
Grohé, Josef 140
Grolmann, Karl Wilhelm Georg von 218, 220, 275
Gronau, Wolfgang von 62
Grün, Otto 57

H

Haase, Curt 56
Hackenberger, Oskar 196
Hahn, Eugen 56
Halm, Hans 66
Hammerstein-Equord, Kurt von 43, 54
Hasse, Otto 33, 409
Heeringen, Josias von 92, 322
Heiden, Erhard 116 f.
Heinrich, Prinz von Preußen 324

Hertling, Georg Graf von 368
Heß, Rudolf 48, 64, 137, 142
Heydrich, Reinhard 120 f.
Heye, Wilhelm 232
Hierl, Konstantin 93, 123, 128–131
Himmler, Heinrich 117–122
Hindenburg, Paul von Beneckendorff und von 8, 16, 34, 41, 43, 54, 64, 84, 91, 97 f., 107, 123, 135–138, 140, 168, 172 f., 191 f., 221, 332, 342, 348, 362, 367 f., 401
Hippel, Theodor von 2
Hipper, Franz Ritter von 367
Hitler, Adolf 33, 35, 40–45, 48, 50–54, 58, 61, 75–77, 79–84, 90 f., 93–97, 99–110, 113–119, 121–123, 128 f., 135, 137–142, 157, 167–170, 204, 211, 233
Hoeppner, Ernst von 350, 388
Hoffmann, Max 378
Hoffmann, *Gen.Maj., Chef des Kriegsamtes* 9, 351
Hohenlohe-Langenburg, Fürst zu 365
Hohenzollern, Leopold Fürst von 287
Hollmann, Friedrich 11
Holtzendorff, Henning von 335, 367
Holtzendorff, Karl Friedrich von 275
Horn, Rudolf von 91 f.
Hoth, Hermann 56
Hühnlein, Adolf 113 f.
Hugenberg, Alfred 93

I/J

Ingenohl, Friedrich von 335
Jahn, Friedrich Ludwig 87
Jesse, Ernst 57

K

Kameke, Georg von 218
Karl, Erzherzog von Österreich, zuletzt Kaiser von Österreich und König von Ungarn 352
Karmann, Friedrich 54 f.
Keitel, Wilhelm 56
Kemal, Pascha, Mustafa 357
Kesselring, Albert 64, 231
Kewisch, Hubertus 89 f.
Kirchbach, Günther Graf von 363
Kirchhof, *Staatsminister* 225
Kleist, Ewald von 56 f.
Kluge, Günther von 55
Knipfer, Kurt 62
Knochenhauer, Wilhelm 56
Koch-*Erpach*, Rudolf 57
Koester, Hans von 305
Krauseneck, Johann Wilhelm von 275
Kriebel, Hermann 101
Krüger, Friedrich Wilhelm 111–113, 130
Küchler, Georg von 56
Kuk, von *k.u.k.* Feldzeugmeister 351

L

Lahs, Rudolf 70 f.
Lammers, Hans Heinrich 142
Leeb, Wilhelm Ritter von 55
Leister, Erwin 57
Leopold, Prinz von Bayern 342, 349, 362
Lettow-Vorbeck, Paul von 377
Lewald, Theodor 100
Liebknecht, Karl 385
Liebmann, Curt 56, 76
Liese, Kurt 54 f.
Liman von Sanders, Otto 357
Linsingen, Alexander von 372
Lippe, Fritz von der 57
List, Wilhelm 56
Lochner, Louis P. 51
Loerzer, Bruno 62
Lohmann, Walter 69, 73
Ludendorff, Erich 8 f., 34, 101, 123, 136, 348 f., 362, 368 f., 371
Ludin, Hanns 75
Lützow, Adolph von 271
Lutz, Oswald 55
Lutze, Viktor 108 f.
Luxemburg, Rosa 385
Lyncker, Moritz Frhr. von 365

M

Mackensen, August von 340, 348, 352, 362
Maercker, Georg 390
Mann, Edler von Tiechler, Ernst Ritter von 370, 373
Marschall gen. Greiff, Ulrich Frhr. 366
Max, Prinz von Baden 22, 368, 373
Milch, Erhard 61 f., 64
Mohr, Max 73
Moll, Hermann 69
Moltke, Helmuth Graf von 221, 282, 287, 295, 298
Moltke, Helmuth von 8, 312, 331, 347
Morozowicz, Elhard von 94
Müffling, Friedrich Karl Ferdinand Frhr. von 220, 275
Mühlig-Hofmann, Albert 62
Müller, Georg Alexander von 379
Müller, Gottlob 73

N

Napoleon I., Bonaparte 267, 271
Neufville, Georg von 93, 99
Nicolai, Walther 356
Niebelschütz, Günther von 56
Niedermayer, Oskar Ritter von 32
Noske, Gustav 22, 41, 222, 224 f., 384 f., 393

O

Osswald, Erwin 56
Ott, Eugen 45
Otto, Paul 56

P

Pacelli, Eugenio 178
Panzeram, Walter 62
Papen, Franz von 41, 93 f., 104, 127, 178
Pfeffer, Franz von 102, 113, 116
Pirch II, Otto Karl Lorenz von 275
Pogrell, Günther von 57
Pohl, Hugo von 335, 344
Pohl, Oswald 121

R

Raeder, Erich 51, 58 f., 211
Raschick, Erich 56
Reichenau, Walter von 36, 42, 49 f., 99, 103, 106–108, 110, 168, 233 f.
Reinhard, Wilhelm 92, 105
Reinhardt, Walther 22, 222, 225, 385, 388, 401, 412
Reyher, Karl Friedrich von 221
Röhm, Ernst 36, 48, 50, 52, 78, 95–97, 101–108, 110 f., 117, 121
Rogge, Maximilian 391
Roon, Albrecht Graf von 2, 11, 283 f., 290
Rosenberg, Alfred 142
Rossberg, Gustav 196
Rundstedt, Gerd von 55
Rust, Bernhard 116, 133

S

Sachs, Ernst 57
Schacht, Hjalmar 43
Scharfe, Paul 121
Scharnhorst, Gerhard Johann David von 2, 87, 217, 219 f., 267 f., 271
Schaumburg, Ernst 56
Scheer, Reinhard 344, 367, 377
Scheidemann, Philipp 373, 390
Scheringer, Richard 75
Scheüch, Heinrich 9, 351, 370, 373, 385
Scheurlen, Heinz 70
Schirach, Baldur von 102, 114–116
Schlegel, Erich 51
Schleicher, Kurt von 41 f., 49, 97, 103, 108, 132, 231–234
Schlieffen, Alfred Graf von 221
Schmid-Dankward, Walter 57
Schmidt-Bodenstedt, Adolf 116
Schobert, Eugen Ritter von 55

Schreck, Julius 116
Schröder, Ludwig von 384
Schroth, Walter 57
Schuhmann, Walter 120
Schwandner, Maximilian 56
Schwarznecker, Arthur 56
Schwedler, Viktor von 54 f.
Seeckt, Hans von 32, 34 f., 53, 128, 211, 221 f., 231 f., 409
Seidel-Dittmarsch, Siegfried 121
Seldte, Franz 92–97, 99, 104, 115, 129–131, 377
Sichting, Wilhelm 91
Solms-Baruth, Friedrich Fürst zu 365
Stein, Karl Reichsfrhr. vom und zum 87
Stein, Hermann von 350, 352, 370
Stellrecht, Helmuth 130
Stennes, Walter 117
Stephanus, Konrad 56
Stosch, Albrecht von 11, 290
Strasser, Gregor 108, 128
Stresemann, Gustav 41
Stülpnagel, Edwin von 94, 97–99
Stülpnagel, Joachim von 231
Stumpff, Hans-Jürgen 64
Syrup, Friedrich 93, 127, 129

T

Thomsen (von der Lieth-), Hermann 33, 337, 350
Tirpitz, Alfred von 11, 304, 346, 367
Töppen, *Ministerialdirektor* 54
Trotha, Adolf von 379, 394
Trotzki, Leo 361
Tschammer und Osten, Hans von 100
Tscherning, Otto 56
Tschiang Kai-schek 34
Tülff von Tschepe und Weidenbach, Erich 352

V

Viebahn, Max von 55
Vietinghoff gen. Scheel, Heinrich-Gottfried von 130
Vollard Bockelberg, Alfred von 33, 54

W

Wäger, Alfred 56
Waldeck und Pyrmont, Josias Erbprinz zu 121
Waldersee, Alfred Graf von 221
Waldmann, Anton 55
Weichs, Maximilian Frhr. von 57
Wendt, Hans 75
Wessel, Horst 195
Wetzell, Georg 34
Wever, Walther 64
Wieprecht, Wilhelm 196
Wild von Hohenborn, Adolf 335, 350
Wilhelm I., Deutscher Kaiser und König von Preußen 90, 190, 218, 220, 284, 288 f., 303
Wilhelm II., Deutscher Kaiser und König von Preußen 4, 139, 166, 217, 219, 326, 343, 373, 379
Wilhelm, Kronprinz 137, 139
Wilmowsky, Friedrich Frhr. von 57
Wilson, Woodrow 360, 368 f.
Wimmer, Wilhelm 64
Winsloe, Ralph 55
Wittje, Curt 121
Witzleben, Erwin von 56
Wodrig, Albert 56
Wöllwarth, Erich 225
Wolff, Karl 121

Y

Yorck von Wartenburg, Johann David Ludwig, Graf 270

Z

Ziegler, Günther 62

SACHREGISTER

A

Abfindung > *Besoldung*

Abkommen
zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Genfer Konvention) vom 22. 8. 1864 285, 315 – betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, vom 27. 7. 1899 305 – zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren vom 6. 7. 1906 314 f. – auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz am 18. 10. 1907 316, 318 – Berner Abkommen vom 26. 4. 1918 364

Abrüstungskonferenz 48

Abstammungsnachweis
> *arische Abstammung*

Abteilung
Fremde Heere im Generalstab des Feldheeres 356 – Inland im Wehrmachtamt 234 – Landesverteidigung im Wehrmachtamt 234

Abteilungskommandeure 251

Abwicklung der alten Armee
226, 408 f.

Abwicklungsamt der Reichsmarine
260

Abzeichen
für Militärflugzeugführer und Beobachtungsoffiziere 321, 344 – Flieger-Erinnerungsabzeichen 344 – für Fliegerschützen 360 – U-Boot-Kriegsabzeichen 361 – für Verwundete > *Verwundetenabzeichen* – Hoheitsabzeichen der NSDAP 49, 80, 85, 192 – Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht 44 f., 191 f. – Deutsches Turn- und Sportabzeichen 104 – SA-Sportabzeichen 105 – HJ-Leistungsabzeichen 116 – National-Militärabzeichen 276

Adjutanten 310

Adjutantur 273

Admiralität 10 f., 227, 255 f., 281, 283 f., 290, 394, 403 f.

Admiralstab 11, 255, 293, 305, 335, 367 f., 377, 403 f.

Adolf-Hitler-Kaserne 82

Adventsjugend 115

Aerosport GmbH in Warnemünde 68

Ärzte 333, 342, 404

ärztliche Untersuchung der Rekruten
274

Aktenverwahrung 349

Albatros Flugzeugwerke 69

Allgemeines Heeresamt 232

Allgemeine Kriegsschule
220, 273, 275, 283

Allgemeines Marineamt 257

Allgemeines Truppenamt
> *Truppenamt*

allgemeine Wehrpflicht
> *Wehrpflicht*

alte Armee > *Armee*

Amnestie
politische Amnestie 376 – Straffreiheit und -milderung für Straftaten nichtpolitischer Art 379 f. – militärische Amnestie 380, 387 – Amnestieverordnung für Bayern 383

Anbinden
Fortfall des strengen Arrestes durch Anbinden 356

Angestellte und Arbeiter
im Bereich der Luftfahrt 67 f. – Anwendung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 78, 80 – Einstellung, Entlassung und Entlohnung

während der wirtschaftlichen Demobilmachung 389, 407 f. – Entlassung des Hilfspersonals 392

Annahmeschein 151

Anstellungsgrundsätze 334, 347

Anstellungsschein 315 f.

Anwerbung 1

Arbeiterabteilungen
285, 295, 303, 344

Arbeiter- und Soldatenräte
222 f., 372, 377 f., 383, 387–389, 391, 400 f.

Arbeitsdienst
Freiwilliger Arbeitsdienst 123–133 – Gesetz zur Heranziehung von Heeresunfähigen zum militärischen Arbeitsdienst vom 1. 8. 1918 366

Arbeitsgemeinschaft der vaterländischen Kampfverbände 101

Arbeitslagerbewegung
> *Arbeitsdienst*

Arbeitssoldaten 344

arische Abstammung
Einführung des Arierparagraphen in der Reichswehr 50, 80, 154 f. – Ergänzung der Heiratsordnung vom 20. 7. 1933 78, 154 – Ausschluß der Nichtarier vom Dienst in der Reichswehr 154 f. – Abstammungsnachweis 154–156 – Nachweis in Fällen unehelicher Geburt 155 f.

Armee 1–10, 15–21, 143–148
Armee-Einteilung 5 f., 268 – Armeeabteilungen 5, 286 – Armeeinspektionen 5, 287 f., 316, 321 f. – Armeekorps 5 f., 273 – Ersatz- und Kontrollorganisation 6 f., 143–149 – das deutsche Heer im Ersten Weltkrieg 7–9 – Waffenstillstand 9, 15 – die Demobilmachung und Auflösung der alten Armee 15–21 – Abwicklung der alten Armee 18, 226, 408 f. – Entlassung aus dem aktiven Militärdienst 157 f. – Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armee 271 – Aufruf des letzten preußischen Kriegsministers und ersten Chefs der Heeresleitung, Oberst Reinhardt, zur »Auflösung der Preußischen Armee« 412

Armeeabteilung Woyrsch 342

Armeebefehle des Kaisers 327, 344, 348, 354, 358, 360, 366, 369

Armee-Musikinspizient 194, 297

Armeeoberkommando
2 348 f. – 5 342, 361 – 8 350 – 9 342 – 10 348 – 11 338 – 18 360 – Bug 343 – Heimatschutz-Ost 378

Armeeschwestern 315

Armee-Verordnungsblatt 286, 406

Arrest
Fortfall des strengen Arrestes durch Anbinden 356

Artamanen 123

Artillerie
Auflösung der schweren Artillerie 18 – Fahnen der Artillerie 306

Artilleriedepotinspektion 349

Artillerieführer 248

Artillerieschießplatz 250

Attentat auf Erzherzog Franz Ferdinand 324

Auditeure 307

Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegs- und des Belagerungszustandes 352 f.

Aufrüstung unter Hitler 40–74

Aufrufe
König Friedrich Wilhelm III. „An mein Volk!“ vom 17. 3. 1813 271 – König Friedrich Wilhelm III. an das Volk vom 7. 4. 1815 272 – Kaiser Wilhelm II. „An das Deutsche Volk“ vom 31. 7. 1915 341

Ausländer
außerordentliches kriegsrechtliches Verfahren gegen Ausländer 305 f., 326 – Begnadigung feldgerichtlich verurteilter Ausländer 326 – Entlassung der Luxemburger 378 – Entlassung von Ausländern aus der Reichswehr 404

Ausnahmezustand in den Schutzgebieten 325

Auswanderung
preußischer Untertanen 270 – von Militärpflichtigen 282

Auszeichnungen
Verleihung von Auszeichnungen an die aus der Kriegsgefangenschaft Zurückkehrenden 362

B

Ballon-Detachement 296
Baltikum 400
Bataillonskommandeure 251
Batteriechefs 252
Baudirektionen 358
Bauverwaltung 409
Bayern
Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes 289 – Abdankung des Königs 377 – Amnestieverordnung 383
Beamte
Dienstverhältnis in der vorläufigen Reichswehr 23 – Militärbeamte und Zivilbeamte der Heeresverwaltung 30 – Militärjustizbeamte 49, 304 – Übernahme in die Reichsluftfahrtverwaltung 67 – Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 78 – Planmäßige Schulung durch das NSDAP-Amt für Beamte 81 – bevorzugte Beförderungen verdienter Nationalsozialisten 82 – Dienstverhältnis zwischen Soldaten und Wehrmachtbeamten 216 – Marinezahlmeister 286, 296, 406 – Dienst- und Rechtsverhältnisse der Militärbeamten nach dem Reichsbeamtengesetz vom 31. 3. 1873 292 – Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine 295, 302, 308, 317 – Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern 295, 300, 305 – Aufhebung der Kautionen der Reichsbeamten 303 – Zulassung der befähigten Zahlmeister der Armee zu den Stellen für die mittleren Beamten der Militärverwaltung 306 – neue Amtsbezeichnung der Auditeure 307 – Rangverhältnis der oberen Militärbeamten 311 – Annahme, Ausbildung und Prüfung von Anwärtern für den höheren Militärverwaltungsdienst 311 – Ergänzung der Sekretariats- und Registraturbeamten bei den Militärintendanturen 312 – Bildung des Marinebaubeamtenkorps 312 – Grußpflicht und Helmabzeichen der Beamten der Militärverwaltung 313 – Rangverhältnisse der Militärveterinärbeamten 313 – Beamtenhinterbliebenengesetz 315 – Reichsbeamtengesetz 315 – Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines 315 f. – Oberzahlmeister und Zahlmeister 316 – Verleihung des Titels Oberzahlmeister 318 – Zahlmeisterlaufbahn 319 – Titeländerung der höheren Beamten der Militäranwaltschaft 320 – Uniform der Beamten der Heeresverwaltung 321 – Dienstverhältnis der Unteroffiziere und Mannschaften gegenüber den Beamten 322 – Kriegsversorgung von Zivilbeamten im militärischen Bereich 326 f. – Ernennung zu Zahlmeistern während des Ersten Weltkrieges 332 f. – Verwendung von Mannschaften in Beamtenstellen 346 f. – Rechtsverhältnisse der Beamten bei den Zivilverwaltungen sowie der Beamten der Heerespolizei 350 – Annahme von kriegsbeschädigten Offizieren für den höheren Militärverwaltungsdienst 355 – Besetzung der Beamtenstellen während des Ersten Weltkrieges 355 – Verleihung von Heeresbeamtenstellen auf Widerruf 355 – Umwandlung der Zivilbeamten der Heeresverwaltung in Militärbeamte 356 – Amtsbezeichnung und Uniform der Militärbeamten für die Verwaltung und Ausnutzung der besetzten Gebiete 359 – Ausbildung usw. der während des Ersten Weltkrieges zu Offizieren des Beurlaubtenstandes beförderten Anwärter für die Intendantursekretariatslaufbahn 366 f.– Erlaß des Kriegsministers vom 6. 1. 1919 über die weitere Verwendung usw. der Heeresbeamten 386 – die rechtliche Stellung der Beamten gegenüber den Arbeiter- und Soldatenräten 387 f. – politische Betätigung der Beamten

391 – Beitritt zu den Einwohnerwehren 396 – Ernennungen der Beamten zu nächsthöheren Dienstgraden 396 f. – Dienstverhältnis in der Reichswehr 400 – Bearbeitung sämtlicher Personalangelegenheiten 406 – Verwendung der Unterzahlmeister usw. 406

Beamtenstellvertreter 355, 411

Beamtenvertretungen innerhalb der Reichswehr 47

Befehlsbefugnisse
für die mobilen Verbände 233 f. – und Arbeitsgebiete der obersten Kommandostellen in der Reichswehr 226 f., 408 – im Reichsheer 240–255 – Erlaß des Reichspräsidenten vom 9. 3. 1919 über die Regelung der Befehlsbefugnisse 393 f.

Befehlshaber
der leichten Seestreitkräfte der Ostsee (Nordsee) 257 – der Seestreitkräfte der Ostsee (Nordsee) 257 f.

Befehlsverhältnisse
Westfront 334 – Ostfront 348

Beförderungen
bevorzugte Beförderung von Beamten als verdiente Nationalsozialisten 82 – Beförderung der Offiziere 268 – der Unteroffiziere 299, 311 – der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes 310, 321 f. – Eintritt auf Beförderung während des mobilen Verhältnisses 325 – Beförderung zu Unterzahlmeistern 329 f. – von Unteroffizieren und Mannschaften zum Offizier wegen Auszeichnung vor dem Feind 331 f. – Beförderungs- und Besoldungsverhältnisse der Veterinäre 334 – Beförderungen und Ernennungen von Unteroffizieren und Mannschaften im Ersten Weltkrieg 334, 336 f. – Beförderung von Studierenden der Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen 335 – von Angehörigen des Landsturms zu Offizieren des Beurlaubtenstandes 349 f. – Rechtsverhältnis der Beamten der Geheimen Feldpolizei 350 – Beförderung der aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Unteroffiziere und Mannschaften 362 – von Unteroffizierschülern 364 – aktiver Festungsbaufeldwebel und Wallmeister zu Festungsbauleutnanten des Beurlaubtenstandes 366 – zum Zeug-, Feuerwerks- oder Festungsbauleutnant des Beurlaubtenstandes oder Verleihung des Charakters als Zeug-, Feuerwerks- oder Festungsbauleutnant beim endgültigen Ausscheiden aus der Kriegsstelle 370 – Aussetzen von Beförderungen 380 f., 386 – Ausnahmeregelung für die Beförderung der Mannschaften bei der Entlassung 381 – Beförderung von Mannschaften 390, 405 - Ernennung von Feldwebelleutnanten zu Leutnanten 393 – Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren 393 – Ernennungen der Beamten zu nächsthöheren Dienstgraden 396 f. – Erlaß des Kriegsministeriums vom 8. 5. 1919 über Beförderungen und Ernennungen 396 f. – Beförderungen und Ernennungen in der Marine 400 – Ernennung von Schirrmeistern und Wallmeistern zu Oberschirrmeistern und Oberwallmeistern 411

Bekleidungsämter 409

Belagerungszustand 344, 352 f., 376

Belgien 327, 331

Berner Abkommen vom 26. 4. 1918 364

Berufspflichten des deutschen Soldaten 52, 171–173

Beschwerdeordnung 292, 301, 393

besetzte Gebiete 352

Besoldung
Besoldungsgesetz vom 15. 7. 1909 317, 320, 322 – Besoldungsvorschriften 281 f., 299, 304, 320 – Gebührnisordnung 393 – Besoldung der charakterisierten Offiziere 335

»Besondere Vorkommnisse« 199

Betriebsräte in den Verwaltungen und Betrieben der Reichswehr 52

Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen 336

Beurlaubtenstand
Auflösung des Beurlaubtenstandes 18 f. – das militärische Ersatz- und Kontrollwesen im Kaiserreich 143 f.

– Ausübung der militärischen Kontrolle, Übungen, zulässige Disziplinarstrafmittel 293 – Ergänzung der Offiziere d. B. 339 – Ausbildung und Beförderung von Angehörigen des Landsturms zu Offizieren d. B. 349 f.

Bezirkskommandos 18, 410

Bildungswesen 188 f.

Brieftaubenwesen 290

Brigaden 274

Brigadegerichte 268

Büchereien 188 f.

Bündnisverträge 285

Bürgerwehr 279 f.

Bulgarien 368

Bund Jung-Deutschland 88

Bundesfeldherr 3, 286

C

Caspar-Werke in Travemünde 69

Charakterverleihung 396 f.

Chef der Admiralität > *Admiralität*

Chef des Admiralstabes > *Admiralstab*

Chef des Ausbildungswesens der SA (Chef AW) 100, 103 f., 110–113

Chef des Feldeisenbahnwesens 339, 344, 355, 385, 403

Chef des Feldflugwesens 337, 350

Chef des Feldkraftfahrwesens 367

Chef der Feldtelegraphie 354, 356 f.

Chef des Generalstabes der Armee 220–222, 271, 275, 282, 291, 295 f., 298

Chef des Generalstabes des Feldheeres 331, 347–349, 357, 367, 401 f.

Chef der Heeresleitung 29, 54, 227–229, 232, 240 f.

Chef der Heeresverwaltung 240

Chef der Hochseeflotte 344, 367

Chef des Kraftfahrwesens der SA 113 f.

Chef der Landesaufnahme 221, 296

Chef der Landgendarmerie 321

Chef des Marinekabinetts 379

Chef der Marineleitung 29, 59, 256 f.

Chef der militärischen Unterrichtsanstalten 275

Chef des Militärkabinetts 295, 365 f., 371 f.

Chef des Nachrichtenwesens 357

Chef der Preußischen Armee 217

Chef des Stabes der SA 102, 105 f., 108 f., 122

Chef des Stellvertretenden Generalstabes der Armee 347, 389

China
Deutscher Militärberaterstab in Nanking 34 f.

D

Deckoffiziere 288

Demobilmachungsbefehl 384

Depotinspektion 349

Deutsche Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften 47

»Deutscher Gruß«
Anwendung von Zivilbeamten, Angestellten und Arbeitern der Reichswehr 78 – Anwendung von Soldaten und Beamten in Uniform 204

Deutsche Heeresbücherei > *Heeresbücherei*

Deutsche Kaiserbewegung > *Kaiserbewegung*

Deutscher Kampfbund 101

Deutsche Kinderschar 114

Deutscher Flottenverein 303

Deutsche Kokarde 303

Deutscher Kriegerbund 90

Deutsche Lufthansa (Abteilung Küstenflug) 69

Deutscher Luftsportverband e. V. 62 f., 69

Deutsches Reich
Gründung des Deutschen Reiches und Proklamation des Königs von Preußen zum Deutschen Kaiser 289
Deutscher Reichsausschuß für Leibesübungen 100
Deutsche Studentenschaft 104
Deutsches Turn- und Sportabzeichen 90
Deutsche Turnerschaft 89
Deutsche Verkehrsfliegerschule GmbH 62 f., 69
Deutsche Versuchsanstalt für Luftfahrt e. V. 69, 320
Deutschnationale Front 93
Dienstauszeichnungen 404
Dienstauszeichnungskreuz 277, 331, 404
Dienstbedingungen für die Soldaten 152
Dienstgradbezeichnungen und -abzeichen 27
Dienst- und Sachleistungen im militärischen Interesse 292
Dienststellen der Marineleitung in Königsberg, Stettin, Lübeck, Hamburg und Bremen 256, 265
Dienstunterricht 188
Dienstverhältnisse
zwischen Soldaten und Wehrmachtbeamten 216 – und Befugnisse der Kommandierenden Generale, der Gouverneure und Kommandanten, der Brigadechefs usw. 273 – der Offiziere, Unteroffiziere und Beamten der Reichswehr 400
Dienstzeit
Einführung der zweijährigen Dienstzeit 277
Dienstzeitanrechnung
Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft als Dienstzeit 379 – Freiwillige im Grenzschutz 382, 386 – Anrechnung unverschuldeter Kriegsgefangenschaft auf die gesetzliche aktive Dienstzeit 397
Disziplinarstrafrecht
Disziplinarstrafen 277 – Disziplinarbestrafung in der Armee 278, 286 – Disziplinarstrafordnung für das Heer 291 – Disziplinarstrafordnung für die Marine 300, 310 – Ergänzungsbestimmungen zur Disziplinarstrafordnung 393 – Disziplinarstrafgewalt 409 f.
Divisionen 274
Divisionspfarrer 175
Divisionsschulen 283
Dolmetscher 348, 371
Duell > *Zweikampf*

E

Eheschließung > *Heiratsordnung*
Ehrenbezeigungen > *Grußvorschriften*
Ehrengerichtsbarkeit 267, 276–278, 289, 293, 303, 305, 307–309, 314 f., 317, 319 f., 341, 357
Ehrenkreuz für Frontkämpfer usw. 181
Ehrensold 284 f.
Eid 48, 138 f., 142, 152, 163–170, 320, 405
Einjährig-Freiwillige 144, 146, 149, 273, 310 f., 340
Einstellungsjahrgang
1933 152 f. – 1934 153 – 1935 153
Einstellungstage im Reichsheer 151
Einwohnerwehren 396
Eisenbahn-Bataillon 289 f.
Eisenbahnformationen 355
Eisenbahntruppen 385
Eisenbahnverwaltungsrat
in Brüssel 339 – in Warschau 344
Eisernes Kreuz
Stiftung am 10. 3. 1813 1, 271 – nachträgliche Verleihung nach dem Ersten Weltkrieg 180 – Erneuerung am 19. 7. 1870 288 – Erneuerung am 5. 8. 1914 327 – Eisernes Kreuz mit goldenen Strahlen 362
Elsaß-Lothringen 290

Entlassungen
aus dem aktiven Militärdienst im Kaiserreich 157 f. – aus der Reichswehr 158–161 – in der »Übergangszeit« 162 – kriegsunbrauchbarer Mannschaften 347 – der Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1869 363 – der Kriegsfreiwilligen des Jahrgangs 1869 und der älteren Jahrgänge 363f. – Aufruf des Kriegsministers zur Entlassung aus dem Heer in die Heimat 377 – Erlaß über die behelfsmäßige Entlassung aus dem Heeresdienst 378 – Entlassung der Luxemburger 378 – Aufruf des Staatssekretärs des Reichsmarineamtes, betreffend die Entlassung der Mannschaften der Marine 378 – Erlaß des Kriegsministers über Entlassungen aus dem Heimatheer 378 – Bestimmungen über Entlassungen im Zuge der Demobilmachung 379 – vorläufige Zurückhaltung der Jahrgänge 1896–1899 von der Entlassung 380 – Beförderung der Mannschaften bei der Entlassung 381 – Entlassung der Jahrgänge 1896 und 1897 aus dem Heimatheer 384 – Demobilmachungs- und Landsturmauflösungsbefehl 384 – Entlassung des Jahrgangs 1898 aus dem Heimatheer 386 f. – der Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilmachung 389, 407 f. – der Angehörigen der Schutztruppen 390 – von Freiwilligen des Jahrgangs 1899 392 – des Hilfspersonals 392 – des Jahrgangs 1899 394 – der eigenmächtig von der Truppe (alte Armee) ferngebliebenen usw. Militärpersonen 399 – beschleunigtes Ausscheiden nach Annahme des Versailler Friedensvertrages 401 – Entlassung von Ausländern aus der Reichswehr 404 – der Jahrgänge 1898 und 1899 404 – Entlassung der Veterinäroffiziere 407 f.

entmilitarisierte Zone 16, 37

Ergänzungsbezirke 274

Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr 180 f.

»Ermächtigungsgesetz« 45, 137

Ernennungen während der Demobilmachung 390

Erprobungsstellen
Rechlin 69 f., 71 f. – Travemünde 69 f.

Ersatzdienststellen 410

Ersatzinstruktion 274

Ersatzverteilung 301

Erster Generalquartiermeister 348 f., 371

Eskadronschefs 252

Etappeninspektionen 358

Evangelisches Jugendwerk 115

Examinationskommissionen 268, 273

Exekutivpolizei 279

Exerzier- und Schießdienst 311

Exerzitien
Teilnahme katholischer Reichswehrangehöriger 179

F

Fachschulwesen 397

Fähnriche 269

Fähnrichsprüfung 268, 308, 310, 325

Fahnen 190–192, 306
siehe auch > *Flaggen*

Fahneneid > *Eid*

Fahnenflucht 399

Fahnenjunker
Bestimmungen für die Annahme während des Ersten Weltkrieges 332 – Verbot der Einstellung 382

Feldartillerie 299

Feldartillerieinspektionen 299

Feldbischöfe der Wehrmacht 51, 179

Feldeisenbahnabteilungen 288

Feldflugchef
> *Chef des Feldflugwesens*

Feldgeistliche 338 f.

Feldgendarmerie 369

Feldhilfsärzte 345

Feldhilfsveterinäre 345

Feldkapläne 175

Bundes-Archiv

Feldkraftfahrchef 354
Feldkraftfahrwesen 367
Feldmarschallstab 307
Feldmunitionschef 349
Feldprediger 269
Feldpröpste 51, 174–176, 179, 269
Feldpropstei 174
Feldunterärzte 345
Feldunterveterinäre 345
Feldvermessungschef 341
Feldwebelleutnante
Dienst- und persönliche Verhältnisse 337 f. – Ernennung zu Leutnanten 393
Feldzeuginspektion 230
Feldzeugmeister 349
Feldzeugmeisterei 304, 385
Fertigung GmbH 70
Festnahmen 198 f.
Festungen 248, 290, 292
Festungsbaufeldwebel 366
Festungsbauleutnante d. B. 366
Festungsgefängnisse 317
Festungsstubengefangene 277
Feuerwerkspersonal 322
Flaggen 190–192
der Kriegsmarine des Norddeutschen Bundes 286 – des Reichspräsidenten und des Reichswehrministers 410 – Reichsdienstflagge 312 – Reichskriegsflagge 44 f., 323, 410
Fliegerbataillone 323
Flieger-Erinnerungsabzeichen 344
Fliegerführungsstab 45
Fliegerhorst Holtenau 73
»Fliegerschaft« 66
Fliegerschulen 63
Fliegerschule Lipezk 73 f.
Fliegertruppe 18, 321, 323, 351
Flotte
Bestandteil der Marine 3 f. – deutsch-englisches Flottenabkommen 58 – Flottenchef 258 f., 335 – Flottengesetze 12, 304, 313, 317, 321 – Flottenkommando 59 f., 256, 258 f. – Flottenverein 304
Flugabwehrformationen 351
Fluggesellschaft »Severa« 70
Flughafen Travemünde 70
Flugstation List 70
Flugversuchsstelle der Marine 322
Forstwesen im militärischen Bereich 200 f.
Fortbildungsschüler 299
Fortbildungsschule des Großen Militärwaisenhauses zu Potsdam 145
Fraueneinsatz in der Armee
Armeeschwestern 315 – Verwendung weiblicher Arbeitskräfte in der Heeresverwaltung 356 – Einsatz weiblicher Hilfskräfte in der Armee 368 f. – Bildung des weiblichen Nachrichtenkorps 368 f. – Nachrichtlerinnen 369
Freikorps Lützow 271
Freimaurer 156 f.
Freischaren 123
Freiwillige
Freiwillige Jägerkorps 1 – Freiwilligenverbände 22, 378, 397 f., 410 – Verordnung vom 7. 4. 1815 wegen Bewaffnung der Freiwilligen 273 – Freiwillige für Obost und für Grenzschutz Ost 382, 386, 391, 394 f.
Freiwilliges Automobilkorps 312, 328
Freiwillige Gerichtsbarkeit 270, 307, 335
Freiwillige Krankenpflege 285, 315, 345, 365, 381, 395
Freiwilliges Motorbootkorps 332, 346
Freiwillige Volkswehr > *Volkswehr*
Fremdenlegion 17
Friedensangebot an die Alliierten 353 f.
Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres 4, 289 f., 293 f., 297 f., 301 f., 305, 312 f., 319 f., 322
Friedensresolution des Deutschen Reichstags 357
Friedens-Sanitätsordnung 300

Friedensverträge 361–363
»Frontbann« 101
»Führer und Reichskanzler« 137–142
»Führerbefehle« 142
Fürsorge > *Versorgungswesen*
Funkerschulen 62 f.
Funkversuchskommando 70
Fußartillerie 317

G

Garde-Unteroffizier-Kompanie 284
Garnison
-dienst 314 – -dienstinstruktion 296 – -kompanien 269 – -lazarette 268 – -pfarrer 175 – -verwaltungen 409
Gasschutzkurse 350
Gebührnisse > *Besoldung*
Geburtsjahrgänge
Nachmusterung der im Frieden für dienstunbrauchbar erklärten Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1876 bis 1894 im Ersten Weltkrieg 8 – Einberufung der Geburtsjahrgänge 1895 bis 1900 im Ersten Weltkrieg 8
Geheime Feldpolizei 350
Geheime Staatspolizei 120
Geheimnisverrat 301, 324
Geistliche
Befreiung von der Wehrpflicht gemäß VO über die Organisation der Landwehr vom 17. 3. 1813 271 – Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen, vom 8. 2. 1890 145, 299
Gela GmbH 71
Geländesportschulen 98, 111 f.
Geldbelohnung für schwierige Rettungstaten 180
Geldverpflegungsreglement 299
Gendarmerie 269, 275
in Elsaß-Lothringen 291 – Gendarmerie-Regiment 9 369
Generale, Stickerei für die Generale 307
General
des Ingenieur- und Pionierkorps 367 – der Pioniere 367 – der Eisenbahntruppen zbV 385 – der Pioniere beim Chef des Generalstabes des Feldheeres 389
Generaladjutantur 219
Generalauditoriat 306
Generaldirektion der Heereswerkstätten 385
Generalfeldmarschälle 307
Generalgouvernements 268
Generalgouvernement
Belgien 331 – Warschau 342, 351, 381
Generalgouverneure 268
Generalinspekteur (-inspektion)
der Artillerie-Schießschulen 355 – der Feldartillerie 299 – der Fußartillerie 355 – des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen 394 – der Kavallerie 304, 396 – der Marine 305, 324 – des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens 275, 291, 392 – des Militär-Verkehrswesens 319 – der Truppen 227
Generalintendant des Feldheeres 406
Generalkommandos 268, 408
General-Kriegskasse 326
Generaloberst mit dem Rang als Generalfeldmarschall 319
Generalquartiermeister
der Armee 220 f., 271 – beim Generalstab der Armee 295 f., 312 – Erster Generalquartiermeister 348 f., 371 – Generalquartiermeister im Reichswehrministerium 240 f.
Generalstab
Wechsel in der Stelle des Chefs des Generalstabes 8, 331, 348 – Generalstab der Armee 220–222, 273 f., 276, 295 f. – Generalstab des Feldheeres 335, 344 f., 349, 356, 378, 409 – Verleihung des Ranges einer Zentralbehörde 364 – Unterstellung des Generalstabes unter das Kriegsministerium 377 – Auflösung des Generalstabes 411
Genfer Konvention vom 22. 8. 1864 285, 315

Gesetz
über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. 9. 1814 2, 272 – über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 344 – betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. 11. 1867 3, 286 – über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. 6. 1868 287 – betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres > *Friedenspräsenzstärke* – über die Kriegsleistungen vom 13. 6. 1873 365 – betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. 2. 1888 297, 343 – betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen, vom 8. 2. 1890 145, 299 – betreffend die Ersatzverteilung, vom 26. 5. 1893 301 – betreffend Änderung der Wehrpflicht vom 15. 4. 1905 313 – betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 22. 7. 1913 322 – über den Kriegszustand vom 4. 12. 1916 352 – über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. 2. 1919 390 f. – über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. 12. 1933 65 – zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934 52 – für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. 3. 1935 58

Gewehr-Prüfungskommission 284, 294

Gnadenwesen
Begnadigung im Feldverfahren 326 – Begnadigung feldgerichtlich verurteilter Ausländer 326

Gouvernement Berlin 395

Gouverneure 273

Gouverneure der Hauptstädte der Provinzen 268

Gouverneur von Berlin 268

Gouverneur der Militärverwaltung in den eroberten Gebieten Rumäniens 352

Grenzschutz
im Osten 16, 378, 382, 385 f., 391, 393–395, 404 – gegen Polen und die Tschechoslowakei 35–37

Grenzwacht 36

Großer Generalstab > *Generalstab*

Großes Militärwaisenhaus zu Potsdam 148, 300

Großer Zapfenstreich 196

Großkreuz des Eisernen Kreuzes 327, 362

Gruppenkommandos 25, 411

Grußbestimmungen 201–204
Vorläufige Bestimmungen vom 19. 1. 1919 über den militärischen Gruß im Friedensheer 389 – Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. 5. 1919 über den militärischen Gruß 398

H

Haager Friedenskonferenz 316, 318

Halbinvalidenabteilungen 314

Halbinvalidensektionen 280

Hauptkadettenanstalt 294, 297

Hauptkrankenbuchlager 411

Hauptquartier des Kaisers und Königs 217, 284, 298, 326

Heer
Bildung einer vorläufigen Reichswehr 22–24 – Einteilung am 1. 10. 1919 25 – Verminderung 25 f. – Gliederung am 1. 10. 1920 26 f. – Befehlsbefugnisse 27 – Rang- und Vorgesetztenverhältnisse 27 – Standorte 30 – Aufbau und Gliederung 52–58 – Gliederung und Stellenbesetzung am 1. 4. 1934 55–57 – Schulen 57 – Stärke im Herbst 1934 57 f. – Ergänzung 1, 4 f., 150–154, 277 – die besonderen Verhältnisse in der »Übergangszeit« 152 f.

Heeresabwicklungsämter 18

Heeresabwicklungs-Hauptamt 18

Heeresanwaltschaften 49

Heeresbauämter 254

Heeresbauverwaltungsämter 254

Heeresbeamte > *Beamte*

Heeresbücherei 188 f.

Heeresforstwesen
Heeresforstaufsichtsamt 200, 255 – -dienststellen 200 – -inspektionen 200, 254

Heeres-Friedenskommission 30 f., 228

Heeresgasschutzschule 350 f.

Heeresgruppe
A 348 f. – B 342 – C 361 – D 355, 361 – F 357 – Below 350 – Boehn 367 – Deutscher Kronprinz 342 – Eichhorn 348, 363 – Eichhorn-Kiew 363 – Gallwitz 348 f., 361 – Herzog Albrecht von Württemberg 355, 361 – Hindenburg 342, 348 – Kiew 363 – Kronprinz Rupprecht von Bayern 348 f. – Linsingen 343, 348, 363 – Mackensen 338, 343, 348, 352, 365 – Prinz Leopold von Bayern 342, 348 f. – Scholtz 350 – Woyrsch 348 f., 360 – Yilderim 357

Heereskammer 31, 47

Heereskraftbootwesen 367

Heeresmusikinspizient 194

Heeresnachschubwesen 230

Heerespersonalamt 229, 231 f.

Heerespolizei 350

Heeresreform 283 f.

Heeresvereinfachung 231

Heeres-Verordnungsblatt 406

Heeresverstärkungen 1813 270

Heeresverwaltung 254

Heeresverwaltungen der Länder 405 f.

Heeresverwaltungsamt 230

Heeresverwaltungsbehörden 409

Heereswaffenamt 230
Fertigung GmbH 70 – Abteilung WaPrw 6 F 71 – Abteilung WaPrw 8 71

Heerordnung 6 f., 298, 310, 337

Heimatschutz-Ost 378

Heiratsordnung 78, 181–184, 309, 343, 398 f.

Hilfspersonal > *Angestellte*

Hilfspolizei 102

Hindenburg-Programm 9

Hitlergruß > *Deutscher Gruß*

Hitlerjugend 114–116
HJ-Leistungsabzeichen 116

Hochseeflotte 357, 372, 401

Hoheitsabzeichen der NSDAP
Einführung bei der Reichswehr 49, 80, 192 – Tragen durch Beamte, Angestellte und Arbeiter der Reichswehr 85

Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht
VO des Reichspräsidenten vom 14. 3. 1933 44 f., 191 f.

Horst-Wessel-Lied
Spielen durch die Musikkapellen der Reichswehr bei dienstlichen Anlässen 79, 195

I

Immediatkommission zur Untersuchung der Kapitulationen und sonstigen Ereignisse des letzten Krieges [1806/07] 267

Infanterieführer 248

Infanterie-Schießschule 395

Ingenieurbehörden 394

Ingenieurinspektionen 286

Ingenieurkomitee 286, 361

Ingenieurkorps 286

Ingenieuroffiziere 268 f.

Ingenieurwesen 297

Inspekteur (Inspektion)
der Artillerie 244 – der Ballonabwehrkanonen 341 – des Bildungswesens der Marine 256, 259, 261 f. – der Eisenbahntruppen 385 – der Ersatzkompanien der Telegraphentruppen 339 – des Erziehungs- und Bildungswesens 230, 232, 245 f. – der Feldartillerie 299 – der Fernsprech-Ersatzabteilungen 353, 356 f. – der Fernsprechtruppen 353, 356 f. – der Fliegertruppen 363 – der Flugabwehrkanonen (Flak) 341, 354 – der Funkertruppen 353 – der Fußartillerie-Schießschulen 355 – des Gasschutzdienstes 351 – der Infanterie 244 – der Infanterieschulen 341 – der Kavallerie 228, 244, 299 – der Kraftfahrtruppen 228, 244, 358 – des Kraftfahrwesens 338, 358 –

der Kriegsgefangenenlager 335 – der Kriegsschulen 293 – des Lichtbildwesens 363 – des Luft- und Kraftfahrwesens 338 – der Luftschiffertruppen 353 – der Marineartillerie 256, 260–263 – des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens 323 – der Militär-Telegraphie 294 – der militärischen Strafanstalten 341 – des Militär-Veterinärwesens 288, 292, 318 – des Minen-, Sperr- und Sprengwesens der Marine 412 – der Nachrichten-Ersatzabteilungen 356 f. – der Nachrichtentruppen 244, 356 f. – der Pioniere und Festungen 244, 361 – der Pionier-Heeresparks 361 – der technischen Institute 385 – der Telegraphentruppen 339, 353 – des Torpedowesens 412 – des Torpedo- und Minenwesens 256, 259, 261–263, 412 – des Unterseebootwesens 412 – der Verkehrstruppen 228, 244, 305 – für Waffen und Gerät (I.W.G.) 71, 229, 247 f. – der Waffenschulen 230, 246 f.

Inspekteur der Konzentrationslager und Führer der SS-Wachverbände 122

Intendanturen 275, 278, 283, 312, 345

Interalliierte Militär-Kontrollkommission 17, 31, 228

Interims-Feldmarschallstab 307

Internierte 362

Invalidenabteilung 314

Invalidenhäuser 314

Invalideninstitute 314

Invalidenkompanien 277

Invalidenwesen 278

invalide Soldaten 269

J

Jägerdetachements 270, 272

Jagdwesen im militärischen Bereich 200 f.

Juden 269, 279

Jugendabteilungen der Turn- usw. Vereine 88.

Jugendertüchtigung 87–133, 331

Jugendkompanien 88

K

Kadetten-Eintrittsprüfung für die Marine 296

Kadettenkorps 18, 275, 277 f., 294, 297 f., 306 f., 325

Kaiser

Proklamation des Königs von Preußen zum Deutschen Kaiser 289 – Hauptquartier des Kaisers und Königs 217, 284, 298, 326 – Armeebefehle 327, 344, 348, 354, 358, 360, 366, 369 – Aufruf „An das Deutsche Volk" am 31. 7. 1915 341 – Ansprache am 10. 9. 1918 368 – Übertritt nach Holland 373 – Übertragung von Befugnissen, die dem Kaiser oder dem König von Preußen als Kontingentsherrn zustanden 389 – Abdankung des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, Wilhelm II. 379

Kaiserbewegung 139 f.

Kaiserliches Freiwilliges Automobilkorps 312, 328

Kaiserliche Marine > *Marine*

Kaiserliches Motorbootkorps 332, 346

Kaiserliche Schutztruppen > *Schutztruppen*

»Kaiserschlacht« 362

Kaiser-Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen 144, 146 f., 302, 307, 313, 335, 411

Kaiser-Wilhelm-Luftfahrer-Stiftung 321

Kaiser-Wilhelm-Stiftung für kriegstechnische Wissenschaft 362

Kameradschaftliche Vereinigung der Marineflieger 71

Kampffront Schwarz-Weiß-Rot 93

Kampfgeschwader der Obersten Heeresleitung 334

Kandidaten des Volksschulamtes 144, 306

Kantonpflichtigkeit 271 f.
Kapitäne zur See 288
Kapitalabfindungsgesetz 347 f.
Kapitulanten 20, 23, 157, 274, 276, 293, 296, 309, 314, 319, 333 f., 340, 345, 361, 379, 381–383, 398, 402 f., 407, 412
Kapitulantenentschädigungsgesetz 408
Kasernenstunden 177
Kassenwesen bei den Truppen 270
Kavallerieinspektionen 304
Kiautschou, Ableistung der Wehrpflicht 304
Klasseneinteilung
der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine 295, 302, 308, 317 – der Militärpersonen 284
körperliche Züchtigung 279
Kokarde 303
Kommandant(en)
von Berlin 249, 395 – der Festungen 248 – von München 249 – offener Orte 249 f. – der Truppenübungsplätze 250 f.
Kommandantur(en)
der Befestigungen der Elbe- und Wesermündung in Cuxhaven 260, 264 – der Befestigungen der Emsmündung auf Borkum 264 – der Marine 264 – Pillau, Swinemünde und Kiel 259, 264 – Wilhelmshaven 260, 264
Kommandeure
der Divisionen 242 f. – des Heimatluftschutzes 354 – der Kavalleriedivisionen 243 f. – der Waffenschulen 252
Kommandierende Generale 268, 273, 353
Kommandierender General der Luftstreitkräfte 341, 350, 354, 388
Kommandierender General für die Mark Brandenburg 268
Kommandoflaggen 192
Kommandogewalt
Oberbefehl und Kommandogewalt 216–240 – vorläufige Regelung der Kommandogewalt und der Stellung der Soldatenräte im Friedensheer 222 f., 388 f. – Oberbefehl über das Heer 280 – AKO vom 18. 1. 1861 über Kommandogewalt und Militärverwaltung 284 – Neuordnung der Kommandoverhältnisse zur einheitlichen Regelung der Demobilisierung 377 – Kommandogewalt und Stellung der Soldatenräte in der Marine im Frieden 391 – Übertragung des Oberbefehls über die Wehrmacht auf den Reichswehrminister 405 f.
Kommandostelle Kolberg 221, 409
Kommunistische Unruhen in Berlin 393
Kompaniechefs 252
Kompaniechirurgen 279
Konskription 1
Kontrollgesetz für den Beurlaubtenstand vom 15. 2. 1875 293
Konvention von Tauroggen 270
Konzentrationslager 122
Kraftfahrwesen im Felde 354
Krankenpflege im Felde 285
siehe auch > *Freiwillige Krankenpflege*
Krankenwärter 144
Kriegervereine 90, 278
Kriegsakademie 220, 269, 283, 291
Kriegsamt im Kriegsministerium 9, 351, 353 f.
Kriegsartikel 171, 267, 278 f., 281, 310
Kriegsauszeichnungen
Weiterverleihung nach dem Ersten Weltkrieg 392
Kriegsbeschädigtenfürsorge > *Versorgungswesen*
Kriegsdepartement 217–219, 268
Kriegserklärungen im Ersten Weltkrieg 374 f.
Kriegsernährungsamt 347
Kriegsfeuerwerker 334
Kriegsflagge 274, 312
Kriegsgefangene
Ausübung der Strafgerichtsbarkeit

gegen Kriegsgefangene 305 f., 326 – Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene vom 15. 8. 1917 358 – Beförderung der aus der Kriegsgefangenschaft und Internierung zurückgekehrten Unteroffiziere und Mannschaften 362 – Verleihung von Auszeichnungen an die aus der Kriegsgefangenschaft Zurückkehrenden 362 – Milderung der Strafvollstreckung gegen französische Kriegsgefangene 364 – Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft als Dienstzeit 379 – Anrechnung unverschuldeter Kriegsgefangenschaft auf die gesetzliche aktive Dienstzeit 397

Kriegsgerichtsräte 307

Kriegsgesetze
Geltung der Kriegsgesetze 356

Kriegs- und Handelsflagge 280

Kriegskommissare bei den Divisionen 275

Kriegskommissariat 275

Kriegsleistungen 392

Kriegsleitung
Vertrag über die gemeinsame Kriegsleitung des Viererbundes 349

Kriegsminister 217–221, 268, 272, 280, 283, 295, 373
Ausübung der Kommandogewalt 222 – Beiordnung eines politischen Unterstaatssekretärs 222 f. – Wechsel in der Stelle 322, 335, 350, 370, 385 – Ernennung zum Obermilitärbefehlshaber 353 – Unterstellung des Militärkabinetts unter den Kriegsminister und Umbenennung in »Personalamt im Kriegsministerium« 219, 371 f. – Beauftragung des preußischen Kriegsministers mit der Stellvertretung des Reichskanzlers für die in die Zuständigkeit des Reiches gehörenden Heeresangelegenheiten 372

Kriegsministerium 25, 217–221, 268, 405 f.
Leitung des Ersatzgeschäfts 7 – Kriegsamt im Kriegsministerium als Zentralstelle für die gesamte Kriegswirtschaft 9, 351, 353 f. – Änderungen der Gliederung und Geschäftseinteilung 218 – Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten 218 f. – Lösung des Militärkabinetts aus der Unterstellung 218 f. – Einteilung im Weltkrieg 328 f. – Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt 349 – Unterstellung des Generalstabes und der Obersten Heeresleitung 377 – Auflösung der Kriegsministerien 408

Kriegspresseamt 343, 370

Kriegsranglisten 349

Kriegsreifeprüfungen 359

Kriegs-Reserve-Seeoffizieranwärter 364

Kriegs-Sanitätsinspektionen 336

Kriegs-Sanitätsordnung 294, 315

Kriegsschulen 220, 269, 273, 283, 295, 314

Kriegsstammrollen 349

Kriegssterbefälle 336, 410

Kriegsverschollene 346

Kriegsvölkerrecht > *Abkommen* und *Kriegsgefangene*

Kriegswirtschaft
Kriegsamt im Kriegsministerium als Zentralstelle für die gesamte Kriegswirtschaft 9, 351, 353 f. – Kriegswirtschaftsämter 354

Kriegszustand 324

Krupp-Jubiläumsstiftung 321

Kyffhäuserausschuß 90

Kyffhäuserbund > *Reichskriegerbund Kyffhäuser*

L

Landesaufnahme 359

Landeskokarde 44, 49, 303

Landeskommandanten 29 f., 47

Landespolizei 47

Landesschutz
-angelegenheiten 36–39 – -angestellte 38 f. – -offizierkorps 39, 48, 54

Landesverteidigungskommission 221, 287, 298, 303

Landgendarmerie 309, 341, 403

Landjahrpflicht für Schulentlassene 115 f.
Landsturm 3 f., 15 f., 272, 293, 298, 325, 330, 334, 339, 349 f., 363
Landsturmauflösungsbefehl 384
landsturmpflichtige Ärzte 333
Landwehr 1–4, 270 f.
-inspektionen 4, 18, 322, 408 – -korps 18, 404 – -Dienstauszeichnungen 404 – -kreuz 276 – -offiziere 274 – -Ordnung 273
Lazarette 281, 409, 411
Lazarett-Reglement für den Frieden 268
Lehr- und Versuchsanstalt für Militärflugwesen 321
Lehrer 271
Lehrer des Kadettenkorps 308
Lehr-Infanterie-Bataillon 276, 283
Leibstandarte SS Adolf Hitler 119
Leipziger Hochverratsprozeß 75 f.
Leutnantspatent 306
»Levée en masse« 1
Linienschiffsdivision 258
Literaturauswahl zum Militärwesen
Die alte Armee im Frieden und im Kriege 2 f., 10 – die Kaiserliche Marine 12 – die Kaiserlichen Schutztruppen 15 – die Auflösung der Armee, der Marine und der Schutztruppen 21 – die vorläufige Reichswehr und die vorläufige Reichsmarine 28 – die Reichswehr von 1921 bis 1932 31 f. – militärische Zusammenarbeit zwischen Reichswehr und Roter Armee 34 – Grenzschutz und Landesschutz 39 – die geheime Aufrüstung unter Hitler 52 – der Aufbau und die Gliederung des Heeres, der Marine und der Luftwaffe 74 – Politik in der Wehrmacht, Reichswehr und Nationalsozialismus 85–87 – Jugendertüchtigung und vormilitärische Ausbildung 133 f. – Stahlhelm-Bund der Frontsoldaten 134 – SA 134 – SS 134 f. – Arbeitsdienst 135 – der Eid der Soldaten und der Beamten 170 – Militärseelsorge 179 – Orden und Ehrenzeichen 181 – Militärmusikwesen, der Große Zapfenstreich 196 – Oberbefehl und Kommandogewalt 234–240
Londoner Note der Verbandstaaten vom 5. 5. 1921 > *Ultimatum*
Losung 276
Lotsen 149
Luftdienst GmbH 71
Luftfahrt, vorläufige Regelung 378
Luftfahrt-Friedenskommission 30 f.
Luftkreiskommandos 66
Luftschiffer
-abteilung 296 – -bataillone 323 – -Detachements 288 – -truppe 18, 301, 351, 353
Luftschiffpersonal 328
Luftschutz 61, 63 f.
Luftschutzamt 45, 64, 233 – Luftschutzgruppe 257 – Luftschutztruppe 66
Luftstreitkräfte 341, 345, 350 f., 354, 388
Luftwaffe
Aufbau und Gliederung 60–74 – Reichskommissar für die Luftfahrt 61 f. – Reichsluftfahrtministerium 62, 64 – Gesetz über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. 12. 1933 65 – VO über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom 18. 4. 1934 65 – Reichswetterdienst 65 – Luftkreiskommandos 66 – Offizierkorps 66 f. – Beamte 67 – Angestellte und Arbeiter 67 f. – Tarnorganisationen und -maßnahmen 68–74
Luxemburg 326

M

»Machtübernahme« am 30. 1. 1933 41–43, 141
Manifest, betreffend die Errichtung des Königreichs Polen 351
Marine 280–284, 286, 289 f., 292–294, 298 f., 305, 372
Bestandteil der »bewaffneten Macht« 3 f. – Ersatz- und Kontrollorganisation 6 f., 12, 143–149 – die Preußische Marine 10 f. – die Kaiserliche

Marine 11 f. – Marine-Einteilung 12 – Einteilung der Mannschaften und Schiffsjungen nach Chargen und Branchen 300 – Verluste im Ersten Weltkrieg 12 – Demobilmachung und Auflösung 15–21 – Abwicklung 19 – Bildung der vorläufigen Reichsmarine 23 f., 395, 403 f. – Aufbau und Gliederung der Reichsmarine 58 –60 – Organisatorische Bestimmungen 255–265 – Aufruf des Chefs der Admiralität »An die Marine« 408

Marine
-akademie 290, 306 – -archiv 262 – -arsenal 259 – -Artillerieschulen 263 – -artillerie-Versuchskommandos für Schiffe 263 – -attachés 45 – -Baubeamtenkorps 312 – -brigaden Erhard und von Löwenfeld 19 – -depotinspektion 256, 260, 261 f., 264 – -division 331 – Kameradschaftliche Vereinigung der Marineflieger 71 – -fliegerabteilung 322 – -flugchef 391 – -Infanterie-Detachement in Skutari 14 – -fachschulen 262, 265 – -fliegerschule Warnemünde 71 – -Friedenskommission 30 – -genesungsheim »Holsteinische Schweiz« 260 – -intendanten 406 – -intendantur 290 – -jugend »Vaterland« 115 – -kabinett 11 f., 305, 372, 382 – -kammer 31, 47 – -kommandoamt 257 – -kommissar für den Kaiser-Wilhelm-Kanal 260 – -korps 19, 331, 384, 389 – -lazarette 260, 265 – -leitung 256 f. – Dienststellen der Marineleitung in Königsberg, Stettin, Lübeck, Hamburg und Bremen 256, 265 – Maschinenpersonal 149 – Maschinen-Ingenieurkorps 290 – Maschinenbauingenieure 294 – -luftschifferabteilung 322 – -minister 289 – -ministerium 11, 284, 290 – -offiziere 19 – -offizierpersonalabteilung 256 – Kriegs-Reserve-See-offizieranwärter 364 – -ordnung 298 – -pfarrer 175 – -schule 306, 319 – -schulen Flensburg-Mürwik, Kiel-Wik und Friedrichsort 262 – -stab 293 – -stationskommandos 256, 259–261, 282 – -stationspfarrer 176 – -verwalter 288 – -verwaltungsamt 257 – -werft 260 – -zahlmeister 286, 296, 406

Matrosenputsch in Berlin 383

Medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär 144, 146 f., 269, 302

Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelm-Institut 146 f., 302

Medizinstudenten 292, 335, 337

Meldeämter 410

Mennoniten 165, 169 f., 277, 287

Meßgeräte-Boykow GmbH 71

Meuterei der Marine 357, 372

Militärärzte 269, 279, 287, 291 f.

Militäranwärter 295, 300, 305, 315 f., 318, 333 f., 347, 382 f., 398

Militäranwaltschaft 320

Militärapotheker 309 f.

Militärattachés 17, 45

Militärbäcker 311

Militärbeamte > *Beamte*

Militärbefehlshaber 5, 352 f., 370

Militär-Erziehungs- und Bildungswesen 275

Militärgefangenenkompanien 359

Militärgeistliche 175 f., 322

Militärgemeinden 312

Militär-Generaldirektion der Eisenbahnen
in Brüssel 339 – in Warschau 344

Militärgerichtsbarkeit 47, 49, 409 f.
Strafgesetzbuch für das Preußische Heer 279 – Strafgefangene 283 – Militärgerichte 321 – militärgerichtliche Akten 349 – Militär-Justizverfassung 270 – Militärstrafgesetze 281 – Militärstrafen 267, 269, 278 f. – Militärstrafgerichtsordnung 49, 304, 306 f., 380 – Militärstrafgesetzbuch 279, 291, 324 f., 356, 365, 380 – Militärstrafverfahren 270 – Militär-Strafvollstreckungsreglement 292 – Militär-Strafvollstreckungsvorschrift 297, 317 – Strafrechtspflege bei dem Heere in Kriegszeiten; das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer; Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene 305 f., 326

Militärgerichtsschreiberlaufbahn 318

Militärgouvernement Litauen 383

Militärhaushalt 50 f.

Militärintendanturen
> *Intendanturen*
militärische Jugenderziehung
>*Jugendertüchtigung* und *vormilitärische Ausbildung*
militärische Vorbildung der Jugend im Ersten Weltkrieg > *Jugendertüchtigung*
Militärkabinett 218 f., 295, 371 f., 380
Militärkapläne 175
Militärkirchenordnung 269, 312
Militärkirchenreglement 269
Militärkirchliche Dienstordnung 310
Militärkonsistorialreglement 269
Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bund und Württemberg 288
Militärküster 176
Militär-Kurschmied-Eleven-Institut 280
Militärlehrschmiede 287
Militärmedizinalwesen > *Sanitätswesen*
Militärmusiker > *Musikwesen*
Militärpensionsgesetz 289
Militärpensionsreglement 277
Militärpfarrer 176 f.
Militärpolitische Abteilung im Generalstab des Feldheeres 344 f.
Militärprediger 175
Militär-Reorganisationskommission 267
Militär-Roßarztschule 310
Militär-Schießschule 284, 294
Militärschule des Großen Militärwaisenhauses zu Potsdam 145, 148, 300
Militärseelsorge > *Seelsorge*
Militärstrafgerichtsordnung > *Militärgerichtsbarkeit*
Militärstrafgesetzbuch > *Militärgerichtsbarkeit*
Militär-Studienkommission 274 f.
Militärtechnische Akademie 301, 311, 313, 315
Militär-Turnanstalt 395
Militär-Versorgungswesen > *Versorgungswesen*
Militärverwaltung 217, 284
für das besetzte Rumänien 352, 365 – Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten für den Militärverwaltungsdienst 287, 311
Militär-Veterinärakademie 311, 318
Militär-Veterinärinspektion 292, 318
Militär-Veterinärordnung 303, 318
Militär-Veterinärwesen 292, 311
Militär-Vorbereitungsanstalten 148
Militär-Wetterzentrale 323
minderjährige Kapitulanten 276
Mineure 268
Ministeramt im Reichswehrministerium 232–234
Mobilmachung 324–326, 331
Mobilmachungsbefehl 325
Monarchistische Propaganda im »Dritten Reich« 139 f.
Motorsportschulen des NSKK 114
Munitionsanstalten 253 f.
Munitionssektion 349
Musikwesen 193–196
außerdienstliches Spielen der Musik- und Trompeterkorps 77 – Spielen des Horst-Wessel-Liedes durch die Musikkapellen der Reichswehr bei dienstlichen Anlässen 79, 195 – Armee-Musikinspizient 194, 297 – Heeresmusikinspizient 194 – Musiker 300, 314, 317 – Einstellung der Musikmeisterausbildung 355
Musterung 276 f., 283

N

Nachrichtenabteilung des Generalstabes des Feldheeres 356, 378
Nachrichtendienst des Außenpolitischen Amtes der NSDAP 120
Nachrichtentruppe 357
Nachrichtenwesen der Armee 353, 357
Nachrichtlerinnen 369

Namensverleihung an Regimenter und Bataillone 298
Nationalkokarde 271, 276
National-Militärabzeichen 276
Nationalversammlung in Weimar 16, 390, 395, 405
Naturalisation preußischer Untertanen in fremden Staaten 270
Navis GmbH 72
Norddeutscher Bund 286, 288
Notschlußprüfungen 359
NSAD > *Arbeitsdienst*
NS-Automobilkorps 113
NS-Betriebszellenorganisation
Zusammenarbeit mit den Reichswehrdienststellen 79 f.
NSDAP
Haltung in Grenzschutzfragen 36 – Körperschaft des öffentlichen Rechts 48 – Tragen von Uniformen der NSDAP durch Beamte, Angestellte und Arbeiter der Reichswehr 79 – Einführung des Hoheitsabzeichens der NSDAP bei der Reichswehr 49, 80, 192 – Tragen des Hoheitsabzeichens der NSDAP durch Zivilbeamte, Angestellte und Arbeiter der Reichswehr 85 – Wehrpolitisches Amt 91 – Nachrichtendienst des Außenpolitischen Amtes 120 – Beteiligung an der Arbeitsdienstbewegung 128 f.
NS-Deutscher Frontkämpferbund (Stahlhelm) 97
NS-Deutscher Studentenbund 104
NS-Fliegerkorps 63
NS-Gemeinschaft »Kraft durch Freude« 84 f.
NSKK 82, 113 f.
NS-Reichsverband Deutscher Arbeitsdienstvereine 130

O

Oberbefehl > *Kommandogewalt*
Oberbefehlshaber
der Gruppen 241 f. – der Preußischen Marine 280, 283, 286 – der Norddeutschen Marine 286 – der Kaiserlichen Marine 289 – in den Marken 224, 372, 393 – Ost 332, 342, 348, 385 – der Ostseestreitkräfte 324 – der Seestreitkräfte 257 f.
Oberfeuerwerkerschule 315
Oberkommando
des Besatzungsheeres in Rumänien 352, 365 – der Küstenverteidigung 346 – der Marine 283 f., 289, 298 f., 305 – Scholtz 350
Oberkriegskollegium 217, 267 f.
Obermilitärbefehlshaber 352 f., 370
Ober-Militär-Examinationskommission 273, 291, 312
Ober-Militär-Prüfungskommission 312
Ober-Militär-Studienkommission 282, 314
Oberquartiermeister 221, 296, 358
Oberschirrmeister 411
Oberste Heeresleitung 8 f., 16, 221, 224, 334, 368, 376 f., 393 f., 401 f.
Oberste SA-Führung 102, 116
Oberwallmeister 411
Oberzensurstelle 370
Österreichisch-ungarische Friedensnote 368
Offiziere
Marineoffiziere 19 – Stärken des Offizierkorps 20 – Verabschiedungen 20 – Abfindung der entlassenen Offiziere 20 – Übernahme von Unteroffizieren und Mannschaften in die Offizierlaufbahn 23 – Übergangsbestimmungen für die Ausbildung und Beförderung der Offizieranwärter 23 – Landesschutzoffizierkorps 39, 48, 54 – Ergänzung beim Aufbau des Heeres 53 f. – Ergänzung beim Aufbau der Luftwaffe 66 f. – Offizierkorps 66 f. – Leipziger Hochverratsprozeß (Ulmer Reichswehrprozeß) 75 f. – Marine-Offizierpersonalabteilung 256 – Offizierergänzungsbestimmungen 267 f., 278, 285, 299 f., 308, 310, 312, 325, 331 f. – Offizierwahl 268 – Beförderungen 268, 393, 396 f. – Offizierkorps der Ingenieure 268 – Offizierprüfungen 268 f., 273 – Beurlaubungen 274 – Rangverhältnisse der charakterisier-

ten Offiziere 291 – Offizierergänzung in der Marine 292, 296 – Offizierpatent 306 – Offizierkorps der technischen Institute 308 f. – Ausbildung bei der Fußartillerie 323 – Besoldung der charakterisierten Offiziere 335 – Annahme von kriegsbeschädigten Offizieren für den höheren Militärverwaltungsdienst 355 – Kriegs-Reserve-Seeoffizieranwärter 364 – Erlaß des Kriegsministers über die weitere Verwendung usw. der Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere 386 – die rechtliche Stellung der Offiziere gegenüber den Arbeiter- und Soldatenräten 387 f. – Aufruf des preußischen Kriegsministers 388 – Dienstverhältnis in der Reichswehr 400 – Erlaß des Kriegsministers: Die Armee und die Friedensbedingungen 401 – Erlaß des Kriegsministeriums über die Zukunft der Offiziere 405

Offiziere à la suite 310

Offiziere des Beurlaubtenstandes
Landwehroffiziere 274 – Ergänzungsbestimmungen für die Offiziere d. B. 339 – Beförderung von Angehörigen des Landsturms zu Offizieren d. B. 349 f. – Kriegs-Reserve-Seeoffizieranwärter 364 – Ausbildung usw. der während des Ersten Weltkrieges zu Offizieren d. B. beförderten Anwärter für die Intendantursekretariatslaufbahn 366 f. – Einstellung von Offizieren d. B. usw. in die Reichswehr 410

Offiziere z. D. 277

Offizieranwärter T 67

Offizieraspiranten 296

Offizierbüchereien 189

Offizierentschädigungsgesetz 408

Offizierstellvertreter 337 f., 387

Oktoberrevolution 359

Operationsabteilung 349

Orden und Ehrenzeichen 180 f.

Organisatorische Bestimmungen für die Reichsmarine 255–265

Orient-Armee 368

Ostasiatische Besatzungsbrigade 307, 313

Ostasiatisches Detachement 313

Ostasiatisches Expeditionskorps 307

Ostasiatisches Marine-Detachement in Peking und Tientsin 14

Ostfront 348

P

Panzerschiff
»Admiral Graf Spee« 58 – »Admiral Scheer« 58 – »Deutschland« 58

Pariser Frieden 272

Pensionierungsvorschriften
> *Versorgungswesen*

Pepiniere 269

Personalamt
im Kriegsministerium 219, 372, 380 – im Reichsmarineamt 372, 382

Personenstandsverordnung 294

Petitionsrecht der Soldaten 75

Pflichten des deutschen Soldaten 52, 173 f.

Pionier-Abteilungen 283

Pionier-Bataillone 283

Pionierdepotinspektion 349

Pionier-Übungsplatz
Klausdorf 250 – Rehagen-Klausdorf 250

Polen 337, 342
Grenzschutz an den Grenzen gegen Polen 35 f. – Äußerungen Hitlers über den »polnischen Korridor« 44 – deutsch-polnische Vereinbarung über die Regelung der Militärtransporte 44 – Verständigungs- und Nichtangriffspakt 49 – Manifest, betreffend die Errichtung des Königreichs Polen 351 – Proklamation zur Bildung eines polnischen Heeres für die Teilnahme am Kampf gegen Rußland 351

Politik in der Wehrmacht, Reichswehr und Nationalsozialismus 74–85

Politische Abteilung im Generalstab des Feldheeres 344 f.

Politische Bereitschaften der SS 119

Politische Betätigung der Beamten 391
Politischer Polizeikommandeur 119
Polizei 279
Polizei und Wehrmacht 205 f.
polizeiliche Abmeldung 152
Pontoniere 268
Portepeefähnrichsprüfungen > *Fähnrichsprüfungen*
Posten 197–199
Pour le mérite 327
Preußisches Aeronautisches Observatorium 72
Preußische Armee > *Armee*
Preußischer Landeskriegerverband 90 f.
Preußische Marine > *Marine*
Proviantämter 409
Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen 359

Qu

Quartierleistung 287

R

Ranglisten 53, 297, 310
Rangverhältnisse
der Soldaten 207–216 – der charakterisierten Offiziere 291 – der Militär-Veterinärbeamten 313
Rat der Volksbeauftragten 373, 376, 384
Rechnungsämter 29
Rechnungsführer 281 f.
Regimentsauditeure 268
Regimentskommandeure 251
Reichsabwicklungsamt 18
Reichsamt für Wetterdienst 61
Reichsangehörigkeit > *Staatsangehörigkeit*
Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 125, 127, 129
Reichsarbeitsführer 130
Reichsarbeitsgemeinschaft der Dienstträger-Verbände 129
Reichsarbeitsministerium
Übergang des Militär-Versorgungswesens und der ärztlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge auf das Reichsarbeitsministerium 410 f.
Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände 115
»Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold« 36, 123
Reichsbeamtengesetz 292, 315
Reichsbund für Leibesübungen 101
Reichsdienstflagge 312
Reichs-Entschädigungskommission 340
Reichs-Festungs-Baufonds 292
Reichsforstamt 201
Reichsforstmeister 201
Reichsführerring des deutschen Sports 100
Reichsführer SS 116–122
Reichsjägermeister 201
Reichsjugendführer 102, 114 f.
Reichskanzler
Berufung des Prinzen Max von Baden zum Reichskanzler 368 – Beauftragung des preußischen Kriegsministers mit der Stellvertretung des Reichskanzlers für die in die Zuständigkeit des Reiches gehörenden Heeresangelegenheiten 372
Reichskokarde 44 f., 411
Reichskolonialamt 14, 315
Reichskommissar
für die Luftfahrt 61 – für Leibesübungen im Reichsministerium des Innern 100 – für den freiwilligen Arbeitsdienst 126 f., 129, 131
Reichskonkordat
Regelung einer exemten katholischen Militärseelsorge 178 f.
Reichskriegerbund Kyffhäuser 90–92, 123

Reichskriegsflagge 44 f., 190–192, 323, 410
Reichskriegshafen Kiel 372
Reichskuratorium für Jugendertüchtigung 90, 93 f., 97–100, 132
Reichsluftamt 380
Reichsluftfahrtministerium 62, 233
Reichsluftschutzbund e. V. 63 f.
Reichsmarineamt 11 f., 14, 255, 305, 377, 391, 403 f.
Reichsmilitärgericht 304, 306 f.
Reichsmilitärgesetz 3, 5 f., 293 f., 296–299, 301, 305, 307, 320, 322, 343
Reichsminister 142
Reichspräsident 22, 25, 29, 135–138, 140, 142, 225–227, 241, 390 f., 393, 405 f.
Reichsreform
Gesetz über den Neuaufbau des Reiches 49 – Verbot öffentlicher Diskussion 140
Reichsregierung 48
Reichssegelflugschulen 72
Reichssportführer 100
Reichsstatthalter 49
Reichsverband der deutschen Luftfahrtindustrie 69, 72
Reichsverteidigungsausschuß 46
Reichsverteidigungsminister 61, 233
Reichsverteidigungsrat 46
Reichswehr
Die Reichswehr von 1921 bis 1932 29–35 – Reichswehr und Rote Armee 32 f. – die geheime Aufrüstung unter Hitler 40–52 – Politik in der Wehrmacht, Reichswehr und Nationalsozialismus 74–85 – Zugehörigkeit zu politischen Parteien und ihren Organisationen 75 – Petitionsrecht 75 – Leipziger Hochverratsprozeß (Ulmer Reichswehrprozeß) 75 f. – Verhalten gegenüber den nationalen Verbänden 78 – Teilnahme an außerdienstlichen Veranstaltungen 80 f. – Unterricht über politische Tagesfragen 82 – Beteiligung an der NS-Gemeinschaft »Kraft durch Freude« 84 f. – Ergänzungs- und Entlassungsbestimmungen 143–162 – Werbung, Annahme und Einstellung von Reichswehrfreiwilligen 150–152 – die besonderen Verhältnisse in der »Übergangszeit« 152 f., 162 – Ausschluß der Nichtarier, Einführung des Arierparagraphen 154–156 – Behandlung der Freimaurer 156 f. – Entlassung von Soldaten und Beamten 158–162 – Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr vom 6. 3. 1919 393 – Bekleidung und Ausrüstung der vorläufigen Reichswehr 396 – Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts 399 – Dienstverhältnis der Offiziere, Unteroffiziere und Beamten der Reichswehr 400 – Übertragung des Oberbefehls auf den Reichswehrminister 405 – Einstellung von Offizieren des Beurlaubtenstandes usw. 410
Reichswehr-Befehlsstellen 25, 225 f., 406, 408
Reichswehrgruppenkommandos
> *Gruppenkommandos*
Reichswehrminister 22, 25, 29, 41 f., 221, 223 – 234, 240 f., 255, 391, 393 f., 396, 403–406
Reichswehrministerium 25, 42, 45, 49 f., 53 f., 59, 64, 226–234, 256 f., 406, 408
Reichswehrwerbestellen 48
Reichswehrzeitfreiwillige 23
Reichswetterdienst 65
Reklamestaffeln Staaken 72
Remonteämter 253
Remonteankauf 274
Remontedepots 275
Remonteinspekteur 275
Retraite 196
Rettungsmedaille am Bande 180 f.
Reveille 272
Revolution
Proklamation der »Deutschen Republik« durch Scheidemann 372 f. – Rücktritt des Reichskanzlers Prinz Max von Baden 373 – Übernahme des Amtes des Reichskanzlers durch

Ebert 373 – Aufruf Eberts an das deutsche Heimatheer 373 – Bildung des Rates der Volksbeauftragten 373 – Erste Regierungsmaßnahmen 376 – Erlaß an das Feldheer 376

Röhmaffäre 108–110, 121 f.

Roßärzte 281

Roßarzt-Eleven 292, 309

Rumänien 348, 350, 352, 363, 365

Rußland
Militärische Zusammenarbeit zwischen Reichswehr und Roter Armee 32 f. – Ausbruch der Oktoberrevolution 359 – Waffenstillstandsvertrag 360 – Erklärung Trotzkis in Brest-Litowsk 361 – Friedensvertrag von Brest-Litowsk 361 f., 377

S

SA 101–110, 113 f., 122
Eintritt ausgedienter Berufssoldaten 79 – Verbot der Zugehörigkeit von Beamten und Angestellten der Reichswehr 85

SA-Hochschulamt 104

SA-Sport 112

SA-Sportabzeichen 105

Sachleistungen im militärischen Interesse 292

Sachsen 377

Sanitätsämter 301, 411

Sanitätsamt der Marine 260

Sanitätsinspekteure 247, 320

Sanitätskorps 287, 291 f., 309

Sanitätskorps der Marine 303

Sanitätsoffiziere 287, 291 f., 307

Sanitätswesen 252 f., 279, 281, 288, 291 f., 294, 300, 315, 336

Sappeure 268

Sarajewo 324

Schießplatzkommando Kummersdorf 251

Schiffbauingenieure der Marine 294

Schiffsartillerieschulen 259

Schiffsingenieure 149

Schiffsjungen 149, 300
Schiffsjungen-Abteilung 291 – Schiffsjungen-Kompanien 291

Schirrmeister 411

Schloß-Garde-Kompanie 284

Schulabteilung 276, 283

Schulunterricht der Kapitulanten bei den Truppen 293

Schultz u. Comp. 72

Schutzgebiete > *Schutztruppen*

Schutzmannschaft 279

Schutzpolizei 47

Schutzstaffel der NSDAP > *SS*

Schutztruppen 3, 13–16, 19, 299–303, 308–310, 314 f., 318 f., 323, 325 f., 330 f., 356, 361, 377, 389 f.

Schwadronschefs 252

Seebataillone 14

Seeflugzeug-Erprobungsstelle Travemünde 69, 72

Seeflugzeugstationen Norderney und Holtenau 72

Seekadetten 364

Seekadettenanwärter, vormilitärische fliegerische Ausbildung 73

Seekriegsleitung 367

Seeleute 149

Seelsorge 51, 174–179, 269, 310, 312, 322, 338 f.

Seeoffizieranwärter 364

Seeoffizierkorps 293

Seeoffizierprüfung 296

Seesteuermann 149

Seestreitkräfte 257–259

Seewehr 3 f.

Seezeichen- und Lotsenamt der Jade 260

Severa GmbH 72

Sicherheitsdienst der SS 120–122

Sicherheitspolizei 412

Sicherheitswehren 397 f.

Signaldienst für Luftverkehr GmbH 72

Soldat, Bezeichnung »Soldat« 363

Soldatenräte > *Arbeiter- und Soldatenräte*
Spartakusaufstand 385
Sperrversuchs- und Lehrkommando 263
Sportflug GmbH 72
SS 85, 110, 116–122
-Befehlsblatt 118 – -Verfügungstruppe 119, 122 – Sicherheitsdienst der SS 120–122 – -Totenkopfverbände 122 – -Wachmannschaften 122 – -Wachverbände 122
Staatenlose 359
Staatsangehörigkeit
Fortfall der Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern 49 – Naturalisation preußischer Untertanen in fremden Staaten 270 – Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. 6. 1870 288 – Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913 288
Staatssekretär
des Reichsmarineamtes 255, 299, 304, 346, 369 f., 372 f., 391, 403 f. – im Reichswehrministerium 229, 232, 240
Stabsflaggen 192
Stabswache 116, 119
»Stahlhelm«-Bund der Frontsoldaten 92–97, 124, 127–130, 377
Standarten 190–192
Standesbeamte
Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf Militärpersonen nach Mobilmachung 294
Standortälteste 197, 249
Standortdienstvorschriften 197–199, 265
Standortpfarrer 176 f.
Stellvertretende Kommandierende Generale 353
»Stellvertreter des Führers« 48, 105, 142
Stennes-Putsch 117
Sterbefallanzeigen
Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen 336 – Sterbefallanzeigen über Angehörige der Freiwilligenverbände 410
Stiftung für die Opfer der Arbeit 77
Stoßtrupp Hitler 116
Streifen 197–199
Studentische Arbeitsdienstpflicht 132 f.
Studierende der Militär-Veterinär-Akademie 311
Sturmabteilungen der NSDAP > *SA*

T

Technische Truppen 399
Telegraphenabteilungen 300
Telegraphentruppe 354, 357
Tilsiter Frieden 267
Todeserklärung Kriegsverschollener 346
Torpederingenieurkorps 294 f.
Torpederpersonal für die Marine 293, 295
Torpedo- und Nachrichtenschule 263
Torpedoversuchsanstalt 263
Train 281 f., 296, 299, 311, 324
Trainabteilungen 324 – Trainbataillone 324 – Traindepotdirektion 299, 304 – Traindepotinspektion 299, 304, 349 – Trainfahrer 324 – Traininspektion 299, 411 f. – Trainreiter 324 – Trainsoldaten 144
Travemünder Flughafengesellschaft 72 f.
Truppenamt 228, 230
Truppenbüchereien 189
Truppenfahnen 190 f.
Truppenteile, Änderungen in der Benennung 308
Truppenübungsplätze 250 f.
Tschechoslowakei
Grenzschutz an den Grenzen gegen die Tschechoslowakei 35 f.
Türkei 372

U

U-Boot-Krieg 354

U-Boot-Kriegsabzeichen 361

Übergangsgesetz vom 4. 3. 1919 393

»Übergangszeit« 152 f., 162

Übungsstellen der Luftwaffenreserve 62 f.

Ulmer Reichswehrprozeß 75 f.

Ultimatum der alliierten Verbandstaaten 27, 229

unerlaubte Entfernung von der Truppe 399

Unfallfürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes 297, 308

Uniformen
Helmabzeichen der Beamten der Militärverwaltung 313 – Stickerei für die Generale 307 – Verleihung des Rechts zum Weitertragen der Uniform an entlassene Mannschaften 321 – Uniform der Beamten der Heeresverwaltung 321 – Uniformänderungen im Ersten Weltkrieg 330 f. – Uniform der Militärbeamten für die Verwaltung und Ausnutzung der besetzten Gebiete 359 – Uniform für Beamte im Ruhestand 360 – Uniform der Beamten der Geheimen Feldpolizei und der mobilen Zentralpolizeistellen 363 – vorläufige Bestimmungen über Bekleidung und Anzug im Friedensheer 389 – Bekleidung und Ausrüstung der vorläufigen Reichswehr 396 – Bekleidung der Rumpfverbände der alten Armee 396

Unterärzte 337

Unternehmen »Michael« 362

Unteroffiziere; siehe auch
> *Kapitulanten*
Anstellung ausgedienter Unteroffiziere bei Behörden 275 – Bestimmungen über das Unterordnungsverhältnis der Unteroffiziere zueinander sowie über Abzeichen für die beim Eintritt einer Mobilmachung oder während derselben mit einer Offizierstelle beliehenen Unteroffiziere 297 – Beförderung der Unteroffiziere im Frieden 299, 311 – Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes 310, 321, 323 – Besserstellung der Unteroffiziere 318 – Dienstverhältnis der Unteroffiziere und Mannschaften gegenüber den Beamten 322 – Beförderung zum Offizier wegen Auszeichnung vor dem Feind 331 f. – Zivilversorgung der Unteroffiziere im Ersten Weltkrieg 333 f. – Beförderungen und Ernennungen von Unteroffizieren und Mannschaften im Ersten Weltkrieg 334, 336 f. – Verwendung in Beamtenstellen 346 f. – Beförderung der aus der Kriegsgefangenschaft und Internierung zurückgekehrten Unteroffiziere und Mannschaften 362 – Aufruf des preußischen Kriegsministers 388 – Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren 393 – Dienstverhältnis in der Reichswehr 400 – Übernahme aktiver Unteroffiziere in die Reichswehr 404 – Ernennung von Schirrmeistern und Wallmeistern zu Oberschirrmeistern und Oberwallmeistern 411

Unteroffizierschulen und -schüler 145, 147 f., 276, 283, 364

Unteroffiziervorschulen und -schüler 145, 147 f., 294

Unterrichtsangelegenheiten 397

Unterstaatssekretär im preußischen Kriegsministerium 222 f., 388 f.

Unterstellungsverhältnis der Generalkommandos, Reichswehrgruppenkommandos und Reichswehrbrigaden 224 f., 396

Unterstützungen
> *Versorgungswesen*

Unterzahlmeister 320, 329 f., 406 f.

Urlaub 185–187, 317, 393

V

Vaterländischer Hilfsdienst 9, 123, 353, 376

Vaterländischer Unterricht in der Truppe 358
Verband der Aufklärungsstreitkräfte 258
Verband leichter Seestreitkräfte 257
Verdienstkreuz für Kriegshilfe 353
Vereidigung > *Eid*
Verein zur Umschulung freiwilliger Arbeitskräfte 128
Vereine zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger 288
Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule 273, 311, 313, 315
Vereinslazarette 409
Verfassungen
Verfassungsurkunden für den Preußischen Staat vom 5. 12. 1848 und vom 31. 1. 1850 2, 280 f. – Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. 7. 1867 2, 286 – Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich vom 16. 4. 1871 3, 289 – Verfassungsänderung vom 28. 10. 1918 (»Oktoberverfassung«) 371 f. – Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919 (Weimarer Verfassung) 25, 405
Verhaftung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes 352 f.
Verluste im Ersten Weltkrieg
Heer 8 – Marine 12
Verlustlisten im Ersten Weltkrieg 329
Verpflegungsanstalten 409
Verpflichtungserklärung 153
Verpflichtungsschein 150–152
Verrat militärischer Geheimnisse 301, 324
Versailler Friedensvertrag 9, 16 f., 27, 40 f., 50, 58, 60, 88, 221, 388, 401 f.
Versetzungen
in die 2. Klasse des Soldatenstandes 276 – von Mannschaften 308 – während der Demobilmachung 390
Versorgungsämter 18, 364, 389, 410
Versorgungswesen 18, 269, 272, 276 f., 280 f., 284–286, 289, 297, 301, 307 f., 313–315, 320–322, 326 f., 333 f., 347 f., 365, 408
Übergang des Militär-Versorgungswesens und der ärztlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge auf das Reichsarbeitsministerium 410 f.
Vertrag über die gemeinsame Kriegsleitung des Viererbundes 349
Vertrauensleute 31, 47, 393, 400 f.
Vertrauensräte in den Verwaltungen und Betrieben der Reichswehr 52
Verwaltung der baltischen Lande 383
Verwaltungsaspiranten 316
Verwundetenabzeichen 180, 361, 365
Veteranensektionen 280
Veterinäraspiranten 311
Veterinäre 281, 334
Veterinärinspekteur 247, 318
Veterinäroffiziere 318, 407 f.
Veterinärpersonal 318
Veterinärwesen 253, 292, 303, 311, 318
Vierzehn-Punkte-Erklärung des USA-Präsidenten Wilson 360
Völkerbund 48
Völkerbundsabteilung 257
Volksabstimmung am 19. 8. 1934 140 f.
Volksbeauftragte 373, 376, 384
Volksschullehrer 144, 306
Volkswehr 21 f., 382, 394, 396–398
Vorgesetztenverhältnisse der Soldaten 207–216, 393
Vorgesetzteneigenschaft von Mannschaften 318 f.
Vorläufige Reichsmarine > *Marine*
Vorläufige Reichswehr > *Heer* und *Reichswehr*
vormilitärische Ausbildung 17, 87–133, 331
vormilitärische fliegerische Ausbildung von Seekadettenanwärtern 73

W

Wachen 197–199

Waffenfarben 27

Waffengebrauch 198 f., 205, 324

Waffeninspekteure 244 f.

Waffenmeister 343

Waffenmeisterpersonal 400

Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt 349, 351, 385

Waffenschulen 252

Waffenstillstand 373

Waffenstillstandsforderung der OHL 368 f.

Waffenstillstandsvertrag 382

Waffentragen 398

Wallmeister 366, 411

Wassersportschulen 98

Wehramt 228 f., 231

Wehrgesetz
für den Norddeutschen Bund vom 9. 11. 1867 286 – für die Schutzgebiete vom 22. 7. 1913 323 – vom 23. 3. 1921 29 – Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes vom 20. 7. 1933 47

Wehrkreis
-baudirektionen 254 – -befehlshaber 242 f. – -büchereien 189 – -einteilung 408 – -intendanturen 254 – -kommandos 25, 30, 411 – -pfarrer 176 – -verwaltungsämter 29, 254

Wehrmacht
Aufbau der Wehrmacht 43–74 – Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. 3. 1935 58 – Politik in der Wehrmacht 74–85

Wehrmacht
-abteilung 231, 234 – -amt 234 – -beamte > *Beamte*

Wehrordnung 6 f., 298, 301, 312, 323

Wehrpflicht
Einführung in Preußen, in den nord- und süddeutschen Staaten 1 f. – Einführung in den europäischen Staaten und in den USA 2 – Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. 9. 1814 2, 272 – Einführung im Deutschen Reich 3 – Gesetz, betreffend Änderung der Wehrpflicht, vom 11. 2. 1888 3 f., 297, 322, 343 – Befreiung der Geistlichen von der Wehrpflicht gem. VO über die Organisation der Landwehr vom 17. 3. 1813 271 – für die Dauer des Krieges 1813 271 – endgültige Einführung in Preußen 272 – Einführung in denjenigen Landesteilen, welche durch Gesetz vom 20. 9. 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, sowie in den Herzogtümern Schleswig und Holstein 285 f. – Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. 11. 1867 3, 286 – Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen, vom 8. 2. 1890 145, 299 – Gesetz, betreffend Änderung der Wehrpflicht, vom 14. 5. 1905 313 – Gesetz, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 22. 7. 1913 322 – Ableistung in Kiautschou 304 – Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht 19

Wehrpolitisches Amt der NSDAP 91

Wehrsport 89

Wehrverbände in der Weimarer Republik 89

Weibliches Nachrichtenkorps 368 f.

Weltkrieg I
Das deutsche Heer im Ersten Weltkrieg 7–9 – Stärken des Feld- und Ersatzheeres 8 – Heranziehung der Geburtsjahrgänge 8 – Verluste 8 – Kriegserklärungen 374 f.

Werkhalbjahr 132 f.

Westheer
Neueinteilung des Westheeres 334

Wetterdienst 321, 323

Wirtschafts- und Rechnungsämter 29

Wirtschaftslager Kiel 73

Wivupal 73

Württemberg
Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bund und Württemberg 288

Z

Zahlmeister
Benennung der als Rechnungsführer bei den Regimentern und Bataillonen angestellten felddienstunfähigen Offiziere zu Zahlmeistern 281 f. – Zulassung der befähigten Zahlmeister der Armee zu den Stellen für die mittleren Beamten der Militärverwaltung 306 – Oberzahlmeister und Zahlmeister 316 – Verleihung des Titels Oberzahlmeister 318 – Zahlmeisterlaufbahn 319 – Ernennung zu Zahlmeistern während des Ersten Weltkrieges 332 f. – Bildung der Marinezahlmeisterlaufbahn 286 – Ergänzung des Zahlmeisterpersonals der Kaiserlichen Marine 296 – Aufhebung der Unterordnung der Marinezahlmeister unter die Marineintendanten 406

Zapfenstreich 196, 272

Zensur 276

Zentralstelle für Flugsicherung 61

Zentralstelle Grenzschutz Ost 378

Zeugämter 253 f.

Zeugpersonal 302, 322, 342

Zivilanstellung der Militärpersonen 275, 286

Zivilbeamte der Heeresverwaltung > *Beamte*

Zivilbehörden (Verwaltung der Militärsachen) 273

Zivilverwaltung für Russisch-Polen 337

Zöglinge 145, 148

Zweikampf 278, 293